Crim.
243 sk

Stanford Univ

Das Strafgesetz.

In **Hartleben's Verlags-Expedition** in Pest, Wien und Leipzig ist erschienen:

500 Portraits und Biographien

unter dem Titel:

Neuer Plutarch

oder

Bildnisse und Biographien

der berühmtesten Männer und Frauen

aller Nationen und Stände von den älteren bis auf die neueren Zeiten.

Nach den zuverlässigsten Quellen bearbeitet

von einem Vereine Gelehrter.

In fünf Bänden mit sechshundert Portraits

in den feinsten Stahlstichen. Royal-8.

In geschmackvollen Umschlägen. 15 Thaler.

Das außerordentliche Interesse, welches eine solche Bildergallerie einflößt, bestimmt uns, diese Dritte Ausgabe im Geiste und Geschmacke der Zeit auszuführen. Die Auswahl ist so reich als möglich getroffen: Edle Fürsten, kampfberühmte Helden, weise Staatsmänner, tiefsinnige Denker, begeisterte Dichter, reichbegabte Künstler finden sich hier vereinigt. Die Portraits sind nach den besten Originalen im feinsten Stahlstich durch Herrn Mayer's Kunst-Atelier in Nürnberg ausgeführt. Die Biographien umfassen eine Charakteristik in bestimmten Umrissen in lebhafter und unterhaltender Darstellung. Von den ausgezeichneten Mitarbeiten machen wir besonders auf jene der deutschen Classiker und der berühmtesten Aerzte, beide aus der Feder des **Freiherrn von Feuchtersleben**, viele historische und die Helden der neuesten Zeit, von Dr. **Meynert**, aufmerksam. Die Ausstattung gehört zu den elegantesten der deutschen Literatur, und der Preis zu den billigsten für ein solches Prachtwerk.

Handbuch

der

Geographie und Staatskunde von Oesterreich

zum Selbstunterricht wie auch zum Lehrvortrag.

Von **Dr. Hermann Meynert.**

Zweite durchaus umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1853. Geh. 1 Thlr.

Handbuch der allgemeinen Weltgeschichte.

Von **Dr. Hermann Meynert.**

gr. 8. 1853. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Innbegriff des Wissenswürdigsten

der Geographie aller Welttheile.

Darstellung ihrer Länder und Staaten nach ihrer Lage und Größe, Bevölkerung, ihrer Staatsverfassung und Verwaltung, ihrer Städte und Ortschaften, Produkte, Industrie und Handel.

Ein Handbuch für Geschäftsmänner und Gebildete jeden Standes.

Bearbeitet von **Dr. Ungewitter.**

gr. 8. 1853. Geh. 1 Thlr. 21 Ngr.

Das Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen

für das

Kaiserthum Oesterreich

vom 27. Mai 1852

in seinen Verhältnissen zu den neuen Strafgesetzbüchern

in

Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachsen, den Thüringischen Staaten u. s. w.

Eine vergleichende Ausgabe

von

Dr. jur. C. F. Müller.

Pest und Wien,
Hartleben's Verlags-Expedition.
1853.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von J. B. Hirſchfeld in Leipzig.

Vorwort.

Bei dem unverkennbaren, ernsten Bestreben größerer Annäherung Oesterreichs an Deutschland und umgekehrt, und zwar zu beiderseitigem Vortheile, dürfte es an der Zeit sein, eine Schrift erscheinen zu lassen, welche die Mittel gewährt, auf übersichtliche und ebenso Zeit als Geld ersparende Weise, einen der wichtigsten Theile der betreffenden Staatsgesetzgebungen, die neuen Strafgesetzbücher nehmlich, kennen zu lernen. Oesterreich schloß sich bis jetzt nicht blos merkantilisch, sondern auch in seiner Rechtsentwickelung und wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts von Deutschland ab, wurde dafür aber auch von Letzterem in dieser Hinsicht ignorirt, ein Verhältniß, welches ebenso für Oesterreich als für Deutschland mancherlei Nachtheile in Folge gehabt hat. So war z. B. das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 ein für die damalige Zeit unbedingt sehr vorzügliches Werk; es enthält Vorzüge, welche zum Theil heute noch zu treffen, wenn auch nicht zu verschweigen ist, daß es daneben an Mängeln leidet. Dasselbe ist jedoch in Deutschland bei den Gesetzgebungsarbeiten und namentlich bei den frühern, nicht so berücksichtigt worden, als es verdiente, und dadurch mancher Nachtheil für Deutschland erwachsen. Denn wie weit stand z. B. das bairische Strafgesetz-Buch, obwohl solches zehn Jahre später erschien, dem österreichischen nach; und heute noch, obwohl nun seit 1816 wiederholte Anläufe zur zeitgemäßen Umänderung desselben genommen wurden, ist man zu keinem Endresultat gelangt, welches jenen großen Fehler vollständig aufhöbe.

Umgekehrt hat aber auch Oesterreich Nachtheil gehabt, daß es sich gegen die fortschreitende deutsche Wissenschaft und Gesetzgebung abzuschließen suchte. Diese Mängel werden sich jetzt, bei der größeren Annäherung der beiden großen Staatskörper immer mehr auszugleichen suchen; damit dieses aber geschehen könne, ist es vor allen Dingen nothwendig, sich gegenseitig in seinen bestehenden Verhältnissen und Lei-

stungen kennen zu lernen. Während dieses für Deutschland schon etwas leichter ist, nachdem Oesterreich zur staatlichen Einheit gelangt und hierdurch zur Nothwendigkeit für dasselbe geworden ist, eine Rechts- und Gesetzeseinheit ins Leben zu rufen, so bietet die deutsche Gesetzgebung, der eine solche Einheit der politischen Verhältnisse wegen mangelt, für Oesterreich mehr Schwierigkeiten und zwar solche dar, die für einzelne Private schwer und oft gar nicht zu überwinden stehen. Denn es gilt dabei, einmal das massenhafte Material an Gesetzen zu besitzen, und zweitens dasselbe studiren zu können. Das Erstere erfordert bedeutende Geldausgaben, das Zweite viel Zeit, besonders wenn die Gesetze von den verschiedensten Grundlagen ausgegangen sind. Es werden daher literarische Unternehmungen, welche zur Ueberwindung dieser beiden Schwierigkeiten wesentlich beizutragen vermögen, nicht blos in ihrem Erscheinen berechtigt sein, sondern auch die Unterstützung aller derer verdienen, die da berufen sind und sich verpflichtet halten, deutsches Denken und deutsche Wissenschaft immer weiter zu vermitteln und zur Geltung zn bringen.

Oesterreichs hohe Staatsregierung hat namentlich in neuerer Zeit wiederholt treffliche Beweise gegeben, das deutsche Interesse nach Osten zu wahren und auszubreiten; es kann dieses Vorgehen aber nur dann mit dem erwünschten seegensreichen Erfolge begleitet sein, wenn nicht blos die Staatsregierung, sondern auch jeder von ihr berufene Beamte, jeder wissenschaftlich Gebildete von dieser hohen Aufgabe durchdrungen und durch die eigenen Kenntnisse in den Stand gesetzt ist, dieselbe zu befördern. Denn keine Staatsregierung, und wenn sie noch so mächtig ist, vermag allein auf die Dauer ein so wichtiges Ziel zu erstreben, wenn sie nicht gleichzeitig durch die Intelligenz im Allgemeinen getragen und gestützt wird.

Wenn nun die gegenwärtige Schrift auch keinen Anspruch auf wissenschaftlichen Werth macht, indem sie nichts anderes soll und beabsichtigt, als die Kenntniß des österreichischen und der deutschen neuen Strafgesetzbücher, als einen sehr wichtigen Theil der Gesammtgesetzgebung, zu erleichtern, so wird ihr doch nicht abgesprochen werden können, daß sie durch Bieten des übersichtlichen Materials für das Studium und die Vergleichung anregend ist, und daß dieselbe mit Fleiß und Genauigkeit bearbeitet wurde.

Die Bearbeitung selbst bot bei der eigenthümlichen und von den

deutschen Strafgesetzbüchern ganz abweichenden Einrichtung des österreichischen Strafgesetzes mancherlei Schwierigkeiten dar; ob ich dieselben alle zweckmäßig überwunden, mag eine nachsichtige Kritik beurtheilen. Dieses Verhältniß ließ mir es auch zweckmäßiger erscheinen, die Bestimmungen der deutschen Strafgesetzbücher nicht gleich unter jedem einzelnen Paragraphen anzuführen, sondern den österreichischen Text in seinem Zusammenhange ununterbrochen zu geben und getrennt von ihm, aber nach der Folge seines Inhaltes die deutschen neuen Strafgesetzbücher folgen zu lassen, um die österreichische wie die deutsche Eigenthümlichkeit möglichst wenig zu verwischen, gleichzeitig aber auch die praktische Benutzung dieser Schrift in allen Fällen für die österreichischen Juristen zu erleichtern.

Die deutschen Strafgesetze konnten bei der beabsichtigten übersichtlichen Darstellung natürlich nicht in ihrem ganzen Zusammenhange erhalten werden; doch war ich nicht blos bemüht, dieselben in ihren einzelnen Theilen möglichst zusammenzuhalten, sondern auch durch Citate den Zusammenhang wiederherzustellen. Ferner habe ich es für nöthig erachtet, um die deutschen Strafgesetz-Bücher möglichst vollständig zu gewähren, die Bestimmungen über den Wucher, über die Beeinträchtigung der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, über die speciellen Amtsverbrechen und Vergehen, welche die deutschen Strafgesetze enthalten, aufzunehmen, und an den entsprechenden Orten einzureihen, ohngeachtet das österreichische Strafgesetz hievon noch absieht. Diejenigen Strafgesetz-Bücher, welche in mehreren Staaten gleichmäßig gelten, sind der Raumersparniß wegen zusammen angeführt, die einzelnen Abweichungen aber dabei bemerkt. Die angeführten Bestimmungen sind übrigens überall die Gesetzesworte nebst den gesetzlichen Artikel- oder Paragraphenbezeichnungen, so daß sie die Ausübung des §. 40 des österreichischen Strafgesetzes wesentlich zu erleichtern vermögen.

Die hier angeführten deutschen Strafgesetzbücher sind: 1) das preußische vom 14. April 1851; 2) das bairische vom Januar 1813, welches seit dem 1. October 1814 mit einigen Abänderungen auch in Oldenburg Gültigkeit hat; 3) das sächsische vom 30. März 1838, welches unterm 3. Mai 1841 mit einigen Aenderungen in Altenburg eingeführt wurde; 4) das würtembergische vom 1. März 1839; 5) das braunschweigische vom 10. Juli 1840, welches im Jahre 1843 in Lippe-Detmold Gesetzeskraft erlangte; 6) das hannöversche vom 8. Au-

guſt 1840; 7) das großherzoglich heſſiſche vom 17. September 1841; 8) das badiſche vom 6. März 1845, welches jedoch erſt mit dem 1. März 1851 in Wirkſamkeit getreten iſt; 9) das weimariſche vom 20. März 1850, welches in Sondershauſen am 25. März 1850, in Rudolſtadt am 26. April 1850, in Anhalt-Deſſau und Köthen am 28. Mai 1850, in Meiningen am 21. Juni 1850, in Gotha am 12. Juli 1850, in Coburg am 29. November 1850, in Reuß jüngerer Linie am 14. April 1852 mit mehr oder weniger Abänderungen publicirt wurde.

Mag die Verlagshandlung für ihr patriotiſches Unternehmen und die treffliche Ausſtattung dieſer Schrift in einem reichlichen Abſatze Anerkennung finden.

Jena, im Mai 1853.

Dr. **Müller.**

Inhalt.

Seite

Kundmachungs-Patent (Artikel I—IX) . . . . . 1—5

Erster Theil.

Von den Verbrechen (§§. 1—232).

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt (§§. 1—11) . . . . . 6—9
Zu §§. 1—11 . . . . . 137—185

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt (§§. 12—42) . . . . . 9—16
Zu §§. 12—42 . . . . . 186—238

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen (§§. 43—45) 16
Zu §§. 43—45 . . . . . 238—248

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen (§§. 46—47) . . . . . 16—17
Zu §§. 46—47 . . . . . 249—260

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmung der Strafe (§§. 48—55) . . . . . 17—19
Zu §§. 48—55 . . . . . 260—263

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen (§§. 56—57) . . . 19—20
Zu §§. 56—57 . . . . . 263—264

Siebentes Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 58—67) . . . . . 20—24
Zu §§. 58—67 . . . . . 264—305

Seite

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre (68—75) . . . . . 24—26
Zu §§. 68—75 . . . . . 305—316

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit (§§. 76—100) . . . . . 26—32
Zu §§. 76—100 . . . . . 316—366

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt (§§. 101—105) . . . . . 32—33
Zu §§. 101—105 . . . . . 366—418

Eilftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106—117) . . 34—36
Zu §§. 106—117 . . . . . 418—427

Zwölftes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung (§§. 118—121) . . . . . 36—37
Zu §§. 118—121 . . . . . 427—434

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung (§§. 122—124) . . . . . 37—38
Zu §§. 122—124 . . . . . 434—439

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und andern schweren Unzuchtfällen (§§. 125—133) . . . . . 38—39
Zu §§. 125—133 . . . . . 439—455

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage (§§. 134—143) . . . . . 39—42
Zu §§. 134—143 . . . . . 456—478

Sechszehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht (§§. 144—148) 42
Zu §§. 144—148 . . . . . 478—483

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes (§§. 149—151) . . . . . 42—43
Zu §§. 149—151 . . . . . 483—488

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (§§. 152—157) 43—45
Zu §§. 152—157 . . . . . 488—507

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe (§§. 158—165) . . . . . 45—46
Zu §§. 158—165 . . . . . 507—517

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung (§§. 166—170) . . . . . 46—47
Zu §§. 166—170 . . . . . 517—533

Seite

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung (§§. 171—189) . . . . 47—52
Zu §§. 171—189 . . . . . 533—584

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube (§§. 190—196) . . . . . 52—53
Zu §§. 190—196 . . . . . 584—594

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Betruge (§§. 197—205) . . . . . 53—56
Zu §§. 197—205 . . . . . 595—656

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe (§§. 206—208) 56
Zu §§. 206—208 . . . . . 656—660

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung (§§ 209—210) . . . . . 56—57
Zu §§. 209—210 . . . . . 660—669

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube (§§. 211—222) . . . . . 57—59
Zu §§. 211—222 . . . . . 669—687

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen (§§. 223—232) . . . . 59—61
Zu §§. 223—232 . . . . . 687—699

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen (§§. 233—532).

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung (§§. 233—239) . . . . . 62—63
Zu 233—239 . . . . . 700—703

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt (§§. 240—268) 64—70
Zu §§. 240—268 . . . . . 704—715

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen (§§. 269—273) 71
Zu §§. 269—273 . . . . . 715—716

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen (§§. 274—277) 72

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§. 278—310) . . . . . 72—80
Zu §§. 278—310 . . . . . 716—723

Seite

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§. 311—330) . . . 81—87
Zu §§. 311—330 . . . . . 723—736

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes (§§. 331—334) . . . . . 87—88
Zu §§. 331—334 737

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens (§§. 335—392) . . . . . 88—100
Zu §§. 335—392 . . . . . 737—749

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit (§§. 393—408) 100—105
Zu §§. 393—408 . . . . . 749—756

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen (§§. 409—433) . . . . . 105—101
Zu §§. 409—433 . . . . . 756—760

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes (§§. 434—486) . . . . . 110—123
Zu §§. 384—386 . . . . . 760—793

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre (§§. 487—499) . . . . . 123—126
Zu §§. 487—499 . . . . . 793—809

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§. 500—525) . . . . . 126—132
Zu §§. 500—525 . . . . . 809—822

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen (§§. 526—532) . . . . . 132—134
Zu §§. 526—532 . . . . . 822—824

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852,

wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

(Im XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes, Nr. 117.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau, Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Um denjenigen Kronländern Unseres Reiches, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine

leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechtes; allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, so wie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, so wie eines festen und gesicherten Strafrechtes zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen, und mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen, eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 festgesetzten Grundsätzen für die organische Gesetzgebung des Reiches verfügt haben, daß das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so verordnen Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I.

Vom 1. September 1852 angefangen hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiermit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Gränzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Artikel II.

Von eben diesem Tage angefangen hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen wer-

den, die Bestimmungen der von Uns erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen sind daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln, und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 in Geltung stand, alle hierauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen desselben außer Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Artikel III.

In denjenigen Kronländern, in welchen bisher schon das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Geltung war, aber die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht eingeführt wurde, sowie in Unserem Großherzogthume Krakau, ist die Gerichtsbarkeit über die in diesem Gesetze als Verbrechen und als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von denjenigen Strafgerichten, welchen gegenwärtig die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zusteht, und zwar bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung, nach den für das Criminal-Verfahren in diesen Kronländern bestehenden Vorschriften, hinsichtlich der Uebertretungen aber von denjenigen Behörden, welchen dermal die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen zusteht, und zwar einstweilen nach den für das Strafverfahren über letztere bestehenden Vorschriften mit der weiteren Bestimmung auszuüben, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, vor ihrer Ausfertigung dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung, oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433, 434 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht, und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85 lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und

in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Für diejenigen Kronländer aber, in welchen die ebengenannte Strafproceß-Ordnung bereits in Geltung ist, gleichwie für alle anderen Kronländer, in welchen bisher weder das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, noch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 Giltigkeit hatten, wird die Competenz in Strafangelegenheiten, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, durch besondere, diesem Strafgesetze beigefügte Verordnungen bestimmt.

Artikel IV.

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

Artikel V.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II.) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

Artikel VI.

Ebenso haben einstweilen die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrecht zu verbleiben. Derselbe soll als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden.

Artikel VII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem 20 Gulden-Fuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Artikel VIII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Artikel IX.

Dieſes Geſetz ſoll auch auf bereits anhängige Unterſuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen ſtrafbaren Handlungen nur in ſoferne Anwendung finden, als dieſelben durch das gegenwärtige Strafgeſetz keiner ſtrengeren Behandlung als nach dem früher beſtandenen Rechte unterliegen.

Gegeben in Unſerer kaiſerlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 27. Mai 1852.

Franz Joſeph. (LS.)

Gr. Buol-Schauenſtein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchſte Anordnung:
Manſonnet m. p.

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Erster Theil.

Von den Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Böser Vorsatz. Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 2.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen. Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);
e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;
f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;
g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Gränzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 335 und 431).

§. 3.

Ungegründete Entschuldigungsursachen.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.

§. 4.

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 5.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach voll-

brachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

§. 6.

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

§. 7.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redacteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

§. 8.

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat, unter Anwendung des §. 47 lit. a), mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

§. 9.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblie-

ben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.

§. 10.

Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§. 11.

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 12.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker. Hauptarten der Strafen.

§. 13.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. Art der Todesstrafe.

§. 14.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet. Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge.

§. 15.

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt. Erster Grad.

Es wird ihm mit Niemandem eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 16.

Zweiter Grad. Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

§. 17.

Grade der Kerkerstrafe: b) nach der Dauer. Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§§. 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurtheils beginnt, in so weit nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

§. 18.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit. Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

§. 19.

Verschärfungen der Kerkerstrafe. Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a) durch Fasten;
b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltung in Einzelnhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 20.

Fall a. Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen

nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 21.

Hartes Lager.

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Breter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.

§. 22.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§. 23.

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

§. 24.

Züchtigung mit Streichen.

Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

§. 25.

Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

§. 26.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;

b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;

c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;

d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;

e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen;

f) der Verlust der Richteramts-, Advocaturs- und Notariats-Befähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;

g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

§. 27.

Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

Außerdem sind aber insbesondere mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;

b) der Verbrecher kann, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

§. 28.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfonds des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von fünfhundert Gulden bis eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions-Verfalles kann der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

§. 29.

Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden.

Ueberdieß kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dergl. erkannt werden.

§. 30.

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Straf-Urtheil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Ver-

urtheilte ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde zu.

§. 31.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

§. 32.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens, und des Thäters vorschreibt.

§. 33.

Auch kann in der Regel (§§. 52, 54 und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§. 187 und 188).

§. 34.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 35.

oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240 lit. b) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 36.

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthums im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande bestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§. 37.

Von Verbrechen der Fremden a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen (§. 41).

§. 38.

b) im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen (§§. 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingeborenen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 39.

Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 40.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 41.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

§. 42.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 43.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden.

§. 44.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Besondere Erschwerungsumstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;
b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;
c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;
d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;
e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 45.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 46.

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;
e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;
f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;
g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;
h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;
i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;
k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 47.

Milderungs-Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind: b) aus der Beschaffenheit der That.

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;
b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;
c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände bei Bestimmung der Strafe.

§. 48.

Auf Erschwerungsumstände ist nur in so ferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und eben so auf Milderungsumstände, in soferne dagegen keine Erschwerungsumstände vorkommen. Nach Maß, als die einen Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- u. Milderungsumstände.

oder die anderen überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§. 49.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

§. 50.

Insbesondere a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung Statt.

§. 51.

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungs-Umständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

§. 52.

Anwendung der Milderungsgründe. a) Bei der Todesstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungsumstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. — Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 53.

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungsumständen weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

§. 54.

Außerordentliches Milderungsrecht.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§. 55.

Veränderung der Strafe.

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zu-

rückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzet werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 56.

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit, oder anderen Rechten.

§. 57.

Besondere Gattungen von Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.

2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

3. Störung der öffentlichen Ruhe.

4. Aufstand.

5. Aufruhr.

6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.

7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.

11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.
13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.
14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.
15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.
16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.
17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.
18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.
19. Mißbrauch der Amtsgewalt.
20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
21. Münzverfälschung.
22. Religionsstörung.
23. Nothzucht.
24. Schändung.
25. Andere Verbrechen der Unzucht.
26. Mord.
27. Todtschlag.
28. Abtreibung der Leibesfrucht.
29. Weglegung eines Kindes.
30. Schwere körperliche Beschädigung.
31. Zweikampf.
32. Brandlegung.
33. Diebstahl.
34. Veruntreuung.
35. Raub.
36. Betrug.
37. Zweifache Ehe.
38. Verläumdung.
39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Siebentes Hauptstück.

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58.

Hochverrath. Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: wer etwas unternimmt,

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Frei-

heit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschähe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre. —

Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 59.

Strafe des Hochverrathes.

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 58 lit. a) bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58 lit. b) und c) bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben. —

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, an-

geeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

§. 60.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung;

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 61.

b) durch Unterlassung der Anzeige.

Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, in soferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 62.

Straflosigkeit wegen der thätigen Reue.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 63.

Majestätsbeleidigung.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der

Majestäts-Beleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 64.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlich. Hauses.

Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, insoferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 65.

Störung der öffentlichen Ruhe.

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthumes, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder

b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der

c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter lit. a) und b) bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 66.

Wer eine der in dem §. 58 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

§. 67.

Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feinde.

Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben; oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig, und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.

In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der kaiserlich-österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil, oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 68.

Aufstand.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gensd'armen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, in soferne diese Personen in Vollzie-

hung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§. 69.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

§. 70.

Strafe. Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 71.

Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 72.

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 73.

Aufruhr. Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen, Zusammenrottung durch die Wiederspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

§. 74.

Strafe: a) im Falle des Standrechts; Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften Statt.

§. 75.

b) außer dem Standrechte. Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis

zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurtheilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 76.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

§. 77.

Strafe. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 78.

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften od. gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, welcher die im §. 76. bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 79.

Strafe. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 80.

Wurde zu einer der in den §§. 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden,

oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 9), so ist in den Fällen des §. 76 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 78 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 81.

c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer der im §. 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

§. 82.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 83.

d) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

Vierter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret; oder, wenn auch ohne Gehilfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§. 84.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestrafet werden.

§. 85.

e) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.

Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder:

a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, fünfundzwanzig Gulden übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

§. 86.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a) des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b) und c) aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge und konnte dieses von dem Thäter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§. 87.

f) durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85 lit. b) bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§. 88.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im §. 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hierfür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen. Strafe.

§. 89.

Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. g) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

§. 90.

Achter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. h) durch Menschenraub.

§. 91.

Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann. Strafe.

§. 92.

Wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere, als kaiserlich-österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedelung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kaiserlich-österreichischen Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft. Behandlung unbefugter Werber.

§. 93.

i) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

Neunter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

§. 94.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 95.

k) durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserlich-österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthumes als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffscapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Capitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 96.

Eilfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, l) durch Entführung.
sei es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheirathete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein, oder nicht.

§. 97.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Strafe.
Person, oder die Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. — Ist aber die entführte Person wenigstens schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§. 98.

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Ge- m) durch Erwaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer pressung.

a) einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in soferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt.

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 99.

Dreizehnter Fall. Wer die im §. 98 bezeichnete und n) durch gefährauf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorg- liche Drohung.

nisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

§. 100.

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§. 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 101.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

§. 102.

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei

Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeugt;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemandem pflichtwidrig mittheilt;

d) ein Advocat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

§. 103.

Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 104.

Geschenkannahme in Amtssachen. Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

§. 105.

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen.

Eilftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

§. 106.

I. Nachmachung der öffentlichen Creditspapiere.

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere begeht, wer öffentliche Creditspapiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden, Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Creditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Creditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist; ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Actien, so wie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten, öffentlichen Creditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Creditspapieren gleichgehalten.

§. 107.

Mitschuldige dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Creditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Creditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 108.

Strafe.

a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere;

aa) der vollbrachten Nachmachung.

Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Creditspapier wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu verurtheilen.

§. 109.

bb) der Theilnehmer.

Eben diese Strafen sind auch gegen den Theilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nach-

macher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Theilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständniß vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

§. 110.

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Creditspapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis zwanzig Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 111.

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

aa) der vollbrachten Nachmachung.

Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich verfertiget worden und die Verfertigung mit Werkzeugen gesehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu zehn- bis zwanzigjährigem; — wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurtheilen.

§. 112.

bb) der Theilnehmer.

Gleiche Strafen haben den Theilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§. 109) derlei nachgemachte öffentliche Creditspapiere ausgegeben hat.

§. 113.

cc) der versuchten Nachmachung.

Ist die Nachmachung von solchen Creditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist Jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§. 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; — außerdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

§. 114.

II. Abänderung der öffentlichen Creditspapiere in eine höhere Summe.

Der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher

a) dergleichen (§. 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; oder

b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert, oder dazu Hilfe leistet.

§. 115.

Strafe a) der Haupt- und Mitschuldigen.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

§. 116.

b) der Theilnehmer.

Wer einverständlich (§. 109) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Theilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Creditspapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

§. 117.

Besonderer Erschwerungsumstand.

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungsumstand zu betrachten.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

§. 118.

Münzverfälschung.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

§. 119.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade

dazukommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 120.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§. 109) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 118 c) verringert worden, an sich löset.

§. 121.

Strafe.

Eine solche Theilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestrafet werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 122.

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;
b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt;
c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder
d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.

§. 123.

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§. 124.

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen.

§. 125.

Nothzucht. Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.

§. 126.

Strafe. Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§. 127.

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen und nach §. 126 zu bestrafen.

§. 128.

Schändung. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §. 129 lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §. 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 129.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: Verbrechen der Unzucht.

I. Unzucht wider die Natur, das ist I. wider die Natur.

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts.

§. 130.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Strafe.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 131.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. — Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. II. Blutschande.

§. 132.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet. III. Verführung zur Unzucht.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen. IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

§. 133.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Strafe.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

§. 134.

Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Mord.

Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

§. 135.

Arten des Mordes. Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.

2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.

3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 136.

Strafe des vollbrachten Mordes: a) für den Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden; Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

§. 137.

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Theilnehmer. Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem §. 5 enthaltene, entferntere Art zur That beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 138.

Strafe des Versuches. Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Theilnehmern (§. 137) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren

Kerkers gegen den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 139.

Strafe des Kindesmordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

§. 140.

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 141.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§. 142.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 143.

Tödtung bei einer Schlägerei od. bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar Keiner des Todtschlages, wohl aber sind Alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen

Beschädigung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Sechzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 144.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145.

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 148.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 149.

Weglegung eines Kindes.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weg-

legt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 150.

Strafe. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§. 151.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§. 152.

Verbrechen der schweren körperl. Beschädigung. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§. 153.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

§. 154.

Strafe. Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§. 155.

Wenn jedoch:

a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der im §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; — oder
b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer; oder
c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; — oder
d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit Anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder
e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde; — so ist auf schweren und verschärften Kerker (§. 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

§. 156.

Hat aber das Verbrechen

a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmlung oder Verunstaltung; — oder
b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; — oder
c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 157.

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädiget wurde (§. 152), so ist Jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154—156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von Mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt

haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

§. 158.

Zweikampf. Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

§. 159.

Strafe. Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden.

§. 160.

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im §. 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§. 161.

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker gestraft werden.

§. 162.

In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurtheilen, als er verurtheilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

§. 163.

Strafe der Theilnehmer. Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 164.

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Secundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Ker-

ker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 165.

Strafloswerden des Zweikampfes. Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;
b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;
c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 166.

Brandlegung. Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

§. 167.

Strafe. Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;
b) wenn der Thäter mehr als einmal, sei es an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur Einmal wirklich ausgebrochen ist; oder
c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch
d) wenn der Thäter die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden;
e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden;

g) ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn es ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

§. 168.

Strafiosigkeit eines gelegten Brandes wegen thätiger Reue.

Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

§. 169.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in dem §. 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

§. 170.

Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, in sofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemandem Verdacht zuzuziehen sucht.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung.

§. 171.

Diebstahl.

Wer um seines Vortheils willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 172.

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird:

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus

der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 173.

a) der höhere Betrag; Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als fünfundzwanzig Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 174.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That; Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses;
b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;
c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
d) an versperrten Sachen;
e) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;
f) an Fischen in Teichen;
g) an Wild, in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist.

§. 175.

c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache; Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder

b) an den in den §§. 85 lit. c) und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet;
b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;
c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübt worden ist;
d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten.

§. 176.

d) die Eigenschaft des Thäters.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr as fünf Gulden:

a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung, des Diebstahls wegen gestraft worden;
b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;
c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

§. 177.

Wenn der Diebstahl nach §. 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

§. 178.

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§. 173—176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 179.

Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über dreihundert Gulden; — oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Ge-

walt oder Arglist verübt worden; — oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; — oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 180.

Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 173—176 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

§. 181.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen:
a) aus der Beschaffenheit der That.

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

§. 182.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 183.

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet.

Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

§. 184.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag dreihundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bei besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 185.

Theilnehmung am Diebstahl oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

§. 186.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, insoferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei; oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 187.

Straflosigkeit des Diebstahls u. der Veruntreuung wegen der thätigen Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Anbringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 188.

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf

dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

§. 189.

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden.

In wieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Uebertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Theile dieses Gesetzes enthalten (§. 463).

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 190.

Raub.

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

§. 191.

Strafe.

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§. 192.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 193.

Diese Strafe findet auch Statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 194.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

§. 195.

Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll Jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

§. 196.

Theilnehmung am Raube.

Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Betruge.

§. 197.

Betrug.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

§. 198.

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird;

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 199.

a) die Beschaffenheit der That.

Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentirtes oder nicht zimentirtes, Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

§. 200.

b) der höhere Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

§. 201.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertigt oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädiget oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Credits-

papiere, wie auch, wer verfälſchte Münze, ohne Einverſtändniß mit den Verfälſchern oder Theilnehmern wiſſentlich weiter verbreitet;

b) wer den Schwachſinn eines Anderen durch abergläubiſche oder ſonſt hinterliſtige Verblendung zu deſſen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen gefliſſentlich verhehlt und ſich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar iſt;

d) wer ſich einen falſchen Namen, Stand oder Charakter beilegt, ſich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder ſonſt hinter einem falſchen Scheine verbirgt, um ſich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemandem an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er ſich ohne den ihm mitgeſpielten Betrug nicht würde verſtanden haben;

e) wer ſich in einem Spiele falſcher Würfel, falſcher Karten, eines hinterliſtigen Einverſtändniſſes oder anderer liſtigen Ränke bedient.

§. 202.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

Die Strafe des Betruges iſt insgemein Kerker von ſechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erſchwerenden Umſtänden aber von einem bis zu fünf Jahren.

§. 203.

Ueberſteigt aber der Betrag oder Werth, den ſich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Abſicht gerichtet geweſen iſt, die Summe von dreihundert Gulden; oder hat der Verbrecher den Betrug mit beſonderer Kühnheit oder Argliſt verübt; oder die Betrügereien ſich zur Gewohnheit gemacht, ſo iſt die Strafe ſchwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

§. 204.

Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falſchen Eid begangen wird (§. 199 lit. a), ſoll der Betrüger zur ſchweren Kerkerſtrafe, nach der in den §§. 202 und 203 beſtimmten Dauer, und wenn er durch den falſchen Eid einen ſehr wichtigen Schaden verurſacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umſtänden auch zu lebenslangem ſchweren Kerker verurtheilt werden.

§. 205.

Betrügereien, die als Uebertretungen behandelt werden.

Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im zweiten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

§. 206.

Zweifache Ehe.

Wenn eine verehelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§. 207.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehelichte Person heirathet.

§. 208.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilt werden.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung.

§. 209.

Verläumdung.

Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

§. 210.

Strafe.

Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient; oder

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 211.

Vorschub zu Verbrechen.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

§. 212.

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn Jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§. 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§. 213.

Strafe.

Bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sklaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§. 60, 67, 92 und 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 214.

b) durch Verhehlung.

Zweiter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

§. 215.

Strafe.

Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung und Falschwerbung der Fall der unter-

lassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen begründet (§§. 61, 67 und 92), nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 216.

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

§. 217.

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 218.

Strafe.

Wenn der Vorschub von Jemandem gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Creditspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes oder verfälschter Creditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§. 219.

Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 220.

d) durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Vierter Fall. Wer ohne im Vorhinein getroffenes Einverständniß (§. 222) einen aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur)

durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert.

§. 221.

Strafe.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er einhundert Gulden an die Kriegscasse zu bezahlen hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes, oder sonstiger Ausrüstungs-Gegenstände des Ausreißers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Kann der Schuldige die Zahlung an die Kriegscasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

§. 222.

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

Wer einen zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 223.

Erlöschungsarten der Verbrechen.

Das Verbrechen erlischt:

a) durch den Tod des Verbrechers;

b) durch die ausgestandene Strafe;

c) durch Erlassung derselben;
b) durch Verjährung.

§. 224.

a) der Tod des Verbrechers; Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach begonnener Untersuchung (§. 227), vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 27 unter b) verlornen freien Verfügung über das Vermögen.

§. 225.

d) die Vollstreckung der Strafe; Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in den §§. 26 und 27 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemandem gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

§. 226.

c) die Nachsicht; Soweit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

§. 227.

d) die Verjährung. Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft oder, wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

§. 228.

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;
b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

§. 229.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der
a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und
d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 230.

Wirkung. Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

§. 231.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung. Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 232.

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung. (§. 228 lit. b.)

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung.

§. 233.

Die Unkenntniß dieses Gesetzes entschuldigt nicht.

Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

§. 234.

Verbindlichkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

§. 235.

Von den Vergehen u. Uebertretungen der Inländer im Auslande.

Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§. 236.

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2 lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft. (§. 523.)

§. 237.

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2 lit. d), als Uebertretungen bestraft. (§§. 269 und 270.)

§. 238.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht u. erfolgten Schaden, sind Vergehen od. Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, insoferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

§. 239.

Im Allgemeinen haben die in den §§. 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

§. 240.

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung;
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem Kronlande, oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

§. 241.

Geld, Waaren u. Geräthe verfällt dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

§. 242.

Verlust v. Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

§. 243.

Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

§. 244.

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§. 245.

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemandem eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 246.

Hausarrest.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§. 247.

Längste u. kürzeste Dauer d. Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

§. 248.

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260 lit. b) bloß bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524, und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei

Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflinges unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfters als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

§. 249.

Abschaffung. Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

§. 250.

Verschärfung der Strafen. Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

§. 251.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen u. Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften. Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von einhundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautions-Verfall nie herabsetzen.

§. 252.

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

§. 253.

Verschärfung des Arrestes. Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Faſten;
b) ſchwerere Arbeit;
c) Anweiſung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einſame Abſperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung.

§. 254.

Verſchärfung des Arreſtes durch Faſten.

Wird die Verſchärfung durch Faſten dem Arreſte des erſten Grades angehängt; ſo wird der Sträfling auf die Koſt beſchränket, welche bei dem Arreſte zweiten Grades §. 245 vorgeſchrieben iſt. Bei Verſchärfung des Arreſtes des zweiten Grades iſt der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Waſſer einzuſchränken; doch ſoll dieſes nicht über zweimal in einer Woche geſchehen.

§. 255.

Hartes Lager.

Die Beſchränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche ſtattfinden (§. 21).

§. 256.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erſt wieder nach einem Zwiſchenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 257.

Dunkle Zelle.

Die einſame Abſperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erſt wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchſtens zehnmal ſtattfinden.

§. 258.

Körperliche Züchtigung.

Als Verſchärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige, und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beſchränkungen in Anwendung kommen.

§. 259.

Strafarten im Allgem. können nicht verwechſelt, noch d. Beſtrafung durch Abkommen m. dem Beſchädigten ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede ſtrafbare Handlung beſtimmte Strafart nicht verwechſelt, noch die Beſtrafung durch Abkommen mit dem Beſchädigten aufgehoben werden.

§. 260.

Ausnahmen. Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen. — Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§. 248).

§. 261.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

§. 262.

Wann Hausarrest verhängt werden kann. Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

§. 263.

Erschwerende Umstände. Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Uebertretung, sind anzusehen:

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;

b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;

c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder

d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;

e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;
m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere
n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

§. 264.

Mildernde Umstände.

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:
a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;
b) früherer unbescholtener Wandel;
c) wenn der Schuldige von Anderen verführt;
d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens, oder
e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder
f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;
g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder
i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

§. 265.

Anwendung d. Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist

die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

§. 266.

Außerordentliches Milderungsrecht.

Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

§. 267.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240 lit. b) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 268.

Weitere Folgen der Verurtheilung.

Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurtheilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in soferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 269.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; od. b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

§. 270.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.

Bestrafung der ersteren.

§. 271.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;

b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

Umstände, worauf bei Bestimmung d. Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

§. 272.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit u. d. Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 273.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind d. häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

§. 274.

Eintheilung der Vergehen u. Uebertretungen.

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 275.

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 276.

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 277.

3. Gegen die öffentl. Sittlichkeit.

Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;
e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;
g) Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder durch Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;
h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;
i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;
k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;
l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;
m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

§. 279.

a) Auflauf. Wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 280.

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

§. 281.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

§. 282.

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

§. 283.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten od. der Wache nicht Folge leisten;

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 284.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten od. der Wache in einen Zank od. Wortstreit einlassen.

Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

§. 285.

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

§. 286.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

§. 287.

Wer sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;

b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;
c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;
d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;
e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;
f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leiht; endlich
g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die amtliche Anzeige zu thun unterläßt.

§. 288.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurtheilen.

§. 289.

gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, od. in anderer Weise Theil nehmen;

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 290.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein;

Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht, oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 291.

wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit giebt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 292.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

§. 293.

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieser Uebertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen;
e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

§. 294.

Strafe.

Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 293 bezeichneten Fällen, Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

§. 295.

Bestrafung, wenn Ausländer v. Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 296.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung des-

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmt-

liche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

sen, was der Gesellschaft gehöret.

§. 297.

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 286 und 288 fällt.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung od. erfolgter Auflösung, u. Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

§. 298.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 299.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

§. 300.

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlo-

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- od. Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen

Zeugen od. Sachverständige.

sen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthumes abgeschafft werden.

§. 301.

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden. Strafe.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Geldererpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 302.

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in so ferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

§. 303.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für

Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, in so fern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

§. 304.

Ebenso macht sich derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Sekte), deren Anerkennung von der Staats-Verwaltung für unzuläßig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlichet, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

f) Beförderung einer v. Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;

§. 305.

Wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, anreizet oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 300 und 302 — 305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann, nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

g) durch öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, d. Eigenthumes, od. durch Gutheißung v. ungesetzlichen od. unsittl. Handlungen;

§. 306.

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen

h) Beschädigung v. Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme od. Mißhandlung an Leichen u. Entwendungen an derlei Gegenständen;

in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

§. 307.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;

Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 308.

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte od. Vorhersagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 309.

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in so ferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 310.

m) Sammlungen od. Subscriptionen zur Bereitlung d. gesetzl. Folgen v. strafbaren Handlungen.

Wer auf die im § 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 311.

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Strafe.

Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 312.

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellten ꝛc.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.

§. 313.

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 314.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 315.

Verletzung v. Patenten u. Verordnungen ꝛc. Strafe.

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der

Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

§. 316.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel. Strafe.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amts-Siegeln gehören aber nicht blos die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

§. 317.

Beschädigung der öffentl. Beleuchtung. Strafe.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädiget, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 318.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen ꝛc. sowie der im §. 85. lit. c. erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen. Strafe.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85, lit. c.) erwähnten Gegenstände, so wie die in dem §. 89 be-

zeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-Telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

§. 319.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 320.

Uebertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung d. Meldung v. ankommenden Fremden u. Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben. Strafe der Hauseigenthümer;

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden:

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der After-Bestandgeber.

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln ist.

der zur Beherbergung berechtigten;

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei b) festgesetzt worden.

der hierzu nicht berechtigten Gastwirthe;

d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Uebertretung zu ahnden:

der sich falsch Meldenden;

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

der Nachmacher od. Verfälscher öffentl. Urkunden;

f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dieß nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 321.

Strafe für Gewerbsleute, d. Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

§. 322.

Für Postmeister wegen vorschriftwidriger Beförderung v. Reisenden.

Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiämtlichem Geleit- oder Passierscheine oder einem Heimathscheine) versehen ist, überhaupt, oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passierscheine vorgezeichneten abweicht, begeht dadurch eine Uebertretung, und ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

§. 323.

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften.

Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 324.

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften.

Strafe

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 325.

Vergolden u. Versilbern v. Münzen u. Nachbildung v. Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

§. 326.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 327.

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Artikel II. des K. M. P.) ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Uebertretung, welche mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

§. 328.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Eben so ist derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes, oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

§. 329.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln od. Modellen zu Nachbildungen von Münzen.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretung zu bestrafen.

Strafe.

§. 330.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Strafe.

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 331.

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen u. s. f., die sich in ihren Amts- od. Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

Wenn eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate das zweite Mal mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 332.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 333.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten od. Diener ausgiebt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199, lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgiebt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 334.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen.

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 335.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen u. Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 336.

Besondere Fälle.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;

c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;
d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;
e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;
f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver, explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;
g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§. 337.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c), 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren verurtheilt werden.

§. 338.

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen ꝛc.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 339.

Vorschrift für unverehel. schwangere Frauenspersonen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen.

Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

§. 341.

Unvorsichtiges Fahren u. Reiten. Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 335 zu bestrafen.

§. 342.

Schnelles Fahren und Reiten. Strafe.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

§. 343.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe. Strafe.

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

§. 344.

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 345.

Verkauf verbotener Arzneimittel.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten, gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

§. 346.

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 347.

Strafe gegen den Provisor.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§. 348.

Strafe des Apothekergehilfen.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

§. 349.

Falsche od. schlechte Bereitung der Arzneien.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem un-

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

reinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder der Provisor der Apotheke, in soferne einem, oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortlichkeit der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 350.

Strafe f. den Apothekergehilfen;

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzeneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 351.

für den Eigenthümer;

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 352.

für den Provisor der Apotheke.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

§. 353.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke. Strafe.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 354.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung

verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 355.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 356.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 357.

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

§. 358.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte. Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

§. 359.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen

Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

§. 360.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen. Strafe.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 361.

Unbefugter Handel mit Gift. Strafe.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

§. 362.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

§. 363.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

§. 364.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. — Strafe.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung und sind nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 365.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

§. 366.

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung. — Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

§. 367.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches. Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunct, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

§. 368.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung u. Absonderung des Giftes. Strafe.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

§. 369.

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen.

§. 370.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen.

Strafe der Nichtbeobachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

§. 371.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

§. 372.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Strafe.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

§. 373.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.

Strafe.

Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der grö-

ßeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn Jemand am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

§. 374.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 375.

Unrichtige Anzeige der Zeit d. Todes. Strafe.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 376.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern u. solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. Strafe.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

§. 377.

Anwendung d. Absudes von Mohnköpfen b. Kindern.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurtheilen.

§. 378.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden.

Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

§. 379.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

§. 380.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue. Strafe.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

§. 381.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

§. 382.

Wenn durch den Einsturz Jemand beschädiget od. getödtet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

§. 383.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe

nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

§. 384.

Wenn dadurch Jemand getödtet od. körperlich schwer beschädiget wird.

Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 385.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 386.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

§. 387.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres. Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

§. 388.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere. Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Ueber-

tretung, und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschafft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden belegt werden.

§. 389.

Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.

Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

§. 390.

Strafe auf die Vernachlässigung d. Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch Jemand beschädiget wurde.

§. 391.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere. Strafe.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

§. 392.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

§. 393.

Vergehen gegen die Pestanstalten.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für

den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden, besonderen Vorschriften bestimmt.

§. 394.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 395.

Gegen Krankenwärter, Dienstleute u. Hausgenossen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 396.

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 397.

Gegen Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 398.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke, oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§. 399.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

§. 400.

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften. Strafe.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 401.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Rothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines

kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wöchentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 402.

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§. 403.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

§. 404.

Diejenigen, die sich der in den beiden vorangehenden Paragraphen bezeichneten Uebertretungen schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit,

in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 405.

Strafe, wenn der Zusatz od. die Mischung in hohem Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 406.

Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, so wie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 407.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genußbaren Waaren überhaupt.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

§. 408.

Einige besondere Fälle dieser Uebertretung.

Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) Die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr;

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong;

d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißen;

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieber und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

§. 409.

Selbstverstümmlung.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Strafe.

§. 410.

Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

§. 411.

Vorsätzliche u. bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§. 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

§. 412.

Strafe. Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 413.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht. Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

§. 414.

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern. Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste

Strafe. Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung, der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415.

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 417.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§. 418.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

§. 419.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfuug des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 420.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 421.

Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

§. 422.

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

§. 423.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 424.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen.

Strafe.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeigen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§. 425.

Strafe, wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

§. 426.

Strafe gegen das Herabwerfen von d. Fenstern ꝛc. od. die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten od. Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll wegen dieser Uebertretung um fünf bis fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwun-

dung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

§. 427.

Strafe gegen das schnelle u. unbehutsame Fahren u. Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 428.

Gegen d. Kutscher oder Knecht.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 429.

Gegen d. Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

§. 430.

Gegen Kutscher od. Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

§. 431.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich

Sicherheit überhaupt.

aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 432.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

§. 433.

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachläßigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

§. 434.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei

Der große oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer

der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

Abwendung der Feuersgefahr.

§. 435.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, uud soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

Strafe gegen Bau-, Maurer- od. Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

§. 436.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

§. 437.

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen Polierer u. Aufseher bei einem Baue.

§. 438.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmid), oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

Gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

§. 439.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

§. 440.

Wenn jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauch-

Gegen Jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne

Baumeister eine Veränderung vornimmt.

fängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

§. 441.

Strafe d. Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits ein Mal bestraft worden.

§. 442.

Gegen Rauchfangkehrer, welche d. Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

§. 443.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 444.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

§. 445.

Handel mit Schießpulver.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im §. 336, lit. f) genannten feuergefährlichen

Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden. Strafe.

§. 446.

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

§. 447.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Strafe. von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

§. 448.

Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen. Dienstpersonen bei der Ofenheize.

§. 449.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden. Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte. Strafe.

§. 450.

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen u. anderer Dienstpersonen.

Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

§. 451.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, od. selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

Kommt bei einer Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

§. 452.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

§. 453.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuren, Schobern ꝛc. aufgemachten Feuers.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

§. 454.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc.

Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 455.

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

Die Postillone, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§. 456.

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

§. 457.

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fackeln reiset.

Ebenso ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und sogleich der Behörde anzuzeigen.

§. 458.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

§. 459.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt

Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Ausspühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betrie-

benen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

§. 460.

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest verschärft werden.

§. 461.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in soferne die ersten nicht nach den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§. 462.

Ausmaß d. Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 463.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

§. 464.

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, in soferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

§. 465.

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

§. 466.

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theil-

nehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

§. 467.

Vergehen gegen das literarische u. artistische Eigenthum.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst

Strafe.

dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Druckwerken, in soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, insoweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

§. 468.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums.

Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, in soferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Strafe.

§. 469.

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel

Strafe. nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Tröbler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

§. 470.

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 471.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Tröbler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

§. 472.

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 473.

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemandem angeboten wer-

den, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, und mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen. Strafe.

§. 474.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen. Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

§. 475.

Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

§. 476.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem Paragraph 473 zu bestrafen.

§. 477.

Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet. Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

§. 478.

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.

In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Tarordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

§. 479.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Uebertretungen zu bestrafen.

§. 480.

Strafe für die Urheber.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen.

Wenn sie Vorsteher sind.

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§. 481.

Verabredungen von Arbeitern.

Strafe.

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

§. 482.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 483.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die drei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverlust sogleich das erste Mal zu verhängen.

§. 484.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 485.

Winkel-Versatz-Geschäfte. Strafe.

Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeldlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages, und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

§. 486.

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern. Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder

Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199, lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes, angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Ge-

schäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 487.

Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

Ehrenbeleidigungen: a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung.

a) Wer einen Anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

§. 488.

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen.

b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

§. 489.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen d. Privat- u. Familien-Lebens.

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthiget zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

§. 490.

In wie ferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

§. 491.

d) andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

§. 492.

Der in den vorstehenden §§. 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

§. 493.

Strafe.

Alle in den vorstehenden §§. 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen

werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

§. 494.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

§. 495.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Ziheltern, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

§. 496.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte

strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

§. 497.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer Jemandem wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

§. 498.

Aufdeckung d. Geheimnisse d. Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl.

Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

§. 499.

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umden zu verschärfen ist, bestraft werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit

nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

§. 501.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen. Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 502.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. Ehebruch. Strafe.

§. 503.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf. Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

§. 504.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 505.

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne od Anverwandten. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

§. 506.

Entehrung unter der Zusage d. Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

§. 507.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation. Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehinderniſses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§. 508.

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

§. 509.

Unzucht als Gewerbe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn

jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Strafe.

§. 510.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen. Strafe.

§. 511.

Wenn der Mann einwilliget u. davon Vortheil zieht.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden. Strafe.

§. 512.

Kuppelei.

Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 513.

Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben. Strafe.

§. 514.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

§. 515.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute. Strafe.

Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 509 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 516.

Gröbliches u. öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung d. Sittlichkeit od. Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

§. 517.

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müßiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

§. 518.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

§. 519.

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen.

§. 520.

Betteln d. Kinder. Strafe.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder Diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß gehabt oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

§. 521.

Herleihen der Kinder zum Betteln. Strafe.

Diejenigen Eltern, so wie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 522.

Verbotene Spiele. Strafe.

Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

§. 523.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 524.

Eingealterte Trunkenheit. Strafe.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

§. 525.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentl. Sittlichkeit werden.

Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526.

Erlöschung d. Vergehen u. Uebertretungen und ihrer Strafen.

Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

§. 527.

Durch den Tod des Schuldigen.

Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer in soferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

§. 528.

Durch die vollstreckte Strafe.

Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225).

§. 529.

Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 530.

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

§. 531.

Durch die Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpuncte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

§. 532.

Zeit der Verjährung bei Vergehen u. Uebertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

Die neuen

Strafgesetzgebungen Deutschlands

nach der Ordnung des Strafgesetzes

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Erſter Theil.

Von den Verbrechen.

Erſtes Hauptſtück.

Zu §. 1.

Preußen. Eine Handlung, welche die Geſetze mit der Todesſtrafe, mit Zuchthausſtrafe oder mit Einſchließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, iſt ein Verbrechen. (§. 1).

Baiern. Oldenburg. Alle vorſätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beſchaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todesſtrafe, Kettenſtrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Feſtungsſtrafe, mit Dienſtentlaſſung, oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht ſind, heißen Verbrechen. (Art. 2. Theil I.) Ob eine, dem Strafgeſetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorſätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter desfalls Fahrläſſigkeit oder kein Verſchulden zur Laſt falle, gehört zur Thatfrage, und iſt nach Umſtänden zu beurtheilen. (Art. 1 des Geſetzes vom 29. Auguſt 1848, die Abänderung einiger Beſtimmungen des I. Theiles des St.-G.-B. in Baiern betreffend.)

Sachſen. Altenburg. Das Cr.-G.-B. gibt keinen unterſcheidenden Begriff für Verbrechen. — Bei einer mit Vorſatz verübten geſetzwidrigen Handlung iſt der eingetretene Erfolg auch dann als von dem Thäter beabſichtigt anzunehmen, wenn er dieſen Erfolg nicht ausſchließlich, ſondern denſelben, oder eine andere Rechtsverletzung, die ebenſowohl daraus entſtehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer ſolchen Beſchaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg vorausſehen mußte. (Art. 31).

Braunſchweig. Detmold. Das Criminalgeſetzbuch gibt keinen Begriff von Verbrechen, ſondern ſtellt als allgemeinen Grundſatz auf:

„Nur wer aus böſem Vorſatze oder, in den beſonders beſtimmten Fällen, aus Fahrläſſigkeit das Strafgeſetz übertritt, iſt ſtrafbar. (§. 26). Wer ſich zu einer Handlung oder Unterlaſſung, durch welche das Strafgeſetz übertreten wird, mit Abſicht beſtimmt, iſt als vorſätzlicher Verbrecher zu ſtrafen. (§. 27). Der Erfolg eines Verbrechens iſt dem Thäter auch alsdann als vorſätzlich zuzurechnen, wenn er nicht ausſchließlich dieſen, ſondern unbeſtimmt dieſen oder einen geringeren Erfolg beabſichtigte. — Dagegen iſt der eingetretene nicht mit beabſichtigte, ſo wie der durch eine nicht mit beabſichtigte Wirkung zufällig hervorgebrachte ſtrafbare Erfolg nicht zum Vorſatze, ſondern zur Fahrläſſigkeit zuzurechnen. — Es wird indeß der böſe Vorſatz nicht ausgeſchloſſen, daß der Thäter irrthümlich ſeine verbrecheriſche Thätigkeit gegen eine andere Perſon oder eine andere Sache richtet, als die, worauf ſeine Abſicht eigentlich ging. (§. 28).

Hannover. Das gegenwärtige Geſetzbuch hat nur ſolche unerlaubte Handlungen und Unterlaſſungen zum Gegenſtande, welche als Verbrechen zu betrachten ſind. (Art. 1). Wer ſich einer Handlung oder Unterlaſſung ſchuldig macht, für welche das gegenwärtige Geſetzbuch eine Strafe gedroht hat, der begeht ein *Verbrechen*. Es umfaßt mithin dieſer allgemeine Ausdruck, ſo oft er in dem Geſetzbuche gebraucht wird, auch diejenigen Vergehen, durch welche eine leichtere Strafe verwirkt wird. (Art. 6). *Rechtswidriger Vorſatz* iſt der Entſchluß zu einer ſtrafgeſetzwidrigen Handlung mit dem Bewußtſein, daß ſie unerlaubt ſei. Dabei ſchließt weder der Wahn, was das Geſetz mit Strafe bedroht, ſei nach dem Gewiſſen oder der Religion erlaubt geweſen, noch der Irrthum oder die Unwiſſenheit über die Art und Größe der Strafe, noch die Beſchaffenheit des Beweggrundes oder des Endzwecks, welche den Entſchluß zur That erzeugten, die Rechtswidrigkeit des Vorſatzes aus. (Art. 41). Bei einer dem Strafgeſetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung hat der Richter unter ſorgfältiger Erwägung *aller Umſtände* zu beurtheilen, ob ſie mit rechtswidrigem Vorſatze oder aus Fahrläſſigkeit begangen ſei. (Art. 42). Iſt anzunehmen, daß eine dem Strafgeſetze zuwiderlaufende Handlung mit rechtswidrigem Vorſatze verübt worden, und iſt dieſelbe von der Beſchaffenheit, daß daraus nach allgemeiner oder dem Thäter beſonders bekannter Erfahrung ein *beſtimmter* Erfolg zu entſtehen pflegt, oder eben ſo leicht eine *größere*, als eine geringere Verletzung entſtehen konnte, ſo iſt nicht minder anzunehmen, daß der Thäter den *eingetretenen* Erfolg beabſichtigt habe; ſofern nicht aus den Umſtänden ſich mit Gewißheit oder hoher Wahrſcheinlichkeit ergibt, daß ſeine Abſicht beſtimmt

und ausschließlich auf einen andern strafbaren Erfolg gerichtet war. Vorbehältlich derjenigen besonderen Vorschriften, durch welche die Strafe eines Verbrechens nach der Schwere des eingetretenen Erfolgs, ohne Berücksichtigung der Art des rechtswidrigen Vorsatzes, bestimmt ist. — Dagegen kann ein ungewöhnlicher Erfolg dem Thäter nur dann zum rechtswidrigen Vorsatze angerechnet werden, wenn dieser Erfolg in seiner Absicht lag. (Art. 43). Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen anzunehmen ist, daß der Thäter nur einen minder strafbaren, als den eingetretenen seiner verbrecherischen Handlung beabsichtigt habe, so ist ihm die That, in so weit sie in seiner Absicht gegründet war, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs aber zur Fahrlässigkeit anzurechnen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, nach welchen bei solchen Verbrechen, die ihrer Natur nach den Begriff der Fahrlässigkeit ausschließen, die auf einen geringeren Erfolg gerichtete Absicht nur auf die Zumessung der für das verübte Verbrechen verwirkten Strafe von Einfluß ist. (Art. 44). Die Bestimmung des vor. Art. tritt auch in dem Falle ein, wenn ein vorsätzlicher Verbrecher aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen diejenige Eigenschaft seiner Handlung oder des von ihm gebrauchten Mittels nicht gekannt hat, wodurch ein strafbareres Verbrechen, als er beasichtigte, entstanden ist. (Art. 45).

Würtemberg. Das St.-G.-B. unterscheidet zwischen Verbrechen und Vergehen, ohne jedoch einen unterscheidenden Begriff hiefür anzugeben. (Art. 1). Strafbar ist, wer den Vorschriften dieses Gesetzbuches mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit zuwider handelt. (Art. 54). Der rechtswidrige Vorsatz wird weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes zur That oder des Endzweckes derselben ausgeschlossen. (Art. 55). Ist eine Rechtsverletzung nicht durch die unmittelbar zu ihrer Herbeiführung verübte, sondern durch eine andere, jedoch im Hinblick auf die Haupthandlung begangene, Handlung (oder Unterlassung) bewirkt worden, so soll dieselbe gleichwohl zum Vorsatze zugerechnet werden, wenn der Thäter auch bei letzterer Handlung von dem auf die Rechtsverletzung gerichteten Vorsatze ausgegangen ist, oder doch das vermeintlich schon vollführte Verbrechen noch nicht mißbilligt hatte. — Dieselbe Zurechnung tritt ein, wenn die bezweckte Rechtsverletzung einer Ursache beizumessen ist, welche vom Thäter zwar nicht in Berechnung genommen war, jedoch durch die Ausführung seiner unmittelbar auf jene Rechtsverletzung ge-

richteten Handlung zugleich in Wirksamkeit gesetzt worden ist. — Gleiche Zurechnung findet Statt, wenn die bezweckte Rechtsverletzung unzweifelhaft durch die im ersten Absatze erwähnten Handlungen oder durch die im zweiten bemerkte Handlung bewirkt worden ist, jedoch nicht ermittelt werden kann, welche von den ersteren (Absatz 1), oder auf welche Art die letztere (Absatz 2) den rechtswidrigen Erfolg herbeigeführt hat, und ob derselbe etwa dem Zusammenwirken von Handlungen (Absatz 1) oder von Ursachen (Absatz 2) zuzuschreiben ist. (Art. 56). Eine Rechtsverletzung wird auch dann als vorsätzlich zugerechnet, wenn sie derjenige, durch dessen Handlung sie herbeigeführt worden ist, nicht ausschließlich oder vorzugsweise gewollt hatte, mag es ihm nun gleichgültig gewesen sein, ob der wirklich eingetretene, oder ob ein anderer, gleichfalls mit seiner Handlungsweise bezweckter, Erfolg eintrete, oder mag er nur für den Fall, daß es sich nicht anders fügen würde, zum voraus die erfolgte Rechtsverletzung gewollt haben. (Art. 57).

Großherzogthum Hessen. Das Str.-G.-B. unterscheidet zwischen Verbrechen und Vergehen ohne einen unterscheidenden Begriff dafür anzugeben. (Art. 1). Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, auf den seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatze zugerechnet. (Art. 58). Bei einer wider eine Person erwiesenen, die Merkmale einer strafbaren Handlung an sich tragenden That wird weder für, noch gegen den Vorsatz vermuthet, sondern es ist unter Erwägung der erhobenen Umstände und ihres Zusammenhanges, dann nach den Angaben des Angeklagten zu beurtheilen, ob sie aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden. (Art. 59). War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatze zugerechnet, der wirklich eingetreten ist. (Art. 60). Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatze, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit vorhanden sind. (Art. 61). Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Zufalls, Irrthums oder Verwechselung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge insoweit zum

Vorsatze zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird. (Art. 62).

Baden. Das St.-G.-B. unterscheidet zwischen peinlich und bürgerlich strafbaren Handlungen, je nach der vom Gesetze angedrohten Strafe. (§. 1). Die verschiedenen Strafarten s. unten zu §. 12. Hinsichtlich des Vorsatzes s. oben bei Hessen die Art. 58, 60, 61 und 62, welche wörtlich hier die §§. 97, 98, 100 und 103 bilden. „Hat derjenige, dessen Absicht auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Beziehung auf dessen Ausführung mehrere Handlungen vorgenommen, so wird ihm der eingetretene, von ihm beabsichtigte Erfolg in sofern zum Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht geändert hatte, ohne daß es darauf ankömmt, durch welche der vorgenommenen Handlungen der Erfolg herbeigeführt ist) (§. 99).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß j. L. Anhalt-Dessau und Köthen. Die St.-G.-B. geben keinen unterscheidenden Begriff für Verbrechen, wohl aber unterscheiden die Strafprozeßordnungen zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und zwar auf Grund des Verhältnisses der angedrohten Strafarten. Vorsatz: Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird, mit Absicht bestimmt, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen. — Der bei einer verbrecherischen Handlung eingetretene Erfolg ist dem Thäter als vorsätzlich zuzurechnen, wenn seine Absicht auf diesen Erfolg gerichtet war; auch dann, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern unbestimmt diesen oder einen andern Erfolg beabsichtigte; ingleichen wenn er*), ohne den Zweck seiner Handlung sich zu vergegenwärtigen, nur überhaupt eine Rechtsverletzung beabsichtigte. — Die Zurechnung zum Vorsatz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verbrecher seine verbrecherische Handlung irrthümlich gegen eine andere Person oder Sache richtet, als diejenige ist, worauf seine Absicht eigentlich ging. Art. (29). Ist bei einer vorsätzlichen Uebertretung an der Stelle der beabsichtigten Rechtsverletzung eine andere nicht mit beabsichtigte eingetreten, oder zu der beabsichtigten noch eine nicht beabsichtigte hinzugetreten, so kann die

*) Anhalt fährt hier fort: „nur überhaupt eine Rechtsverletzung wollte, dabei aber, ohne seine Absicht auf einzelne Erfolge zu beschränken, den eingetretenen Erfolg als möglich vorausah.“.....

nicht beabsichtigt gewesene Verletzung nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden. (Art. 30 am Schluß).

Zu §. 2.

Preußen. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war. (§. 40). Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist. (§. 41). Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll. — In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus. (§. 42). Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog oder von den besondern Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren. — Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden. (§. 44).

Baiern. Oldenburg. Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes noch einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist unsträflich. (Art. 119 Th. I). Es sind daher insbesondere gegen alle Strafe entschuldigt: 1) Kinder unter 8 Jahren; 2) Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andere schwere Gemüthskrankheit völlig verloren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; 3) solche, die durch Blödsinn völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlung rich-

tig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen; 4) Personen, welche durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben; 5) Taubstumme, wofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist; welchenfalls sie jedoch blos wie Minderjährige bestraft werden sollen. (Art. 120 Th. I). Eine That ist aus gleichem Grunde straflos; 6) wenn die Person in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat; 7) wenn Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder 8) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt worden ist, und endlich überhaupt 9) wenn die That beschlossen und vollbracht worden ist in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen ist. (Art. 121 Th. I). Der bloße Befehl zur Begehung eines Verbrechens entschuldigt den Vollbringer nicht von Strafe. — Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern oder untergebenen Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche blos als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten straffällig ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende. (Art. 122 Th. I). Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hilfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hilfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt, abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, sofern die gesetzlichen Grenzen (Art. 127) dabei nicht überschritten sind. (Art. 125 Th. I). Jeder ist befugt einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hilfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst. (Art. 126 Th. I). Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannten, Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte. (Art. 127 Th. I). Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben

und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr. Darum ist 1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte; 2) wer durch eine blos abhaltende Gegenwehr sich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte, wird strafbar durch den Gebrauch einer, auf Leib und Leben gerichteten, angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch 3) wenn derselbe, statt einer blos ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlch verletzt oder getödtet hat. (Art. 128 Th. I). Innerhalb der unbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet: 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen denjenigen, der bei einem Diebstahl ertappt wird; 3) gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind; 4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen. (Art. 129 Th. I). Wenn im Fall überschrittener Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umständen des Ortes, der Zeit, der Personen, der Ort des Angriffes und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, übermäßiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so darf ihm die unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen. (Art. 130 Th. I). Ein Gleiches findet Statt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen, Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtigt war. (Art. 131 Th. I). Bei einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung ist nach den Umständen zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung blos aus Fahrlässigkeit oder als böser Vorsatz zuzurechnen sei. (Art. 132 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Ausschließung der Strafbarkeit a) wegen Mangels an Zurechnungsfähigkeit, 1) bei Kindern. Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre kann eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen angerechnet werden, es ist jedoch in einem solchen Falle von dem Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung derselben durch die Eltern, oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, auch nach den Umständen

nebenbei ihre Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungs-Anstalt einzuleiten. Altenburg..... nebenbei „für den Zweck ihrer Besserung wegen Beaufsichtigung ihrer Erziehung geeignete Verfügung zu treffen.“ (Art. 66). 2) bei mangelndem Vernunftgebrauch. Desgleichen findet die Zurechnung eines Verbrechens nicht statt: a) bei Personen, welche durch eine Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt sind, b) bei taubstumm geborenen, oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordenen Personen, welche ohne Unterricht geblieben sind, c) bei denjenigen, welche zu der Zeit des verübten Verbrechens durch Krankheit oder andere Umstände in dem Zustande völliger Bewußtlosigkeit sich befunden haben. — Hat sich jedoch der Thäter selbst in einen solchen Zustand versetzt, so ist ihm, dafern solches absichtlich geschah, um das Verbrechen zu verüben, die That als vorsätzlich zuzurechnen. — Im Uebrigen schließt die Straflosigkeit solcher Personen die etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu Verhütung anderweit von ihnen zu befürchtender gesetzwidriger Handlungen nicht aus. (Art. 67). 3) bei Irrthum. Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen faktischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umstände strafbar ist. Ist die Handlung an sich strafbar, und wird nur die Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind, so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen. Dagegen wird die Strafbarkeit weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzwecks, weshalb der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen. (Art. 68). 4) bei mangelnder Freiheit. Handlungen oder Unterlassungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger unabwendbarer Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, oder durch begründete Besorgniß solcher Gefahren genöthigt wird, unterliegen keiner Zurechnung. (Art. 69). b) im Fall der Nothwehr. Nicht strafbar ist diejenige Handlung, wodurch Jemand durch gewaltthätige Angriffe auf die Person oder das Eigenthum sich vertheidigt, oder Anderen, welche dergleichen Angriffe von sich abwehren, mit thätlicher Hilfe beisteht, oder die Person oder das Eigenthum eines Dritten gegen dergleichen Angriffe schützt, insofern die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse zu der abzuwendenden Gefahr steht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern,

dem Angegriffenen oder Hilfeleistenden nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch auf eine ihm unschädliche Art die Absicht des Angreifenden vereitelt werden kann. (Art. 70). Wer im Fall der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältnisse des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Umstände, unter welchen die Ueberschreitung begangen worden, so wie der Persönlichkeit des Angegriffenen und Angreifenden nach richterlichem Ermessen zu bestrafen. (Art. 71). Auch außer dem Fall der Nothwehr ist derjenige nicht strafbar, welcher eine gesetzwidrige Handlung in einem unverschuldeten auf andere Weise nicht abwendbaren Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst, oder seiner Angehörigen begangen hat. (Art. 72).

Würtemberg. Kindern kann vor zurückgelegtem zehnten Jahre eine gesetzwidrige Handlung zur Strafe nicht zugerechnet werden; vorbehältlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel. (Art. 95). Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft aufgehoben war. — Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn, und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes. — Die Strafloſigkeit fällt weg, wenn sich der Thäter in den Zustand der vorübergehenden Sinnenverwirrung durch Trunk oder andere Mittel absichtlich versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn er jenen Zustand durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, und während desselben eine rechtswidrige Handlung begangen hat, bei welcher nach diesem Gesetzbuche auch die Fahrlässigkeit zu bestrafen ist. (Art. 97). Wer eine an sich erlaubte Handlung zu begehen glaubt, während seine Handlung wegen ihm unbekannter Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe zum Vorsatze nicht zugerechnet werden. —Wer eine strafbare Handlung unternimmt, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm unbekannte Thatverhältnisse vermehrt wird, dem ist solche That nur insoweit zum Vorsatze zuzurechnen, als sie, nach den ihm bekannten Thatverhältnissen, in seiner Absicht gegründet war. (Art. 100). Handlungen, zu welchen Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen, und anders nicht abzuwendenden, Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten

oder seiner Geschwister, verbunden waren, unterliegen keiner Zurechnung. (Art. 101). Die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hilfe abgewendet werden kann, ist erlaubt: 1) gegen alle gewaltthätige, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit, oder Ehre verbundene Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind, worunter auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenden Diebes begriffen ist; 3) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht. — Die in solcher Vertheidigung geschehene Vergewaltigung oder Tödtung des Angreifers ist, sofern die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten sind, straflos. (Art. 102). Die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung sind überschritten: 1) wenn Zeit und Gelegenheit zu andern, dem Angegriffenen nicht unbekannten, Mitteln vorhanden war, durch welche derselbe ohne Gefahr dem Angriffe sich zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereitlen vermochte; 2) wenn der Gebrauch erlaubter Vertheidigungsmittel zu weit ausgedehnt, oder wenn ein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht worden, als unter den Umständen, in welchen sich der Angegriffene zur Zeit des Angriffes befand, nothwendig erschien; 3) wenn bei einem Angriffe auf liegendes oder bewegliches Eigenthum (Art. 102 Nr. 2) nach allen, dem Angegriffenen bekannten, Umständen Schadensersatz zu erwarten war. — Bei Beurtheilung dieser Fälle ist auf die Persönlichkeit des Angreifers und des Angegriffenen, auf die Gemüthsstimmung des Letztern und die besondere Lage, in der sich Beide zur Zeit des Angriffes befanden, Rücksicht zu nehmen. — Die Strafe überschrittener Nothwehr wird nach der im besondern Theile enthaltenen Vorschriften bemessen. (Art. 103). Wer einen Anderen, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen selbst, zu statten. (Art. 104). Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist bei Kreisgefängnißstrafe bis zu 6 Monaten verbunden, den Vorfall der Obrigkeit ungesäumt anzuzeigen. (Art. 105). Wer, außer dem Falle der Nothwehr, eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige, dringende und nicht anders abzuwendende Gefahr für sein eigenes oder das Leben seiner Verwandten, in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten, oder seiner Geschwister abzuwenden, ist straflos; doch liegt ihm, wie in jenem Falle ob, von der begangenen Ver-

letzung entweder den Beschädigten selbst, oder die Obrigkeit in Kenntniß zu setzen. — Die Unterlassung zieht Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten nach sich. (Art. 106).

Braunschweig. Detmold. Kinder unter vierzehn Jahren, Personen, welche des Vernunft-Gebrauchs völlig beraubt sind, ohne genugsame Ausbildung gebliebene Taubstumme, sowie diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der That ohne ihr Verschulden völlig bewußtlos waren, können wegen gesetzwidriger Handlungen nicht bestraft werden. — Diese Strafloſigkeit solcher Nichtzurechnungsfähiger schließt die erforderlichen und zulässigen polizeilichen Maßregeln gegen dieselben nicht aus. (§. 30). Der Wahn, die durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Uebertretung sei nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt; Unwissenheit über die Strafbarkeit der That und über die Art und Größe der Strafe; endlich die Beschaffenheit des Beweggrundes und Endzweckes des Thäters schließen die Zurechnung nicht aus. (§. 31). Wer eine an sich nicht gesetzwidrige Handlung zu begehen glaubt, welche wegen thatsächlicher ihm ohne sein Verschulden unbekannt gebliebener Umstände dennoch strafbar ist, bleibt straflos. — Wird die Strafbarkeit eines Verbrechens durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind, so ist er nur nach den ihm bekannten Verhältnissen zu strafen. (§. 32). Wer durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch gefährliche Drohungen gegen ihn selbst oder seine Angehörigen*) zu Uebertretungen des Strafgesetzes gezwungen wird, ist straffrei. (§. 33). Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht zur Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen, aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche die Folgen eines unverschuldeten und auf andere Weise nicht abzuwendenden Nothstandes ist, bleibt straflos. (§. 34). Wer, um sich oder Andere gegen einen unzweifelhaft drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person, die Ehre oder das Vermögen, oder gegen widerrechtliches Eindringen in ein Besitzthum zu schützen, Jemand tödtet oder verletzt, ist straffrei, insoferne die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältnisse mit der abzuwendenden Gefahr steht, und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen ihm nicht unbekannten Mitteln vorhanden ist, wodurch die Absicht des An-

* Unter Angehörigen sind zu verstehen: Blutsverwandte, in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grade (civilrechtlicher Berechnung) einschließlich, Stief- und Schwieger-Eltern und Kinder, Ehegatten, Schwäger, Verlobte, angenommene Eltern und Kinder, Vormund und Mündel. (§. 73).

greifers auf eine für ihn unschädlichere Weise vereitelt werden konnte. — Nach gleichen Grundsätzen sind diejenigen zu beurtheilen, welche bei Ausrichtung ihrer Amtsobliegenheiten, oder bei Ausführung ihrer obrigkeitlichen Befehle, oder bei Ergreifung auf frischer That ertappter, oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher, oder bei Verfolgung des mit der gestohlenen Sache entlaufenden Räubers oder Diebes, oder endlich bei Vertreibung der in ein Besitzthum widerrechtlich Eingedrungenen, gewaltsamen Widerstand finden. (§. 166). Wird die Grenze gerechter Nothwehr überschritten und geht aus den Umständen hervor, daß der Angegriffene im Zustande geminderter Besonnenheit, aus Ueberraschung, Furcht oder Schrecken, die Grenze erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so kann ihm diese Ueberschreitung überall nicht zugerechnet werden. — Dasselbe findet statt, wenn die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkte, als der Angegriffene beabsichtigte und als den Umständen nach zur Abwehrung des Angriffs erforderlich war. — Wer die Grenzen gerechter Nothwehr außerdem überschreitet, wird nach den Bestimmungen über Tödtung oder Verletzung bestraft. (§. 167). Unterlassene Anzeige einer in der Nothwehr verursachten Tödtung oder Verwundung oder einer im Nothstande begangenen Gesetzwidrigkeit trifft Gefängniß bis von drei Monaten. (§. 168).

Hannover. Wer ein ihm zustehendes Recht auf eine den Gesetzen nicht widerstreitende Art ausübt, kann wegen der daraus entspringenden Folgen nicht zur Strafe gezogen werden. (Art. 77). Die Selbstvertheidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden oder bereits begonnenen unrechtmäßigen Angriff zur Rettung von Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Gut, in Fällen, wo der Selbstvertheidiger eine zureichende Hilfe durch obrigkeitlichen Schutz, oder auf andere Weise, nicht erhalten konnte, ist nicht strafbar, und der Angegriffene ist wegen der Folgen einer solchen Nothwehr nicht verantwortlich. (Art. 78). Bei jeder Nothwehr wird jedoch vorausgesetzt, daß der Angegriffene nicht selbst den Angreifenden mit böslichem Vorsatze zum Angriff gereizt habe, und daß die Art und das Maaß der Selbstvertheidigung mit der Gefahr, zu deren Abwendung sie gebraucht wird, in einem angemessenen Verhältnisse stehe, und hat, wenn selbige die Tödtung oder eine bedeutende Verletzung des Angreifers zur Folge gehabt haben sollte, der Richter aus den genau zu untersuchenden Umständen des einzelnen Falles, aus der eigenthümlichen Lage des Selbstvertheidigers und aus dessen Persönlichkeit zu beurtheilen, ob solches ihm überhaupt zuzurechnen sei oder nicht, und ob in dem ersten Falle eine aus Fahrlässig-

keit oder aus rechtswidrigem Vorsatze entstandene strafbare Handlung angenommen werden müsse. (Art. 79). Wer einem Anderen, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hilfe beisteht, der hat als dann für sich selbst und für diesen Anderen, alle Rechte der Nothwehr, innerhalb der nämlichen Grenzen, wie der Angegriffene selbst. (Art. 80). Ausgeübte Nothwehr ist bei Vermeidung angemessener Geldstrafe ohne Aufenthalt bei der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, vorbehältlich der weitern Bestrafung, wenn durch die unterlassene Anzeige der Tod oder eine bleibende Beschädigung an der Gesundheit entstanden sein sollte. (Art. 81). Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung, welche der Person weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch einer mit Strafe bedrohten Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos. (Art. 82). Es bleiben daher mit aller Criminalstrafe verschont: 1) Kinder unter zwölf Jahren. 2) Solche, welche an Raserei, allgemeinem oder besonderem Wahnsinn, oder überhaupt an einer Geisteszerüttung oder Gemüthskrankheit leiden, durch welche der Vernunftgebrauch aufgehoben wird. — Ist das Verbrechen in lichten Zwischenräumen mit Vorsatz ausgeübt, so kann jener Zustand nur als Milderungsgrund betrachtet, die Strafe jedoch an den in jenen Zustand Zurückgefallenen nicht vollzogen werden. 3) Solche, die wegen Blödsinns völlig außer Stande waren, die Folgen ihrer Handlungen zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen. 4) Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch gänzlich verloren haben. 5) Taubstumme, wofern sie nicht von der Unerlaubtheit und Strafbarkeit ihrer Handlungen unterrichtet sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel ist. (Art. 83). Eine That ist aus gleichem Grunde straflos: 6) wenn die Person in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit die von ihr ausgeführte Handlung nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hat. 7) Wenn die That in einem auf andere Weise nicht abwendbaren äußersten Nothstande, zur Rettung von Leib und Leben begangen, auch nicht weiter, als zur augenblicklichen Entfernung dieses Nothstandes erforderlich war, ausgedehnt ist und der Thäter nicht solchen Nothstand durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat. 8) Wenn der Thäter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, oder auch durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, zu der Handlung gezwungen worden. 9) Wenn eine nicht vorher beschlossene That begangen ist, in irgend einem unverschuldeten Zustande einer solchen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin der Thäter seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit sich nicht bewußt sein konnte,

oder welcher die Willkühr des Handelnden gänzlich aufhob. (Art. 84). Ueber den Befehl zu Begehung eines Verbrechens s. oben bei Baiern den Art. 122 Th. I. (Art. 85).

Hessen. Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt: 1) gegen Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; sie sind der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehältlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel; 2) gegen Taubstumme, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt gewesen; 3) gegen Personen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zustande verübt haben, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der That aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, Wahnsinne, völligen Blödsinne, in der Raserei, Verrücktheit, und in vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes. (Art. 37). Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, sowie der Zustand des Schlafes schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und in Bezug auf die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind. (Art. 38). Keiner Zurechnung unterliegen ferner Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder der Verwandten in auf- oder absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, der Adoptiveltern oder der Adoptivkinder, der Pflegeeltern oder Pflegekinder, sowie des Verlobten desselben, verbunden waren. (Art. 39). Hinsichtlich des Befehls zu Begehung einer strafbaren Handlung s. oben bei Baiern den Art. 122 Th. I. (Art. 40). Ueber den Irrthum in Thatsachen s. oben bei Braunschweig den §. 32. (Art. 42 und 43). Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft eine strafbare Handlung verübt, so dürfen nur die schuldigen einzelnen Mitglieder, nicht aber die moralische Person der Gemeinde oder Körperschaft bestraft werden. (Art. 44). Wer außer dem Falle der Nothwehr eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein eigenes oder für das Leben eines seiner im Art.

39 genannten Angehörigen abzuwenden, ist straflos. — Drohte die Gefahr dem Leben einer im Art. 39 nicht genannten Person, so ist die mit Strafe bedrohte Handlung nur in sofern, als sie gegen fremdes Eigenthum gerichtet ist, straflos. — Hat aber der Thäter, oder mit Wissen desselben derjenige Angehörige, von welchem eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein Leben abgewendet werden soll, entweder den Zustand der Noth durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt, oder hat er mehr gethan, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war, so ist er in soweit den gesetzlichen Strafen unterworfen. (Art. 45). In folgenden Fällen darf gegen einen begonnenen oder eben bevorstehenden *rechtswidrigen* Angriff, welcher unter den Umständen, unter denen er erfolgt, durch obrigkeitliche Hilfe nicht abgewendet werden kann, *Selbstvertheidigung* durch Privatgewalt stattfinden, nämlich: 1) gegen alle *gewaltthätigen*, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, auf die Person selbst gerichteten Angriffe; 2) gegen *Gewaltthaten*, welche auf Beschädigung oder Zerstörung, beziehungsweise auf Hinwegnahme liegenden oder beweglichen Besitzthums gerichtet sind; 3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahle ertappt oder zum Zwecke der Wiedererlangung des Besitzes alsbald verfolgt wird; 4) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum *gewaltthätig* einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht. (Art. 46). Die in solcher rechten Nothwehr (Art. 46) geschehene Mißhandlung, Verwundung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, wenn dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 48 und 49) nicht überschritten worden sind. (Art. 47). Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannt gewesenen Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe, ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers vereiteln konnte. (Art. 48). Bei eingetretener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf diese nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig oder thunlich war. — Auch muß das angewendete *lebensgefährliche* Vertheidigungsmittel mit dem Werthe, den das bedrohte Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen. (Art. 49). Wer einem Andern, der sich in rechter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hilfe beisteht, gleichviel ob der Angegriffene im Stande gewesen, sich selbst zu vertheidigen oder nicht, hat für sich alle Rechte der Nothwehr, wie der An-

gegriffene selbst. (Art. 50). In den Fällen des Art. 39, sowie der Art. 45—50 ist bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Maße eine Bestrafung eintreten soll, auf den Gemüthszustand des Angeklagten zur Zeit des behaupteten Nothzustandes nach Maßgabe des Ortes und der Zeit des Vorfalles, der Persönlichkeit der Betheiligten und der Ansicht des Angeklagten über den größeren oder geringeren Grad der drohenden Gefahr, billige Rücksicht zu nehmen. (Art. 51). Eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr wird mit Gefängniß oder Geldbuße, in besonders schweren Fällen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft; es ergäbe sich denn, daß die Grenzen vorsätzlich überschritten worden, in welchem Falle die volle gesetzliche Strafe des dadurch verübten Verbrechens eintritt. (Art. 52).

Baden. Mangel der Zurechenbarkeit s. oben bei Hannover den Art. 82. (§. 70). Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt. (§. 71). Unverschuldeter Irrthum in Thatsachen oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schließt die Zurechnung aus. (§. 72). Ueber religiösen Wahn u. s. w. s. oben bei Braunschweig den §. 31. (§. 74). Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 71 die Zurechnung ausschließen, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes. (§. 75). Der Zustand vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung dann nicht aus, wenn sich der Thäter ..... wie oben bei Hessen im Art. 38. (§. 76). Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos. (§. 77). Kindern, welche das 12. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden. — Sie sind lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der Ueberweisung der Uebertreter an die Polizeibehörde wegen nöthigenfalls anzuordnender Besserungsmittel. (§. 78). Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom 12. bis zum zurückgelegten 16. Jahre, insofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat. (§. 79 im Eing.). Nothstand in der oben bei Braunschweig im §. 34 angegebenen Weise, seiner selbst, oder seines Ehegatten oder eines Verwandten oder Verschwäger-

ten, in auf- oder absteigender Linie, ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeeltern oder Pflegekinder desselben, oder solcher Personen, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet ist, schließt die Zurechnung aus. (§. 81). Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise nicht abwendbaren, Gefahr für das Leben des Genöthigten oder einer der im §. 81 bezeichneten Personen verbunden waren. — Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch gegen ihn oder einer der im §. 81 genannten Personen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art bestimmt worden ist, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens, von gemilderter oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen. (§. 82). Die Zurechnung fällt in den Fällen der §§. 81 und 82 nicht weg, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war. (§. 83). Rechtmäßige Nothwehr. Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt: 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind; 3) gegen diejenigen, welche in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen. (§. 84). Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, in sofern bei der Ausübung die Grenzen derselben nicht überschritten sind. (§. 85). Unter gleicher Voraussetzung ist auch die Verletzung oder Tödtung eines Dritten straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit Gefahr für das Leben des in Nothwehr Versetzten verbundenen Angriffs unvermeidlich war, oder von ihm nach den Umständen des einzelnen Falles als unvermeidlich betrachtet werden durfte. (§. 86). Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 84 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen

des Angegriffenen auch für ihn von nur geringem Werthe ist und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder anderen Räumen der im §. 381 Nr. 2 bezeichneten Art (bewohnte Gebäude oder andere zu einem bewohnten Gebäude gehörende Räume) gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt. (§. 87). Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen Räuber, gefährliche oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus andern Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte. (§. 88). Ueberschreitungen der Nothwehr sind nach den einzelnen Fällen zu beurtheilen, und namentlich ob sie zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sind. (§§. 89 und 90). Ergibt sich aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus andern Umständen mit Wahrscheinlichkeit, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe angerechnet. (§. 91). Auch bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Ueberschreitung der Nothwehr kann der Umstand der Nothwehr als Strafmilderungsgrund zu statten kommen. (§. 92).

Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthilfe insbesondere erlaubt: 1) dem rechtmäßigen Besitzer, innerhalb der in den §§. 84, 87 und 89 bestimmten Grenzen der Nothwehr, um den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben, oder um eine ihm entwendete Sache demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen; 2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder anderen Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben dieser Voraussetzung solchen Personen das von ihm in Anspruch genommene Gut abzunehmen. (§. 93). Ueber den Beistand eines Dritten in erlaubter Nothwehr und Selbsthilfe s. oben bei Würtemberg den Art. 104. (§. 94). Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste

Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern. (§. 95). In den Fällen des §. 93 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht, und in den Fällen des §. 95 nur unter den Beschränkungen statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. (§. 96).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß j. L. Anhalt-Dessau und Köthen. Siehe oben bei Sachsen den Art. 66 (Art. 61), den Art. 67 (Art. 62), den Art. 68 (Art. 63), den Art. 69 (Art. 64), den Art. 72 (Art. 65). Nothwehr. Wer, um sich oder Andere gegen einen unzweifelhaft drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person oder die Ehre oder das Eigenthum, oder gegen widerrechtliches Eindringen in ein Besitzthum zu schützen, Jemand tödtet, körperlich verletzt oder ihm sonst Schaden zufügt, ist straflos, wenn die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältniß zu der abzuwendenden Gefahr steht und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen ihm nicht unbekannten Mitteln vorhanden war, wodurch die Absicht des Angreifenden auf eine für diesen unschädlichere Weise vereitelt werden konnte. — Unter denselben Voraussetzungen sind diejenigen straflos, welche bei Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten, bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle, bei Ergreifung auf frischer That betroffener oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher, bei Verfolgung mit den geraubten oder gestohlenen Sachen entlaufender Räuber oder Diebe, und bei Vertreibung der in ein Besitzthum widerrechtlich Eingedrungenen, gewaltsamen Widerstand finden und zu Bewältigung dieses Widerstandes den Widerstehenden tödten, körperlich verletzen oder ihm sonst Schaden zufügen. (Art. 66). Hat die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkt, als der Angegriffene beabsichtigte und den Umständen nach zur Abwehr des Angriffs erforderlich war, so soll keine Strafe eintreten. — Dasselbe findet Statt, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Angegriffene im Zustand geminderter Besonnenheit, aus Ueberraschung, Furcht oder Schrecken, die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschritten hat. — Wer die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist mit geringerer Strafe, als die von ihm begangene Rechtsverletzung ohne Zusammentreffen mit der Vertheidigung zur Folge haben würde, zu belegen. Der Richter hat unter Berücksichtigung der Größe der Verletzung, der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen, der Persönlichkeit desselben und des Angreifenden, und der sonst obwaltenden Umstände, die Strafe nach seinem Ermessen zu be-

stimmen, ohne rücksichtlich der Strafart und Strafgröße durch einen geringsten Satz beschränkt zu sein. (Art. 67).

Zu §. 3.

Baiern. Oldenburg. Wer bei einer, in diesem Gesetzbuche als strafbar erklärten Handlung seine Unwissenheit über das Dasein eines Strafgesetzes vorschützt, wird mit diesem Vorgeben nicht gehört, wenn nicht Blödsinn, große Dummheit und andere dergleichen Gemüthsfehler dieses Vorgeben unterstützen. (Art. 71 Th. I.).

Würtemberg. Mangelnde Kenntniß des Gesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eine Ausnahme findet nur Statt, wenn sich aus besonderen Umständen die völlige Schuldlosigkeit einer solchen Unkunde ergeben sollte. (Art. 99).

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 2 den §. 31.

Hannover. S. oben zu §. 2 den Art. 84 Nr. 6.

Hessen. Nichtwissen des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe. (Art. 41).

Baden. Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe. (§. 73).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß j. L. Anhalt-Dessau und Köthen. S. oben zu §. 2 den Art. 63.

Zu §. 4.

Baiern. Oldenburg. Eine, unter Strafe verbotene, Handlung wird wegen einer von dem Beschädigten dazu ertheilten, stillschweigenden, oder ausdrücklichen Erlaubniß weder straflos, noch in minderem Grade strafbar. — Handlungen, welche bloß auf Verlust oder nicht gemeingefährliche Beschädigung des Eigenthums gerichtet sind, werden durch die von dem Beschädigten dazu ertheilte Erlaubniß unsträflich. (Art. 123 Th. I.)

Zu §. 5.

Preußen. Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft: 1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt,

verleitet oder bestimmt hat; 2) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hilfe geleistet hat. (§. 34). Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet. Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34 Nr. 2 die Theilnahme keine wesentliche war, so tritt statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe und, wenn außerdem festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren ein. (§. 35). / Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einer Handlung auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet und bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen, oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat. — Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist. (§. 36).

Baiern. Oldenburg. Nicht bloß 1) derjenige, welcher das Verbrechen durch eigene körperliche Kraft unmittelbar bewirkt, sondern auch 2) wer dem Vollbringer vor oder bei der Ausübung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hilfe geleistet hat, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre, endlich 3) alle diejenigen, welche mit rechtswidriger Absicht Andere zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben, sollen als die Urheber desselben bestraft werden. (Art. 45 Th. I.). Unter den zuletzt genannten Urhebern (Art. 45 Nr. 3) ist begriffen: wer durch ausdrückliche Rathertheilung, durch Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, oder endlich durch absichtliche Erregung, oder Benutzung eines Irrthums, den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt hat. — / Wer aber durch Reden oder Handlungen, unabsichtlich eines Anderen gesetzwidrigen Entschluß veranlaßt, soll nach den Gesetzen über Fahrlässigkeit, und wer den von einem Andern schon gefaßten Entschluß zur Begehung eines Verbrechens durch Rath, Auftrag und dergleichen bestärkt hat, nach dem Gesetze wider Gehilfen be-

urtheilt werden. (Art. 46 Th. I.). Einem Urheber durch Befehl, Auftrag und dergleichen ist nicht nur diejenige That zuzurechnen, worauf dessen Willenserklärung ausdrücklich und namentlich gerichtet war, sondern auch 1) jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung des ihm übertragenen Verbrechens begangen hat; desgleichen 2) jedes Verbrechen, welches als Folge aus der übertragenen Handlung entstanden ist, so weit es dem Uebertragenden zuzurechnen wäre, wenn er selbst diese Handlung ausgeführt hätte. (Art. 47 Th. I.). Wenn aber 1) von dem Vollbringer statt des ihm übertragenen Verbrechens ein anderes ausgeführt worden ist, welches weder als Mittel, noch als Folge mit dem übertragenen in Verbindung steht, so ist der Vollmachtgeber, oder andere unmittelbare Urheber nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch des übertragenen und nicht ausgeführten Verbrechens zu strafen. 2) War das Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung der übertragenen Hauptthat begangen, von dem mittelbaren Urheber bestimmt ausgenommen, so ist diesem bloß die vollführte Hauptthat, und wenn diese unausgeführt geblieben, bloß der nächste Versuch zu dem übertragenen Verbrechen zuzurechnen. 3) Wenn endlich der mittelbare Urheber dem Vollbringer zugleich die Art der Ausführung vorgeschrieben, dieser aber mit Ueberschreitung der bestimmten Grenzen, die That unter beschwerenden Umständen vollzogen hat, so ist jener zwar des entstandenen Verbrechens, jedoch ohne Rücksicht auf, die nicht beabsichtigten strafbaren Eigenschaften desselben für schuldig zu erkennen. (Art. 48 Th. I.).

Wer die Ausführung des, von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens wissentlich und vorsätzbar befördert, durch Worte oder Werke, durch Thun oder pflichtmäßiges Unterlassen, ist Gehilfe, wenn nicht der von ihm geleistete Beistand so wesentlich nothwendig war, daß ohne diese Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollführt (Art. 45 Nr. 2) werden können. (Art. 73 Th. I.). Den **ersten Grad** der Gehilfen bilden diejenigen, welche 1) dem Hauptverbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung ertheilt haben, zufolge welcher das Verbrechen auch wirklich vollzogen worden ist; 2) diejenigen, welche demselben die, unmittelbar zur Vollbringung der That selbst dienenden Mittel und Werkzeuge, wie das Gift zu Vergiftungen u. s. w. verschafft haben; ferner 3) diejenigen, welche in dem Zeitpunkte der Ausführung selbst bei Vollbringung Beistand geleistet haben, entweder durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung selbst, oder durch Späheste-hen, Kundschaftgeben oder sonst auf irgend eine Weise; endlich 4) Staatsbeamte und öffentliche Diener, welche durch ihr Amt zur Entdeckung,

Anzeige, Verhinderung, Untersuchung oder Bestrafung von Uebertretungen verpflichtet, den Verbrechern vor oder in der Zeit der Vollbringung die Unterlassung ihrer Amtspflicht versprochen, oder auch ohne vorhergehende Verabredung, vor oder bei der Vollendung, auf andere Weise thätige Beihilfe geleistet haben. (Art. 74 Th. I.). Ein Gehilfe des ersten Grades soll 1) mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder mit der Kettenstrafe belegt werden, wenn gegen den Urheber die Todesstrafe verordnet ist; 2) besteht die Strafe des Urhebers in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder in Kettenstrafe, so hat der Gehilfe 15 bis 20jähriges Zuchthaus verwirkt; 3) ist die Strafe des Urhebers eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe, so soll der gesetzlich geringste Grad derselben um den vierten Theil gemindert und allenfalls bis zur Hälfte herabgesetzt werden; 4) wenn wider den Urheber eine Geldbuße stattfindet, so hat der Gehilfe ebenfalls eine Geldbuße zu entrichten, welche die Hälfte bis zu Dreiviertel jener erreicht; 5) Verweis ist wie gegen den Urheber, so auch gegen den Gehilfen, sowohl in diesem, als auch in dem nächstfolgenden Grade (Art. 76) anzuwenden. (Art. 75 Th. I.).

Im **zweiten Grade** strafbar sind: 1) die Rathstheiler, bei welchen jedoch die Erfordernisse des Art. 74 Nr. 1 nicht vollständig vorhanden sind; 2) wer dem Urheber solche Mittel und Werkzeuge verschafft hat, die nur zu vorbereitenden oder Nebenhandlungen oder zu Unternehmungen und Absichten nach vollbrachter Hauptthat dienen sollten; 3) diejenigen, welche vor dem Zeitpunkte der Vollbringung der That irgend eine Hilfe oder Förderung geleistet haben; 4) die Art. 74 Nr. 4 genannten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie, obgleich ohne verabredetes Einverständniß, jedoch durch unterlassene Ausübung ihrer Amtspflicht vor vollendeter That wissentlich, und in rechtswidrigem Vorsatze, die Vollbringung des Verbrechens befördert haben; 5) alle diejenigen, welche vor oder in dem Zeitpunkte der Vollendung den Verbrechern die Verheimlichung ihrer That, oder andere, nach dem Verbrechen zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen haben. (Art. 76 Th. I.). Gehilfen dieser Art trifft: 1) bei Kapitalverbrechen 12 bis 16jähriges Zuchthaus; 2) bei Verbrechen, gegen deren Urheber 20jähriges Zuchthaus, oder eine noch schwerere Freiheitsstrafe verordnet ist, 8 bis 12jähriges Zuchthaus; 3) in den Fällen, wo gegen den Urheber eine geringere zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe stattfindet, nicht mehr als die Hälfte, und nicht weniger als der vierte Theil dieser Strafe nach deren gesetzlichen niedrigsten Grade; 4) bei Geldstrafen sind solche Gehilfen in den vierten Theil bis zur Hälfte der, wider den Urheber bestimmten, Strafe zu verurtheilen. (Art. 77 Th. I.).

Dritter Grad. Wenn ein Unterthan von dem Bevorstehen eines Verbrechens oder Vergehens zuverlässig Kenntniß erhält, und hievon weder schleunige Anzeige bei der Obrigkeit macht, noch die gefährdete Person warnt, verwirkt öffentlichen Verweis oder nach Umständen Gefängniß von einem Tage bis zu einem Monate. — Wenn aber erwiesen ist, daß dieser Verbindlichkeit wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Interesses an Entstehung der strafbaren That zuwider gehandelt worden, und diese eine schwerere Strafe als das Gefängniß zur Folge hat, dann erfolgt: 1) bei Kapitalverbrechen vier- bis sechsjähriges Arbeitshaus; 2) bei Verbrechen, welche Zuchthaus- oder Kettenstrafe zur Folge haben, ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; 3) wenn das Arbeitshaus die Strafe ist, einmonatliches bis ½jähriges Gefängniß. (Art. 78 Th. I.). Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister, Ehegatten und im nächsten Grade Verschwägerte sind gegeneinander weder zur obrigkeitlichen Anzeige, noch zu solchen verhindernden Handlungen, welche diese Anzeige zur Folge haben würden, bürgerlich verpflichtet. — Wenn aber Verwandte in aufsteigender Linie von einem noch unter ihrer Gewalt stehenden Minderjährigen, oder der Ehemann von seiner Ehegattin das Vorhaben eines Verbrechens gewußt, und sich erwiesenermaßen der in ihrer Macht habenden Mittel, dem Verbrecher eigenmächtig zuvorzukommen, dasselbe zu erschweren, oder zu verhindern, nicht bedient haben, so sind sie nach Art. 78 zu beurtheilen. (Art. 79 Th. I.). Wer, ehe die Uebelthat vollendet war, den Verbrechern eine, erst nach der Vollendung zu leistende, Unterstützung oder Begünstigung verspricht, ist wegen der Nichtleistung dieses Versprechens nach begangener That nicht entschuldigt, wenn er nicht noch vor der Vollendung die Zurücknahme seines Wortes den Verbrechern deutlich und ausdrücklich erklärt hat. (Art. 83 Th. I.).

Complott. Siehe unten bei Würtemberg den Art. 78 und 79. (Art. 50 und 51 Th. I.). Bei nicht vollendetem Verbrechen ist die Eingehung des Complotts als Versuch, und zwar je nachdem die Ausführung nahe oder entfernt gewesen, als nächster oder entfernter Versuch zu bestrafen. (Art. 52 Th. I.). Ein Theilnehmer des Complotts, welcher bei der Ausführung nicht mitgewirkt (Art. 50), ist nur dann von der Strafe frei, wenn derselbe vor der Ausführung der That das Complott der Obrigkeit angezeigt hat. — Wenn aber derselbe das Complott zwar nicht der Obrigkeit angezeigt, jedoch den übrigen Theilnehmern, oder dem Oberhaupte des Complotts durch Worte oder Handlungen deutlich erklärt hat, daß er an der Verbindung nicht mehr Theil haben wolle, und demungeachtet das Verbrechen von den übrigen vollzogen worden

ist, so soll derselbe blos als Gehilfe nach Unterschied der Fälle bestraft werden. (Art. 53 Th. I.).

Bande. Die Gesetze wider das Complott überhaupt sind auch auf Banden anzuwenden, worunter solche Complotte verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer einzelner noch ganz unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind. (Art. 54 Th. I.). Den einzelnen Theilnehmern sind indeß nicht alle und jede von derselben verübten, einzelnen Verbrechen zuzurechnen, sondern jeder einzelne Mitgenosse der Bande ist blos in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, welche er selbst mit verabredet, oder zu welchen er vor, bei oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart in dem Zeitpunkte der Vollziehung seine Bereitschaft erklärt hat. (Art. 55 Th. I.). Diejenigen Genossen einer Bande, welche erweislich an keinem einzelnen Verbrechen auf eine oder andere vorbemerkte Art Theil genommen haben, und gleichwohl sich im Falle des Art. 53 nicht befinden, werden wie Gehilfen bestraft. (Art. 56 Th. I.).

Sachsen. Altenburg. Das G.-B. unterscheidet zwischen gleicher und ungleicher Theilnahme und Verleitung. 1) Gleiche Theilnahme. Haben mehrere Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft gemeinschaftlich eine verbrecherische Handlung ausgeführt, so ist einem Jeden von ihnen die That ganz beizumessen. — Eine gleiche Zurechnung der That findet bei denjenigen statt, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen, und entweder vor der Ausführung Beihilfe dazu geleistet haben, oder bei der Vollbringung gegenwärtig gewesen sind. (Art. 33). Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch der Werth, welchen der Gegenstand des Verbrechens hat, zu berücksichtigen ist, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde zu legen. (Art. 34). Haben einer oder mehrere solcher vereinigter Verbrecher bei Ausführung des Verbrechens eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche nach den vorhandenen Umständen, als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen, nicht betrachtet werden konnte, so ist diese Handlung den übrigen Mitgliedern der Vereinigung nicht zuzurechnen. (Art. 35). 2) Ungleiche Theilnahme. Im mindern Grade strafbar machen sich diejenigen, welche entweder eine verbrecherische That mit Anderen verabreden, oder zu der Verübung eines von Anderen beschlossenen Verbrechens Rath und Anschlag geben, oder Beihilfe dazu leisten, ohne jedoch an der Ausführung selbst auf irgend eine Weise persönlich Theil

zu nehmen. (Art. 37). 3) Verleitung. Diejenigen, welche Andere zu der Ausführung einer strafbaren That durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums bestimmen, sind mit der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe zu belegen. Es ist hierbei denselben jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches als Mittel zur Ausführung der That nothwendig war, und jedes Verbrechen, welches als unvermeidliche Folge aus derselben entstanden ist, zuzurechnen. (Art. 36).

Würtemberg. Das St.-G.-B. stellt Urheber, Complott und Gehilfen auf. A. Urheber. Als Urheber eines Verbrechens ist mit der auf dasselbe gesetzten Strafe nicht nur der zu belegen, welcher das Verbrechen selbst begangen (der Thäter), sondern auch, wer einen Anderen vorsätzlich zu dem Entschlusse, das Verbrechen zu begehen, bewogen hat (der Anstifter). — Anstifter ist namentlich derjenige, welcher absichtlich durch Gewalt, Drohung, Ueberredung, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohnes und dergleichen, den Thäter zu Begehung des Verbrechens bestimmt hat. (Art. 74). Wer, in der Absicht, die von dem Anderen beschlossene That zu befördern, bei deren Vollbringung selbst einen solchen Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, ist als Thäter (Miturheber) zu bestrafen. (Art. 75). Demjenigen, welcher einen Anderen durch Auftrag, durch Geben oder Versprechen eines Lohnes, zu einem Verbrechen bestimmt, ist jede von ihm nicht ausdrücklich ausgenommene That, welche als Mittel zur Ausführung des bezweckten Verbrechens nothwendig war, und jedes Verbrechen als vorsätzlich zuzurechnen, welches als unvermeidliche Folge aus der beabsichtigten That entstanden ist; vorausgesetzt, daß der Anstifter die Nothwendigkeit jenes Mittels und die Unvermeidlichkeit dieser Folge kannte. (Art. 76). Der Anstifter bleibt mit Strafe verschont, wenn er die Ausführung des beabsichtigten Verbrechens verhindert, oder wenigstens der Obrigkeit so zeitig die Anzeige von der Verabredung gemacht hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte. — Hat der Anstifter nur die Aeußerung, wodurch er den Andern zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmt hatte, wieder zurückgenommen, oder denselben sonst, so viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten gesucht, so trifft ihn, wenn das Verbrechen dennoch ausgeführt wurde, die Strafe des nicht beendigten Versuches. (Art. 77).

B. Complott. Ein Complott ist vorhanden, wenn Zwei oder Mehrere die gemeinschaftliche Begehung eines bestimmten Verbrechens

oder Vergehens aus unmittelbarem Interesse an der That beschließen. (Art. 78). Ist das Verbrechen, zu dessen Verübung das Complott eingegangen wurde, ausgeführt worden, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe jeden Theilnehmer, welcher vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat. — Die Strafe wird, wenn sie nach dem höchsten und niedrigsten Grade bestimmt ist, den einzelnen Theilnehmern innerhalb dieser Grenze nach der Größe ihrer Theilnahme an der Ausführung zugemessen; bei denjenigen aber, welche das Complott zuerst vorgeschlagen und zu Stande gebracht (Anstifter), und das Unternehmen geleitet haben (Anführer), soll auf diesen Umstand innerhalb der gesetzlichen Grenze der Strafe schärfende Rücksicht genommen werden. (Art. 79). Ist das Verbrechen ganz unterblieben, so wird, wenn die Unterlassung nicht aus freiem Willen geschah, die bloße Eingehung des Complotts wenigstens mit $^1/_5$ der für das vollendete Verbrechen angedrohten Strafe belegt. — Steht auf letzterem Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, so ist das Complott mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren zu ahnden. (Art. 80). Hat ein Theilnehmer des Complotts an der Ausführung des beschlossenen Verbrechens auf keine Weise Theil genommen, so wird derselbe, wenn er der Anstifter war, dennoch als Miturheber bestraft, war er aber gemeiner Theilnehmer, mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt. — Hatte der Anstifter, welcher an der Ausführung keinen Theil genommen, vor der That seinen Austritt aus der Verbindung der übrigen ausdrücklich erklärt, oder sie von der Ausführung, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, so wird gegen ihn auf die Strafe des beendigten Versuchs erkannt. Einen gemeinen Theilnehmer trifft in gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs. — Nur dann ist auch der Anstifter mit keiner höheren, als der letzteren Strafe zu belegen, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austrittes zugleich die Uebrigen von der Ausführung abzuhalten bemüht gewesen war. Die gemeinen Theilnehmer sind in letzterem Falle straflos zu lassen. (Art. 81). Ist ein schwereres Verbrechen, als das verabredete, ausgeführt worden, so wird, außer dem Falle des Art. 76, bei Bestimmung der Strafbarkeit derjenigen Mitglieder, welche keinen Antheil an der Ausführung gehabt haben, die verabredete That zu Grunde gelegt. (Art. 82). Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer des Complotts, sind von aller Strafe frei, wenn sie der Obrigkeit zu einer Zeit, wo dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, eine Anzeige von dem Complotte gemacht haben. (Art. 83).

C. Gehilfen. Wer das von einem Andern beschlossenene Ver-

brechen vorsätzlich durch Mitwirkung vor oder bei der Ausführung, oder durch die Zusage einer dem Thäter zu leistenden Unterstützung befördert, ist als Gehilfe, nach der Beschaffenheit und Größe seiner Thätigkeit, im Verhältnisse der Strafe, welche dem Urheber gedroht ist, auf die in den nachfolgenden Artikeln bestimmte Weise zu bestrafen. (Art. 84). Hat der Gehilfe außer dem Falle des Art. 75, bei Vollbringung der That selbst Beistand geleistet, oder dem Thäter vor der Ausführung eine solche Hilfe gewährt, ohne welche das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, so soll derselbe nach Art. 64, 68—71*) gestraft werden. — Außerdem ist der Gehilfe nach Art. 65 und 68**), zweiter Absatz, über die Strafe des nicht beendigten Versuchs, zu bestrafen. (Art. 85). Hatte sich der Gehilfe nur zur Beförderung eines geringeren Verbrechens, als das wirklich vollbrachte ist, anheischig gemacht und hat sich auch seine Hilfsleistung innerhalb dieser Grenzen gehalten, so ist die Strafe desselben im Verhältnisse zu demjenigen Verbrechen auszumessen, auf welches, seiner Ansicht nach, die Beihilfe gerichtet war. (Art. 86). Wenn die größere oder geringere Strafbarkeit einer That auf persönlichen Verhältnissen des Urhebers zu dem Beschädigten beruht, so sollen diese Verhältnisse auch bei Bestrafung des Gehilfen berücksichtigt werden. — Ausnahmen treten nur bei Dienstvergehen ein (vgl. Art. 404 unten zu §. 101). (Art. 87). Wer dem Thäter Beihilfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor Ausführung der That und zu einer Zeit, wo dieser noch davon abgehalten werden konnte, ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht hat. (Art. 88).

Braunschweig. Detmold. Das Cr.-G.-B. unterscheidet zwischen Anstifter, vertrags- und nichtvertragsmäßige, gleiche und ungleiche Theilnehmer und Beihilfe. 1) Anstifter und Urheber. Begriff und Strafe wie oben bei Sachsen im Art. 36, nur daß hier auch außerdem „Erregung oder Benutzung einer Gemüthsbewegung oder auf andere Weise" unter den Gründen der Verleitung aufgeführt ist. (§. 41). 2) Nichtvertragsmäßige Theilnehmer sind solche, welche ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mitwirkten; jeden trifft nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe. (§. 42). 3) Vertragsmäßige Theilnehmer; A. Gleiche Theilnehmer. Mehrere, welche sich durch

*) Siehe unten zu §. 8.
**) Siehe unten zu §. 8.

ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zu gemeinschaftlicher Verübung eines Verbrechens verbinden, werden nach folgenden Grundsätzen bestraft: 1) Jeder bei Ausführung der verbrecherischen Handlung, sowie jeder der vor oder nach deren Ausführung mitwirkt, ist als Urheber derselben zu bestrafen, ohne Rücksicht auf seine eigene Thätigkeit. — Jedoch soll gegen einen vertragsmäßigen Theilnehmer, welcher bei Ausführung des Verbrechens nur gegenwärtig ist, ohne thätig zu sein, oder welcher nur vor und nach derselben mitgehandelt hat, statt auf Todesstrafe auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden. (§. 43). B. Ungleiche Theilnehmer. a) Ersten Grades. 2) Diejenigen, welche nur vor dem Anfange der Ausführung oder nur nach vollbrachtem Verbrechen mitgehandelt haben, sollen mit gelinderer Strafe belegt werden, und zwar: I. Wenn das Verbrechen vollbracht ist, mit der Strafe des beendigten Versuchs; II. Wenn die Ausführung bis zu einem beendigten Versuche vorgeschritten ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuches, und III. wenn sie bei dem nicht beendigten Versuche stehen geblieben ist, mit diesen Strafen, jedoch von deren geringsten außerordentlichen Dauer an. (§. 44). b) Zweiten Grades. 3) Denjenigen, welcher weder bei der Ausführung des Verbrechens anwesend, noch vor noch nach derselben irgendwie thätig ist, soll I. bei vollbrachtem Verbrechen die Strafe des nicht beendigten Versuchs; II. bei beendigtem Versuche die Strafe des nicht beendigten Versuchs, von deren geringsten außerordentlichen Dauer an, und III. bei nicht beendigtem Versuche die gelindere Strafart treffen, welche der auf diesen gesetzten zunächst folgt. (§. 45). 4) Beihilfe. Wer Anderen vor dem Anfange der Ausführung eines von ihnen beschlossenen Verbrechens entweder die Zusage seiner Hilfe nach vollbrachter That ertheilt, oder zu dessen Vollbringung Rath und Anschlag gibt oder sonst Hilfe leistet, soll, wenn er eine solche Zusage ertheilt und zugleich auf andere Weise Hilfe geleistet hat, wie ein ungleicher Theilnehmer ersten Grades, wenn er aber nur durch eine solche Zusage oder auf andere Weise Beihilfe geleistet hat, wie ein ungleicher Theilnehmer zweiten Grades bestraft werden. (§. 46).

Haben Anstifter, vertragsmäßige Theilnehmer oder Gehilfen vor dem Anfange der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens solches, so viel sie vermochten, zu verhindern gesucht, ohne jedoch zeitig der Obrigkeit Anzeige zu machen, oder hat den Genossen der Anstifter seinen ernstlichen Willen, daß die Verübung der That unterbleibe, oder der vertragsmäßige Theilnehmer seinen völligen Rücktritt erklärt, oder hat der Gehilfe seine Zusage, insofern nur in dieser seine Beihilfe be-

steht, zurückgenommen, und es wird in Folge der Anstiftung, Uebereinkunft oder Beihilfe von den Genossen dennoch zur Ausführung des Verbrechens geschritten, so sind sie folgendergestalt zu strafen: 1) den Anstifter trifft, wenn die begangene That mit Todes- oder Kettenstrafe bedroht ist, Zuchthaus; wenn sie mit Zuchthaus bedroht ist, Zwangsarbeit; in allen anderen Fällen Gefängnißstrafe. Wenn jedoch Gefängniß auf der verbrecherischen Handlung steht, so ist Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu 1/3 der festgesetzten Strafe und zwar, wenn Gefängniß von seiner geringsten ordentlichen Dauer an der verbrecherischen Handlung angedroht ist, solche Strafart von der geringsten außerordentlichen Dauer an oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen. 2) Der vertragsmäßige Theilnehmer und Gehilfe ist, wenn auf die begangene That Todes- oder Kettenstrafe gesetzt ist, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, sonst mit Gefängniß- oder Geldstrafe zu belegen, und zwar nach den unter Nr. 1 gegebenen Vorschriften. (§. 51).

Hat ein Genosse bei Ausführung der That eine nicht bei der Anstiftung oder Hilfeleistung beabsichtigte oder in der Uebereinkunft begriffene Handlung begangen, so fällt diese dem Anstifter, dem Gehilfen oder vertragsmäßigen Theilnehmer nicht zur Schuld. (§. 52). Ueber die Werthsberechnung s. oben bei Sachsen den Art. 34. (§. 53). Die aus den persönlichen Verhältnissen eines Mitschuldigen sich ergebenden besonderen Eigenschaften der That, so wie die in dessen Person liegenden besonderen Straf-Erhöhungs-, Herabsetzungs- oder Zumessungsgründe wirken auf die übrigen Mitschuldigen nicht zurück, sondern deren Strafbarkeit ist lediglich nach den in ihnen selbst liegenden Gründen dieser Art zu beurtheilen. (§. 54).

Hannover. Das Cr.-G.-B. nimmt Urheber (Anstifter), Complott, Banden und Gehilfen in zwei Graden an. Urheber, Anstifter. Siehe oben bei Würtemberg den Art. 74 hinsichtlich des Begriffs und der Strafe; nur ist unter den Beweggründen hier noch „dringendes Bitten, absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums, einer Leidenschaft oder Gemüthsbewegung" angeführt. (Art. 53). Was dem Anstifter zuzurechnen siehe oben bei Würtemberg im Art. 76, nur braucht derselbe hier die Nothwendigkeit des Mittels und die Unvermeidlichkeit der Folge nicht gekannt zu haben wie in Würtemberg. (Art. 54). Wenn hingegen entweder das, vom Anstifter gewollte Verbrechen gar nicht, oder statt desselben ein anderes, welches weder als Mittel noch als Folge mit jenem in einer solchen Verbindung steht, verübt worden ist; so ist der Anstifter nach den Gesetzen wider den Versuch des von ihm beabsichtigten und nicht ausgeführten Verbrechens zu bestrafen. Ob er

aber auch in Hinsicht des anderen verübten Verbrechens wegen Fahrlässigkeit strafbar sei, ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Cr.-G.-B. über Bestrafung der Fahrlässigkeit zu beurtheilen. (Art. 55).

Complott. Wenn mehrere die Begehung eines bestimmten gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mit einander, entweder gleichzeitig oder durch spätern Beitritt beschließen, und sich dessen gemeinschaftliche Ausführung gegenseitig versprechen, so ist ein Complott vorhanden. Es ist alsdann ein jeder Theilnehmer, welcher auf was immer für eine Weise, vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder dessen Versuchs zu betrachten. (Art. 57). Die Theilnehmer eines Complotts trifft die gesetzliche Strafe des verabredeten und ausgeführten Verbrechens. — Ist die Strafe nach ihrer höchsten und geringsten Stufe bestimmt, so wird sie den verschiedenen Theilnehmern, nach Beschaffenheit der Größe ihrer thätigen Mitwirkung und der sonst eintretenden persönlichen Milderungs- oder Schärfungsgründe, innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen, zugemessen. — Die Häupter der Vereinigung, und zwar 1) diejenigen, welche zuerst die verbrecherische Verbindung veranlaßt und zu Stande gebracht haben (Anstifter), nicht weniger 2) diejenigen, welche den Plan zur Ausführung des Verbrechens entworfen oder das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung desselben geleitet haben (Rädelsführer), sollen stets mit geschärfter Strafe belegt werden. (Art. 58). Wenn das Verbrechen, aber nicht aus freiem Antriebe unterblieb, ist die Eingehung des Complotts als ein nicht beendigter Versuch der verabredeten That zu strafen. (Art. 59). Hat ein Theilnehmer eines Complotts bei Ausführung des beschlossenen Verbrechens weder mitgewirkt noch sich zur Mitwirkung bereit gezeigt, so wird derselbe 1) wenn er der Anstifter des Complotts ist, dennoch gleich einem Miturheber bestraft, wenn er hingegen 2) ein sonstiger Theilnehmer ist, mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs belegt. (Art. 60). Ein Theilnehmer des Complotts bleibt straflos: 1) wenn er das Complott so zeitig, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, der Obrigkeit angezeigt; 2) wenn er die Ausführung des Verbrechens durch seine Bemühungen vollständig verhindert hat. (Art. 61). Wurde bei der Ausführung ein schwereres Verbrechen als beschlossen war, begangen, so trifft die Häupter des Complotts die Strafe der Beihilfe zu dem verübten schwereren Verbrechen. Haben sie jedoch dieses zu verhüten gesucht, so geschieht ihre Bestrafung nur mit Rücksicht auf das verabredete Verbrechen. (Art. 62).

Banden sind solche Verbindungen, welche zu Verübung mehrerer,

einzeln noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind. Auf sie sind die Gesetze wider das Complott anzuwenden, doch ist die Vereinigung zu einer Bande als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten. (Art. 63). Jeder Mitgenosse der Bande ist jedoch blos in Ansehung derjenigen Verbrechen, zu welchen er vor, bei oder nach der Ausführung auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, oder bei deren Verübung er gegenwärtig gewesen ist, und in letzterem Falle die Ausführung eines schwereren Verbrechens nicht aus allen Kräften zu verhindern bemüht war. (Art. 64). Diejenigen Genossen einer Bande, welche an keinem der einzelnen Verbrechen auf eine oder andere Art Theil genommen haben, werden mit der Strafe des nicht beendigten Versuchs der von der Bande verübten, von ihnen mitbeschlossenen schwersten Art von Verbrechen belegt. — Sie bleiben jedoch straflos, wenn sie das Dasein der Bande der Obrigkeit angezeigt haben. (Art. 65).

Gehilfen. Als Gehilfen des höheren Grades sind in der Regel zu betrachten: siehe oben bei Baiern den Art. 74 Th. I. und 5) diejenigen, welche vorsätzlich die in ihrer väterlichen Gewalt oder unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, wenn sie es konnten, ohne sie der Obrigkeit anzuzeigen, an der Ausführung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens nicht hinderten, und an den Vortheilen desselben auf irgend eine Art Theil nahmen. (Art. 67). Gehilfen des geringeren Grades sind: siehe oben bei Baiern den Art. 75 Th. I. und 6) die im Art. 67 Nr. 5 benannten Personen, wenn sie an den Vortheilen oder dem Erfolge des Verbrechens keinen Theil genommen haben. (Art. 68). Die Strafe der Beihilfe zu einem Verbrechen ist nach Verhältniß der für das Verbrechen selbst gesetzlich angedrohten Strafe, jedoch im geringeren Maße zu bestimmen. — Bei Zumessung ist theils auf die verschiedenen Grade, theils auf den größeren Einfluß der Beihilfe auf die Vollbringung, theils auf die größere oder geringere Strafbarkeit im Allgemeinen Rücksicht zu nehmen. — Es ist jedoch nur auf ein, höchstens zweien Drittheilen der gesetzlichen Strafe des Verbrechens selbst ungefähr gleichzuschätzendes Strafübel zu erkennen. — Besteht jene Strafe in der Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe, so kann der Gehilfe im ersteren Falle höchstens mit lebenslänglicher Kettenstrafe, und im letzteren Falle höchstens mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden. — Ist das Verbrechen mit der Strafe der Dienstentsetzung bedroht, so wird die Beihilfe zu demselben mit einer der leichten Strafen geahndet. (Art. 69). Sollte die Beihilfe nur zu einem geringeren Verbrechen geleistet werden, und geschah auch innerhalb

dieſer Grenzen, ſo hat die Strafe nach dem Verhältniß der Abſicht zu erfolgen. (Art. 70). Wurde das Verbrechen, zu welchem die Beihilfe geleiſtet worden, nicht vollendet, ſo iſt die Strafe des Gehilfen nach Art. 69, jedoch im Verhältniſſe zu der von dem Haupttäter verwirkten Strafe des Verſuchs zu ermäßigen. — Iſt jedoch von letzterem entweder gar kein Verſuch, oder doch nur ein ſtraſloſer Verſuch gemacht, ſo iſt die Strafe des Gehilfen mit Rückſicht auf die von ihm ſelbſt bewieſene Thätigkeit zu beſtimmen. (Art. 71). Eine blos verſprochene, aber nicht geleiſtete Beihilfe wird nach den Geſetzen wider den Verſuch beurtheilt. — Sie iſt daher ſtrafbar, wenn der Gehilfe nicht aus freiem Antriebe davon abgeſtanden iſt. (Art. 72). Wer dem Verbrecher, ehe das Verbrechen vollendet war, eine, erſt nach deſſen Vollendung zu leiſtende Unterſtützung verſprach, dieſes Verſprechen aber nicht erfüllte, iſt nur dann ſtraflos, wenn er dem Verbrecher, ſo lange denſelben der Rücktritt von dem Verbrechen noch möglich war, die Zurücknahme ſeines Wortes deutlich und ausdrücklich erklärt hat. (Art. 74). Gewerbsmäßige Beihilfe iſt ein beſonderer Erſchwerungsgrund. (Art. 76).

Heſſen. Das St.-G.-B. handelt von Urhebern, Complott, Banden und Gehilfen. I. Urheber. Begriff und Strafe ſ. oben bei Würtemberg im Art. 74 und 75. (Art. 71 und 73). Der Anſtifter (intellektuelle Urheber) bleibt ſtraflos, wenn er entweder vor einem Anfange der Ausführung den ertheilten Befehl oder Auftrag, wodurch er zur Begehung des Verbrechens beſtimmt hatte, zurückgenommen und das Verbrechen auf dieſe oder ſonſtige Weiſe verhindert, oder der Obrigkeit ſo zeitig davon Anzeige gemacht hat, daß daſſelbe verhindert werden konnte. (Art. 72).

II. Complott. Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinſchaftlich bezweckten Verbrechens, zu deſſen Begriff nicht ſchon das Zuſammenwirken mehrerer Perſonen gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch ſeine Gegenwart bei der Ausführung ſich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieſes Verbrechen geſetzten Strafe, innerhalb deren geſetzlicher Grenze, nach Maßgabe ſeiner Schuld, getroffen wird. (Art. 74). Diejenigen, welche zuerſt ein ſolches Complott veranlaßt und zu Stande gebracht (Anſtifter), dann diejenigen, welche das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung geleitet haben (Anführer), ſind innerhalb der Grenzen der geſetzlichen Strafe höher als die ge-

meinen Theilnehmer zu bestrafen. Gegen letztere ist die Strafe innerhalb dieser Grenzen nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung auszumessen. (Art. 75). Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so blieben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als nicht beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft. (Art. 76). Fernere Bestimmungen s. oben bei Würtemberg im Art. 81 und 83. (Art. 77, 78, 79). Die Ehefrau des Urhebers, die unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, werden, wenn sie auch als Miturheber seines Verbrechens oder Theilnehmer am Complott erscheinen, doch nur als Gehilfen bestraft, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben. (Art. 80).

Bande. Die Gesetze wider das Complott (Art. 74 — 80) sind auch auf die von einer Bande ausgeführten Verbrechen anzuwenden. — Unter Banden werden solche Verbindungen verstanden, die zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmten Verbrechen derselben Art, oder solcher Verbrechen, welche nach Art. 94 Nr. 1, 3, 4 und 7*) als gleichartig gelten, eingegangen sind. — Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist blos in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit gezeigt hat. (Art. 81.) Jeder, welcher der Bande beigetreten ist, soll schon wegen des bloßen Beitritts zu Correctionshaus bis zu 2 Jahren verurtheilt werden, wenn er auch an den von der Bande verübten Verbrechen in keiner Art Antheil genommen hat. — Er bleibt wegen des Beitritts zur Bande straflos, wenn er das Dasein der Obrigkeit angezeigt hat. (Art. 82).

III. Gehilfen. Wer das Verbrechen eines Anderen vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist, außer dem Falle des Art. 73, als Gehilfe zu bestrafen. Als solcher ist namentlich anzusehen: 1) wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung Verführung oder Lob befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hinder-

*) S. unten zu §. 43.

nisse der Ausführung wegräumt; 2) wer im Zeitpunkte der Ausführung der That durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert; 3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung ausmachen, nach der That förderlich geworden ist. (Art. 83). Die Strafe des Gehilfen ist im Verhältnisse zur Strafe, welche auf dem von dem Urheber verübten Verbrechen steht, nach demjenigen Maßstab herabzusetzen, welchen Art. 68*) für die Strafe des Versuchs im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt. Besteht die Strafe des Urhebers in der Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension vom Dienst und Gehalt, und ist der als Gehilfe zu Strafende kein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, so tritt gegen denselben im ersten Falle Correctionshaus bis zu 2 Jahren oder Gefängniß nicht unter 1 Monat, und in den beiden andern Fällen Gefängniß oder Geldstrafe ein. (Art. 84). Die im Art. 80 genannten Personen werden, wenn sie als Gehilfen erscheinen, mit den gelinderen der im Art. 84 und den einzelnen Nummern des Art. 68 bestimmten Strafen belegt, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben. (Art. 85). S. ferner oben bei Würtemberg den Art. 88. (Art. 86).

Baden. Das St.-G.-B. nimmt Urheber (Anstifter), verbrecherische Verbindung und Gehilfen an. Urheber. Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat. (§. 119). Jedoch kann die Strafe des Anstifters bis zu der eines Gehilfen (§. 136) herabsinknn, wenn in der Einwirkung des Anstifters auf den Thäter nicht die alleinige Ursache des Verbrechens liegt, sondern der letztere noch durch eigene, von dem Anstifter nicht hervorgerufene Beweggründe zur Ausführung des Verbrechens bestimmt wurde. (§. 120). Hat der Thäter bei der Ausführung des Verbrechens einen strafbareren Erfolg herbeigeführt, als worauf die Anstiftung gerichtet war, so wird dieser Erfolg dem Anstifter zur Fahrlässigkeit, unter Berücksichtigung der Bestimmungen hierüber, zugerechnet. (§. 121). Wurde von einer Person zur Begehung eines Verbrechens ein Auftrag ertheilt, oder für dieselbe ein Lohn gegeben oder

*) S. unten zu §. 8.

versprochen, so sind, so bald der Andere den Auftrag angenommen, oder die Begehung des Verbrechens zugesagt, oder in Folge des ihm gegebenen oder versprochenen Lohns oder des ertheilten Auftrags zur Ausführung des Verbrechens bereits Vorbereitungshandlungen unternommen hat, beide Theile wegen nicht beendigten Versuchs des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen. — Freiwilliges Aufgeben vor einem Anfange der Ausführung macht sie straflos. (§. 122). Der Anstifter bleibt straflos 1) wenn er die Gründe, durch welche er den Anderen zu dem verbrecherischen Entschlusse bestimmte, vollständig wieder aufgehoben, und der Letztere nur aus andern (eigenen) Gründen das Verbrechen dennoch ausgeführt hat; oder 2) wenn er, nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Anderen nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte; oder 3) wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommenen Versuchshandlungen abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm eine frühere Abmahnung nicht möglich war. (§. 123). Hat der Anstifter ohne die Voraussetzungen des §. 123 Nr. 1, die angewendeten Bestimmungsgründe, so viel an ihm lag, aufzuheben, oder den Andern, so viel an ihm lag von dem Verbrechen wieder abzuhalten gesucht, der Andere aber dasselbe dennoch ausgeführt, oder hat der Anstifter, in den Fällen des §. 123 Nr. 2 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo sie ihm möglich war, unterlassen, so wird er von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen. (§. 124).

Verbrecherische Verbindung. Begriff und Strafe s. oben bei Hessen unter Complott im Art. 74. (§. 125 und 126). Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehilfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Einwirkung vor, bei oder nach der That nur gering gewesen ist. (§. 127). Die bloße Eingehung einer solchen Verbindung trifft die Strafe des nicht beendigten Versuchs. — Wurde jedoch das Unternehmen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgehoben, so bleiben die Theilnehmer straflos. (§. 128). S. ferner oben bei Würtemberg den Art. 81 Absatz 1 und 2. (§. 129 und 130). Der Anstifter sowohl, als ein anderer Theilnehmer bleibt straflos: 1) wenn

er der Obrigkeit von dem bevorſtehenden Verbrechen ſo zeitig die Anzeige gemacht hat, daß ſie daſſelbe verhindern konnte; oder 2) wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, ſelbſt abgewendet oder verhindert hat, oder wenn er in den Fällen, wo er die Ausführung erſt nach unternommenen Verſuchshandlungen abgewendet hat, den Thäter vorher abmahnte, oder ihm die frühere Abmahnung nicht möglich war. — Für den Anſtifter tritt auch im Falle des Abſ. 1 nur unter der Vorausſetzung Strafloſigkeit ein, daß er die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, nachdem ihm die Verhinderung des Verbrechens durch Abmahnung der andern Theilnehmer nicht gelungen oder die Abmahnung ohne ſein Verſchulden ihm nicht möglich geweſen iſt. (§. 131). Hat der Anſtifter in Fällen des §. 131 Nr. 1 vor gemachter Anzeige die Verhinderung oder Abmahnung, wo ſie ihm möglich war, unterlaſſen, ſo trifft ihn die Strafe des nicht beendigten Verſuchs. (§. 132). Hat ein Theilnehmer an einer verbrecheriſchen Verbindung bei der Ausführung einen ſtrafbareren Erfolg herbeigeführt, als verabredet war, ſo wird dieſer Erfolg auch den andern Theilnehmern zur Fahrläſſigkeit zugerechnet. (§. 133).

Gehilfe. Begriff ſ. oben bei Heſſen im Art 81. (§. 134 und 135). Die Beihilfe wird von geringerer Strafe getroffen, als die Urheberſchaft nehmlich: 1) von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausſtrafe bei Verbrechen, die mit Todesſtrafe bedroht ſind; 2) bei anderen Verbrechen aber von einem geringeren Maß der auf das Verbrechen geſetzten Strafe, oder der nächſten geringeren Strafart. (§. 136). S. oben bei Würtemberg den Art. 86. (§. 138). Hat der Gehilfe durch Theilnahme an der Haupthandlung bei Ausführung des Verbrechens wiſſentlich einen ſolchen Beiſtand geleiſtet, ohne welche der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, ſo kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden. (§. 139). Die Strafe des Gehilfen kann im einzelnen Falle unter das im §. 136 beſtimmte Maß herabſinken, wenn ſeine Handlung oder Unterlaſſung in ſeinen perſönlichen Verhältniſſen zum Urheber eine beſondere Entſchuldigung findet. (§. 140). Zugeſagte aber nicht geleiſtete Beihilfe iſt nur dann ſtraflos: 1) wenn er die Zurücknahme ſeiner Zuſage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder 2) wenn er, wo ihm dieß ohne ſein Verſchulden nicht mehr möglich war, die Ausführung des Verbrechens ſelbſt abgewendet, oder unter der gleichen Vorausſetzung 3) der Obrigkeit ſo zeitig Anzeige gemacht hat, daß ſie daſſelbe verhindern konnte. (§. 141).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und Köthen. Das St.-G.-B. unterscheidet zwischen gleicher und ungleicher Theilnahme und Verleitung. 1) Gleiche Theilnahme. Begriff und Strafe s. oben bei Sachsen im Art. 33, 34. 35. Außerdem ist die Strafe der mehreren gleichen Theilnehmer nach ihrer größeren oder geringeren Mitwirkung bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung und nach den sonstigen Rücksichten bei der Strafzumessung, entweder in gleichem Maße oder in verschiedenen Abstufungen für die einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen zu bestimmen. (Art. 31, 32). Wirken mehrere Personen bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mit, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, so sind sie nicht als gleiche Theilnehmer, sondern wie einzelne Verbrecher zu behandeln, und es trifft einen jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe. (Art. 33.)

2) Ungleiche Theilnahme. Begriff s. oben bei Sachsen im Art. 37. Die Strafe kann nicht über $^2/_3$ der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglicher Zuchthaus- (Anhalt: oder Festungs-) Strafe besteht, nicht über 20 Jahre Zuchthaus (Anhalt: beziehungsweise Festungsstrafe) gehen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen bestimmte Strafart gebunden. (Art. 35).

3) Verleitung. Begriff und Strafe wie oben bei Sachsen im Art. 36, nur daß hier auch außerdem „Erregung oder Benutzung einer Gemüthsbewegung oder auf andere Weise", unter den Gründen der Verleitung aufgeführt ist.

Es ist demselben hierbei jedes zur Ausführung der Handlung angewendete Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen, ausgenommen, wenn dieselben den Umständen nach, als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen, angenommen werden können. — Ist es nicht zur Ausführung des Verbrechens gekommen, so tritt, wenn der Andere auf die Verleitung eingegangen, Bestrafung nach den Vorschriften im Art. 28 (s. unten zu §. 8) ein; außerdem jedoch nur da, wo der Versuch der Verleitung besonders mit Strafe bedroht ist. Ist eine Verleitung als selbstständiges Verbrechen aufgestellt, so ist der Versuch derselben nach Art. 23 f. (s. unten zu §. 8) zu bestrafen. (Art. 34).

Zu §. 6.

Die Bestimmungen über die „Begünstigung" siehe unten zu §. 211 ff.

Zu §. 7.

Preußen. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. — Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stelle und desjenigen Theils der Formen und Platten erkannt werden, auf welchen sich diese Stellen befinden. (§. 19).

Zu §. 8.

Preußen. Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist. (§. 31). Der Versuch des Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen bei Festsetzung des Strafmaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist. — Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht ein. Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche in Anwendung kommen. (§. 32). Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft in welchen die Gesetze dieß ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im §. 32 aufgestellten Grundsätzen bestraft. (§. 33.)

Baiern. Oldenburg. Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind. (Art 57 Th. I). Freiwilliges Abstehen macht von aller Strafe frei; wenn jedoch das freiwillige Aufgeben mit dem Vorsatze geschah, zu anderer Zeit, an anderem Orte, oder an einer anderen Person oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen, so tritt dieselbe Strafe ein, als wenn er wider Willen an der Vollbringung behindert worden wäre. (Art. 58 Th. I). Straflose Versuche solcher Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe, Zucht- oder Arbeitshaus gesetzt ist, haben gleichwohl die Anordnung besonderer persönli-

cher Polizeiaufsicht zur Folge. (Art. 59). Ein nächster Versuch ist vorhanden, wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte, und ist dessen Strafe im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens folgender Gestalt zuzumessen: 1) statt der Todesstrafe ist die Kettenstrafe oder das Zuchthaus auf unbestimmte Zeit anzuwenden; 2) ist das vollendete Verbrechen mit Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder mindestens auf zwanzig Jahre belegt, so soll zehn bis fünfzehn Jahre Zuchthaus eintreten; 3) bei andern zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen soll von dem niedrigsten Grade der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe der vierte Theil nachgelassen und bis zur Hälfte, jedoch nicht weiter herabgesetzt werden. (Art. 60 Th. I). Entfernter Versuch ist, welcher bei solchen Handlungen stehen geblieben ist, die nur als Vorbereitungen zu der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung zu betrachten sind, und diesen trifft 1) wenn das vollendete Verbrechen mit Todesstrafe belegt ist, drei bis fünf Jahre Arbeitshaus; 2) wenn auf die Vollendung Ketten- oder Zuchthausstrafe gesetzt ist, Arbeitshaus von ein bis drei Jahren; 3) wenn bei der Vollendung die Strafe des Arbeitshauses eintritt, achttägiges bis dreimonatliches Gefängniß; 4) wenn aber Gefängniß auf der Vollendung steht, öffentlicher Verweis. (Art. 62 Th. I.) Enthält der Versuch selbst schon ein Verbrechen, so treten entweder die Strafen des Versuchs mit Schärfung, oder die Strafe des vollendeten Verbrechens mit Schärfung ein. (Art. 63 Th. I). Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald an der unerlaubten Handlung nichts mehr fehlt, was zu dem vom Gesetze aufgestellten Begriffe des Verbrechens gehört. (Art. 37 Th. I). Erfordert dieser gesetzliche Begriff eine bestimmte Folge und Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher als nachdem diese Folge und Wirkung entstanden, außerdem aber schon dann, wenn nur die Handlung selbst vollkommen geendigt ist, für vollbracht zu halten. (Art. 38 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Ist bei einem beabsichtigten Verbrechen der Verbrecher 1) durch äußere Umstände an der Vollendung der unternommenen gesetzwidrigen Handlung verhindert, oder 2) auf gleiche Weise der Erfolg der von ihm vollendeten Handlung abgewendet worden, oder hat er 3) zu der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens irriger Weise oder aus Mangel an Einsicht ein völlig untaugliches Mittel gewählt, oder 4) das gewählte taugliche Mittel in

unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet, so ist auf eine verhältnißmäßig geringere Strafe, als die auf die vollendete verbrecherische That gesetzte*), zu erkennen. Diese kann, wenn das beabsichtigte Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: fünf und zwanzig Jahre Zuchthaus), und bei andern Strafen bis zu $^2/_3$ derselben gesteigert werden. — Bei besonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechers kann, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist, und die Fälle unter 2 und 4 eintreten, ausnahmsweise lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden. (Art. 26). Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist nach Verhältniß der an den Tag gelegten Böswilligkeit bis zu 4 Jahr Arbeitshausstrafe zu erkennen. (Art. 27). Steht ein Verbrecher von einem bereits begonnenen verbrecherischen Unternehmen, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein, freiwillig wieder ab, so trifft ihn höchstens 1 Jahr Arbeitshaus, wenn nicht das, was er zur Ausführung des Verbrechens schon gethan, an und für sich eine verbrecherische Handlung in sich begreift, die höhere Strafe nach sich zieht. (Art. 28). Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, unterliegen keiner Strafe, insofern sie nicht an sich selbst strafbar sind. (Art. 29). Jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zwecke ist als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen. (Art. 30). Auf die volle gesetzliche Strafe ist nur dann zu erkennen, wenn diese Handlung völlig beendigt, und im Fall ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen des Verbrechens gehört, auch dieser eingetreten ist. (Art. 25).

Würtemberg. Der Versuch ist straflos, wenn der Thäter an Vollführung der That nicht durch zufällige, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden, sondern freiwillig von dem Unternehmen abgestanden ist. — Ist ein Verbrechen ausnahmsweise schon in seinen Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht, so kommen hinsichtlich solcher Handlungen ebenfalls gegenwärtige Bestimmungen zur Anwendung. — Enthält der Versuch oder die Vorbereitungshandlung ein für sich bestehendes Verbrechen, so tritt die hierfür verwirkte Strafe ein. (Art. 73). Der Versuch ist immer geringer als das vollendete Verbrechen zu bestrafen. (Art. 62). Vorbereitungshandlungen unterliegen außer den im Gesetze besonders bestimmten Fällen keiner Strafe; jedoch

*) Altenburg: „nach Befinden selbst in einer niedrigeren Strafart."

kann, wenn die vollendete That mit Todes-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht ist, Stellung unter polizeiliche Aufsicht vom Gericht angeordnet worden. (Art. 63). Beendigter Versuch ist, wenn der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zu Vollendung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist. Solchen trifft nicht weniger als die Hälfte der Strafe, womit die vollendete That bestraft worden wäre. (Art. 64). Ist der Versuch nicht so weit vorgeschritten, so ist nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse nicht unter 1/3 der Strafe des vollendeten Verbrechens zu erkennen. (Art. 65). Hängt die Strafe des vollendeten Verbrechens wesentlich von der Größe des verursachten Schadens ab, und läßt sich nicht ausmitteln, in wie weit ein solcher Schaden beabsichtigt worden, oder durch die vollbrachte That gestiftet worden wäre, so trifft den Versuch eines solchen Verbrechens Gefängniß. (Art. 67). Bei Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, wird der beendigte Versuch mit Zuchthaus nicht unter funfzehn Jahren, war der Versuch nicht soweit gediehen, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft. (Art. 68). Wenn sich Jemand des Versuchs eines Verbrechens schuldig macht, welches den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, so soll, je nachdem der Versuch ein beendigter oder nicht beendigter ist, die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte im höchsten oder in einem geringern Grad ihrer Dauer erklärt werden. (Art. 69). Statt der auf der vollendeten That stehenden Dienstentlassung oder der Entziehung öffentlicher Berechtigungen soll der beendigte Versuch eines solchen Vergehens mit Gefängniß bis zu drei Monaten, der nicht beendigte mit Geldbuße bis zu 150 Gulden bestraft werden. (Art 70). Wenn der Thäter aus Irthum oder Verwechslung ein untaugliches Mittel gebraucht hat, während er ein an sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn er irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte, so ist bei dem beendigten Versuche auf die Strafe des nicht beendigten Versuchs mit tauglichen Mitteln (Art. 65, 68 zweiter Absatz), und bei dem nicht beendigten Versuche mindestens auf die Hälfte der Strafe des nicht beendigten Versuchs mit tauglichen Mitteln zu erkennen. (Art. 72). Vollendung der Verbrechen wie oben bei Sachsen im Art. 25. (Art. 61).

Braunschweig. Detmold. Vorbereitungshandlungen s. oben bei Würtemberg im Art. 63. (§. 40). Beendigter Versuch.

Begriff s. oben bei Würtemberg im Art. 64. Strafe: nicht unter die dem vollendeten Verbrechen angedrohte Strafart, und falls diese von ihrer geringsten ordentlichen Dauer an, angedroht ist, soll sie nicht unter die Grenzen ihrer geringsten außerordentlichen Dauer herabsinken. Statt Todesstrafe soll zeitliche Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer eintreten. — Wegen eines nicht beendigten Versuchs ist auf die gelindere Strafart, welche der auf das Verbrechen gesetzten zunächst folgt, zu erkennen. Statt Todesstrafe tritt zeitliche Kettenstrafe ein und bei mit Gefängniß bedrohten Verbrechen, diese Strafart von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu 1/3 der festgesetzten Strafe und falls Gefängniß von der geringsten ordentlichen Dauer an angedroht ist, tritt dasselbe von der geringsten außerordentlichen Dauer an oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein. — Die Strafe des nicht beendigten Versuchs tritt auch dann ein, wenn an dem Gegenstande, gegen welchen die That gerichtet ist, das Verbrechen nicht begangen werden kann, oder der Thäter aus Irthum in Thatsachen ein untaugliches Mittel, oder das gewählte taugliche Mittel in unzureichender oder unzweckmäßiger Art anwendet. — Hat der Thäter aus Mangel an Einsicht ein unter allen Umständen und gänzlich untaugliches Mittel angewendet, so ist er nach den Vorschriften über die Vorbereitung von Verbrechen zu beurtheilen. — Versuch soll mit einer gelinderen als der auf das Verbrechen selbst gesetzten Strafe belegt werden. (§. 36). Anstiftung, ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft und Beihilfe (s. oben zu §. 5) zur Verübung eines bestimmten Verbrechens soll, auch wenn der Anfang zu dessen Ausführung noch nicht gemacht ist, vorbehältlich einzelner besonderer Bestimmungen folgendergestalt gestraft werden: 1) den Anstifter trifft die Strafe des nicht beendigten Versuchs, jedoch von deren geringsten außerordentlichen Dauer an; 2) diejenigen, welche die Begehung einer verbrecherischen Handlung zuzusagen sich haben bestimmen lassen, die vertragsmäßigen Theilnehmer und die Gehilfen sind mit der gelinderen Strafart, welche der auf den nicht beendigten Versuch gesetzten zunächst folgt, zu belegen, so daß statt Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer an Verweis eintreten kann. (§. 37). Die Vereinigung zur Verübung verschiedener, einzeln noch unbestimmter Verbrechen ist als nicht beendigter Versuch des schwersten der Verbrechen, auf welche die Absicht gerichtet war, zu bestrafen. (§. 38). Richtet sich die Größe der Strafe des Verbrechens nach der verursachten Beschädigung, oder nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach andern Strafabstufungsgründen, und liegt in diesen Beziehungen eine bestimmte Absicht des Thä-

ters nicht vor, so kann nur die auf das Verbrechen gesetzte gelindeste Strafe als Maßstab für die Strafe des Versuchs dienen. (§. 39). Die auf das Verbrechen gesetzte Strafe kommt nur dann zur Anwendung, wenn das Verbrechen und, falls ein bestimmter Erfolg zu den gesetzlichen Erfordernissen desselben gehört, dieser bewirkt ist. (§. 35).

Hannover. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens anzusehen ist. Enthält der Versuch selbst schon ein anderes vollendetes Verbrechen, so ist dies ein qualifizirter Versuch. (Art. 39). Die Strafe des beendigten Versuchs soll im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens dergestalt zugemessen werden, daß sie bis zur Hälfte der letzteren, oder wenn diese in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, zu langjähriger und im ersten Falle selbst zu lebenslänglicher Kettenstrafe steigen kann. (Art. 36). Die Strafe des nicht beendigten Versuchs ist im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens, nach dem Grade, worin sich solcher, der Beendiguug der That mehr oder weniger näherte, unter vorzüglicher Berücksichtigung der Ursache der unfreiwillig unterbliebenen Beendigung, so wie der Persönlichkeit des Schuldigen dergestalt zuzumessen, daß sie bis zu ein Drittel derselben steigen kann. — Jedoch ist auf keine härtere als sechsjährige Kettenstrafe zu erkennen. (Art. 37). Wenn in vorkommenden Fällen die dem vollendeten Verbrechen angedrohte Art der Freiheitsstrafe an sich beizubehalten sein sollte, jedoch unter dem gesetzlichen Minimum bleiben müßte, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart, unter verhältnißmäßiger Erhöhung zur Anwendung. — Ingleichen ist statt auf Dienstentsetzung auf Dienstentlassung, oder nach Umständen auf Suspension, Verweis oder Geldstrafe zu erkennen. — Wo der Versuch eine härtere Ahndung nothwendig macht, ist solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt. (Art.38). Die auf Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen bleiben straflos: 1) wenn sie an und für sich erlaubt, als bloße Vorbereitungen zur Ausführung eines Verbrechens anzusehen sind; vorbehältlich dessen, was in Art. 55, 59 und 71 (s. oben zu §. 5) bestimmt ist; 2) wenn sie in solchen durchaus unwirksamen Handlungen bestanden, welchen aus Aberglauben eine übernatürliche Wirkung beigelegt wird; 3) wenn ein zwar nicht beendigter Versuch bereits vorhanden ist, jedoch der Handelnde, ohne dazu durch ein äußeres Hinderniß, oder durch Zufall genöthigt zu sein, aus freiem Antriebe von der beabsichtigten That völlig abgestanden ist. — Enthält der Versuch eine selbst-

ständige Uebertretung, so tritt die dadurch erfolgte Strafe ein. (Art. 34). Dergleichen straflose Vorbereitungen und Versuche solcher Verbrechen, welche mit einer schweren Strafe (§. 8 f. unten zu §. 12) bedroht sind, können jedoch, nach Umständen, die Anordnung besonderer polizeilicher oder disciplinarischer Aufsicht zur Folge haben. (Art. 35). Versuch mit untauglichen Mitteln macht nicht straflos, ist aber darauf Rücksicht zu nehmen und besonders darauf zu sehen, ob die angewendeten Mittel an und für sich ganz untauglich waren, oder nur unter den besondern Verhältnissen und nach der Art ihres Gebrauchs ihre gewöhnliche schädliche Wirkung nicht haben konnten. (Art. 40). Ein Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald sich bei einer That alle Merkmale, die vermöge des Gesetzes zum Begriffe dieses Verbrechens gehören, vereinigt finden. — Gehört es zu den gesetzlichen Merkmalen, daß die Handlung eine bestimmte Wirkung gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieser Wirkung, außerdem aber schon mit völliger Beendigung der unerlaubten Handlung für vollendet zu halten. — War in dem ersten Falle die verbrecherische Handlung so beschaffen, daß sie schon ihrer Natur nach zur Hervorbringung der beabsichtigten Wirkung genügte, so ist auch anzunehmen, daß die eingetretene Wirkung aus ihr entstanden sei, woferne nicht mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit eine andere nähere Ursache dieses Erfolges ausgemittelt wird. (Art. 32).

Hessen. Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch dieses Verbrechens strafbar. (Art. 64). Vorbereitende Handlungen sind in der Regel straflos, wenn sie nicht eine schon an sich strafbare That enthalten; wenn sie sich jedoch auf ein mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen beziehen, kann Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden. (Art. 65, 66). Versuch mit aus Verwechslung oder Irrthum untauglichen Mitteln, oder Irthum in der Eigenschaft einer Person oder Sache, oder Unzulänglichkeit der Mittel unter den obgewalteten besonderen Verhältnissen macht nicht straflos. — Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Unverstand oder abergläubischem Wahne solche Mittel gebraucht wurden, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein konnten. (Art. 67). Die Strafe des Versuchs besteht, wenn das vollendete Verbrechen getroffen haben würde: 1) Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe: in Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren; 2) Zuchthaus auf unbestimmte Zeit: in höchstens $^2/_3$ dieser Strafe und mindestens sechs Monaten Correctionshaus; 3) Zuchthaus- oder Cor-

rectionshausstrafe oder nur Correctionshausstrafe: in höchstens ²/₃ dieser Strafen oder bürgerlichem Gefängniß; 4) Gefängniß- oder Geldstrafe: in höchstens ²/₃ dieser Strafen und wenigstens in gerichtlichem Verweise; 5) Dienstentsetzung: in Dienstentlassung oder Suspension von Dienst- und Gehalt: 6) Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt: in diesem Falle treten Disciplinarstrafen ein; 7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familienrechte, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbsbetriebs in Gefängniß- oder Geldstrafe. — Bei Zumessung dieser Strafen ist sich vorzüglich nach dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollendung des Verbrechens genähert hat, so daß in der Regel der höchste Grad der Strafe nur den beendigten, der mittlere Grad der Strafe den nächsten und der geringste Grad der Strafe den entfernteren Versuch trifft. — Den Begriff des beendigten Versuchs s. oben bei Würtemberg im Art. 64. (Art. 68). Der noch nicht beendigte Versuch, als solcher, ist straflos, wenn der Thäter nachweist, daß er nicht wegen physischen Unvermögens oder anderer zufälliger, von seinem Willen unabhängiger Umstände, sondern freiwillig und aus Reue von dem Unternehmen, und zwar gänzlich abgestanden ist. (Art. 69). Enthalten Versuchshandlungen ein eigenes Verbrechen so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein, wenn nicht jene härter ist. (Art. 70). Ueber Vollendung eines Verbrechens s. oben bei Sachsen im Art. 25. (Art. 63).

Baden. S. oben bei Hessen den Art. 64. (§. 106). Begriff des beendigten Versuchs s. oben bei Würtemberg den Art. 64. (§. 107). Vorbereitungshandlungen, spezielle Bestimmungen ausgenommen, sind straflos. (§. 108). Enthalten sie eine an sich schon strafbare That, so tritt die hierdurch verschuldete Strafe ein. (§. 109). Bei Verbrechen, welche vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe, oder unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, tritt die Strafe des nicht beendigten Versuchs selbst dann ein, wenn sich der Handelnde zur beabsichtigten Ausführung des Verbrechens aus Irrthum, oder Verwechslung oder sonst durch Zufall statt des Mittels, welches er anzuwenden glaubte, und welches an und für sich wirklich tauglich ist, eines andern, untauglichen Mittels bedient hat. (§. 110). Unter den im §. 110 angegebenen Vorbedingungen trifft auch bei Irrthum, Verwechslung oder Zufall in der Person oder Sache den Thäter die Strafe des nicht beendigten Versuchs, wenn derselbe seiner Seits alles zur Vollendung des Verbrechens Nöthige that. (§. 111). Strafe des nicht beendigten Versuchs. Diese darf bei zeitlichen Freiheits-

und bei Geldstrafen niemals die Hälfte der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde. (§. 112). S. ferner oben b. Braunschweig den §. 39. (§. 113.) Strafe des beendigten Versuchs darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geldstrafen niemals weniger als ¼ derjenigen Strafe, die im Falle der Vollendung eingetreten wäre. (§. 114.) Die Strafe des beendigten Versuchs eines Verbrechens, welches im Falle der Vollendung Dienstentsetzung zur Folge haben würde, besteht in Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, und wenn es im Falle der Vollendung Dienstentlassung zur Folge hätte, ebenfalls in Dienstentlassung; die Strafe des nicht beendigten Versuchs bei Verbrechen, welche vollendet mit Dienstentsetzung zu bestrafen wären, in Dienstentlassung, und bei Verbrechen, welche vollendet von Dienstentlassung betroffen würden, in Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten. (§. 115). Freiwilliges Aufgeben des nicht beendigten Versuchs macht straflos, falls die desfallsigen Handlungen nicht ein eigenes Verbrechen bilden. (§. 117). Hat der Thäter nach beendigtem Versuche das Eintreten des strafbaren Erfolges selbst abgewendet und das Verbrechen freiwillig wieder aufgegeben, so gilt dies als Strafmilderungsgrund. (§. 118). Die volle, im Gesetz einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist. (§. 104). Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu seinem Begriffe gehörigen Erfordernisse vorhanden sind und insoferne dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist. (§. 105).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und Köthen. Handlungen, wodurch die Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens angefangen, aber das Verbrechen nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen, wenn: s. oben bei Sachsen im Art. 26 die Nr. 1, 2, 3, 4. Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn aus Unverstand oder abergläubischem Wahn ein unter allen Umständen untaugliches Mittel angewendet wurde. (Art. 23). Der Versuch ist mit verhältnißmäßig geringerer Strafe, als für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, zu belegen. — In den Fällen des Art. 23 unter 1, 2, 3, (Sachsen: 1, 2, 4) kann die Strafe des Versuchs, wenn für das vollendete Verbrechen (Meiningen. Reuß: „die Todesstrafe

oder") lebenslängliches Zuchthaus (Anhalt: „oder Festungsstrafe") auszusprechen wäre, nicht unter sechs Jahre Zuchthaus (Anhalt: „und beziehungsweise Festungsstrafe), und wenn eine andere Strafe für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, nicht unter ¼ der dafür zu bemessenden Strafe herabgehen. — In dem Fall des Art. 23 unter 4 (Sachsen 3) kann bei einem mit lebenslänglichem Zuchthaus (Anhalt: oder Festungsstrafe) zu bestrafenden Verbrechen die Strafe des Versuchs nicht über zehn Jahr Zuchthaus (Anhalt: beziehungsweise Festungsstrafe), und bei anderen Verbrechen nicht über die Hälfte des für das vollendete Verbrechen zu erkennenden Strafe hinausgehen. — Wenn sich die Strafe eines vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung, oder nach dem Werth des Gegenstandes richtet, und in diesen Beziehungen bei dem Versuch eine bestimmte Absicht des Verbrechers nicht vorliegt, so daß sich die Strafe, welche das vollendete Verbrechen betroffen haben würde, nicht feststellen läßt, soll von dem vierten Theil des höchsten gesetzlichen Strafsatzes für den höchsten Grad des fraglichen Verbrechens abwärts nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafe des Versuchs bestimmt werden. — Innerhalb der für die Strafbarkeit des Versuchs bestehenden Grenzen ist der Richter auch berechtigt, auf eine geringere Strafart, als für das vollendete Verbrechen geordnet ist, herabzugehen, unter Berücksichtigung des wechselseitigen Verhältnisses der verschiedenen Freiheitsstrafen. (Art. 24). Hat der Verbrecher alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, es konnte aber an dem Gegenstande, gegen welchen die verbrecherische Handlung gerichtet war, überhaupt oder seiner Beschaffenheit nach, das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen werden, so ist der Verbrecher mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren (Anhalt: beziehungsweise mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe) zu bestrafen. (Art. 25). Freiwilliges Aufgeben einer bereits angefangenen verbrecherischen Unternehmung macht straflos, wenn das Geschehene nicht als ein besonderes Verbrechen strafbar ist. Abwendung des Erfolgs bewirkt Strafminderung. (Art. 26). Siehe ferner oben bei Sachsen den Art. 29 und 30. Zu letzterem ist jedoch zu bemerken: Wurde jedoch die Ausführung, ehe es zu einem Anfang derselben kam, freiwillig wieder aufgegeben, so tritt Straflosigkeit ein. (Art. 27 und 28). Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu dessen Begriffe gehörigen Erfordernisse sämmtlich vorhanden sind, und sofern ein bestimmter Erfolg zu dessen Erfordernissen gehört, auch dieser eingetreten ist. — Das vollendete Verbrechen ist mit der vollen gesetzlichen Strafe zu belegen. (Art. 22).

Zu §. 9.

Siehe oben zu §. 5 verbunden mit zu §. 8 über die Anstiftung und den Versuch.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

Zu §. 12.

Preußen. Hier bestehen folgende Strafarten: 1) Todesstrafe, 2) Zuchthausstrafe, 3) Einschließung, 4) Gefängniß, 5) Geldbuße, 6) Confiscation einzelner Gegenstände. (§§. 7, 10, 13, 14, 17 und 19).

Baiern. Oldenburg. Die verschiedenen Strafarten sind folgende: I. Todesstrafe, II. Kettenstrafe, III. Zuchthaus-, IV. Strafarbeitshaus-, V. Festungsstrafe, VI. Ehren- und demüthigende Strafen, VII. Gefängniß- oder Festungsarrest, VIII. Vermögensstrafen. (Art. 4 Th. I.).

Sachsen. Altenburg. Strafarten sind hier: 1) Todesstrafe, 2) Zuchthaus-, 3) Arbeitshaus-, 4) Gefängniß-, 5) Festungs-, 6) Handarbeitsstrafe, 7) Geldstrafe, 8) Verweis. (Art. 6, 7, 10, 11, 13, 14, 15, 16).

Würtemberg. Die zulässigen Strafarten sind: I. Todesstrafe. II. Lebenslängliche Zuchthausstrafe. III. Zeitliche Zuchthausstrafe. IV. Arbeitshaus- und Festungsstrafe. V. Gefängniß- und Festungsarreststrafe. VI. Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte. VII. Zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte. VIII. Dienstentlassung. IX. Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs. X. Geldstrafe und Confiscation einzelner Gegenstände. (Art. 8).

Braunschweig. Detmold. Selbstständige Strafen sind: 1) Todesstrafe. 2) Kettenstrafe. 3) Zuchthaus. 4) Zwangsarbeit. 5) Gefängniß. 6) Geldstrafen. 7) Verweis. 8) Dienstentsetzung. 9) Dienstentlassung. (§§. 7, 8, 18, 19, 20).

Hannover. Die Strafen zerfallen in schwere und leichtere. (Art. 7). Die schweren Strafen sind folgende: 1) Todesstrafe. 2) Kettenstrafe. 3) Zuchthausstrafe. 4) Dienstentsetzung. (Art. 8). Die leichteren Strafen sind: 1) Strafarbeitshaus, 2) Gefängniß, 3) einfache Dienstentlassung (Dimission), 4) Suspension vom Amte, 5) Widerruf und Abbitte vor versammeltem Gerichte, 6) gerichtlicher Verweis bei offenen Thüren, 7) Geldbußen. (Art. 18).

Hessen. Die Strafen, welche bei Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sind: 1) Todesstrafe; 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe; 3) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht unter zwei Jahren und nicht über achtzehn Jahre; 4) Dienstentsetzung; 5) Correctionshausstrafe, nicht unter drei Monaten und nicht über zehn Jahre; 6) Festungsstrafe (beim Duell); 7) Dienstentlassung; 8) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familien-Rechte, insofern diese Entziehung nicht schon als gesetzliche Folge einer anderen Strafe eintritt; 9) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen, selbstständigen Gewerbebetriebs, entweder für immer oder auf bestimmte Zeit, nicht unter sechs Monaten und nicht über fünf Jahre; 10) Suspension von Dienst und Gehalt, nicht unter sieben Monaten und nicht über ein Jahr; 11) bürgerliches Gefängniß, nicht über drei Monate; 12) Geldstrafe, nicht unter einem Gulden und nicht über neunzig Gulden, insofern nicht bei einzelnen Vergehen eine höhere Geldstrafe bestimmt ist; 13) gerichtlicher Verweis. (Art. 7).

Baden. Die peinlichen Strafarten sind: 1) Todesstrafe; 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe; 3) zeitliche Zuchthausstrafe; 4) Dienstentsetzung. (§. 10). Bürgerliche Strafen sind: 1) Arbeitshaus- und Festungsstrafe; 2) Gefängnißstrafe; 3) Dienstentlassung; 4) Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung; 5) Geldstrafe; 6) Confiscation einzelner Gegenstände; 7) gerichtlicher Verweis. (§. 33).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und Köthen. Als selbstständige Strafen bestehen hier: 1) Nur in Meiningen und Reuß die Todesstrafe; 2) Zuchthausstrafe; 3) Arbeitshausstrafe; 4) Gefängnißstrafe; 5) Festungsstrafe; 6) Handarbeitsstrafe*); 7) Geldstrafe; 8) Verweis. (Art. 6, 7, 14, 15, 17).

Zu §. 13.

Preußen. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. (§. 7). Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefanganstalt oder auf einem andern abgeschlossenen Platze stattfinden. — Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängnißbeamter. Von der Hinrich-

*) Handarbeitsstrafe fällt in Anhalt aus.

tung ist dem Gemeinde-Vorstande des Ortes, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu ertheilen; derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen. — Außerdem ist einem Geistlichen von der Confession des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten. — Auch ist dem Vertheidiger und aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu gewähren. — Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert. (§. 8). Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen. (§. 9).

Baiern. Oldenburg. Wer das Leben verwirkt hat, soll mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen genannt ist, zum Richtplatz geführt und daselbst enthauptet werden. — Sein Vermögen fällt an seine Erben; doch ist er vom Tage der Rechtskraft des Urtheils unfähig zu einer letzten Willensverordnung, oder Schenkung unter Lebenden. (Art. 5 Th. I.). Wo das Gesetz geschärfte Todesstrafe bestimmt, wird der Verbrecher in dem, durch Art. 5 bestimmten, Aufzuge, unmittelbar vor der Hinrichtung, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichterskknechte an den Pranger ausgestellt.*) (Art. 6 Th. I.).

Sachsen. Altenburg. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen.**) Befindet sich eine zur Todesstrafe verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette zu verschieben. Wenn mehrere Verbrecher hingerichtet werden, so ist Veranstaltung zu treffen, daß die Hinrichtung des Einen nicht vor den Augen des Anderen vor sich gehe. Der Körper des Enthaupteten wird an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, auf einem von dem gewöhnlichen Todtenacker abgesonderten Orte begraben. (Art. 6).

Würtemberg. Die Todesstrafe soll öffentlich durch Enthauptung vollzogen werden. — Eine Schärfung derselben findet nicht Statt. (Art. 9).

---

*) Brandmarkung und öffentliche Ausstellung sind durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Nov. 1849 in Baiern abgeschafft.

**) In Sachsen nach Verordnung vom 27. April 1838 durch das Schwert, in Altenburg nach dem Gesetze vom 6. Mai 1841 mittelst des Beils.

Braunschweig. Detmold. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung öffentlich vollstreckt. — Die Hinrichtung Schwangerer ist bis nach erfolgter Niederkunft zu verschieben. — Von mehreren zum Tode Verurtheilten soll keiner vor den Augen des Anderen hingerichtet werden. (§. 7).

Hannover. Wer zum Tode verurtheilt ist, soll mittelst des Schwertes enthauptet werden. — Wenn das Gesetz geschärfte Todesstrafe bestimmt, so soll der Verbrecher auf einer Kuhhaut zum Richtplatze geschleift werden. — Der zum Tode Verurtheilte bleibt berechtigt, über sein Vermögen zu verfügen. (Art. 9).

Hessen. Die Todesstrafe wird durch öffentliche Enthauptung *) vollzogen. — Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt. (Art. 8).

Baden. Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden. (§. 11). Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt. (§. 12).

Weimar-Eisenach. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Die Todesstrafe ist abgeschafft, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt. (Art. 6).

Anhalt-Dessau und Köthen. Die Todesstrafe ist abgeschafft. (Art. 6).

Reuß. Die Todesstrafe kann nur in den, in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Fällen erkannt werden, vorbehältlich der Fälle, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt und da, wo in außerordentlichen Fällen das verkündigte Standrecht Uebertretungen des Gesetzes mit dem Tode bedroht. — In allen Fällen, wo auf Todesstrafe nach gegenwärtigem Gesetze erkannt worden ist, wird dieselbe durch das Beil, ohne daß hierbei irgend eine Schärfung eintreten darf, vollzogen. (Art. 6).

Meiningen. Die Todesstrafe wird durch Enthauptung mittelst des Beils vollzogen. (Art. 6).

Zu §§. 14 bis 18.

Preußen. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige. — Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre. (§. 10). Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten. — Während der Strafzeit sind die zu Zuchthaus Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu

*) Nach dem Gesetze vom 19. October 1841 mittelst des Fallbeils.

verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden. (§. 11). Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt. — Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden. (§. 13). Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden. — Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen. (§. 14). Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat zu 30 Tagen gerechnet. — Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll wenigstens einen Tag betragen. (§. 15).

Baiern. Oldenburg. Kettenstrafe kann nur auf lebenslang erkannt werden. (Art. 8). Der zur Kettenstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an bürgerlich todt*), sein Vermögen fällt an seine Erben, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind; er kann fürder nichts besitzen, und für sich nichts erwerben, und seine schon geschlossene Ehe löst sich bürgerlich auf, wie durch seinen natürlichen Tod. — Derselbe wird beliebig zu den schwersten Arbeiten gebraucht und ist an beiden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt. Kleidung und Nahrung wie die Züchtlinge. — Vor seiner Abführung zum Straforte, und zwar wo möglich am Orte des begangenen Verbrechens, soll er mit einer Tafel auf der Brust, welche das Verbrechen und die zuerkannte Strafe benennt, von dem Scharfrichtersknechte in seinen Eisen eine Stunde lang öffentlich ausgestellt werden. (Art. 7 Th. I.).

Zuchthausstrafe kann entweder auf bestimmte Jahre, oder auf unbestimmte Zeit, niemals auf lebenslang, zuerkannt werden. (Art. 11 Th. I.). Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält sein Eigenthum und die Fähigkeit zur Erwerbung neuer Rechte; doch ist er während seiner

*) Baiern: Die Strafgesetze über den bürgerlichen Tod sind aufgehoben, die bereits eingetretenen Wirkungen sind erloschen, jedoch unbeschadet der von dritten Personen erworbenen Privatrechte. — Das früher bestandene Heimathsrecht lebt wieder auf. (Art. 1 des Gesetzes vom 18. Nov. 1849.)

Strafzeit unfähig *) zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Er darf niemals zu Arbeiten außer dem Strafort gebraucht werden, sondern wird innerhalb des Hauses zur Arbeit angehalten. Es werden ihm beim Eintritt die Haare abgeschnitten und eine leichtere Kette geht ihm von einem Fuß zum andern. (Art. 10 Th. I.). Bei Verurtheilung auf unbestimmte Zeit bleibt ihm die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich derselbe während seiner Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsams keine Züchtigung verschuldet, und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt hat, so darf derselbe nach sechszehn Jahren seine Begnadigung erwarten. (Art. 12 Th. I.). Die Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit darf nicht über zwanzig Jahre, und nicht unter acht Jahre, zuerkannt werden. Unter den im vorigen Artikel angegebenen Bedingungen kann nach Ablauf von $^3/_4$ der Strafzeit auf Begnadigung angetragen werden. — Rückfall schließt diese Wohlthat aus. (Art. 13 Th. I.).

Strafarbeitshäuser sind von dem Zuchthause abgesonderte Gebäude. Die Sträflinge behalten alle ihre Privatrechte mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes zur Arbeit mit Strenge angehalten. Sie werden nicht gefesselt, im Uebrigen den Züchtlingen gleich behandelt. (Art. 15). Auf Strafarbeitshaus darf nie länger als auf acht Jahre und nicht unter ein Jahr erkannt werden. — Unter den oben im Art. 12 angegebenen Bedingungen kann nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafzeit auf Begnadigung angetragen werden. (Art. 16 Th. I.).

Festungsstrafe wird auf einer Festung, ausgeschlossen von allem menschlichen Umgange, eng verwahrt verbüßt, und ist mit Arbeit verbunden. — Von der Festungsstrafe des I. Grades gelten alle in den Artt. 7 und 8 enthaltene Bestimmungen, jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Arbeiten und der vorhergehenden Ausstellung. — Auf die Festungsstrafe des II. Grades finden alle in den Artt. 10—13 enthaltenen Verordnungen, so wie auf den III. Grad die Bestimmungen der Art. 15 und 16 Anwendung. (Art. 20 Th. I.).

Als Ehrenstrafen sollen angewendet werden: 1) Dienstentsetzung (Cassation), welche den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, zur Folge

*) Dieselbe Unfähigkeit findet auch auf die Kettensträflinge Anwendung in Baiern nach Art. 2 des Gesetzes vom 18. Nov. 1849.

hat; 2) die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern; 3) die einfache Dienstentlassung (Dimission), welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern nach sich zieht. — Als demüthigende Strafen gelten 1) die Herabsetzung eines Beamten auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle (Degradation), 2) gerichtlicher Verweis. (Art. 22 Th. I.).

Gefängnißstrafe wird in einem, von dem Arbeitshause verschiedenen Ortsgefängnisse, oder auch auf einer Festung (Festungsarrest) bei einfacher Kost verbüßt, unbeschadet aller Privatrechte. (Art. 27 Th. I.). Diese Strafe soll nicht über zwei Jahre dauern. — Hiebei soll der Uebertreter, zumal wenn diese Strafe auf längere Zeit verhängt worden, zu angemessener Beschäftigung, und soweit es die Umstände gestatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes angehalten werden. (Art. 28 Th. I.).

Sachsen. Altenburg. Die Zuchthausstrafe hat zwei Grade*). Alle Sträflinge tragen doppelfarbige Kleidung und werden zu schwerer Arbeit angehalten. Die Sträflinge I. Grades männlichen Geschlechts tragen ein Beineisen, weiblichen Geschlechts einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz, und werden beim Eintritt, nach Wahl des Richters unter Berücksichtigung der Individualität, entweder mit Dunkelarrest auf zwanzig Tage ununterbrochen, oder mit hartem Lager oder Entziehung warmer Kost auf 30 Tage, jedoch ununterbrochen nur zwei Tage hintereinander belegt. (Art. 7). Lebenslängliche Zuchthausstrafe kann im ersten und zweiten Grade erkannt werden. — Zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über zwanzig Jahre, und im ersten Grade nicht unter zwei Jahren, im zweiten Grade nicht unter einem Jahre erkannt werden. Altenburg .... Zeitliche Zuchthausstrafe kann nicht über 25 Jahre und nicht unter einem Jahre erkannt werden. (Art. 17). Arbeitshausstrafe wird im Arbeitshause verbüßt; die dazu Verurtheilten tragen die vorgeschriebene Kleidung, und werden zur Arbeit angehalten. (Altenburg: einfarbige Kleidung, und werden nach den verschiedenen Klassen, in die sie eingereiht werden, verschieden behandelt.) (Art. 10). Arbeitshaus wird nicht über zehn Jahre und nicht unter zwei Monaten erkannt. (Altenburg: nicht über „sechs Jahre" und nicht unter zwei Monaten.) (Art. 17). Gefängnißstrafen von und

*) In Altenburg besteht nur ein Grad, weshalb einzelne Strafansätze des speciellen Theils geändert, aber auch das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe von 20 auf 25 Jahre erhöht worden.

unter drei Monaten sind in den Gerichtsgefängnissen (Altenburg: Gefängnissen des Untersuchungsgerichts), höher ansteigende im Landesgefängnisse zu verbüßen. — Insofern die Detinirten im Stande sind, außer den Criminalkosten ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, ist ihnen verstattet, sich mit eigner Lagerstätte zu versorgen, mit der Disciplin des Gefängnisses vereinbare Beschäftigung zu wählen und sich besondere Beköstigung zukommen zu lassen. Unvermögende Gefangene erhalten Lagerstätte, nöthigen Falls nothdürftige, nicht auszeichnende Kleidung und ausreichende Kost. — Der Zutritt zu den Gefangenen ist nur den Geistlichen, Aerzten und denjenigen Personen gestattet, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben, jedoch den letzteren, sowie den Ehegatten und nächsten Verwandten nicht ohne Beisein eines Aufsehers. — In den Gerichtsgefängnissen zu verbüßende Strafen können ausnahmsweise, aus erheblichen Gründen in unterbrochenen Zeiträumen gestattet werden. (Art. 11). Gefängnißstrafe kann nicht unter einem Tage und, wo das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt, nicht über drei Monate erkannt werden. (Art. 17). Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur auf dem Wege der Begnadigung stattfinden. (Art. 13). Handarbeitsstrafe. Bei Verbrechen, welche mit nicht höherer als dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedroht sind, können statt mit Gefängniß mit Handarbeit solche Personen belegt werden, welche dieselben sonst ihrem Stande nach verrichten; jedoch soll die Strafarbeit in einem einzelnen Falle nicht über vier Wochen dauern, und bei höher ansteigenden Strafen der übrige Theil der Strafzeit durch Gefängniß verbüßt werden. (Art. 14). Bei der Dauer aller auf eine gewisse Zeitfrist bestimmten Strafen ist der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen, und das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit zu berechnen. — Bei der Handarbeitsstrafe ist jedoch die Woche nur zu sechs Arbeitstagen, und jeder einzelne Tag nur zu der ortsüblichen Dauer der Taglohnarbeit zu rechnen. (Art. 17).

Würtemberg. Zuchthausstrafe. Lebenslängliche Sträflinge werden von den übrigen abgesondert verwahrt. (Art. 10). Zeitliches Zuchthaus kann nicht unter fünf und nicht über fünfundzwanzig Jahre erkannt werden. (Art. 11). Die Züchtlinge werden durch Zwang zur Arbeit innerhalb der Anstalt angehalten; sie tragen eine ausgezeichnete, gleichförmige Kleidung. (Art. 12). Die zeitliche Zuchthausstrafe ist von den Gerichten, wo ihnen solches, nach sorgfältiger Erwägung der besondern Umstände des Verbrechens so wie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters, begründet erscheint, in der Art

zu erkennen, daß der Verurtheilte in einem von den übrigen Gefangenen abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahrt, und zu einer, so viel thunlich, seinen frühern Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten wird, daß er die vorgeschriebene ausgezeichnete Kleidung nicht zu tragen hat, und daß die Disciplinarstrafe der körperlichen Züchtigung gegen ihn nicht zur Anwendung kommt. (Art. 13).

Arbeitshausstrafe ist mit Zwang zur Arbeit verbunden. — Gefangene tragen eine gleichförmige, ausgezeichnete von den Züchtlingen verschiedene Kleidung. — Sie können zur Arbeit außerhalb der Strafanstalt verwendet werden, wenn sie sich hiezu erbieten. (Art. 14). Die Strafe des Arbeitshauses ist auf den Zeitraum von sechs Monaten bis zu sechs Jahren beschränkt. (Art. 15). Die Gerichte haben die Vollziehung der Arbeitshausstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt anzuordnen, wofern ihnen solches, nach sorgfältiger Erwägung der besondern Umstände des Verbrechens so wie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters, begründet erscheint. (Art. 18). Die Festungsgefangenen werden im Innern des Hauses eingeschlossen und zu einer, so viel thunlich, ihren frühern Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten. (Art. 19).

Gefängnißstrafe darf in der Regel nicht über zwei Jahre verhängt werden. — Sie wird in den Bezirks- und Kreisgefängnissen vollzogen. — Die Bezirksgefängnißstrafe umfaßt den Zeitraum von einem Tage bis zu sechs Wochen. — Kreisgefängniß darf nicht unter vier Wochen verhängt werden. (Art. 20). Die in den Bezirksgefängnissen verwahrten Gefangenen werden zu einer Beschäftigung nicht angehalten, wogegen die in den Kreisgefängnissen verwahrten aus Gründen der Hausordnung, so wie zum Zwecke der Deckung ihrer Unterhaltungskosten angemessen beschäftigt werden. Dabei ist denselben, soviel thunlich, die Wahl unter geeigneten Beschäftigungen zu lassen. — Zu Arbeiten, welche außerhalb des Hauses für die Zwecke der Anstalt zu verrichten sind, können sie nur mit ihrer Einwilligung verwendet werden. (Art. 22). Wenn mit einer verwirkten Bezirks- oder Kreisgefängnißstrafe weder der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbunden ist, noch der Verurtheilte diesen Verlust in Folge eines frühern Straferkenntnisses bereits erlitten hat, so ist von den Gerichten die Vollziehung der verwirkten Gefängnißstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten, selbstständigen Anstalt anzuordnen, wofern ihnen solches nach den Umständen des Vergehens so wie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Straffälligen, begründet er-

scheint. (Art. 23). Sämmtliche Festungsarrestanten werden in einem abgesonderten Gebäude verwahrt, welches sie, wenn ihre Strafzeit sich nicht über drei Monate erstreckt, zu jeder Tagesstunde verlassen dürfen, um sich innerhalb der Festung frei zu bewegen. — Nur solche Arrestanten, bei denen die Kreisgefängnißstrafe in Festungsarrest verwandelt worden, und welche die Kosten ihres Unterhaltes zu bestreiten nicht vermögen, können Behufs der Deckung derselben, zu einer angemessenen Beschäftigung angehalten werden. (Art. 24). Den Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten wird genügende und angemessene Nahrung gereicht; die Arbeit soll ihrer Gesundheit unnachtheilig sein, werden täglich zum Genusse der freien Luft gelassen, und ist ihnen der persönliche sowohl, als der schriftliche Verkehr mit ihren Angehörigen und Freunden gestattet. (Art. 26).

Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt: 1) alle Hof-, Staats- und andere öffentliche Aemter, mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen; 2) alle Ehrentitel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen; 3) Quiescenzgehalte und Pensionen, welche dem Verurtheilten aus einer Staats-, Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden, desgleichen solche Ruhegehalte, die er aus einer standesherrlichen oder ritterschaftlichen Rentamtskasse in seiner Eigenschaft als Staatsdiener bezieht; 4) die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte; 5) die Fähigkeit zur Erwerbung aller dieser Vorzüge, Aemter, Dienste, Auszeichnungen und Rechte. — Diese Strafe kann gegen jeden Staatsangehörigen, der das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, erkannt werden. (Art. 27). Die zeitliche Entziehung kann nicht auf weniger als zwei, und nicht auf mehr, als zehn Jahre, erkannt werden. (Art. 28). Dienstentlassung bewirkt Verlust aller bekleideten öffentlichen Aemter mit den hiervon abhängenden Rechten. (Art. 30). Ueber die Zeitberechnung bei Vollziehung der Freiheitsstrafen siehe oben bei Sachsen den Art. 17. (Art. 37).

Braunschweig. Detmold. Kettenstrafe. Zu Kettenstrafe Verurtheilte tragen Fesseln und eine ausgezeichnete Kleidung, und sollen von sechs Monaten der Strafzeit einen Monat in einsamem Arrest zubringen und zwar in der Regel jeden sechsten Monat. Wird von dieser Regel abgewichen, so müssen mindestens drei Monate nach Vollziehung des letzten einsamen Arrestes verstrichen sein, bevor von Neuem einsamer Arrest vollzogen wird. Während desselben erhalten die Kettensträflinge jeden zweiten Tag nur Wasser und Brod und sonst die durch die Hausordnung vorgeschriebene Kost. (§. 9). Die Kettenstrafe ist lebenslänglich

oder zeitlich; die übrigen Freiheitsstrafen sind zeitlich. Die Dauer der zeitlichen Freiheitsstrafen ist eine ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche ist bei der Kettenstrafe nicht unter fünf und nicht über funfzehn Jahre; die außerordentliche nicht unter drei und nicht über fünfundzwanzig Jahre. (§. 14).

Zuchthaus. Züchtlinge sollen eine ausgezeichnete, jedoch von der der Kettensträflinge verschiedene Kleidung tragen und von zwölf Monaten der Strafzeit einen Monat in einsamem Arrest zubringen und zwar in der Regel jeden zwölften Monat. Wird von dieser Regel abgewichen, so müssen wenigstens sechs Monate nach Vollziehung des letzten einsamen Arrestes verstrichen sein, bevor von Neuem einsamer Arrest vollzogen wird. Während desselben wird den Züchtlingen jeden dritten Tag nur Wasser und Brod und sonst die vorgeschriebene Kost verabreicht. (§. 10). Die ordentliche Dauer der Zuchthausstrafe ist nicht unter zwei und nicht über zehn Jahre; die außerordentliche nicht unter einem Jahr und nicht über funfzehn Jahre. (§. 14).

Zwangsarbeit wird in der für diese Strafart bestimmten Anstalt vollzogen und die Sträflinge werden der Hausordnung gemäß beköstigt. (§. 11). Ordentliche Dauer nicht unter einem Monat und nicht über fünf Jahre; außerordentliche nicht unter vierzehn Tagen und nicht über zehn Jahre. (§. 14).

Gefängniß über drei Monate wird in einer eigenen Landesstrafanstalt, von und unter drei Monaten in den Kreisgefängnissen, oder nach Ermessen des Gerichts in dem sogenannten Bürgergehorsam oder den Arrestlocalen vollzogen. Gefängnißsträflingen, welche selbst die Kosten der Strafvollziehung bestreiten, ist gestattet, jedoch nach Vorschrift der Hausordnung, sich selbst zu beköstigen. (§. 12). Ordentliche Dauer der Gefängnißstrafe nicht unter vierzehn Tagen und nicht über drei Jahre; außerordentliche nicht unter einem Tag und nicht über fünf Jahre. (§. 14).

Alle Strafgefangene sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit und ihren frühern bürgerlichen Verhältnissen thunlichst entsprechen. So weit solches mit diesem Grundsatze verträglich ist, sind die zu schwereren Strafen Verurtheilten zu schwereren Arbeiten zu verwenden. — Sie werden in jeder Strafanstalt dergestalt in Klassen getheilt, daß eine Sonderung der mit Handarbeiten beschäftigten von den zu solchen nicht zu verwendenden, so wie der jugendlichen von den älteren und verdorbeneren Verbrechern stattfindet. — Zu Gefängnißstrafe Verurtheilte können wider ihren Willen weder zu öffentlichen noch zu solchen Arbeiten gebraucht werden, in deren Verrichtung nach ihren

bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe für sie liegen würde. — Der Ertrag der Arbeiten gebührt den Sträflingen nur in soweit, als der Ueberverdienst, zufolge der Bestimmungen der Hausordnungen, ihnen überlassen wird. — Gefängnißsträflinge indeß, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, können sich die mit der Gefängnißordnung verträglichen Arbeiten wählen, und deren Ertrag verbleibt ihnen. (§. 13). Die Kettenstrafe ist nach 1/4 Jahren, die Zuchthausstrafe nach Monaten, die Zwangsarbeit nach Wochen, die Gefängnißstrafe nach Tagen theilbar. (§. 15). Bei den Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat und ein Jahr nach dem Kalender gerechnet. (§. 16).

Hannover. Kettenstrafe. Kettensträflinge werden zu Arbeiten, öffentlich oder im Innern der Strafanstalt, beides in Ketten gebraucht. — Es gibt zwei Grade, von denen der erste in leichterer Arbeit mit leichten Ketten, der zweite in schwererer Arbeit mit schweren Ketten besteht. (Art. 10). Die Kettenstrafe darf nicht unter sechs Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden. (Art. 11). Weibspersonen, so wie gebrechliche oder schwächliche Verbrecher männlichen Geschlechts, oder solche, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern eine Kettenstrafe unter zehn Jahren von ihnen verwirkt ist, verbüßen die Strafe im Zuchthause; die Folgen der Kettenstrafe bleiben jedoch aufrecht. (Art. 12).

Zuchthausstrafe wird innerhalb der Strafanstalt, ohne Fesseln, mit Anhaltung zur Arbeit verbüßt. — Es bestehen zwei Grade, welche sich durch leichtere Arbeit (erster Grad) und schwerere Arbeit (zweiter Grad) unterscheiden. Es kann jedoch auch durch gelindere oder strengere Behandlung auf diese Abstufung der Strafe eingewirkt werden. (Art. 13). Zuchthaus darf nicht unter zwei Jahren, und nicht über acht Jahre zuerkannt werden, mit Ausnahme der Abbüßung von Kettenstrafe im Zuchthause. (Art. 14). Ketten- und Zuchthaussträflinge tragen ausgezeichnete, nach den Graden verschiedene Kleidung. (Art. 15).

Dienstentsetzung (Cassation) hat den Verlust aller mit dem Dienste verbundenen Rechte und Vorzüge und, wenn der Verbrecher mehrere Aemter bekleidet, in der Regel den Verlust aller Aemter zur Folge. Jedoch kann letztere Folge auch ausgeschlossen werden. (Art. 17).

Strafarbeitshaus ist mit angemessener Arbeit, und zwar in der Regel im Innern desselben verbunden. (Art. 19). Dasselbe kann nicht unter drei Monaten und nicht über drei Jahre, specielle Bestimmungen ausgenommen, zuerkannt werden. (Art. 20).

Gefängniß soll auf längere Zeit als drei Monate nicht stattfin-

den. Der dazu Verurtheilte wird in einem, von den übrigen Strafanstalten verschiedenen Gefängnisse, bei einfacher Kost, eingeschlossen. Die Strafe hat drei Grade: a) erster Grad, oder das einfache Gefängniß, gestattet dem Verurtheilten, auf seine Kosten, eine bessere als die gewöhnliche Gefangenkost, und von Zeit zu Zeit den Zuspruch seiner Verwandten oder Freunde; b) der zweite Grad besteht entweder in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, ein um den andern Tag, oder in strenger Einsamkeit; c) der dritte Grad besteht in einer Verbindung der unter b gedachten Schärfungsarten. — Bei allen drei Graden wird der Verurtheilte, wenn seine gewöhnlichen Berufsbeschäftigungen in Handarbeit bestehen, so weit es die Umstände gestatten, zu angemessener Beschäftigung angehalten. Die abwechselnde Speisung mit Wasser und Brod darf ohne Unterbrechung nicht über vierzehn Tage hinaus erkannt werden, und kann im Ganzen den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten. (Art. 21). Bei Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen wird ein Monat zu dreißig Tagen, ein Tag zu vierundzwanzig Stunden angenommen. (Art. 26).

Suspension vom Amte ist stets mit Entziehung des Gehalts und der Diensteinkünfte, soweit solche in Geld oder bestimmten Naturalien bestehen, verknüpft. Sie kann nicht unter drei Monaten und nicht über ein Jahr erkannt werden. (Art. 27).

Hessen. Ueber die Dauer der verschiedenen Strafarten siehe oben zu §. 12 den Art. 7. Zuchthausstrafe ist mit ausgezeichneter Kleidung verbunden und wird im Zuchthause verbüßt. — Während der Dauer der Strafzeit darf ihnen aus ihrem Vermögen oder von Anderen kein Geld, kein Nahrungsmittel, kein Kleidungsstück und überhaupt nichts abgegeben werden. (Art. 9). Correctionshausstrafe wird in dem Correctionshause verbüßt. (Art. 10). Nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse und der Bildungsstufe des Schuldigen kann die Correctionshausstrafe auf einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt angeordnet werden. (Art. 11). Sträflinge des Zucht- oder Correctionshauses werden zu den in diesen Strafanstalten eingeführten Arbeiten angehalten. (Art. 12). Die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses wird in den Orts- oder Bezirksgefängnissen, oder in jedem anderen zur Aufbewahrung eines Gefangenen tauglichen Local, worüber die Gerichte disponiren können, Zucht- und Correctionshaus ausgenommen, verbüßt. (Art. 13). Berechnung der Dauer der Strafen siehe oben bei Preußen im §. 15. (Art. 33).

Baden. Zeitliche Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeit-

theilen. (§. 13). Sie kann, wo nicht das Gesetz etwas Anderes verordnet, nicht auf weniger als drei Jahre erkannt werden, und den Fall zusammentreffender Verbrechen ausgenommen, nicht auf mehr als zwanzig Jahre. (§. 14). Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten; sie werden mit schmaler Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete, gleichförmige Kleidung. (§. 16).

Dienstentsetzung hat den Verlust aller bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge. (§. 21).

Arbeitshaus wird in den Urtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen. (§. 34). Es kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine längere Dauer vorschreibt. (§. 35). Die Arbeitshausgefangenen werden zur Arbeit angehalten; sie tragen eine gleichförmige, von den Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung. (§. 36). Verpflegung und Behandlung ist besser als im Zuchthause; auch können die Sträflinge, wenn sie sich dazu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden. (§. 37).

Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und Amtsgefängnissen vollzogen. (§. 38). Kreisgefängniß kann nicht auf weniger als vier Wochen, und in der Regel nicht auf mehr als ein Jahr erkannt werden. — Seine Dauer wird in den Strafurtheilen nicht in kleineren Zeiträumen als in Wochen bestimmt. (§. 39). Amtsgefängniß kann nicht auf mehr als acht Wochen erkannt werden. (§. 40). Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses auf eine ihren persönlichen Verhältnissen angemessene und mit der Ordnung des Hauses verträgliche Weise beschäftigt. (§. 41). Dasselbe geschieht im Amtsgefängnisse, wenn dieß das Urtheil, als Schärfung, ausdrücklich befiehlt. (§. 42).

Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte zur Folge. (§. 44). Der Entlassene verliert die Fähigkeit, vor Ablauf von drei Jahren zu öffentlichen Aemtern, die nicht der Großherzog selbst verleiht, wieder berufen zu werden. (§. 45).

Werden Personen von Zuchthaus-, oder Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe getroffen, für welche der Strafvollzug in der Gemeinschaft mit den übrigen nach ihren persönlichen Verhältnissen und der Stufe ihrer Bildung eine unverhältnißmäßige Härte enthalten würde, so ist

im Straferkenntniß zugleich auszusprechen, daß die Strafe in einem abgesonderten Raume der Strafanstalt zu vollziehen sei, wo der Verurtheilte, ohne die sonst vorgeschriebene gleichförmige Kleidung, so viel thunlich, zu einer seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen und mit der Ordnung des Hauses verträglichen Beschäftigung angehalten werden soll, vorbehaltlich des §. 42 bei Amtsgefängniß. (§. 51). Liegt in den Fällen des §. 51 dem Verbrecher weder Eigennutz, noch sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde, so ist in dem Straferkenntniß, insofern nur auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, zugleich auszusprechen, daß dieselbe in einer Festung oder einer andern ihr gleichgestellten Anstalt vollzogen werden soll. (§. 52). Berechnung der Strafzeit siehe oben bei Preußen im §. 15. Das Jahr zu 365 Tagen. (§. 63).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und Köthen. Zuchthausstrafe. Die Sträflinge tragen doppelfarbige Kleidung.*)

Arbeitshausstrafe. Auch die Sträflinge eines Arbeitshauses tragen eine besonders vorgeschriebene Kleidung.**)

Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur auf dem Wege der Begnadigung eintreten, und dann nach Befinden auch auf der Festung eines benachbarten Staates verbüßt werden.***)

Gefängnißstrafe†) wird in den Gefängnissen der Einzelrichter verbüßt, wenn sie von einem solchen Richter erkannt ist. Außerdem ist sie in den Gefängnissen der Kreisgerichte oder einem Landesgefängniß, aushilflich auch in dem Gefängniß eines Einzelrichters zu verbüßen. (Art. 7).

Alle Strafgefangene (Anhalt: Zucht- und Arbeitshaussträflinge) sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit thunlichst entsprechen. So weit es mit diesem Grundsatz verträglich ist, sind die zu Zuchthaus Verurtheilten zu schwerer Arbeit zu verwenden.††) — Gefängnißsträflinge können wider ihren Willen weder zu öffentlichen, noch zu solchen Arbeiten gebraucht werden, in deren Verrichtung nach

*) Anhalt. Die Bestimmung über die Kleidung fehlt.

**) Anhalt. Die Bestimmung über die Kleidung fehlt.

***) Anhalt. Ist selbstständige Strafe, ohne daß Begnadigung erforderlich ist.

†) Reuß: „Sie wird in den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte verbüßt."

††) Reuß. „Dieselben werden in jeder Strafanstalt dergestalt in Klassen getheilt, daß eine Sonderung der mit Handarbeit Beschäftigten von nicht damit Beschäftigten, der jugendlichen von den älteren und verdorbenern Verbrechern stattfindet."

ihren bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe liegen würde. — Gefängniß- (Anhalt: und Festungs-) sträflinge können sich die mit der Ordnung verträglichen Arbeiten oder Beschäftigungen wählen und deren Ertrag gehört ihnen, wie sie sich auch selbst beköstigen können, sobald sie die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten. — Der Zutritt zu Strafgefangenen ist nur den Geistlichen, Aerzten, und unter angemessener Aufsicht den Ehegatten, nahen Verwandten *) und denjenigen Personen zu gestatten, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben. (Art. 8). Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Zeitlich nie über zwanzig Jahre, aber auch nie unter einem Jahre.**)

Arbeitshausstrafe soll nie über zehn Jahre dauern und nie unter zwei Monate herabgehen. — Gefängnißstrafe darf, specielle Fälle ausgenommen, nicht über drei Monate gehen, und nicht unter einen Tag herabsteigen. — Berechnung der Dauer siehe oben bei Preußen im §. 15. — Sechs Monate Zuchthaus werden acht Monaten Arbeitshaus und einem Jahr Gefängniß gleichgeachtet. Es darf jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen eine Art der Freiheitsstrafe an Stelle einer andern erkannt werden. (Art. 10).

Handarbeitsstrafe***) tritt an die Stelle verwirkter Gefängnißstrafe, wenn diese die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, in gleicher Dauer bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen. — Wird sie auf eine bestimmte Anzahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüßen; wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu sechs Werktagen zu rechnen. — Die Handarbeit wird an jedem Tag in der Dauer der ortsüblichen Taglohnarbeit geleistet. — Der Verbrecher wird dabei nicht im Strafgefängniß festgehalten, erhält aber, falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen. (Art. 14).

Zu §§. 19 bis 24.

Preußen. Das St.-G.-B. enthält keine Schärfungsarten. —

Baiern. Oldenburg. Die Zuchthausstrafe wird geschärft: 1) mittelst öffentlicher Ausstellung durch den Gerichtsdiener, jedoch nur

*) Reuß: „Anwälten und überhaupt ....“

**) Anhalt: Festungsstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich; zeitlich nie über zwanzig Jahre, aber auch nie unter einem Monat.

***) Anhalt: „Handarbeitsstrafe findet weder selbstständig noch an der Stelle anderer Strafen statt.“

bei zwanzigjähriger oder zeitlich unbestimmter Zuchthausstrafe; 2) durch eine, zur Zeit des begangenen Verbrechens jährlich zu verhängende Einsperrung in einen einsamen finsteren Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brod auf drei bis acht Tage, oder 3) durch Verbindung dieser Schärfungsarten.*) — Bei der Schärfung durch Schmälerung der Kost, ist zuvor das ärztliche Gutachten einzuholen. (Art. 14 Th. I.). Die Strafe des Arbeitshauses kann geschärft werden: 1) durch Schmälerung der Kost, so, daß dem Verbrecher jährlich um die Zeit der begangenen Uebelthat, jedoch nicht über einen Monat, nur jeden dritten Tag warme Speise gereicht wird; 2) durch einsame Einsperrung in das Zuchtgefängniß nach Art. 14 Nr. 2; 3) durch vorhergehende Ausstellung, jedoch nur in den, von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, und 4) durch Verbindung mehrerer von den in Nr. 1 und 2 verordneten Schärfungsarten. (Art. 17 Th. I.).**) Die Festungsstrafe des zweiten und dritten Grades kann geschärft werden 1) durch Einsperrung in einem dunklen Kerker nach den, im Art. 14 Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen; 2) dadurch, daß dem Verbrecher seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen, oder daß demselben 3) ein- oder zweimal in jeder Woche die warme Kost entzogen wird, oder 4) mehrere oder alle der vorgenannten Schärfungsarten miteinander verbunden werden. (Art. 21 Th. I.). Die Gefängnißstrafe soll bei beschwerenden Umständen geschärft werden: 1) dadurch, daß dem Uebertreter seine Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen wird; 2) durch Schmälerung der Kost, entweder mittelst Entziehung des Fleisches, oder aller warmen Speisen jeden dritten Tag, oder 3) durch Verbindung beider obigen Schärfungsarten. (Art. 29 Th. I.).

Sachsen. Altenburg. Die Zuchthausstrafe (Sachsen: beider Grade) kann geschärft werden: 1) durch Dunkelarrest auf eine Zeit von zwanzig bis dreißig Tagen ununterbrochen nach einander (Altenburg: von acht Tagen ununterbrochen nach einander, dessen mehrfache Wiederholung nach einem gleich langen Zwischenraume zulässig ist); 2) durch hartes Lager auf zehn bis dreißig Tage, jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hinter einander; 3) durch Entziehung warmer Kost bis zu drei Monaten, jedoch unter gleicher Beschränkung; 4) bei männlichen Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, auch durch körperliche Züchtigung von dreißig bis neunzig Ruthenstrei-

*) Die hier noch aufgeführte „körperliche Züchtigung" wurde in Baiern durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 aufgehoben.

**) Hier gilt ebenfalls vorstehende Bemerkung.

chen (Altenburg: „ bei Verbrechern, deren Leibesbeschaffenheit es gestattet, auch durch körperliche Züchtigung von 30—90, bei Frauenzimmern von 15—50 Ruthenstreichen). — Auf die Anwendung jeder dieser Schärfungsarten und, ob mehrere derselben mit einander zu verbinden sind, ist jedesmal im Urtheil zu erkennen; jedoch dürfen die unter 2 und 4 genannten Schärfungsmittel niemals mit einander verbunden werden. (Art. 8).

Arbeitshaus- und Gefängnißstrafen können geschärft werden: 1) durch hartes Lager; 2) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod. (Altenburg: „3) durch körperliche Züchtigung, Arbeitshausstrafen insonderheit auch 4) durch Anhaltung der Detinirten zu öffentlicher Arbeit"). (Art. 12). Die körperliche Züchtigung wird bei (Altenburg: männlichen) Verbrechern über vierzehn Jahre mit einer am Angriffe nicht über (Altenburg: $^3/_8$ Zoll starken Ruthe oder Rohrstab) $^1/_4$ Zoll starken Ruthe auf dem mit dem Hemde bekleideten Rücken, bei Knaben unter vierzehn Jahren mit einer Ruthe von zusammengebundenen Birkenreißern auf das entblößte Gesäß (Altenburg: bei weiblichen Verbrechern über 14 Jahre mit einer Ruthe oder einem Rohrstab von vorgedachter Stärke auf das mit leinenen Beinkleidern bedeckte Gesäß) vollstreckt. — Sie erfolgt als Schärfung der Zuchthausstrafe (Altenburg: oder Arbeitshausstrafe) in der Strafanstalt, im Falle der Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe im Gerichtshause. — Vor Anwendung der körperlichen Züchtigung bei Personen über zwölf Jahre ist jedesmal ein Arzt, sowohl über die Zulässigkeit derselben überhaupt, als über das Maß derselben zu befragen; es kann jedoch die Zahl der Ruthenstreiche nie über 90 (Altenburg: oder beziehungsweise 50) steigen. (Art. 23).

Würtemberg. Die Strafe des zeitlichen Zuchthauses kann geschärft werden: durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, aber nicht länger als acht Tage, durch Dunkelarrest, ununterbrochen auf nicht länger als acht Tage, und durch körperliche Züchtigung. — Die Arbeitshausstrafe darf nur durch schmale Kost und durch Dunkelarrest geschärft werden. — Letztere Schärfungen können bei beiden Strafarten verbunden, jedoch einzeln oder mit einander höchstens drei Mal im Jahre, zur Anwendung kommen. — Ein Tag mit schmaler Kost ist gleich 2, ein Tag mit Dunkelarrest gleich 4 Tagen ohne Schärfung. (Art. 16). Was hinsichtlich der Schärfung bei der Arbeitshausstrafe verordnet ist, gilt auch für die Festungsstrafe. (Art. 19). Auf körperliche Züchtigung, als Schärfung der Zuchthausstrafe, kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen

erkannt werden. — Sie darf die Zahl von 50 Streichen niemals überschreiten, und ist an dem Verurtheilten bei dem Antritt der Strafe innerhalb des Hauses, in Gegenwart einer Gerichtsperson und eines Arztes oder Wundarztes, zu vollziehen. (Art. 17.) Gefängniß- und Festungsarreststrafe kann durch schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je am 3. höchstens am 2. Tage, jedoch nicht auf längere Zeit, als acht Tage geschärft werden. — Bei der Kreisgefängnißstrafe und dem derselben entsprechenden Festungsarreste findet überdieß eine Schärfung durch Einsperrung in einem einsamen Gefängnisse statt, jedoch nicht auf länger als vierzehn Tage ununterbrochen. — Beide Schärfungen können verbunden, jedoch einzeln oder miteinander höchstens drei Mal im Jahre angewendet werden. — Auch darf bei einer sechs Wochen nicht übersteigenden Strafdauer die Schärfung durch Schmälerung der Kost nur zwei Mal, und die Schärfung mittelst einsamer Einsperrung nur einmal eintreten. — Ein Tag Gefängniß oder Festungsarrest mit einer der beiden Schärfungen ist gleich zwei Tage ohne Schärfung. (Art. 25).

Braunschweig. Detmold. Strafschärfungsarten im Allgemeinen stellt das G.-B. nicht auf.

Hannover. Kettenstrafe kann geschärft werden 1) durch eine vor der Abführung in die Strafanstalt zu vollziehende Ausstellung des Verurtheilten am Strafpfahle; 2) durch eine jährlich um die Zeit des begangenen Verbrechens zu verhängende einsame Einsperrung in einen finstern Kerker, abwechselnd bei Wasser und Brod, auf drei bis acht Tage; 3) durch Verbindung beider Schärfungsarten. (Art. 10) Die Zuchthausstrafe kann auf die im Art. 10 bestimmte Art geschärft werden, jedoch mittelst öffentlicher Ausstellung nur in den gesetzlich besonders vorgeschriebenen Fällen. (Art. 13). Strafarbeitshaus kann durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an gewissen Tagen, oder durch strenge Einsamkeit des Sträflings auf gewisse Zeit, oder durch Verbindung beider Mittel geschärft werden. (Art. 19). Ueber die Gefängnißstrafe s. oben zu §. 14 den Art. 21.

Hessen. Zeitliche Zuchthausstrafe, Correctionshausstrafe und bürgerliches Gefängniß können geschärft werden: 1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, nach einander nicht über vier Wochen; 2) durch einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als einen Monat; 3) durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als vier Tage; 4) durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten Schärfungsart. (Art. 16).

Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der stattgehabten Schärfung gleich kommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkelarrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen. (Art. 18). Die Zeit, während die verschiedenen Schärfungen einzeln oder in Verbindung zur Anwendung kommen, darf bei Gefängniß nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht 1/3 derselben bei Correctionshaus bis zu einem Jahre. (Art. 19). Bei Zuchthaus, so wie bei Correctionshaus von längerer als einjähriger Dauer, finden die Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und im folgenden Jahren nicht über vier Mal des Jahres, nach Ablauf von fünf Jahren aber jährlich nicht mehr als 1 Mal statt. (Art. 20).

Baden. Bei Verbrechen, welchen besondere Bosheit, Eigennutz oder sonst eine schändliche Gesinnung zu Grunde liegt, können die zeitlichen Freiheitsstrafen durch das Urtheil mit Schärfungen verbunden werden. (§. 53). Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten; 1) Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger als 2 Monate; 2) Dunkelarrest (einsame Einsperrung in dunkler Zelle), ununterbrochen nicht länger als 4 Tage; 3) Hungerkost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als sieben Tage, je um den andern Tag; 4) Anlegung von Ketten, ununterbrochen nicht länger als vier Wochen; 5) Verbindung zweier oder mehrerer dieser Schärfungen. (§. 54). Mit Ausnahme der Kettenstrafe können alle im §. 54 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe eintreten, bei der Festungsstrafe dagegen nur einsame Einsperrung. (§. 55). Die Amtsgefängnißstrafe ist gewöhnlich mit einsamer Einsperrung verbunden, und ebenso die Kreisgefängnißstrafe in den ersten 2 bis 4 Wochen, und die Arbeitshaus und Zuchthausstrafe in den ersten vier bis acht Wochen. (§. 56). Die erkannten Schärfungen werden, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich im Anfang der Straferstehung vollzogen. (§. 57). Die einsame Einsperrung, die nicht über einen Monat gedauert hat, und die Anlegung von Ketten kann nicht eher wieder eintreten, als nach Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der unmittelbar vorher gegangenen Schärfung derselben Art gleich kommt; und die einsame Einsperrung, welche länger als einen Monat gedauert hat, nicht vor Ablauf eines Monats. (§. 58). Der Dunkelarrest darf im Laufe von vierzehn Tagen nicht mehr als vier Tage betragen, und die Schärfung durch Hungerkost nicht mehr als sieben Tage im Laufe von drei Wochen. (§. 59.) Bei Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, dür-

fen in dem vierten und den folgenden Monaten des erſten Jahres die Schärfungen durch Hungerkoſt und Dunkelarreſt in dem §. 54 Nr. 2 und 3 beſtimmten Maße monatlich nicht mehr als einmal eintreten. (§. 60). Bei Freiheitsſtrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die Schärfungen (§. 54) in dem zweiten und den folgenden Jahren nicht mehr als vier Mal des Jahres, und nach Ablauf von ſechs Jahren jährlich nicht mehr als ein Mal ſtatt. — Die einſame Einſperrung darf in dieſen Fällen jedesmal nicht länger als einen Monat dauern. (§. 61). Die Gefängnißſtrafe kann auch dadurch geſchärft werden, daß dem Gefangenen die Vergünſtigung entzogen wird, ſich beſſere Koſt reichen zu laſſen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines beſtimmten Theils derſelben. — Dieſe Schärfung findet keine Anwendung auf die Feſtungsgefangenen, welchen die Vergünſtigung, ſich beſſere Koſt reichen zu laſſen, auch da nicht entzogen werden kann, wo die Arbeitshausſtrafe auf der Feſtung vollzogen wird. (§. 62).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Anhalt-Deſſau und Köthen. Die Freiheitsſtrafen können geſchärft werden*): 1) durch Dunkelarreſt, welcher höchſtens auf dreißig Tage zuerkannt werden darf, und wenn mehr als vier Tage ſolchen Arreſts zuerkannt ſind, dergeſtalt zu verbüßen iſt, daß nach jedem vierten Tag des Dunkelarreſts ein achttägiger Zwiſchenraum zu laſſen, und erſt nach deſſen Verlauf mit Dunkelarreſt fortzufahren iſt; 2) durch hartes Lager, nicht über die Dauer von dreißig Tagen, und in der Weiſe, daß nach Verbüßung zweier Tage mit hartem Lager, jedesmal ein Zwiſchenraum von zwei Tagen zu laſſen iſt; 3) durch Entziehung warmer Koſt und Beſchränkung derſelben auf Waſſer und Brod, ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander. Es können jedoch dreißig ſolcher beſchränkten Koſttage zuerkannt werden. — Schärfungen verſchiedener Art können miteinander verbunden werden; in dieſem Falle iſt aber nur eine abwechſelnde Verbüßung in Anwendung zu bringen, und nie an demſelben Tage mit mehreren Schärfungen zu verfahren. (Art 12).

(Anhalt-Deſſau und Köthen. Die Freiheitsſtrafen können durch Entziehung warmer Koſt und Beſchränkung derſelben auf Waſſer und Brod geſchärft werden. Es findet dieſe Schärfung jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander ſtatt, und es können ferner höchſtens dreißig ſolcher beſchränkten Koſttage zuerkanntwerden. (Art. 12).)

*) S. jedoch nachſtehend Anhalt ſpeciell.

Schärfungen (Anhalt: Schärfung) der Freiheitsstrafen treten nur ein, wenn, und soweit darauf erkannt ist. — Sie sollen und können nach den Regeln im Art. 12 blos da geschärft werden, wo das Gesetz Schärfungen ausdrücklich vorschreibt, oder dem Richter die Befugniß dazu einräumt. Auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung kann der Richter nach seinem Ermessen eine solche Freiheitsstrafe schärfen, wenn der Verbrecher sich einer Verletzung von Eigenthumsrechten aus Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder einer vorsätzlichen Körperverletzung anderer Personen schuldig gemacht hat, oder bei einem mit Anderen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die Anderen durch Mißbrauch eines ihm über dieselben zustehenden Einflusses verleitet hat, oder wenn er ein Landstreicher oder Bettler ist. (Art 13).

Zu §. 25.

Preußen. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen. (§. 29).

Baiern. Oldenburg. Gegen einen Unterthanen findet keine Landesverweisung als Strafe Anwendung. — Ausländer hingegen sollen jedesmal nach einer überstandenen Kriminalstrafe des Landes verwiesen, und ihrer Obrigkeit sofern dieses geschehen kann, überliefert werden*). (Art. 36 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Das C.-G.-B. kennt diese Bestimmung nicht.

Würtemberg. Ausländer, welche zu einer Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, sollen nach erstandener Strafe auf bestimmte Zeit oder für immer des Landes verwiesen und über die Grenze gebracht werden. Deßgleichen sollen Ausländer auch wegen Vergehen, welche eine geringere Strafe nach sich ziehen, aus dem Staatsgebiete oder aus gewissen Bezirken und Orten desselben auf bestimmte Zeit oder für immer alsdann fortgewiesen werden, wenn sich aus der Lebensart, dem Charakter, und dem Betragen des Verurtheilten ergibt, daß er ein der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlicher Mensch ist. — Die Ausweisung mit ihren nähern Bestimmungen ist stets in dem Straferkenntnisse auszudrücken. (Art. 45).

Braunschweig. Detmold. Wie oben bei Preußen im §. 29. (§. 23).

---

*) Baiern. Die Landesverweisung ist nicht Freiheitsstrafe, sondern polizeiliche Sicherheitsmaßregel. Rese. vom 26. Aug. 1814.

Hannover. Die Landesverweisung tritt nur bei Ausländern ein. So oft diese eine schwere Freiheitsstrafe (Art. 8 f. oben zu §. 12) verwirkt haben, ist in dem Urtheile zugleich darauf zu erkennen, daß sie nach überstandener Strafe des Landes verwiesen werden sollen. Auch ist auf dieselbe, als außerordentliche Strafe, in den Fällen zu erkennen, wenn fremde Vagabonden oder Bettler die Strafe des Arbeitshauses verwirkt haben. (Art. 30. III).

Hessen. Das St.-G.-B. enthält keine solche Bestimmung.

Baden. Als Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe, welche im Straferkenntniß besonders auszudrücken ist, trifft den Ausländer lebenslängliche Landesverweisung. (§. 18). Die Polizeibehörden können dem Verwiesenen zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen. (§. 19).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und Köthen. Gegen Ausländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, wird Ausweisung aus dem Lande erkannt, wenn sie nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach ihrer Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheinen. Sie ist nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre, bei Angehörigen nichtdeutscher Staaten auch auf längere Zeit auszusprechen. (Art. 20).

Zu §. 26 und 27.

Preußen. Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist. (§. 7). Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich. (§. 11). Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt: 1) den Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen; 2) die Unfähigkeit öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels; 3) die Unfähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben; 4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkun-

den zu dienen; 5) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile; 6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten. — Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird. — Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung der strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden. (§. 12). Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit soll wenigstens ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen; die Dauer wird von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist, die Wirkungen treten jedoch mit der Rechtskraft des Urtheils ein. (§. 21). Die Untersagung auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus der Armee tritt ein, soweit die Militärgesetze dies vorschreiben. (§. 22). Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig. (§. 23). Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren eintreten. Sie hat den Verlust der Aemter von Rechtswegen zur Folge. Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der zeitigen Unfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist. (§. 25).

Stellung unter Polizei-Aufsicht soll auf die Dauer von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden, und wird von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist. (§. 26). Sie hat folgende Wirkungen: 1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei untersagt werden; 2) Hausuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. (§. 27). Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Poli-

zei-Aufsicht gestellt worden, kann die Orts-Polizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. — Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. (§. 28).

Baiern. Oldenburg. Verlust des Adels und aller Würden, Staats- und Ehrenämter, ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Todes-, Ketten-, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe*). (Art. 23 Th. I). Jeder Verbrecher ist während seiner Strafzeit unfähig zur Ablegung eines Eides oder eines vollgültigen Zeugnisses. — Wann die Untüchtigkeit zu Zeugniß und Eid über die Dauer der Hauptsache selbst sich hinauserstrecke, ist besonders bestimmt. (Art. 24 Th. I). S. ferner oben zu §. 14 den Art. 7, 10, 15, 22. 27. Das St.-G.-B. kennt die Stellung unter Polizei-Aufsicht nicht.

Sachsen. Altenburg. Wirklich erlittene (Altenburg: Rechtskräftig zuerkannte) Zuchthausstrafe zieht als nothwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte, der Ehrenzeichen, des Ranges oder Titels, der akademischen Würden, des Staatsdienstes und anderer öffentlicher Aemter, sowie der Advocatur und des Notariats (Altenburg: und der ärztlichen Praxis) nach sich. — Gewerbtreibende, einem Innungsverbande angehörende Personen können zwar das Gewerbe fortsetzen, oder das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erlangen, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen (Altenburg: auch keine Gesellen oder Lehrlinge halten). Nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten. (Art. 9). Stellung unter Polizei-Aufsicht führt das C.-G.-B. nicht an.

Würtemberg. Der zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig Verurtheilte verliert in Folge dieser Verurtheilung: 1) alle Rechte, deren Verlust mit der bleibenden Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verbunden ist (Art. 27 f. oben zu §. 14); 2) den Adel, jedoch nur für seine Person, und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder; 3) die Berechti-

*) Die frühere Bestimmung, daß derjenige, welcher einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen ist, ohne gänzlich davon freigesprochen zu sein, weder Mitglied der Kammer der Abgeordneten sein, noch ein Gemeindeamt bekleiden dürfe, ist in Baiern aufgehoben.

gung zu solchen öffentlichen Verrichtungen, zu deren Ausübung eine Verpflichtung durch die Staatsbehörde erforderlich ist; 4) das Recht, eine Vormundschaft über andere, als seine Kinder zu führen, so wie die Berechtigung an den Zunftversammlungen Theil zu nehmen und Zunftämter zu bekleiden. (Art. 33). Wer zur Arbeitshaus- oder Festungsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, hat in Folge dieser Verurtheilung alle Rechte verwirkt, deren Verlust mit der bleibenden Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verknüpft ist (Art. 27 s. oben zu §. 14). ((Art. 34). Die Folgen der Verbrechen und Strafen in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt. Art. 35).

Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe findet vermöge gerichtlichen Erkenntnisses nur Statt, wenn nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens oder Vergehens und nach der Persönlichkeit des Thäters zu besorgen ist, daß derselbe die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden möchte. — Sie darf nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre, erkannt werden. (Art. 42). Der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf den ihm angewiesenen Gemeinde- oder Ortsbezirk, ohne Erlaubniß nicht über Nacht verlassen (Art. 43), und ist für deren Dauer unfähig, die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auszuüben. -- Auch steht der Behörde zu, in der Wohnung des Beaufsichtigten zu jeder Zeit Hausfuchung zu halten. (Art. 44).

Braunschweig. Detmold. Die gesetzliche Folge der Ketten- oder Zuchthausstrafe ist der Verlust aller Ehren- politischen und Dienstrechte, so wie der Fähigkeit, diese Rechte zu erlangen; ferner der Verlust der Innungsrechte, der Gewerbeconcessionen und der Fähigkeit, eine Vormundschaft oder Curatel über andere als die eigenen Kinder zu führen. — Zwangsarbeit hat den Verlust der politischen und Dienstrechte, so wie der Fähigkeit, dieselben zu erlangen, zur Folge. Gefängnißstrafe über ein Jahr, wegen eines vorsätzlichen Verbrechens, zieht den Verlust der Dienstrechte nach sich und während der Dauer der Gefängnißstrafe ruhen alle politischen Rechte. (§. 17). Stellung unter Polizei-Aufsicht wie oben bei Würtemberg im Art. 42 und 43. (§. 22). Zu den Ehrenrechten gehören: der Adel, Würden, auch geistliche und academische, Titel, Orden und Ehrenzeichen. (§. 74). Die politischen Rechte begreifen unter sich das Recht, bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen zu wählen nud gewählt zu werden. (§. 75). Zu den Dienstrechten sind diejenigen zu rechnen, welche aus einer öffentlichen Funktion entspringen, zu deren Aus-

übung die Beeidigung oder die Verpflichtung mittelst Handgelöbnisses an Eides Statt vor einer obrigkeitlichen Behörde erfolgt, also auch der mit der öffentlichen Funktion verbundene Titel, Rang und Gehalt, sowie der Genuß einer Pension in Folge eines solchen Dienstes. (§. 75).

Hannover. Verlust des Adels für die Person des Verbrechers, so wie aller Würden, Staats- und Ehrenämter, Ehrenzeichen, ingleichen der Gilden- und Zunftrechte und des Rechts die Nationalkokarde zu tragen, außerdem Unfähigkeit zu allen ferneren öffentlichen Aemtern und Würden ist eine nothwendige rechtliche Folge jeder Verurtheilung in eine Ketten- oder Zuchthausstrafe. (Art. 16). S. ferner oben zu §. 14 den Art. 17 und 27. Stellung unter Polizei-Aufsicht führt das C.-G.-B. nicht an.

Hessen. Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge nach sich: 1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschworenen zu sein; 2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter, der Advocatur, und die Unfähigkeit zu solchen; 3) den Verlust der Ruhegehalte; 4) den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel; 5) die Unfähigkeit, an Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten als Wähler Antheil zu nehmen und bei diesen Wahlen gewählt zu werden; 6) die Unfähigkeit, Vormund oder Curator zu sein, ausgenommen über die eigenen Kinder. — Den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, zu entlassen. (Art. 22). Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger zieht als gesetzliche Strafe nach sich: 1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschworenen zu sein; 2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur; 3) den Verlust der Ruhegehalte; 4) die Unfähigkeit, bei Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten gewählt zu werden. — Den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn steht hier die Befugniß wie in Art. 22 zu. (Art. 23). Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf weniger als ein Jahr zieht Suspension von Dienst und Gehalt nach sich. — Geschah jedoch die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, so treten folgende Nachtheile ein: 1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschworenen zu sein; 2) der Verlust der Hof-, Staats- Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur; 3) der Verlust der Ruhegehalte. (Art. 24). Mit der rechtskräftigen Verurtheilung zur

Strafe des bürgerlichen Gefängnisses sind, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs erfolgt ist, ebenfalls die im vor. Art. unter Nr. 1, 2, 3 aufgezählten Nachtheile verbunden. (Art. 25). Dienstentsetzung zieht Verlust der Orden und Ehrenzeichen, aller Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Aemter, nebst den davon abhängenden Rechten, Besoldungen und Titeln, der Ruhegehalte so wie der Ansprüche darauf und der Advokatur nach sich; auch wird er zur Wiederanstellung, so wie zu den Verrichtungen eines Geschworenen unfähig. — Bekleidet der des Staatsdienstes Entsetzte zugleich ein nicht ohnehin widerrufliches standesherrliches oder patrimonialgerichtsherrliches Amt, so steht dem Herrn zu, jenem von diesem Amte zu entlassen. (Art. 27). Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte zur Folge, jedoch ohne die Unfähigkeit zur Wiederanstellung nach sich zu ziehen. — Die als Strafe zuerkannte Suspension von Dienst und Gehalt beschränkt sich auf das bestimmte Amt oder die bestimmten Aemter und die davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte, hinsichtlich welcher diese Strafe in dem Urtheile ausgesprochen ist. (Art. 28).

Stellung unter polizeiliche Aufsicht kann gegen denjenigen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, zugleich erkannt werden, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint. — Sie darf auf nicht weniger als ein und nicht mehr als fünf Jahre angeordnet werden. (Art. 35). Wirkungen hiervon sind: a) daß der unter Aufsicht Gestellte sich von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniß nicht über Nacht entfernen; b) daß er sich an einem bestimmten Orte nicht aufhalten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint; c) die Gerichts- und Polizeibehörden können zu jeder Zeit Haussuchung in seiner Wohnung vornehmen lassen. (Art. 36).

Baden. Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachtheile: 1) der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen; 2) der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, sowie der Pflegschaften oder Vormundschaften über andere, als über seine Kinder; 3) der Verlust des Rechts der Anwaltschaft und des Schriftverfassungsrechts, so wie der Befähigung zur

Praxis im öffentlichen Dienst; 4) den Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge; 5) der Verlust der Ruhegehalte und Pensionen, welche ihm im Folge eines von ihm bekleideten öffentlichen Amtes aus der Hof-, der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehalte und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht; 6) der Verlust der staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit, sowie der Fähigkeit, bei öffentlichen Beurkundungen als Zeuge mitzuwirken; 7) der Verlust der ihm erblich zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse für seine Person; 8) die Unwürdigkeit zum Militärdienst. (§. 17). Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen alle im §. 17 angeführten Folgen der Zuchthausstrafe. (§. 22). Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt nur da ein, wo sie das Gesetz besonders gedroht hat, ist aber im Strafurtheil auszusprechen. (§. 23). Stellung unter polizeiliche Aufsicht s. oben bei Hessen im Art. 35 und 36. (§§. 25—27). Der unter Aufsicht Gestellte wird hiervon befreit, wenn er für ihre Dauer eine dem Betrage nach vom Richter zu bestimmende Sicherheit für gesetzmäßiges Verhalten leistet. (§. 29). Die Sicherheitssumme verfällt, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, der unter Aufsicht Gestellte wegen eines neuen, mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verurtheilt wird. (§. 30). Ist das neue, mit Zuchthaus bedrohte Verbrechen ein geringeres, als das früher verübte, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden. (§. 31). Die verfallene Summe fällt der Staatscasse zu, vorbehaltlich der aus der nehmlichen Summe zu bestreitenden Entschädigung des Verletzten, insofern solche von dem Urheber der Verletzung sonst nicht beigebracht werden kann. (§. 32).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und Köthen. In wiefern Freiheitsstrafen den gänzlichen oder vorübergehenden Verlust staatsbürgerlicher Rechte, insbesondere der Wahlfähigkeit bei Landtagen, der Fähigkeit zum Gemeindebürgerrecht, zum Amt eines Geschworenen u. s. w., oder Beschränkungen solcher Rechte zur Folge haben, ist nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. — Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht, (Anhalt: wenn nicht durch landesherrliche Begnadigung eine Strafverwandlung eintritt) jedenfalls ohne Weiteres den Verlust aller Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der academischen Würden, des

Staatsdienstes und anderer unmittelbarer öffentlicher Aemter, der Advocatur, des Notariats, der ärztlichen Praxis, so wie der Dienstgehalte, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Kassen, nach sich, (Reuß: der Verlust der ärztlichen Praxis soll jedoch im dem Falle nicht eintreten, wenn die Zuchthausstrafe wegen eines sog. politischen Vergehens zuerkannt worden ist: auch sollen die aus der allgemeinen Wittwenpensionskasse zu zahlenden Pensionen der Wittwe oder Kinder eines solchen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Beamten nicht wegfallen, dafern der Betroffene bis auf sein Lebensende seine Beiträge pünktlich fortentrichtet.) Gewerbtreibende, welche einem Innungsverbande angehören und zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können zwar das Gewerbe fortsetzen, (Reuß: auch das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt haben, erwerben) dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen; nichtsdestoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten. (Reuß: Hierbei soll es aber den Innungen unbenommen bleiben, die Betroffenen nach Verlauf von zehn Jahren, wenn sich dieselben während dieses Zeitraums gesetzlich verhalten haben, auch zu den Innungsversammlungen wiederum zuzulassen.) — Ob diese Folgen der zuerkannten Zuchthausstrafe auch schon bei anderen Freiheitsstrafen, oder überhaupt als Folgen der rechtskräftigen Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen ohne Rücksicht auf die Art der erkannten Strafe, eintreten, ist nach den anderweit hierüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen zu bestimmen. (Art. 9).

Stellung unter polizeiliche Aufsicht gegen Inländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, s. oben bei Hessen im Art. 35 und 36. (Art. 19).

Zu §. 30.

Preußen. Ist auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetrieb für immer oder auf Zeit zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen und von der Competenz der Polizeirichter ausgeschlossen. (Art. VIII. und XX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851).

Baiern. Oldenburg. Das St.-G.-B. enthält weder diese Strafart, noch irgend eine Bestimmung hierüber.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 26 den Art. 9 Absatz 2.

Würtemberg. Die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbebetriebs wird entweder für immer, oder auf im Urtheile zu bestimmende Zeit verhängt. — Die zeitliche Entziehung darf keinen kürzern Zeitraum als von sechs Monaten, und keinen längern, als von fünf Jahren, umfassen. (Art. 31).

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 26 den §. 17.

Hannover. S. oben zu §. 26 den Art. 16.

Hessen. S. oben zu §. 12 den Art. 7 Nr. 9.

Baden. Die Entziehung eines selbstständigen Gewerbebetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung wird entweder für immer, oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt. (§. 46).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und **Köthen.** S. oben zu §. 26 den Art. 9 Absatz 2.

Zu §§. 32 und 33.

Baiern. Oldenburg. So weit das Gesetz den Grad der Strafe unbestimmt gelassen hat, ist der Richter befugt und verpflichtet, dem Verbrecher nach den eigenthümlichen, die Strafbarkeit mehrenden oder mindernden Umständen des besondern Falles, das Maß der Strafe in anpassenden Graden zuzumessen. Zu diesem Zweck soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, theils auf die Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen. (Art. 90 Th. I). Aus Milderungs- oder Schärfungsgründen ist das Gericht in der Regel nicht befugt, von der gesetzlichen Strafe selbst abzugehen, die gedrohte Strafgattung zu verändern, oder die gesetzlich bestimmte Dauer derselben zu verkürzen, oder zu verlängern. — Das Richteramt ist blos ermächtigt, nach Erwägung dieser Umstände 1) eine Freiheitsstrafe, welche durch Bestimmung der höchsten und geringsten Dauer gesetzlich zuzumessen ist, innerhalb dieser Grenzen zu verlängern oder zu verkürzen; 2) wegen beschwerender Umstände die Strafe durch äußere Zusätze, so weit dieselben bei jeder Strafgattung besonders zugelassen sind, zu verschärfen; und 3) wegen mildernder Umstände, die sogleich mit der Hauptsache angedrohten, verschärfenden Zusätze nachzulassen. (Art. 95 Th. I). Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besondern Falles zu stehen scheint, so ist an des Königs Majestät, wegen allenfallsiger Milderung aus allerhöchster Gnade, Bericht zu erstatten. (Art. 96 Th. I).

Sachsen. Altenburg. In allen Fällen, wo gesetzlich die Strafe eines Verbrechens nach dem niedrigsten und höchsten Grade oder nach

dem letztern allein bestimmt ist, hat der erkennende Richter innerhalb dieser Grenzen den Grad der Strafe unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle eintretenden speciellen Verhältnisse festzusetzen, welche den Schuldigen nach der besondern Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung und nach dem Grade der dabei gezeigten Böswilligkeit mehr oder minder strafbar darstellen. (Art. 42). Bei Zumessung der Strafen wegen der aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechen ist vorzüglich auf die Größe der Verschuldung und des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. (Art. 43). Bei mehreren gleichen Theilnehmern ist außer der im Art. 42 angegebenen Rücksicht auch nach der größern oder geringern Mitwirkung bei Ausführung des Verbrechens die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen entweder in gleicher Maße oder verschiedenen Abstufungen zu bestimmen. (Art 44). Nach denselben Rücksichten sind die Strafen für ungleiche Theilnehmer an einem Verbrechen zu bestimmen, es kann jedoch die Strafe für diese nicht über $^2/_3$ der Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglichem Zuchthaus oder Todesstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthaus 1. Grades (Altenburg: nicht über fünf und zwanzig Jahre Zuchthaus) gesteigert werden. (Art. 45). Gegen diejenigen, welche sich der Begünstigung eines Verbrechens schuldig machen ist höchstens auf $^1/_2$ der gesetzlichen Strafe, bei lebenslänglicher Zuchthaus- und bei Todesstrafe höchstens auf zehn Jahre Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: höchstens auf zwölf Jahre Zuchthaus) zu erkennen. (Art. 46). Wenn bei den einzelnen Verbrechen dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten gelassen, und nur für die höchste derselben ein Maximum der Dauer bestimmt worden ist, so darf der Richter auch die geringeren Strafarten in keiner längern Dauer und jedenfalls nur unter Befolgung des Art. 17 (s. oben zu §. 14) zuerkennen. Ingleichen darf der Richter, wenn nur für die niedrigere Strafart ein Minimum bestimmt ist, auch mit der höheren Strafart nicht unter diese bestimmte kürzeste Dauer herabgehen, selbst wenn solches nach Art 17 zulässig wäre. — Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die ordentliche Strafe auf einen verhältnißmäßigen Theil derselben zu reduciren ist, und dieser Theil das niedrigste Maß der vorgeschriebenen Strafart nicht erreicht, so ist auf die zunächst niedrigere Strafart, jedoch mit Berücksichtigung der verschiedenen Geltung der beiden Strafarten (Art. 53 s. unten zu §. 34) überzugehen. (Art. 18). Faßt in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, weshalb auf Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe, oder auch nur auf zwei dieser Strafarten alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrich-

ter selbst das Erkenntniß ab, so hat er darin die Strafart, welche er in dem vorliegenden Falle für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen; wird von einer andern Behörde das Urtheil gesprochen, so ist alternativ, jedoch soviel die Geldstrafe anlangt, ohne Festsetzung einer gewissen Summe zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu, welche er dem Verurtheilten sofort bei der Publication des Erkenntnisses bekannt zu machen hat, und wobei ein Tag Gefängniß einem Tag Handarbeit und, in sofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein anderes Verhältniß vorgeschrieben ist, einer Geldstrafe von acht Groschen bis zu einem Thaler, welchen Betrag der Richter nach den Vermögens- oder sonstigen Verhältnissen des zu Bestrafenden festzusetzen hat, gleich zu achten ist. — Es ist jedoch in allen Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind, gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen (Altenburg: oder in Stadt- oder Land-Gemeinden Gemeinde-Ehrenämter bekleiden) oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten. Auch ist dem Richter unbenommen, die von ihm gewählte Strafart auf Vorstellung des Verurtheilten in eine andere gleichstehende und gesetzlich zulässige zu verwandeln. (Art. 20).

Würtemberg. Keine im Gesetze bestimmte oder rechtskräftig erkannte Freiheits- oder Ehrenstrafe darf von Richteramtswegen (ausdrückliche Fälle ausgenommen) in Geldstrafe verwandelt werden. (Art. 46). Soweit das Gesetz die Strafe unbestimmt gelassen, hat der Richter solche dem Schuldigen, nach den besondern Umständen des Falles, innerhalb der gesetzlichen Grenze zuzuerkennen. — Zu diesem Zwecke soll der Richter theils auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an sich, theils auf die Größe der Rechtswidrigkeit des Willens Rücksicht nehmen. (Art. 107).

Braunschweig. Detmold. Nur auf die in diesem Gesetzbuche verordneten Strafübel soll erkannt und nur diese dürfen vollzogen werden. (§. 6). Innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter dem Schuldigen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der besondern Umstände jedes einzelnen Falles, die Strafe zuzumessen, und zwar vornehmlich nach der bewiesenen Bösartigkeit des Thäters und außerdem nach der Gefährlichkeit und Schädlichkeit der verbrecherischen Handlung. — Ueber die durch das Gesetz bestimmten Grenzen hinaus darf der Richter wegen solcher Erschwerungs- oder Minderungsgründe nicht erkennen, und daher, außer dem im Gesetze ausdrücklich bestimm-

ten Falle, weder die festgesetzte Strafart noch das festgesetzte Strafmaß ändern. (§. 63).

Hannover. Nur solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, die durch das Gesetz mit einer Strafe bedroht worden sind, können diesem gemäß bestraft werden. (Art. 4). Außerordentliche Strafen bei unvollständigem Beweise finden nicht Statt. (Art. 5). Ueber die Strafzumessung bei unbestimmter Dauer im Gesetze siehe oben bei Würtemberg im Art. 107. (Art. 25).

Hessen. Soweit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt. (Art. 118). Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen. (Art. 119).

Baden. Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind. (§. 148). Soweit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt. (§. 149). Gründe der Strafbarkeit siehe oben bei Hessen im Art. 119. (§. 150).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und **Köthen.** Die in dem Gesetze angedrohten Strafen hat der Richter, so wie sie geordnet sind, und sofern ihm rücksichtlich der Strafarten oder der Strafgröße eine Auswahl verstattet ist, innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen, zur Anwendung zu bringen. Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich verordneten Fällen kann er über die festgesetzte Strafart oder das festgesetzte Strafmaß hinaufgehen oder herabgehen. — Innerhalb der bestimmten Grenzen hat der Richter die Strafe unter Berücksichtigung der besondern Umstände jedes einzelnen Falles zuzumessen, wobei insbesondere die in den folgenden Artikeln erwähnten Rücksichten zu nehmen sind. (Art. 41).

Zu §§. 34 und 35.

Preußen. Wenn ein und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Straf-

geſetz zur Anwendung, welches die ſchwerſte Strafe androht. (§. 55). Gegen denjenigen, welcher durch verſchiedene ſelbſtſtändige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, iſt auf ſämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen. (§. 56). Dieſe Vorſchrift (§. 56) wird durch folgende Beſtimmungen beſchränkt: 1) iſt auf mehrere zeitige Freiheitsſtrafen vereinigt zu erkennen, ſo darf in dieſer Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren und, ſofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überſchritten werden; 2) ſind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verſchiedener Art, ſo iſt, unter Verkürzung ihrer Geſammtdauer (§. 16 ſiehe nachſtehend), auf die ſchwerſte dieſer Strafarten zu erkennen; 3) die Gefängnißſtrafe kann in dieſem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren überſteigen. (§. 57). Wenn bei Freiheitsſtrafen eine Umwandlung der geſetzlich vorgeſchriebenen Strafart erfolgen muß, ſo iſt ein Jahr Einſchließung gleich acht Monaten Gefängniß, und ein Jahr Gefängniß gleich acht Monaten Zuchthaus. (§. 16).

Baiern. Oldenburg. Wenn mehrere, noch nicht beſtrafte, Verbrechen eines und deſſelben Uebelthäters dergeſtalt zuſammentreffen, daß darüber von demſelben Gerichte und in einem und demſelben Urtheile zu erkennen iſt, ſo heißt dieſes ein Zuſammenfluß von Verbrechen. (Art. 108 Th. I.). Iſt ein und daſſelbe Verbrechen an verſchiedenen Perſonen oder Gegenſtänden wiederholt worden, oder hat der Uebelthäter in mehreren Handlungen Verbrechen verſchiedener Art begangen, ſo iſt die Strafe des einen Verbrechens mit der Strafe des andern zu verbinden. — Wenn aber dieſe Verbindung unmöglich iſt, ſo darf deswegen auf keine ſchwerere Strafgattung erkannt werden, ſondern es iſt die ſchwerſte der zuſammentreffenden Strafen allein, jedoch verbunden mit äußerer Schärfung, ſoweit dieſe geſetzlich iſt, anzuwenden. — Daſſelbe iſt alsdann zu beobachten, wenn mehrere Freiheitsſtrafen dergeſtalt zuſammentreffen, daß die Dauer derſelben diejenige Grenze überſchreiten würde, welche für jede beſondere Gattung geſetzlich feſtgeſetzt iſt. (Art. 109 Th. I.). Wird ein Verbrechen an demſelben Gegenſtande, oder an einer und derſelben Perſon mehrmals begangen, ſo ſind die verſchiedenen, das Verbrechen fortſetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen, doch als beſchwerender Umſtand unter den Einſchränkungen des Art. 95 (ſiehe oben zu §. 32) bei Ausmeſſung der Strafe zu berückſichtigen. — Wenn ein Verbrecher in einer und derſelben Handlung zu gleicher Zeit mehrere Verbrechen begangen hat, ſo ſoll nun die Strafe der ſchwerſten Uebertretung in Anwendung gebracht werden,

vorbehältlich dessen, was im Art. 95 Nr. 2 (siehe oben zu §. 32) verordnet ist. (Art. 110 Th. I.).

Sachsen. Altenburg. Siehe oben bei Preußen die §§. 55 und 56. (Art. 48 und 49). Hat jedoch Jemand mehrerer noch unbestrafter Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereien oder im Art. 166 unter 2 angegebener Erpressungen sich schuldig gemacht, so ist, in soweit diese Verbrechen nach gleichen Grundsätzen in Hinsicht auf die Abmessung der Strafe nach dem Betrage zu beurtheilen sind, der Betrag der Verbrechen derselben Art, so wie der nach Art. 59 damit gleichartigen zusammenzurechnen und hiernach die den Verbrecher treffende Strafe zu bestimmen. (Art. 50). Welche als gleichartige Verbrechen zu betrachten sind, siehe unten bei Weimar in Art. 47. (Art. 59). Treffen Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe mit andern Strafen zusammen, so werden letztere ausgeschlossen. (Art. 52). Mehrere zusammentreffende zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art werden nach folgendem Maßstabe in die schwersten derselben verwandelt, daß ein Jahr Gefängniß sechs Monaten Arbeitshaus, drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades und zwei Monaten Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: acht Monaten Arbeitshaus und sechs Monaten Zuchthaus) gleich gerechnet wird. — Diese verwandelten Strafen sind nur nach monatlichen Fristen zu berechnen, kürzere Zeitfristen in Wegfall zu bringen. (Art. 53).

Würtemberg. Wenn mehrere, mit Freiheitsstrafe bedrohte, noch unbestrafte, Verbrechen oder Vergehen derselben Person in Einer Untersuchung zusammentreffen, so ist, wo nicht der Art. 118 (siehe nachstehend) oder sonst das G.-B. ein Anderes verordnet, die Strafe des schwersten Verbrechens, mit entsprechender Erhöhung derselben, welche von $^1/_4$ bis zu $^3/_4$ des gesammten Betrags der Strafen der mit jenem Verbrechen zusammentreffenden geringern Verbrechen oder Vergehen auszumessen ist, zu erkennen. — Das Gleiche soll geschehen, wenn sich ergibt, daß von mehreren, auf Freiheitsstrafe lautenden, rechtskräftigen Erkenntnissen das spätere ein vor Fällung des frühern verübtes Verbrechen oder Vergehen betrifft, oder wenn vor der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe ein dem Erkenntniß vorausgegangenes weiteres, mit Freiheitsstrafe bedrohtes, Verbrechen oder Vergehen zur Bestrafung kommt. — Sind die zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen mit Freiheitsstrafe verschiedener Art bedroht, so werden, zum Behufe der Ausmittelung der Strafe, die gelindern Strafarten in die härtere, nach Maßgabe des Art. 50 (siehe weiter unten), verwandelt. — Sollte hierbei die für ein Verbrechen oder Vergehen verwirkte,

der Strafart nach gelindere, Freiheitsstrafe auch nach erfolgter Verwandlung das Maß der gleichzeitig verwirkten, der Art nach härteren, Strafe übersteigen, so ist die so verwandelte Strafe, als die des schwersten Verbrechens, bei Ausmessung der Gesammtstrafe zum Grunde zu legen. (Art. 115). Wenn innerhalb der gesetzlichen Grenzen der zu erkennenden Strafart (Art. 115), unter Anwendung der hierbei zulässigen Schärfungen, die zusammentreffenden Verbrechen oder Vergehen nicht genügend geahndet werden können, so ist auf die zunächst höhere Strafart überzugehen, jedoch unter folgenden Bestimmungen: 1) von Gefängniß kann nie zum Arbeitshause aufgestiegen, dagegen die Dauer des ersteren bis auf sechs Jahre erstreckt werden; 2) von zeitlichem Zuchthaus kann zu lebenslänglichem nur dann aufgestiegen werden, wenn eins der zusammentreffenden Verbrechen wenigstens mit zwanzig Jahre Zuchthaus zu bestrafen ist, und der Betrag der durch die übrigen Verbrechen oder Vergehen verwirkten Strafen dem höchsten Maße der zeitlichen Zuchthausstrafe sich nähert; 3) ein Uebergang von lebenslänglichem Zuchthaus zur Todesstrafe findet niemals statt. (Art. 116). Durch die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle anderen Strafen wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen. (Art. 117). Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe sollen zusammentreffende Vergehen, welche mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind, bei der Arbeitshausstrafe aber solche, welche mit Bezirksgefängniß oder Geldbuße bedroht sind, keine Erhöhung bewirken. — Desgleichen findet wegen Ehrenstrafen, welche mit der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zusammentreffen, keine Erhöhung der letzteren Strafen statt. (Art. 118). Treffen mehrere Ehrenstrafen verschiedener Art bei Einer Untersuchung zusammen, so kommt die schwerste derselben ohne Schärfung zur Anwendung. — Ist der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte mehrmals verwirkt, so tritt ein angemessener Zusatz von Kreisgefängnißstrafe ein. — Hat dieselbe Person die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Dienstentlassung oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen, mehrfach verschuldet, so wird entweder die Dauer der Strafe auf einen längern Zeitraum erstreckt, oder, wenn hierdurch die gesetzliche Grenze der Strafart überschritten würde, auf einen angemessenen Zusatz von Gefängniß erkannt. (Art. 119). Geldstrafen und Geldstrafen werden zusammengerechnet, welches Maß sich auch ergebe. (Art. 120). Wenn Geldstrafen mit Gefängniß- oder mit Ehrenstrafen zusammentreffen, so sind diese neben einander auszusprechen. (Art. 121). Sind mehrere strafbare Handlungen derselben Art nur als ein fortgesetztes Verbrechen zu betrachten,

so sollen zwar die einzelnen Handlungen zusammen als ein einziges Verbrechen bestraft werden, jedoch so, daß die Strafe innerhalb der im Gesetze bestimmten Grenzen erhöht, und erforderlichen Falles durch gesetzlich erlaubte Zusätze geschärft wird. (Art. 122). Hat Jemand durch eine Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so soll, wenn das Gesetzbuch für einen Fall dieser Art keine besondere Bestimmung enthält, die Strafe der schwersten Uebertretung, jedoch mit angemessener Erhöhung oder Schärfung (Art. 122), angewendet werden. (Art. 123). Tritt der Fall ein, daß die im Gesetze angedrohte Schärfung durch körperliche Züchtigung ohne Nachtheil für die Gesundheit des Verbrechers nicht vollzogen werden kann, so soll statt derselben auf einen Zusatz bis zu fünf Monaten zu der sonst verwirkten Zuchthausstrafe erkannt werden. (Art. 49). Wenn ein zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig Verurtheilter vor oder während der Vollziehung derselben ein Verbrechen oder Vergehen verübt, welches eine härtere oder gelindere Freiheitsstrafe, als die früher erkannte begründet, so soll die gelindere in die härtere Strafe verwandelt, und bei solcher Verwandelung viertägiges Bezirksgefängniß dreitägigem Kreisgefängnisse, einjähriges Kreisgefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause, und sechsjähriges Arbeitshaus fünfjährigem Zuchthaus gleich geachtet werden. — Ist neben der Gefängnißstrafe auch Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erkannt, so tritt statt der letzteren Strafe, nach Maßgabe des Art. 51, ein Zusatz ein. (Art. 50). Wenn die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht vollzogen werden kann, weil der Schuldige hiezu bereits verurtheilt worden, so wird diese Ehrenstrafe in Kreisgefängniß verwandelt, welches von zwei Monaten bis zu einem Jahre zuzumessen ist. — Kann die Strafe der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht vollzogen werden, weil der Verlust bereits rechtskräftig erkannt ist, so wird diese Strafe in Kreisgefängniß bis zur Dauer von sechs Monaten verwandelt. — Ist die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt, ehe die Frist der früher gegen denselben Thäter rechtskräftig erkannten abgelaufen, so wird die neuerlich verschuldete Ehrenstrafe erst vom Ablauf der früher erkannten an gerechnet. (Art. 51). Ein Ausländer, welcher eine Ehrenstrafe verwirkt hat, wird statt des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte mit Kreisgefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und statt der zeitlichen Entziehung mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. (Art. 52). Kann die Strafe der Dienstentlassung nicht vollzogen werden, weil der Schuldige dieselbe gleichzeitig mehr-

mals verwirkt hat, oder weil er des Dienstes schon früher enthoben worden ist, so wird jene Ehrenstrafe in Kreisgefängniß von zwei bis zu acht Monaten verwandelt. — War die Dienstentlassung nicht anwendbar, weil der Schuldige überhaupt nicht bleibend angestellt ist, so tritt statt derselben Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten ein. (Art. 53). Wenn von ausländischen Landstreichern oder Bettlern Arbeitshaus nicht über ein Jahr verwirkt ist, so soll dieselbe in körperliche Züchtigung verwandelt werden, in der Art, daß der Uebertreter, nach vorgängigem Gutachten des Gerichtsarztes, mit fünfundzwanzig bis dreißig Streichen belegt wird. — Nach erfolgter Vollziehung dieser Strafe ist derselbe des Landes zu verweisen und über die Grenze zu schaffen. (Art. 48).

Braunschweig. Detmold. Sind durch dieselbe Handlung mehrere Uebertretungen begangen, so ist die auf die begangene schwerste Uebertretung gesetzte Strafart in verhältnißmäßig höherem Maße anzuwenden, und dieses Strafmaß kann bis zur längsten außerordentlichen Dauer der anzuwendenden Strafart steigen, wenn eine der zu bestrafenden Uebertretungen bis zur längsten ordentlichen Dauer ihrer Strafart bedroht ist. — Sind durch verschiedene Handlungen, welche nicht allein die Fortsetzung desselben Verbrechens sind, mehrere Uebertretungen begangen und zugleich zu bestrafen, so trifft den Thäter die durch jede derselben verschuldete Strafe nach §. 25 (siehe unten). — Finden sich unter den zugleich zu bestrafenden Verbrechen indessen mehrere gegen fremdes Eigenthum gerichtete und gleichartige, so ist auf die schwerste Strafe zu erkennen, welche sich ergibt, je nachdem man die so eben gegebene Bestimmung zur Anwendung bringt, oder je nachdem man den Betrag sämmtlicher Verbrechen zusammenrechnet, die allein nach diesem Betrage sich ergebende Strafe anwendet und die etwa vorhandenen Auszeichnungen nur als Strafzumessungsgründe berücksichtigt. Nach gleichen Grundsätzen sind auch mehrere zusammentreffende Versuche dieser Verbrechen zu beurtheilen, nicht aber zusammentreffende vollführte und versuchte Verbrechen. (§. 55). Wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen die Uebertretung desselben Strafgesetzes enthalten und entweder in Beziehung auf dasselbe dauernde Verhältniß begangen oder als die fortschreitende Ausführung desselben Entschlusses oder endlich als die Bestandtheile einer und derselben That zu betrachten sind, so sind diese verschiedenen Gesetzesübertretungen nur als ein Verbrechen zu bestrafen. (§. 56). Treffen bei einer Uebertretung mehrere Strafabstufungsgründe zusammen, so tritt die Strafe der schwersten Auszeichnung ein, und die übrigen, so wie das Zusammentreffen mehrerer, dieselbe Strafe bedingenden Auszeichnungen sind als Erschwerungsgründe

anzusehen. (§. 57). Als gleichartige Verbrechen sind im Sinne des §. 55 und für den Rückfall (siehe unten zu §. 44) nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten zu betrachten, nämlich 1) Aufruhr und Auflauf; 2) Falschmünzen, Münzverfälschung und Verbreitung falschen Geldes; 3) Fälschung von Creditspapieren, des Stempelpapieres und öffentlicher Urkunden; 4) Meineid, leichtsinniger Eid und Eidesbruch; 5) Nothzucht, Schändung, Mißbrauch von Kindern zur Unzucht und widernatürliche Unzucht; 6) Raub, gewaltsame Erpressung und Diebstahl mit Waffen; 7) falsche Anklage und Verläumdung; 8) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung. — Verbrechen aus Vorsatz und Fahrlässigkeit sind nicht gleichartig. (§. 59). Zusammentreffen mehrerer Strafen. Todesstrafe hebt die andern Strafarten auf, mit Ausnahme der vollstreckbaren Geldstrafe und Confiscation. Lebenslängliche Kettenstrafe schließt die andern Strafarten aus, mit Ausnahme der Todesstrafe, Geldstrafe und Confiscation. Ist indeß gegen einen zu lebenslänglicher Kettenstrafe Verurtheilten wegen anderer Verbrechen Freiheitsstrafe von Neuem zu erkennen, so ist die lebenslängliche Kettenstrafe dadurch zu verschärfen, daß, wenn Kettenstrafe oder Zuchthaus verwirkt ist, statt jeden sechsten, jeden dritten Monat, und wenn Zwangsarbeit oder Gefängniß verwirkt ist, statt jeden sechsten, jeden vierten Monat einsamer Arrest eintritt. Diese Verschärfung soll mindestens während eines Jahres und höchstens auf fünf Jahre stattfinden. — Sind gegen dieselbe Person zugleich mehrere zeitliche Freiheitsstrafen zu erkennen, so sind, wenn alle derselben Strafart angehören, dieselben zusammenzurechnen, und falls sie verschiedene Strafarten enthalten, in die zu erkennende schwerste Strafart zu verwandeln. In beiden Fällen kann jedoch nie die längste außerordentliche Dauer der anzuwendenden Strafart überschritten werden. — Ist neben bereits erkannten, noch nicht vollzogenen, zeitlichen Freiheitsstrafen von Neuem zeitliche Freiheitsstrafe zu erkennen, so sind gleichartige Strafen nach einander zu vollziehen, ungleichzeitige aber in die verwirkte schwerste Strafart durch das zuletzt erkennende Gericht erster Instanz zu verwandeln. Es kann in beiden Fällen die längste außerordentliche Dauer der anzuwendenden Strafart nur überschritten werden, wenn das jetzt zu bestrafende Verbrechen begangen ist, nachdem die unvollzogene Strafe vollstreckbar geworden war. —

Bei Verwandlung der Freiheitsstrafen sollen drei Monate Kettenstrafe vier Monaten Zuchthaus; ein Monat Zuchthaus sechs Wochen Zwangsarbeit; eine Woche Zwangsarbeit zehntägigem Gefängnisse gleichgeachtet, eine kürzere Strafzeit aber nicht berücksichtigt werden, es wäre

denn, daß eine Strafverwandlung neben bereits erkannten unvollzogenen Freiheitsstrafen stattfände. — Geldstrafen, Verweise und Confiscation werden neben den zeitlichen Freiheitsstrafen und neben einander erkannt und vollzogen. Es kann jedoch das höchste Maß der Geldstrafe nur überschritten werden, wenn das jetzt zu bestrafende Verbrechen begangen ist, nachdem die unvollzogene Geldstrafe vollstreckbar geworden war. (§. 25).

Hannover. Zusammenfluß von Verbrechen siehe oben bei Baiern den Art. 108. Mehrere bei einem und demselben Verbrechen vereinigt eintretende Umstände, deren jeder für sich den Grund einer gesetzlichen Auszeichnung enthält, bilden zwar keinen solchen Zusammenfluß, sind jedoch als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. (Art. 104). Wenn ein Verbrecher durch eine und dieselbe Handlung zugleich mehrere Verbrechen von gleicher oder verschiedener Art begangen hat (ideale Concurrenz), so soll die Strafe der schwersten Uebertretung, mit Schärfung derselben zur Anwendung gebracht werden. (Art. 105). Wenn mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Beschlusses anzusehen, oder in Beziehung auf das nämliche dauernde Verhältniß begangen, oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten sind, so werden die einzelnen Handlungen zwar nur für eine einzige That gerechnet; es ist jedoch diese Fortsetzung als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. (Art. 106). Wenn der zu Bestrafende durch mehrere Handlungen entweder verschiedenartige oder gleichartige Verbrechen verübt hat (reale Concurrenz), so müssen ihm in der Regel die sämmtlichen verwirkten Strafen, in sofern deren Verbindung möglich ist, vereinigt zuerkannt werden. (Art. 107). Diese Regel gilt jedoch von mehreren zeitlichen Freiheitsstrafen nur unter folgenden näheren Bestimmungen: 1) sind die zeitlichen Freiheitsstrafen sämmtlich von gleicher Art, so ist, falls sie verbunden das gesetzlich bestimmte höchste Maß dieser Strafart übersteigen würden, nur auf die nächstfolgende höhere Strafart, mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer derselben zu erkennen. 2) Wenn hingegen verschiedenartige zeitliche Freiheitsstrafen verwirkt sind, so wird auf die härteste derselben mit einer angemessenen Erhöhung, der Dauer oder dem Grade nach, erkannt, — und falls die hierdurch nöthig werdende Verlängerung der Strafzeit die gesetzlich bestimmte längste Dauer dieser Strafart übersteigen würde, die zunächst folgende höhere Strafart angewendet. 3) Zu keinem dieser (1, 2) Fälle darf jedoch die Verbindung mehrerer zeitlicher Freiheitsstrafen, wenn sich darunter keine Kettenstrafe befindet, über die

Dauer einer zwanzigjährigen Kettenstrafe hinausgehen. Falls aber mehrmalige Kettenstrafe, oder diese mit mehrmaliger Zuchthausstrafe zusammentrifft, so kann bis auf lebenslängliche Kettenstrafe erkannt werden. (Art. 108). Hat jedoch der Thäter durch eins der zusammentreffenden Verbrechen die Todesstrafe verwirkt, so werden hierdurch alle außerdem verwirkten Strafen aufgehoben. (Art. 109).

Hessen. Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sind sämmtliche verwirkte Strafen, soweit sie ihrer Natur nach neben einander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben zu erkennen. (Art. 104). Trifft die Todesstrafe mit irgend einer anderen Strafe zusammen, so darf nur die erste erkannt werden. — Dasselbe ist der Fall, wenn neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe noch eine geringere Strafe verwirkt ist. (Art. 105). Trifft Gefängnißstrafe mit einer andern Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen. (Art. 106). Sind zugleich Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit und Correctionshausstrafen verwirkt, so werden die Correctionshausstrafen, jedoch nur in der Hälfte ihrer Dauer, als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht. (Art. 107). Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit oder nur Correctionshausstrafen verwirkt, oder wird nach dem vorigen Artikel die Correctionshausstrafe in Zuchthausstrafe verwandelt, so ist die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Aufrechnung zu bringen. — Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind nur bis zu $^2/_3$ anzusetzen. (Art. 108). Es darf jedoch in keinem Falle die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren, und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen. (Art. 109). Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so ist nach Art. 108 zu verfahren. — In keinem Falle darf die vereinigte Gefängnißstrafe drei Monate übersteigen. — Nur bei Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung, Betrug muß, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht, zu einer höheren Strafart übergegangen werden. Jedoch darf in Fällen dieser Art die Correctionshausstrafe nicht auf länger als drei Jahre erkannt werden. Reicht diese Strafe nicht aus, so ist zu Zuchthaus überzugehen. (Art. 110). Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten

sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei jedoch die Fortsetzungen und deren Zahl als Erschwerungsgrund innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen. (Art. 111). Ein fortgesetztes Verbrechen wird auch dann angenommen, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind. (Art. 112). Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden, so tritt die Strafe der schwersten Uebertretung ein, wobei die gleichzeitigen anderen Uebertretungen als Erschwerungsgrund innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen. (Art. 113).

Baden. Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht speciell etwas Anderes verordnet ist, auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen. (§. 170). Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von wenigstens $^1/_3$ und höchstens $^2/_3$ der übrigen Strafen. (§. 171). Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach §. 165 (siehe unten) in die härteren verwandelt. (§. 172). Bei der Erhöhung (§§. 170, 171) kann das höchste Maß der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, so weit überschritten werden, als durch die Hinzurechnung von höchstens $^2/_3$ der übrigen Strafen nöthig wird. (§. 173). Für den besondern Fall zusammentreffender Verbrechen besteht das höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe in dreißig Jahren, der Arbeitshausstrafe in zwanzig Jahren und der Kreisgefängnißstrafe in sechs Jahren. (§. 174). Durch die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle andern Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen. (§. 175). Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen mehrmals verschuldet ist, wird auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt. (§. 176). Geldstrafen werden zusammengerechnet und kommen ohne Rücksicht auf die Größe der Summe zur Anwendung. (§. 177). Geldstrafen und zeitliche Freiheits- oder Ehrenstrafen kommen neben einander zugleich zur Anwendung. (§. 178). Ueber fortgesetzte Verbrechen gilt wörtlich der Art. 111 oben bei Hessen; doch darf das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten

werden. (§. 180). Außer diesen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes nach der Vorschrift des §. 180 nur da angenommen werden, wo das Gesetz dies besonders verordnet. (§. 181). Uebertretung mehrerer Strafgesetze siehe oben bei Würtemberg im Art. 123; doch darf das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden. (§. 182). Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafe verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden. (§. 165). Die Verwandlung in eine geringere Strafart nach dem nämlichen Maßstab tritt ein, wenn da, wo das Gesetz die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen gesetzten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe unter das niedrigste Maß jener Strafart herabsinken würde. Wenn dagegen da, wo das Gesetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines andern Verbrechens zu bemessenden höheren Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, so wird die Strafe mit Ueberschreitung des höchsten Maßes in der nämlichen Strafart erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet. (§. 166). Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen begeht, so wird gegen ihn, falls solches nicht die Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt. (§. 168). Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von ein bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein. (§. 169).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und Köthen. Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung, oder durch mehrere auf denselben Zweck gerichtete Handlungen, mehrere Verbrechen begangen, so ist nur die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen, das Zusammentreffen der anderen Verbrechen dabei in Rücksicht zu ziehen, auch nach Befinden eine Schärfung (Art. 12 siehe oben zu §. 19) in Anwendung zu bringen. — Treffen bei einem Verbrechen mehrere Umstände zusam-

men, weshalb daſſelbe mit höheren Strafſätzen bedroht iſt, ſo iſt auf die dem am meiſten erſchwerenden Umſtand entſprechende Strafe zu erkennen, und das Hinzutreten der übrigen erſchwerenden Umſtände als Grund einer höheren Strafzumeſſung innerhalb des geſetzlichen Strafmaßes zu berückſichtigen. (Art. 50). Wenn von demſelben Verbrecher daſſelbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erſcheinen die mehrfachen Uebertretungen deſſelben Strafgeſetzes als fortſchreitende Ausführung des nämlichen Entſchluſſes, oder als Beſtandtheile einer und derſelben That, ſo ſind die mehrfachen Uebertretungen nur als ein einziges Verbrechen zu beſtrafen, die Fortſetzungen deſſelben und ihre Zahl jedoch als Grund höherer Strafbarkeit zu betrachten. (Art. 51). Wenn ein Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortſetzung eines und deſſelben Verbrechens anzuſehen ſind, ſich mehrerer Verbrechen ſchuldig gemacht hat, ſo ſind die ſämmtlichen durch die verſchiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen, vorbehältlich der ſich aus dem Zuſammentreffen der Strafen (Art. 54 ff.) etwa ergebenden Einſchränkung. (Art. 52). Hat ſich jedoch Jemand mehrerer der im Art. 47 Nr. 3 (ſiehe unten) aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum ſchuldig gemacht, und ſind dieſe Verbrechen nach gleichen Strafſätzen zu beurtheilen, ſo iſt der Betrag der mehreren Verbrechen zuſammenzurechnen und der Verbrecher nach dem für dieſen Geſammtbetrag geltenden Strafſatz zu beurtheilen. — Richtet ſich die Strafe der mehreren Verbrechen zwar auch nach dem Betrag, ſie iſt aber bei den einzelnen Verbrechen durch das Geſetz nach verſchiedenen Regeln abgemeſſen, ſo iſt bei Beſtimmung der Strafe jedes Verbrechen für ſich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieſelben zuſammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszuſprechen ſein würde, wenn die ſämmtlichen Verbrechen der ſchwereren Art angehörten und ihr Betrag zuſammengerechnet werden müßte. — Was in dieſem Artikel von den Verbrechen beſtimmt iſt, gilt auch, wenn Verſuche dieſer Verbrechen, nicht aber, wenn vollführte und verſuchte ſolcher Verbrechen zuſammentreffen. (Art. 53). Nur die nachſtehend unter jeder einzelnen Nummer aufgeführten Verbrechen ſind als gleichartig mit einander zu betrachten: 1) Unzucht mit nicht mannbaren Kindern unter vierzehn Jahren, mit Perſonen im bewußtloſen Zuſtand und Nothzucht; 2) Raub und die Art. 155 und 156 (ſiehe unten zu §. 98) erwähnte Erpreſſung; 3) Diebſtahl (Anhalt: Beſchädigung oder Zerſtörung fremden Eigenthums in gewinnſüchtiger Abſicht, Art. 281), Veruntreuung, Betrug oder Fälſchung aus Gewinnſucht, und die Art. 157 (ſiehe unten zu §. 98) gedachte Erpreſſung;

4) Verfertigung falschen Geldes (Anhalt: Metall- oder Papiergeldes) und falscher öffentlicher Creditspapiere. — Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber Begünstigung (Anhalt: so weit dieselbe nicht als ungleiche Theilnahme gestraft wird Art. 36 siehe unten zu §. 214) und unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens. — Vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen sind nicht gleichartig. (Art. 47).

Ist ein Verbrecher wegen eines oder mehrerer Verbrechen mit (Anhalt. Meiningen: Todesstrafe oder) lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf andere von ihm begangene Verbrechen weiter keine Rücksicht zu nehmen. (Art. 54). Sind zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art von einem Verbrecher verwirkt, so sind die Strafen geringerer Art nach dem im Art. 10 aufgestellten Maßstab in die höchste Strafart zu verwandeln, welche mitverwirkt worden ist. Dabei ist jedoch das höchste Maß der Arbeitshaus-, zeitlichen Zuchthaus- (Anhalt: sowie Festungs-) strafe nach Art. 10 (siehe oben zu §. 14) einzuhalten, und die etwa überschießende Zeit ist gänzlich in Wegfall zu bringen, nach Befinden jedoch an ihrer Stelle auf eine Schärfung zu erkennen. (Art. 12 siehe oben zu §. 19). — Die in Folge der Verwandlung sich ergebende Gesammtdauer der höheren Strafart ist nur nach Jahren und Monaten zu erkennen, und eine überschießende Zeit unter einem Monat unberücksichtigt zu lassen, ausgenommen wenn die Gesammtdauer nicht einmal ein Jahr erreicht, welchenfalls bis auf Wochen zu erkennen ist, und nur überschießende Tage in Wegfall kommen sollen. — Trifft Gefängnißstrafe mit höheren Freiheitsstrafen zusammen, so kann von der Befugniß, Handarbeit oder Geldstrafe an deren Stelle zu erkennen, kein Gebrauch gemacht werden. (Art. 55). Treffen zeitliche Freiheitsstrafen derselben Art zusammen, so sollen dieselben zusammengerechnet werden, jedoch bei Zuchthaus, Arbeitshaus (Anhalt: und Festung) gleichfalls die längste Dauer derselben nach Art. 10 nicht überschritten werden, die etwa überschießende Zeit in Wegfall kommen, und nach Befinden auf Schärfung erkannt werden. — Sind Gefängnißstrafen zusammenzurechnen, und es befindet sich darunter eine wegen eines Verbrechens, welches in seinen höheren Strafsätzen mit Arbeitshaus (Anhalt: oder Festungsstrafe) bedroht ist, so kann, falls die Gesammtdauer der Gefängnißstrafen sechs Monate übersteigt, nach den im Art. 10 festgesetzten Verhältniß Arbeitshaus erkannt werden. (Art. 56). Ist ein Verbrecher bereits zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, und jetzt wieder zu einer solchen zu verurtheilen, so

hat der später erkennende Richter, gleichviel ob er auch das frühere Erkenntniß gefällt hat oder nicht, die mehreren Freiheitsstrafen nach Art. 55 und 56 zu verwandeln und zusammenzurechnen. Liegen mehrere Erkenntnisse auf Freiheitsstrafen unabhängig von einander vor, so hat das Appellationsgericht das Geeignete zu entscheiden. — Hat der Verbrecher eine der Freiheitsstrafen bereits zu verbüßen angefangen, so kommt nur der noch nicht verbüßte Theil derselben in Betrachtung, und es ist daher auch die nach Art. 10 bestimmte längste Dauer der (Anhalt: Festungs-) Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nur mit Rücksicht auf diesen noch nicht verbüßten Theil geltend zu machen. (Art. 57).

Zu §§. 36 bis 41.

Preußen. Die preußischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle in Preußen begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist. (§. 3). Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt. — Jedoch kann in Preußen nach preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden: 1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine in diesem St.-G.-B. als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat; 2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat; 3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Ortes, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in dem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist. — Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dieß durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist. (§. 4).

Baiern. Oldenburg. Das St.-G.-B. enthält hierüber keine Bestimmung.

Sachsen. Altenburg. Landesunterthanen werden wegen aller im In- oder Auslande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuches bestraft (Altenburg: in sofern nicht die in §. 72

des Grundgesetzes *) bestimmten Ausnahmen Platz greifen). (Art. 2). Die Vorschriften desselben leiden ebenfalls Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens (Altenburg: nach Maßgabe des Grundgesetzes §. 95 **) vor inländischen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. (Art. 3). Ob gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren ist, es mag dieses allein oder mit andern im Inlande verübten Verbrechen zur gerichtlichen Anzeige kommen, in sofern dasselbe nicht gegen den sächsischen Staat, dessen Oberhaupt, oder einen sächsischen Unterthan verübt worden ist, ist Bericht an das Justizministerium zu erstatten und dessen Anordnung zu erwarten. Die nöthigen, keinen Verzug leidenden Verfügungen sind jedoch immittelst zu treffen. (Altenburg: „Hinsichtlich der Untersuchung gegen Ausländer, welchen blos im Auslande verübte Verbrechen beigemessen werden, bewendet es bei der Bestimmung des §. 95 des Grundgesetzes.") (Art. 4). Gleichfalls ist an das Justizministerium Bericht zu erstatten (Altenburg: An das Landes-Justiz-Collegium und von diesem an die höchste Behörde ist Bericht zu erstatten), wenn Ausländer, welche nach den Grundsätzen des Völkerrechts durch den zeitlichen Aufenthalt in hiesigen Landen der Staatsregierung nicht unterworfen werden, daselbst ein Verbrechen begehen. (Art. 5).

Würtemberg. Den Bestimmungen des St.-G.-B. sind alle Unterthanen unterworfen, auch Militärpersonen, soweit nicht die militäri-

---

*) Dieser §. 72 lautet: „Die im Herzogthum Altenburg geltenden Gesetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeschlüsse gehören) sind die Richtschnur, wonach ein jeder Landesunterthan und Einwohner seine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Grenzen des Landes denselben unterworfen, und wird wegen der, im Auslande begangenen, Gesetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geschehen, im Vaterlande, nach den, in diesem für solche Ueberschreitungen bestehenden, Gesetzen gerichtet. Sollten jedoch die einschlagenden Strafgesetze des fremden Staats, worin der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder sein, als die inländischen, und der Angeschuldigte dies nachzuweisen vermögen, so wird das Strafmaß, ausnahmsweise, nach den milderen fremden Gesetzen bestimmt."

**) §. 95 loc. cit. lautet: „Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben. Im Gegenfall erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des, von ihnen begangenen, Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Unterthanen angehören."

schen Strafgesetze hierüber besondere Vorschriften ertheilen. (Art. 2). Nach denselben Strafbestimmungen sind alle, von Würtembergern im Auslande begangene, Verbrechen oder Vergehen zu richten, mögen dieselben gegen Personen des In- oder Auslandes verübt worden sein. — Doch findet Untersuchung und Strafe nicht statt: 1) wenn die gegen einen fremden Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete Handlung in den Gesetzen dieses Staates mit Strafe nicht bedroht ist; 2) wenn das an einem fremden Staate oder dessen Behörden begangene Verbrechen, falls es von einem Angehörigen desselben an dem würtembergischen Staate oder dessen Behörden verübt worden wäre, nach den Gesetzen des ersteren Staates straflos bleiben würde; 3) wenn schon in dem fremden Staate das Verfahren niedergeschlagen oder von den Gerichten ein lossprechendes Erkenntniß rechtskräftig gefällt, oder eine Strafe nicht nur erkannt, sondern auch vollzogen oder nachgelassen worden, oder wenn Verjährung nach den hierüber bestehenden Bestimmungen eingetreten ist. (Art. 3). Ausländer werden nach diesem Gesetzbuche wegen aller, innerhalb des Königreichs verschuldeten, Verbrechen oder Vergehen gerichtet, wegen der im Auslande begangenen aber nur dann, wenn Verbrechen oder Vergehen an dem Regenten von Würtemberg, dem würtembergischen Staate oder an den Behörden oder einem der Unterthanen desselben verübt worden sind; vorbehältlich der durch Staatsverträge festgesetzten besondern Bestimmungen. (Art. 4). Wird bei einer gegen einen fremden Staat oder seine Behörden gerichteten, in diesem Gesetzbuche für strafbar erklärten, Handlung von dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger behauptet, und auf amtlichen Wege bestätigt, daß die Gesetze des fremden Staates eine solche Handlung überhaupt, oder doch für den Fall, daß sie gegen den würtembergischen Staat oder dessen Behörden gerichtet wäre, mit einer gelindern, als der in diesem G.-B. bestimmten, Strafe bedrohen, so ist letztere im Verhältnisse zur ersteren zu mildern. — Zu diesem Zwecke kann auch unter ihr geringstes Maß herabgegangen werden. (Art 5). Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im In- oder Auslande begangen, einem fremden Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. (Art. 6).

Braunschweig. Detmold. Wer innerhalb der Grenzen des Herzogthums den Bestimmungen dieses G.-B. zuwider handelt, wird nach dessen Inhalt gerichtet, er sei Landeseinwohner oder Fremder. (§. 1). Wenn die hiesigen Gerichte über im Auslande begangene Verbrechen

zu erkennen haben (Landesgrundgesetz §. 205), kommen die Bestimmungen des G.-B. zur Anwendung. (§. 2).

Hannover. S. oben bei Würtemberg den Art. 2 u. 3 mit Ausschluß der unter Nr. 1—3 enthaltenen Bestimmungen. „Nur kommt dasselbe gegen einen Unterthan nicht zur Anwendung, wenn eine in demselben als Verbrechen bezeichnete, von ihm gegen einen Ausländer im Auslande begangene That, nach den Gesetzen des Orts, wo sie begangen wurde, straflos ist. (Art. 2.) Gegen Ausländer kommt dasselbe zur Anwendung wegen aller innerhalb des Königreichs und wegen der im Auslande an dem hiesigen Staate von ihnen begangenen Verbrechen. Auch für die von ihnen im Auslande an hiesigen Unterthanen begangenen Verbrechen sind sie nach demselben zu bestrafen, sofern sie dieserhalb von den auswärtigen Gerichten nach Urtheil und Recht weder freigesprochen, noch bestraft worden, oder sofern nach im Auslande erfolgter Freisprechung derseben Gründe zur Wiederaufnahme der Untersuchung eingetreten sind. Wenn in einem solchen Falle aber für das begangene Verbrechen die an dem Orte der That geltenden Grundsätze eine gelindere Strafe bestimmen, als dies Gesetz-Buch, so kommt diese zur Anwendung, und falls dabei die Art des Strafübels durch das gegenwärtige Gesetz-Buch ausgeschlossen ist, so tritt dafür eine andere verhältnißmäßige Strafe ein. Wenn die Handlung nach den Gesetzen des Ortes der That völlig straflos ist, so findet keine Strafe statt, es sei denn, daß dieselbe gegen den hiesigen Staat gerichtet gewesen. — Staatsverträge vorbehalten. (Art. 3).

Hessen. Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Großherzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Großherzogthum angefangen und vollendet worden. (Art. 3). Inländer, welche sich einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, werden nach den Bestimmuugen desselben gerichtet, die Handlung mag im In- oder im Auslande, an einem Inländer oder an einem Ausländer, wider den Großherzoglichen Staat, wider den deutschen Bund, oder wider einen deutschen Bundesstaat begangen worden sein. — Wegen Handlungen des Inländers, gegen einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat im In- oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer vom Ministerium der Justiz erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgnng oder Bestrafung eintreten lassen. — Doch findet keine, beziehungsweise gelindere Strafe statt: 1) wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behör-

den oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staates mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist; 2) wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist; 3) wenn der Inländer wegen des im Auslande wider das Ausland, dessen Behörden oder dessen Angehörige begangenen Verbrechens von dem Staate, gegen welchen oder gegen dessen Behörden oder Angehörige das Verbrechen begangen wurde, begnadigt worden ist; 4) wenn der Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige verübten Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist. (Art. 4). Ausländer werden nach den Bestimmungen des St.-G.-B. gerichtet: 1) wegen aller darin mit Strafe bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Großherzogth. von ihnen begangen worden sind; 2) wenn sie sich zwar außerhalb des Großherzogl. Gebiets, jedoch in Bezug auf den Großherzogl. Staat der Majestätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von Großherzoglichen Stempeln oder Siegeln, von Großherzogl. Stempelpapier oder von im Großherzogthum Cours habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren schuldig gemacht haben. — Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staate bestraft oder freigesprochen worden ist. (Art. 5).

Baden. Den Bestimmungen des St.-G.-B. sind alle Unterthanen des Staates unterworfen, auch die Militärpersonen, insoweit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten. (§. 2). Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sei Inländer oder Ausländer nach den inländischen Gesetzen gerichtet. (§. 3). Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes. — Wird jedoch nach den ausländischen Gesetzen die Handlung milder oder gar nicht, oder nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten bestraft, so wird auch der Inländer, insofern die Handlung nicht gegen das Inland oder dessen Behörden oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war, nach den ausländischen Gesetzen beurtheilt. (§. 4). Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande verübten Handlungen nach den inländischen Gesetzen bestraft, insofern die That gegen das Inland, oder dessen Behörde oder gegen eine Person im Inlande gerichtet war. (§. 5). Wegen der gegen einen Inländer im Auslande verübten Handlungen wird der Aus-

länder, wenn er im Inlande betreten wird, ebenfalls nach den inländischen Gesetzen bestraft, insofern nicht die Handlung nach den Gesetzen des Ortes der That von milderer oder gar keiner Strafe getroffen würde. (§. 6). Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. (§. 7). Gegen denjenigen, der wegen eines Verbrechens von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt ist, findet im Inlande ein neues Strafverfahren oder Erkenntniß wegen desselben Verbrechens nur unter den nehmlichem Voraussetzungen statt, unter welchen auch eine durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichts erledigte Strafsache wieder aufgenommen werden kann, es sei denn, daß sich derselbe dem Vollzuge des gegen ihn im Auslande erfolgten Erkenntnisses durch die Flucht entzogen habe. — Hat sich derselbe solchem Vollzuge nur theilweise entzogen, so wird ihm der im Auslande erstandene Theil der Strafe im neuen Erkenntniß in Anrechnung gebracht. (§. 8). Die von dem zuständigen ausländischen Gerichte erlassenen Strafurtheile äußern auch im Inlande die nach den inländischen Gesetzen mit einem gleichen Urtheile inländischer Gerichte verbundenen Wirkungen: 1) hinsichtlich der kraft des Gesetzes eintretenden Nachtheile für die Ehren- und Dienstrechte, und 2) hinsichtlich des der Staatsregierung zustehenden Rechtes der Dienstentsetzung und der Versetzung auf eine geringere Stelle. — Jedoch kann der verurtheilte Inländer verlangen, daß von dem zuständigen inländischen Gerichte nochmals darüber erkannt werde, ob er auch nach den inländischen Gesetzen zu verurtheilen gewesen wäre, und ob auch hier die Verurtheiluug die gleichen Folgen gehabt hätte. (§. 9.).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und Köthen. Inländer werden wegen aller im Inland oder im Ausland begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des St.-G.-B. beurtheilt. — Nur wenn das im Auslande begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist, und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, soll Strafloſigkeit eintreten. (Anhalt: S. ferner oben bei Hessen den Art. 3). (Art. 2). Ausländer, welche ein Verbrechen im Inlande begehen, werden gleichfalls nach den Vorschriften dieses G.-B. beurtheilt. — Verbrechen, welche sie im Auslande begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht und bestraft, wenn sie gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen

Behörden oder gegen einen Inländer gerichtet waren. (Anhalt: Die Bestimmungen dieses und des vor. Art. über Bestrafung im Auslande begangener oder vollendeter Verbrechen fallen weg, wenn sie im Auslande bereits zur Untersuchung gezogen sind und deshalb Freisprechung oder Bestrafung erfolgt ist.) (Art. 3). Wenn ein Inländer im Ausland, oder ein Ausländer im Inlande eines der in den Art. 96—98 (s. unten zu §. 66), oder gegen eine ausländische Behörde eines der im 3. Capitel des besondern Theiles dieses G.-B. gedachten Verbrechen*) begangen hat, soll die Staatsanwaltschaft (Reuß: Untersuchungsbehörde) zur rechtlichen Verfolgung des Verbrechens die Genehmigung des Staats- (Justiz-) Ministeriums einholen. Untersuchungsschritte, welche keinen Verzug leiden, werden dadurch nicht behindert. (Anhalt: Betrifft jedoch ein solches Verbrechen einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat, so findet keine Untersuchung und Bestrafung statt.) (Art. 4). S. ferner den Art. 5 oben bei Sachsen. (Art. 5).

Zu §. 42.

Preußen. Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung unabhängig. (§. 6).

Baiern. Oldenburg. So wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe. (Art. 1 Th. I).

Würtemberg. Durch die Bestrafung des Schuldigen wird das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz nicht aufgehoben. (Art. 7).

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

Zu §§. 43 bis 45.

Preußen. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle. — Insofern das Gesetz keine besonderen Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes. — Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit

*) Dieses Capitel handelt: „Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

von fünf Jahren übersteigen. — Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von 20 Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden. (§. 58). Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt. (§. 59). Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldstrafe des zuletzt begangenen frühern Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind. (§. 60). Ueber Verleitung, Anstiftung u. s. w. s. oben zu §. 5 die §§. 34—36.

Baiern. Oldenburg. Rückfall wird in Baiern nach Art. 2 des Gesetzes vom 29 August 1848*) als Erschwerungsgrund betrachtet, während nach Art 107 des St.-G.-B. derselbe als Grund der Strafvermehrung gilt. — Rücksichtlich der Beschaffenheit der Handlung an und für sich steigt oder fällt die Strafbarkeit 1) nach Verschiedenheit der Größe der entstandenen oder zu befürchtenden Rechtsverletzung oder Beschädigung; 2) nach der Ausdehnung der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese auf mehr oder weniger Personen sich erstreckte, je nachdem das Verbrechen den Staat selbst, oder ganze Gemeinden, oder eine unbestimmte Menge von Personen, oder nur bestimmte Einzelne in Schaden oder Gefahr gebracht hat. (Art. 91 Th. I). Aus Rücksicht der Gesetzwidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit: 1) je zahlreichere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren, je mannichfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr der Verbrecher im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten klar und deutlich zu erkennen; 2) je größere Hindernisse die Ausführung des Verbrechens erschwerten, je mehr Dreistigkeit und Muth, je größerer Aufwand von Verstand, List oder Körperkräften erfordert und angewendet wurde, um die That vorzubereiten, oder zu vollbringen; 3) je geringfügiger die äußern zufälligen Veranlassungen waren, welche den Verbrecher gereizt, verleitet oder verführt haben, je mehr derselbe aus eigenem innern Antriebe die Uebertretung beschlossen, und die Gelegenheit zu dem Verbrechen selbst aufgesucht hat; 4) je mehr der Verbrecher durch fortge-

*) Art. 2 loc. cit. lautet: „Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Vergehens oder Verbrechens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund."

setzte Uebung böser Handlungen, durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen aufgelegt ist; 5) je bösartiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat. (Art. 92 Th. I). Ueber Verleitung, Anstiftung s. oben zu §. 5 die Art. 45—47 und 71 Th. I. S. ferner oben zu §. 34 die Art. 108—110 Th. I.

Sachsen. Altenburg. Ueber Verleitung u. s. w. s. oben zu §. 5 die Art. 36, 37. — S. ferner oben zu §. 32 den Art. 42, zu §. 34 die Art. 48—50. Rückfall. Wenn Jemand wegen eines begangenen Verbrechens bereits in Strafe verurtheilt worden ist, er diese Strafe wenigstens theilweise oder durch erfolgte Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt hat, und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens*) wiederholt schuldig macht; so ist, insofern nicht schon die Strafe des wiederholten Verbrechens gesetzlich bestimmt ist, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens nach Ermessen des Richters zu erhöhen, jedoch nicht über das verdoppelte Strafmaß, und bei Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe unter Beschränkung rücksichtlich auf zwanzig und zehn Jahre (Altenburg: fünf und zwanzig und sechs Jahre). — Tritt die Strafe des Rückfalles wegen eines Verbrechens ein, welches höchstens mit drei Monaten Gefängniß, in höherem Grade aber mit Arbeitshausstrafe geahndet wird, so kann statt Gefängnißstrafe, wenn sie wenigstens die Höhe von vier Monaten (Altenburg: von mehr als drei Monaten) erreicht, auf Arbeitshausstrafe jedoch nur in der halben Dauer (Altenburg: jedoch unter Abkürzung auf $^2/_3$) erkannt werden. — Bei mehrfachem Rückfall und nach bereits erfolgter Verdoppelung der Strafe ist der Richter ermächtigt, auf die zulässigen Schärfungen zu erkennen.**) (Art. 58). Wenn ein Verbrecher wegen mehrerer Verbrechen gleichzeitig in Untersuchung kommt, unter welchen sich ein oder mehrere wiederholte befinden, so kommen die Vorschriften über die Bestrafung concurrirender Verbrechen und des Rückfalls verbunden zur Anwendung; es kann jedoch in diesem Falle wegen des Verbrechens, weshalb die Strafe des Rückfalls eintritt, die Dauer der

*) Gleichartige Verbrechen s. oben zu §. 34 im Art. 59.

**) Altenburg: „Werden Verbrecher, welche bereits Zuchthausstrafe verbüßt haben, rückfällig, so ist der Richter ermächtigt, die durch den Rückfall etwa verwirkte geringere Freiheitsstrafe, unter verhältnißmäßiger Herabsetzung der Strafdauer in Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zu verwandeln, sofern hieraus eine mindestens zweimonatliche Dauer der letzten sich ergiebt. Auch können die durch Rückfall verwirkten, die Dauer von drei Jahren übersteigenden Gefängnißstrafen jedenfalls in Arbeitshausstrafe unter gleicher Herabsetzung verwandelt werden."

Zuchthausstrafe nicht über zwanzig Jahre, und der Arbeitshausstrafe nicht über zehn Jahre erstreckt werden. (Art. 60). Außer den Fällen, wo nach Art. 48 (s. oben zu §. 34) eine Schärfung der Strafe eintritt, oder bei besondern Verbrechen eine solche ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann, abgesehen von der Festsetzung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen, auf die gesetzlich zulässigen Schärfungen der verwirkten Strafen (Art. 8 und 12 s. oben zu §. 19) erkannt werden, 1) wenn ein Verbrecher bereits früher mehrmals wegen Verbrechen bestraft worden ist, welche wegen ihrer Beschaffenheit die Strafe des Rückfalls nicht nach sich ziehen; 2) wenn ein Verbrecher bei einem von mehreren Individuen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die übrigen Mitschuldigen durch Mißbrauch des nach seinen Verhältnissen zu selbigen ihm zustehenden Einflusses verleitet hat. (Art. 61).

Würtemberg. S. oben bei Baiern die Art. 91 und 92. (Art. 108 und 109). Die Gerichte sind außerdem ermächtigt, wegen erschwerender Umstände die Strafe durch die, bei den einzelnen Strafarten zulässigen, äußeren Zusätze zu schärfen. (Art. 112 Nr. 1). S. ferner oben zu §. 34 die Art. 115 — 123. Rückfall. Wer, nachdem er durch rechtskräftiges Erkenntniß eines inländischen Gerichtes wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zu einer in diesem St.-G.-B. bestimmten Strafe verurtheilt worden, ein Verbrechen oder Vergehen gleicher Art verübt, macht sich eines Rückfalls schuldig. — Welche Verbrechen als gleichartig anzusehen, ist in den einzelnen Fällen im besondern Theile dieses G.-B. bestimmt. — Gegen ausländische Landstreicher, welche Raub, Diebstahl oder Betrug gewerbsmäßig verübt haben, begründen auch die Straferkenntnisse ausländischer Gerichte die Strafen des Rückfalls. (Art. 124). Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs oder Beihilfe zu einem Verbrechen erkannt worden und nun ein vollendetes Verbrechen an dem Urheber zu strafen ist. — Im umgekehrten Falle tritt dieselbe Bestimmung ein. (Art. 125). Ein Verbrechen ist nicht als Rückfall anzusehen, wenn die zuvor erkannte Strafe verjährt ist, oder seit vollständiger Erstehung derselben die Verjährungszeiträume abgelaufen sind. (Art. 126). Bei einem Rückfalle ist, wo der besondere Theil des G.-B. nicht ein Anderes verordnet, die Strafe des neuen Verbrechens oder Vergehens durch Verlängerung ihrer Dauer innerhalb der gesetzlichen Grenze der verwirkten Strafart zu erhöhen oder durch erlaubte Zusätze zu schärfen. — Die Gefängnißstrafe kann hier bis zu sechs Jahren erstreckt werden. — Wäre die Dauer einer Strafart erschöpft und eine Schärfung nicht zureichend, so ist auf die nächstfol-

gende höhere Strafart zu erkennen. — Doch darf von der zeitlichen Zuchthausstrafe nur dann zur lebenslänglichen aufgestiegen werden, wenn durch das Verbrechen mindestens zwanzig Jahre Zuchthaus verwirkt ist und der wegen des Rückfalls begründete Strafzusatz dem höchsten Maße der zeitlichen Zuchthausstrafe sich nähert. — Auch kann die lebenslängliche Zuchthausstrafe niemals bis zur Todesstrafe, und eine Strafe, welche den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte nicht zur Folge hat, nie bis zu einer Strafart, womit dieser Verlust verbunden ist, gesteigert werden. — Bei Ausmessung der Strafe des Rückfalls ist vornehmlich auf die Zahl und die Größe der vorausgegangenen Strafen, ferner darauf, ob die Vollstreckung der letzteren ganz oder nur theilweise erfolgt, oder ob sie unterblieben ist, deßgleichen auf den Zeitraum zwischen dem Rückfalle und der letzten Bestrafung Rücksicht zu nehmen. (Art. 127). Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden, ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes, Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen (Art. 16 f. oben zu §. 19) belegt werden (Art. 128). Ueber Anstiftung und Verleitung f. oben zu §. 5 den Art. 74 ff.

Braunschweig. Detmold. Die Strafbarkeit des Thäters steigt, f. oben bei Baiern den Art. 92 und außerdem „je mehr Theilnehmer zu dem Verbrechen sich verbunden haben, je verwerflicher die Mittel, sie heranzuziehen, gewesen sind und jemehr sich der Anstifter, Theilnehmer, Gehilfe odee Begünstiger durch Thätigkeit vor seinen Genossen bei Begehung des Verbrechens ausgezeichnet hat; bei fahrlässigen Verbrechen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah oder je mehr er im Stande war, die Entstehung des rechtswidrigen Erfolges und dessen Größe vorherzusehen. (§. 64). Die Strafbarkeit der That steigt: 1) mit der Größe der beabsichtigten oder entstandenen Beschädigung; 2) mit dem Umfange der Gefahr oder Beschädigung, je nachdem diese sich nur auf Einzelne oder eine unbestimmte Menge, auf ganze Gemeinden oder den Staat erstrecken; 3) bei den Mitschuldigen mit der Größe und Gefährlichkeit des Verbrechens, auf welche sich ihre Mitschuld bezieht; 4) bei versuchten Verbrechen mit der größeren Annäherung an die Vollendung der That, mit der Gefährlichkeit der angewendeten Mittel und je mehr nur in äußern, von dem Thäter unabhängigen Umständen die unterbliebene Ausführung des Unternehmens liegt; 5) bei mehreren durch dieselbe Handlung verübten Verbrechen mit der Zahl und Schwere der einzelnen Uebertretungen; 6) bei dem Rückfall, mit der Zahl und Schwere der bereits erlittenen

Strafen und der Kürze der Zeit, die zwischen der zuletzt erlittenen und jetzt zu erkennenden Strafe liegt. (§. 65). S. ferner oben zu §. 34 die §§. 55—57. Rückfall. Wer, nachdem er wegen einer Uebertretung zufolge rechtlichen Erkenntnisses ganz oder theilweise Strafe erlitten hat, derselben oder einer gleichartigen*) Uebertretung sich schuldig macht, wird mit härterer Strafe belegt, welche indeß die längste ordentliche Dauer der auf die Uebertretung gesetzten Strafart und insofern diese bis zu ihrer längsten ordentlichen Dauer der Uebertretung angedroht ist, deren längste außerordentliche Dauer nicht übersteigen kann. — Anstiftung, Theilnahme und Versuch begründen die Rückfallsstrafen, keineswegs aber Beihilfe, Begünstigung und Mitwissenschaft; ausgenommen, wenn wegen einer dieser Arten der Mitschuld bereits Strafe vollzogen und dieselbe Art der Mitschuld an demselben oder einem gleichartigen Verbrechen wieder zu bestrafen ist. — Hat der Thäter wegen derselben oder einer gleichartigen verbrecherischen Handlung bereits eine schwerere als die jetzt zu erkennende Strafart erduldet, so ist diese in jene zu verwandeln, auch wenn sie unter die festgesetzte geringste außerordentliche Dauer derselben herabsinken sollte, jedoch dergestalt, daß selbst, wenn nach den über die Strafverwandlung gegebenen Bestimmungen (§. 25 f. oben zu §. 34) sich ein kürzeres Zeitmaß, als das, nach welchem jede Strafart theilbar ist (§. 15 f. oben zu §. 14), ergeben sollte, doch unter dieses geringste Maß nicht herabgegangen werden soll. (§. 58). Ueber Urheber und Anstifter s. oben zu §. 5 den §. 41 f.

Hannover. Rücksichtlich der Gefährlichkeit der Handlung an sich steigt oder fällt die Strafbarkeit vorzüglich: s. oben bei Baiern den Art. 91; und 3) nach der aus Verhältnissen der Zeit und des Orts, so wie aus der Heiligkeit des Gegenstandes an welchem, oder in Beziehung auf welchen das Verbrechen verübt ist, entstehenden Gefahr für die Rechtssicherheit. (Art. 92). In Beziehung auf die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Willens steigt die Strafbarkeit besonders: s. oben bei Baiern den Art. 92; und 6) je mehr der Verbrecher andere Personen durch Verführung und Ueberredung zur Theilnahme an dem verübten und versuchten Verbrechen bewogen hat; 7) je mehr Bosheit und Grausamkeit der Verbrecher bei Vollführung des Verbrechens gezeigt hat. (Art. 93). Ueber Zusammenfluß und Fortsetzung von Verbrechen s. zu §. 34 den Art. 104 f. Rückfall ist vorhanden, wenn derselbe Uebertreter, nach dem er die Strafe eines frühern Verbrechens ganz oder

*) S. oben zu §. 34 den §. 59.

doch zum Theil erlitten hat, sich nachher wieder eines gleichartigen Verbrechens schuldig macht. Die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe soll deshalb geschärft werden. (Art. 111). Die Gleichartigkeit der Verbrechen in Beziehung auf den Rückfall ist nach der dadurch an den Tag gelegten rechtswidrigen Gesinnung und Neigung, unter Berücksichtigung der bewiesenen Art der verbrecherischen Thätigkeit und der Natur des verletzten Rechts, zu beurtheilen. Ein vorsätzliches und ein fahrlässiges Verbrechen sind nicht als gleichartige zu betrachten. Ob aber der rückfällige Verbrecher wegen des frühern Verbrechens im Königreiche oder im Auslande bestraft worden, macht dabei keinen Unterschied. (Art. 112). Bei Zumessung der Strafe des neuen Verbrechens ist im Allgemeinen theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe theils auf den längern oder kürzeren Zwischenraum zwischen der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel zu sehen. (Art. 113). Bei wiederholtem Rückfall treten die im vor. Art. bestimmten Gründe der Strafschärfung mit verstärktem Gewichte ein. (Art. 114). Nach allen, in Art. 113 und 114 angegebenen Rücksichten muß der Richter die durch das neue Verbrechen verwirkte Strafe entweder innerhalb der, für dieselbe Strafart gesetzlich bestimmten Grenzen verlängern oder bei Geldstrafe erhöhen, und, nach den Umständen, durch erlaubte Zusätze schärfen, oder auch nöthigenfalls, auf die zunächst höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer der Strafe erkennen. — Die solchergestalt zu bestimmende Strafe kann zwar unter erschwerenden Umständen, bis zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe, nicht aber bis zur Todesstrafe steigen. (Art. 115). Wenn ein rückfälliger Verbrecher mehrere Verbrechen begangen hat, über welche jetzt vereinigt zu erkennen ist, so kommen die Bestimmungen wegen des Zusammenflusses von Verbrechen verbunden zur Anwendung. (Art. 116).

Hessen. Ueber Zusammentreffen und Fortsetzung von Verbrechen s. oben zu §. 34 den Art. 104 f. Rückfall. Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende: 1) Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung der Großherzogl. Siegel, des Großherzoglichen Stempelpapiers, der Staatspapiere, und Fälschungen in Amtshandlungen; 2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung; 3) Mord und Vergiftung; 4) Todtschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln; 5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung; 6) Falsche Anzeige und Verläumdung; 7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und

Diebshehlerei; 8) Brandſtiftung und Eigenthumsbeſchädigung; 9) Meineid und Eidesbruch. (Art. 94). Es wird bei jedem Straffalle, der als Rückfall beſtraft werden ſoll, vorausgeſetzt: 1) daß der Uebertreter wegen des frühern Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländiſchen oder ausländiſchen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und dieſe Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweiſe verbüßt hat; 2) daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsſtrafe beſteht, und 3) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art und mit Vorſatz verübt ſind. (Art. 95). Als ausländiſche Erkenntniſſe im Sinne des Art. 95 ſind nur die Erkenntniſſe der Gerichte der zum deutſchen Bunde gehörigen und der den Mitgliedern des deutſchen Bundes weiter in Europa zuſtehenden, und aller derjenigen Staaten zu betrachten, deren Gebiete unmittelbar an die Staaten des deutſchen Bundes grenzen. (Art. 96). Als gleichartig gelten, außer den Uebertretungen des nehmlichen Strafgeſetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Art. 94 zuſammengeſtellten ſtrafbaren Handlungen. (Art. 97). Die Strafe des Rückfalls iſt auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Verſuchs erkannt worden und nun ein verſuchtes oder ein vollendetes Verbrechen zu beſtrafen iſt, oder wenn der jetzt als Urheber zu Beſtrafende früher als Gehilfe beſtraft wurde. — Dieſelbe Beſtimmung tritt im umgekehrten Falle ein. (Art. 98). Bei einem Rückfalle iſt die Strafe innerhalb der geſetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern, und durch erlaubte Zuſätze zu ſchärfen. — Hierbei iſt theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längern oder kürzern Zwiſchenraum zwiſchen dem Zeitpunkte der überſtandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelſt von dem Thäter geführten Lebenswandel Rückſicht zu nehmen. (Art. 99). Findet das Gericht bei einem zweiten oder weitern Rückfall die nach dem Geſetze zuläſſige dreimonatliche Gefängnißſtrafe und deren Schärfung nicht zureichend, ſo hat es auf Correctionshaus bis zu einem Jahre zu erkennen. — Reicht die im Geſetze gedrohte Gefängnißſtrafe nicht bis zu drei Monaten, ſo kann wegen des zweiten Rückfalls die Strafzeit bis zu drei Monaten verlängert, zum Correctionshaus in der angegebenen Art aber erſt bei dem dritten und jedem weitern Rückfall übergegangen werden. (Art. 100). Bei einem zweiten und jedem weitern Rückfall kann, wenn nicht für einzelne Fälle ein Anderes geſetzlich beſtimmt iſt, das höchſte Maß der im Geſetze beſtimmten Zuchthaus- oder Correctionshausſtrafe um $^1/_4$, jedoch nicht um mehr, als um ein Jahr, überſchritten werden, inſofern nach Art. 7 (ſ. oben zu §. 12) die Natur der Strafart dieſe Verlängerung der

Strafzeit zuläßt. (Art. 101). Wer, nachdem er lebenslängliche Zuchthausstrafe erleidet, ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, wird mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt. (Art. 102). Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit der verbüßten Strafe bis zur Begehung des neuen Verbrechens die für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen ist. (Art. 103). Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit s. oben bei Baiern den Art. 92; insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat, oder ihm bereits Strafurtheile verkündigt worden sind. (Art. 120).

Baden. Straferhöhungsgründe s. oben bei Hessen den Art. 120. (§. 151). Ueber Zusammentreffen und Fortsetzung von Verbrechen s. oben zu §. 34 den §. 170 ff. Rückfall. Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind: 1) Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung; 2) Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren; 3) mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln; 4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren, und widernatürliche Unzucht; 5) vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz; 6) Wilderei und Wilddieberei; 7) Landstreicherei und Bettel; 8) Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr; 9) Amtsverbrechen aus Eigennutz. (§. 183). Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt: 1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehilfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und 2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien. (§. 184). Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nehmlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 183 zusammengestellten strafbaren Handlungen. (§. 185). Dem Gericht kommt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, insofern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung zu unterwerfen, und deren Ergebniß seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

(§. 186). Rückfall wird in allen Fällen härter bestraft, als die erste Uebertretung. (§. 187). Die Strafe, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, kann im ersten Rückfalle bis um die Hälfte, und in jedem weiteren Rückfalle je bis um ein weiteres ¼ erhöht werden. — Jedoch darf der wegen der Rückfälligkeit eintretende Strafzusatz nie mehr betragen, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, und bei wiederholtem Rückfalle nie mehr, als die auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen. (§. 188). Kann die im einzelnen Falle verschuldete Rückfallsstrafe innerhalb des gesetzlichen Maßes der auf das Verbrechen gesetzten Strafart nicht mehr erkannt werden, so wird die Strafe, mit Ueberschreitung dieses Maßes, in der nehmlichen Strafart (§. 174 f. oben zu §. 34) erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart stattfindet. (§. 189).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und Köthen. Die Strafbarkeit eines Verbrechens steigt und fällt: s. oben bei Braunschweig den §. 65 Nr. 1 und 2. Bei Verbrechen, wobei verschiedene Strafsätze vorkommen, welche sich nach der Größe des Werthes der Sache, die Gegenstand des Verbrechens gewesen ist, richten, ist die Strafzumessung innerhalb des einzelnen Strafsatzes nach den überhaupt für die Zumessung geltenden Rücksichten vorzunehmen. (Art. 42). Die Strafbarkeit des Thäters erhöht oder mindert sich insbesondere: 1) nach der Einsicht desselben in den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung; 2) nach der größeren oder geringeren Freiheit seines Willens, so daß es ihm zur Strafminderung gereicht, wenn er in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat; 3) nach der Veranlassung zu den Verbrechen, indem die Strafbarkeit sich erhöht, je geringfügiger die Veranlassung war und je mehr der Verbrecher aus eigenem Antrieb gehandelt hat, während die Strafbarkeit herabsinkt, wenn er durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zu dem Verbrechen veranlaßt wurde; 4) nach den Beweggründen, so daß die Strafbarkeit steigt, je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung des Verbrechens waren, je mannichfacher und größer die Pflichten waren, welche der Verbrecher verletzt hat, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten zu erkennen; 5) nach den Mitteln, welche zum Behuf der Ausführung des Verbrechens in Anwendung gebracht wurden. In dieser Hinsicht soll die Verabredung mit Anderen zur Begehung des Verbrechens, die größere

Zahl der Theilnehmer, und ſonſt die größere Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Mittel ſtraferhöhend wirken; 6) nach der Art der Ausführung des Verbrechens ſelbſt, ſo daß die Strafbarkeit ſteigt, je mehrere und größere Hinderniſſe oder Gefahren die Ausführung erſchwerten und je mehr Geſliſſenheit, Liſt, Dreiſtigkeit oder Grauſamkeit bei der Ausführung angewendet wurden. Bei verſuchten Verbrechen erhöht ſich die Strafbarkeit hauptſächlich noch mit der größern Annäherung an die Vollendung der That, und je mehr die Ausführung durch äußere, von dem Thäter unabhängige Umſtände verhindert wurde. (Art. 44). Bei fahrläſſigen Verbrechen iſt nächſt den Art. 42 angegebenen Rückſichten die Strafe um ſo höher zuzumeſſen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit ſeiner Handlung einſah, oder je mehr er im Stande war, die Entſtehung des rechtswidrigen Erfolgs und deſſen Größe vorherzuſehen. (Art. 45). Rückfall. Die Strafbarkeit eines Verbrechers ſteigt noch, je mehr er durch ſeinen frühern Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu ſtrafbaren Handlungen gezeigt hat. — Iſt er wegen eines Verbrechens ſchon früher zu einer Strafe verurtheilt worden, und hat er dieſe wenigſtens theilweiſe, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt, ſo ſoll, wenn er ſich des nehmlichen oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47 ſ. oben zu §. 34) ſchuldig macht, und das Geſetz nicht ſchon ohnedieß für einen ſolchen Rückfall eine beſondere Strafe verordnet, die ihn anſonſt treffende Strafe nach Ermeſſen des Richters nicht nur innerhalb des anzuwendenden geſetzlichen Strafſatzes durch Auswahl einer höheren Strafart oder längeren Strafdauer, ſondern auch rückſichtlich der Strafdauer, ſelbſt über das für das fragliche Verbrechen geſetzlich beſtimmte höchſte Maß hinaus, erhöht werden können. — Die Erhöhung ſoll jedoch höchſtens bis zur Verdoppelung derjenigen Strafe, welche ohne Rückſicht auf den Rückfall ſtattfinden würde, ſteigen, wobei bei Auswahl einer höheren Strafart das im Schlußſatz des Art. 10 (ſ. oben zu §. 14) beſtimmte wechſelſeitige Verhältniß der Freiheitsſtrafen zu berückſichtigen iſt. Bei (Anhalt: Feſtungs-), Arbeitshaus- oder Zuchthausſtrafe ſoll die Erhöhung auch nie über deren geſetzlich längſte Dauer hinausgehen. — Das Ermeſſen des Richters hat bei der Straferhöhung die Zahl und Größe der ſchon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen, und die Länge oder Kürze des Zeitraums zwiſchen den verſchiedenen Verbrechen zu beachten. — Iſt der Verbrecher bereits früher wegen Rückfalls mit erhöhter Strafe belegt worden, ſo kann der jetzt wegen Rückfalls zu erkennenden Strafe noch eine Schärfung (Art. 12 ſ. oben zu §. 19) beigefügt werden. — Schärfung kann auch

eintreten, wenn der Verbrecher wegen ungleichartiger Verbrechen früher Strafe erlitten hat. (Art. 46). Ueber Zusammentreffen und Fortsetzung von Verbrechen siehe oben zu §. 34 den Art. 50 ff.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungsgründen.

Zu §§. 46 und 47.

Preußen. Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung: 1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an der Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden; 2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt; 3) in den übrigen Fällen ist der Richter ermächtigt, unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes darf niemals überschritten werden; 4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden. (§. 43).

Baiern. Oldenburg. Die Strafbarkeit mindert sich vornehmlich: 1) wenn der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes den vollen Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Unerlaubtheit oder Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 2) wenn derselbe durch Ueberredung, arglistige Versprechungen, durch Befehl oder Drohung (sofern diese nicht alle Strafe ausschließen) zu dem Verbrechen verleitet worden ist; 3) wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde; 4) wenn eine ungesuchte, unerwartet aufgestoßene Gelegenheit seine Begierde gereizt, und schnell zur Ausführung fortgerissen hat; 5) wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung gehandelt hat; 6) wenn aus seinem vorigen Lebenswandel oder aus seinem Benehmen bei oder nach der That mit Grund auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit

und Verwilderung geschlossen werden kann. (Art. 93 Th. I). Aus der im Art. 93 Nr. 6 bestimmten Ursache mindert sich die Strafe: 1) wenn der Verbrecher Gelegenheit hatte, einen größeren Schaden zu stiften und sich freiwillig auf einen geringeren beschränkt hat; 2) wenn derselbe die Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder 3) den schon verursachten Schaden wieder zu vergüten aus freiem innerem Antriebe thätig bemüht war; 4) wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben; 5) wenn er in seinem ersten oder zweiten Verhöre sein Verbrechen umständlich und wahr bekannt hat; 6) wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat. (Art. 94 Th. I). Aus folgenden allgemeinen Gründen tritt Milderung der Strafe ein: 1) Kinder unter acht Jahren sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten überlassen; jedoch vorbehältlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit. 2) Junge Leute, welche das achte aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt werden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders als mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt, und diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit Schmälerung der Kost verschärft werden.*) (Art. 97, 98 Th. I). Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, die Strafe folgendergestalt gemildert werden: 1) die Todesstrafe in zwölf- bis sechszehnjähriges Zuchthaus; 2) Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit in acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus; 3) eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe in ein- bis achtjähriges Arbeitshaus; 4) das Arbeitshaus in Gefängniß von drei bis zwölf Monaten. — Nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung. (Art. 99 Th. I). Ferner ist nach Art. 3 des Gesetzes vom 29. August 1848 in Baiern geringere Strafe zu erkennen, „wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade gestört war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die

*) Die früher hier auch als Hauptstrafe und Schärfung der Gefängnißstrafe festgesetzte körperliche Züchtigung ist in Baiern durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 Art. 6 aufgehoben.

Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird. Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Art. 99 bestimmte niedrigste Maß herabgehen." — Rechtsverletzungen aus bloßer Nachlässigkeit sind bei jungen Leuten unter sechszehn Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Aufsicht zu überlassen. (Art. 102 Th. I). Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechszigsten Jahre und zwar blos bei der Kettenstrafe in sofern eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont und sonst, wie ein gemeiner Züchtling, gehalten wird. (Art. 103 Th. I). Langwieriges, ohne alles Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr dauerndes, Gefängniß mindert die Dauer der verwirkten Freiheitsstrafe um so viel, als der unverschuldet erlittene Arrest beträgt. — Doch ist dieser Umstand ohne Einfluß auf die lebenslängliche Freiheitsstrafe, und bewirkt bei dem Zuchthause auf unbestimmte Zeit nur so viel, daß die Zeit des Begnadigungsgesuchs nach Verhältniß des unverschuldet erlittenen Arrestes verkürzt wird. (Art. 104 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet (Art. 66 siehe oben zu §. 2), bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre ist bei Verbrechen die Jugend ein Milderungsgrund, und die Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen. Insbesondere sollen solche Verbrecher nicht mit Todes- oder Zuchthausstrafe belegt werden, sondern es ist statt derselben Arbeitshaus oder Gefängniß zu erkennen, welches auch geschärft oder in körperliche Züchtigung verwandelt werden kann. Dieser Milderungsgrund ist jedoch nicht zu berücksichtigen, wenn aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe, und der übrigen dabei concurrirenden Umstände sich ergibt, daß nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinn, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt wurde. Doch auch in diesem Falle findet Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht statt, sondern es tritt verhältnißmäßiges zeitliches Zuchthaus ein. (Art. 62). Bei einem ohne genügenden Grund verhängten, oder ohne alle Schuld des Angeklagten durch zufällige Umstände verlängerten Untersuchungsarrest kann bei einer verwirkten zeitlichen Freiheitsstrafe auch unter das gesetzlich niedrigste Maß der Strafart, wiewohl ohne Veränderung derselben, herabgesetzt, oder auch der Untersuchungsarrest statt der verwirkten Gefängnißstrafe angerechnet werden. (Art. 63). Wird ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche zeigt, daß die gesetzliche Strafe in Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde; so ist statt der Todes-

ſtrafe lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen. (Art. 64). Wenn bei den gegen das Eigenthum anderer Perſonen aus gewinnſüchtiger Abſicht begangenen Verbrechen, insbeſondere bei Diebſtahl, Veruntreuung, Betrug, in ſofern dieſe Verbrechen nicht als ausgezeichnet zu betrachten ſind, der Verbrecher aus eigenem freien Antriebe (Altenburg: innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Verübung des Verbrechens und ehe die Behörde von dem Verbrechen Kenntniß erhalten hat), und ehe ein Einſchreiten der Behörde gegen ihn ſtattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthserſtattung vollſtändig entſchädigt hat, ſo iſt (Altenburg: die geſetzliche Strafe bis zu 1/3 der außerdem eintretenden herabzuſetzen.) er mit einiger Strafe gänzlich zu verſchonen, und nur zur Abſtattung der etwa aufgelaufenen Unkoſten anzuhalten. Iſt unter derſelben Vorausſetzung die Zurückgabe oder der Erſatz nur theilweiſe bewirkt worden, ſo iſt bei Feſtſtellung der Strafe nur auf den nicht erſetzten Betrag Rückſicht zu nehmen. — Bei ausgezeichneten Diebſtählen, Veruntreuungen und Betrügereien kann in obigen Fällen die Strafe bis zu 1/3 (Altenburg: 2/3) der außerdem eintretenden Strafe herabgeſetzt werden, jedoch ohne die Strafart zu verändern. — Die übrigen Theilnehmer an einem ſolchen Verbrechen ſind nur dann nach gleichen Grundſätzen zu beurtheilen, wenn ſie entweder an der Entſchädigung des Verletzten Theil genommen, oder wenigſtens, in ſofern dieſer bereits gänzlich entſchädigt iſt, vor der Unterſuchung das Verbrechen gegen denſelben außergerichtlich eingeſtanden haben. — Nach angeſtellter, gegen die Perſonen der Verbrecher gerichteter Unterſuchung (Altenburg: Nachdem die Behörde von dem Verbrechen Kenntniß erhalten hat, oder nach dem fruchtloſen Ablaufe von vierundzwanzig Stunden ſeit Verübung des Verbrechens) kann der von ihnen geleiſtete Erſatz nur bei Beſtimmung der Strafe innerhalb der geſetzlich vorgeſchriebenen Grenze berückſichtigt werden. (Art. 65).

Würtemberg. Die Strafbarkeit wird vermindert: ſiehe oben bei Baiern die Art. 93 und 94. (Art. 110, 111). Iſt die Verjährungszeit bis zu 2/3 abgelaufen, ohne daß ſich der Verbrecher einer neuen, in dieſem Geſetzbuche mit Strafe bedrohten Uebertretung ſchuldig gemacht hat, ſo iſt die Strafe zu ermäßigen. — Namentlich iſt in ſolchen Fällen ſtatt der Todesſtrafe auf lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus, nicht unter zwanzig Jahren, ſtatt der lebenslänglichen Zuchthausſtrafe auf zeitliche, nicht unter zehn Jahren, ſtatt des Verluſtes der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte auf zeitliche Entziehung dieſer Rechte bis zur Hälfte der längſten geſetzlichen Dauer derſelben, und ſtatt der zeitlichen Entziehung der Ehren- und der Dienſtrechte, ſo wie ſtatt der

Dienstentlassung auf Gefängniß, bis zu drei und fünf Monaten, zu erkennen. — Erforderlichen Falles ist bei zeitlichen Freiheitsstrafen zu der nächstfolgenden niedrigeren herabzusteigen. — Auf Verbrechen, zu deren Verjährung ein Zeitraum von zwei, bezüglich fünf Jahren festgesetzt ist (Art. 130 Nr. 3 siehe unten zu §. 223), findet diese Bestimmung keine Anwendung. (Art. 113). Ein rechtswidrig angelegter, oder ohne Schuld des Angeklagten verlängerter Sicherungsarrest hat die Folge, daß bei zeitlichen Freiheitsstrafen an der zuerkannten Strafzeit so viel, als nach dem Ermessen des Gerichtes die unverschuldete Dauer der Haft beträgt, abgerechnet wird. — Nicht minder ist wegen anderer Uebel, die ein Verbrecher durch die Behörden oder deren Diener in Beziehung auf seine Uebertretung unverschuldeter Weise erlitten hat, die zuerkannte Strafzeit verhältnißmäßig abzukürzen. — Weder in dem einen noch in dem anderen Falle darf aber die Strafart, oder deren gesetzliche Folgen abgeändert werden. — Ist eine Geldstrafe verwirkt, so wird diese gleichfalls mit Rücksicht auf jene Umstände bemessen. (Art. 114). Gegen junge Leute, welche nach dem zehnten aber vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre eine gesetzwidrige Handlung begangen haben, tritt Zurechnung zu geminderten Strafen in nachstehender Weise ein: 1) statt Todes- und lebenslänglicher Zuchthausstrafe soll fünf bis funfzehn Jahre Zuchthaus erkannt, die zeitliche Freiheitsstrafe aber auf $^1/_4$ bis zu $^3/_4$ der sonst verwirkten Zeitdauer, ohne Anwendung des Maßstabes des Art. 50 (siehe oben zu §. 34), herabgesetzt werden, und es darf dieselbe in keinem Falle zwölf Jahre überschreiten. — Außerdem ist gestattet, die Gefängnißstrafe bis auf sechs Jahre zu erstrecken, und diese Strafart auch in solchen Fällen zu erkennen, für welche sonst Zuchthaus oder Arbeitshaus angedroht ist. 2) Die erkannten Strafen sollen in einer abgesonderten Abtheilung eines der Kreisgefängnisse vollzogen werden; auch treten die an die Strafart hinsichtlich der Ehre geknüpften Folgen nicht ein. 3) Bei Geldstrafen soll eine gleichmäßige Herabsetzung, wie bei den Freiheitsstrafen, stattfinden. — Hat jedoch ein solcher Minderjähriger die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt, so findet Art. 95 (siehe oben zu §. 2) auf ihn Anwendung. (Art. 96). Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße im Mißverhältnisse zu der Verschuldung stehen würde, so ist die Strafe unter diesem Maße festzusetzen. — Kann dieß innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt

werden, so ist zu der nächstfolgenden niedrigeren Strafart herabzusteigen. — Bei Todesstrafe hat zeitliches Zuchthaus einzutreten. (Art. 98).

Braunschweig. Detmold. Die Strafe wird gemindert: siehe oben bei Baiern die Art. 93 und 94 und außerdem: „d) wenn der zurücktretende Anstifter, Theilnehmer oder Gehilfe, den Umständen nach, zu erwarten berechtigt war, daß die Ausführung des Verbrechens unterbleiben werde; 7) wenn, seiner bürgerlichen Verhältnisse oder seines vorgerückten Lebensalters wegen, die Strafe ihn besonders hart trifft; 8) wenn seit Verübung des Verbrechens längere Zeit verflossen ist, und er inzwischen keine neuen Verbrechen beging; 9) wenn bei dem Zusammentreffen mehrerer, nicht durch dieselbe Handlung begangener Uebertretungen, durch Zusammenrechnung der vollen verwirkten Strafen ein verhältnißmäßig zu hartes Strafübel entstehen würde. (§. 66). Gegen Verbrecher unter einundzwanzig Jahren, so wie gegen Personen, bei welchen durch verhinderten Vernunftgebrauch, unverschuldete Verdunkelung des Bewußtseins, Blödsinn oder Taubstummheit die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber doch erheblich vermindert ist, soll auf eine mildere Strafe, und zwar statt Todes- oder Kettenstrafe, auf Zuchthaus, bis zu dessen längsten außerordentlichen Dauer; statt Zuchthaus und Zwangsarbeit auf die zunächst folgende gelindere Strafart bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer, und bei mit Gefängniß bedrohten verbrecherischen Handlungen zwar auf die bestimmte Strafart, jedoch von ihrer geringsten außerordentlichen Dauer an, erkannt werden. — Hat ein jugendlicher Verbrecher über achtzehn Jahre indeß mit besonderer Ueberlegung und Bosheit gehandelt, so tritt, statt Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe zeitliche Kettenstrafe bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer ein. (§. 60). Die Dauer unverschuldeter Haft ist auf zeitliche Freiheitsstrafen anzurechnen, und zwar dergestalt, daß dieselbe den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen gleich geachtet wird, auch wenn auf diese Weise der noch übrig bleibende Strafrest unter die für die zu erkennende Strafart festgesetzte geringste außerordentliche Dauer herabsinken, oder, in sofern als Strafrest selbst nicht das geringste Maß, nach welchem jede Strafart theilbar ist (§. 15 siehe oben zu §. 14), übrig bleibt, ganz aufgehoben werden sollte. — Gleichermaßen soll dem Verbrecher die demselben während der Untersuchung etwa durch die Behörden oder deren Diener widerrechtlicher Weise zugefügten Uebel auf zeitliche Freiheitsstrafen nach vernünftigem Ermessen in Anrechnung gebracht werden. — Durch Anrechnung der Haft oder solcher Uebel werden indeß die gesetzlichen Folgen der eigentlich zu erkennenden Strafart nicht aufgehoben. (§. 61). Treffen so viele und

so wichtige Strafherabsetzungs- oder Strafminderungsgründe zusammen, daß nach richterlichem Ermessen selbst die geringste der That angedrohte Strafe mit deren Strafbarkeit nicht im richtigen Verhältnisse stände, so sind die Gerichte ermächtigt: 1) Nicht nur bis auf die geringste außerordentliche Dauer der zu erkennenden Strafart herabzugehen, sondern auch 2) auf die zunächst folgende geringere Strafart bis zu deren längsten außerordentlichen Dauer zu erkennen, und zwar statt Todesstrafe lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe bis von jener Dauer, wenn die Strafherabsetzungs- oder Minderungsgründe in einem Falle zusammentreffen, der schon mit der geringsten außerordentlichen Dauer der zu erkennenden Strafart bedroht, oder durch die ganz ungewöhnliche Zahl und Wichtigkeit der Minderungsgründe die geringere Strafart gerechtfertigt ist. — In beiden Fällen ist, wenn auf Gefängniß zu erkennen sein würde, statt dessen auf Verweis zu erkennen. — Auch kann in diesem Falle dem Thäter, wenn weder Gewinnsucht noch sonst eine schändliche Gesinnung beigemessen werden kann, die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte künftig zu erlangen, so wie die Fähigkeit, eine Vormundschaft oder Curatel künftig zu führen, vorbehalten werden. (§. 62).

Hannover. Die Strafbarkeit mindert sich vorzüglich: siehe oben bei Baiern den Art. 93 und 94, und außerdem 6) wenn der Thäter, bei Begehung der That in dem Zustande einer entschuldbaren Trunkenheit sich befand, vorausgesetzt, daß er den Entschluß zur That nicht schon vorher gefaßt hatte; 7) wenn die unerlaubte Handlung in dem Vaterlande des Thäters nicht mit Strafe bedroht ist, und derselbe sich erst seit kurzer Zeit im Königreiche aufgehalten hat. (Art. 94, 95). Aus keiner der vorbemerkten Ursachen darf jedoch von der gesetzlichen Strafe selbst abgegangen, die gedrohte Strafart verändert oder die gesetzliche Dauer verkürzt oder verlängert werden. (Art. 96). Wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände, selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe, nach richterlichem Ermessen, mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen, und solchergestalt mit den in diesem Gesetzbuche befolgten Grundsätzen nicht zu vereinigen sein würde; so ist auf eine gelindere als die niedrigste gesetzliche Strafe zwar nicht zu erkennen, jedoch mittelst eines an das Justizministerium zu erstattenden gutachtlichen Berichts eine Strafmilderung im Wege der Gnade in Antrag zu bringen. — Dasselbe findet statt, wenn das Gesetz die Strafe ohne irgend eine Abstufung genau bestimmt hat. (Art. 97). Bei Verbrechern, die zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückge-

legt haben, ist sorgfältig zu untersuchen, ob sie das Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt haben oder nicht. Ist das letztere anzunehmen, so ist, nach den Umständen, auf angemessene körperliche Züchtigung, Gefängniß oder höchstens Strafarbeitshaus zu erkennen. Im andern Falle ist die Strafe dergestalt zu mildern, daß 1) die Todesstrafe, so wie die lebenslängliche Kettenstrafe, in Arbeitshaus bis zu zehn Jahren, 2) die zeitliche Kettenstrafe, so wie Zuchthaus, in Arbeitshaus bis zu drei Jahren verwandelt, 3) die Strafe des Arbeitshauses oder des Gefängnisses abgekürzt, oder erstere in Gefängniß und letztere in eine mäßige körperliche Züchtigung verwandelt wird. (Art. 99). Nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre gibt das jugendliche Alter nur bei solchen Verbrechen einen Milderungsgrund, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze, als Bosheit, Rachsucht und Ueberlegung zum Grunde liegen. (Art. 100). Bei Ermäßigung der Strafen nach Art. 99 und 100 ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Thäters, auf die etwaige Verführung des Schuldigen, auf dessen Gemüthsbeschaffenheit, den Grad seiner Bildung und die von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen. — Mit vorzüglicher Nachsicht sind die nur auf Fahrlässigkeit beruhenden Vergehen zu beurtheilen. (Art. 101). Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechszigsten Jahr in sofern eine Milderung, daß Ketten- und Zuchthaussträflinge unbedingt mit den schweren Arbeiten verschont werden, was auch zu geschehen hat, sobald ein Sträfling während der Strafzeit das sechszigste Lebensjahr überschreitet. (Art. 102). Mit Ausnahme bei der Todesstrafe und der lebenslänglichen Freiheitsstrafe soll langwierige, ohne alles Verschulden des Thäters von diesem erlittene Untersuchungshaft verhältnißmäßige Abkürzung der gesetzlichen zeitlichen Freiheitsstrafe, und nach Umständen die Anrechnung derselben als Strafe zur Folge haben. (Art. 103).

Hessen. Die Strafbarkeit mindert sich insbesondere: 1) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens zwischen dem vollendeten sechszehnten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre gestanden hat; und siehe ferner oben bei Baiern die Art. 93 und 94. (Art. 121). In denjenigen Fällen, in welchen Correctionshaus angedroht ist und das geringste Maß dieser Strafe in drei Monaten besteht, hat bei vorliegenden Strafminderungsgründen Gefängniß bis zu einem Monat einzutreten. (Art. 122). Hat ein Schuldiger zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt, so ist in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft

gehandelt hat? Wird diese Frage verneint, so tritt nach Umständen und dem Alter, in welchem er zur Zeit der Verurtheilung steht, häusliche Züchtigung oder polizeiliche Besserungsmittel ein. (Art. 115). Wird diese Frage bejaht, so tritt dennoch nicht die volle gesetzliche Strafe ein, sondern nachstehende geringere: 1) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe: Correctionshaus von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren; 2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens fünf und höchstens achtzehn Jahren: Correctionshaus von wenigstens einem und höchstens fünf Jahren; 3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren: Correctionshaus bis zu einem Jahre; 4) statt der Correctionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens sechs Monaten und höchstens drei Jahren; 5) statt Correctionshaus von weniger als fünf Jahren: dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu sechs Monaten oder Gefängnißstrafe; 6) statt Gefängniß- oder Geldstrafe: gerichtlicher Verweis. (Art. 116). Auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe darf, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Falle erkannt werden, sondern es tritt statt dieser Strafen Zuchthaus von wenigstens zehn und höchstens achtzehn Jahren ein. (Art. 117).

Baden. Die Strafbarkeit vermindert sich insbesondere: siehe oben bei Baiern die Art. 93 und 94 mit Ausnahme von Nr. 1 und 6 des Art. 94 (§. 152). Strafmilderung tritt ein: 1) durch das jugendliche Alter vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre nach den in §§. 79 und 80 (siehe nachstehend) aufgestellten Bedingungen; 2) durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 71, 75, 77, 81 und 82 (siehe oben zu §. 2) beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in sofern sie im einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen. (§. 153). Bei Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre tritt folgende gemilderte Strafe ein: 1) die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe wird um ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabgesetzt; 2) statt zeitlicher Zuchthausstrafe wird auf Arbeitshaus von ein bis zu zwölf Jahren, und 3) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe auf Arbeitshaus von fünf bis zu funfzehn Jahren erkannt. 4) Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Anstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, vollzogen werden. (§. 79). Bei Minderjährigen, welche das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verschuldeten Todes-

strafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren. (§. 80).

Beim Dasein von Strafmilderungsgründen erkennt der Richter bei bestimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Gesetz gedroht hat, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesstrafe bedroht sind, nicht auf eine geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus; bei unbestimmten Strafgesetzen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder selbst auf eine unter das gedrohte niedrigste Strafmaß herabgehende Strafe. Kann die Milderung innerhalb der nämlichen Strafart in genügendem Maße nicht bewirkt werden, so ist zu der nächsten geringeren Strafart herabzugehen, bei den Verbrechen jedoch, die mit Zuchthaus von weniger als drei Jahren bedroht sind, bis auf Kreisgefängniß. — Ist das Verbrechen mit Dienstentlassung bedroht, so ist auf eine geringere, als die im §. 169 (siehe oben zu §. 34) bestimmte stellvertretende Strafe zu erkennen, und bei den mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen auf Dienstentlassung oder ebenfalls auf eine geringere Strafe als diejenige, welche nach §. 169 die Stelle der Dienstentlassung vertritt. (§. 154). Rechtswidrige oder ohne Verschulden des Schuldigen verlängerte Haft, wird ihm, in sofern eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft, an dieser, als bereits erstanden, eben so viel Zeit angerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen oder unverschuldet verlängerten Haft beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigste Maß der erkannten Strafart herabsinkt. (§. 156). Trifft unter solchen Umständen eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise statt, daß hiefür der für Verwandlung der Geldstrafen in Gefängniß festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt. (§. 157). Außer den in den §§. 156 und 157 enthaltenen Fällen wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, in sofern nicht der Angeschuldigte deren Verlängerung durch Läugnen wahrer, oder durch Anführung unwahrer Thatsachen, selbst verschuldet hat, als Strafmilderungsgrund berücksichtigt. — Auch andere Uebel, welche der Angeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht. (§. 158).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Anhalt-Dessau und Köthen. Reuß. Siehe oben zu §. 43 den Art. 44. Innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes soll es einem Verbrecher zur Strafminderung gereichen, wenn sein Benehmen nach der That zeigt, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wenn er sich selbst bei Gericht als den Schuldigen angibt, oder zu

Anfang der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat, ingleichen wenn er selbst die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder schon verursachten Schaden zu ersetzen bemüht war, oder wirklich ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, sei dieß auch erst nach eingeleiteter Untersuchung geschehen. (Art. 48). Wenn bei Verbrechen gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung, Betrug (Anhalt: und Eigenthumsbeschädigung in gewinnsüchtiger Absicht), der Verbrecher aus eigenem Antriebe und ehe ein Anfordern des Beschädigten, oder ein Einschreiten einer richterlichen oder Polizeibehörde gegen seine Person des Verbrechens wegen stattgefunden hat, dem Beschädigten vollständigen Ersatz durch Zurückgabe oder aus bereiten Mitteln leistet, soll derselbe mit Strafe verschont und nur zur Abstattung der etwa erwachsenen Kosten angehalten werden (Anhalt: Mitteln leistet, „so ist der Richter ermächtigt, nach Befinden unter die gesetzliche Strafe herabzugehen"). Dieß soll bei Veruntreuungen und bei dem Betrug zur Eingehung von Verträgen auch dann gelten, wenn der Verbrecher zwar nicht aus freiem Antrieb, aber doch auf Anfordern des Beschädigten, sogleich aus bereiten Mitteln vollständig Ersatz leistet, bevor eine Behörde gegen ihn eingeschritten ist. — Wenn die Diebstähle, Betrügereien und Veruntreuungen ausgezeichnet sind, soll (Anhalt: kann) der gedachte Ersatz nicht Straflosigkeit, aber doch eine Herabsetzung der außerdem treffenden Strafe zur Folge haben. Dabei soll jedoch nicht die Strafart, sondern nur die Dauer der Strafe, höchstens bis zu ⅓ der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden. — Bei mehreren Theilnehmern wirkt der vollständige Ersatz nur zu Gunsten derjenigen, welche zu demselben beigetragen haben. — Der Ersatz gilt auch für geleistet, wenn der Beschädigte das wirklich vollständig Dargebotene zurückweist. (Art. 49). Das noch nicht vollendete achtzehnte Lebensjahr ist ein Strafmilderungsgrund. Es soll hierbei nie auf eine Zuchthausstrafe (Meiningen. Reuß: nie auf eine Todes- oder Zuchtsausstrafe) erkannt werden, statt dieser eine Freiheitsstrafe geringerer Art (Reuß: namentlich Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe) eintreten, und überhaupt der Richter nach seinem Ermessen befugt sein, auf eine geringere Strafart und Strafdauer herunterzugehen, als gesetzlich angedroht ist, und dabei nach Befinden auf Schärfungen erkennen. — Hauptsächlich ist zu berücksichtigen, ob nach Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen Umstände, dem Verbrecher mehr jugendlicher Leichtsinn als Bosheit und Ueberlegung zur Last fällt. (Reuß: Wenn jedoch aus der Beschaffenheit der That ꝛc. siehe oben bei Sachsen die beiden

Schlußſätze des Art. 62. (Art. 58). Bei hohem Grade von Verſtandesſchwäche und bei einer theilweiſen Seelenkrankheit, welche mit dem in Rede ſtehenden Verbrechen nicht in Zuſammenhang ſteht, iſt der Richter ermächtigt, nach Befinden unter die geſetzliche Strafart und Strafdauer herabzugehen. (Art. 59). Bei einer rechtswidrig verhängten, oder ohne alle Schuld des Verbrechers verlängerten Unterſuchungshaft iſt der Richter befugt (Anhalt: ſind), verwirkte Freiheits- oder Geldſtrafen verhältnißmäßig und dann ſelbſt unter das geſetzliche niedrigſte Maß, jedoch ohne die Strafart zu verändern, herunter zu ſetzen, auch die Unterſuchungshaft ſtatt einer verwirkten Freiheits- oder Geldſtrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen. (Art. 60).

Fünftes Hauptſtück.

Von Anwendung der Erſchwerungs- und Milderungs-Umſtände bei Beſtimmung der Strafe.

Zu §. 49.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 32 den Art. 95 Th. I.

Sachſen. Altenburg. Siehe oben zu §. 43 den Art. 61.

Würtemberg. Siehe oben zu §. 34 den Art. 116.

Braunſchweig. Detmold. Siehe oben zu §. 32 den §. 63.

Hannover. Siehe oben zu §. 43 den Art. 115.

Heſſen. Siehe oben zu §. 43 den Art. 100—102.

Baden. Siehe oben zu §. 43 den §. 189.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Siehe oben zu §. 32 den Art. 41.

Zu §. 50.

Preußen. Siehe oben zu §§. 26 und 27 den §. 7.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 13 den Art. 6 Th. I. Für Kettenſtrafe enthält das St.-G.-B. keine Schärfung.

Sachſen. Altenburg. Lebenslängliche Zuchthausſtrafe iſt niemals zu ſchärfen. (Art. 8).

Würtemberg. Siehe oben zu §. 13 den Art. 9. Schärfung der lebenslänglichen Zuchthausſtrafe findet nur in dem im Art. 128 (ſiehe oben zu §. 43) angegebenen Falle ſtatt.

Braunſchweig. Detmold. Siehe oben zu §. 34 den §. 25.

Hannover. Siehe oben zu §. 13 den Art. 9 und zu §. 19 den Art. 10.

Heſſen. Siehe oben zu §. 13 den Art. 8. Die lebenslängliche Zuchthausſtrafe kann außer dem Falle des Art. 102 (ſiehe oben zu §. 43), nicht geſchärft werden. (Art. 17).

Baden. Siehe oben zu §. 13 den §. 12. Für lebenslängliches Zuchthaus enthält das St.-G.-B. keine Schärfung.

Meiningen. Für die Todesſtrafe enthält das St.-G.-B. keine Schärfung.

Reuß. Siehe oben zu §. 13 den Art. 6.

Weimar-Eiſenach. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Meiningen. Reuß. Lebenslängliche Zuchthausſtrafe ſoll niemals geſchärft werden. (Art. 13).

Zu §. 52.

Preußen. Siehe oben zu §. 46 den §. 43.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 46 den Art. 99 Th. I.

Sachſen. Altenburg. Siehe oben zu §. 46 den Art. 62.

Würtemberg. Siehe oben zu §. 46 den Art. 96.

Hannover. Siehe oben zu §. 46 die Art. 99 und 100.

Heſſen. Siehe oben zu §. 46 die Art. 115 und 116.

Baden. Siehe oben zu §. 46 die §§. 79 und 80.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Reuß.** Siehe oben zu §. 46 den Art. 58.

Zu §. 53.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 32 den Art. 95 Th. I.

Sachſen. Altenburg. Siehe oben zu §. 32 den Art. 42 verbunden mit den Art. 62 bis 65 zu §. 46.

Würtemberg. Siehe oben zu §. 32 den Art. 46 und 107 verbunden mit Art. 96, 98, 114 zu §. 46. Wegen mildernder Umſtände können die mit der Hauptſtrafe zugleich angedrohten Zuſätze nachgelaſſen werden. (Art. 112 Nr. 2).

Braunſchweig. Detmold. Siehe oben zu §. 32 den §. 63.

Hannover. Siehe oben zu §. 46 den Art. 96 verbunden mit Art. 99—102.

Heſſen. Siehe oben zu §. 32 die Art. 118, 119 verbunden mit den Art. 115—117 und 121 und 122 zu §. 46.

Baden. Siehe oben zu §. 32 die §§. 148, 149 verbunden mit den §§. 152—158 zu §. 46.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Siehe oben zu §. 32 den Art. 41, zu §. 43 den Art. 42—46, zu §. 46 die Art. 48, 49, 58—60.

Zu §§. 54 und 55.

Preußen. Siehe oben zu §. 34 den §. 16.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 32 den Art. 96 Th. I. Statt der, in dieſem Geſetzbuche verordneten Kettenſtrafe, Zuchthaus- oder Arbeitshausſtrafe, darf von dem Gerichte, nach Erwägung beſonderer Umſtände, auch auf Feſtungsſtrafe erkannt werden, dergeſtalt, daß der Kettenſtrafe die Feſtungsſtrafe des I. Grades, dem Zuchthauſe die Feſtungsſtrafe des II. Grades, dem Arbeitshauſe die Feſtungsſtrafe des III. Grades gleich geachtet wird. (Art. 19 Th. I).

Würtemberg. Siehe oben zu §. 14 die Art. 13, 18, 19, 23, 24. Zu §. 34 die Art. 48—53.

Braunſchweig. Detmold. Siehe oben zu §. 46 den §. 66 und 62, und zu §. 34 den §. 25.

Hannover. Siehe oben zu §. 46 den Art. 97. Wenn nach der Perſönlichkeit des Verbrechers und vorzüglich nach den Rückſichten, welche aus dem ſonſtigen Lebenswandel deſſelben und der Natur des Verbrechens hervorgehen, dafür gehalten werden müßte, daß in dem beſondern Falle die Vollziehung einer nach dem Geſetze verwirkten Ketten- oder Zuchthausſtrafe von einer ſo außerordentlichen Härte begleitet ſei, daß dadurch ein richtiges Verhältniß zwiſchen Verbrechen und Strafe gänzlich aufgehoben würde; ſo iſt ſtatt derſelben auf Staatsgefängniß zu erkennen. Es ſoll dann aber die Dauer der geſetzlichen Strafe, falls ſie zeitlich iſt, um ¼ bis zu ½ verlängert werden. — Auch die Arbeitshaus- und Gefängnißſtrafe iſt aus gleichen Gründen in Staatsgefängniß, jedoch ohne Verlängerung der Strafzeit, zu verändern. — Tritt das Staatsgefängniß an die Stelle der Ketten- oder Zuchthausſtrafe, ſo treffen den Verbrecher auch die im Art. 15 (ſiehe oben zu §. 26) beſtimmten Folgen. — Jedoch ſoll der Richter befugt ſein, nach

den Umständen, insbesondere nach der Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, ihn von diesen Folgen freizusprechen. (Art. 23).

Baden. Siehe oben zu §. 34 die §§. 165 und 166.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

Zu §§. 56 und 57.

Preußen. Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. (§. 2).

Baiern. Oldenburg. Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedroht hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. (Art. 1 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben, den Worten oder dem Sinne nach, mit Strafe bedroht sind. (Art. 1).

Würtemberg. Das gegenwärtige Gesetzbuch findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben, ihrem Wortlaute oder Sinne nach, mit Strafe bedroht sind. (Art. 1).

Braunschweig. Detmold. Die Vorschriften dieses Gesetzbuches sind auf solche Handlungen oder Unterlassungen anzuwenden, welche entweder nach den Worten oder nach dem Sinne oder nach dem Grunde der einzelnen Bestimmungen desselben, als darin unzweifelhaft enthalten, anzusehen sind. (§. 4).

Hannover. Das gegenwärtige Gesetzbuch hat nur solche unerlaubte Handlungen und Unterlassungen zum Gegenstande, welche als Verbrechen zu betrachten sind. (Art. 1). Nur solche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, die durch das Gesetz mit einer Strafe bedroht worden sind, können diesem gemäß bestraft werden. (Art. 4).

Hessen. Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind. (Art. 1).

Baden. Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in sofern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist. (§. 1).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und **Köthen.** Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche*) entweder nach den Worten oder nach dem Sinn seiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind. (Art. 1).

Siebentes Hauptstück.**)

Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

Zu §. 58.

Preußen. Ein Unternehmen, welches darauf abzielt: 1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder 2) die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder 3) das Gebiet des preußischen Staates ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen, ist Hochverrath. (§. 61). Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. (§. 62). Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig. (§. 67).

Baiern. Oldenburg. Ein Unterthan, welcher treulos mit rechtswidrigem Vorsatz wider den Staat eine der, in den nächstfolgenden Gesetzen bestimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverraths schuldig. (Art. 299 Th. I). Der erste und höchste Grad des Staatsverraths wird Hochverrath genannt und begangen: I. durch An-

*) Anhalt: „welche nach seinen einzelnen Bestimmungen" .....

**) In sämmtlichen übrigen St.-G.-B. beginnt nunmehr der besondere Theil, welcher von den einzelnen Verbrechen und Vergehen handelt.

griffe wider die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes in folgenden zwei Fällen: 1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder 2) wenn, um die eine oder die andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist; II. durch Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates unter folgenden Voraussetzungen: 1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staat einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder, um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Complott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat; 2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert, oder diesem in feindseliger Absicht Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat; III. durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des königlichen Hauses zur Ausführung solchen Zwecks thätlich einen Angriff gethan hat. (Art. 300 Th. I). Des Staatsverraths im zweiten Grade ist der Unterthan schuldig: 1) welcher auf irgend eine Weise einen Theil des Staates von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern oder in ein Verständniß mit Auswärtigen eingelassen hat; 2) der in einem, ohne sein Zuthun entstandenen Kriege, Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherisch übergeben oder solche Uebergabe oder Wegnahme derselben bewirkt hat; 3) der nach eingetretenem Kriegszustande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat; 4) der auf was immer für eine Weise den Feind in einem Kriege absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt, Magazine verrathen, ihn durch Uebersendung von Mannschaft, Waffen, Zufuhr, Munition unterstützt, Soldaten zu Aufstand, Desertion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat. (Art. 302 Th. I).

Wer ohne einen Verrath erster oder zweiter Klasse zu beabsichtigen eine der folgenden Handlungen begeht ist des Verraths im **dritten Grade** schuldig: 1) ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder um gegebenen oder versprochenen Vortheils willen zum Nachtheil des Staates geführt hat; 2) ein Staatsbeamter oder anderer Unterthan, welcher Depeschen Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Verfassung, Rechte oder Ansprüche sich beziehen, verräth oder ausliefert; 3) wer Urkunden, oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht; 4) wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt oder sonst ungewiß macht. (Art. 305 Th. I). Verräther des vierten Grades ist: 1) wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen Staat, Souverain oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmischung einer ihm fremden Macht aufgefordert hat; 2) wer den zwischen Baiern und anderen Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich und vorsätzlich zuwiderhandelt oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Charakter, durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidigt, wofern nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört; 3) wer Staatsunterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorspiegelungen zum Auswandern verführt hat; 4) wer heimlich Unterthanen zum Militairdienste eines auswärtigen Kriegsherrn angeworben, oder einem solchen unbefugten Werber zur Ausführung seiner Absicht Hilfe und Beistand geleistet hat, wofern nicht solche Handlungen in das Verbrechen des Menschenraubes übergegangen. (Art. 306 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Hochverrath begeht, wer 1) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, oder 2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um das ganze Land einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder 3) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, dieselbe ganz oder theilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff unternimmt. (Art. 81). Dergleichen Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleich zu achten. (Art. 82). Staatsverrath begeht, wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande ihm gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zum Kriege wider das Inland oder den deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse mit Andern unterhält, um einen sol-

chen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt, und die Waffen gegen das Königreich (Herzogthum) oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen das Königreich und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt. (Art. 87). Diejenigen, welche mit gleicher Verletzung der im vor. Art. erwähnten Pflicht, außer dem Falle eines Krieges, zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der deutsche Bund benachtheiligt werden, oder in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, sind mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen. — Dieses Verbrechen wird jedoch mit Zuchthaus (Sachsen: 2. Grades) von zwei bis zu acht Jahren geahndet, wenn es durch Mittheilung von Regierungsdepeschen, von Urkunden oder Geheimnissen des Staates, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, an eine fremde Regierung, sowie durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staats zu Gunsten einer fremden Regierung begangen wird. (Art. 88).

Würtemberg. Hochverrath wird begangen: 1) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Person des Königs oder Reichsverwesers, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder denselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen; 2) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Selbstständigkeit des Staates, sei es, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder nur, um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen; 3) durch Angriff oder Verschwörung gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Königreichs, namentlich die Entfernung oder Ausschließung des Regenten von der Regierung, Verdrängung der regierenden Familie, Veränderung der gesetzlichen Thronfolge, oder Aufhebung der Landstände bezweckt wird. — Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffes verabredet haben. (Art. 140). Landesverrath begeht, wer mittelst Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthaltes im Lande ihm gewährten Rechtsschutz den Staat durch eine der nachbenannten Handlungen wissentlich gefährdet: 1) wer einen fremden

Staat zum Kriege wider das Königreich aufgefordert, oder jenen absichtlich zu einem Kriege Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit gegeben, 2) wer in einem Kriege Vertheidigungsposten dem Feinde überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme bewirkt, 3) wer nach eingetretenem Kriegszustande in dem feindlichen Heere Kriegsdienste genommen und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen, 4) wer Operationspläne, Risse von Festungen oder Lagern dem Feinde mitgetheilt, 5) wer dem Feinde durch Ueberlieferung von Mannschaft, Waffen oder Munition, durch Zufuhr oder Geld, Hilfe geleistet, 6) wer dem Feinde als Spion gedient, sowie wer Soldaten zur Desertion verführt, 7) wer in Kriegszeiten oder unmittelbar vor dem Ausbruche eines Krieges Soldaten zur Desertion verführt, 8) wer auf irgend eine andere Weise in einem Kriege den Feind absichtlich oder freiwillig mit Rath oder That in seinen Unternehmungen gegen das Königreich unterstützt, wer z. B. dem Feinde das seiner Verwaltung oder Verwahrung anvertraute öffentliche Eigenthum verrathen oder ausgeliefert, oder feindliche Spione zur Beförderung ihrer Absicht verborgen hat. (Art. 145) Des Landesverrathes macht sich ferner schuldig', wer unter den im Art. 145 angegebenen Verhältnissen, im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung, 1) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung zum Nachtheile des Staates geführt, oder 2) Briefe, Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die auf dessen Rechte oder Ansprüche sich beziehen, an eine fremde Regierung verrathen oder ausgeliefert, oder 3) Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung vernichtet, unterdrückt oder verfälscht, ingleichen 4) für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen den Staat, gegen den Regenten oder gegen Mitunterthanen, eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung aufgefordert hat. (Art. 146). Wenn ein Angriff oder eine Verschwörung gegen das Dasein, gegen die Integrität, oder gegen die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet wird, so treten die Strafen des Hochverraths ein. — Ist zu einem Kriege gegen den deutschen Bund aufgefordert, oder in einem wider den deutschen Bund entstandenen Kriege der Feind auf die in Art. 145 angegebene Art unterstützt worden, so treffen die Strafen des Landesverrathes. (Art. 148).

Braunschweig. Detmold. Hochverrath begeht, wer I. ein vorsätzliches Verbrechen wider das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Staatsoberhauptes (Landesfürsten oder Landesregenten) vollendet oder auszuführen angefangen hat; II. einen gewaltsamen Angriff

macht 1) gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes; 2) gegen die Selbstständigkeit des Staates, um denselben ganz oder einen Theil desselben einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuverleiben; 3) gegen die Landesverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen; 4) gegen die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes. (§. 81). Landesverrath ersten Grades. Wer eine auswärtige Macht zum Kriege wider das Herzogthum oder den deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen; nach ausgebrochenem Kriege die Waffen gegen das Herzogthum oder den deutschen Bund oder deren Bundesgenossen trägt; Soldaten zum Aufstande oder vor dem Feinde zur Desertion verführt; dem Feinde Vertheidigungsposten verrätherisch übergiebt; ihm Operationspläne oder dergleichen mittheilt; ihm Mannschaften oder Kriegsbedarf zuführt; ihm als Spion dient oder die Absichten feindlicher Spione befördert; oder sonst den Feind freiwillig in seinen Unternehmungen gegen das Herzogthum unterstützt; — wer mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit seiner Handlung, Briefe, Urkunden, oder Geheimnisse des Staates, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, einer fremden Regierung verräth oder ausliefert, oder solche zu Gunsten einer fremden Regierung unterdrückt oder verfälscht, oder ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft böslich zum Nachtheil des Staats führt. (§. 84). Zweiten Grades begeht, wer mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit seiner Handlung in einer öffentlichen oder Privatangelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordert; die Staatsgrenzen zu Gunsten des Nachbarstaates verrückt oder ungewiß macht. (§. 85).

Hannover. Des Staatsverraths macht sich ein Unterhan durch solche die Staatssicherheit gefährdende Unternehmungen schuldig, welche gegen die persönliche Sicherheit des Landesherrn, oder darauf gerichtet sind, demselben auf irgend eine gesetzwidrige Weise die Ausübung der Regierungsgewalt unmöglich zu machen, oder welche einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates enthalten, oder welche auf eine gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung abzwecken. (Art. 118). Dies Verbrechen ist in folgenden Fällen Hochverrath: s. oben bei Baiern den Art. 300 und außerdem durch Angriff auf die Person des Königs, um die Gesundheit des Körpers oder den Gebrauch der Verstandeskräfte ihm zu rauben. (Art. 119). Diese Bestimmungen gelten auch gegen Ausländer, sie mögen den Staats- oder Hochverrath gegen das Königreich innerhalb oder außerhalb desselben verübt haben. (Art. 121). Landesverrätherei macht sich ein Unterthan durch feindselige, wider die äu-

ßere Sicherheit des Königreichs gerichtete Unternehmungen schuldig. (Art. 122). Diese ist namentlich in folgenden Fällen vorhanden: s. oben bei Würtemberg den Art. 145 Nr. 1—8. — Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staates oder eines wesentlichen Bestandtheiles desselben abzwecken, so sind sie als Staatsverrath zu betrachten. (Art. 123).

Hessen. Hochverrath wird begangen durch Angriff oder Verschwörung: s. oben bei Würtemberg den Art. 140; nur ist hier der Satz in Nr. 3. „namentlich die Entfernung.... bis bezweckt wird" nicht aufgenommen. (Art. 129). Des Landesverraths macht sich schuldig: s. oben bei Würtemberg den Art. 145. — Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staats oder eines wesentlichen Bestandtheils desselben abzwecken, so begründen sie den Begriff des Hochverraths. (Art. 136). Hoch- und Landesverrath gegen den deutschen Bund wird wie gegen das Inland bestraft. (Art. 139).

Baden. Hochverrath. Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder um ihn zu Abtretung eines Theils des Großherzogthums, oder zur Abänderung, oder Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder wer zu einem gleichen Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräther mit dem Tode bestraft. (§. 586). Ebenso wer sich eines Angriffes auf das Leben des Großherzogs schuldig macht. (§. 587). Wer eine auswärtige Macht veranlaßt, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierug zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern, oder zu unterdrücken, wird, wenn die auswärtige Macht bereits Gewalt angewendet hat, als Hochverräther mit dem Tode bestraft. (§. 588). Wer zu einem gleichen hochverrätherischen Zwecke (§. 588) einen im Innern ausgebrochenen Aufruhr angestiftet hat, oder zur Erreichung eines gleichen hochverrätherischen Zweckes, in Folge vorausgegangener Verschwörung, an dem zum Ausbruch kommenden Aufruhr selbst Theil nimmt, wird ebenfalls als Hochverräther mit dem Tode bestraft. (§. 589). Wurde jedoch ein bereits zum Ausbruch gekommener Aufruhr wieder unterdrückt, ehe noch die Aufrührer eine Tödtung oder ein anderes schweres Verbrechen verübt haben, so tritt lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein. (§. 590). Angriffe gegen den deutschen Bund wer-

den von denselben Strafen betroffen. (§. 595). Landesverrath. S. oben bei Würtemberg den Art. 145. Verrätherische Veranlassung eines Krieges trifft Todesstrafe (§. 597), ist der Ausbruch nicht erfolgt, so tritt wegen versuchten Landesverraths Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren ein (§. 598). In den oben bei Würtemberg im Art. 145 angegebenen Fällen, und „wenn andere verrätherische Handlungen unternommen worden, durch welche der Unterhalt der Truppen gefährdet wird", tritt Todesstrafe ein, wenn das Vaterland in Gefahr gebracht, oder einem verbündeten Staate ein großer Schaden zugefügt wurde, außerdem zeitliches oder lebenslängliches Zuchthaus. (§§. 599, 600). Wer während des Krieges, oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus, oder bei Strafminderungsgründen (s. oben zu §. 46 den §. 152) mit Arbeitshaus von 4 bis zu zwölf Jahren bestraft. (§. 601). Der Staatsbürger, welcher nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Dienste nimmt, und die Waffen gegen das Vaterland, oder seine Bundesgenossen trägt, wird von Zuchthausstrafe betroffen. (§. 602). Wer ein ihm von der Staatsregierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätherisch zum Nachtheil des Großherzogthums führt, verwirkte Zuchthaus bis zu zwölf Jahren. (§. 603). Die gleiche Strafe trifft: 1) denjenigen, der mit Verletzung seiner Dienstpflicht, einer auswärtigen Regierung, zum Nachtheil des Großherzogthums Geheimnisse, oder Urkunden verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt: 2) den Inländer, welcher Urkunden oder Geheimnisse des Staates, die sich auf politische oder rechtliche Verhältnisse beziehen, einer auswärtigen Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums verrätherisch mittheilt, oder solche Urkunden zur Benachtheiligung des Großherzogthums gegenüber einer auswärtigen Regierung verfälscht, vernichtet, oder unterdrückt. (§. 604). Unterthanen der feindlichen Macht, welche eine der im §. 597 bis 604 bezeichneten Handlungen begehen, werden nicht nach dessen Bestimmungen, sondern nach Kriegsgebrauch behandelt. (§. 605).

Weimar-Eisenach. Coburg. Gotha. Meiningen. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Hochverrath. Wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes des Verbrechens, des Mords, Todtschlags (Meiningen: der absichtlichen Tödtung) oder der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131 Nr. 1, 2 und 3 (Reuß: Nr. 1)*) schuldig macht, ingleichen wer das Staats-

*) S. unten zu §. 152.

oberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert, ist als Hochverräther (Meiningen: Sofern der Art. 119, s. unten zu §. 134 keine Anwendung findet) mit lebenslänglichem Zuchthaus (Reuß: mit der Todesstrafe) zu belegen. — Wurde der Hochverrath nicht vollendet, sondern nur auszuführen angefangen, so ist auf zeitliche Zuchthausstrafe (Anhalt: oder Festungsstrafe) herabzugehen. (Reuß: Ebenso ist bei Körperverletzungen in den Fällen des Art. 131 Nr. 2 und 3 auf Zuchthausstrafe, jedoch nie unter zehn Jahren zu erkennen.) — Werden Handlungen der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Art gegen ein anderes deutsches Staatsoberhaupt begangen, so tritt zeitliche Zuchthausstrafe ein, (Anhalt: oder Festungsstrafe), sofern nicht die Handlung an sich in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergeht. (Art. 77). Als Hochverräther soll ferner (Reuß: mit der Todesstrafe) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe (Anhalt: oder Festung) belegt werden, wer einen gewaltsamen Angriff macht gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes oder gegen die Selbstständigkeit des Staates, um denselben einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder auch nur, um einen Theil seines Gebiets von dem andern loszureißen, oder gegen die Staatsverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen. — Dergleichen Angriffe (Reuß: gegen den deutschen Bund) (Anhalt: gegen die Gesammtheit der deutschen Staaten) gegen das deutsche Reich sind in gleicher Weise mit lebenslänglichem Zuchthaus (Anhalt: oder Festung) (Reuß: mit der Todesstrafe, nach Befinden mit lebenslänglichem Zuchthaus), und solche Angriffe gegen andere einzelne deutsche Staaten mit zeitlichem Zuchthaus (Anhalt: oder Festung) zu belegen. (Art. 78). Staatsverrath. S. oben bei Sachsen den Art. 87. Strafe: Arbeitshaus oder zeitliches Zuchthaus (Anhalt: oder zeitliche Festung). (Art. 83). S. ferner oben bei Sachsen den Art. 88. Strafe im ersten Absatz: Gefängniß bis zu drei Jahren (Anhalt: oder verhältnißmäßige Festungsstrafe). Strafe im zweiten Absatz: Arbeitshaus- (Anhalt: Festungs-) oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren. (Art. 84).

Zu §. 59.

Preußen. Hochverrath wird mit dem Tode bestraft. — Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs soll zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden. (§. 61). Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum

Beginn der im §. 62 (s. oben zu §. 58) bezeichneten Handlung gekommen ist, so trifft fünfjähriges bis lebenslängliches Zuchthaus. — Bei mildernden Umständen tritt Einschließung bis zu fünf Jahren ein. — Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich den Verlust oder die zeitige Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen: 1) der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen; 2) der Fähigkeit Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben. (§. 63). Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt, oder in den Waffen einübt. (§. 64). Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach §. 62 (s. zu §. 58) als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit 2—10 Jahren Zuchtsaus, oder bei mildernden Umständen mit Einschließung von 2 bis zu 10 Jahren bestraft werden. (§. 65). Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung trifft Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen Einschließung von ein bis zu fünf Jahren. (§. 66). Landesverrath trifft Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren. — Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so trifft den Thäter der Tod und Verlust der bürgerlichen Ehre. (§. 67). Ein Preuße, welcher während eines gegen den preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft. — Ein Preuße, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Kriegs in denselben verbleibt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft werden. — Bei mildernden Umständen tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein (§. 68). Ein Preuße, welcher einer feindlichen Macht während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, verwirkt Zuchthaus bis zu zehn Jahren. — Die Todesstrafe tritt ein, wenn der Thäter: 1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Preußische oder andere verbündete Truppen oder einzelne Officiere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt; 2) Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition

oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht; 3) dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des Preußischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen; 4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt; 5) dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder 6) einen Aufstand unter den Preußischen oder verbündeten Truppen erregt. (§. 69). Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67 (s. oben zu §. 58) und 69 erwähnten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren. — Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze Preußens in dessen Gebiete sich aufhalten, so kommen die in den §§. 67 und 69 bestimmten Strafen zur Anwendung. (§. 70). Wer vorsätzlich 1) Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber, erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder 2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder 3) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil Preußens führt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. (§. 71). Gegen denjenigen, welcher wegen einer hoch- oder landesverrätherischen Handlung zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. (§. 72). Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths in den Fällen der §§. 61, 63, 64, 67, 68, 69, 70 und 71 die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen. — Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen. (§. 73).

Baiern. Oldenburg. Staatsverräther des ersten Grades (Hochverräther) wird enthauptet, und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift „Hochverräther" führt, übrigens so, wie im Art. 5 und 6 (s. oben zu §. 13) verordnet ist, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte ausgestellt. — Auf seinem Grabe wird eine Schandsäule errichtet. — Seine Familie soll ihren Namen verändern. (Art. 301 Th. I). Staatsverräther des zweiten Grades trifft einfache Todesstrafe (Art. 303 Th. I);

des dritten Grades acht bis zehnjähriger Freiheitsverlust (Art. 305); des vierten Grades zwei bis achtjähriger Freiheitsverlust (Art. 306). Die Bestrafung der Gehilfen bei einem Hoch- oder Staatsverrathe, ingleichen des Versuchs zu einer der in voranstehenden Gesetzen bestimmten Handlung ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. (Art. 307 Th. I). Zu dem nächsten Versuche ist zu rechnen: wenn Jemand in einer öffentlich versammelten Volksmenge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr aufgefordert hat, oder wenn diese Aufforderung durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze geschehen ist. — Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, so ist der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens schuldig. (Art. 308).

Sachsen. Altenburg. Hochverrath wird mit dem Tode bestraft. (Art. 81). Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit acht bis zwölfjähriger, die übrigen Theilnehmer mit drei bis zehnjähriger Zuchthausstrafe (Sachsen: zweiten Grades) zu belegen. Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher kann lebenslängliches Zuchthaus (Sachsen: desselben Grades) eintreten. (Art. 83). Wer irgend eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, verwirkt Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. (Art. 84). Staatsverrath ist mit zweijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu belegen. (Art. 87).

Würtemberg. Hochverräther sind zu bestrafen: 1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffs mit dem Tode; 2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter mit zwanzigjährigem bis lebenslänglichem, die übrigen Theilnehmer mit acht bis zwanzigjährigem Zuchthaus. (Art. 141). Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 140 (s. oben zu §. 58) bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Arbeitshaus bestraft werden. — Dahin gehört: wer die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche das Dasein des Staates gefährdet wird, mit Anderen verabredet, zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken im Bewußtsein dieser Zwecke anwohnt, Waffen oder andere zu hochverrätherischen Zwecken dienliche Mittel anschafft oder bereit hält. — Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter

gediehen, so hat der Thäter dreijähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen auffordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten oder an solchen im Bewußtsein dieser Zwecke thätigen Antheil genommen, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat. (Art. 142). Der Landsverrath wird bestraft: 1) mit zehnjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus in den Fällen des Art. 145, Nr 1 bis 7; doch sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle der Nr. 3 auf Arbeitshaus zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten; 2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren in den Fällen des Art. 145 Nr. 8 und des Art. 146 (s. oben zu §. 58). (Art. 147).

Braunschweig. Detmold. Hochverrath wird mit dem Tode bestraft. — Wäre indeß ein gegen die Gesundheit oder Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtetes Unternehmen nur bis zu dem nicht beendigten Versuche vorgeschritten, so ist lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen. — Ist bei einem hochverrätherischen Angriffe (Nr. II. 1 bis 4 s. oben zu §. 58 den Art. 81) eine vorsätzliche Tödtung, ein Raub, oder eine Brandstiftung verübt, so können die Gerichte von der ihnen §. 62 (s. oben zu §. 46) ertheilten Ermächtigung nicht Gebrauch machen. (§. 81). Wenn zwei oder mehrere Personen die Art und Zeit der Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet haben, so trifft sie, im Falle die hochverrätherische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhauptes gerichtet ist, lebenslängliche, sonst aber zeitliche Kettenstrafe. (§. 82). Wer eine Handlung zur Vorbereitung des Hochverraths begeht, wird bestraft: 1) mit Zuchthaus, wenn er öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert; Verbindungszeichen aufgesteckt oder vertheilt; Mannschaften angeworben oder in den Waffen geübt; Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten oder solchen als Theilnehmer beigewohnt; Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat; 2) mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre in anderen Fällen, insbesondere wenn er die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet wird, mit Anderen verabredet; zu hochverrätherischen Handlungen auffordert; hochverrätherische Pläne Anderen mittheilt; zu hochverrätherischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet; Waffen oder

andere Angriffsmittel anschafft oder bereit hält. (§. 83). Landesverrath ersten Grades trifft zeitliche und im Falle ein erheblicher Schaden gestiftet ist, selbst lebenslängliche Kettenstrafe (§. 84); zweiten Grades: Zuchthaus. (§. 85).

Hannover. Hochverrath trifft in den Fällen des Art. 119 (s. oben zu §. 58) geschärfte Todesstrafe (Art 119); in andern Fällen des Staatsverraths tritt Kettenstrafe ein. (Art. 120). Landesverrätherei wird mit einfacher Todesstrafe belegt. — Wenn jedoch der Staat durch landesverrätherische Handlungen entweder gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade gefährdet worden, so ist auf Kettenstrafe zu erkennen. Auch ist der Richter ermächtigt, in den Fällen des Landesverraths, welche nicht unter Art. 123 (s. oben zu §. 58) fallen, von der Todesstrafe abzuweichen, auf Kettenstrafe zu erkennen und selbst bis zu Zuchthaus herabzugehen. (Art. 124). Wer zu einer staats- oder landesverrätherischen Handlung mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter Aufsätze, oder durch Sammlung von Unterschriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, soll, wenn diese Aufforderung jene Handlung zur Folge hatte, als deren Urheber gestraft, sonst aber mit der Strafe des beendigten Versuchs (Art. 36 s. oben zu §. 8) belegt werden. (Art. 125). Wenn ein Unterthan ohne staats- oder landesverrätherische Absicht eine die Staats-Sicherheit gefährdende Handlung begeht, so soll er A. mit Kettenstrafe belegt werden: s. oben bei Würtemberg zu §. 58 den Art. 146 Nr. 1—3 und 4, wenn er an einem verbündeten Staate Handlungen begeht, welche von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach den Grundsätzen des Art. 118 und 119 (s. oben zu §. 58) Staatsverrath sein würden, sofern nicht die Handlungen an sich unter den Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens fallen. (Art. 128). B. mit Zuchthaus soll er bestraft werden: 1) wenn er für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen den Staat, den König oder gegen Mitunterthanen eine fremde Macht zu einer Einmischung auffordert, welche seines Wissens dem Staate gefährlich ist; 2) wenn er die Staatsgrenzen absichtlich verletzt oder ungewiß gemacht hat; 3) wenn er an einem verbündeten Staat Handlungen begeht welche von einem eigenen Unterthan desselben begangen, nach Art. 122 und 123 (s. oben zu §. 58) Landesverrath sein würden, sofern die Handlungen nicht ein schwereres Verbrechen enthalten. (Art. 129). C. Mit Arbeitshaus ist er zu bestrafen: 1) wenn er die Häupter fremder Staaten, deren Gesandten oder mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte in dieser Eigenschaft

persönlich beleidigt, insofern diese Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält; 2) wenn er die mit anderen Mächten errichteten die Aufrechthaltung der innern Ruhe oder des äußern Friedens unmittelbar beziehenden Staatsverträge, oder die bestehenden Neutralitätsverhältnisse absichtlich verletzt; 3) wenn er als Werber hiesige Unterthanen zum auswärtigen Kriegsdienste verleitet. (Art. 130). Die Art. 128, 129 und 130 kommen auch gegen Ausländer zur Anwendung, doch kann den Umständen nach auf die nächstfolgende mildere Strafart herabgegangen werden. (Art. 131). Dasselbe kann auch im Allgemeinen bei besonders mildernden Umständen geschehen. (Art. 132).

Hessen. Hochverräther trifft 1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffs der Tod; 2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, die übrigen Theilnehmer Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren. (Art 130). Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 129 (s. oben zu §. 58) bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, verwirkt Correctionshaus bis zu vier Jahren. — Dahin gehört: wer zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Waffen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel anschafft oder bereit hält. — Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter Correctionshaus oder Zuchthaus von zwei bis acht Jahren verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten oder solchen im Bewußtsein dieses Zweckes beigewohnt, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat. (Art. 131). Wurde die Verschwörung, ehe es zu einer vorbereitenden Handlung kam, freiwillig aufgegeben, so trifft den Anstifter Correctionshaus bis zu fünf, den gemeinen Theilnehmer aber bis zu drei Jahren. (Art. 132). Sind in Folge der Verschwörung vorbereitende oder Versuchshandlungen unternommen worden, so trifft den Anstifter, wenn er daran keinen Antheil genommen, vor der That den Uebrigen seinen Austritt angezeigt und sie, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, fünf bis zehnjährige Zuchthausstrafe, den gemeinen Theilnehmer aber, der keinen Antheil genommen und vor der That entweder den Uebrigen seinen Austritt angezeigt, oder dieselben abzuhalten sich bemüht hat, vier bis sechsjährige Zuchthausstrafe und

wenn er beides gethan hat, drei bis fünfjährige Correctionshausstrafe. (Art 133). Landesverrath wird bestraft mit Zuchthaus von fünf bis sechzehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit lebenslänglichem Zuchthaus; im Falle des Waffentragens gegen das Vaterland oder dessen Verbündete sind die Gerichte ermächtigt, auf Correctionshaus von zwei bis zu acht Jahren zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit des Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten. (Art. 137). Wer, um den Großherzogl. Staat zu benachtheiligen, die Staatsgrenze verrückt, oder die Grenzzeichen vernichtet oder verändert, verwirkt Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. (Art. 140). Wer, um den Staat zu benachtheiligen, Urkunden, Schriften oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechte oder Ansprüche des Staats gegen einen andern Staat, oder umgekehrt, beziehen, unterdrückt, vernichtet oder ausliefert, oder wer mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung, jedoch ohne hoch- oder landesverrätherische Absicht, ein ihm von der Staatsregierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate zum Nachtheil des Großherzogl. Staats geführt hat, verwirkt Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. (Art. 141). Bei Zumessung der in den Art. 140 und 141 bestimmten Strafen ist besonders zu berücksichtigen, ob der Staat durch die bezeichneten Handlungen einen Schaden erlitten hat und welchen. (Art. 142). Wer Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- oder sonstige Staatsverträge vorsetzlich verletzt, oder denselben zuwiderhandelt, ob er gleich weiß, daß er dadurch die Großherzogl. Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu anderen Staaten versetzen kann, verwirkt Correctionshaus von ein bis vier Jahren. (Art. 143).

Baden. Die Strafe des Hochverraths s. oben zu §. 58 in den §§. 586—590. Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588) an einem Aufruhr Theil nimmt, ohne vorher an einer Verschwörung zur Erregung desselben Theil genommen, oder den Aufruhr selbst angestiftet zu haben, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 590 mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. (§. 591). Wer zu einem hochverrätherischen Zwecke (§. 588) eine Verbindung mit einer auswärtigen Macht eingegangen, oder an einer die Ausführung des Hochverraths, mittelst Angriffs gegen den Großherzog, oder mittelst Aufruhrs bezweckenden, Verschwörung Theil genommen hat, wird, wenn die auswärtige Macht nicht bereits Gewalt angewendet hat, oder der Aufruhr nicht bereits zum Ausbruche gekom-

men ist, mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, und wenn er zu den Anstiftern oder Anführern gehört, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. (§. 592). Waren jedoch im Falle einer Verschwörung, welche die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens mittelst Aufruhrs bezweckte, die Mittel zur Erregung des Aufruhrs und die Art und Weise der Durchführung und Benutzung desselben für den hochverrätherischen Zweck noch nicht verabredet, so tritt Arbeitshausstrafe ein. (§. 593). Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog zu einem hochverrätherischen Zwecke bereits Vorbereitungshandlungen vorgenommen, ebenso wer zu einem hochverrätherischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder Vorräthe von Waffen, oder Munition herbeigeschafft, oder wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden, Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung in hochverrätherischer Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. (§. 594). Von der gleichen Strafe wird derjenige betroffen, welcher eine Mehrzahl Anderer, wenn auch einzeln und im Geheimen, zu einem hochverrätherischen Unternehmen zu bestimmen sucht, wenn es weder zu einem solchen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist. (§. 594 a.*). Angriffe gegen den deutschen Bund oder auf ein Mitglied desselben im Sinne des §. 586, 588, 589 und 594 werden wie gegen das Großherzogthum verübt bestraft. (§. 595).

Landesverrath s. oben zu §. 58 die §§. 597—605.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die Strafe des Hochverraths und Staatsverraths s. oben zu §. 58 die Art. 77, 78, 83, 84. Haben mehrere Personen die Art und Zeit der Ausführung eines Hochverraths verabredet, ohne daß es zu dem Anfang derselben gekommen ist, so sind sie wegen Verschwörung, die Anstifter mit Zuchthaus (Anhalt: oder Festungsstrafe) bis zu zwölf Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu zehn Jahren zu belegen. — War die hochverrätherische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhauptes

*) Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 2. die Einführung des St.-G.-B. u. s. w. betr.

gerichtet, so kann auf zeitliches Zuchthaus (Anhalt: oder Festung) bis zum höchsten Maß oder auf lebenslängliches Zuchthaus (Anhalt: oder Festung) erkannt werden. (Art. 79). Wer Handlungen zur Vorbereitung des Hochverrathes begeht, insbesondere öffentlich oder geheim, durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen auffordert, aufreizende Schriften zu hochverrätherischen Zwecken verbreitet, hochverrätherische Pläne Anderen mittheilt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken hält oder daran Theil nimmt, Mannschaften zu diesen Zwecken anwirbt oder in den Waffen übt, Waffen oder andere Angriffsmittel zu gleichen Zwecken anschafft, austheilt, annimmt, oder sonst bereit hält, soll*) mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden. (Art. 80).

Zu §§. 60 und 61.

Preußen. Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, eines Landesverrathes, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden. (§. 39).

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 5 die Art. 78 und 79.

Sachsen. Altenburg. Jeder Unterthan, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung oder einer dieserhalb eingegangenen Verschwörung glaubwürdige Nachricht erhält, und nicht mit der möglichsten Beschleunigung einer obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht, verwirkt Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren. Vergleiche jedoch den Art. 41 unten zu §. 216. (Art. 86).

Würtemberg. Jeder Unterthan, der von einer hochverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung glaubhafte Kenntniß erhält, ist schuldig, die weitere Ausführung des Verbrechens durch alle ihm zu Gebot stehende Mittel zu verhindern, jedenfalls aber dasselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach erlangter glaubhafter Kenntniß, wofern nicht die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen. — Wer diese Anzeige

*) Anhalt: „mit Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu vier Jahren bestraft werden".

unterläßt, hat Kreisgefängniß von einem bis zu sechs Jahren verwirkt. — Ist das Unternehmen mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staats verbunden, so ist auf Kreisgefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. — Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister sind zwar zur Anzeige bei der Obrigkeit nicht verpflichtet, bleiben aber nur dann straffrei, wenn sie alle sonst in ihrer Macht stehende Mittel angewendet haben, um die Ausführung des Verbrechens zu verhindern. (Art. 143).

Braunschweig. Detmold. Wer glaubwürdige Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung folgender Verbrechen hat, nämlich des Hochverrathes, des Landesverrathes, des Aufruhrs, des Falschmünzens, der Fälschung von Creditspapieren, der Tödtung, der schweren Körperbeschädigung, des Menschenraubes, der Nothzucht, des Raubes, der Brandstiftung, der gemeingefährlichen Beschädigung, des Diebstahls mit Waffen oder Einbruch, und solche nicht durch schleunige, der Obrigkeit oder dem Gefährdeten gegebene Nachricht oder durch sonstige ihm zu Gebote stehende Mittel, soweit dieß ohne Gefahr für ihn oder seine Angehörigen geschehen kann, zu verhindern sucht, soll, sofern die Ausführung hernach wirklich unternommen oder erfolgt ist, Gefängniß nicht unter einem Jahr erleiden, wenn das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe bedroht ist, sonst Gefängniß. Wenn jedoch Gefängniß auf der verbrecherischen Handlung steht, so ist Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu ½ der festgesetzten Strafe und zwar, wenn Gefängniß von seiner geringsten ordentlichen Dauer an der verbrecherischen Handlung angedroht ist, solche Strafe von der geringsten außerordentlichen Dauer an, oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen. — Wer weiß, daß ein Unschuldiger wegen irgend eines Verbrechens zur Untersuchung und Haft gezogen oder durch gerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe verurtheilt oder nur von der Instanz absolvirt ist, den Thäter kennt und nicht anzeigt, wird nach gleichen Grundsätzen bestraft. (§. 48). Diese Bestimmungen leiden keine Anwendung auf die Angehörigen (§. 73 siehe oben zu §. 2) des Verbrechers, es wäre denn, daß sie an dem verbrecherischen Gewinne selbstständig handelnd Theil genommen hätten, oder von Amtswegen zu einer Anzeige verpflichtet waren. (§. 49).

Hannover. Jeder Unterthan, der von einer staats- oder landesverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dieselbe der Obrigkeit, und zwar, falls nicht die dringende Gefahr eine augenblickliche Anzeige nothwendig macht, schleunigst und,

sofern er nicht ohne seine Schuld daran behindert wird, längstens binnen achtundvierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft anzuzeigen. Wer dieses unterläßt, wird deswegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, mit Arbeitshaus bestraft werden. Es findet diese Vorschrift auch auf Geistliche, welchen solche Thatsachen in der Beichte anvertraut sind, insoweit Anwendung, daß sie, ohne die Person des Beichtenden anzuzeigen, die Ausführung des Vorhabens auf jede sonstige Weise zu hindern verpflichtet sind. — Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan gemißbilligt, oder sich demselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und, im Falle einer verspäteten Anzeige, außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen. — Der Ehegatte und Verlobte des Verbrechers, dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, und die Geschwister desselben, sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen. (Art. 126).

Hessen. Jeder Angehörige des Großherzogthums, so wie jeder, welcher unter dem Schutze der Gesetze des Großherzogthums wohnt, siehe wie oben bei Hannover im Art. 126, mit Ausnahme der Bestimmung hinsichtlich der Geistlichen. Strafe: Gefängniß, bezüglich Correctionshaus bis zu vier Jahren. Die im Art. 91 (siehe unten zu §. 216) genannten Personen sind mit Strafe zu verschonen. (Art. 134).

Baden. Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§. 81 siehe oben zu §. 2) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, wenn es zum Anfang der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß oder Geldstrafe getroffen, oder in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 146). Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der im §. 145 (siehe unten zu §. 216) bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, in so weit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde. (§. 147).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Ein Inländer, oder ein sich zeitweilig im Inland aufhaltender, oder in Diensten des inländischen Staates stehender Ausländer, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung oder Verbindung, gleichviel ob vorbereitende Handlungen bereits vorgenommen wurden oder nicht, durch eigene Wahrnehmungen oder sonst auf glaubhafte Weise Kenntniß erlangt hat, und nicht mit möglichster Beschleunigung bei der Obrigkeit davon Anzeige macht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 40 (siehe unten zu §. 216) geordneten Einschränkung. (Art. 82).

Zu §. 62.

Baiern. Oldenburg. Wer in eine hochverrätherische Verbindung verwickelt vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen angibt, hat die Begnadigung zu hoffen. (Art. 304 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Der Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung, welcher diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringt, soll mit aller Strafe verschont bleiben. In Hinsicht der Anstifter hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge. (Art. 85).

Würtemberg. Wer, in eine hochverrätherische Verbindung verwickelt, vor dem wirklichen Ausbruche und ehe die Staatsgewalt eingeschritten ist, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit anzeigt, ist von Strafe frei. (Art. 144).

Braunschweig. Detmold. Straffrei soll sein: 1) der Thäter, welcher von der begonnenen Ausführung des Verbrechens aus freiem Antriebe völlig absteht, in sofern nicht die bereits unternommene Handlung an sich strafbar ist; 2) der Anstifter, vertragsmäßige Theilnehmer oder Gehilfe, welcher von dem verbrecherischen Vorhaben zurücktritt, wenn die Ausführung desselben unterblieben ist; 3) der Mitschuldige, der zu einer Zeit, wo noch der Vollführung des Verbrechens vorgebeugt werden konnte, von diesem und seinen Genossen der Obrigkeit, bevor sie eingeschritten, Anzeige macht. (§. 69).

Hannover. Jeder gemeine Theilnehmer einer solchen Verschwö-

rung oder Unternehmung, welcher vor deren wirklichem Ausbruche, ehe noch die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, und zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angibt, bleibt straflos. In Hinsicht der Häupter der Verschwörung hat die Selbstanzeige, unter obigen Voraussetzungen, nur Strafmilderung zur Folge. (Art. 127).

Hessen. Wer in eine hochverrätherische oder landesverrätherische Verschwörung oder Unternehmung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege davon Nachricht erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit angibt, ist straffrei. (Art. 135 und 138).

Baden. Siehe oben zu §. 5 die §§. 131 und 132.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Theilnehmer an einer Verschwörung (Art. 79) oder an vorbereitenden Handlungen (Art. 80 siehe oben zu §. 59), welche davon freiwillig so zeitig Anzeige machen, daß der Ausführung der hochverrätherischen Unternehmung noch vorgebeugt werden kann, werden mit Strafe verschont; ausgenommen, wenn sie als Anstifter erscheinen, welchenfalls die Anzeige nur zur Minderung der Strafe, nach Befinden aber selbst zu deren Herabsetzung unter den sonst gesetzlich geordneten geringsten Strafsatz gereichen soll. (Art. 81).

Zu §. 63.

Preußen. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. — In minder schweren Fällen tritt statt der Todesstrafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren ein. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein. (§. 74). Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. — Auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§. 75).

Baiern. Oldenburg. Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staatsoberhauptes, allerhöchst dessen erhabene Person mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidigt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät

schuldig. (Art. 309 Th. I). Wer ohne hochverrätherische Absicht, jedoch wissentlich und vorsätzlich an die geheiligte Person des Königs beleidigend Hand anlegt; wer seinen Souverain mit einer persönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider denselben selbst um demselben eine Entschließung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat, soll mit dem Tode bestraft werden. (Art. 310 Th. I). Wer 1) an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge, oder 2) in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Souverains, oder dessen Regierungshandlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott oder schimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet, 3) wer solche Pasquille wissentlich, aus Auftrag eines Andern verfertigt, oder vorsätzlich weiter verbreitet; 4) wer den Namen des Monarchen zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mißbraucht, diese trifft ein bis vier Jahre geschärftes Arbeitshaus, wenn nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht.*) (Art. 311 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe (Sachsen: ersten Grades) zu belegen. (Art. 97). Diejenigen, welche das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedrohen, trifft Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von zehn Jahren. (Art. 98). Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden. (Art. 99).

Würtemberg. Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Königs thätlich beleidigt, soll bestraft werden: 1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Mißhandlung, mit dem Tode; 2) in anderen Fällen mit zeitlichem Zuchthause nicht unter zehn Jahren. (Art. 150). Die Strafe des Arbeitshauses trifft: 1) wer mündlich in Gegenwart des Königs oder öffentlich, oder wer in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, die Person des Königs schmäht oder der Geringschätzung preiszugeben sucht; 2) wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet; 3) wer die

*) Die öffentliche Abbitte vor dem Bildnisse des Souverains, welche früher vor Abbüßung des Arbeitshauses stattgefunden hatte, ist in Baiern durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 Art. 6 aufgehoben.

Person des Königs mit einer thätlichen Beleidigung bedroht. (Art. 151). Wer auf eine andere Weise die Ehre des Königs angreift, wird mit Kreisgefängniß bestraft. (Art. 152). Die in den Art. 150—152 genannten Handlungen an dem Reichsverweser verübt, werden den Beleidigungen der Majestät gleich geahndet. (Art. 153).

Braunschweig. Detmold. Wer, außer dem Falle des Hochverraths das Staatsoberhaupt thätlich beleidigt, soll, im Falle vorbedachter Thätlichkeit, mit lebenslänglicher, in anderen Fällen mit zeitlicher Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren belegt werden. (§. 90). Wer das Staatsoberhaupt durch thätliche Drohungen beleidigt, soll, wenn dieß mit Vorbedacht geschehen, zeitliche Kettenstrafe bis von zehn Jahren; wenn solche Handlung in leidenschaftlicher Aufwallung verübt worden, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren erleiden. (§. 91). Wer das Staatsoberhaupt durch Worte oder Handlungen (jedoch ohne Thätlichkeiten oder thätliche Drohungen), in Gegenwart oder öffentlich d. h. durch verbreitete Schriften oder bildliche Darstellungen, oder an öffentlichen Orten, oder vor einer versammelten Menge schmäht oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen böslich verbreitet, soll mit Zuchthaus; wer auf andere Weise dessen Ehre angreift, oder die ihm schuldige Ehrfurcht böslich verletzt, soll mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre belegt werden. (§. 92).

Hannover. Wer die dem Könige gebührende höchste Würde vorsätzlich, jedoch ohne staats- oder hochverrätherische Absicht, durch Worte oder Handlungen verletzt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. (Art. 138). I. Wer sich an der geheiligten Person des Königs thätlich vergreift, wird mit dem Tode bestraft. II. Wer die Person des Königs mit einer thätlichen Mißhandlung bedroht, hat Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren verwirkt. III. Mit Arbeitshaus, und bei erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus soll bestraft werden: A. wer mündlich in Gegenwart des Königs; in einer öffentlichen Versammlung; an einem öffentlichen Orte; in öffentlich verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Königs oder dessen höchsteigenen Regierungshandlungen durch Verläumdungen oder Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; B. wer dergleichen Schriften oder Darstellungen wissentlich im Auftrag eines Anderen verfertigt oder vorsätzlich weiter verbreitet; C. wer außer dem Falle des Art. 196*) den

*) Fälschung öffentlicher Urkunden betreffend.

Namen des Königs zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung böslich mißbraucht. Jede andere der höchsten Würde des Königs zugefügte Beleidigung, welche nicht zu den vorbemerkten ausgezeichneten Fällen gehört, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft. (Art. 139).

Hessen. Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Großherzogs thätlich beleidigt, wird bestraft: 1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Verletzung oder Mißhandlung, mit lebenslänglichem Zuchthaus, und unter erschwerenden Umständen mit dem Tode; 2) in anderen Fällen mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren. (Art. 147). Wer in Gegenwart des Großherzogs denselben durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung beleidigt, oder mit thätlicher Beleidigung bedroht, verwirkt Zuchthaus bis zu acht Jahren. (Art. 148). Wer öffentlich oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen die Person des Großherzogs oder dessen Regierungshandlungen, in sofern bei diesen seiner Person und nicht blos seiner Behörden erwähnt wird, schmäht oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet oder für den Zweck dieser Verbreitung vorsätzlich Abdrücke, Abschriften u. d. m. fertigt, wird mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft. (Art. 149). Wer auf andere, als in den vorstehenden Artikeln bemerkte Weise die Majestät des Großherzogs angreift, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. (Art. 150). Wegen der in den Art. 148, 149 und 150 bezeichneten strafbaren Handlungen darf von den Behörden keine Untersuchung wider den Thäter eingeleitet werden, bevor sie deshalb von dem Ministerium der Justiz Verfügung erhalten haben. (Art. 151).

Baden. Wer sich außer den Fällen der §§. 586 und 587 (siehe oben zu §. 58) einer Gewaltthätigkeit, oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die geheiligte Person des Großherzogs schuldig macht, wird mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und in Fällen schwerer, mit Vorbedacht verursachter Verletzung, mit dem Tode bestraft. (§. 606). Wer durch andere Handlungen, oder Aeußerungen, die dem Großherzog schuldige Ehrfurcht böswillig verletzt, wird: 1) mit Arbeitshaus bestraft, wenn es in Gegenwart des Großherzogs oder in Druckschriften, oder durch öffentliche Anschläge geschah; 2) in anderen Fällen, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. (§. 607). Wer den Großherzog ohne die Absicht einer Nöthigung, mit thätlichen Mißhandlungen bedroht, wird mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener

Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt. (§. 608). Die in den §§. 606 bis 608 bezeichneten Handlungen gegen den Regierungsverweser verübt, werden ebenfalls von den dort gedachten Strafen getroffen. (§. 609).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes eine den Bestimmungen des Art. 131 Nr. 4 und 5 (siehe unten zu §. 152) unterliegende Körperverletzung zu Schulden kommen läßt, ingleichen wer dieselbe thätlich beleidigt, verwirkt zeitliches Zuchthaus. (Art. 89). Wer das Staatsoberhaupt unmittelbar mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. — Bedrohungen gegen das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen, welche gegen dritte Personen ausgesprochen werden, und irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, werden mit (Anhalt: Festungsstrafe) Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren geahndet. (Art. 90). Ehrenverletzende Handlungen gegen das Staatsoberhaupt, dergleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dasselbe oder dessen Regierungshandlungen sind mit*) Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen. (Art. 91).

Zu §. 64.

Preußen. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines andern Mitglieds des Königlichen Hauses, oder des Regenten des Preußischen Staates schuldig macht, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. — In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von einem bis zu zehn Jahren ein. (§. 76). Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Königin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des Preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. — Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§. 77).

Baiern. Oldenburg. Wer gegen die Gemahlin des Landesherrn sich eines der im Art. 309—311 (siehe oben zu §. 63) genannten

*) Anhalt: mit „Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu bestrafen".

Verbrechen schuldig macht, wird als Beleidiger der Majestät bestraft. (Art. 312 Th. I). Wer sich an der Person des Thronerben wissentlich und vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, wird in dem der Strafe der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grade bestraft. (Art. 313 Th. I). Gegen denjenigen, welcher an der Person anderer Mitglieder der königlichen Familie wissentlich und vorsätzlich eine strafbare Handlung begeht, sind die gegen die bezüglichen Privatverbrechen geordneten Strafen, jedoch geschärft, in Anwendung zu bringen. (Art. 314 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, trifft Zuchthaus ersten Grades von vier Jahren an (Altenburg: Zuchthaus von fünf Jahren an), welches bis zu lebenslänglichem steigen kann. (Art. 100). Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von zwei bis zu zehn Jahren nach sich. (Art. 101). Bedrohungen der im Art. 100 benannten Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten trifft Arbeitshaus bis zu vier Jahren. (Art. 102). Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen solche Personen sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. (Art. 103). Ueber die in den Art. 97—103 (siehe mit oben zu §. 63) angegebenen Verbrechen ist nicht eher mit Untersuchung zu verfahren, bis auf erstatteten Bericht das Justizministerium Entschließung darüber gefaßt hat, unbeschadet der erforderlichen Falles zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen Maßregeln. — Ohne Vortrag an das Staatsoberhaupt kann die Untersuchung in einem solchen Falle nicht angeordnet werden. (Art. 104).

Würtemberg. Wer sich einer Beleidigung der Königin oder des Kronprinzen schuldig macht, soll 1) im Falle des Art. 150 Nr. 1 mit lebenslänglichem Zuchthause, 2) im Falle des Art. 150 Nr. 2 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, 3) in den Fällen des Art. 151 mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und 4) in den Fällen des Art. 152 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden. (Die Art. 150 bis 153 siehe oben zu §. 63.) (Art. 154). Handelt es sich blos von wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen, welche unter die Art. 151—154 fallen, so findet Untersuchung gegen den Angeschuldigten nur in Folge einer den Gerichten von dem Justizministerium ertheilten Ermächtigung statt. (Art. 155). Wider denjenigen, welcher gegen ein

anderes Mitglied des königlichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, sind die im Art. 284 (siehe unten zu §. 66) für Privatbeleidigungen bestimmten Strafen, jedoch mit Rücksicht auf den, aus den persönlichen Verhältnissen des Beleidigten hervorgehenden, erschwerenden Umstand anzuwenden. (Art. 156).

Braunschweig. Detmold. Wer die Landesfürstin oder den Erbprinzen beleidigt, wird im Falle einer vorbedachten Thätlichkeit mit zeitlicher Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, im Falle anderer thätlicher Beleidigungen mit Kettenstrafe bis von zehn Jahren; im Falle thätlicher Drohungen mit Zuchthaus; im Falle nicht thätlicher, jedoch öffentlicher oder in Gegenwart zugefügter Ehrverletzungen, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre; in anderen Fällen mit Gefängniß von sechs Monaten bis von einem Jahre bestraft. (§. 93). Beleidigungen anderer Mitglieder des herzoglichen Hauses siehe unten zu §. 66 im §. 94.

Hannover. Thätliche Mißhandlungen der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten zugefügt, werden mit Kettenstrafe nicht unter funfzehn Jahren, und, wenn sie gegen eine andere Person der königlichen Familie verübt sind, mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren bestraft. Als Strafe der Bedrohung mit solchen Mißhandlungen tritt Zuchthaus ein, und es kann, wenn die Bedrohung der Königin, dem Kronprinzen oder dem Regenten geschah, auf Kettenstrafe bis zu acht Jahren erkannt werden.— Wenn solche Beleidigungen, wie die in dem Art. 139 unter A und B (siehe oben zu §. 63) erwähnten, Personen der Königlichen Familie oder dem Regenten, oder in dem Falle unter C dem Letztern zugefügt wurden, so tritt Arbeitshaus ein; es kann indeß, wenn die Beleidigungen gegen die Königin, den Kronprinzen oder den Regenten gerichtet waren, auch auf die Strafe des Zuchthauses bis zu vier Jahren erkannt werden. Bei anderen Beleidigungen, welche nicht zu den vorgemerkten ausgezeichneteren gehören, tritt in der Regel Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen Arbeitshaus ein. (Art. 140). Wegen der in den Art. 138—140 (siehe mit oben zu §. 63) genannten verbrecherischen Handlungen, in sofern solche blos in wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen bestehen, haben die Gerichte von Amtswegen keine Untersuchung wider deren Urheber einzuleiten, sondern darüber an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten. (Art. 141).

Hessen. Sind die in den Art. 147—150 (siehe oben zu §. 63) bezeichneten Handlungen gegen die Großherzogin, den Erbgroßherzog,

gegen die Erbgroßherzogin oder gegen den Verweser des Großherzogthums begangen worden, so treten folgende Strafen ein: 1) statt der im Art. 147 unter Nr. 1 bestimmten Strafe acht bis sechszehn Jahre Zuchthaus; 2) statt der daselbst unter 2 bestimmten Strafe, Zuchthaus von drei bis sechs Jahren; 3) statt der im Art. 148 bestimmten Strafe, Correctionshaus bis zu drei Jahren; 4) statt der im Art. 149 bestimmten Strafe, Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten; 5) statt der im Art. 150 bestimmten Strafe, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen. — Der Art. 151 (siehe oben zu §. 63) ist auch auf die Fälle unter Nr. 3, 4 u. 5 des gegenwärtigen Artikels anzuwenden. (Art. 152). Wer gegen ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Bestrafung der Angriffe auf die Ehre mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle der falschen Anzeige oder Verläumdung mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft. (Art. 153).

Baden. Wer sich einer Gewaltthätigkeit, oder einer thätlichen Mißhandlung gegen die Großherzogin schuldig macht, verwirkt Zuchthaus nicht unter sechs Jahren. — In Fällen schwererer, mit Vorbedacht verübter Verletzung kann die Strafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus erhöht werden. (§. 610). Andere Beleidigungen gegen die Großherzogin werden in den Fällen des §. 607 Nr. 1 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bestraft, und in den Fällen Nr. 2 (siehe oben zu §. 63) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. (§. 611). Wer die Großherzogin in der durch §. 608 (siehe oben zu §. 63) bezeichneten Art mit Mißhandlungen bedroht, wird ebenfalls mit Arbeitshaus bestraft, und nach erstandener Strafe unter polizeiliche Aufsicht gestellt. (§. 612). Thätliche Mißhandlungen, verübt gegen den Erbgroßherzog, oder gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, werden, in sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; andere Beleidigungen gegen dieselben mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. (§. 613). Wegen Beleidigungen der im §. 607 (siehe oben zu §. 63) bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog, oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt. (§. 614).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-

Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, trifft Zuchthaus, welches bis zu lebenslänglicher Dauer ansteigen kann. (Art. 92). Andere Körperverletzungen oder Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren nach sich. (Art. 93). Bedrohungen gegen diese Personen von der Art. 90 (siehe oben zu §. 63) gedachten Art sind mit (Anhalt: Festungsstrafe oder) Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen. (Art. 94). Ehrenverletzende Handlungen gegen solche Personen, ingleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dieselben sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) zu belegen. (Art. 95). Die in den Art. 89 bis 95 (Art. 89 bis 91 siehe oben zu §. 63) gedachten Verbrechen sind nicht eher zu verfolgen, als bis das Staatsministerium, nach vorgängigem Vortrag an das Staatsoberhaupt, dazu angewiesen hat, unbeschadet der zur Festhaltung etwa nöthigen Maßregeln. (Art. 99).

Zu §. 65.

Preußen. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreißt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 87). Mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft: 1) wer böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften aufstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet; 2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirksregierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt; 3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt. (§. 93). Die Theilnahme an einer Verbindung zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird an den

Mitgliedern mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. — Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen. (§. 99). Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hohne oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 101).

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 63 den Art. 311 Th. I. Wer außer den im Art. 311 bestimmten Voraussetzungen, durch Verleumdung, Lästerreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen in Ansehung allerhöchst dessen Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung beweist, ist zu Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre zu verurtheilen.*) (Art. 404 Th. I). Siehe oben zu §. 59 den Art. 308. Wer zu einem Aufstande mündlich oder schriftlich, durch angeheftete oder sonst verbreitete, gedruckte oder ungedruckte Schriften deutlich und bestimmt aufgefordert hat, wird, wenn hieraus ein Tumult entstanden ist, als dessen Urheber bestraft (Art. 324 Th. I); ist kein Tumult entstanden, so trifft drei- bis sechsmonatliches Gefängniß. (Art. 414 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der (Altenburg: landesherrlichen und landesbehördlichen Verordnungen) Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren belegt. (Art. 93). Wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder (Altenburg: ihre Organe oder die) Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeußerungen gegen dieselben ist, in fofern nicht diese Handlungen unter Art. 84 (siehe oben zu §. 59) fallen, auf Gefängniß bis zu einem Jahre zu erkennen. (Art. 94). Wegen

*) Die früher mit der Gefängnißstrafe verbundene Strafe der Abbitte, dann die neben derselben alternativ zulässig gewesene Strafe der körperlichen Züchtigung wurde in Baiern durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 aufgehoben.

absichtlicher Verbreitung einer falschen für den Staat nachtheiligen oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht ist auf Gefängniß bis zu einem Jahre zu erkennen. (Art. 96). Die Verleitung zur Verweigerung öffentlicher Abgaben, oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Klassen derselben obliegender Leistungen, ist mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit kann die Strafe bis zu zwei Jahren Arbeitshaus gesteigert werden. (Art. 108). Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzlichen oder obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, ohne daß diese Vereinigung, oder der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schwereres Verbrechen übergeht, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen. — Die mündliche oder schriftliche Aufforderung zu einem gemeinschaftlichen Ungehorsam, welche ohne Erfolg geblieben ist, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu vier Monaten geahndet. (Art. 110). Diejenigen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze oder auf irgend eine andere Weise zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert haben, sind mit Gefängniß von vier Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Art. 115).

Würtemberg. Die Theilnahme an Vereinen für gesetzwidrige politische Zwecke wird, wofern sie nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, an dem Anstifter oder Vorsteher mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, an den übrigen Genossen mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre geahndet. — Bei einer andern unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen eingegangenen, politischen Verbindung wird, sofern die Fortdauer derselben von der Staatsregierung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung besonders verboten worden ist, jede fernere Theilnahme an dem Stifter oder Vorsteher mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre, an den übrigen Genossen mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder mit Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden bestraft. — Dieselben Bestimmungen sind auf Würtemberger anwendbar, welche unter den obigen Voraussetzungen an auswärtigen politischen Vereinen der einen oder der anderen Art Theil nehmen. (Art. 149). Wenn Staatsdiener an solchen Verbindungen Theil nehmen, so trifft sie außer der gewöhnlichen Strafe noch Dienstentlassung. (Art. 427). Wer öffentlich, sei es mündlich oder in ver-

breiteten Schriften, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen die Ehre der Staatsregierung angreift, soll auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß und mit Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden gestraft werden. — Wer in gleicher Weise durch Schmähungen die Ehre der Staatsregierung angreift, ist auf Klage der Staatsbehörde mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Gulden zu belegen. — Wer wissentlich an solchen Handlungen durch Verbreitung Theil nimmt, oder wer der Ehre der Staatsregierung nachtheilige Gerüchte als glaubhafte Thatsachen öffentlich darstellt, hat Bezirksgefängniß und Geldbuße bis zu einhundert Gulden bewirkt. (Art. 167). Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzmäßigen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, und wenn hierdurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, ohne daß jedoch die Vereinigung oder der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schwereres Verbrechen übergeht, so trifft die Anstifter Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer Gefängniß bis zu sechs Wochen. — Wer zu einem solchen gemeinsamen Ungehorsam öffentlich in Rede oder Schrift aufgefordert hat, ohne daß die Vereinigung zu Stande gekommen ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft. (Art. 169). Aufforderung zum Aufruhr siehe unten zu §. 68 im Art. 176.

Braunschweig. Detmold. Wer an unerlaubten Verbindungen Theil nimmt, soll 1) mit Gefängniß nicht unter einem Jahre belegt werden, wenn die Verbindung bezweckt, die Vollstreckung der Gesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Landesregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen; 2) mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr, wenn die Verbindung als ordnungswidrig von der Landesregierung untersagt ist. (§. 88). Wenn Staatsdiener an unerlaubten Verbindungen Theil nehmen, so trifft außer der im §. 88 gedrohten Strafe noch Dienstentlassung. (§. 269). Wer wissentlich falsche für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten, oder aufreizende Schriften gegen die Landesregierung oder Landesverfassung verbreitet, oder sich aufreizender Aeußerungen gegen dieselbe schuldig macht, erleidet Gefängniß bis von einem Jahre. (§. 89). Wer mündlich eine versammelte Menge, oder durch verbreitete Schriften, oder öffentliche Anschläge oder sonst auf irgend eine Weise zum Aufruhr auffordert, ohne daß derselbe zum Ausbruch gekommen ist, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre belegt. (§. 100). Wer mit Anderen übereinkommt, gesetzlichen oder rechtmäßigen obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern,

oder wer eine ganze Gemeinde oder eine Klasse derselben zu der Verweigerung gesetzlich bestimmter öffentlicher oder anderer unzweifelhafter Abgaben und Leistungen verleitet, oder endlich, wer mündlich oder schriftlich zu solchem Ungehorsam oder solcher Verweigerung auffordert, verwirkt Gefängniß bis von sechs Monaten. (§. 108). Wer die Ehrerbietung gegen die Landesregierung öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften oder Bilderwerken, oder in Eingaben an eine Behörde oder mündlich in Gegenwart einer Behörde, durch Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen oder durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen verletzt, soll, wenn die Ehrenkränkung eine Verleumdung enthält, mit Gefängniß nicht unter einem Jahr, in anderen Fällen mit Gefängniß bis von einem Jahr bestraft werden. (§. 115).

Hannover. Wer mit Nichtachtung der Grenzen eines erlaubten Tadels, vielmehr durch grobe Schmähungen die bestehende Verfassung des Königreichs entweder mündlich in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder mittelst Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, böslich herabzuwürdigen trachtet, soll mit Gefängniß, oder wenn der Thäter ein öffentlicher Diener ist, mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft werden. — Vor Einleitung der Untersuchung ist jedoch an das Ministerium der Justiz zu weiterer Verfügung zu berichten. (Art. 142). Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, vorbereitet hat, soll I. wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter bestraft werden; II. außer diesem Falle ist er nach Art. 163 (siehe unten zu §. 68) zu bestrafen. (Art. 168).

Hessen. Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, bestimmt und deutlich aufgefordert hat,; wer in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind verbreitet, soll bestraft werden: 1) wenn der Aufruhr wirklich erfolgte, als Anstifter; 2) außer diesem Falle nach Art. 155 (s. unten zu §. 68). (Art. 162). Wer vor einer Versammlung, oder an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Lehrvorträgen, oder in verbreiteten Schriften zur Widersetzung oder zum Ungehorsam

gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg auffordert, wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (Art. 181). Hat die Obrigkeit die Bildung irgend eines Privatvereins oder einer Privatverbindung verboten, oder die Auflösung einer bereits bestehenden befohlen, so sollen diejenigen, welche den Verein oder die Verbindung dennoch fortgesetzt haben bestraft werden, und zwar: 1) die Anstifter oder Vorstände: mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monat; 2) die übrigen Mitglieder: mit Gefängniß von drei bis fünfzehn Tagen. — Der letzteren Strafe unterliegen auch diejenigen, welche sich nach der ihnen bekannt gewordenen obrigkeitlichen Auflösungsverfügung noch in den Verein oder in die Verbindung haben aufnehmen lassen oder derselben beigetreten sind. — Ueberdieß können die Gerichte die Confiscation der Papiere, Literalien und Bücher solcher Vereine oder Verbindungen aussprechen. (Art. 182). Hat die Staatsregierung den Beitritt oder die Theilnahme an einer im Auslande gestifteten oder bestehenden Verbindung, oder an einem solchen Vereine verboten, so werden die Zuwiderhandelnden mit Gefängniß von einem bis fünfzehn Tagen, und wenn sie für den Beitritt geworben haben, mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monat bestraft. (Art. 183). Wer die Staatsbehörden im Allgemeinen oder einzelne derselben, oder deren Verfügungen durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angreift, soll bestraft werden: 1) mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn dieß in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffentlichen Orte, oder in einem verbreiteten gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist; 2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen oder der Spott in einer bei einer öffentlichen Behörde eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amtes begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind. (Art. 186).

Baden. Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.*) (§. 630).

*) Die ursprünglichen §§. 630 und 631 des Strafgesetzbuches sind durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 aufgehoben und ist dafür die obige Fassung eingetreten.

Wer auf demselben Wege (§. 630) durch Erdichtungen, durch Entstellungen der Wahrheit oder durch grobe Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Staatsregierung, gegen einzelne Staatsbehörden, gegen die Volksvertretung oder gegen einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften von Staatsbürgern aufzureizen oder auf diese Weise durch Erdichtungen oder Entstellungen der Wahrheit Unzufriedenheit mit den Verfügungen und Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft. (§. 631 a.). In die gleiche Strafe verfällt, wer auf demselben Wege unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, verbreitet. (§. 631 b.). Wer auf demselben Wege zur Begehung einer strafbaren Handlung, zum Ungehorsam gegen Gesetze, Verfügungen und Anordnungen der zuständigen öffentlichen Behörden oder gegen die zu ihrer Vollziehung berufenen Organe auffordert, oder ein Verbrechen als verdienstliche Handlung darstellt, wer ingleichen Feierlichkeiten für Verbrechen oder deren Urheber, oder Sammlungen von Beiträgen, um die wegen eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verurtheilten für die hieraus erwachsenen Kosten und andere Nachtheile zu entschädigen, veranstaltet oder ankündigt, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft. — Bei der Aufforderung zu Verbrechen kann die Strafe bis zu einem Jahr Arbeitshaus ansteigen, vorbehältlich noch höherer Strafe, wo das Gesetz eine solche besonders androht. (§. 631 c.). Wer auf demselben Wege Militärpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflichten zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß von sechs Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder wenn es sich um eine Verleitung zur Treulosigkeit handelt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft. — Geschieht dies auf irgend eine andere Weise, so trifft Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder wenn es sich um Verleitung zur Treulosigkeit handelt, ist Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. (§. 631 d.). Die in den §§. 630 - 631 d. angedrohten Strafen treffen auch die Theilnehmer an Vereinen oder Verbindungen, deren Zweck oder Wirksamkeit auf derartige Aufreizungen, Angriffe und Aufforderungen gerichtet ist, insofern sie von diesem Zwecke oder dieser Wirksamkeit Kenntniß haben. — Gegen die Anstifter oder Vorsteher solcher Verbindungen kann die Strafe bis zum doppelten erhöht werden. (§. 631 e.). Die in den §§. 630 bis 631 e. festgesetzten Strafen treten ein, wenn auch die damit bedrohte Handlung keinen strafbaren Er-

folg hatte. Geht die Handlung im einzelnen Falle in ein bestimmtes schwereres Verbrechen über, so ist die desfallsige Strafe auszusprechen. (§. 631 f.). Die Gerichte können in den Fällen der §§. 630—631 e. einschließlich statt eines Theils der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zuerkennen. (§. 631 g.).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, (Anhalt: oder welche überhaupt durch das Gesetz als ordnungswidrig verboten sind, wird mit Gefängniß, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt) wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren belegt. (Art. 85). Die wissentliche Verbreitung von Schriften, welche zur Hemmung der Vollstreckung der Staatsgesetze oder der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung aufreizen, (Anhalt: ingleichen aufreizende Aeußerungen zu diesem Zwecke) sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahr (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) bestraft werden. (Art. 86). Wer wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitet, verwirkt Gefängniß bis zu einem Jahr (Anhalt: oder verhältnißmäßige Festuugsstrafe). (Art. 87). Die Verleitung zur rechtswidrigen*) Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer, ganzen Gemeinden oder einzelnen Personenklassen unzweifelhaft**) obliegender Leistungen, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) und bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit mit Gefängniß (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. — Die öffentliche mündliche oder schriftliche Aufforderung zur vorgedachten Verweigerung wird, wenn sie keinen Erfolg hatte, mit Gefängniß bis zu vier Monaten (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) geahndet. (Art. 105). Wenn sich mehrere Personen verabreden, gesetzlichen oder rechtmäßigen obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. — Die öffentliche, mündliche

*) Anhalt: Das Wort „rechtswidrig" fehlt hier.
**) Anhalt: „unzweifelhaft" fehlt hier.

oder schriftliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam wird, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu vier Monaten (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) geahndet. (Art. 108).

Zu §. 66.

Preußen. Ein Preuße, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthalts in Preußen gegen einen der deutschen Staaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, ist in den Fällen der §§. 61 bis 65 (s. oben zu §§. 58 und 59) mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren, oder bei mildernden Umständen, mit Einschließung von ein bis zu zehn Jahren, in dem Falle des §. 66 (s. oben zu §. 59) aber mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen. — Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist. (§. 78). Wer durch Wort Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. — Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen das Oberhaupt eines anderen Staates gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist. (§. 79). Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. (§. 80). In den Fällen der §§. 79 und 80 tritt die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten ein. (§. 81).

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 58 den Art. 306 Th. I.

Sachsen. Altenburg. Wer die im Art. 81 und 88 (s. oben zu §. 58) angegebenen Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten (Altenburg: oder doch befreundeten) Regenten oder Staat unternimmt verwirkt Zuchthaus ersten oder zweiten Grades von zwei bis zu zwanzig (Altenburg: Zuchthaus von zwei bis zu fünfundzwanzig) Jahren. (Art. 89). Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit öffentlichem Charak-

ter bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen sind, insofern nicht das Verbrechen eine höhere Strafe nach sich zieht, mit Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten, und, soviel die Bevollmächtigten betrifft, nicht unter drei Monaten zu bestrafen. (Art. 90). Bedrohungen der im Art. 90 angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten trifft Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren. (Art. 91). Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen dieselben Personen trifft Gefängniß bis zu einem Jahre. (Art. 92).

Würtemberg. Ehrenkränkung gegen Regenten fremder Staaten, deren Gesandte oder Behörden trifft Gefängniß bis zu einem Jahre; doch kann Geldstrafe bis zu hundert Gulden eintreten, wenn der Beleidiger von dem Beleidigten in hohem Grade gereizt worden war. — Arbeitshaus bis zu zwei Jahren kann eintreten: wenn Thätlichkeiten an Mitgliedern des Königlichen Hauses (Art. 156 f. oben zu §. 64) oder an Regenten fremder Staaten begangen worden sind. — Wurde eine Ehrenkränkung durch Druckschriften verbreitet so tritt neben der Freiheitsstrafe, Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert Gulden ein. (Art. 284).

Braunschweig. Detmold. Wer gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat sich einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Staatsoberhaupt oder das Herzogthum verübt, als Hochverrath oder Landesverrath anzusehen sein würde, verwirkt; 1) wegen hochverrätherischer Verschwörung gegen das Leben des Regenten Zuchthaus; wegen anderer hochverrätherischer Verschwörungen Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, und wegen Vorbereitungen zum Hochverrath Gefängniß nicht unter einem Jahr; 2) wegen landesverrätherischer Handlungen ersten Grades Zuchthaus, und zweiten Grades Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr. (§. 86). Wer ein Mitglied des herzoglichen Hauses oder der Familie eines auswärtigen souveränen Fürsten oder die diplomatischen Repräsentanten auswärtiger Höfe thätlich oder durch thätliche Drohungen beleidigt, soll Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr; wer diese Personen in Gegenwart oder öffentlich, jedoch ohne Thätlichkeiten beleidigt, Zwangsarbeit von sechs Monaten bis von einem Jahre, und in anderen Fällen Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre erleiden. (§. 94). Wegen der in den §§. 90 — 92 (f. oben zu §. 63) 93 (f. oben zu §. 64) und 94 enthaltenen Verbrechen ist zwar von Amtswegen die Untersuchung einzu-

leiten, jedoch erst nach eingeholter landesherrlicher Genehmigung fortzusetzen. (§. 95).

Hannover. Siehe oben zu §. 59 die Artikel 128 Nr. 4, 129 Nr. 3, und 130 Nr. 1.

Hessen. Wer thätlich oder mündlich, oder in einer Schrift oder bildlichen Darstellung die Häupter fremder Staaten beleidigt, verspottet oder schmäht, wird, sofern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, nach den allgemeinen Grundsätzen über den Angriff auf Ehre, mit Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft. (Art. 145). Wer in gleicher Weise die bei dem Großherzoglichen Hofe accredidirten diplomatischen Agenten fremder Staaten in dieser ihrer Eigenschaft beleidigt, verspottet oder verschmäht, wird, sofern es nicht in ein schwereres Verbrechen oder Vergehen übergeht, unter derselben Berücksichtigung mit Gefängniß bestraft. — Im Falle dieses wie des vor. Art. findet die strafgerichtliche Einschreitung nur auf Verlangen der Staatsregierung statt. (Art. 146). Wegen Bestrafung des Hoch- und Landesverraths an einem fremden Staate s. oben zu §. 36 die Art. 4 und 5.

Baden. Wenn ein Inländer sich gegen einen, mit dem Großherzogthum befreundeten, auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 586—592 s. oben zu §§. 58 und 59), so wird er mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 593 und 594 (s. oben zu §. 59) bezeichneten Handlungen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, insofern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist. — Eine strafgerichtliche Verfolgung kann hier nur auf eine, mit besonderer Ermächtigung des Justizministeriums zu erhebende Anklage des Staatsanwalts eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staates und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. (§. 596). Beleidigungen gegen auswärtige Regenten oder deren Familienglieder, sowie Beleidigungen gegen den an dem Großherzogl. Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten trifft Gefängniß, welches das gewöhnliche gesetzliche Maß bis um die Hälfte übersteigen kann. (§. 299). Dieselbe Erhöhung

kann eintreten, bei Verläumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist. (§. 300). Wurde die Ehrenkränkung mittelst körperlicher Mißhandlung verübt, so kann die Strafe bis zum dreifachen erhöht werden. (§. 301).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 58 die Art. 77 und 78 am Schluß. Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben oder ihrer mit repräsentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen trifft (Anhalt: Festung oder) Arbeitshaus sofern nicht bei Körperverletzungen für das Verbrechen eine höhere Strafe gedroht ist. (Art. 96). Bedrohungen solcher Personen von der Art. 90 (siehe oben zu §. 63) gedachten Art trifft Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren (Anhalt: Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren). (Art. 97). Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen diese Personen, sofern sie in deren Gegenwart oder (Anhalt: öffentlich begangen werden) in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften begangen sind, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahr (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe), außerdem aber nach den gewöhnlichen Vorschriften über Ehrverletzungen bestraft werden. (Art. 98). Wenn ein Inländer im Auslande oder ein Ausländer im Inlande eines der in den Art. 96—98 gedachten Verbrechen begangen hat, so ist zur rechtlichen Verfolgung des Verbrechens die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. (Anhalt: Betrifft jedoch ein solches Verbrechen einen nicht zum deutschen Bund gehörigen Staat, so findet keine Untersuchung und Bestrafung statt.) (Art. 4).

Zu §. 67.

Preußen. S. oben zu §. 59 die §§. 69—71.
Baiern. Oldenburg. S. zu §. 58 die Art. 302 und 305.
Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 58 die Art. 87 und 88.
Würtemberg. S. oben zu §. 58 den Art. 145.
Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 58 den §. 84.
Hannover. S. oben zu §. 58 den Art. 123.
Hessen. S. oben zu §. 58 den Art. 136.
Baden. S. oben zu §. 58 die §§. 599—605.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt. Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 58 den Art. 83.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

Zu §§. 68 bis 72.

Preußen. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, verwirkt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren. — Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihilfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militärs oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt. (§. 89). Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. (§. 90). Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 89 und 90 genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft: auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden. — Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft. (§. 91).

Baiern. Oldenburg. Wenn sich eine Menschenmenge von wenigstens zehn Personen zusammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerstehen, um eine Verfügung oder die Zurücknahme einer erlassenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrotzen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben; so ist in folgenden Fällen das Verbrechen des Aufstandes oder Tumults vorhanden. (Art. 319 Th. I). Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erscheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener oder des hinzugekommenen Militärs, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu er-

kennen gegeben haben, gleichwohl aber ohne Anwendung militärischen Zwanges, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wiederhergestellt worden ist; so sollen 1) die Rädelsführer und Anstifter mit vier bis acht Jahren Arbeitshaus; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer mit zwei bis vier Jahren Arbeitshaus, die unbewaffneten hingegen, die durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen haben, mit ein bis zweijährigem Arbeitshause, und bei geringerem Grade der Theilnahme, mit Gefängniß bestraft werden. (Art. 320 Th. I). Der Aufstand oder Tumult soll als bloßes Vergehen bestraft werden, wenn sich die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder öffentlichen Diener sogleich wieder auseinander begeben haben und in Gehorsam unterwerfen, in welchem Falle 1) die Anstifter und Rädelsführer mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß; 2) die gemeinen Theilnehmer hingegen mit ein bis dreimonatlichem Gefängniß bestraft werden. (Art. 413 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wenn mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit sich öffentlich zusammenrotten, es sei nun um eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit (Altenburg: oder an einem einzelnen Beamteten) zu nehmen, oder sie in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so sind, insofern die von ihnen hierbei verübten Handlungen nicht in schwerere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit vier bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades (Altenburg: mit fünf bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei bis vierjähriger Zuchthausstrafe) zu belegen. (Art. 113). Haben sich jedoch auf Aufforderung und Abmahnen der öffentlichen Behörden oder deren Diener die Aufrührer wieder zerstreut, ohne noch wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt zu haben, so sind nur die Anstifter und Anführer mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen. Ist eine solche Aufforderung zwar erfolglos geblieben, allein die Ruhe durch das Einschreiten der Behörden vor Verübung wirklicher Gewalt von Seiten der Aufrührer wieder hergestellt worden, so tritt gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshaus von zwei bis zu sechs Jahren, gegen die bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und gegen

die unbewaffneten Theilnehmer Gefängniß bis zu einem Jahre ein. (Art. 114). Die Theilnehmer an einem aufrühreriſchen Complott, welche daſſelbe und die Mitſchuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringen, ſind mit aller Strafe zu verſchonen. Hinſichtlich der Anſtifter hat die Selbſtanzeige unter obigen Vorausſetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge. (Art. 116).

Würtemberg. Wenn ſich wenigſtens zehn Perſonen über ſechzehn Jahren zu gewaltſamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zuſammenrotten, geſchehe dieſes, um eine Verfügung oder die Unterlaſſung oder Zurücknahme einer ſolchen zu erzwingen, oder um eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, ſo iſt Aufruhr vorhanden. (Artikel 175). Wenn die Zuſammengerotteten von ſelbſt oder auf Befehl der Obrigkeit oder der von ihr abgeordneten Diener ſogleich wieder auseinandergehen oder zur Pflicht zurückkehren, ſo ſollen nur die Anſtifter und Anführer, und zwar mit Kreisgefängniß geſtraft werden. — Dieſelbe Strafe trifft auch diejenigen, welche mündlich vor einer verſammelten Volksmenge, oder ſchriftlich durch angeheftete oder ſonſt verbreitete Aufſätze zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruch gekommen iſt, aufgefordert haben. (Art. 176). Wenn die Aufrührer wider den Befehl der Obrigkeit oder der von ihr abgeordneten Diener, oder der bewaffneten Macht, in ihrer Zuſammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergeſtellt worden iſt, ehe jene an Perſonen oder Sachen Gewalt verübt hatten, ſo trifft: 1) die Anſtifter und die Anführer Arbeitshaus, nicht unter einem Jahre; 2) die bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus bis zu drei Jahren; doch kann gegen Letztere bei geringerer Gefährlichkeit Kreisgefängniß, nicht unter ſechs Monaten eintreten; 3) die übrigen Theilnehmer Gefängniß bis zu acht Monaten. (Art. 177).

Braunſchweig. Detmold. Aufruhr erſten Grades. Wenn eine Menſchenmenge, um gegen die Obrigkeit Gewalt zu verüben, ſich öffentlich zuſammenrottet, ſei es um eine Anordnung zu erzwingen oder zu hindern; oder um gegen eine Amtshandlung Rache zu nehmen oder zu einem andern rechtswidrigen Zweck, ſo ſollen I. wenn vorſätzliche Tödtung, Raub oder Brandſtiftung verübt worden, 1) Anſtifter, Rädelsführer und bewaffnete Theilnehmer mit Zuchthaus be-

straft werden; II. wenn geringere Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt sind, 1) Anstifter, Rädelsführer und bewaffnete Theilnehmer, Zuchthaus; 2) nicht bewaffnete Theilnehmer Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr erleiden. (§ 96). Zweiten Grades: Hat die zusammengerottete Menge sich auf Befehl der Obrigkeit oder deren Diener oder der bewaffneten Macht zwar nicht zerstreut, ist jedoch, bevor an Personen oder Sachen Gewalt verübt worden, die Ruhe wieder hergestellt, so trifft die Anstifter, Rädelsführer und bewaffneten Theilnehmer Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, die nicht bewaffneten Gefängniß nicht unter einem Jahre. (§. 97). Dritten Grades: Haben sich die Aufrührer sofort auf Befehl der Obrigkeit, deren Diener oder der bewaffneten Macht, oder freiwillig zerstreut, so werden nur die Anstifter und Anführer bestraft, und zwar mit Gefängniß nicht unter einem Jahr. — Gegen diejenigen, welche der aufrührerischen Menge sich als Zuschauer zugesellen und auf obrigkeitliche Aufforderung sich nicht entfernen, ist Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen. (§. 98).

Hannover. Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet und die Absicht an den Tag legt, mit vereinigter Gewalt der Obrigkeit in Ausführung ihres Willens zu widerstehen, oder die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung von einer öffentlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu nehmen, so ist ein Aufruhr vorhanden. — Die Obrigkeit soll in diesem Falle dem Schiffsführer am Bord seines Schiffes gleich geachtet werden, wenn er sich in See oder oder in einer solchen Lage befindet, daß er von fremder Hilfe gänzlich abgeschnitten ist. (Art. 162). Wenn die Zusammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Unterbedienten, oder im Falle des Einschreitens der bewaffneten Macht sofort nach einer zwei Mal im Namen des Königs geschehenen Aufforderung, bei Vermeidung des Gebrauchs der Waffen sich sogleich hinweg und nach Hause zu begeben, wieder auseinandergehen und zum Gehorsam zurückkehren, sollen nur Anstifter und Anführer und zwar mit Arbeitshaus, oder bei besonders mildernden Umständen mit Gefängniß bestraft werden. (Art. 163). Im Falle des oben bei Würtemberg angeführten Art. 177 trifft I. die Anstifter und Anführer Zuchthaus, II. die bewaffneten Theilnehmer Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten hingegen nach dem Grade ihrer Theilnahme Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, oder Gefängniß von ein bis zu drei Monaten. — Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auch darauf zu achten, ob erst durch wirkliche

Anwendung militäriſchen Zwanges, oder ohne daß dieſer nothwendig war, die Ruhe hergeſtellt worden. — Auch bleibt es dem Ermeſſen der Gerichte überlaſſen, bei beſonders mildernden Umſtänden gegen die Anſtifter und Anführer auf Arbeitshaus, jedoch nicht unter einem Jahre, und die Strafe der gemeinen Theilnehmer verhältnißmäßig herabzuſetzen. (Art. 164).

Heſſen. Hat eine zuſammengerottete Mehrheit von Menſchen auf irgend eine Weiſe öffentlich zu erkennen gegeben, daß ſie die Abſicht habe, ſich gegen die Obrigkeit gewaltſam aufzulehnen, ſei es um das Einſchreiten der Behörde gegen eine von ihr bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu laſſen, oder zu verhindern, oder um eine Verfügung, oder die Unterlaſſung oder die Zurücknahme einer ſolchen zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, ſo iſt Aufruhr vorhanden. (Art. 154.) Wenn die Zuſammengerotteten freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder deren Diener, ſogleich wieder auseinander gehen und zur Pflicht zurückkehren, ſo ſollen nur die Anſtifter und Anführer, und zwar wenn die Zuſammengerotteten freiwillig auseinander gegangen und zur Pflicht zurückgekehrt ſind, mit Gefängniß, wenn dies aber erſt nach vorausgegangenem Befehl der Obrigkeit oder deren Diener geſchehen iſt, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre beſtraft werden. (Art. 155). Im Falle des Würtembergiſchen Art. 177 trifft: 1) die Anſtifter und Anführer Correctionshaus von einem bis fünf Jahren; 2) die bewaffneten Theilnehmer Correctionshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten Theilnehmer Gefängniß oder Correctionshaus bis zu ſechs Monaten. (Art. 156).

Baden. Wenn eine Menge von Perſonen, welche zu anderen, als den im §. 622 (ſ. unten zu §. 73) bezeichneten Zwecken, jedoch unter der dort vorausgeſetzten Anzahl, ſich verſammelt hat, auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinander geht, und ſich derſelben mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt widerſetzt, ſo gilt dieß als Aufruhr, und wird, wenn die Schuldigen keine Verletzung von Perſonen, oder ſtrafbare Beſchädigung von Sachen, und ebenſo wenig eine Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit verübten, an den Anſtiftern und Anführern mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Monaten beſtraft. (§. 627). Haben die Aufrührer im Falle des vor. §. noch eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit, oder eine Verletzung von Perſonen, oder ſtrafbare Beſchädigung

von Sachen verübt, so kommt §. 622 (s. unten zu §. 73), und wenn durch die Verletzung oder Beschädigung von Personen oder Sachen an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, §. 624 (s. unten zu §. 73) zur Anwendnng. — Gegen diejenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatz zuzurechnen sind, kann die Aufruhrstrafe (§. 622) nur um die Hälfte desjenigen Maßes erhöht werden, um welches dieselbe im Falle des §. 625 (s. unten zu §. 73) gegen sie erhöht werden könnte. (§. 628). Diejenigen, welche, nachdem gegen eine aufrührerische Menge obrigkeitliche Zwangsmittel angewendet wurden, in deren Nähe verweilen, und dadurch die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erschweren, werden, insofern nicht ihre Anwesenheit durch Gründe entschuldigt ist, mit Verweis, Geldstrafe, ode Amtsgefängniß bestraft. (§. 629).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Wenn sich mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit zusammenrotten, aus den oben bei Sachsen im Art. 113 angegebenen Ursachen, und die Zusammenrottung geschieht in solcher Anzahl oder unter solchen Umständen, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen wären, so sind die Anstifter und Anführer mit (Anhalt: Festungs- oder) Arbeitshausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit (Anhalt: Festungs- oder) Arbeitshaus strafe bis zu einem Jahre (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) zu belegen. — Wurde dabei Gewalt an Personen oder Sachen geübt, so tritt gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer vier bis zehnjähriges Zuchthaus (Anhalt:. oder Festung), und gegen die übrigen Theilnehmer zwei bis vierjähriges Zuchthaus (Anhalt: oder Festung) ein. — Zuschauer, welche sich auf Aufforderung der Behörden nicht entfernt haben, trifft Gefängniß (Art. 111). Haben sich die Theilnehmer an dem Aufruhr auf Aufforderung oder Abmahnen der öffentlichen Behörden, ihrer Diener oder dritter Personen zerstreut, bevor an Personen oder Sachen Gewalt geübt wurde, so trifft die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer (Anhalt: Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitsausstrafe bis zu zwei Jahren) Gefängniß von vier Monaten bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. Andere Theilnehmer bleiben ohne Strafe. — Sind die Theinehmer, bevor Gewalt geübt wurde, freiwillig von dem Aufruhr zurückgetreten, so trifft die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer Gefängniß, (Anhalt: Festung) oder Arbeitshaus bis

zu einem Jahre. Andere Theilnehmer sind straflos. (Art. 112). Wer mündlich oder schriftlich öffentlich zu einer gewaltsamen öffentlichen Auflehnung gegen die Obrigkeit, welche nicht zum Ausbruch gekommen ist, aufgefordert hat, wird mit Gefängniß von vier Monaten bis zu einem Jahr oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren belegt (Anhalt: mit Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren). (Art. 113). Theilnehmer an einer Verabredung zum Aufruhr, welche dieselbe bei einer obrigkeitlichen Behörde freiwillig und so zeitig anzeigen, daß der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, bleiben straflos; ausgenommen wenn sie Anstifter waren, welchenfalls dieß Strafminderung, nach Befinden auch unter den geringsten gesetzlichen Strafsatz, bewirkt. (Art. 114).

Zu §§. 73 bis 75.

Preußen. S. oben zu §. 68 den §. 91 Schlußsatz.

Baiern. Oldenburg. Wenn die Hartnäckigkeit und Größe des Aufstandes die wirkliche Anwendung militärischer Gewalt nothwendig gemacht, oder die zusamengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt hat, so trifft die gemeinen Theilnehmer: 1) diejenigen, welche Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung begangen oder zu diesen, von Andern begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, Todesstrafe; 2) diejenigen, welche obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener oder beorderte Militärpersonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und anderen Orten Plünderung verübt, oder zu diesen von Anderen begangenen Verbrechen thätlich geholfen oder aufgefordert haben, zwölf bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe; 3) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen, Demoliren, Gewalt ausgeübt, oder an oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, acht bis sechzehnjähriges Zuchthaus; 4) diejenigen, welche mit Gewehr, oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet, an dem Aufstande Theil genommen oder der Absicht kundig, einem Theilnehmer solche Werkzeuge mitgetheilt haben, vier bis achtjähriges Arbeitshaus; 5) diejenigen, welche unbewaffnet durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zwei bis vierjähriges Arbeitshaus; 6) alle übrigen Theilnehmer des Aufstandes sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß. (Art. 321 Th. I). Anstifter und Rädelsführer bei einem Tumult des höchsten Grades sollen 1) mit dem Tode bestraft werden, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, sie selbst

mögen zu solchen Verbrechen ausdrücklich aufgefordert haben oder nicht; 2) mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder nach Umständen mit Kettenstrafe, wenn in dem Tumulte eines der im Art. 321 Nr. 2 bezeichneten Verbrechen begangen worden ist. 3) In anderen, als in den vorbestimmten Fällen trifft die Anstifter und Rädelsführer sechszehn bis zwanzig Jahre Zuchthaus. (Art. 322). Diese Gesetze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Dauer und überhand nehmende Größe der Gefahr die Verkündung des Standrechts nothwendig gemacht hat; in welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufstande ergriffen worden ist, nach blos summarischem, standrechtlichem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme zum Tode verurtheilt wird. (Art. 323).

Sachsen. Altenburg. Siehe oben zu §. 68 die Art. 113 und 114.

Würtemberg. Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so werden die Theilnehmer nach folgendem Unterschiede bestraft: 1) diejenigen, welche Todtschlag verübt, oder Brandstiftung, Raub oder Nothzucht unter erschwerenden Umständen begangen haben, mit dem Tode; 2) diejenigen, welche eins der drei letzten Verbrechen ohne eine solche Erschwerung verübt, oder durch vorsätzliche Körperverletzung den Tod eines Menschen verschuldet haben, mit zwölfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus; 3) diejenigen, welche Körperverletzungen oder Thätlichkeiten begangen haben, wenn dergleichen an obrigkeitlichen Personen oder Dienern in Ausübung ihres Amtes verübt worden sind, mit Zuchthaus, wenn sie anderen Personen zugefügt worden, mit dreijährigem Arbeitshaus bis zwanzigjährigem Zuchthaus; 4) diejenigen, welche Waffen gebraucht haben, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, diejenigen aber, welche nur damit versehen waren, oder welche den Aufrührern zur Unterstützung ihrer Absicht Waffen oder Munition verschafft haben, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren; 5) diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung begangen, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren; wenn aber die in vorstehender Weise verübte Gewalt oder Beschädigung minder erheblich war, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre; 6) die übrigen Theilnehmer mit Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten. (Art. 178). Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr des im vorigen Artikel angegebenen Gra-

des trifft: 1) zwölfjähriges bis lebenslängliches Zuchthaus, wenn eines der im Art. 178 unter Nr. 1 und 2 genannten Verbrechen verübt worden ist; 2) in den übrigen Fällen drei Jahre Arbeitshaus bis zwanzig Jahre Zuchthaus. (Art. 179).

Braunschweig Detmold. Siehe oben zu §. 68 die §§. 96 bis 98.

Hannover. Hat die zusammengerottete Menge wirklich Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt, so trifft die Theilnehmer I. diejenigen, welche Mord, Todtschlag, Brandstiftung oder Raub begangen haben, die Todesstrafe; II. diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt, Plünderung oder Zerstörung verübt, oder an Gebäuden, Wohnungen oder anderen liegenden Gründen durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen, Gewalt ausgeübt oder in denselben Verwüstungen angerichtet haben, nach der Größe und dem Umfange dieser Gewaltthaten, und nach dem Maße ihres Antheils an denselben, Kettenstrafe oder bei besonders mildernden Umständen Zuchthaus; III. die übrigen Theilnehmer, falls sie bewaffnet waren oder Anderen absichtlich Waffen mitgetheilt hatten, Zuchthaus oder Arbeitshaus, die unbewaffneten aber Arbeitshaus oder geschärftes Gefängniß von zwei bis drei Monaten. (Art. 165). Anstifter und Rädelsführer bei einem solchen Aufruhr sollen jederzeit mit den in dem Art. 165 für das bei dem Aufruhr vorgefallene Verbrechen bestimmten Strafen der schwersten Art belegt werden. — Haben sie sich jedoch bestrebt, solche Verbrechen oder Gewaltthätigkeiten nach Kräften zu verhüten, so ist die Todesstrafe ausgeschlossen und statt deren Kettenstrafe zu erkennen. — Auch in geringeren Fällen bewirkt diese Bemühung Milderung, doch nicht unter Zuchthausstrafe. (Art. 166). Bei Zumessung der in den Art. 163—166 (siehe oben zu §. 68) gedrohten Freiheitsstrafen ist, außer den bereits bemerkten Rücksichten, vorzüglich auch auf die Veranlassung des Aufruhrs und insbesondere darauf, ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen oder plötzlich entstanden oder bei Nacht erregt war, sowie auf den Grad und den Umfang der Gewaltthätigkeit, und auf den Unterschied zwischen Gewaltthätigkeiten an Personen und an Sachen zu achten. (Art. 167).

Hessen. Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so werden die Theilnehmer nach folgendem Unterschiede bestraft: 1) diejenigen, welche Todtschlag, Raub oder Brandstiftung begangen haben, mit dem Tode, oder, wenn bei den beiden letztgenannten Verbrechen Strafminderungs-

gründe eintreten, mit lebenslänglichem Zuchthause; 2) diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt haben, mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, und zwar nicht unter fünf Jahren, sofern diese Mißhandlung an obrigkeitlichen Personen, deren Dienern, oder beorderten Militärpersonen geschehen ist; 3) diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung verübt, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, oder diejenigen, welche mit Waffen versehen waren, mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren; 4) die übrigen Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu vier Jahren. (Art. 157). Waren die Aufrührer freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener aus einander gegangen, es waren aber von dem einen oder andern unbedeutende Excesse, jedoch nicht gegen die Obrigkeit, deren Diener oder die bewaffnete Macht verübt worden, so können die unter Nr. 2 und 3 des vorigen Artikels bestimmten Strafen bis zu drei Monaten Correctionshaus herabgesetzt werden. (Art. 158). Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr, welcher zu dem im Art. 157 bezeichneten Grade gediehen ist, werden bestraft: 1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus von zwölf bis sechszehn Jahren, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen ist; 2) mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, wenn ein Verbrechen von der im Art. 157 Nr. 2 und 3 genannten Art verübt worden ist; 3) in den übrigen Fällen mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. (Art. 159). Ergibt sich, daß Anstifter, Anführer oder gemeine Theilnehmer, welche an dem im Art. 157 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgezählten Verbrechen keinen Antheil genommen haben, angelegentlich bemüht gewesen sind, die Uebrigen von deren Begehung abzuhalten, so ist bei der Zumessung der Strafe strafmindernde Rücksicht zu nehmen. (Art. 160). Was in den vorhergehenden Artikeln verordnet ist, gilt auch von an sich rechtmäßigen oder erlaubten Versammlungen, welche aber ihre Vereinigung mißbrauchen, um Handlungen zu begehen, welche Aufruhr begründen. (Art. 161).

Baden. Hat sich zur Verübung des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615), oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618 siehe unten zu §. 76), eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengerottet, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer An-

wendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufruhrs bestraft, und zwar: 1) insofern der Zweck derselben erreicht wurde, die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß nicht unter vier Monaten, oder Arbeitshaus, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) außerdem die Ersteren mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und die Letzteren mit Gefängniß. (§. 622). Sind jedoch die Aufrührer, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen, oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs- oder Widerstandsmaßregeln gegen dieselben, zur Ordnung zurückgekehrt, so werden nur die Anstifter und Anführer mit Kreisgefängniß bestraft. — Haben die Anstifter und Anführer selbst, so viel an ihnen lag, zur Rückkehr der Aufrührer zur Ordnung beigetragen, so gilt dies als Strafmilderungsgrund. (§. 623). Ist bei Gelegenheit des Aufruhrs und im Zusammenhange mit dem Zwecke desselben eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so werden die Urheber derselben, und ebenso auch die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, insofern ihnen jenes Verbrechen zum Vorsatz zuzurechnen ist, von einer, nach der Vorschrift des §. 182 (siehe oben zu §. 34) zu bestimmenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 (siehe oben zu §. 34) ausgenommen, durch einen, die Hälfte derselben nicht übersteigenden, Zusatz erhöht wird. (§. 624). Ist ein Verbrechen, welches bei Gelegenheit des Aufruhrs, und im Zusammenhange mit dem Zweck desselben verübt wurde, den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs nicht zum Vorsatz zuzurechnen, so kann gegen sie die im §. 622 festgesetzte Strafe, insofern das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, außerdem bis auf $^2/_3$ desjenigen Maßes erhöht werden, welches sie nach §. 624 treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten. — Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshaus erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, insofern sie in Beziehung auf jene Verbrechen als Gehilfen zu betrachten sind. (§. 625). Ergibt sich jedoch in den Fällen des §. 625, daß sich die Anstifter oder Anführer, oder die anderen Theilnehmer ernstlich bestrebt haben, die Verübung solcher Verbrechen zu verhindern, so findet eine Straferhöhung gegen dieselben nicht statt. (§. 626).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 68 den Art. 111.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

Zu §§. 76 bis 82.

Preußen. Wer es unternimmt, eine der beiden Kammern gewaltsam aus einander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen, oder Mitglieder aus derselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. (§. 82). Wer ein Mitglied einer der beiden Kammern durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dasselbe verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. (§. 83). Wer auf die im §. 83 angegebene Weise Staatsangehörige verhindert oder zu verhindern versucht, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, verwirkt Gefängniß nicht unter einem Jahre. (§. 84). Siehe ferner oben zu §. 68 die §§. 89 und 90.

Baiern. Oldenburg. Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, macht sich des Verbrechens der Widersetzung schuldig. (Art. 315 Th. I). Dieses Verbrechen verwirkt: 1) vier- bis achtjähriges Arbeitshaus, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person und zwar in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; 2) zwei- bis vierjähriges Arbeitshaus, wenn zwar thätliche Mißhandlungen, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände, vorgefallen sind. (Art. 316 Th. I). Wer in der Person obrigkeitlicher Diener, oder einer obrigkeitlichen beorderten Militärperson, sich einer Verfügung der Obrigkeit widersetzt, wird ebenso bestraft, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen. (Art. 317 Th. I). Wer sich der Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person, jedoch ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht,

verwirkt sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß. — Wenn aber die Widersetzung durch bloße Schimpfworte, oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, treten die Gesetze wider verletzte Amtsehre ein. (Art. 411 Th. I). Jede Obrigkeit ist zu Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtigt, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängniß abführen zu lassen, vorbehaltlich der Art. 316 festgesetzten Strafe. (Art. 318 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wer einen Staatsbürger (Altenburg: oder Ortsbürger) an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte oder ein Mitglied der Ständeversammlung (Altenburg: der Landschaft des Herzogthums oder einer Communal-Corporation) an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, verwirkt Gefängniß bis zu einem Jahre. (Art. 169). Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen außer der Erpressung, ist unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängniß von sechs Tagen bis zu einem Jahre, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht drei Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig. (Art. 170). Wer sich der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung gewaltthätig widersetzt, die dazu beauftragten Personen thätlich bedroht, oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre, und dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren zu belegen. (Art. 105). Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden selbst Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen, oder von solchen abzuhalten, kann die Strafe bis auf vier Jahre Arbeitshaus steigen. Thätlichkeiten gegen dieselben in gleicher Absicht sind mit Arbeitshaus oder Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) bis zu vier Jahren zu ahnden. (Art. 106).

Würtemberg. Wer sich der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen durch gewaltsamen Widerstand gegen obrigkeitliche Personen oder Diener entgegensetzt, wer die Obrigkeit zu Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung durch Gewalt oder durch Drohung mit derselben zu nöthigen sucht, ist der Widersetzung schuldig. — War die Gewalt oder Drohung gegen eine obrigkeitliche Person gerichtet, so trifft: 1) Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn blos Drohungen, jedoch ohne den Gebrauch von Waffen, ausgestoßen wur-

den; 2) Kreisgefängniß von vier Monaten bis zu einem Jahre, wenn an der obrigkeitlichen Person Thätlichkeiten verübt, oder wenn ihr mittelst Führung von Waffen Gewalt gedroht worden; 3) Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, wenn an der obrigkeitlichen Person eine Körperverletzung begangen worden ist; es kann aber die Strafe bei schweren Mißhandlungen nach Maßgabe der höheren Würde der obrigkeitlichen Person bis auf dreijähriges Arbeitshaus erstreckt werden. — Ist die mit Widersetzung verbundene Körperverletzung mit Vorsatz ausgeführt, so kommen die Grundsätze über den Zusammenfluß der Verbrechen zur Anwendung. (Art. 171). War die Gewalt oder Drohung nicht gegen die obrigkeitliche Person selbst, sondern gegen die mit Vollziehung beauftragten untergeordneten Diener der Obrigkeit, oder gegen die zu ihrem Beistand zugezogenen Personen gerichtet, so soll auf Gefängniß und zwar im ersten Falle des vorigen Artikels bis zu sechs Wochen, im zweiten von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, und im dritten nicht unter drei Monaten erkannt werden, vorbehaltlich der im letzten Absatze der Art. 171 enthaltenen Bestimmung. (Art. 172). Wer außer den Fällen des Art. 171 und 172 der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen Widerstand entgegen setzt (Unbotmäßigkeit), verwirkt Gefängniß bis zu zwei Monaten. Die Strafe ist nach der Größe und der Dauer des Widerstandes und nach Maßgabe des durch denselben etwa erregten öffentlichen Aergernisses zu bemessen. (Art. 173). Die Strafe der Widersetzung kann in der zunächst folgenden niedrigeren Stufe ausgemessen, und statt auf Bezirksgefängniß auf Geldbuße bis zu einhundert Gulden festgesetzt werden, wenn der Thäter zu dem Vergehen durch gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Obrigkeit oder ihrer Diener veranlaßt worden ist. — Sollte der Betheiligte durch ein solches Verfahren mit einem unersetzlichen Nachtheile unmittelbar bedroht gewesen sein, so ist sein Widerstand straflos, vorausgesetzt, daß er sich keiner Ueberschreitung schuldig gemacht hat. (Art. 174). Angriff oder Verschwörung zur Aufhebung der Landstände siehe oben zu §. 58 im Art. 140 Nr. 3. Wer einen Staatsbürger an der freien Ausübung staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, wird mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre belegt. (Art. 195).

Braunschweig. Detmold. 1) Wer einen oberen öffentlichen Beamten oder Offizier während der Ausübung des Dienstes thätlich mißhandelt oder an demselben wegen einer Diensthandlung thätliche Rache nimmt, erleidet, falls er mit Vorbedacht gehandelt, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, sonst Zwangsarbeit von sechs Monaten bis

von einem Jahre; 2) wer den rechtmäßigen Befehlen und Anordnungen der Obrigkeiten oder oberen öffentlichen Beamten oder Offiziere gewaltsam Widerstand leistet, oder einen oberen öffentlichen Beamten oder Offizier durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zu einer Amtshandlung nöthigt oder davon abhält, wird, falls Waffen angewendet worden, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von einem Jahr belegt; 3) wer gegen untere öffentliche Beamte, das Polizei-Militär oder Militar-Patrouillen eines der oben unter 2 genannten Verbrechen verübt, erleidet, falls er bewaffnet gewesen, Zwangsarbeit bis von einem Jahre, in anderen Fällen, oder wenn er gegen untere öffentliche Beamte, das Polizei-Militär oder Militär-Patrouillen eines der oben unter 1 genannten Verbrechen begeht, Gefängniß bis von einem Jahre. Die unter 3 bestimmten Strafen erleiden auch die, welche sich eines der gedachten Verbrechen gegen Schildwachen schuldig machen, jedoch nicht unter drei Monaten. (§. 107).

Hannover. Der gewaltsamen Widersetzung gegen die Obrigkeit wird man schuldig in den oben bei Würtemberg im Art. 171 angegebenen Fällen, und wer an der Obrigkeit wegen einer Amtshandlung auf thätliche und gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht. (Art. 156). Dieses Verbrechen wird bestraft: I. mit Zuchthaus, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich gemißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von Mehreren oder mittelst nächtlichen Auflauerns oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist. — Unter Waffen werden hier und an anderen Stellen des Gesetzbuches alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können. II. In anderen Fällen findet Arbeitshaus, oder bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängniß statt. (Art. 157). Wer sich der Vollziehung einer gehörig bekannt gemachten Verfügung der Obrigkeit in der Person ihrer Unterbedienten oder der dazu beorderten Mannschaft mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre die Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen. Doch bleibt es dem Ermessen der Gerichte überlassen, in solchen Fällen auf Arbeitshaus oder Gefängniß zu erkennen, wobei vorzüglich auf die Verschiedenheit der Würde der Obrigkeiten und der Unterbedienten zu achten ist. (Art. 158). Dieselbe Strafe trifft, wer sich den Unterbedienten, Landgensdarmen, Forst- und Jagdbedienten, Deich- und Steuerofficianten, Erhebern öffentlicher Abgaben, Wegeaufsehern

und anderen öffentlichen Dienern, wenn auch nur mittelbaren, in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen mit Gewalt widersetzt, es sei denn, daß der Widerstand nur einen durch die Gesetze gestatteten Schutz des Privatbesitzes begreife, welcher die Grenzen des Erlaubten auf keine Weise überschreitet und nicht in eine andere Uebertretung übergeht. — Die Fälle einer geringen Widersetzlichkeit gegen Amts-Unterbediente, auch untergeordnete Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Officianten, und die in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Diener, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen. (Art. 159). In allen Fällen der Art. 156—159 kommt es als ein wichtiger Milderungsgrund in Betracht, wenn der Officiant seine Befugnisse überschritten hatte. — Inwiefern aber in dem Falle einer gesetzlich erlaubten Selbstvertheidigung gegen einen unrechtmäßigen Angriff Straflosigkeit eintritt, ist nach Art. 78 ff. (siehe oben zu §. 2) zu ermessen. (Art. 160).

Hessen. Begriff der Widersetzung siehe oben bei Baiern im Art. 315. (Art. 172). Dieses Verbrechen wird bestraft: 1) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von mehreren oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; 2) in anderen Fällen findet Correctionshaus bis zu einem Jahre und bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängniß statt. (Art. 173). Widersetzung gegen die bewaffnete Macht oder das niedere amtliche Dienstpersonal, oder thätlicher Angriff auf ihre Person oder Drohung damit, verwirkt im Falle des Art. 173 Nr. 1. Correctionshaus bis zu zwei Jahren, in Falle Nr 2. Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß. (Art. 174). Ist die in den Art. 172—174 gedachte Widersetzung in anderer Beziehung strafbarer, so treten diese höheren Strafen ein, und gilt die Widersetzung als Erschwerungsgrund. (Art. 175). Hat derjenige, gegen den die Widersetzung verübt worden, durch gesetzwidriges Verfahren selbst dazu Veranlassung gegeben, so ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu mindern, in leichteren Fällen kann auf Geldstrafe erkannt werden. (Art. 176). Mitglieder von Corporationen oder Behörden, welche, nachdem diese von der Regierung für aufgelöst erklärt worden sind, dennoch ebenso zu handeln fortfahren, als wenn keine Auflösung erfolgt, so wie Mitglieder ständischer Versammlungen in den durch den zweiten Absatz der Verfassungsurkunde für strafbar erklärten Fällen,

trifft Gefängniß oder Geldbuße, und unter erschwerenden Umständen Correctionshaus bis zu zwei Jahren. (Art. 177).

Baden. Wer sich der Vollziehung von Gesetzen, oder Verordnungen, oder von obrigkeitlichen Verfügungen, mit Anwendung, oder mit Androhung von Gewalt gegen Civil- oder Militärpersonen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes zu bewirken haben, oder gegen die Stellvertreter derselben, oder gegen diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. (§. 615). Wurde die Widersetzlichkeit mit Waffen, oder anderen gefährlichen Werkzeugen verübt, oder von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder mit körperlicher Mißhandlung der im §. 615 genannten Personen, so trifft die Schuldigen Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. (§. 616). Hat die öffentliche Behörde oder die vollziehende Person durch ein ungesetzliches, oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben, so gilt dieß in den Fällen der beiden vorigen Paragraphe als Strafmilderungsgrund, und bei offenbarer Gesetzwidrigkeit des Verfahrens, wenn daraus für den sich Widersetzenden unmittelbar ein unersetzlicher Nachtheil entstanden wäre, und derselbe bei dem Widerstande nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war, tritt Straflosigkeit ein. (§. 617). Wer Gewalt, oder Drohungen mit Gewalt gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu der Erlassung, oder Zurücknahme einer Verfügung, oder Anordnung, oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. (§. 618). Ist in einem Falle des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615) oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit (§. 618) durch die zu dem Ende angewendete Gewalt eine Verletzung von Personen, oder eine Beschädigung von Sachen verübt, durch welche an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre, so ist das Maß der nach §. 182 (siehe oben zu §. 34) zu erkennenden Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen kann. (§. 619).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer Mitglieder des Landtags an ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit, Geschworene, Zeugen und Sachverständige an der Ausübung ihrer Pflichten, Staatsbürger an der Ausübung ihrer staats- oder ortsbürgerlichen

Wahlrechte, durch Gewalt oder Bedrohung mit Nachtheilen zu verhindern sucht, verwirkt Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren. (Art. 159). Siehe oben bei Sachsen den Art. 105. Strafe: Gefängniß bis zu einem Jahre (Anhalt: oder verhältnißmäßige Festungsstrafe), und dafern sich hierbei einer Waffe bedient wurde, gleiche Strafe bis zu zwei Jahren. — Ist die obrigkeitliche Anordnung gesetzwidrig, so ist dieß ein Grund zur Strafminderung, und wenn die Gesetzwidrigkeit darin besteht, daß gesetzliche Formen bei der Anordnung nicht beobachtet sind, so bleibt der Widersetzende straffrei. Ging er bei der Widersetzung weiter, als zur Abwendung der Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnung erforderlich war, so kommen die Strafen der überschrittenen Nothwehr zur Anwendung. (Art. 100). Wenn jemand gegen öffentliche Behörden oder Beamte Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen oder von solchen abzuhalten, so tritt Gefängniß von drei Wochen bis zu Arbeitshaus (Anhalt: oder Festung) von vier Jahren ein. — Wurden Thätlichkeiten zu diesem Zweck angewendet, so erfolgt Arbeitshaus (Anhalt: oder Festung) oder Zuchthaus bis zu vier Jahren. (Art. 101).

Zu §§. 83 und 84.

Preußen. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. (§. 214). Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt. (§. 346 Nr. 1). Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche und unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden. (§. 284).

Baiern. Oldenburg. Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten, vereinigt in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieß geschähe aus Rache, oder, um unerlaubte Selbsthilfe zu üben, oder um

den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören, oder zu entziehen, so ist dieß ein Landfriedensbruch. (Art. 332 Th. I). Landfriedensbruch wird, wenn dabei an Personen selbst Gewaltthätigkeiten verübt worden, 1) an den Anstiftern und Rädelsführern mit drei bis sechs Jahre Arbeitshaus, 2) an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein bis drei Jahre Arbeitshaus, 3) an den unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß bestraft. — Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Personen begangen sind, so haben 1) die Anstifter und Rädelsführer ein- bis dreijähriges Arbeitshaus; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf sechs Monate bis zu einem Jahre; 3) die gemeinen unbewaffneten Theilnehmer drei- bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.*) (Art. 333 Th. I). Kommt bei einem Landfriedensbruch ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen vor, so kommt letztere geschärft zur Anwendung. (Art. 334 Th. I). Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 332), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, desgleichen jedes, unter der Gestalt eines Landfriedensbruchs verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe, als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft. (Art. 335 Th. I). Diejenigen, welche um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechtes zu stören, oder zu entziehen, in fremde Häuser, Wohnungen und andere liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder sonst eigenmächtig eindringen; diese trifft, wenn es nicht zu schwereren Uebertretungen gekommen ist, vierzehntägiges bis dreimonatliches Gefängniß. (Art. 422 Th. I). Wer mit Waffen versehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Personen in Häuser, Wohnungen oder liegende Gründe, aus irgend einer vorbemerkten Absicht (Art. 422) eindringt oder einfällt, oder dieselben um einzudringen, gewaltsam anfällt, leidet drei- bis sechsmonatliches Gefängniß. (Art. 423 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Landfriedensbruch. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt verüben, so sind: 1) wenn noch keine Gewalt an Personen oder Sachen

*) Die körperliche Züchtigung, welche mit der Gefängnißstrafe alternativ in Anwendung kam, ist in Baiern durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 aufgehoben.

begangen worden, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten, 2) wenn aber an Personen oder Sachen Gewalt begangen worden ist, insofern diese nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. — Ist im letzteren Falle die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt, und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so kann die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer bis auf Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von acht Jahren, und die der unbewaffneten Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden. — Ist aber bei Einschreiten der Obrigkeit derselben wirklich Widerstand geleistet worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein. (Art. 118). Wer außer dem Falle des Landfriedensbruchs in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Anzeige des Betheiligten bestraft werden: 1) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt verübt worden; 2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre, dafern das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, ohne daß diese in ein schwereres Verbrechen übergeht. (Art. 119).

Würtemberg. Landfriedensbruch. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe wenigstens drei hierzu vereinigte Personen über sechszehn Jahre widerrechtlich eingefallen sind, so trifft dieselben, falls ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, 1) die Anstifter und Anführer Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer bis zu drei Monaten, wenn auch keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist; 2) ist an Sachen Gewalt begangen worden, so trifft die Anstifter und Anführer Gefängniß, nicht unter drei Monaten, die Theilnehmer bis zu sechs Monaten; 3) ist Gewalt an Personen verübt worden, so trifft die Anstifter und Anführer Arbeitshaus nicht unter acht Monaten, die Theilnehmer bis zu zwei Jahren; in leichteren Fällen kann Kreisgefängniß, gegen die ersteren nicht unter vier, gegen die letzteren nicht unter zwei Monaten erkannt werden. — Bei denjenigen, welche Waffen gebraucht,

oder sich damit versehen hatten, gilt dieß als Erschwerungsgrund. (Art. 189). Störung des Hausfriedens. Wer, ohne die im Art. 189 bemerkte Verbindung, in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, wird wegen Störung des Hausfriedens auf Klage des Betheiligten bestraft: 1) mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, wenn einer Person Gewalt zugefügt worden; doch kann in leichteren Fällen bis zu sechs Wochen Kreisgefängniß herabgegangen werden; 2) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn blos an Sachen Gewalt verübt worden; 3) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, wenn weder an Personen, noch an Sachen Gewalt begangen wurde. — Bei denjenigen, welche Waffen gebraucht oder sich damit versehen hatten, gilt dieß als Erschwerungsgrund. — Geschehen solche Störungen in den, durch die Verordnung vom 14. Juni 1807 Nr. 2 bestätigten Burgfriedensbezirken, so ist dieß gleichfalls Erschwerungsgrund. (Art. 193). Werden dergleichen Handlungen in Königlichen Residenzschlössern oder deren Zubehörungen, in Gerichts- oder anderen, zum öffentlichen Dienste bestimmten, Gebäuden begangen, so erfolgt: 1) im Falle der Nr. 1 des Art. 193 Arbeitshaus bis zu drei Jahren; ist jedoch das Vergehen nicht in einem Königlichen Residenzschlosse selbst während der Anwesenheit des Königs oder seiner Familie verübt worden, und gehört dasselbe auch sonst zu den leichteren Fällen, so tritt Gefängniß, nicht unter drei Monaten, ein; 2) im Falle der Nr. 2 Kreisgefängniß, und 3) im Falle der Nr. 3 Gefängniß bis zu einem Jahre. (Art. 194).

Braunschweig. Detmold. Oeffentliche Gewalt. Mehrere, welche sich zusammenrotten, um gegen Personen oder Sachen Gewalt öffentlich zu verüben, sollen 1) wenn Gewalt an Personen verübt ist, die bewaffneten Theilnehmer mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, die nichtbewaffneten mit Gefängniß nicht unter einem Jahre; 2) wenn sie an Sachen verübt ist, mit Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre; 3) wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt verübt worden, mit Gefängniß bis von sechs Monaten bestraft werden. (§. 102). Burgfriedensbruch. Wer widerrechtlich in Herzogliche Residenzen oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk eindringt, oder wider ergangenes Verbot darinnen verweilt, erleidet: 1) wenn eine solche Handlung während der Anwesenheit des Staatsoberhauptes oder der Landesfürstin begangen ist, Gefängniß nicht unter einem Jahr, sobald zugleich Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden oder der Thäter bewaffnet gewesen; sonst Gefängniß von einem Monat bis

von einem Jahre; 2) wurde sie während der Abwesenheit des Staatsoberhauptes und der Landesfürstin begangen, so tritt Gefängniß von sechs Monaten bis von einem Jahre ein, wenn Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, oder wenn der Thäter bewaffnet gewesen; sonst Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 105). Mit den im §. 105 unter Nr. 2 bestimmten Strafen sollen auch diejenigen belegt werden, welche in Gerichts- oder andere zum öffentlichen Dienste bestimmte Gebäude oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringen oder wider ergangenes Verbot darin verweilen. (§. 106). Störung des Hausfriedens. Wer in die Wohnung eines Anderen oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider das Verbot der Berechtigten darin verweilt, verwirkt auf Antrag des Betheiligten: 1) wenn es mit Waffen geschehen oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, und die Handlung in kein schwereres Verbrechen übergeht, Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre; 2) sonst Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§§. 180 und 244).

Hannover. Wenn durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Eigenthum die öffentliche Sicherheit gestört wird, so ist das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit vorhanden. (Art. 178). I. Wenn dergleichen Gewaltthätigkeiten an Personen verübt werden, so findet Arbeitshaus oder Gefängniß statt. Doch kann unter erschwerenden Umständen auch auf Zuchthaus bis zu drei Jahren erkannt werden. Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der verübten Gewaltthätigkeiten, auf die Verbindung Mehrerer, auf die Beschaffenheit des Orts, auf den Grad der Mitwirkung der einzelnen Theilnehmer und auf den Unterschied zwischen bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern zu achten. II. Sind keine Gewaltthätigkeiten an Personen begangen worden, so ist auf Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen auf Arbeitshaus zu erkennen und bei Ermäßigung der Strafe auf die vorstehend bemerkten Umstände Rücksicht zu nehmen. (Art. 179). Störung des Hausfriedens. Wer widerrechtlicher Weise in eines Andern Wohnung gewaltthätig eindringt, oder einen Anderen in seiner Wohnung durch Gewalt beunruhigt, macht sich der Störung des Hausfriedens schuldig, und wird mit Gefängniß, bei erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn er sich mit Waffen versehen hatte, mit Arbeitshaus bestraft. (Art. 180).

Hessen. Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe mehrere hierzu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen, so sollen,

insofern ihre Handlung nicht als Aufruhr oder als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, bestraft werden: 1) wenn Gewalt an Personen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu drei Jahren, die gemeinen Theilnehmer bis zu zwei Jahren; 2) wenn Gewalt an Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten; 3) wenn keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Geldbuße. (Art. 164). Wer ohne die im vorigen Artikel genannte Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll auf Klage des Betheiligten bestraft werden: 1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten; 2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden. — In den Fällen dieses und des vorigen Artikels gilt der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, als Erschwerungsgrund. (Art. 165).

Weimar-Eisenach. Coburg. Gotha. Meiningen. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Landfriedensbruch. Siehe oben bei Sachsen den Art. 118. (Anhalt: Bei den in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Fällen kann auch auf Festungsstrafe erkannt werden.) (Art. 116). Störung des Hausfriedens. Siehe oben bei Sachsen den Art. 119. (Art. 117).

Zu §§. 85 bis 89.

Preußen. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. — Bei mildernden Umständen tritt Geldbuße bis zu fünfzig Thalern ein. (§. 281). Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, verwirkt Gefängniß nicht unter zwei Monaten. (§. 283). Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden. (§. 290). Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben

Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. (§. 291). Gegen den, der eine solche Ueberschwemmung (§§. 290, 291) vorsätzlich, aber nur in der Absicht verursacht, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, tritt Gefängniß nicht unter zwei Jahren ein. (§. 292). Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 293). Wer vorsätzlich an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln, oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, verwirkt Zuchthaus bis zu zehn Jahren. — Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (§. 193 siehe unten zu §. 152) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein. (§. 294). Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der im §. 294 bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. — Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen. (§. 295). Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. — Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe. (§. 296). Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen

Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren. (§. 297). Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. — Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphenbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören. (§. 298). Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den §§. 294—298 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphen-Dienste für unfähig erklärt werden. (§. 299). Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher der Telegraphenanstalt einer Eisenbahngesellschaft, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, trifft eine Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten. — Gleiche Strafe trifft den für unfähig erkannten Eisenbahn- oder Telegraphen-Beamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeitserklärung bekannt war. (§. 300).

Baiern. Oldenburg. Vorsätzliche, rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums wird, wenn dieselbe mit gemeiner, wiewohl entfernter Gefahr verbunden als Verbrechen, außerdem als Vergehen bestraft. (Art. 244 Th. I). Wer Vorräthe von Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen vernichtet, und dadurch einen Mangel an diesen Sachen im Publikum veranlaßt hat, verwirkt vier- bis achtjähriges Arbeitshaus. (Art. 245 Th. I). Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Deiche oder Dämme mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum durchsticht, oder sonst beschädigt, soll gleich einem Brandstifter (siehe unten zu §. 166) beurtheilt werden. (Art. 254 Th. I). Vorsätzliche rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums soll, wenn der Schaden fünfzig Gulden oder darüber beträgt, als Vergehen bestraft werden, soweit nicht dieselbe im Art. 246, 247, 252 und 254 (siehe unten bei Brandstiftung und Ueberschwemmung) für ein Verbrechen erklärt ist. (Art. 383 Th. I). Wurde solche

Beschädigung aus bloßem Muthwillen verübt, so soll Gefängniß von acht Tagen bis zwei Monate eintreten. (§. 384 Th. I). Wer die zum Staatseigenthum gehörenden Sachen rechtswidrig und absichtlich beschädigt, soll jedesmal den Schaden vierfach ersetzen, übrigens aber nach Art. 383 bestraft, jedoch diese Eigenschaft der beschädigten Sache als beschwerender Umstand betrachtet werden. (Art. 434 Th. I). Wenn durch eine an Wegen oder Brücken absichtlich bewirkte Beschädigung oder Zerstörung die Kommunikation einer Landstraße unterbrochen, und dadurch für Reisende Gefahr oder Schaden verursacht worden ist, so tritt sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß ein. (Art. 435 Th. I.)

Sachsen. Altenburg. Die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums, sowie die Beschädigung oder Tödtung fremden Viehs aus Bosheit oder Muthwillen ist, unter Berücksichtigung der Beweggründe zur That und des angerichteten Schadens, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu ahnden. — Insofern das Gefängniß zwei Monate nicht übersteigt, kann verhältnißmäßige Geldbuße eintreten. (Art. 288). Ist eine solche Beschädigung an Kirchen oder Bethäusern, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken (Altenburg: „z. B. an Eisenbahnen") öffentlichen Denkmälern, öffentlichen Sammlungen für Wissenschaft oder Kunst, Friedhöfen, Gräbern oder Grabmälern verübt worden, so ist, wenn die That aus bloßem Muthwillen begangen wurde, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, wurde sie aber aus Bosheit verübt, auf Arbeitshaus oder Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) bis zu sechs Jahren zu erkennen. (289). Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen (Altenburg: „Eisenbahnen") oder andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit andrer Personen in Gefahr gesetzt wird, (Altenburg: „oder wer auf Eisenbahnen irgend etwas vornimmt, wodurch die regelmäßige Bewegung der Wagen mit Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen gestört oder gehindert werden kann") ist, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthaus ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren (Altenburg: mit Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren) zu bestrafen. (Art. 180). Geschahen die im vor. Art. angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größern oder geringern Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren,

oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (Art. 182).

Würtemberg. Rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums soll, wo nicht speciell etwas anderes bestimmt ist, gestraft werden: 1) mit polizeilicher Strafe, wenn der verursachte Schaden nicht mehr als zehn Gulden beträgt; 2) mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, wenn sich der Schaden über zehn Gulden bis zu hundert Gulden beläuft; 3) mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, wenn der Schaden über hundert Gulden bis zu zweihundert Gulden beträgt; 4) mit Kreisgefängniß von vier Monaten bis zu sechs Jahren, wenn sich der Schaden noch höher beläuft, und mit Arbeitshaus, wenn der Thäter bei solcher Schadensstiftung mit überlegter Bosheit gehandelt hat. (Art. 385). Auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung geschieht: 1) an Gegenständen, deren Verletzung mit allgemeiner Gefahr verbunden ist; dahin gehören Schleußen, Dämme und Uferbaue, Feuerspritzen u. dergl.; 2) an Sachen, deren Erhaltung wegen ihrer Bestimmung zum allgemeinen Nutzen von Wichtigkeit ist, z. B. öffentliche Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, deßgleichen öffentliche Sammlungen für Wissenschaft und Kunst; 3) an Obstbäumen Wein- und Hopfenstöcken, sofern der durch Fällung, Ausreißung, Beschädigung oder Zerstörung derselben verursachte Schaden dreißig Gulden übersteigt; 4) an Waldbäumen, sofern durch Fällung oder Beschädigung derselben ein Schaden von mehr als fünfzig Gulden verursacht wird. — In leichteren Fällen der Nr. 1 bis 4 kann Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Jahren eintreten, und wenn der Betrag des Schadens in den Fällen der Nr 3 nicht dreißig Gulden übersteigt, hat nur Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten einzutreten. — Würde aber der durch Beschädigung oder Zerstörung gestiftete Schaden in einem der unter Nr. 1 bis 4 begriffenen Fällen über zweihundert Gulden betragen, so kann Arbeitshaus bis sechs Jahre eintreten. (Art. 386). Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die Beschädigung an Sachen begangen wird, die ihrer Natur oder Bestimmung nach nicht besonders verwahrt werden können, wie im Freien stehende landwirthschaftliche Geräthschaften, öffentlich ausgelegte Leinwand und dergl. (Art. 387). Im Falle vollständig oder theilweise geleisteten Schadensersatzes kommen die Bestimmungen des Art. 342 (siehe unten zu § 187) zur Anwendung. (Art. 388). Wer öffentlich aufgestellte Denkmäler beschädigt, verwirkt Gefängniß bis zu sechs Monaten, sofern nicht wegen der Größe des Schadens nach

Art. 385 eine höhere Strafe einzutreten hat. (Art. 390). In den Fällen der Art. 385 und 386 Nr. 3 soll nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden. (Art. 393).

Braunschweig. Detmold. Wer Ueberschwemmungen oder Eigenthumsbeschädigungen durch Explosion von Pulver oder ähnlichen Stoffen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht; wer Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke oder Anlagen mit Gefahr für Menschen beschädigt oder unbrauchbar macht, soll, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen die Beschädigung mit augenscheinlicher Gefahr für Menschen verbunden war, Zuchthaus, in anderen Fällen Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr erleiden. (§. 209). Wer fremdes Eigenthum rechtswidrig zerstört oder beschädigt, soll folgende Strafe erleiden: 1) Gefängniß nicht unter einem Jahr, wenn der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt; 2) Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre, A. wenn der Schadensbetrag dreißig Thaler übersteigt, oder B. die Beschädigung an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen, an Herzogl. Schlössern und deren Zubehörungen, an öffentlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, an Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen oder anderen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken oder Anlagen, oder an öffentlichen Denkmalen, oder an Feuerlöschgeräthen verübt ist, und der Schaden fünfzehn Thaler übersteigt; 3) Gefängniß bis von sechs Monaten A. wenn der Schaden fünf Thaler übersteigt, oder B. die Beschädigung an den unter Nr. 2 genannten Gegenständen verübt ist, und der Schaden zwei Thaler übersteigt. — Andere Eigenthumsbeschädigungen sind polizeilich mit Gefängniß zu strafen. (§. 211). In den Fällen des §. 211 erfolgt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige eines Betheiligten, und macht ganzer oder theilweiser Ersatz vor Einschreiten der Obrigkeit ganz oder theilweise straffrei oder gibt einen erheblichen Minderungsgrund ab. (§§. 244 und 243).

Hannover. Einfache Beschädigung. Wer fremdes Eigenthum aus Bosheit oder Muthwillen zerstört oder beschädigt, soll, wenn die Handlung nicht in ein specielles anderes Verbrechen übergeht, und sich der angerichtete Schaden über zehn Thaler beläuft, mit einer nach den Beweggründen der That und der Größe des Schadens zuzumessenden Gefängniß- oder Geldstrafe belegt werden. Wenn der Schaden sich auf mehr als hundert Thaler beläuft und von dem Thäter nicht ersetzt werden kann, kann Arbeitshaus eintreten. — Geringere einfache Beschädigungen sind der polizeilichen Ahndung überlassen, ingleichen

Beschädigungen, welche durch Viehhütung zugefügt werden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens. (Art. 336.) Ausgezeichnete Beschädigung. Ist jedoch die Beschädigung an öffentlichen Wegen, Brücken, Wasserleitungen, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, Brunnen, Magazinen, Bibliotheken oder andern Sammlungen für Wissenschaften und Künste, an den zum Löschen des Feuers nothwendigen Geräthschaften, an Maschinen und Vorrichtungen zum Bergbau und Hüttenwesen, an den an Heerstraßen und anderen öffentlichen Wegen gesetzten Bäumen, an Meilenzeichen, sowie an öffentlichen Denkmälern oder Grenzzeichen, an Kirchen oder gottesdienstlichen Gebäuden und an Denkmälern auf Grabstätten verübt worden; so soll 1) wenn der angerichtete Schaden sich über zwei bis zu zwanzig Thaler erstreckt, Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten; 2) bei einem Betrage über zwanzig Thaler aber zweimonatliches Gefängniß bis dreijähriges Arbeitshaus eintreten. — In beiden Fällen kann, wenn die Beschädigung nur aus Muthwillen geschehen, statt Freiheitsstrafe eine angemessene Geldstrafe erfolgen. — Wenn der Thäter schon früher eine, obgleich nur polizeiliche Strafe wegen einer solchen ausgezeichneten Beschädigung erlitten hat, so tritt auch bei einem Betrage unter zwei Thaler die unter Nr. 1 angedrohte Strafe ein. (Art. 337). Sowohl bei der einfachen als ausgezeichneten Beschädigung ist, ohne Berücksichtigung der Größe des bewirkten Schadens, auf die im vor. Art. unter Nr. 2 bestimmte Strafe zu erkennen, wenn dadurch bedeutender Nachtheil für das gemeine Wesen oder das Leben oder die Gesundheit der Menschen, so wie für das Eigenthum herbeigeführt werden konnte, und der Thäter wegen der Gemeingefährlichkeit seiner Handlung oder wegen des wirklich eingetretenen Nachtheils nicht schon einer härteren Bestrafung unterliegt. (Art. 338). Bei Zumessung der in den Art. 336—338 angedrohten Strafen ist besonders darauf zu achten, ob die Beschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen geschehen, ferner wie groß der dadurch verursachte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen, und ob ein Ersatz stattgefunden oder nicht. (Art. 339). Wer mit rechtswidrigem Vorsatz und mit gemeiner Gefahr für Leben und Eigenthum, mittelst Durchstechung oder Beschädigung der Deiche oder Dämme, Eröffnung von Schleußen oder Syhlen, oder auf ähnliche Weise eine Ueberschwemmung verursacht, hat die Todesstrafe, und bei besonders mildernden Umständen Kettenstrafe verwirkt. — War die Ueberschwemmung nur mit Gefahr für das Leben Einzelner, oder mit gemeiner Gefahr für Eigenthum verbunden, so soll Kettenstrafe, und bei geringerer Gefahr für Leben oder Eigenthum,

so wie bei geringem Schaden an Eigenthum, Zuchthaus eintreten; traf die Gefahr nur das Eigenthum Einzelner, so tritt Arbeitshaus, und in geringen Fällen Gefängniß ein. — Wer durch eine unbefugte, wenngleich vorsätzlich geschehene Eröffnung der Schleußen oder Syhlen eine Ueberschwemmung bewirkt hat, wobei eine Gefahr für Leben oder Eigenthum so wenig beabsichtigt als entstanden ist, unterliegt nur einer polizeilichen Bestrafung. (Art. 189).

Hessen. Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht hat, woraus voraussichtlich eine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, verwirkt: 1) den Tod: wenn in Folge davon ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte; 2) lebenslängliches Zuchthaus: a) wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte; b) wenn die Ueberschwemmung zur Begehung eines Mordes verübt wurde, insofern zur Vollführung des letztern Verbrechens wenigstens ein strafbarer Versuch gemacht worden ist; 3) Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren in allen anderen Fällen. — Bei Zumessung der unter Nr. 3 angedrohten Strafe ist auf die Größe des entstandenen Schadens, sowie darauf, ob die Ueberschwemmung zur Nachtzeit verübt worden, ob der beschädigte Deich oder Damm einem der größeren Flüsse angehört und ob die That gerade zur Zeit eines hohen Wasserstandes oder eines Eisganges verübt worden, so wie auf den größern oder geringeren Grad der Gefährlichkeit für Leben oder Eigenthum Anderer Rücksicht zu nehmen. (Art. 420). Wer eine solche Ueberschwemmung aus Fahrlässigkeit verursacht, wird nach den Bestimmungen über fahrlässige Brandstiftung bestraft. (Art. 421). Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Ueberschemmung der im Art 420 bezeichneten Art soll, wenn sie keine Erpressung zum Zweck hatte, und unter Umständen geschehen ist, welche die Ausführung möglich machten und erwarten ließen, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie Besorgniß über ganze Orte oder Gegenden verbreitete, mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft werden. — In Fällen dieses Art. tritt jedesmal zugleich Stellung unter polizeiliche Aufsicht ein. (Art. 422). Die vorsätzliche Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, wird nach den allgemeinen Bestimmungen über Beschädigung fremdes Eigenthums bestraft. (Artikel 423). Wer außer den in diesem Gesetzbuche besonders behandel-

ten Fällen, fremdes Eigenthum widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, soll, wenn der Betrag des Schadens fünfzig Gulden nicht übersteigt und wenn keiner der im Art. 425 bezeichneten Umstände eintritt mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden. — Beträgt der angerichtete Schaden mehr als fünfzig Gulden, so tritt Correctionshaus bis zu vier Jahren ein. (Art. 424). Correctionshaus bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist: 1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde; 2) Wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Großherzogl. oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, Ackergeräthschaften und Fabrikaten oder anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde; 3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Obstbäumen, auf oder neben Chausseen oder öffentlichen Wegen, oder auf öffentlichen Plätzen, an Bäumen in Garten- sowie öffentlichen Anlagen, oder an Reben verübt wurde; 4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehreren Personen in Verbindung verübt wurde; 5) wenn die Zerstörung oder Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde, oder 6) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde. — Uebersteigt jedoch der angerichtete Schaden nicht zehn Gulden, so kann statt auf Correctionshaus auf Gefängniß oder Geldbuße erkannt werden. — Dagegen kann in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt Correctionshaus auch Zuchthaus bis zu vier Jahren eintreten. (Art. 425). Bei Zumessung der im Art. 424 und 425 angedrohten Strafen ist besonders darauf zu achten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen ist, und ob ein Ersatz stattgefunden hat oder nicht. (Art. 426). Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen der Art. 424 und 425 Nr. 4 und 5, und im Falle Nr. 3, wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Privateigenthum verübt wurde, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden. (Art. 427).

Baden. Wer vorsätzlich eine mit Gefahr für Leben, oder mit Gefahr großer Eigenthumsbeschädigungen verbundene Ueberschwemmung

dadurch verursacht, daß er Dämme oder Deiche beschädigt, oder zerstört, oder Schleußen unbefugter Weise öffnet, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus von einem bis zu zwölf Jahren bestraft, und wenn es zur Nachtzeit geschieht, oder um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben, mit Zuchthaus. (§. 563). In Fällen wo durch Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist. (§. 564). Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren tritt ein, insofern durch die Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich oder schwer verletzt wurde, wenn dem Thäter der eingetretene Erfolg auch blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist. (§. 565). Wer vorsätzlich eine Eisenbahn auf eine Weise beschädigt, wodurch Leben oder Gesundheit Anderer in Gefahr gesetzt wird, oder wer durch eine andere Handlung eine solche Gefahr auf einer Eisenbahn vorsätzlich bereitet, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 566). Hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft, wenn ihm dieser Erfolg zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz, und mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn er ihm blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist. (§. 567). Hatte die That (§. 566) eine lebensgefährliche, oder eine schwere Verletzung eines Menschen zur Folge, so tritt Zuchthaus ein, wenn dem Thäter dieser Erfolg auch blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen ist. (§. 568). Sind die im §. 566 bezeichneten Handlungen blos zur Fahrläßigkeit zuzurechnen, so trifft, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, Arbeitshaus, und im Falle einer eingetretenen Körperverletzung, Gefängniß nicht unter vier Wochen. (§. 569). Wer aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz fremde Sachen beschädigt, oder zerstört, oder auf andere Weise für den Eigenthümer werthlos macht, wird, insofern die That nicht in ein anderes, schwereres Verbrechen übergeht, von folgenden Freiheitsstrafen getroffen 1) wenn die Beschädigung nicht über fünf und zwanzig Gulden beträgt, von Amtsgefängniß; 2) bei dem Betrage von mehr als fünf und zwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden, von Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus. (§. 570). Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung anzusehen: 1) wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste, oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind;

2) an Kirchhöfen, Gräbern, oder Grabmälern; 3) an öffentlichen Denkmälern, oder an Gegenständen, welche in öffentlichen Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft, oder Gewerbe, aufbewahrt werden; 4) an öffentlichen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleußen, Wehren, Uferbefestigungen, oder anderen öffentlichen Wasserbauten, an Grenzsteinen, oder an obrigkeitlich errichteten Zeichen des Umfanges oder Maßes einer Wasserberechtigung; 5) an Feuerlöschgeräthschaften; 6) an öffentlichen Beleuchtungsanstalten; 7) an Pflanzungen, oder anderen Gegenständen in öffentlichen Anlagen; 8) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an anderen Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht verwahrt zu werden pflegen; 9) an Obstbäumen, Wein- oder Hopfenstöcken; 10) an Hausthieren; oder 11) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt worden ist; oder 12) wenn sie verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen; oder 13) durch Feuer, ohne daß sie in das Verbrechen der Brandstiftung überging. (§. 571). Beim Dasein eines oder mehrerer der im §. 571 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe der Beschädigung, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 2 bis 13, sechs Monate, und in den Fällen Nr. 1 zwölf Monate der sonst verschuldeten Strafart nicht übersteigen darf. (§. 572). War mit der Beschädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben, oder Gesundheit Anderer verbunden, so kann insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in den Fällen des §. 570 Nr. 1 und 2 auf die für die nächste höhere Klasse bestimmte Strafe erkannt werden. (§. 573). Außer den Fällen des §. 573 kann statt der Freiheitsstrafe, wenn sie zwei Jahre Arbeitshaus nicht übersteigt, oder statt eines Theils derselben, auch Geldstrafe erkannt werden. (§. 574). Hat der Schuldige vor Einschreiten der Obrigkeit den Beschädigten vollkommen zufrieden gestellt, oder denselben auch nach erfolgtem obrigkeitlichem Einschreiten zur Zurücknahme der Anzeige bestimmt, so bleibt er, die Fälle des §. 573 ausgenommen, straflos. — Außerdem wird die Strafe, wenn der Thäter schon vor der bei der Obrigkeit geschehenen Anzeige aus freiem Antriebe vollen Ersatz geleistet, oder doch angeboten hat, die Fälle des §. 573 ebenfalls ausgenommen, herabgesetzt, in den Fällen der Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht, oder Eigennutz jedoch nicht unter ein Drittel des sonst verschuldeten Maßes. (§. 576) Mit Ausnahme der Fälle des §. 573 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige des Beschädigten ein, oder, insofern der Gegen-

stand der Beschädigung öffentliches Eigenthum ist, auf Anzeige der Polizeibehörde, oder derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über den beschädigten Gegenstand zusteht. (§. 577). —

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Wer mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verbundene Ueberschwemmungen verursacht, oder mit gleicher Gefahr verbundene Entzündung von Pulver oder ähnlichen Stoffen vornimmt, ferner, wer Brücken, Kunstraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke oder Anlagen auf eine Weise beschädigt oder unbrauchbar macht, daß das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen seine Handlung mit augenscheinlicher Gefahr für das Leben verknüpft war, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, in anderen Fällen mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe zu belegen. — Wer an Eisenbahnanlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder auf irgend eine andere Weise, solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.*) — Ist durch eine der in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Handlungen eine Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthaus (Reuß: „bis zur Todesstrafe") gesteigert werden. (Art. 169). Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen (Anhalt: oder in gewinnsüchtiger Absicht) fremdes Eigenthum (Anhalt: vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, ist, (Anhalt: sofern die Handlung nicht den Thatbestand anderer, besonders behandelter Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen herstellt) wenn der verursachte Nachtheil den Betrag von zwei Thalern (Coburg: vier Gulden rhn.) nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Uebersteigt der Betrag des Nachtheils die Summe von zwei Thalern (Coburg: vier Gulden), so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrage über fünfzig Thaler (Coburg: über hundert Gulden rhn.), Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren ein. — Sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht über-

*) Anhalt: Die Bestimmungen über Beschädigung an Eisenbahnanlagen und deren Zubehör enthält das Strafgesetzbuch nicht.

steigt, kann verhältnißmäßige Geldstrafe eintreten. — Bei einem Schadenbetrage von zwei Thalern (Coburg vier Gulden) oder darunter, soll eine Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten eintreten. Diese Bestimmung kommt jedoch in den Fällen des Art. 283 und 284 nicht zur Anwendung. (Art. 281). Bei den nach vor. Art. eintretenden Strafen soll es als Erschwerungsgrund innerhalb der festgesetzten Strafgrenzen gelten, wenn die Beschädigung an Gegenständen begangen wird, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen. (Art. 282). Eben dies gilt, wenn gottesdienstliche Gebäude, zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke, Wasser- und Uferbaue, öffentliche Denkmäler, öffentliche Sammlungen für Wissenschaft und Kunst, Friedhöfe, Gräber, Grabstätten oder Feuerlöschgeräthschaften beschädigt worden sind; ingleichen wenn fremdes Vieh beschädigt oder getödet worden ist, und wenn Grundeigenthum durch eine verursachte Ueberschwemmung beschädigt wurde.*) — Auch kann eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthaus von gleicher Dauer übertragen werden, wenn das Verbrechen aus Rache oder Bosheit verübt wurde. (Art. 283). Wurden Bäume, Sträucher, Holzpflanzungen, Weinstöcke, Hopfenanlagen oder dabei angebrachte Pfähle ungerissen oder sonst beschädigt, so soll der Thäter demjenigen, der die That anzeigte, eine Anzeigegebühr zu entrichten schuldig sein, wenn dieser eine solche im Laufe des Strafverfahrens beansprucht. Der über das Verbrechen erkennende Strafrichter soll über diese Gebühr in dem Strafurtheil mit erkennen und ihren Betrag nach seinem Ermessen nicht unter einem und nicht über zehn Thaler (Coburg: nicht unter zwei und nicht über zwanzig Gulden) festsetzen. (Art. 284).

Zu §§. 90 und 91.

Preußen. Wer einen Menschen durch List oder Gewalt entführt, um ihn entweder in hilfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sclaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub und soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden. (§. 204). Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, verwirkt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren. (§. 205).

---

*) Anhalt: Hier schließt der Art. 283. Der nachfolgende Absatz bildet den Art. 284, und der Art. 284 der übrigen S.-G.-B. fällt hier ganz aus.

Baiern. Oldenburg. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List bemächtigt, um denselben außer den Staatsgrenzen mit sich hinwegzuführen, oder von einem Andern hinwegführen zu lassen; desgleichen, wer eine solche Handlung an einem Menschen vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Vormünder oder Eltern begangen hat, ist des Menschenraubes schuldig. (Art. 197 Th. I). Die Schuldigen sollen, je nach der Größe ihrer rechtswidrigen Absicht, der Gefahr oder des Nachtheils, welchen der Geraubte ausgesetzt, oder unterworfen war, mit vier bis achtjährigem Arbeitshaus bestraft werden, vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 200. (Art. 198). Schwerere Strafe ist in folgenden Fällen verschuldet: 1) wenn der Geraubte zu dem Schiffs- oder Kriegsdienste einer auswärtigen Macht gebraucht worden ist, so trifft den Verbrecher acht bis zwölf Jahre, und 2) wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt worden, um als Sclave oder Leibeigner zu dienen, Zuchthaus auf unbestimmte Zeit; alles jedoch vorbehaltlich der hiernächst folgenden Bestimmung. (Artikel 199 Th. I). Wenn die Zeit, welche der Beleidigte in den Fällen des Art. 198 und 199 Nr. 1 seiner Freiheit beraubt gewesen, erweislich mehr beträgt, als die Dauer der daselbst verordneten Strafen, so ist die Strafzeit um den Mehrbetrag zu verlängern. — Ist die geraubte Person am Ende der Strafzeit noch nicht ausgekundschaftet, oder noch nicht zu ihrer Freiheit wieder gekommen; so soll der Verbrecher, so lange beides nicht geschehen, in seinem Straforte ferner behalten, auch nicht eher das Begnadigungsgesuch gestattet werden. (Art. 200 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist 1) mit zehn bis fünfzehn Jahre Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: zwölf bis achtzehn Jahre Zuchthaus) zu belegen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sclaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist; 2) mit sechs bis zehn Jahre Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades), wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist; 3) in andern Fällen mit Arbeitshaus von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe (Sachsen: zweiten Grades). —

Mit den unter Nr. 1 bestimmten Strafen sind auch Eltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen anderen Personen zu den daselbst gedachten Zwecken überlassen, ingleichen diese Personen selbst zu belegen. (Art. 145). Die Ueberlassung von Kindern unter vierzehn Jahren von Seiten der Eltern, Vormünder oder Erzieher aus gewinnsüchtiger Absicht zu den im vor. Art. unter Nr. 2 angegebenen Zwecken oder an die daselbst bezeichneten Personen ist an den Ueberlassern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) bis zu zwei Jahren, an den Annehmern mit Gefängnißstrafen bis zu vier Monaten, die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2 erwähnten Personen an den Ueberlassern mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre, und an den Annehmern mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu ahnden, insofern nicht, soviel den letztern Fall anlangt, die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler und Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat. (Art. 146).

Würtemberg. Wer sich ohne Recht eines Menschen, entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre zwar mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher, dergestalt bemächtigt hat, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist wegen Menschenraubes zu bestrafen: 1) mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden entführt werden sollte, um dort als Sclave zu dienen; 2) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Geraubte in einen auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdienst gebracht, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt werden sollte, oder wenn von Landstreichern, Bettlern, Gauklern und dergleichen Menschen der Raub an einem Kinde unter vierzehn Jahren verübt worden ist; 3) mit vierjährigem Arbeitshaus bis zehnjährigem Zuchthaus, wenn das Verbrechen zu anderen, als den, unter Nr. 1 und 2 genannten Zwecken begangen worden ist. (Art. 274).

Braunschweig. Detmold. Wer ohne Recht sich eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder List, oder vor dessen vierzehnten Jahre, selbst mit seiner Einwilligung bemächtigt, und ihn dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in ihrer rechtmäßigen Gewalt haben, entzieht, soll folgende Strafen erleiden: 1) Kettenstrafe über zehn Jahre, wenn dabei die Sclaverei, Leibeigenschaft oder die mit Gefahr für Leben oder Freiheit verbundene Auslieferung

der geraubten Person an eine auswärtige Macht beabsichtigt, und lebenslängliche Kettenstrafe, wenn die Absicht erreicht ist; 2) Kettenstrafe bis von zehn Jahren, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt ist; 3) Zuchthaus in anderen Fällen. — Wäre in dem unter 2 angeführten Falle ein Kind unter vierzehn Jahren den daselbst bezeichneten Personen von dessen Eltern, Vormündern oder Erziehern überlassen, so sind diese, wenn sie aus Haß, Rache oder in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt haben, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, sonst mit Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre, die Annehmer des Kindes aber mit Gefängniß bis von drei Monaten zu belegen, insofern nicht die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu dessen Ueberlassung ertheilt hat. (§. 169).

Hannover. Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre mit oder ohne seinen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig. (Art. 250). Der Menschenraub wird bestraft: I. mit Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, wenn der Geraubte in entfernten Weltgegenden ausgesetzt, oder, um ihn in Sclaverei oder Leibeigenschaft zu versetzen, dahin geführt worden; II. mit Kettenstrafe bis zu fünfzig Jahren, wenn der Geraubte zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt, so wie wenn der Raub von Bettlern, Gauklern und dergleichen Leuten, an einem Kinde verübt worden ist; III. mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu zehn Jahren in sonstigen Fällen. — Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheils, welchen derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, sowie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen. (Art. 251).

Hessen. Menschenraub. Wer widerrechtlich sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, gefährliche Drohungen oder Betrug, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist folgendermaßen zu strafen: 1) mit Zuchthaus von acht bis sechzehn

Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste genöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft versetzt, oder in entfernte Weltgegenden geführt und da seinem Schicksale überlassen worden ist; 2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn zwar keine der vorgemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer oder auf eine längere oder unbestimmte Zeit seinen Standes-, Familien- oder Gewerbsverhältnissen zu entreißen; 3) in anderen Fällen mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. (Artikel 299). Wegen Ueberlassung der Kinder an Bettler u. s. w. s. unten zu §. 149 den Art. 291.

Baden. Wer sich eines Andern wider seinen Willen, mit Gewalt oder durch List, rechtswidrig bemächtigt, und ihn im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienst nöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt versetzt, oder ihn in entfernte Weltgegenden führt und da seinem Schicksale überläßt, soll als schuldig des Menschenraubs mit Zuchthaus bestraft werden. (§. 267). Wer die That an einem Minderjährigen, der das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, selbst mit dessen Zustimmung verübt, erleidet gleiche Strafe. (§. 268). Wird das Verbrechen an einem Minderjährigen von höherem Alter mit dessen Zustimmung verübt, so trifft den Thäter Arbeitshaus. (§. 269). Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung fängt nicht zu laufen an, so lange der Zustand der Abhängigkeit oder die Unterdrückung des Familienstandes fortdauert. (§. 274).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder List dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Obhut haben, entzogen wird, ist 1) mit zehn bis fünfzehn Jahren Zuchthaus zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sclaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist; 2) mit sechs bis zehn Jahren Zuchthaus, wenn der Geraubte zu auswärtigem Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern oder andern dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist; 3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus von drei Jahren bis Zuchthaus von sechs Jahren. — Mit der unter 1 gedachten Strafe, ist auch der Sclavenhandel zu ahnden. (Art. 140).

Zu §. 92.

Preußen. Wer einen Preußen zum Militärdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. — Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt. (§. 111). Wer es sich zum Geschäft macht, preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden. — Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehilfen, oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Contraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen. (§. 114). Siehe ferner oben zu §. 59 den §. 69.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 58 und 59 den Art. 306 Nr. 3 und 4 und den Art. 307.

Sachsen. Altenburg. Siehe oben zu §. 58 die Art. 87 u. 88.

Würtemberg. Siehe oben zu §. 58 den Art. 145 Nr. 7. Wer einen Unterthanen durch wissentlich falsche Vorspiegelungen zur Auswanderung verleitet, soll, wenn der Betrogene dadurch sein Unterthanen- und Bürgerrecht verloren hat, mit Kreisgefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden. (Art. 377).

Braunschweig. Detmold. Wer Soldaten zur Desertion verleitet, oder deren Desertion befördert oder begünstigt, oder Landeseinwohner zum auswärtigen Kriegsdienste anwirbt, soll, falls dieß zu einer Zeit geschehen ist, wo das stehende Truppencorps auf den Kriegsfuß gesetzt, oder vermöge eines Bundesbeschlusses mobil gemacht ist, Zwangsarbeitsstrafe nicht unter einem Jahr, sonst Zwangsarbeit bis von einem Jahre erleiden. (§. 87). Wer einen Landeseinwohner durch betrügliche Vorspiegelungen zur Auswanderung verleitet, soll, wenn der Verleitete dadurch in eine hilfsbedürftige Lage gerathen ist, mit Zwangsarbeit von drei Monaten bis von einem Jahre, sonst mit Gefängniß bis von sechs Monaten bestraft werden. (§. 186).

Hannover. Wer das Austreten eines Militärpflichtigen befördert, oder auch einen Ausgetretenen, in der Absicht, ihn dem Dienste zu entziehen, verheimlicht, soll mit einer, nach dem Grade seiner Theilnahme und nach der Beschaffenheit seiner Vermögensumstände zu ermäßigenden Geldbuße, oder aber zu einer Gefängnißstrafe, und unter besonders erschwerenden Umständen zur Strafe des Arbeitshauses auf

höchstens vier Monate verurtheilt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, daß aus dem Vermögen des Ausgetretenen ein solcher nicht angeschafft werden kann. Die Bestrafung des austretenden Militärpflichtigen selbst bestimmen die besondern Verordnungen. (Art. 134). S. ferner oben zu §. 58 den Art. 123 C und zu §. 59 den Art. 130 Nr. 3.

Hessen. S. oben zu §. 58 den Art. 136 Nr. 4. Wer, ohne Erlaubniß der Staatsregierung und innerhalb der Grenzen des Großherzogthums, nicht zu Gunsten des Feindes, Werbung für auswärtige Kriegsdienste treibt, verwirkt Correctionshaus bis zu einem Jahre. — Wenn aber dadurch Militärpersonen zur Desertion, oder Militärpflichtige zum Austritt verleitet worden sind, so tritt Correctionshaus von einem bis zu vier Jahren ein. — Die nicht zu Gunsten des Feindes geschehene Verleitung von Militärpersonen zur Desertion, ohne Anwerbung für auswärtige Kriegsdienste, oder zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte (Art. 136 Nr. 1 lit. b u. c s. oben zu §. 58), wird mit Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft. (Art. 144). Wer durch Anwendung betrügerischer Mittel Jemanden zum Aufgeben seines Nahrungsstandes oder zur Auswanderung verleitet hat, verwirkt Correctionshaus von einem bis zu drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. — Doch kann bis auf drei Monate Correctionshaus herabgegangen werden, wenn es sich von einem ersten Betruge handelt, der verursachte Schaden geringfügig ist und die Strafbarkeit der That durch die Umstände sehr gemindert wird. (Art. 397 Nr. 7).

Baden. S. oben zu §. 58 die §§. 599 bis 602.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 58 die Art. 83 u. 84.

Zu §§. 93 und 94.

Preußen. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. — Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren: 1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt hat; 2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat; 3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist. (§. 210). Eine widerrechtliche

Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einer Polizeibehörde oder einem andern Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben, oder einer Wachmannschaft zugeführt werden. — Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern bestraft werden. (§. 211).

Baiern. Oldenburg. Wer in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, und durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art an dem Gebrauche der persönlichen Freiheit verhindert, macht sich eines Verbrechens schuldig, wenn der Beleidigte volle vierundzwanzig Stunden seiner Freiheit beraubt gewesen ist. (Art. 192 Th. I). Hiefür tritt Arbeitshaus auf ein Jahr ein. — Hat sich aber der Beleidigte länger als vierundzwanzig Stunden in der Gewalt des Verbrechers befunden, so ist die vorbestimmte Hauptstrafe um das Doppelte der Zeit, als die Freiheitsberaubung gedauert hat, zu verlängern. — Wenn die nach solchem Verhältniß ausgemessene Dauer der Freiheitsstrafe, das im Art. 16 (siehe oben zu §. 14) bestimmte höchste Maß des Arbeitshauses überschreitet, so ist auf Zuchthaus zu erkennen. (Art. 193 Th. I). Hat der Beleidigte nächst der Freiheitsberaubung durch den Ort, die Art der Gefangenhaltung, oder sonst auf irgend eine Weise, noch besondere Mißhandlungen erlitten, so ist die verwirkte Strafe durch Zusätze, je nach der Größe und Beschaffenheit der Mißhandlungen zu schärfen. (Art. 194 Th. I). Gleiches findet statt, wenn der Verbrecher solche Handlungen an seinen Eltern oder andern Personen begangen hat, gegen welche er zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist. (Art. 195 Th. I). Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen, ist jeder Unterthan anzuhalten, und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger als vierundzwanzig Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält,

ohne die nächste Obrigkeit oder auch, in den beiden ersten Fällen, die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen, ist polizeilich zu bestrafen. (Art. 196 Th. I). Rechtswidrige Beraubung der Freiheit, wenn dieselbe nicht volle vierundzwanzig Stunden gedauert, und eine in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen erklärte körperliche Mißhandlung nicht zur Folge hat, wird mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniß bestraft, und wenn diese Handlung an Eltern oder andern Personen begangen worden, welchen der Beleidiger zu besonderer Ehrerbietung verpflichtet ist, soll die Dauer der Strafe nach dem Grundsatz des Art. 195 erhöht werden. (Art. 371 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Enthaltung (Altenburg: Festhaltung) in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß von drei Wochen bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren zu bestrafen. (Art. 155).

Würtemberg. Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, soll wegen widerrechtlichen Gefangenhaltens bestraft werden: 1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn die Freiheitsberaubung über ein Jahr gedauert, und mit achtjährigem bis fünfzehnjährigem Zuchthause, wenn der Beleidigte dabei durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besondere Mißhandlungen erlitten hat; 2) mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht länger als ein Jahr, jedoch über dreißig Tage gedauert hat, wenn aber dieselbe mit besonderer Mißhandlung verbunden gewesen, mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren; 3) mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn die Gefangenhaltung nicht über dreißig Tage gedauert hat, im Falle einer besondern damit verbundenen Mißhandlung aber mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren. (Art. 275). Wird aber eine widerrechtliche Gefangennehmung an einer der im Art. 272 (siehe unten zu §. 153) bezeichneten Personen begangen, so ist die Strafe nach Maßgabe der dort ertheilten Vorschriften zu erhöhen. (Art. 276).

Braunschweig. Detmold. Wer ohne Recht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, ist 1) wenn die Gefangenhaltung über drei Monate dauerte oder mit anderen körperlichen Leiden für den Gefangenen verbunden war, mit Zuchthaus; 2) wenn die Gefangenhaltung über vierzehn Tage dauerte, mit

Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre; 3) in andern Fällen mit Gefängniß bis von einem Jahre zu bestrafen. (§. 170).

Hannover. Wer in rechtswidriger Absicht einen Menschen wider dessen Willen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit auch nur auf kurze Zeit beraubt, der soll, falls die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist, I. wenn die Freiheitsberaubung nicht über acht Tage gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre; II. falls solche über acht Tage gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren; III. wenn sie über ein Jahr gedauert, mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu acht Jahren; wenn sie endlich IV. über drei Jahre gedauert hat, mit sechsjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden. — Die Art und Dauer dieser Strafen ist mit vorzüglicher Rücksicht auf den Zweck der Freiheitsberaubung zu bestimmen. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn der Beleidigte durch den Ort oder die Art der Gefangenhaltung noch besonders gelitten hat, oder die That gegen die im Art. 242, II (siehe unten zu §. 153) genannten Personen verübt worden ist. (Art. 249).

Hessen. Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt oder auf sonstige Weise gefangen hält, wird bestraft: 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 2) wenn sie über einen Monat gedauert hat, mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. (Art. 301). Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts, oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben, oder für dessen Gemüths- oder Geisteszustand von besonders nachtheiligen Folgen waren, so sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle des vorigen Artikels Nr. 1 zu der unter Nr. 2 bestimmten Strafe überzugehen, und im Falle Nr. 2 die Zuchthausstrafe bis auf sechszehn Jahre zu erhöhen. (Art. 302).

Baden. Wer einen Andern in widerrechtlicher Absicht einsperrt, oder auf andere Weise gefangen hält, wird, insofern die That nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft: 1) wenn die Freiheitsberaubung nicht unter einem Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren; 3) wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht über drei Jahre gedauert, mit Zuchthaus bis zu zehn Jah-

ren; 4) im Falle längerer Dauer mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren. (§. 275). In den Fällen des vorigen Paragraphs Nr. 1, 2 u. 3 kann zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe, und im Falle Nr. 4 zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe übergegangen werden: 1) wenn das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist; oder 2) wenn derjenige, gegen den es verübt wurde, während der Freiheitsberaubung durch die Beschaffenheit des Ortes oder in anderer Weise Mißhandlungen erlitten hat. (§. 276). Hatten die gegen den Gefangenen verübten Mißhandlungen seinen Tod, oder für seine Gesundheit Nachtheile der im §. 225 Nr. 1, 2, 3 und 4 (siehe unten zu §. 152) bezeichneten Art zur Folge, so kommt dieser Erfolg, insofern er dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, bei Bestimmung der Strafe mit Anwendung der Vorschriften der §§. 170 bis 179 (siehe oben zu §. 34), neben dem Verbrechen widerrechtlichen Gefangenhaltens, als Verbrechen der vorsätzlichen, oder der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten Tödtung bezüglich Körperverletzung in Betracht, insofern sich nicht durch die Anwendung des §. 276 Nr. 2 eine höhere Strafe ergibt. (§. 277).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Verwahrung in einem öffentlichen Gefängnisse wissentlich durch unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen. (Art. 150).

Zu §. 95.*)

Sachsen. Der Negerhandel ist nach Art. 145 Nr. 1 (siehe oben zu §. 90) zu bestrafen. (Verordnung vom 18. August 1845.)

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Siehe oben zu §. 90 den Art. 140 am Schluß.

*) In der einundzwanzigsten Versammlung des deutschen Bundes vom Jahre 1845 ist der Beschluß gefaßt worden, daß der Negerhandel, wo durch Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen, gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes oder einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden soll.

Zu §§. 96 und 97.

Preußen. Wer eine minderjährige Person durch List oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. (§. 206). Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht und zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. (§. 207). Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormundes entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. (§. 208). Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist. (§. 209).

Baiern. Oldenburg. Des Verbrechens der Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Person wider deren Willen durch List, Betrug oder Gewalt bemächtigt und dieselbe mit sich hinwegführt in der Absicht, sie durch Unzucht zu entehren, oder zur Ehe zu zwingen, oder aber einem Andern in solcher Absicht zu überliefern. — Diesem ist auch derjenige gleich zu achten, welcher eine solche Person in vorbestimmter Absicht durch Zwang oder Betrug wider ihren Willen in seiner Gewalt von ihrem Aufenthaltsorte zurückhält. (Art. 201 Th. I). Die Entführung einer Person unter zwölf Jahren, wiewohl mit ihrer Einwilligung, wird als Entführung wider Willen der Entführten bestraft. (Art. 202 Th. I). 1) Wenn der Verbrecher nach vollzogener Wegbringung oder Bemächtigung gleichwohl seine Absicht noch nicht erfüllt hatte, so ist er, je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen und der Beschaffenheit der entführten Person mit einem bis vier Jahre Arbeitshaus zu strafen. 2) Ist aber mit der Entführten der Beischlaf vollzogen worden, so tritt vier bis acht Jahre Arbeitshaus ein. (Art. 203 Th. I). Siehe ferner oben zu §. 90 den Art. 197.

Sachsen. Altenburg. Wer Kinder unter vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, ist mit Gefängniß von einem bis zu zwei Jahren zu belegen. (Art. 147). Siehe ferner oben zu §. 90 die Art. 145 und 146. Entführung: Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen, oder mißbrauchen zu

lassen, mit Gewalt oder List bemächtigt, und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiet entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein bis zwei Jahre Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades), und im Falle die erwähnte Absicht wirklich erreicht worden ist, zwei bis vier Jahre Zuchthaus desselben Grades verwirkt. (Art. 148). Mit einem bis drei Jahre Gefängniß ist derjenige zu belegen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter vierzehn Jahren, zwar im Einverständniß mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Eltern oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist die Absicht erreicht worden, so erfolgt ein bis drei Jahre Arbeitshaus, insofern nicht wegen Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren eine höhere Strafe zur Anwendung kommt. (Art. 149). Wenn in derselben Absicht eine über vierzehn Jahre alte und noch im elterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Eltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein jedes im erstern Falle mit zwei bis vier Monaten Gefängniß, und im zweiten mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen. (Art. 150). Die Strafen der Entführung sind in den Art. 148, 149 angegebenen Fällen auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben, und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat. (Art. 151). Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit einem bis drei Jahren Arbeitshaus belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Person freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht. (Art. 152). Die Entführung einer unverheiratheten über vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniß bestraft, auch auf den Antrag der zum Widerspruche berechtigten Personen die Frauensperson mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen belegt. — Hat die entführte Person das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt, so tritt gegen den Entführer die Strafe des vorigen Artikels ein. (Art. 153). Wegen der in den Art. 149, 150, 152 und 153 erwähnten Vergehungen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren. (Art. 154).

Würtemberg. S. oben zu §. 90 den Art. 274. Entführung:

Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch List oder Gewalt bemächtigt, und dieselbe mit sich hinwegführt oder wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zu ehelichen, oder einem Andern zu solchem Zwecke zu überliefern, deßgleichen, wer eine Person unter sechszehn Jahren, zwar mit deren Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder, in der erwähnten Absicht mit sich hinwegführt oder sonst in seiner Gewalt zurückhält, wird wegen Entführung bestraft: 1) mit vier Jahre Arbeitshaus bis acht Jahre Zuchthaus, wenn die entführte Person zur Unzucht mißbraucht oder die Ehe mit ihr eingegangen worden ist; 2) außerdem mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren. — Hat der Entführer die Verfolgung seines Endzweckes freiwillig aufgegeben, und die entführte Person vor aller Untersuchung unbeschädigt entlassen, so tritt Kreisgefängniß bis zu einem Jahre ein. (Art. 278). Ist eine Person, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt ihres Gatten, ihrer Eltern oder Vormünder entführt worden, so trifft den Thäter: 1) Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die Entführung in der Absicht geschehen, die Entführte zur Unzucht zu mißbrauchen, und mit Kreisgefängniß, nicht unter einem Jahre, wenn diese Absicht erreicht worden; 2) mit Bezirksgefängniß, wenn die Person, in der Absicht sie zu ehelichen, entführt worden war. — Gegen die entführte Person ist in den Fällen Nr. 1 und 2 bis zur Hälfte der dem Entführer gedrohten Strafe zu erkennen. (Art. 279). Untersuchung und Bestrafung wegen Entführung findet gegen den Entführer nur auf Klage der entführten Person und keinenfalls dann statt, wenn die Ehe von Seiten derjenigen, welche dieselbe als nichtig anzufechten befugt sind, unangefochten geblieben ist. — Statt der entführten Person sind deren Ehegatte, Eltern oder Vormund, selbst gegen den Willen der Ersteren, zur Klage berechtigt. (Art. 280).

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 90 den §. 169. Entführung: Wer eine Frauensperson, um zur Unzucht mißbraucht, oder zur Ehe gezwungen zu werden, mit Gewalt, gefährlichen Drohungen oder List, oder falls sie das fünfzehnte Jahr nicht überschritten hatte, selbst mit ihrer Einwilligung dem Schutze des Staats oder ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, soll Zuchthaus erleiden. — Ist die Entführte eine Ehefrau und mit ihrer Zustimmung, aber ohne den Willen des Ehemannes entführt, so ist gegen den Entführer auf Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, gegen die Entführte auf Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre zu erkennen. — Ist eine unverehelichte Person über fünfzehn Jahre mit ihrer Einwilligung,

jedoch ohne Willen ihres Vaters oder Vormundes entführt, so trifft, wenn keine Ehe beabsichtigt wurde, den Entführer Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, die Entführte Gefängniß bis von sechs Monaten, andern Falls den Entführer Gefängniß von sechs Monaten bis von einem Jahre, die Entführte Gefängniß bis von drei Monaten. — Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen, so kann nur, nachdem diese für nichtig erklärt ist, eine Untersuchung eingeleitet werden. — In allen diesen Fällen ist die Strafe um so strenger zuzumessen, wenn des Entführers verbrecherische Absicht erreicht ist. (§. 171). Wegen Entführung wird die Untersuchung nur auf Anzeige eines Betheiligten angestellt, und hat derjenige, welcher die verletzte Person kraft väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt vertritt, auch ein selbstständiges Recht zur Anzeige, selbst wider deren Willen. (§§. 244 u. 245).

Hannover. S. oben zu §. 90 den Art. 250. Wer sich einer Person, ohne ihren Willen, durch Gewalt, List oder Betrug bemächtigt, und dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt oder in seiner Gewalt wider ihren Willen zurückhält; desgleichen, wer eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit deren Einwilligung, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder sonst unter seiner Gewalt zurückbehält; der ist der Entführung schuldig. (Art. 252). Die Entführung wird auf Anzeige der betheiligten Personen, mit Arbeitshaus, und unter erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft, dessen Dauer mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, auf den Grad der gebrauchten List oder Gewalt, und besonders darauf, ob die Absicht erreicht worden oder nicht, zu bestimmen ist. — Wenn jedoch auf die Entführung die Ehe erfolgt ist, und diese nachher von Seiten der zu deren Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt worden, auch keine sonstige von Amtswegen zu bestrafende Uebertretung mit der Entführung verbunden ist, so findet keine Untersuchung statt. (Art. 253). Wer eine Frauensperson über fünfzehn Jahre, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, oder ihres Ehemannes, zum Zweck der Eingehung einer Ehe oder zur Befriedigung der Wollust entführt, soll auf Anzeige jener betheiligten Personen, mit einem bis drei Monaten Gefängniß bestraft werden. (Art. 254).

Hessen. Begriff der Entführung s. oben bei Braunschweig im §. 171 Absatz 1. Strafe: Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren. — Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die per-

sönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf den Grad der gebrauchten unerlaubten Mittel, und ob die Entführte längere oder kürzere Zeit in der Gewalt des Entführers zurückgehalten worden ist, Rücksicht zu nehmen. — Erschwerungsgrund ist es, wenn die Entführte zum unehelichen Beischlaf gebracht wurde. (Art. 296). Wer eine ledige Frauensperson über fünfzehn Jahre, die sich noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befindet, zum Zwecke der Eingehung der Ehe oder Befriedigung der Wollust, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder entführt, verwirkt Correctionshaus bis zu sechs Monaten. — Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf das Lebensalter der Letztern Rücksicht zu nehmen; auch findet hier der im vorigen Artikel erwähnte Erschwerungsgrund Anwendung. — Findet die That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder gegen die Entführte eine Entschuldigung, so kann Gefängniß, nicht unter einem Monat eintreten. — Ist eine verheirathete Person mit ihrem Willen zu dem angegebenen Zwecke aus der Gewalt ihres Ehegatten entführt worden, so sollen, insofern nicht die Strafe der doppelten Ehe eintreten muß, der Entführer und die Entführte zu Correctionshaus bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. War der Entführer zur Zeit der That selbst verheirathet, so ist dieß hinsichtlich beider als Erschwerungsgrund zu betrachten. (Art. 297). Bestrafung wegen Entführung findet nur auf Klage der Entführten, ihres Ehemannes, ihrer Eltern, insofern sie noch unter deren Gewalt steht, oder ihres Vormundes, nie aber dann statt, wenn der Entführer die Entführte geheirathet hat und die Ehe nicht von denjenigen als nichtig angefochten ist, welche dazu nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt sind; auch darf der Entführer nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichtes für nichtig erklärt worden ist. (Art. 298). Wenn Minderjährige, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, ihren Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, so sollen diejenigen, welche ihnen hierzu wissentlich und durch angewendete Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug behilflich gewesen waren, wenn die That nicht in sonstiger Beziehung strafbarer erscheint, auf Klage der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß nicht unter einem Monat, und unter besonders erschwerenden Umständen, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. (Art. 300). S. ferner oben zu §. 90 den Art. 299.

Baden. Kinderdiebstahl. Wer sich eines fremden Kindes, welches noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, ohne gültige Einwilligung derjenigen, deren Gewalt oder Vormundschaft dasselbe unterworfen ist, rechtswidrig bemächtigt, um dasselbe als sein eigenes Kind zu behandeln, oder darüber in anderer, unter der im §. 267 (s. oben zu §. 90) nicht enthaltenen Weise mit Gefährdung seines Familienstandes zu verfügen, wird mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. (§. 270). Geschieht solche Bemächtigung ohne Gefährdung des Familienstandes des Kindes nur zu vorübergehenden Zwecken, so tritt Arbeitshaus, in leichtern Fällen Gefängniß ein. (§. 271). Eltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Andere überlassen, werden, wenn dieses aus Bosheit oder Eigennutz geschieht, und die geistige oder körperliche Entwickelung derselben hierdurch gefährdet wird, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 272). Völlig straflos bleibt die Handlung (§§. 270 u. 271), wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Verbesserung wirklich eingetreten ist, und die Eltern oder deren Stellvertreter, in der Folge ihre Zustimmung dazu gegeben haben. (§. 273). Ueber den Anfang der Verjährung s. oben zu §. 90 den §. 274; wie auch ferner daselbst den §. 268. Entführung. Wer sich einer Frauensperson mit Gewalt oder List, oder mittelst angewendeter gefährlicher Drohungen, bemächtigt, und sie ohne ihre Einwilligung entführt, oder an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu zwingen, oder sie einem Andern zu gleichem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der Mißbrauch zur Unzucht, oder die Ehe erfolgt ist, insofern nicht bei Anwendung der §§. 275, 276 Nr. 1 und 277 (s. oben zu §. 93) höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft; außerdem mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus. (§. 339). Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der zu gleichem Zwecke eine Frauensperson, die noch das fünfzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Willen entführt oder gefangen hält. (§. 340). Wer zu gleichem Zwecke eine unverheirathete Frauensperson, welche das fünfzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder sie denselben vorenthält, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft. — Es gilt jedoch als Strafmilderungsgrund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Ver-

ehelichung unternommene That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder der Entführten eine besondere Entschuldigung findet. (§. 341). Wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, oder vorenthält, wird, auf die Anzeige des Ehemannes, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und die Entführte selbst, als Mitschuldige, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. — Der Antrag des Anzeigers kann jedoch in diesen Fällen auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Entführer allein gerichtet werden. (§. 342). In den Fällen der §§. 339—341 findet gegen den Entführer die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur statt auf die Anzeige der Entführten selbst, oder ihres Ehemannes, oder ihrer Eltern oder Vormünder, insofern sie noch unter elterlicher Gewalt, oder unter Vormundschaft steht. (§. 343). Das Verfahren beruht in allen Fällen auf sich, wenn die Anzeige vor Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses wieder zurückgenommen wird. (§. 344). In den Fällen des §. 342 findet die Zurücknahme der Anzeige, soweit sie gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers gerichtet war, auch nach der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses mit der Wirkung statt, daß dadurch der Vollzug desselben gegen die mitschuldige Ehefrau des Anzeigers, nicht aber gegen den Entführer, aufgehoben wird. (§. 345). Ist der Entführer mit der Entführten ehelich getraut worden, so findet eine Bestrafung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Ehe zuvor durch ein rechtskräftiges Urtheil für nichtig erklärt ist. (§. 346). Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der Entführung läuft in den Fällen des §. 339 erst von dem Augenblicke an, da die Entführte ihre Freiheit wieder erlangt hat. (§. 347).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer sich eines Kindes unter vierzehn Jahren mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher bemächtigt, soll nach Verschiedenheit der im Art. 140 aufgeführten Fälle (s. oben zu §. 90) mit den daselbst bestimmten Strafen belegt werden. Geschah jedoch die That in der Absicht, die Lage des Kindes zu verbessern, und wurde diese Absicht von dem Thäter wirklich ausgeführt, so soll derselbe nur Gefängniß bis zu einem Jahre verwirkt haben, und das Verbrechen nur auf Antrag der Eltern oder Vormünder untersucht und bestraft werden. (Art. 141). Ueberlassen Eltern, Vormünder oder Erzieher ihre noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder oder Pflegebefohlenen einem Andern 1) zu dem im Artikel 140

Nr. 1*) gedachten Zweck, so sollen sie und der Andere die daselbst gedrohte Strafe erleiden; 2) zu dem Zwecke, damit das Kind zu verbrecherischen Unternehmungen gebraucht werde, so trifft sie und den Annehmer des Kindes Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren; 3) zu dem Art. 140 Nr. 2 gedachten Zweck oder an die daselbst genannten Personen, und die Ueberlassung geschah aus Haß, Rache oder in gewinnsüchtiger Absicht, so werden sie mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren, und, wenn die Ueberlassung andere Beweggründe hatte, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Der Annehmer des Kindes erleidet in diesen Fällen Gefängnißstrafe. Geschieht die Ueberlassung des Kindes unter obrigkeitlicher Genehmigung, so sind sowohl die Eltern, Vormünder und Erzieher, als der Annehmer des Kindes mit Strafe zu verschonen. (Art. 142). Wer Kinder unter vierzehn Jahren ihren Eltern, Vormündern oder Erziehern wider deren Willen entzieht, um sie einer andern Religionsgesellschaft zuzuführen, oder um einen beabsichtigten Religionswechsel der Kinder zu verhindern, verwirkt Gefängniß von einem bis zu zwei Jahren. (Art. 143). Entführung im Sinne des oben bei Sachsen angeführten Art. 148, oder wenn dieselbe mittelst gefährlicher Drohungen ausgeführt wurde, trifft ein bis zwei Jahre Zuchthaus. — Gibt der Entführer seine Absicht wieder auf, und entläßt die Person unverletzt aus seiner Gewalt, so ist die Strafe auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes erfolgt, so tritt zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe ein. (Art. 144). S. ferner oben bei Sachsen den Art. 149. Gibt er in diesem Falle freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt das Kind unverletzt aus seiner Gewalt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. (Art. 145). S. ferner oben bei Sachsen den Art. 150 (Art. 146) und den Art. 152. Wenn zu gleichem Zwecke ein Mädchen unter vierzehn Jahren mit seinem Willen, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt wurde, tritt Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein. (Art. 147). Die Entführung einer über vierzehn Jahre alten minderjährigen Frauensperson zum Zweck der Ehelichung, mit ihrer Einwilligung, aber wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, wird an dem Entführer und der Entführten mit Gefängniß, jedoch bei der letztern nicht über vier Wochen, bestraft. (Art. 148). Die in den Art. 145 bis 148 aufgeführten Verbrechen werden nur auf Antrag der be-

*) Siehe oben zu §. 90.

theiligten Personen untersucht und bestraft. Als Betheiligte gelten in den Fällen der Art. 145 und 147 die entführte Person und diejenigen, welche sie kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertreten, in den Fällen des Art. 146 der Ehemann und derjenige, welcher die unverheirathete Frauensperson kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertritt, und in dem Falle des Art. 148 die Eltern und Vormünder. — In dem Falle des Art. 148 soll ein gegen den Entführer gestellter Antrag nicht auch von selbst eine Rechtsverfolgung gegen die Entführte zur Folge haben, sondern rücksichtlich der letzteren stets ein besonderer Antrag erforderlich sein. (Art. 149).

Zu §§. 98 bis 100.

Preußen. Wer einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu einem Jahre verwirkt. (§. 212). Wer einen Andern mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. (§. 213). Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich, mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig. (§. 234). Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden. — Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht gestraft. (§. 235). Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen. (§. 236).

Baiern. Oldenburg. Wer durch thätliche Mißhandlung oder durch Drohung auf Leib oder Leben Jemanden zur Ueberschrift, Ausstellung oder Auslieferung einer Urkunde, welche die Erwerbung von Rechten oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalte hat, oder zur Auslöschung eines Schuldpostens, Rückgabe eines Schuldscheines, Ausstellung einer Quittung genöthigt hat, um sich auf diese Art zum Nachtheile dieses Andern, oder eines Dritten, einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, der ist einem Räuber gleich zu bestrafen. (Art. 241

Th. I). Wer durch die Furcht künftiger Mißhandlungen, oder durch Bedrohung mit Verläumdungen, Klagen oder Denunciationen, mit Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses und mit andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten sich einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen sucht, ist nicht nur des erlangten Vortheils verlustig, sondern auch nach Größe erwiesener Bosheit, Schwere der Drohung und Wichtigkeit des beabsichtigten Vortheils mit einem bis vier Jahre Arbeitshaus zu belegen. — Hat aber derselbe mit Mord oder Brand, mündlich oder schriftlich gedroht, und sich dadurch einen Vortheil erpreßt, so ist er einem Räuber gleich zu strafen. (Art. 242 Th. I). Wer aber durch Brandbriefe, oder aufgesteckte Brandzeichen, Erpressungen über ganze Orte und Gegenden auszuüben sich unterfängt, soll mindestens zu zehn Jahren Zuchthaus verurtheilt und diese Strafe nach Verhältniß der daraus wirklich bevorstehenden Gefahr bis zu Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erhöht werden. (Art. 243 Th. I). Ist eine Ehe von dem Civilgericht deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derselben durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen genöthigt haben, so trifft die Eltern ein- bis dreimonatliches Gefängniß. (Art. 372 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wer, außer dem Fall des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist 1) mit den Strafen des Raubes zu belegen, wenn zum Behuf der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden ist; 2) mit den auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen nach dem Verhältniß des erlangten oder beabsichtigten Vortheils, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mißhandlungen oder andern Nachtheilen verübt worden ist. Ward mit Mord oder Brandstiftung gedroht, so ist mindestens auf zwei Jahre Arbeitshaus zu erkennen. (Art. 166). Wenn in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht werden, so trifft den Verbrecher zehn bis fünfzehn Jahre Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: zwölf bis achtzehn Jahre Zuchthaus). (Art. 167). Nöthigung. Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach Art. 166 in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefäng-

niß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Insbesondere trifft diese Strafe Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde gesetzlich ungiltigen Ehe genöthigt haben. (Art. 168). S. ferner oben zu §. 76 den Art. 170.

Würtemberg. Nöthigung. Wer rechtswidrig körperliche Gewalt, Drohungen oder sonstige Mittel anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, wird, sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen, auf Klage des Genöthigten mit Gefängniß bestraft. — In schwereren Fällen kann unter Berücksichtigung der Größe und Art der angewendeten Gewalt, so wie der Zahl und etwaigen Bewaffnung der Thäter, Arbeitshaus bis zu vier Jahren eintreten. (Art. 281). Drohungen. Gefährliche Drohungen, welche mündlich oder schriftlich gegen einen Andern ausgestoßen werden, sind, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, auf Klage des Bedrohten, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu strafen. (Art. 282). Erpressung. Wer, außer dem Falle des Raubes, Thätlichkeiten oder Drohungen anwendet und dadurch einer Person eine Handlung oder Unterlassung abnöthigt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, wird gestraft: 1) gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der dort festgesetzten Fälle, wenn bei der Erpressung Jemand an seiner Person angegriffen, oder auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung bedroht worden ist; 2) mit Arbeitshaus, wenn die Erpressung durch Erregung von Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen geschehen, oder durch Drohung mit Verleumdungen, Denunciationen oder Klagen verübt worden ist; doch kann in mildern Fällen Kreisgefängniß eintreten. — Die Ausmessung der Strafe geschieht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und auf die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils. (Art. 314). Wer, in der Absicht einer Erpressung, durch aufgesteckte Brandzeichen, oder durch gelegte, oder an verschiedene Personen gerichtete, Briefe mit Drohungen von Mord, Raub oder Brandstiftung, über ganze Orte und Gegenden Besorgnisse verbreitet, soll mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und, wenn er seine Absicht erreicht hat, nicht unter fünfzehn Jahren bestraft werden. (Art. 315).

Braunschweig. Detmold. Erpressung. Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie gefährlich bedroht, nicht um zu stehlen, sondern um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist einem Räuber gleich zu bestrafen. (§. 177). Nöthigung. Wer

Gewalt oder gefährliche Drohungen gegen eine Person anwendet, um sie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, ist, insofern die That nicht in ein anderes Verbrechen übergeht: 1) wenn die §. 175 unter I. A (siehe unten zu §. 190) aufgeführten Erschwerungsgründe eintreten, mit Zuchthaus; 2) wenn wenigstens zwei der §. 175 unter I. B 1 bis 5 aufgeführten Erschwerungsgründe eintreten, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre; 3) in andern Fällen mit Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre zu belegen. — Bei der Strafzumessung ist insbesondere die größere oder geringere Verwerflichkeit des Zweckes der Nöthigung zu berücksichtigen. (§. 178). Drohungen. Wer nicht gefährliche Drohungen anwendet, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, oder um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, oder Andere mit der Verübung von Verbrechen bedroht, soll, wenn mit Mord oder Brandstiftung gedroht worden, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, sonst Gefängniß bis von einem Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden. (§. 179). Oeffentliche Drohungen. Wer die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch Brandzeichen oder durch Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brand bedroht, erleidet Zwangsarbeitsstrafe nicht unter einem Jahr; wer öffentlich gefährliche Drohungen ausstößt, oder Brand- oder Drohbriefe wissentlich auslegt oder verbreitet, Gefängniß bis von einem Jahre. (§. 103). Zwang zur Eingehung einer Ehe wird an Eltern oder Vormündern, wenn jene deshalb für ungültig erklärt ist, mit Gefängniß bis von sechs Monaten belegt. (§. 185). Die Bestrafung erfolgt nur auf Anzeige eines Betheiligten; hat indeß der Vormund selbst sich des Zwanges schuldig gemacht, so ist von Amtswegen zu verfahren. (§§. 244, 245).

Hannover. Nöthigung. Wer entweder ohne Recht, oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts, durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, wofern die That nicht wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer bloß polizeilichen Ahndung geeignet ist und auch in kein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bestraft werden. — Bei Ausmessung dieser Strafe ist theils auf die Art und Größe, die Zeit und den Ort des gebrauchten Zwanges, theils auf die Beschaffenheit der dadurch bezweckten Handlung, theils auf die persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. (Art. 247). Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihre Pflegebefohlenen

durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deshalb von dem zuständigen Gerichte für ungültig erklärt worden ist, auf Anzeige der Betheiligten, mit einem bis drei Monate Gefängniß, und unter sehr erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden. (Art 248). Erpressung. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vortheil zu verschaffen, auf welchen ihm oder jenem Dritten ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht, durch unerlaubte Anwendung von Thätlichkeiten oder Drohungen einer Person eine Handlung oder Unterlassung abgenöthigt hat, wodurch ihr oder eines Dritten Vermögen beeinträchtigt wird, ist der Erpressung schuldig. (Art. 334). Ist eine solche Erpressung 1) mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden sind, verübt worden; so soll der Thäter gleich einem Räuber, nach Verschiedenheit der Fälle und Grade, bestraft werden. — 2) Ist aber die Erpressung nur durch Erregung der Furcht vor künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen; so soll der Schuldige, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus belegt werden. Bei besonders mildernden Umständen indeß darf Gefängniß erkannt werden. — Hat jedoch der Thäter mit Mord oder Brand mündlich oder schriftlich gedroht, so ist er einem Räuber ersten Grades (Art. 324 f. unten zu §. 190) gleich zu bestrafen. (Art. 335). Landzwang. Wer durch aufgesteckte Brandzeichen, oder durch schriftliche Drohungen von Mord, Raub, Brandstiftung oder anderer gemeingefährlicher Verbrechen, über ganze Orte oder Gegenden Erpressungen unternimmt (Art. 334), soll nach Gefährlichkeit der Drohung mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren belegt werden. — Bei geringerer Gefährlichkeit der Drohung findet Zuchthaus oder Strafarbeitshaus statt. Auf gleiche Weise, und in den geringsten Fällen mit Gefängniß, werden dergleichen Drohungen bestraft, wenn sie nicht auf Erpressungen abzweckten. (Art. 192).

Hessen. Wer einen Andern durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die letztere betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Klage des Genöthigten mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft. (Arti-

kel 168). Im Falle des Art. 248 oben bei Hannover tritt Gefängnißstrafe ein. (Art. 169). Sind in den Fällen des Art. 168 Waffen gebraucht, oder die Verbrechen von Mehreren vereint verübt worden, so kann das dort bestimmte höchste Strafmaß auf das Doppelte erhöht werden. (Art. 170). Wer gegen einen Andern, ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, mündlich oder schriftlich gefährliche Drohungen ausgestoßen hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft, oder, nach Maßgabe der Umstände, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf sechs Monate bis zu vier Jahren oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt. (Art. 171). Der Erpressung ist schuldig, wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. (Art. 349). Ist die Erpressung mittelst Gewalt oder gefährlicher, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen verübt worden, so treten nach Verschiedenheit der in den Art. 346, 347 und 348 (s. unten zu §. 190) bezeichneten Fälle die Strafen des Raubes ein. (Art. 350). Hat der Thäter die Erpressung durch Bedrohung mit künftigem Mord oder Brand verübt, so tritt Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein. (Art. 351). Im Falle des Art. 335 Nr. 2 oben bei Hannover tritt Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein. — Es kann jedoch, wenn das angedrohte Uebel nur geringfügig war, und dem Bedrohten aus der Erpressung gar kein oder nur ein geringer Vermögensnachtheil erfolgt ist, auch auf Gefängniß nicht unter zehn Tage erkannt werden. (Art. 352). Wer in der Absicht einer Erpressung mittelst aufgesteckter Brandzeichen, oder durch Briefe, oder auf sonstige Weise mit Drohungen von Mord, Raub, Ueberschwemmung oder Brandlegung, über ganze Orte oder Gegenden Beunruhigung oder Besorgniß verbreitet, verwirkt Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn er seine Absicht erreicht hat, Zuchthaus von fünf bis zu sechszehn Jahren. (Art. 353). Siehe ferner oben zu §. 85 den Art. 422.

Baden. Gewaltthätigkeit. Wer einen Andern durch Anwendung widerrechtlicher, thätlicher Gewalt, oder durch angewendete mit der Gefahr unverzüglicher und unabwendbarer Verwirklichung verbundene Drohungen mit widerrechtlicher thätlicher Gewalt zu einer

Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein bestimmtes anderes Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten, als schuldig des Verbrechens der Gewaltthätigkeit, mit Geld, Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 278). Wer einen Andern, ohne die Absicht einer Nöthigung (§. 278), mit verbrecherischen Angriffen auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung, oder einem andern, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteten Verbrechen schwererer Art schriftlich oder mündlich bedroht, und ebenso, wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Andern vorbereitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung, oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Andern zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht (§§. 27—29 f. oben zu §. 26) verurtheilt. (§. 280). Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheitssumme (§. 30 f. oben zu §. 26), wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verletzung gegen den Bedrohten vorsätzlich verübt, oder verursacht wird. (§. 281). Ist die wirklich zugefügte Verletzung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnißmäßigen Theile für verfallen erklärt werden. (§. 282). Fällt der Grund zu der erkannten Sicherungsmaßregel vor Ablauf der erkannten Zeit hinweg, so wird sie wieder aufgehoben. (§. 283). Erpressung. Wer einen Andern, zum Nachtheil desselben, oder eines Dritten, zur Unterschrift oder Ausstellung, oder zur Auslieferung, Abänderung oder Vernichtung einer Urkunde, welche die Anerkennung, oder die Begründung, von Verbindlichkeiten in Ansehung von Vermögensrechten, oder die Tilgung solcher Verbindlichkeiten ausdrückt, durch thätliche Gewalt oder Drohungen der im §. 410 (f. unten zu §. 190) bezeichneten Art oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete, Handlungen in der Absicht genöthigt hat, sich oder Andern dadurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig und einem Räuber gleich zu bestrafen. (§. 417). Gleiche Strafe trifft denjenigen, der durch gleiche Mittel in gleicher Absicht Jemanden zu einer andern Handlung genöthigt hat, welche demselben oder dritten Personen nachtheilige Verfügungen über Vermögensrechte enthält. (§. 418). Ist eine Erpressung dadurch verübt, daß der

Andere mit gerichtlichen Anzeigen oder Anklagen, oder mit der Aussage von strafbaren oder unsittlichen Handlungen, die denselben in der öffentlichen Achtung herabzusetzen geeignet sind, bedroht wurde, so wird der Thäter mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er seine Absicht erreicht hat, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden. (§. 419). Wurden zum Zweck einer Erpressung Drohungen mit Mord,oder Brandlegung auf eine, durch Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende Weise angewendet, so trifft den Thäter Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu vier Jahren, oder Zuchthaus von einem bis zu vier Jahren. (§. 420). Hat Jemand zum Zweck einer Erpressung einzeln stehende Höfe oder ganze Gemeinden durch Briefe, oder auf anderem Wege in einer, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründenden Weise mit Brandlegung bedroht, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn er seinen Zweck erreicht hat, außerdem mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren. (§. 421). Wurde die Bedrohung mit andern künftigen Mißhandlungen oder Beschädigungen auf eine, die Besorgniß bevorstehender Verwirklichung begründende Weise angewendet, so trifft Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn der Zweck erreicht wurde, außerdem Gefängniß. (§. 422).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Erpressung. Wer außer dem Fall des Raubes, jemand durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, ist wie ein Räuber (Art. 152, 153 f. unten zu §. 190) zu bestrafen. (Art. 155). Wer zu gleichem Zweck mit künftigem Mord oder Brandstiftung droht, ist mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und wer zu gleichem Zweck die Bewohner eines ganzen Ortes durch aufgesteckte Brandzeichen, oder ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe, mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu belegen. (Art. 156). Bedrohungen zu dem Art. 155 gedachten Zweck mit andern Nachtheilen, insbesondere mit künftigen Mißhandlungen oder mit Anzeigen oder Klagen, sind mit Rücksicht auf den bezweckten oder auch wirklich erlangten Vortheil mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu bestrafen. (Art. 157). Nöthigung S. oben bei Sach-

sen den Art. 168. (Art. 158). Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Haß, Feindschaft, Neid oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Andern zu erreichen beabsichtigt wird, sind, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, auf Antrag des letzteren mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von drei Wochen, so kann verhältnißmäßige Geldstrafe an deren Stelle treten. (Art. 160).

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

Zu §§. 101 bis 103.

Preußen. Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. — Zu gleicher Strafe ist ein Schiedsrichter zu verurtheilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht. (§. 314). Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. (§. 315). Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. — Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 193 f. unten zu §. 152), und treten keine Milderungsgründe ein, so erfolgt Zuchthaus nicht unter drei Jahren. (§. 316). Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. — Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren: 1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Frei-

heitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193 f. unten zu §. 152) zur Folge gehabt hat; 2) wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über einen Monat gedauert hat. (§. 317). Ein Beamter, welcher rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, verwirkt Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu zwei Monaten. (§. 318). Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (§. 319). Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheil einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden. — Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist. (§. 320). Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. (§ 321). Ein Beamter, welcher, um sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder um Andern zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut werden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von hundert bis zweitausend Thalern bestraft. — Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht, die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft. (§. 323). Ein gerichtlicher Advocat oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. — Handelt

derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheil seines Klienten, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein. (§. 329.) Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, verwirkt die auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohte Strafe; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen. — Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letztern Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht der Controle gehörenden Geschäfte betrifft. (§. 330). Diese Vorschriften finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in mittelbarem oder unmittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben, oder nicht. — Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem Amts-Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im §. 309 (siehe unten zu §. 104) vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung. (§. 331). Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel oder Zeichen beauftragt, vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl derselben vermehrt oder vermindert, oder einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht, oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als die angegebenen Namen schreibt, ingleichen wer bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protokolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederschreibt, verwirkt Gefängniß von einem bis zu drei Jahren. — War der Thäter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder mit einer andern Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt, so tritt Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein. — In beiden Fällen ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. (§. 85).

Baiern. Oldenburg. Wenn ein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener durch ein gemeines Verbrechen die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses verwirkt hat, so ist mit der ordentlichen Strafe stets die Dienstentsetzung verbunden. (Art. 351 Th. I). Wenn ein öffentlicher Beamter 1) das ihm anvertraute Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, so ist die hierauf gesetzte besondere Strafe zu schärfen, und mit Dienstentsetzung zu verbinden. Wer 2) außer dem

erwähnten Fall seinen Amtspflichten vorsätzlich und zwar in der Absicht zuwider handelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, ist mit der Dienstentsetzung, und bei geringerem Grade des Verschuldens, mit der Dienstentlassung zu bestrafen. (Art. 352 Th. I). Wenn Vorgesetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu bestrafen. (Art. 353 Th. I). Wer aus Privatabsichten, aus Haß, Parteilichkeit oder Eigennutz die ihm anvertraute Amtsgewalt zum Druck oder zur Mißhandlung der Unterthanen mißbraucht, wird mit Dienstentsetzung bestraft, vorbehaltlich der etwa noch überdieß verschuldeten Strafen. (Art. 357 Th. I). Wer durch Bedrohung mit der Amtsgewalt irgend einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen sucht, ist gleicher Strafe unterworfen. (Art. 358 Th. I). Richter oder Polizeiobrigkeiten, welche die ihnen anvertraute Gewalt soweit mißbrauchten, daß sie wissentlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse unterwerfen, sind ihres Amtes zu entsetzen, und nach Unterschied der vorgegebenen Anschuldigungen mit den auf falsche Denunciation (Art. 288 u. 394 f. unten zu §. 209) gesetzten Strafen zu belegen. — Wenn der Angeschuldigte zugleich Gefängniß erlitten hat, so ist mit der Dienstentsetzung die Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 193 u. 371 f. oben zu §. 93) zu verbinden, sofern diese Strafe die auf falsche Denunciation gesetzte an Schwere übertrifft. (Art. 359 Th. I). Wenn ein Unterrichter wider ergangenes Urtheil einer höhern Instanz an einem Unschuldigen eine Strafe vollzogen, oder durch falsche Protokolle und andere dergleichen Fälschungen, das Straferkenntniß wider einen Unschuldigen veranlaßt hat, so ist derselbe nebst der Dienstentsetzung mit vier- bis achtjährigem geschärftem Arbeitshause, und wenn die dem Unschuldigen zuerkannte Strafe achtjähriges Arbeitshaus übersteigt, mit der zuerkannten oder vollzogenen Strafe selbst zu belegen. (Art. 360 Th. I). Die Strafgesetze über den Mißbrauch der Amtsgewalt gelten nicht blos von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats. (Art. 366 u. 459 Th. I). Hat sich ein öffentlicher Beamter eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht, so kann nach Beschaffenheit und Schwere der Uebertretung mit der von ihm verwirkten Hauptstrafe zugleich die Degradation oder auch Dienstentlassung verbunden werden. (Art. 437 Th. I). Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennütziger Absicht, aber um einen Unterthanen in Schaden zu bringen, jedoch vorsätzlich, ihrer Amtspflicht zuwider handeln, sollen 1) wenn gleichwohl

ein Schaden für den Staat oder einen Unterthanen aus solcher Pflichtverletzung entstanden ist mit der Dienstentlassung oder nach Umständen mit der Degradation bestraft werden. Wenn aber 2) die pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängten Disciplinarstrafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt und hierauf mit Degradation, oder auch bei beschwerenden Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden. — Uebrigens kommt die Bestimmung des Art. 353 auch hier zur Anwendung. (Art. 438 Th. I). Wer diejenigen Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen, um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigennütziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht, so tritt neben sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe noch Degradation, oder nach Schwere des Vergehens, Dienstentlassung ein. (Art. 441 Th. I). Vorstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Aktenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die, durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Aktenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen. (Art. 442 Th. I). Oeffentliche Beamte, welche sich durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder in Ansehung anderer, zu ihrem Amte gehörenden Urkunden, oder Akten, eines Betrugs schuldig machen, sollen, es sei Schaden daraus entstanden oder nicht, die Absicht sei, welche sie wolle, nebst der Dienstentsetzung in die Art. 337 (s. unten zu §. 199 d) gedrohten Strafen, nach Unterschied der, daselbst bestimmten, Voraussetzungen verurtheilt werden. (Art. 340 Th. I). Wer aus Privatabsicht Einzelne vor Andern begünstigt; wer aus mißverstandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeit Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind, und dergleichen; soll den Beschädigten ihren Schaden ersetzen, und außerdem nach Art. 438 bestraft werden. (Art. 449 Th. I). Beamte, welche mit wissentlicher Ueberschreitung ihrer Amtsgrenzen eigenmächtig Strafurtheile fällen, die zum Erkenntniß einer andern Behörde geeignet sind,

oder dem Erkenntnisse des Obergerichts bei dessen Ausführung zum Nachtheile des Staates oder eines Unterthans zuwider handeln, sollen mit Dienstentlassung und mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß bestraft werden. (Art. 450 Th. I). Richter und Inquirenten, welche mit einem, zu Verhaft gebrachten Angeschuldigten, ohne dringende und unüberwindliche Hindernisse, das erste Verhör desselben länger als achtundvierzig Stunden aufschieben; Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling über seine Strafzeit ungebührlich in dem Strafort zurückhalten; Richter, welche einem Verhafteten das ergangene Urtheil später als binnen vierundzwanzig Stunden verkünden; Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche den Verhafteten länger als vierundzwanzig Stunden nach bekannt gemachtem rechtskräftigem Urtheile widerrechtlich in dem Gefängnisse zurückhalten; sollen für jeden Tag der Versäumniß um zehn Gulden und über dieses, wenn solche Zögerung drei Monate gedauert hat, mit Degradation, oder nach Umständen mit Dienstentlassung bestraft werden. (Art. 451 Th. I). Ergibt sich, daß solche Zögerung vorsätzlich, aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder aus unerlaubtem Privatinteresse geschehen, so kommen zugleich die Art. 193 u. 371 (siehe oben zu §. 93) zur Anwendung. (Art. 452 Th. I). Inquirenten, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, oder bei erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten unterlassen, sollen nebst Verweis um den ein- bis dreimonatlichen Betrag ihrer Besoldung, und im Wiederholungsfalle mit Degradation, oder nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden. — Wenn aber durch solche Mißhandlungen einem Unschuldigen ein Geständniß erpreßt worden, so findet schon beim ersten Male Dienstentlassung statt, mit welcher eine Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verbunden werden soll, wenn auf solches Bekenntniß ein Unschuldiger am Leibe bestraft worden ist. (Art. 453 Th. I). Gerichtsdiener, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche die Angeschuldigten muthwillig und boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten, und im Wiederholungsfalle auf drei bis sechs Monate nebst Dienstentlassung bestraft werden. (Artikel 454 Th. I). Inquirenten, welche ihren Amtspflichten zuwider die ihnen angezeigten Verbrechen nicht untersuchen, oder Verdächtige eigenmächtig und widerrechtlich ohne Urtheil aus der Untersuchung entlassen, haben die Degradation oder nach Umständen die Dienstentlassung verwirkt. (Art. 455 Th. I). Verpflichtete Rechtsanwälte, welche in rechtswidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen, zum Nachtheil handeln, haben, es sei hieraus

ein wirklicher Nachtheil entstanden oder nicht, neben dem Verlust der Praxis die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern und außerdem sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß verwirkt, sofern nicht die That in noch schwereres Verbrechen übergegangen. (Art. 296 Th. I.) Verpflichtete Rechtsanwälte, welche absichtlich ihrer Partei nachtheilige Rathschläge ertheilen, oder in gewinnsüchtiger Absicht die ihnen anvertrauten Prozesse vorsätzlich verzögern, sollen nebst achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniß mit der Suspension, und nach Befinden der Umstände, mit dem völligen Verluste der Praxis bestraft werden, wofern nicht solche Handlung in das Verbrechen der Prävarikation übergeht. (Art. 400 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen nach den erhaltenen Instructionen oder sonst obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind, insoweit nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, oder durch specielle Anordnungen besondere Strafen vorgeschrieben sind, mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu belegen. (Art. 311). Mit Geldstrafen von zehn bis zu einhundert Thalern und nach Befinden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren sind, insofern nicht ein schwereres Verbrechen dabei eintritt, Staatsdiener und öffentliche Beamte zu belegen, welche Jemanden zu einer Handlung oder Unterlassung, wozu dieser rechtlich nicht verbunden ist, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses nöthigen, oder die an sie gelangten Verordnungen höherer Behörden, oder rechtliche Erkenntnisse, oder andere ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zugekommene Schriften unterdrücken, oder Jemanden widerrechtlich verhaften oder gefangen halten, oder ihre amtlichen Verhältnisse auf irgend eine Weise zur Bedrückung, Mißhandlung oder widerrechtlichen Begünstigung einer Person mißbrauchen. — Haben dieselben sich solche Handlungen um der Erlangung eines eigenen Vortheils willen zu Schulden gebracht, so ist, insofern die Handlung nicht an sich eine höhere Strafe nach sich zieht, unbedingt auf Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren zu erkennen. (Art. 320). Mit gleichen Geld- und Gefängnißstrafen sind Geistliche, Advokaten, Notare, Aerzte, Hebammen, Vormünder und andere öffentlich bestellte Personen zu belegen, welche die ihnen in Folge dieser Stellung obliegenden Pflichten verletzen. (Art. 321). Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Andern mittheilen, sind ebenso wie die-

jenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mittheilungen verleiten, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (Art. 323). Bei den vorstehend erwähnten Verbrechen soll eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten, und bei den in öffentlichen Pflichten stehenden Personen außerdem auch auf Antrag der Dienst- oder Aufsichtsbehörde*), stattfinden. Ist in dem letztern Falle die in Frage kommende widerrechtliche Handlung nur mit Geldstrafe oder einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht, so ist die Dienstbehörde ermächtigt, die Untersuchung selbst zu führen, und darin zu erkennen. (Art. 326).

Würtemberg. Zu den öffentlichen Dienern, auf welche die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung finden, sind zu rechnen: 1) die Justiz- und Verwaltungsbeamten, welche im Hof- oder Civilstaatsdienste, bei der Hofdomänenkammer und dem Kriegsministerium angestellt sind; ferner die ständischen Beamten, und die Kirchen- und Schuldiener; 2) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Justiz- Polizei- und Forstbeamten, soweit ihnen die Eigenschaft von Staatsdienern zukommt; 3) die Gehilfen der unter Nr. 1 und 2 genannten Beamten, wenn sie entweder eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflichten genommen sind. — Dahin gehören insbesondere: Oberamts- und Amtsactuare, Kameralamtsbuchhalter, Forst- und Notariats-Assistenten, Referendäre und Vicare. 4) Die bei den Amtskörperschaften, den städtischen und Landgemeinden, und bei den unter öffentlicher Aufsicht und Leitung stehenden Anstalten, Stiftungen oder anderen Verwaltungen angestellten Beamten, mit Einschluß der Gemeinderäthe und gewählten Gerichtsbeisitzer; 5) die untergeordneten Gehilfen und Diener der Obrigkeit, soweit sie zu öffentlichen Dienstverrichtungen ordnungsmäßig bestellt, und deshalb eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflichten genommen sind; 6) die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte öffentlich ernannten oder ermächtigten, und deshalb förmlich in Pflicht genommenen Personen. (Art. 399). Wenn ein öffentlicher Diener sein Verhältniß zu Verübung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstvergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angeordneten Strafen statt; die Eigenschaft des Thäters, als öffentlichen Dieners, gilt jedoch als erschwerender Umstand. (Art. 400). Gefängnißstrafen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen gegen einen der im Art. 399 Nr. 1 bis 5 genannten öffentlichen Diener auf länger als ein Jahr verhängt

*) Altenburg: .... Aufsichtsbehörde „(Grundgesetz §. 84)" stattfinden.

worden, haben den Verlust der Dienststelle, Quieszenzgehalts oder der Pension zur nothwendigen Folge. — Bei Gefängnißstrafen von kürzerer Dauer hat die dem Verurtheilten vorgesetzte Dienstbehörde, welcher zu diesem Behufe die Untersuchungsacten immer mitzutheilen sind, in jedem Falle zu prüfen, ob nicht durch die nähern Umstände desselben zu einem weitern Einschreiten gegen den Gestraften wegen Unbrauchbarkeit Anlaß gegeben sei. (Art. 401). Wenn Vorgesetzte oder Mitglieder der obern Behörden Dienstvergehen ihrer Untergebenen wissentlich geschehen lassen, oder die bereits verübten den Schuldigen nachsehen, so sind dieselben im ersteren Falle mit der dem Gehilfen (Artikel 85 f. oben zu §. 5), im letzteren mit der dem Begünstiger (Art. 90 siehe unten zu §. 214) angedrohten Strafe zu belegen. (Art. 402). Haben Staatsbeamte oder öffentliche Behörden ihren untergebenen Beamten, Dienern, oder untergeordneten Behörden in Verhältnissen, wo sie zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung befohlen, welche blos als Mißbrauch der Amtsgewalt, Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder Verletzung der Amtspflichten strafbar ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, sofern der gehorchende der Vorschrift des §. 53 der Verfassungsurkunde nachgekommen ist. (Art. 403). Hat Jemand, der nicht im öffentlichen Dienste angestellt ist, an einem Dienstvergehen Theil genommen, so ist er nur dann, wenn dasselbe ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in sich schließt (Art. 87 f. oben zu §. 5), und zwar wegen Theilnahme an letzterem, zu bestrafen. (Art. 404). Dienstverfehlungen, welche nicht unter eine der Strafbestimmungen dieses Gesetzbuches fallen, werden entweder im Disciplinarwege von den vorgesetzten Amtsstellen geahndet, oder es ist wegen derselben nach den Bestimmungen der §§. 46 bis 48 der Verfassungsurkunde zu verfahren. (Art. 405). Verletzung der Amtsverschwiegenheit Wer aus eigennütziger Absicht, oder um dem Staate, einer Körperschaft, oder einer Privatperson Nachtheil zuzuziehen, Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden, oder die ihm anvertrauten Akten oder Urkunden, andern als den hierzu berechtigten Personen mittheilt oder bekannt macht, soll, wenn seine Handlung nich unter eine strengere Strafbestimmung fällt, zur Dienstentlassung verurtheilt werden. — Außer den genannten beiden Fällen wird die Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach Art. 405 von der vorgesetzten Dienststelle geahndet. (Art. 406). Mißbrauch der Amtsgewalt. Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß oder Parteilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer mißbraucht, soll mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte be-

straft werden. (Art. 413). Wer eine Privatperson zum Nachtheil Anderer oder des Gemeinwesens widerrechtlich begünstigt, hat, wofern seine Handlung nicht in das im Art. 413 bezeichnete schwerere Verbrechen übergeht, Dienstentlassung verwirkt. (Art. 414). Oeffentliche Diener, welche unbefugter Weise der Post oder Boten anvertraute Briefe, Packete oder andere verschlossene Sachen ohne den Willen des Eigenthümers oder desjenigen, an welchen solche adressirt sind, erbrechen oder wissentlich unberechtigten Dritten überliefern, trifft Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Gulden, oder Gefängniß bis zu drei Monaten. (Art. 415). Ein öffentlicher Diener, welcher eine eigenmächtige und gesetzwidrige Handlung in der Absicht anordnet oder selbst begeht, den Bürger in der freien Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte zu verletzen oder zu beeinträchtigen, verwirkt Geldbuße bis zu hundert Gulden, und im Wiederholungsfalle Dienstentlassung. (Art. 416). Erpressung im Amte. Wer um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, ist nach Beschaffenheit der angewendeten Drohung und nach der Größe des bezweckten Vortheils mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen, mit Vorbehalt der in Art. 314 (s. oben zu §. 98) angedrohten höheren Strafe. (Art. 418). Täuschung bei Amtshandlungen. Wer wissentlich bei Abfassung der Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden die Verhandlungen, Willenserklärungen oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in dergleichen Urkunden erdichtete oder untergeschobene Personen aufführt, oder Unterschriften nachmacht, wer unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet, wer sich falscher Kostenanrechnungen in Amtssachen schuldig macht, wer Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche ihm seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, auf die Seite schafft oder unterdrückt, ist mit Dienstentlassung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, und außerdem, nach Beschaffenheit der That, mit den Strafen der Fälschung (Art. 219 f. unten zu §. 199 d) oder des Betrugs (Art. 352 f. unten zu §. 197) zu belegen. (Art. 419). Verlassung des Amtes. Wer das ihm anvertraute Amt verläßt, verwirkt, wenn seine ungesetzliche Abwesenheit über drei Monate gedauert hat, Dienstentlassuug. — Hat er das Amt in der Absicht, es aufzugeben, verlassen, so ist neben jener Strafe Geldbuße von funfzig bis zweihundert Gulden zu verhängen. (Art 425). Amtserschleichung.

Wer um ein öffentliches Amt zu erwerben, oder um bei Wahlen, welche durch Gemeinden oder andere Körperschaften geschehen, Wahlstimmen für sich zu gewinnen, Bestechung oder Betrug angewendet hat, wird nach den Bestimmungen über Bestechung oder Betrug bestraft, und wenn er durch solche Mittel seinen Zweck erreicht hat, jedenfalls zur Entlassung von dem erschlichenen Amte verurtheilt (Art 426).

Verletzung besonderer Dienstpflichten der Justizbeamten. Untersuchungsbeamte, welche, ihren Amtspflichten zuwider, aus Parteilichkeit, Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht, eine ihnen obliegende Untersuchung nicht vornehmen, oder einen Angeschuldigten eigenmächtig, ohne das erforderliche Erkenntniß, aus der Untersuchung entlassen, sollen mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, in leichtern Fällen mit Dienstentlassung bestraft werden. (Art. 428). Untersuchungsbeamte, welche wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwerfen und seine Verhaftung verfügen, trifft Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und zugleich, nach Beschaffenheit des Falles die Strafe des Art. 288 (s. unten zu §. 209) oder des Art. 275 (s. oben zu §. 93). (Art. 429). Untersuchungsbeamte, welche aus grober Fahrlässigkeit, ohne gesetzlichen Grund eine Verhaftung oder Haussuchung vornehmen, trifft, auf Klage des Betheiligten, Geldstrafe von fünfzehn bis hundert Gulden. (Art. 430). Beamte, welche, mit absichtlicher oder fahrlässiger Hintansetzung der gesetzlichen Formen, die Haft oder die Haussuchung gegen Jemand verhängen oder vorschriftswidrig einen Verhafteten in eine Strafanstalt abliefern lassen oder darin aufnehmen, unterliegen einer Geldbuße von fünf bis hundert Gulden. (Art. 431). Gerichtspersonen, welche einen Angeschuldigten länger als 24 Stunden in Haft behalten, ohne ihn von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß zu setzen, oder einen Verhafteten das ergangene Urtheil nicht binnen 24 Stunden nach dessen Eintreffen verkünden, oder denselben länger als 24 Stunden nach eröffnetem rechtskräftigem Urtheile ohne gegründete Ursache in dem Untersuchungsgefängnisse zurückbehalten, desgleichen Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Strafgefangenen nach Ablauf seiner Strafzeit widerrechtlich in der Anstalt zurückbehalten, sollen für jeden Tag der Verspätung um zehn Gulden, und falls solche Verzögerung über vier Wochen gedauert hat, mit Dienstentlassung gestraft werden. — Sollte die verlängerte Zurückbehaltung des Verhafteten im Untersuchungsgefängnisse oder des Strafgefangenen in der Strafanstalt aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht geschehen, so ist, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und

der Dienstrechte, auf die Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung zu erkennen. (Art. 432). Wenn sich untergeordnete Diener eines Beamten einer eigenmächtigen Verhaftung oder rechtswidrigen Verlängerung der Haft schuldig machen, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein, vorausgesetzt, daß nicht Art. 275 (s. oben zu §. 93) zur Anwendung zu kommen hat. (Art. 433). Untersuchungsbeamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sollen, neben der auf der That an sich gesetzten Strafe, mit einer Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden, bei dem ersten Rückfalle aber, sowie im Falle einer groben körperlichen Mißhandlung, mit Dienstentlassung bestraft werden. — Sollte die Mißhandlung in der Absicht geschehen sein, einem Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abzupressen, so findet jedenfalls die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte statt. (Art. 434). Gerichtsdiener, Aufseher und Wächter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen neben der auf die That an sich gesetzten Strafe, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, und im Falle einer groben Mißhandlung oder bei einem Rückfalle mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. (Art. 435). Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe, oder über einen Schuldigen eine härtere als die gesetzlich verwirkte Strafe verhängen, sind, wenn auf solche Art eine der im Art. 228 und 229 (s. unten zu §. 199 a) oder, wenn die widerrechtlich ausgesprochene Strafe in Gefängniß besteht, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und bei eingetretener Vollziehung jener Strafe nach Maßgabe des Art. 275 (s. oben zu §. 93) zu bestrafen. — Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Richter willkührlich, ohne ein rechtskräftiges oder gegen ein lossprechendes Erkenntniß, an einer Person eine Strafe vollzieht. (Art. 437). Richter, welche bei Entscheidung eines Rechtsstreites oder bei Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses wissentlich Ungerechtigkeiten begehen, haben den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu erwarten. — Dieser Strafe unterliegt auch derjenige Richter, welcher einen Angeschuldigten, dessen Schuld in den Akten erwiesen ist, aus Parteilichkeit entweder lossspricht, oder mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt, oder welcher aus demselben Beweggrunde die erkannte Strafe gar nicht oder nur theilweise vollzieht. (Art. 438). Wenn ein Justizbeamter wesentliche Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens vorsätzlich verletzt, so verfällt derselbe in eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis hundert Gulden;

bei einer bedeutenden Beschädigung oder Gefährdung des Staates oder des Einzelnen, sowie bei Rückfällen, kann Dienstentlassung eintreten. (Art. 439). Der Vorsteher einer Strafanstalt, welcher die gegen ihn selbst gerichtete Beschwerde eines Gefangenen nicht binnen acht Tagen zu Protokoll nehmen und der höheren Verwaltungsstelle vorlegen sollte, hat Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden verwirkt. (Art. 440). Verletzung besonderer Dienstpflichten der Verwaltungs- und der Gemeindebeamten. I. Der Polizeibeamten. Beamte und Diener der Polizei, welche die ihnen obliegende Verhinderung einer, in diesem G.-B. mit Strafe bedrohten, That vorsätzlich unterlassen, haben wegen solcher Unterlassung, sofern dieselbe nicht nach andern Bestimmungen dieses Strafgesetzbuches höher zu bestrafen ist, Gefängniß bis zu drei Monaten, und nach Beschaffenheit der That, welche auf solche Weise ungehindert zu Stande gekommen ist, zugleich die Dienstentlassung zu erwarten. — Geschah die Unterlassung im Einverständniß mit dem Thäter, oder aus Parteilichkeit für denselben, so trifft sie Kreisgefängniß bis zu einem Jahre, in schwereren Fällen zeitliche Entziehung oder Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, und werden daneben als Miturheber oder Gehilfen des Thäters bestraft. (Art. 441). Die in den Art. 428 bis 438 den Justizbeamten und deren Dienern gedrohten Strafen treffen, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen von Verwaltungsbeamten, Ortsvorstehern oder deren Dienern begangen werden, auch diese. (Art. 442). II. Der Postbeamten. Postbeamte, welche der Post anvertraute Briefe, Packete oder andere verschlossene Sachen, ohne Befehl des zuständigen Gerichtes oder ohne den Willen des Eigenthümers oder desjenigen, an welchen solche adressirt sind, erbrechen oder wissentlich zu diesem Zwecke unberechtigten Dritten überliefern, haben den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt. — Unterschlagung von Briefen, Packeten oder andern Effecten durch die Postbeamten zieht jedenfals Dienstentlassung nach sich vorbehältlich der im Artikel 347 (s. unten zu §. 181) angedrohten Strafe. — Machen sich öffentliche Boten dieser Verbrechen schuldig, so trifft sie in dem ersten Falle (Absatz 1 des gegenwärtigen Art.) die bleibende, im zweiten (Absatz 2), vorbehältlich der Strafe des Art. 347, die zeitliche Entziehung ihrer Berechtigung. (Art. 443). III. Der Forstdiener. Forstdiener, welche sich der Wilderei, der Verletzung des Jagdrechts, eines Jagd- oder Holzexcesses schuldig machen, sind neben der an sich verwirkten Ahndung, mit Dienstentlassung, in schwereren Fällen mit der zeitlichen Entziehung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-

rechte, zu bestrafen. — Haben dieselben die Verhinderung solcher Vergehen vorsätzlich unterlassen, so kommen die Bestimmungen des Art. 441 zur Anwendung. — Wenn Forstdiener ihr Besoldungsholz veräußern, so unterliegen sie einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden, bei einem Rückfalle aber der Strafe der Dienstentlassung. (Art. 444). IV. Der Zoll- und Accisebeamten und dergleichen. Die bei der Verwaltung der indirecten Steuer angestellten Beamten und Diener sind, wenn sie die ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen der Abgabengesetze, für deren Handhabung sie aufgestellt sind, aus Nachsicht gegen die Schuldigen verschweigen, oder wenn sie dem Pflichtigen wissentlich mehr als die gesetzlichen Gebühren abfordern, mit Dienstentlassung, und, wenn sie einen Pflichtigen durch Hintergehung desselben zu Uebertretung des Gesetzes verleiten oder zu Defraudationen mitwirken, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen. (Art. 445). V. Der Gemeindebeamten. Gemeinde- und Stiftungspfleger, welche, um ihre Verwaltung der Controle durch die aufsehende Behörde zu entziehen, Nebenrechnungen führen, sind mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden, und wenn die in die Nebenrechnungen aufgenommenen Ausgaben zu unerlaubten Zwecken gemacht worden, mit Dienstentlassung zu bestrafen. (Art 446). Besondere Pflichtverletzungen der Kirchen- und Schuldiener. I. Der Kirchendiener. Geistliche, welche ihr Amt dazu mißbrauchen, in öffentlichen Vorträgen Schmähungen oder ehrenrührige Beschuldigungen gegen die bestehenden Religionsgesellschaften vorzubringen, sind, neben der an sich verwirkten Strafe (Art. 192 f. unten zu §. 122 und Art. 284 Nr. 2 f. unten zu §. 494), in besonders schweren Fällen, oder bei dem zweiten Rückfalle, mit Dienstentlassung zu bestrafen. (Art. 447). Wenn sich ein Geistlicher in Predigten oder andern öffentlichen Vorträgen einer Ehrenbeleidigung gegen Einzelne, oder gegen Körperschaften, oder gegen einen ganzen Stand schuldig macht, so kann neben der an sich verwirkten Strafe (Art 283 bis 287 f. unten zu §. 487), in besonders schweren Fällen, oder bei wiederholten Rückfällen, Dienstentlassung erkannt werden. (Art. 148). Geistliche, welche in amtlichen Vorträgen die bestehende Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung verunglimpfen, werden mit Geldbuße von fünfzig bis zweihundert Gulden, bei dem ersten Rückfälle mit Geldbuße von hundert bis dreihundert Gulden, und bei dem zweiten Rückfalle so wie in besonders schweren Fällen mit Dienstentlassung bestraft. (Art. 449). Geistliche und deren Gehilfen, welche wissentlich eine gesetzwidrige Trauung

vollziehen, sind mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis hundert Gulden, und wenn sie durch die gesetzwidrige Trauung zu einer strafbaren Verbindung (Art. 301 bis 304 siehe unten zu §. 131 und zu §. 206, 501) wissentlich mitgewirkt haben, nach Beschaffenheit der Umstände, mit zeitlicher Entziehung oder dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen. (Art 450). Wissentlich falsche Einträge in die öffentlichen Bücher, deren Führung den Geistlichen obliegt, sind nach den Bestimmungen über die Fälschung öffentlicher Urkunden, vorsätzliche, pflichtwidrige Auslassungen in diesen Büchern, mit Dienstentlassung, und in leichtern Fällen mit Geldbuße von fünf- und zwanzig bis hundert Gulden, zu bestrafen. (Art. 451). II. Der Schuldiener. Schuldiener an niedern und höhern Lehranstalten, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit des Mißhandelten entstanden ist, sind, neben der auf die Körperverletzung gesetzten Strafe (Art. 260, 263, 268), bei einem Rückfalle oder in Fällen erheblicherer Beschädigung mit Dienstentlassung zu bestrafen. (Art. 452). Besondere Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen. Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser und andere zur Ausübung einer Kunst vom Staate ermächtigte Personen, Wechsel- und Waarensensale, öffentliche Boten, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besondern Pflichten verletzen, haben nicht nur die auf solche Handlungen gesetzte Strafe zu erwarten, sondern es trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener den Verlust des Amtes als Strafe verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechtes zur Ausübung ihrer Berechtigung, ihrer Kunst oder ihres Gewerbes. — In eintretenden gleichen Fällen wird den gerichtlich aufgestellten Vormündern und Pflegern das Recht zur Verwaltung eines fremden Vermögens zeitlich oder bleibend entzogen. (Art. 453). Wenn eine der im Art. 453 genannten Personen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zu einer Arbeitshausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verurtheilt worden ist, so hat die dem Straffälligen vorgesetzte Collegialstelle in Erwägung zu ziehen, ob ihn die bestrafte That des Vertrauens, durch welches die Uebertragung einer öffentlichen Berechtigung bedingt wird, unwürdig gemacht habe, und zutreffenden Falles die zeitliche oder bleibende Entziehung jener Berechtigung anzuordnen. (Art. 454). I. Verletzung fremder Geheimnisse. Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen, welchen vermöge ihres

Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, sind, wenn sie ein solches Geheimniß Andern unbefugter Weise mittheilen, auf Klage des Betheiligten, mit Geldbuße bis zu hundert Gulden, in schwereren Fällen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, zu bestrafen; auch kann in letztern Fällen zugleich zeitliche Entziehung der öffentlichen Berechtigung erkannt werden. (Art. 455). II. Untreue. Oeffentliche Rechtsanwälte, welche absichtlich zu Gunsten der Gegenpartei und zum Nachtheil ihrer eignen Partei handeln, oder beiden Parteien in derselben Rechtssache durch Rath oder Beistand dienen, haben Gefängniß bis zu sechs Monaten, und in schwereren Fällen den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, neben der bleibenden Entziehung des Rechts zur Praxis, verwirkt. — Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche absichtlich ihrer Partei schädliche Rathschläge ertheilen. (Art. 456.) Machen sich öffentliche Rechtsanwälte aus Eigennutz geflissentlicher Verzögerung der ihnen in ihrem Berufe anvertrauten Geschäfte schuldig, so sind sie mit Gefängniß bis zu drei Monaten, bei dem ersten Rückfall mit zeitlicher, und bei dem zweiten mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis, zu bestrafen. (Art. 457). Oeffentliche Rechtsanwälte, welche gegen besseres Wissen und aus Eigennutz unkundige Personen zu muthwilligen Prozessen verleiten, sollen mit Geldbuße von 100 bis 300 Gulden, in schwereren Fällen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis, bestraft werden. (Art. 458). III. Medicastriren. Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welche sich gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Heilung von Krankheiten unterziehen, haben, wenn bei solcher gesetzwidrigen Ausübung der Heilkunst durch ihr Verschulden ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, neben der sonst verwirkten Strafe, die zeitliche oder nach Umständen die bleibende Entziehung ihrer öffentlichen Berechtigung zu erwarten. (Art. 459). IV. Verweigerung ärztlicher Hilfe. Wenn öffentlich aufgestellte Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker in dringenden Fällen die Hülfe ihrer Kunst oder die Abgabe von Arzneimitteln verweigert haben, und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden zugefügt worden ist, so trifft die Schuldigen Geldbuße bis zu 100 Gulden, in schwereren Fällen zeitliche Entziehung, und bei einem Rückfalle bleibende Entziehung der öffentlichen Berechtigung. (Art. 460).

Braunschweig. Detmold. Amtsverbrechen. Die nachfolgenden Bestimmungen sind anzuwenden: 1) auf alle im Civil-Staatsdienste stehende Personen; 2) auf landschaftliche Beamte; 3) auf Kirchen- und Schulbeamte; 4) auf Gemeinde-Beamte, so wie diejenigen Personen, welche in Gemäßheit der §§. 10 und 11 der Verordnung vom

26. März 1823 Nr. 7 und Nr. 9 die Lokalpolizei verwalten; 5) auf Procuratoren, Notare, Advokaten, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Mäkler und überhaupt solche Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe beeidigt oder mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet sind. (§. 248). Die auf die Amtsverbrechen gesetzten eigenthümlichen und selbstständigen Strafen sind Dienstentsetzung und Dienstentlassung. — Die Dienstentsetzung sowohl als die Dienstentlassung bewirkt den Verlust des Amtes oder der öffentlichen Funktion und der damit verbundenen Dienstrechte oder sonstigen Befugnisse. — Dienstentsetzung hat außerdem dieselben rechtlichen Folgen wie Zwangsarbeit. — Trifft Dienstentsetzung oder Dienstentlassung als selbstständige Strafe mit einer Strafe zusammen, mit welcher der Verlust der Dienstrechte verbunden ist, oder träfen mehrere Amtsverbrechen zusammen, deren jedes mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung als selbstständigen Strafen bedroht ist, oder wären sie als selbstständige Strafe zu einer Zeit zu erkennen, wo der Dienstverband schon aufgehört hat, so tritt neben oder statt Dienstentsetzung, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, neben oder statt Dienstentlassung Gefängniß nicht unter einem Jahre ein. — Wäre die selbstständig verwirkte Strafe der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nicht anwendbar, weil der Schuldige noch nicht im Dienstverbande steht, sondern entweder in einer Vorbereitungsstelle sich befindet oder nur vorübergehend mit einer Dienstverrichtung beauftragt ist, so soll statt Dienstentsetzung, Zwangsarbeit bis vom einem Jahre, statt Dienstentlassung, Gefängniß bis von einem Jahre erkannt werden. — Ist auf eine gelindere Strafart, als die den einzelnen Verbrechen angedrohte zu erkennen, so tritt statt Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Gefängniß bis von einem Jahre, und statt Dienstentlassung, Gefängniß bis von neun Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein. — Hinsichtlich der Verjährung ist die Dienstentsetzung der Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, und die Dienstentlassung der Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre gleich zu achten. — Die Vollziehung dieser Strafen ist bekannt zu machen. (§. 249). S. oben bei Würtemberg den Art. 402, 403, 404. (§§. 250, 251, 252). S. oben bei Würtemberg den Art. 400. Würde indeß ein öffentlicher Beamter ein der polizeilichen Bestrafung überwiesenes Verbrechen begehen, welches selbst in der niedrigsten Strafabstufung mit Zwangsarbeit bedroht ist, (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung), so ist Dienstentlassung gegen denselben zu erkennen. (§. 253). S. oben bei Würtemberg den Art. 405 mit Ausnahme der Verfassungsurkunde.

(§. 254). Untersuchungen wegen Amtsverbrechen sind nur auf Antrag der dem Angeschuldigten vorgesetzten Disciplinarbehörde anzustellen. — Wegen gemeiner Verbrechen der Beamten können die Gerichte ohne solchen Antrag verfahren. (§. 255). Mißbrauch der Amtsgewalt. Wer die ihm anvertraute Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß oder Parteilichkeit zu Bedrückung oder Mißhandlung Anderer oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person mit dem Schaden Anderer oder des Gemeinwesens mißbraucht, ist, insofern seine Handlung zugleich ein anderes gemeines Verbrechen enthält, mit Dienstentsetzung, sonst mit Dienstentlassung zu bestrafen. (§. 258). Erpressung im Amte. Wer um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Mühewaltungen mißbraucht, ist mindestens mit Dienstentlassung zu bestrafen. (§. 259). Fälschung bei Amtshandlungen. S. oben bei Würtemberg den Art. 419. Strafe: nach Beschaffenheit der That die Strafen des Betrugs und der Fälschung, jedenfalls aber Dienstentlassung. (§. 263). Verletzung der Amtsverschwiegenheit. S. oben bei Würtemberg den Art. 406. Absatz 1. (§. 265). Amtserschleichung. Wer, um ein öffentliches Amt zu erwerben, Bestechung oder Betrug anwendet, ist neben den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen jedenfalls des Dienstes zu entsetzen. (§. 266). Verlassung des Amtes. Wer das ihm übertragene Amt ohne Urlaub nicht verlassen darf und solches eigenmächtig verläßt, soll, wenn dieß in der Absicht geschieht, dasselbe aufzugeben, mit Gefängniß bis von sechs Monaten und Dienstentsetzung, sonst, wenn seine Abwesenheit über zwei Monate dauerte, mit Dienstentlassung bestraft werden. — Wäre indeß durch die ungesetzliche Entfernung ein erheblicher Schaden verursacht, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein. (§. 267). Unterlassene Anzeige verübter Verbrechen. Wer vermöge seines Amtes oder Berufs oder in Gemäßheit besonderer Dienstvorvorschriften verübte Verbrechen anzuzeigen, wissentlich unterläßt, verwirkt I. falls es im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit geschehen 1) wenn das Verbrechen zu den §. 48 (s. oben zu §. 60) namentlich aufgeführten gehört, Dienstentlassung, 2) sonst Gefängniß bis von sechs Monaten. II. in andern Fällen Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 270.) Verletzung besonderer Amtspflichten. I. Der Justiz- und Polizeibeamten. Ein Justiz- oder Polizeibeamter, der wissentlich einen Unschuldigen dem Untersuchungsprozesse unterwirft, verwirkt die

Strafe der falschen Anklage (§. 144 f. unten zu §. 209) oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 170 f. oben zu §. 93) und jedenfalls Dienstentsetzung (§. 271). Rechtswidrige Verlängerung der Haft. Untersuchungsbeamte, s. oben bei Würtemberg den Art. 432; nur sind hier die beiden letzten Zeitfristen, binnen welchen die Erledigung zu geschehen hat, auf 48 Stunden festgesetzt. Strafe: I. falls aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht gehandelt worden, die Strafe der widerrechtlichen Gefangenhaltung (§. 170 f. oben zu §. 93) und Dienstentsetzung; II. in andern Fällen Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe, und falls die Verzögerung über 4 Wochen gedauert hat, Dienstentlassung. (§. 272). Wenn Untersuchungsbeamte die Untersuchung gegen einen Verhafteten über die Gebühr verzögern, so sollen sie, insofern sie aus Haß, Rachsucht, Eigennutz oder sonst in rechtswidriger Absicht gehandelt haben, mit der Strafe des §. 170 (s. oben zu §. 93) und Dienstentsetzung bestraft werden. In andern Fällen tritt disciplinarische Ahndung und bei dem zweiten Rückfalle, oder wenn die ungebührliche Verzögerung über 3 Monate gedauert hat, Dienstentlassung ein. (§. 273). Im Falle des würtembergischen Art. 433 trifft die Diener der Justiz oder Polizei Gefängniß bis von sechs Monaten und bei einem Rückfalle Dienstentlassung. (§. 274). Mißhandlung der Angeschuldigten und Zeugen. Untersuchungsbeamte, welche einen Angeschuldigten oder Zeugen mißhandeln, sollen neben der auf die Handlung an sich gesetzten Strafe I. wenn die Mißhandlung geschehen, um einem wissentlich Unschuldigen ein Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abzupressen, insofern diese Handlungen die Verurtheilung eines Unschuldigen oder gar die Vollstreckung einer Strafe an demselben, oder die Verurtheilung eines Schuldigen in eine härtere, als die er verdiente, oder gar die Vollstreckung einer solchen härtern Strafe zu Folge gehabt haben, mit den §. 135 Nr. 1 (s. unten zu §. 199 a) bestimmten Strafen, sonst mit Dienstentsetzung; II. im Falle einer groben körperlichen Mißhandlung oder Rückfalls mit Dienstentlassung; III. in andern Fällen mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. (§. 275). Untergeordnete Diener der Justiz oder Polizei, welche Gefangene muthwillig oder böslich mißhandeln, sollen, neben der durch die That an sich verwirkten Strafe, bei grober Mißhandlung oder bei einem Rückfalle mit Dienstentlassung und Gefängniß bis von einem Jahre, in andern Fällen mit Gefängniß bis von sechs Monaten belegt werden. (§. 276). Unterlassung

der Untersuchung s. oben bei Würtemberg den Art. 428, oder ihnen bekannte Beweis- oder Verdachtsgründe nicht zu den Akten bringen, so erfolgt, wenn die Untersuchung ein mit Zuchthaus oder schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen betrifft, Dienstentsetzung, in andern Fällen Dienstentlassung. (§. 278). Beugung des Rechts. Ein Richter, der wissentlich über einen Unschuldigen eine Strafe oder über einen Schuldigen eine härtere als die verwirkte Strafe verhängt, oder willkührlich ohne ein vollstreckbares oder wider ein lossprechendes Erkenntniß oder der erfolgten Begnadigung ungeachtet, an einer Person eine Strafe vollzieht, ist nach §. 135 Nr. 1 (s. unten zu §. 199) zu strafen. (§. 279). In den Fällen des Würtembergischen Art. 438 erfolgt Dienstentsetzung. (§. 280). Beamte und Diener der Polizei, welche die ihnen obliegende Verhinderung eines Verbrechens unterlassen, sollen I. falls es im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Parteilichkeit geschah, 1) wenn das Verbrechen zu den §. 277 (s. unten zu §. 217) aufgeführten gehört, mit Dienstentsetzung und Gefängniß nicht unter einem Jahre; 2) sonst mit Dienstentlassung und Gefängniß bis von einem Jahre; II. in andern Fällen mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. (§. 281). II. Der Kirchendiener. Geistliche, welche ihr Amt dazu mißbrauchen, in öffentlichen Vorträgen: 1) die Staatsverfassung, die Staatsregierung oder ihre Verwaltung zu verunglimpfen; 2) die bestehenden Religionsgesellschaften zu schmähen oder ehrenrührig zu beschuldigen; 3) ganze Körperschaften, einen ganzen Stand oder Einzelne durch Ehrenkränkungen zu beleidigen; sind außer der durch die Handlung selbst verwirkten Strafe, bei besonders schweren Fällen oder bei dem zweiten Rückfalle, des Dienstes zu entlassen. (§. 282). S. oben bei Würtemberg den Art. 451; in Fällen von rechtswidrigen Auslassungen tritt Dienstentlassung ein, insofern nicht eine schwerere Strafe begründet ist. (§. 283). III. Der Schuldiener. Schuldiener, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler zum Nachtheil für deren Gesundheit mißbrauchen, sind, wenn gegen sie nach §. 161 (s. unten zu §. 152) eine Criminalstrafe zu erkennen ist, oder wenn sie dieses Verbrechens wegen bereits Polizeistrafe erlitten haben, neben der durch die Handlung verwirkten Strafe, mit Dienstentlassung zu belegen. (§. 284). IV. Untreue der Rechtsanwälte und Notare. Advokaten und Procuratoren, welche böslich zu Gunsten der Gegenpartei und zum Nachtheil der eignen Partei handeln, oder beiden Parteien in derselben Rechtssache dienen, sind, wenn dies aus Gewinnsucht oder in sonstiger rechtswidriger Absicht geschieht, mit Dienstentlassung, sonst mit

Gefängniß bis von 6 Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. Machen sie oder Notare sich aus Eigennutz einer geflissentlichen Verzögerung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig, so sind sie mit Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, bei dem ersten Rückfall mit Gefängniß bis von sechs Monaten, und bei dem zweiten Rückfall mit Dienstentlassung zu bestrafen. — Haben sie wider besseres Wissen und in eigennütziger Absicht unkundige Parteien zu einem frivolen Prozesse verleitet, so sollen sie, falls der verursachte Schaden 30 Thlr. übersteigt, Dienstentlassung und Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden. (§. 285). V. Unvorsätzliche Beschädigung oder Tödtung bei Ausübung eines öffentlichen Amtes. Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Baubeamte, Bauhandwerker, und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes öffentlich ermächtigt sind, und sich bei solcher Ausübung einer unvorsätzlichen Tödtung oder einer peinlich zu strafenden unvorsätzlichen Körperverletzung schuldig machen, sind, außer den sie nach §. 152 (s. unten zu §. 140) oder nach §. 161 (s. unten zu §. 152) treffenden Strafen, in schwereren Fällen des Dienstes zu entlassen, oder auf immer der Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für verlustig zu erklären. (§. 286). VI. Pflichtwidriges Verhalten der Gesundheitsbeamten. Wenn ein Gesundheitsbeamter die Hülfe der Kunst oder die Abgabe von Arzneimitteln verweigert und dadurch Jemand an seiner Gesundheit Schaden verursacht, so ist er im Falle einer erheblichen Beschädigung oder bei einem Rückfalle mit Dienstentsetzung, sonst mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (§. 287).

Hannover. Jeder unmittelbare oder mittelbare öffentliche Diener, welcher entweder die allgemeinen Pflichten öffentlicher Beamten, oder die besonderen, in der Natur seines Amts liegenden, oder durch Instruktion ihm vorgezeichneten Pflichten verletzt, soll in nachstehenden Fällen, auf Veranlassung der zuständigen Behörde, nach den folgenden Bestimmungen bestraft werden. (Art. 340). Den öffentlichen Dienern sind in dieser Hinsicht gleich zu achten: I. Die, welche bei den Stadt- oder Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet worden; II. diejenigen, welche zum Dienste des Publikums, für besondere Geschäfte öffentlich ernannt oder ermächtigt und deshalb förmlich in Pflichten genommen sind, wozu insbesondere Sachwalter, Anwälte und No-

tare gehören. (Art. 341.) Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt. Wer vorsätzlich die ihm anvertraute Amtsgewalt auf was immer für eine Weise, zu Bedrückung oder Mißhandlung einer Person mißbraucht; soll mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Beweggrundes, auf den Grad des Mißbrauchs und auf den bezweckten oder verursachten Schaden, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, oder bei minderer Verschuldung, mit Suspension bestraft werden, vorbehaltlich jedoch der ohne Rücksicht auf sein Dienstverhältniß durch die Handlung an sich etwa noch verwirkten Strafe. — Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen, insofern nicht Art. 370 (s. weiter unten) auf denselben Anwendung findet. (Art. 342). Mißbrauch der Strafgewalt. S. oben bei Baiern den Art. 359 Absatz 1. Verwirkt wird die Strafe der falschen Denunciation (Art. 217 s. unten zu §. 209) oder der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 249 s. oben zu §. 93). — Wer aus Uebereilung also verfährt, ist disciplinarisch zu bestrafen; auf Suspension oder Dienstentlassung ist aber dann zu erkennen, wenn nach zweimaliger disciplinarischer Ahndung sich des Vergehens aufs Neue schuldig gemacht wurde. (Art. 343). Rechtswidrige Captur. Oeffentliche Diener, welche eine Verhaftung vornehmen, außer in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen, oder welche einen Verhafteten nicht binnen 24 Stunden nach der Verhaftung verhören und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen nicht in Kenntniß setzen, ohne solcherhalb durch erhebliche Behinderungsgründe entschuldigt zu sein, oder welche die Anträge auf Entlassung des Verhafteten gegen Caution nicht so schleunig als thunlich befördern; sollen disciplinarisch bestraft werden. Machen sie sich nach 2maliger disciplinarischer Ahndung desselben Vergehens wiederum schuldig, so erfolgt Suspension oder Dienstentlassung. (Art. 344). Rechtswidrige Verlängerung der Untersuchung. Untersuchungsbehörden, welche bei peinlichen Untersuchungen nicht mit der pflichtmäßigen Thätigkeit verfahren, sind disciplinarischer Ahndung unterworfen. Hat eine solche bereits mehrfach stattgefunden, so ist unter Berücksichtigung der Gleichartigkeit und der Größe der Vernachlässigung, auf Suspension oder Dienstentlassung zu erkennen. Wenn aber ein Richter die ihm obliegende Untersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten pflichtwidriger Weise 3 Monate oder darüber hat ruhen lassen, ohne in dieser Zeit einen wesentlichen Schritt zur Beförderung der Sache gethan zu haben, so trifft denselben, dafern nicht erhebliche Milderungsgründe eintreten, Dienstentlassung, sonst Suspension. — Sollte eine solche Verzögerung der Untersuchung wider

einen Verhafteten in böslicher Absicht geschehen sein, so soll Dienstentlassung, und unter erschwerenden Umständen Dienstentsetzung, überdieß in beiden Fällen die Strafe unbefugter Gefangenhaltung erfolgen. — Mitglieder der Obergerichte, sowie auch derjenigen Gerichte, welche zugleich untersuchende und erkennende sind, sollen bei leichterer Vernachlässigung der ihnen obliegenden Geschäfte in Criminalsachen disciplinarisch bestraft werden. Betraf die Untersuchung einen in Haft befindlichen Angeschuldigten und war die Vernachlässigung sehr bedeutend, oder sind mehrfache disciplinarische Ahndungen wegen eines gleichen Verschuldens bereits angewendet worden, so erfolgt Suspension oder Dienstentlassung, bei böslicher Absicht aber Dienstentsetzung. — Es gilt als Erschwerung, wenn eine Untersuchung gegen Verhaftete vernachlässigt, und in noch höherem Grade, wenn die von diesen verwirkte Strafe so gering ist, daß ihnen nicht durch Strafmilderung Ersatz für die verlängerte Haft gegeben werden kann. (Art. 345). Verlängerung der Haft. Richter und Vorsteher von Gefängnissen, welche einen Verhafteten pflichtwidriger Weise länger als 48 Stunden nach eingegangenem, zur Vollziehung geeignetem Urtheile oder Entlassungsbefehl in dem Gefängnisse, so wie Vorsteher von Strafanstalten, welche einen Sträfling aus irgend einem Beweggrunde über seine Strafzeit widerrechtlich in dem Straforte zurückhalten, sollen disciplinarisch, dann aber mit Suspension oder Dienstentlassung gestraft werden, wenn ohngeachtet mehrfacher disciplinarischer Ahndungen dasselbe Vergehen aufs Neue von ihnen begangen ist, oder die unrechtmäßige Verlängerung der Haft über 1 Monat gedauert hat. — Ist aber die Verlängerung der Haft mit bösem Vorsatz geschehen, so soll Dienstentlassung, unter erschwerenden Umständen aber Dienstentsetzung, außerdem auch die Strafe unbefugter Gefangenhaltung eintreten. (Art. 346). Mißhandlung der Angeschuldigten. Oeffentliche Beamte, welche einen Angeschuldigten mißhandeln, sollen zunächst mit disciplinarischer Ahndung belegt, wenn diese bereits aber mehrfach angewendet, oder die Mißhandlung besonders schwer war, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. Es ist bei Zumessung dieser Strafen hauptsächlich auf die Größe der Mißhandlung und den Umstand, ob solche in den Akten verzeichnet worden oder nicht, so auch, ob sie in der Absicht geschah, dem Angeschuldigten ein Geständniß abzupressen, Rücksicht zu nehmen. — Diese Bestimmungen kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn der Untersuchungsrichter bei Vollziehung erkannter Ungehorsamsstrafen gegen den Verhafteten die ihm gesetzten Grenzen überschritt. — War durch

Mißhandlung einem Unschuldigen ein Bekenntniß abgepreßt und dieser auf dasselbe gestraft; so sollen, wenn solches in böser Absicht geschah, gegen den Richter die im Art. 211 (s. unten zu §. 199) angedrohten Strafen angewendet werden. Wurde das Bekenntniß aus Uebermaß von Amtseifer erpreßt, so treten die im ersten Satze dieses Art. enthaltenen Strafbestimmungen ein. (Art. 347). Mißhandlung der Zeugen wird nach Art. 347 bestraft. (Art. 348). Gerichtsdiener, Wächter, Aufseher und Wärter der Gefangenen, welche diese muthwillig oder boshaft mißhandeln, sollen mit Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Suspension, und beim Rückfall, so wie bei gröbern und oft wiederholten Mißhandlungen, oder wenn sie Gefangene zur Unzucht mißbrauchen mit Dienstentsetzung und Arbeitshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden. (Art. 349). Wenn die in vorstehenden Artikeln bemerkten Mißhandlungen in ein anderes Verbrechen übergehen, so kommt die dadurch verwirkte Strafe, nebst Dienstentsetzung zur Anwendung. (Art. 350). Rechtswidrige Zuerkennung einer Strafe. Richter, welche wissentlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich mit härterer Strafe belegen, als in den Gesetzen für das begangene Verbrechen angedroht worden, sind ihres Dienstes zu entsetzen und außerdem mit einer dem widerrechtlich zugefügten Strafübel angemessenen Strafe zu belegen. (Art. 351). Dieselbe Strafbestimmung findet statt bei Richtern, welche wissentlich ohne ein zur Vollstreckung geeignetes Strafurtheil, oder wider ein ergangenes Urtheil der höheren Instanz, an einer Person eine Strafe vollziehen. Handelt ein Beamter, bei Vollziehung eines rechtsgültigen Strafurtheils, wissentlich zu Gunsten des Verurtheilten dem Erkenntnisse zuwider; so findet Dienstentlassung, oder bei mildernden Umständen, Suspension statt. — In leichtern Fällen der letztern Art, sowie auch bei mangelhafter Vollziehung eines Strafurtheils aus Fahrlässigkeit, soll nur eine disciplinarische Ahndung eintreten, und erst nach disciplinarischer Bestrafung solcher Vergehen Suspension oder Dienstentlassung erfolgen. (Art. 352). Im Falle des Würtembergischen Art. 428 (s. oben) tritt Suspension oder Dienstentlassung ein. — In geringern Fällen, ingleichen wenn das Vergehen aus Fahrlässigket begangen ist, erfolgt disciplinarische Ahndung und nur dann, wenn diese bereits mehrfach angewendet ist, Suspension oder Dienstentlassung. — Die Vorschrift erstreckt sich auch auf diejenigen öffentlichen Beamten, welche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtet sind und selbige unterlassen. (Art. 353). Beugung des Rechts. Richter, welche aus irgend einem Beweg-

grund bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen ihres Dienstes entsetzt und nach den Umständen zugleich mit einer Freiheitsstrafe belegt werden. (Art. 354). Fälschung in Amtshandlungen. S. oben bei Würtemberg den Art. 419. Strafe: Mit besonderer Rücksicht auf den Beweggrund, so wie auf die Gefährlichkeit der Fälschung und den dadurch verursachten Schaden trifft Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und außerdem die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 197 f. unten zu §. 199 d), insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen überging. — Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher, um dem gemeinen Wesen oder Einzelnen Schaden zuzufügen, oder aus Eigennutz an seine Vorgesetzte falsche Berichte erstattet, indem er wissentlich wahre Thatsachen einberichtet, oder als erheblich erkannte wahre Thatsachen verschweigt, oder überhaupt unter amtlichen Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bestätigt oder beurkundet. — Unrichtige Berichterstattungen, welche vorstehende Unterscheidungsmerkmale nicht haben, oder welche lediglich das persönliche Interesse des Berichtenden betreffen, als Bittschriften sich verhalten, werden in den geeigneten Fällen disciplinarisch geahndet. (Art. 355.) Erpressung. S. oben bei Würtemberg den Art 418. Strafe: Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und in besonders leichten Fällen Suspension, und bei erschwerenden Umständen außerdem angemessene Freiheitsstrafe. (Art. 358). Diejenigen öffentlichen Beamten, welche aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Taxen, Stempelgebühren, Sporteln oder andern Abgaben und sonstigen Leistungen etwas abfordern, was diesem überhaupt nicht, oder nicht in der Größe zu zahlen oder zu leisten obliegt, so wie diejenigen, welche bei den von ihnen zu leistenden Zahlungen unbefugte Abzüge machen, sollen — insofern die besondern Gesetze keine härteren Strafbestimmungen enthalten — falls eine deshalb erlittene disciplinarische Ahndung fruchtlos geblieben ist, mit Erlegung des 10fachen Betrags und außerdem unter erschwerenden Umständen, wozu insbesondere die öftere Wiederholung gehört, mit Suspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. — Dasselbe tritt ein, wenn eine solche Bedrückung durch einen von dem Beamten bestellten Gehülfen, oder durch einen dazu von ihm beauftragten Unterbedienten zum eignen Vortheil des erstern mit dessen Willen geschehen ist. (Art. 359.) Verletzung der Amtsverschwiegenheit. S. oben bei Würtemberg den Art. 406 und bei Verletzung des Briefgeheimnisses tritt Suspension oder Dienstentlassung ein, falls sich die Handlung nicht zu einem schwereren Verbrechen eignet. In leichteren Fällen erfolgt disciplinarische

Ahndung (Art. 366). Untreue der Rechtsanwälte. Verpflichtete Sachwalter und Anwälte, welche in pflichtwidrigem Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheil handeln, oder in der nemlichen Rechtssache beiden Parteien in böslicher Absicht dienen; sollen mit Suspension oder Verlust der Advokatur und Prokuratur und überdieß bei erschwerenden Umständen, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bestraft werden. (Art. 368.) Unbenannte Dienstverletzungen. Außer den besonders benannten Dienstverbrechen sollen öffentliche Diener, welche ihre Dienstpflicht vorsätzlich verletzen, auf den Antrag der zuständigen Behörde nach dem Sinne der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen bestraft werden. Bei Zumessung der Strafe ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf den Beweggrund und die Absicht des Uebertreters, insbesondere ob solcher aus Eigennutz oder um den Staat oder Einzelne zu beschädigen, handelte, sowie auf die Größe des bezweckten oder verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. (Art. 369). Vernachlässigung der Dienstpflichten. Wer seine ihm obliegenden Dienstpflichten gröblich vernachlässigt, durch häufige Wiederholung solcher Dienstvergehen, welche an sich nur einer disciplinarischen Ahndung unterliegen, seine Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes bewährt, oder durch sein unsittliches Betragen im Allgemeinen öffentlichen Anstoß gibt, und dadurch sich des Zutrauens und der Achtung verlustig macht, welche zur Ausübung seines Amtes erforderlich sind, auch ohngeachtet wiederholter disciplinarischer Ahndung sein dienstwidriges Benehmen fortsetzt, wird auf Anzeige der zuständigen Behörde in gerichtliche Untersuchung gezogen und mit Dienstentlassung oder unter erschwerenden Umständen mit Dienstentsetzung bestraft. (Art. 370). Connivenz der Amtsvorgesetzten. S. oben bei Würtemberg den Art. 402. Von solchen Staatsdienern, welche mit dem Uebertreter blos in collegialischem Verhältnisse stehen, gilt dieses nur unter Voraussetzung einer in Hinsicht auf die fragliche Amtshandlung vorhandenen eigenen Verantwortlichkeit derselben. (Art. 371). Wenn ein öffentlicher Beamter ein gemeines Verbrechen begeht, dessen Strafe nicht ohnehin ihrer Art nach den Verlust des Amtes von selbst zur Folge hat (Art. 16 f. oben zu §. 26), so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Entlassung vom Dienste dann zu erkennen, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß der Schuldige dadurch derjenigen Achtung und des Zutrauens verlustig wird, welche bei der Ausübung des Amtes erforderlich sind. (Art. 372).

Hessen. Die nachfolgenden Strafbestimmungen sind auf alle

Staatsbeamte und öffentliche Diener anwendbar, auch auf diejenigen, welche Gemeindeämter bekleiden oder bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden. (Art. 439). Wenn Personen, welche, ohne öffentliche Diener zu sein, zur Aushilfe in öffentlichen Diensten angenommen und verpflichtet sind, Handlungen begehen, die nicht unter den Begriff eines gemeinen Verbrechens und Vergehens fallen, die aber, wären jene Personen öffentliche Diener, nach den für diese geltenden Strafbestimmungen geahndet werden würden, so treten die im Art. 441 an die Stelle der Dienstentlassung und Suspension von Dienst und Gehalt festgesetzten Strafen ein. (Art. 440.) Statt der Dienstentsetzung erfolgt Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren; statt der Dienstentlassung Correctionshaus bis zu zwei Jahren; und statt der Suspension von Dienst und Gehalt, Gefängniß. (Art. 441). Ist mit dem Dienste, welchen der Schuldige kleidet, kein Gehalt verbunden, so kann neben der Dienstentlassung und Suspension vom Dienste auf Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder auf Gefängniß erkannt werden. (Art. 443). Dienstpflichtverletzungen, worüber dieses Gesetzbuch keine speziellen Bestimmungen enthält, werden disciplinarisch geahndet. (Art. 444). S. oben bei Würtemberg den Art. 400. (Art. 445.) Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den Fällen des 2. Absatzes des Art. 24 (s. oben zu §. 26), wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshaus von weniger als einem Jahre rechtskräftig verurtheilt ist, so bleibt es der Beurtheilung im Wege der Verwaltung überlassen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung des Dienstes gestattet oder ob er zu entlassen ist. (Art. 446). Finden die Gerichte, daß die Disciplinarstrafbefugniß der Administrativbehörden ausreicht, so ist an diese die Sache zurück zu verweisen. (Art. 447). Wenn gegen einen Staats- oder öffentlichen Diener, wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleißes, Nachlässigkeit im Dienste, Unfolgsamkeit, Anmaßung gegen Vorgesetzte, Verletzung des Dienstgeheimnisses, verachtenden oder herabwürdigenden Spottes gegen die Staatsregierung oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, das höchste Maß der Disciplinarstrafe erschöpft worden und sich der Diener ein ähnliches Vergehen wiederholt zu Schulden kommen läßt, oder der Fall an und für sich, oder wegen der großen Zahl bereits früher gegen den Diener verhängter Disciplinarstrafen so schwerer Natur ist, daß das höchste Maß der Disciplinar-

strafe gegen den Thäter nicht ausreichen würde, so ist gegen einen solchen Diener Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen. (Art. 448). Ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus eigennütziger oder sonst rechtswidriger Absicht geschehen, oder ist dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden, so soll, wenn noch keine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen verhängt war, wofern die Handlung nicht in anderer Beziehung als strafbarer erscheint, derselbe nach der Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens zur Suspension von Dienst und Gehalt oder zur Dienstentlassung verurtheilt werden. (Art. 449). In den Fällen des Würtembergischen Art. 419 (s. oben) erfolgt Dienstentsetzung, bei besonders strafmindernden Umständen Dienstentlassung, wenn aber die That als vollendete Fälschung oder als vollendeter Betrug erscheint, Dienstentsetzung und außerdem die auf diese Verbrechen gesetzten Strafen. (Art. 456). In den Fällen des Würtembergischen Art. 428 (s. oben) erfolgt: 1) wofern dieß aus eigennütziger Absicht oder um einen Andern zu schaden geschehen ist und wenn auf der angeschuldigten Handlung Correctionshaus, Dienstentlassung oder eine noch höhere Strafe steht, Suspension von Dienst und Gehalt. — Bei besonders strafmindernden Umständen kann jedoch auch im Falle Nr. 1 Suspension von Dienst und Gehalt eintreten. (Art. 457). Gerichtliche, Polizei- oder sonstige Untersuchungsbeamten, welche durch unerlaubte Zwangsmaßregeln einem Unschuldigen ein unwahres Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt haben, sollen, wenn dadurch die Verurtheilung eines Unschuldigen zur Dienstentlassung oder zu einer Correctionshaus-, Zuchthaus- oder höheren Strafe bewirkt worden ist, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder wenn die Zwangsmaßregeln ausgezeichnet hart waren, mit Dienstentlassung bestraft werden. — Sind die Zwangsmaßregeln aus Rachsucht oder Haß verfügt worden, so soll, auch wenn keine Verurtheilung eines Unschuldigen erfolgt war, auf diese Strafen, war aber eine solche Verurtheilung eingetreten, auf Dienstentsetzung erkannt werden. (Art. 458). Im Falle des Würtembergischen Art. 435 (s. oben) erfolgt, wenn der Grad der Mißhandlung nicht eine schwerere Strafe nach sich zieht, Correctionshaus bis zu einem Jahre. — War die Mißhandlung sehr geringfügig, so kann Gefängniß erkannt werden. (Art. 459). Ein Staatsdiener, welcher gegen einen Verurtheilten eine Strafe vollstrecken läßt, wozu derselbe entweder überhaupt oder in dem Maße nicht verurtheilt war, oder welcher die dem Verurtheilten zu Theil gewordene Begnadigung ganz oder theilweise unberücksichtigt läßt, soll, falls dieses aus Eigen-

nutz, Rachsucht oder Haß gegen den Verurtheilten geschehen ist, wenn die widerrechtlich vollstreckte Strafe bestand: 1) in Gefängnißstrafe, mit Suspension von Dienst und Gehalt; 2) in Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe, mit der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn jene rechtswidrig vollstreckte Freiheitsstrafe länger als 2 Jahre gedauert hat, außer der Dienstentsetzung mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren; 3) in der Todesstrafe, als Mörder bestraft werden. (Art. 460). Richter, welche vorsätzlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen, oder einen Schuldigen vorsätzlich entweder mit einer härtern oder geringern Strafe, als solcher den Gesetzen zufolge verwirkt hat, belegen oder ganz freisprechen, trifft Dienstentlassung. — Ueberdieß ist auch noch auf Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen, wenn der Unschuldige in Folge der ungerechten Verurtheilung eine Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von 2 oder mehr Jahren verbüßt hat. — Auf Todesstrafe wird erkannt, wenn in Folge des ungerechten Urtheils an einem Unschuldigen die Todesstrafe vollzogen worden ist. (Art. 461). Geschworene, welche vorsätzlich einen Schuldigen für nicht schuldig oder einen Unschuldigen für schuldig erklären, erleiden Zuchthaus bis zu acht Jahren. — Ist der Unschuldige zu einer höheren als einer Strafe von zwei Jahren verurtheilt worden, so trifft den Geschworenen jedenfalls die gegen ersteren ausgesprochene Strafe. — Wurde lebenslängliche Zuchthaus- oder Todesstrafe ausgesprochen, so wird gegen den Geschworenen auf lebenslängliches Zuchthaus, und im Falle die Todesstrafe vollstreckt worden ist, auf die Todesstrafe erkannt. (Art. 462). Richter, welche bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreites vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, trifft Dienstentsetzung. (Art. 463). Ein Staatsdiener, welcher begehrt oder befiehlt, begehren oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Vollstreckung eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Abgabe, oder gegen die Vollziehung eines richterlichen Urtheils oder einer richterlichen Verfügung, oder jedes andern, von einer verfassungsmäßigen Behörde innerhalb ihrer Competenz erlassenen Befehls in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, ist mit Suspension von Dienst und Gehalt, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu bestrafen. (Art. 464). Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, soll, wenn die Handlung nicht als Erpressung strafbarer erscheint, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung

bestraft werden. — Hierbei ist auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und darauf, ob der Schuldige bereits früher wegen einer solchen Handlung disciplinarisch oder gerichtlich bestraft worden ist, Rücksicht zu nehmen. (Art. 465). Im Falle des hannöverschen Art. 359 (s. oben) treten folgende Strafen ein: 1) Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung, wenn er entweder a) wegen einer solchen Handlung schon einmal disciplinarisch bestraft worden ist; oder b) wenn er zur Erhebung der widerrechtlich angesetzten Zahlung Zwangsmittel hat anwenden lassen oder selbst angewendet hat; oder c) wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzehn Gulden oder mehr, aber weniger als fünfzig Gulden beträgt; 2) Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, wenn entweder a) der Schuldige wegen einer solchen Handlung schon einmal mit Suspension von Dienst und Gehalt gerichtlich bestraft worden ist; oder b) wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzig Gulden oder mehr beträgt. (Artikel 466). Die im vor. Art. bestimmten Strafen finden auch gegen Staats- und und öffentliche Diener statt, welche die Ansetzung oder Erhebung dieser Abgaben, welchen Namen sie immer haben mögen, den von ihnen bestellten Schreibern oder Gehilfen überlassen, wenn hieraus eine in dem vor. Art. berührte Bedrückung entstanden ist, insoweit dieses mit Wissen des Staats- oder öffentlichen Dieners zu seinem eigenen oder zum Vortheil der Schreiber oder Gehilfen geschah. (Art. 467). Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt Gelder, oder geldeswerthe Sachen, die seiner Verwaltung nicht anvertraut sind, zu seinem Privatvortheil zueignet soll, wenn die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. (Art. 468). Personen, die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte vom Staate ernannt oder ermächtigt, und desfalls förmlich verpflichtet worden sind, namentlich Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, trifft die auf solche Handlungen gesetzte Strafe, und gilt ihre Eigenschaft als erschwerender Umstand; überdieß trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechts zur Ausübung ihrer Berechtigung oder Kunst. (Art. 476). Wenn eine der im vorigen Art. genannten Personen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Zucht-

hausstrafe überhaupt, oder zu Correctionshausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, so ist im Wege der Verwaltung in Erwägung zu ziehen und darüber zu entscheiden, ob derselbe durch die bestrafte That des Vertrauens, durch welches die Uebertragung der öffentlichen Berechtigung bedingt wird, sich unwürdig gemacht habe, und zutreffenden Falles die bleibende oder zeitliche Entziehung jener Berechtigung anzuordnen. (Art. 477). In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Advokatur zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 22 bis 25 (s. oben zu §. 26) bestimmt. — Wenn ein Rechtsanwalt, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 24, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshaus von weniger als einem Jahre rechtskräftig verurtheilt ist, so bleibt es der Beurtheilung im Wege der Verwaltung überlassen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Belassung der Advokatur gestatte, oder er von derselben zu entfernen sei. (Art. 478). Verpflichtete Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie Andern ein solches Geheimniß unbefugter Weise mittheilen, und solches in der Absicht, Jemandem zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, geschehen ist, auf Klage des Betheiligten, mit Gefängniß oder Geldbuße, im Wiederholungsfalle aber zugleich mit zeitlicher Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden. (Art. 479). Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheil handeln, oder in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen, sollen mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis und mit Gefängniß bestraft werden. (Art. 480). Verpflichtete Rechtsanwälte, welche wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disciplinarwege von der Praxis suspendirt waren, und sich einer derartigen Handlung, weshalb sie die Disciplinarstrafe erlitten haben, nochmals schuldig machen, sind mit zeitlicher Entziehung, und im weitern Wiederholungsfalle mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu bestrafen. (Art. 481). Wer Wahlzettel bei gesetzlich angeordneten Wahlen verfälscht oder unterdrückt, oder betrüglich austauscht, oder absichtlich einen andern Namen darauf setzt, als ihm angegeben worden, verwirkt Correctionshaus bis zu einem Jahre. (Art. 203).

Baden. Die nachfolgenden Bestimmungen, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Dienern oder Beamten gege-

den sind, gelten für die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer, in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staats stehenden, öffentlichen Anstalten, so wie für deren Stellvertreter und Gehilfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind. (§. 657). Diejenigen Bestimmungen, welche für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für niedere öffentliche Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufseher, Postconducteure, Briefträger, Waldhüter, Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdiener und andere Diener öffentlicher Behörden. (§. 658). Amtsmißbrauch. Der öffentliche Diener, welcher sein Amt oder Dienstverhältniß zu widerrechtlicher Benachtheiligung Anderer, oder des Staates, oder zur Bedrückung Untergebener, oder um die freie Ausübung staats- oder gemeindebürgerlicher Rechte zu hindern, aus Bosheit, Rachsucht, Eigennutz oder Parteilichkeit mißbraucht, wird, insofern nicht die Handlung in ein bestimmtes Verbrechen übergeht, als des Amtsmißbrauchs schuldig, von der Dienstentlassung getroffen. (§. 659). Verletzung der Amtsverschwiegenheit. S. oben bei Würtemberg den Art. 406. Strafe: Dienstentlassung, und wenn ein großer Schaden entstand, der dem Schuldigen zum Vorsatz zuzurechnen ist, Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, und zugleich Dienstentlassung oder Dienstentsetzung. (§. 660). Geschah die Verletzung des Amtsgeheimnisses ohne böse Absicht, und wurde ein großer Schaden verursacht, der vom Schuldigen als wahrscheinliche Folge seiner Handlung vorauszusehen war, so wird derselbe von einer Geldstrafe nicht unter hundert Gulden getroffen, oder nach Umständen von der Strafe der Dienstentlassung. (§. 661). Oeffentliche Erpressung. S. oben bei Würtemberg den Art. 418. Strafe: neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§§. 417 bis 419 und 422) erfolgt zugleich Dienstentlassung oder Dienstentsetzung. (§. 671). Hat der öffentliche Diener ohne Anwendung der Amtsgewalt und ohne Drohung mit derselben, jedoch, mit Mißbrauch seiner amtlichen Stellung, durch Befehle oder falsche Vorspiegelungen Jemanden zur Gewährung von Vortheilen, die ihm nicht gebühren bestimmt, oder hat er unter gleicher Voraussetzung sich solcher Vortheile durch Benutzung der Unwissenheit, oder des Irrthums desjenigen zugeeignet, von dem sie ihm gewährt wurden, oder hat ein öffentlicher Diener der im §. 662 bezeichneten Art Jemanden durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen zur Gewährung solcher Vortheile vorsätzlich veranlaßt, so wird er ebenfalls, als der öffentlichen Erpressung schuldig, mit Kreis-

gefängniß oder Arbeitshaus, und insofern im einzelnen Falle, eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet ist, zugleich mit Dienstentlassung oder Dienstensetzung bestraft. (§. 672). Verletzung der Richterpflicht. Oeffentliche Diener, welche in bürgerlichen Rechts-, oder in Verwaltungs- oder in Strafsachen wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zweck solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen, werden von der Strafe des falschen Zeugnisses (§§. 486—489 s. unten zu §. 199), und überdieß in allen Fällen der Verurtheilung zu zeitlichen Freiheitsstrafen von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen. (673). Ist die Sache von der Art, daß die Partei, oder die Zeugen statt Eides nur ein Handgelübde abzulegen haben, so treten die im §. 502 (s. unten zu §. 199) gedrohten Strafen nebst der Dienstentlassung ein. (§. 674). Wenn in Strafsachen der im §. 674 bezeichneten Art der Angeschuldigte durch die ungerechte Entscheidung begünstigt wurde, so kann, insofern solche Uebertretung die erste ist, auf Geldstrafe nicht unter hundert Gulden herabgegangen werden. (§. 675). Von den in den §§. 486 bis 490 (s. unten zu §. 199), 674 und 675 gedrohten Strafen wird auch derjenige öffentliche Diener getroffen, welcher in der Absicht, eine ungerechte Entscheidung herbeizuführen, in Vorträgen, Protokollen, Berichten oder andern Akten wissentlich etwas Unwahres beurkundet. (§. 676). Der öffentliche Diener, welcher mit Mißbrauch seines amtlichen Beurkundungsrechts zu Fälschungszwecken öffentliche Urkunden mit unwahrem Inhalte fertigt, und davon entweder Gebrauch macht oder sie an Andere abgibt, oder absendet, oder ihrer Bestimmung gemäß in Verwahrung nimmt, wird von der Strafe der Fälschung, und in den Fällen der §§. 423, 425 und 428 (s. unten zu §. 199 d) zugleich von der Strafe der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung betroffen. (§. 677). Hat ein öffentlicher Diener zum Behufe einer Fälschung, die mit einer geringern als der im §. 446 (siehe unten zu §. 329) festgesetzten Strafe bedroht ist, eine öffentliche Urkunde mit unwahrem Inhalte, oder mit den äußern Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde versehenes Blankett gefertigt, und an Andere abgegeben, so wird er, insofern die Urkunde oder das Blankett zu einem schwereren Verbrechen gebraucht wurde, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung von der Strafe dieses Verbrechens getroffen, die jedoch das höchste Maß der im §. 446 gedrohten Strafe niemals übersteigen darf. (§. 678). Unterdrückung von Urkunden. Der öffentliche Diener, welcher ihm anvertraute amtliche Akten unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt, wird von

der im §. 459 (s. unten zu §. 201 a) gedrohten Strafe, und insofern im einzelnen Falle eine höhere Freiheitsstrafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet ist, zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen. (§. 679). Staatsschreiber. Die Strafe des §. 677 tritt gegen Staatsschreiber auch ein, wenn sie, um die gewinnsüchtige, oder auf Beschädigung gerichtete Absicht eines Andern zu befördern: 1) durch pflichtwidrige Verweigerung, oder Verzögerung ihrer Dienstleistungen die Aufnahme einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft, dessen Gültigkeit von deren Dasein abhängt, verhindern; oder 2) in der Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft Fehler begehen, welche Nichtigkeit nach sich ziehen; 3) die in ihrer Verwahrung befindliche Urkunde über ein solches Rechtsgeschäft unbrauchbar machen, vernichten oder unterdrücken. (§. 680). Mißbrauch der richterlichen Gewalt. Richter, welche aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz, oder sonst in rechtswidriger Absicht gegen Jemanden eine Untersuchung einleiten, oder eine Haussuchung, oder die Eröffnung oder Wegnahme von Briefen, oder andern Papieren anordnen, oder vornehmem, werden mit Dienstentlassung bestraft. (§. 681). Ungesetzliche Haft. Richter, welche aus gleichen Gründen verhaften oder in Haft behalten, ebenso andere öffentliche Diener, welche in gleicher Absicht eine ungebührliche Verlängerung der Haft eines Angeschuldigten verursachen, desgleichen Vorstände von Strafanstalten, welche in gleicher Absicht Jemanden als Gefangenen in die Anstalt aufnehmen, werden von den in den §§. 275 bis 277 (s. oben zu §. 93) gedrohten Strafen, nebst Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen. (§. 682). Untersuchungsrichter, Vorstände von Strafanstalten, oder andere öffentliche Diener, welche mit Uebertretung der Dienstvorschriften, mittelbar oder unmittelbar, wissentlich eine zehn Tage übersteigende ungebührliche Verlängerung der Haft eines Gefangenen verursachen, werden von Geldstrafe nicht unter hundert Gulden, oder in schwereren Fällen von Dienstenlassung getroffen. (§. 683). Von der gleichen Strafe (§. 683) wird der Richter, insofern die That nicht in ein bestimmtes, schwereres Verbrechen übergeht, getroffen: 1) wenn er Mißhandlungen oder Drohungen anwendet, oder durch Andere anwenden läßt, um Angeschuldigte, zu Geständnissen, oder Zeugen zu Aussagen von bestimmten Inhalt zu nöthigen; 2) wenn er gegen verhaftete Angeschuldigte, oder Strafgefangene wissentlich ungesetzliche, oder im Urtheil nicht ausgedrückte, Erschwerungen eintreten ließ; oder 3) wenn er durch Unterlassung der Untersuchung, oder durch die Art der Einleitung, oder der Führung derselben, den Angeschuldigten in einer die Gerechtigkeit

des Erkenntnisses gefährdenden Weise vorsätzlich begünstigt. (§. 684). Die Bestimmungen der §§. 681—684 finden auch auf die Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten Anwendung, soweit denselben richterliche Amtsbefugnisse übertragen sind, und die Bestimmungen des §. 684 Nr. 2 auch auf die Vorstände und Aufseher der Strafanstalten, sowie auf die Gefangenwärter, und die Bestimmungen des §. 684 Nr. 1 auch auf Gendarmen, Polizeidiener und Andere, welche Angeschuldigte zu verhaften, zu verwahren oder zu begleiten haben. (§. 686). *Amtsverbrechen der Postbeamten.* Postbeamte und bei der Post angestellte Diener, welche außer dem Falle der urkundlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen, oder Packeten, der Post anvertraute Briefe, Packete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, vorsätzlich eröffnen, werden von der Strafe der Dienstentlassung, und in schwereren Fällen überdieß auch von Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen. (§. 700). Postbeamte und bei der Post angestellte Diener werden, wenn sie der Post anvertraute Briefe oder andere Sachen, die *keinen Geldwerth* haben, unterschlagen, oder ohne Verfügung des zuständigen Gerichts, oder ohne den Willen desjenigen, der sie aufgegeben hat, oder an den sie gerichtet sind, wissentlich an andere Personen, als an die sie gerichtet sind, oder deren Stellvertreter ausliefern, oder vorsätzlich zurückhalten, von der im §. 700 gedrohten Strafe getroffen, und, wenn es an Geldpacketen oder andern Gegenständen, die einen Geldwerth haben, geschieht, von der nach §. 404 (s. unten zu §. 181) zu erhöhenden Strafe der Unterschlagung, nebst Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung. (§. 701). Die Bestimmungen der §§. 700 und 701 finden auch auf die obrigkeitlich aufgestellten Boten Anwendung; jedoch tritt gegen sie statt Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, zeitliche oder bleibende Entziehung der ihnen ertheilten Befugniß zum öffentlichen Botengang ein, und nebst dem jedenfalls Amtsgefängnißstrafe, wo nicht nach §§. 700 und 701 eine höhere Freiheitsstrafe verschuldet ist. (§. 702). Der öffentliche Diener, welcher sein Amt zur Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, wird, als eines Amtsverbrechens schuldig, insofern er durch das Verbrechen an sich eine höhere bürgerliche Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet hat, zugleich von der Strafe der Dienstentlassung betroffen (§. 703). Gegen denjenigen, der ohne ein ständiges öffentliches Amt zu bekleiden, die Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung verschuldet, tritt statt derselben die im §. 169 (s. oben zu §. 34) bestimmte

stellvertretende Strafe ein. — Insbesondere*) finden die Vorschriften über Verletzung der Amtsverschwiegenheit, über Bestechung, wissentliche Verletzung der Richterpflicht und Unterdrückung von Urkunden und die im §. 169 festgesetzten stellvertretenden Strafen auch auf die Geschworenen und auf andere Personen Anwendung, die, ohne in einem öffentlichen Richterdienste zu stehen, vorübergehend zur Ausübung von Richterpflichten berufen sind. (§. 704). In allen Fällen, in welchen der öffentliche Diener wegen eines gemeinen Verbrechens zu einer Arbeitshaus- oder zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten oder darüber verurtheilt wird, steht der Staatsregierung das Recht zu, ohne Unterschied, ob derselbe noch wirklich im Dienste steht, oder zur Ruhe gesetzt ist, und ohne Unterschied, ob die Strafe im Arbeitshaus, oder in der Festung (§. 52 f. oben zu §. 14) vollzogen wird, mit Beobachtung des im Edikt über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vorgeschriebenen Verfahrens, zu entlassen, oder auf eine geringere Stelle zu versetzen. (§. 705). In allen Fällen, in welchen ein öffentlicher Diener, der nicht zur Klasse der niedern Diener gehört, durch ein gemeines Verbrechen eine geringere Strafe, als Kreisgefängniß von sechs Monaten, oder durch ein Amtsverbrechen eine drei Monate nicht übersteigende Gefängnißstrafe verschuldet hat, kann statt derselben auf eine Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden erkannt werden, die Fälle ausgenommen, wo der Staatsregierung gegen den öffentlichen Diener, der von Gefängnißstrafe betroffen wird, das Recht der Dienstentlassung zusteht. (§. 707). Niedere öffentliche Diener, welche sich eines mit bloßer Geldstrafe bedrohten Amtsverbrechens schuldig machen, werden, insofern das Gesetz im einzelnen Falle nicht etwas Anderes verordnet, statt derselben von verhältnißmäßiger (§. 152 f. oben zu §. 46) Gefängnißstrafe getroffen, deren Dauer die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen kann. (§. 708). Amtserschleichung. S. oben bei Hessen den Art. 482. Strafe: Neben der Strafe der Fälschung, Bestechung oder des andern Verbrechens tritt zugleich Verlust des erschlichenen Amtes, oder Stiftungsgenusses, oder der erschlichenen Berechtigung ein. (§. 709). Wer bei staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlen Wahlzettel betrüglich unterschiebt, verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, wird mit Kreisgefängniß, und mit dem Verlust seiner gemeindebürgerlichen oder seiner staatsbürgerlichen Rechte der Wahl und

*) Dieser Zusatz ist durch §. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1851, die Einführung des Strafgesetzbuchs und neuen Strafverfahrens betreffend, gemacht worden.

der Wählbarkeit auf sechs oder auf acht Jahre bestraft. (§. 714). Treulosigkeit der Rechtsbeistände. Der Vertreter oder Rechtsbeistand einer Partei, welcher in ihren bei einem Gerichte oder einer Verwaltung zu besorgenden, Angelegenheiten den Gegentheil, in Folge eines Einverständnisses, zum Nachtheil der eigenen Partei in böser Absicht begünstigt, wird von Geldstrafe nicht unter fünfzig Gulden, oder von Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, in schwereren Fällen von Arbeitshaus getroffen. (§. 535). Die gleiche Strafe trifft den Vertreter oder Rechtsbeistand, welcher in der nehmlichen Sache beiden Parteien zu gleicher Zeit dient, oder welcher, nachdem er früher die eine Partei in einer Sache vertreten hatte, zu deren Nachtheil dem Gegentheil Thatsachen oder Beweismittel, die ihm von der frühern Partei zum Zwecke ihrer Vertretung geoffenbart oder mitgetheilt worden waren, verräth, oder solche Thatsachen oder Beweismittel arglistig benutzt. (§. 536). Gehört in den Fällen der §§. 535 und 536 der Vertreter oder Rechtsbeistand zu den öffentlich aufgestellten Anwälten oder Schriftverfassern, so kann statt der Geld- oder Gefängnißstrafe auf zeitliche Entziehung des Rechts der Anwaltschaft, oder des Schriftverfassungsrechts, und muß neben der Arbeitshausstrafe auf zeitliche oder bleibende Entziehung dieses Rechtes, und der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienste, erkannt werden. (§. 537). Wenn öffentlich angestellte Anwälte oder Schriftverfasser die Ausübung ihrer Berechtigung zur Begehung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten getroffen wird, so ist gegen den Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshaus getroffen wird, auf zeitliche oder bleibende Entziehung des Rechts der Anwaltschaft und der Schriftverfassung zu erkennen. (§. 538). Verletzung der Verschwiegenheit. Wenn Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Apotheker, Hebammen, Wundarzneidiener oder andere Personen, welche zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigt sind, Geheimnisse, zu deren Kenntniß sie vermöge ihres Berufes gelangt sind, Andern unbefugter Weise offenbaren, so werden sie, auf Anzeige der Betheiligten bei der vorgesetzten Staatspolizeibehörde und auf Antrag dieser Letzteren, von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder von Gefängniß bis zu drei Monaten, in schwereren Fällen und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses, von Kreisgefängnißstrafe, und überdieß nach Umständen von zeitlicher Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst getroffen. (§. 541). Wenn die im §. 541 genann-

ten Personen die Ausübung ihrer Berechtigung zur Verübung eines Verbrechens mißbrauchen, welches von einer höheren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten getroffen wird, so ist gegen die Schuldigen neben dieser Strafe zugleich auf zeitliche, oder wenn das Verbrechen von Arbeitshaus getroffen wird, auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zur Ausübung ihrer Kunst zu erkennen. (§. 542).

Weimar-Eisenach. Coburg. Gotha. Meiningen. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Vernachlässigung der Amtspflicht. S. oben bei Sachsen den Artikel 311. In Coburg lautet die Geldstrafe bis zu hundert Gulden rhein. (Art. 307). Mißbrauch der Amtsgewalt. Staatsdiener und öffentliche Beamte, welche ihre amtlichen Verhältnisse aus Haß, Rachsucht, Parteilichkeit oder sonst vorsätzlich zur Bedrückung oder Mißhandlung Anderer, oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person zum Nachtheil eines Andern oder des Gemeinwesens mißbrauchen, sind, sofern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe bis zu hundert Thalern, (Coburg bis zu „zweihundert Gulden rhein.") oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. — Haben sie sich die Handlung zu Schulden kommen lassen, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich zu erlangen, so soll auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt und eine Geldstrafe nicht angewendet werden. — Die in dem gegenwärtigen Artikel verordneten Strafen sollen insbesondere eintreten: 1) wenn ein Beamter, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Bemühungen mißbraucht, und nicht nach Art. 155 und 157 (s. oben zu §. 98) eine höhere Strafe eintritt; 2) wenn ein Beamter Abgaben, Gefälle oder sonstige Einkünfte, deren Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung ihm übertragen ist, zum Nachtheil des Berechtigten verkürzt; 3) wenn Justiz- oder Polizeibeamte einen Unschuldigen wissentlich in eine Untersuchung verwickeln, einen Angeschuldigten widerrechtlich verhaften oder verhaften lassen, oder in Haft behalten, Angeschuldigte, Verhaftete oder Zeugen mißhandeln, Untersuchungen pflichtwidrig unterlassen*) (Anhalt: oder verzögern), oder bei Ertheilung einer Entscheidung oder deren Vollziehung das Recht beugen. (Art. 316). Haben öffentliche Behörden oder Beamte untergeordneten Behörden oder Beamten, die

*) Reuß: unterlassen „oder absichtlich verschleifen," oder ....

ihnen zu gehorchen schuldig sind, ein Handlung in der vorgeschriebenen Form befohlen, welche nach dem vor. Art. strafbar ist, so ist nur der Befehlende verantwortlich und der Gehorchende straflos. (Art. 317). Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens. Bei Geistlichen und andern Kirchendienern, bei Schuldienern, Advokaten, Notaren, Vormündern, Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Mäklern und überhaupt bei Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe verpflichtet werden, finden die Art. 307 ff. (s. oben) gedrohten Strafen, unter den aufgestellten Voraussetzungen, und soweit ihnen nach Maßgabe ihres eigenthümlichen öffentlichen Wirkungskreises dabei eine Pflichtwidrigkeit beizumessen ist, wie bei Staatsdienern und andern öffentlichen Beamten Anwendung. (Art. 318). Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit. Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privatdiener und Personen, welche in Fabriken oder andern gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, werden mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amts, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an Andere mittheilen. — Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche sie zu solchen Mittheilungen verleiten. (Art. 320). Fälschung. Die Strafe der Fälschung (s. unten zu §. 199 d.) kann in derselben Zeitdauer in eine höhere Strafart übertragen, oder in derselben Strafart um die Hälfte erhöht werden, wenn die Fälschung von einem öffentlichen Beamten bei einer in sein Amt einschlagenden Urkunde, Aufzeichnung, Rechnung oder sonstigen Niederschrift begangen wurde, insbesondere wenn Willenserklärungen, Verhandlungen oder Aussagen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung verfälscht, erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufgeführt, Unterschriften nachgemacht, unwahre Thatsachen wissentlich als wahre aufgeführt oder beurkundet, oder Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche dem Beamten seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, oder auf die Seite geschafft worden. (Artikel 254).

Zu §. 104.

Preußen. Wer eine Wahlstimme kauft, oder verkauft, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§. 86). Ein Beamter, welcher für

eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldbuße bis zu hundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. (§. 309.) Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so soll Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern eintreten. (§. 310). Ein Geschworener, welcher in einer Sache, in welcher er Verrichtungen als Geschworener auszuüben hat, Geschenke annimmt, wird mit Zuchthaus bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Geschworenen zu diesem Verbrechen verleitet oder zu verleiten versucht. — Die gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen. (§. 313). Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheil des Angeschuldigten bestechen lassen, so trifft denselben Zuchthaus. — Gleiche Strafen wie den Richter treffen denjenigen, welcher den Richter besticht oder zu bestechen versucht. — Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus zuzusprechen. (§. 312).

Baiern. Oldenburg. Ein öffentlicher Beamter, welcher sich durch Annahme eines Geschenkes, oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten Anderer, oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten widerspricht, ist des Verbrechens der Bestechung schuldig. — Die Annahme des Geschenkes oder Vortheils ist für geschehen zu achten, sobald sich der Beamte zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm oder einem seiner Angehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte oder seinem Amtsvorgesetzten angezeigt hat. (Art. 355 Th. I.) Ein solcher Verbrecher ist mit der Dienstentsetzung zu bestrafen. — Diese Strafe schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtver-

letzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht. (Art. 356 Th. I.) Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen drei Tagen, bei Verlust eines monatlichen Betrags seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat. (Art. 445 Th. I.) Wenn ein öffentlicher Beamter durch Annahme eines Geschenkes (Art. 355) auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, so soll er, wenn er sich eines Mißbrauchs der Amtsgewalt nicht schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft werden. — Gleicher Strafe ist derjenige unterworfen, welcher für eine schon vollzogene Amtshandlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesetzten Amtsbehörde nicht berechtigt worden ist. (Art. 446 Th. I.) Amtsvorgesetzte sind bei eigener schwerer Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen streng zu wachen, und, was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen, verbunden. (Art. 447.)

Sachsen. Altenburg. Pflichtwidrige Annahme von Geschenken. Wenn Staatsdiener oder andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte ihre amtliche Stellung benutzen, um von Jemandem etwas zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, oder ungefordert anzunehmen, wozu weder ein Gesetz, noch eine Instruktion, noch die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde sie berechtigt, so sind sie mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen. (Art. 312). Bestechung. Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, welche Geschenke oder andere Vortheile annehmen, oder sich versprechen lassen, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen Etwas zu thun oder zu unterlassen, sind mit einem bis zu vier Monaten Gefängniß zu belegen. (Art. 313). Haben sie in Folge des Empfangenen oder Versprochenen sich wirklich eine Verletzung der ihnen obliegenden Amtspflichten zu Schulden gebracht, so kann nach Verhältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit, insofern diese nicht an und für sich eine höhere Strafe nach sich zieht, die Strafe bis zu sechs Monat Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre gesteigert werden. (Art. 314). Die in den vorstehenden 3 Art. bestimmten Strafen treten auch dann ein, wenn dergleichen Personen ihren Eheweibern, Kindern oder andern Angehörigen die Annahme solcher Geschenke oder Leistungen zulassen. (Art. 315). Die Staatsdiener und öffentlichen Beamten haben die ihnen unter den Art. 312, 313, 315 bemerkten Verhältnissen ungefordert zugekommenen Geschenke, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, binnen acht Tagen zurückzugeben, oder darüber bei der ihnen vorgesetzten Behörde oder bei der Obrigkeit des Schenkenden Anzeige zu erstatten. (Art. 316). Staats-

diener und andere öffentliche Beamte, sowie überhaupt alle Staatsbürger, welche bei Besetzung der von ihnen zu vergebenden Aemter, oder bei der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts Geschenke oder Leistungen annehmen, oder Vortheile sich ausbedingen, sind um den vierfachen Werth des Empfangenen oder Ausbedungenen, oder, dafern dasselbe nicht zu Geld angeschlagen werden kann, um 10 bis 100 Thaler, und bei erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. — Ebenso sind diejenigen, welche zu Erlangung von Aemtern oder Anstellungen sich Bestechungen zu Schulden kommen lassen, um den vierfachen Werth des Gegebenen oder Versprochenen oder, wenn eine Schätzung desselben nicht stattfinden kann, um 10 bis 100 Thaler zu bestrafen. (Altenburg: „Hierbei bleibt der höchsten Behörde die Befugniß vorbehalten, die Entfernung des auf solche Weise zu Amt und Anstellung Gelangten von solchem, sowie die Einziehung des Besetzungsrechts auf die Dauer der diesfallsigen Berechtigung des schuldig befundenen Collators zu verfügen.) (Art. 318). Ueberdem fällt Alles, was unter den Art. 312 bis 318 bemerkten Verhältnissen als Geschenk gegeben worden ist, der Armenkasse des Wohnorts des Empfängers anheim. Ist solches in Natur nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger, oder wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen. (Art. 319).

Würtemberg. Wer bei Wahlen zu öffentlichen Stellen, oder zur Ständeversammlung, einem Wähler oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, um dessen Stimme für sich oder einen Andern zu erhalten, oder dieselbe von einem Andern abzuwenden, ist gleich dem, der ein solches Geschenk oder Versprechen annimmt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen. (Art. 160). Das gegebene Geschenk ist der Armenkasse am Wohnort des Gebers, und wenn der Bestechende ein Ausländer ist, der Armenkasse am Sitze des Untersuchungsgerichts verfallen. (Art. 161). Bestechung im Amte. Wer, um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlassen, ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vortheil angenommen, oder sich zur Annahme des Versprochenen bereit gezeigt hat, ist wegen Bestechung mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Geldbuße bis zu 300 Gulden zu bestrafen. (Art. 407). Die Strafe der Bestechung findet statt, das zum Zwecke der Bestechung bestimmte Geschenk mag dem öffentlichen Diener selbst oder seinen Angehörigen gegeben worden sein, wofern er nur im

letztern Falle die Geschenkannahme erfahren, und nicht innerhalb dreier Tage nach erlangter Kenntniß seinem Amtsvorgesetzten oder dem Gerichte Anzeige davon gemacht hat. — Der Diener, welcher zwar das ihm selbst überreichte Geschenk zurückgewiesen, oder das seinen Angehörigen zugekommene zurückgewiesen, den Vorgang aber nicht innerhalb dreier Tage nach der Zurückweisung, oder nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Geschenkes durch seine Angehörigen, zur Anzeige gebracht hat, ist mit Geldbuße von 25 bis zu 200 Gulden zu bestrafen. — Die gleiche Strafe tritt ein, wenn er von der Zurückweisung eines Geschenkes durch seine Angehörigen innerhalb der erwähnten Frist Anzeige zu machen unterläßt. (Art. 408). Geschenknahme in Parteisachen. Ein öffentlicher Diener, welcher von einer Partei, deren Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist, irgend ein Geschenk annimmt oder wissentlich durch Andere empfängt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. — Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die Geschenkannahme zwar nach Erledigung jener Angelegenheit, jedoch in Beziehung auf dieselbe, erfolgt ist. — Bei einem Rückfalle ist Dienstentlassung verwirkt. (Art. 409). Geschenkannahme von Amtsuntergebenen. Wenn Staatsbeamte (Art. 399 Nr. 1 und 2 siehe oben zu §. 101) oder die verpflichteten Gehilfen derselben, außer den in den Artikel 409 und 411 bezeichneten Fällen, ein Geschenk von einem Amtsuntergebenen annehmen, so haben sie Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundertundfünfzig Gulden, beim ersten Rückfall Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, und bei dem zweiten Rückfall Dienstentlassung verwirkt. (Art. 410). Die Annahme eines Geschenkes von einem Amtsuntergebenen ist erlaubt: 1) wenn der Geber mit dem Beamten bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist; 2) wenn das Geschenk in einem literarischen Produkt besteht und von dem Verfasser des letzteren selbst herrührt; 3) wenn der Geldwerth einer von dem Geschenkgeber selbst produzirten Sache den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt; 4) wenn Jemand einem Beamten für eine nicht in dessen Amtspflicht gelegene außerordentliche Dienstleistung eine Belohnung schuldig zu sein glaubt, und, vor Reichung derselben, die Genehmigung des dem Beamten vorgesetzten Departementschefs nachgesucht und erhalten hat. (Art. 411). Siehe oben den Art. 161. Wäre im Falle der Bestechung das Geschenk nicht mehr beizuschaffen, so hat der Empfänger, oder, wenn die Zurückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth desselben zu ersetzen. (Art. 412).

Braunschweig. Detmold. Siehe unten zu §. 105 den §. 113.

Bestechung. Wer, um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen oder pflichtwidrig zu unterlassen, Geschenke oder andere Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß solche von seinen Angehörigen angenommen oder ihnen versprochen werden, ist mit Dienstentsetzung und Gefängniß bis von einem Jahre zu bestrafen und das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse seines Wohnorts. — Der Beamte, welcher unterläßt, davon Anzeige zu machen, daß ihm oder seinen Angehörigen, um ihn zu bestechen, Geschenke oder andere Vortheile angeboten worden, verfällt in Gefängnißstrafe bis von vier Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 256). Annahme von Geschenken. Wer von Jemand, dessen Angelegenheit bei seiner Amtsstelle anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, in Beziehung darauf Geschenke annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß seine Angehörigen solche annehmen oder sich versprechen lassen, oder wer, in Beziehung auf vorgenommene Amtshandlungen, Geschenke ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde annimmt oder sich versprechen läßt, oder gestattet, daß seine Angehörigen solche, ohne jene Genehmigung, annehmen oder sich versprechen lassen, ist mit Gefängniß bis von drei Monaten, und, bei dem ersten Rückfall, mit Gefängniß bis von sechs Monaten und mit Dienstentlassung zu bestrafen. Das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse seines Wohnorts. (§. 257).

Hannover. Bestechung. Ein öffentlicher Beamter, der wegen einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung irgend einen ihm nicht gebührenden Vortheil annimmt oder sich verschafft, ist der Bestechung schuldig. — Die Annahme u. s. w. siehe oben bei Baiern den Art. 355 Abschn. 2 (Art. 356). Ein öffentlicher Diener, der, um pflichtwidrig und zum Nachtheile des Staates oder Einzelner eine Amtshandlung zu verrichten oder zu unterlassen, vor Begehung dieser Pflichtwidrigkeit ein Geschenk oder Versprechen angenommen, ingleichen, welcher in Erwartung eines nicht versprochenen Geschenks oder Vortheils eine Pflichtwidrigkeit begangen und nachher den erwarteten Vortheil angenommen oder gefordert hat, wird mit Dienstentsetzung bestraft. — Ein Beamter, welcher entweder ein Richteramt oder eine Verwaltungsstelle bekleidet, und vor Vollziehung einer Amtshandlung Betheiligte zu einer Belohnung zwar auffordert, solche aber so wenig als ein Versprechen erhalten hat, wird ohne Rücksicht auf die Pflichtwidrigkeit oder Pflichtmäßigkeit in Ausführung der Amtshandlung mit Dienstentlassung bestraft. — Dasselbe tritt ein, falls solches von einem kein Richteramt bekleidenden

Diener geringern Grades behufs einer pflichtwidrigen Handlung geschehen ist. — Dagegen findet nach Beschaffenheit der Umstände blos disciplinarische Ahndung statt, wenn ein solcher Diener für eine vollzogene, nicht pflichtwidrige, aber nach seinen Dienstpflichten ihm nicht obliegende Amtshandlung oder Vollziehung des Geschäfts eine Belohnung gefordert hat, oder überhaupt ein öffentlicher Diener für eine vollzogene, ihm nach seinen Dienstpflichten obliegende Amtshandlung eine nicht vorher geforderte oder versprochene Belohnung annimmt, insofern in beiden Fällen den Amtsvorgesetzten keine Anzeige gemacht und deren Ermächtigung zur Annahme eingeholt ist. — In allen übrigen Fällen einer aus Eigennutz geschehenen Annahme unerlaubter Vortheile soll auf Suspension, und in geringern Fällen auf Geldbuße erkannt werden. — Die Strafen der Bestechung schließen jedoch eine schwerere Strafe nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des Beamten zugleich in ein anderes Verbrechen überging. — Die Vorschriften dieses Art. sind auf Sachwalter, Anwälte und Notare nicht anzuwenden, wenn diese Personen von ihrer eignen Partei oder dem Requirenten für eine pflichtmäßige Amtshandlung freiwillig gegebene (vergl. Art. 152 f. unten zu §. 105) Geschenke annehmen. (Art. 357).

Hessen. Wer in Bezug auf vorzunehmende, gesetzlich angeordnete Wahlen, oder in Bezug auf eine in der Ständeversammlung abzugebende Stimme, einem Wähler oder einem Ständemitgliede mittel- oder unmittelbar Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenk gibt oder verspricht, soll ebenso wie der Wähler oder das Ständemitglied, welche das Geschenk oder das Versprechen annehmen, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. — Die Bestimmungen des Art. 455 (s. unt. zu §. 105) kommen auch hier zur Anwendung. (Art. 202). Ein Staats- oder öffentlicher Diener soll wegen Bestechung bestraft werden, und zwar: 1) mit Suspension von Dienst und Gehalt, wenn er in Bezug auf die an sich pflichtmäßige Vornahme oder Unterlassung einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat; 2) mit Dienstentlassung, wenn er ein Geschenk oder sonst einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat, um zum Vortheil eines Andern oder zum Nachtheil des Staates oder eines Privaten eine pflichtwidrige amtliche Handlung vorzunehmen, oder eine amtliche Handlung pflichtwidrig zu unterlassen; 3) mit Dienstentsetzung, wenn er sich, unter der unter Nr. 2 be-

merkten Voraussetzung, der bezweckten pflichtwidrigen Amtshandlung oder Unterlassung wirklich schuldig gemacht hat, insofern deshalb nicht in anderer Beziehung eine schwerere Strafe verwirkt worden ist. (Art. 450). Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher für eine vollzogene Amtshandlung, ohne ein desfallsiges vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten, ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen hat, wird, 1) wenn die Amtshandlung pflichtwidrig war, und in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, mit der Dienstentlassung, und 2) wenn die Amtshandlung nicht pflichtwidrig, er auch schon einmal wegen einer gleichen Verfehlung disciplinarisch bestraft worden war, mit Suspension von Dienst und Gehalt bestraft. (Art. 451). Geschworene, welche sich, es sei zum Vortheil oder zum Nachtheil eines Angeschuldigten, über den sie zu erkennen berufen sind, haben bestechen lassen, sollen zu Zuchthaus bis zu acht Jahren verurtheilt werden. (Art. 452). Wenn einem Staatsdiener oder öffentlichen Diener in Bezug auf solche Amtshandlungen, wegen welcher nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel Bestechung stattfindet, ein Geschenk oder eine Belohnung auf irgend eine Weise selbst zugekommen, oder einem seiner Familienangehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden ist, und er unterläßt, in den ersten drei Tagen nach dem Empfangenen oder nach der erhaltenen Kenntniß entweder die Rückgabe des Geschenkes oder der Belohnung zu bewirken, oder bei seinem Amtsvorgesetzten Anzeige davon zu machen, so soll er, falls er nicht nachweisen kann, durch besondere, ihn völlig entschuldigende Umstände daran verhindert gewesen zu sein, mit dem Einwande, daß er das Geschenk oder die Belohnung nicht angenommen habe oder nicht habe annehmen wollen, nicht mehr gehört werden. (Art. 453). Wenn derjenige, dem die Präsentation zu einem Amte oder Stiftungsgenusse, oder die Ernennung zu solchen, aus eigenem Rechte zusteht, sich für eine solche Präsentation oder Ernennung Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke geben oder versprechen läßt, so wird derselbe mit dem zwei- bis fünffachen Betrage des Gegebenen oder Versprochenen, und außerdem mit dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechts auf Lebenszeit zum Vortheil des nächsten Berechtigten bestraft. (Art. 483).

Baden. Wenn derjenige, dem die Präsentation, oder die Ernennung zu einem öffentlichen Amt, oder zu einem Stiftungsgenusse nicht vermöge einer amtlichen Befugniß, sondern aus eigenem Rechte zusteht, Geld oder andere Vermögensvortheile dafür, daß er eine bestimmte Person präsentire, oder ernenne, angenommen, oder sich zu

deren Annahme bereit gezeigt hat, so wird er von einer Geldstrafe getroffen, welche hier den Betrag von tausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene oder versprochene Geschenk übersteigt, und überdieß von dem Verluste seines Präsentations- oder Ernennungsrechts auf Lebenszeit. — Derjenige, welcher das Geschenk gegeben oder versprochen, wird in diesem Falle von einer Geldstrafe, oder von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Stiftungsgenusses getroffen. (§. 710). Das zur Bestechung gegebene Geschenk, oder dessen Werth fällt der Staatskasse zu. (§. 712). Der öffentliche Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen kann, wird, wenn er wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke annimmt, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt hat, als der Bestechung schuldig, neben Kreisgefängniß oder einer Geldstrafe, welche hier den Betrag von tausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das gegebene oder versprochene Geschenk übersteigt, von der Strafe der Dienstentlassung oder der Dienstentsetzung getroffen. (§. 662). Niedere Diener machen sich der Bestechung schuldig, wenn sie wegen einer vorzunehmenden Amtshandlung, oder für die Unterlassung einer Amtshandlung, bei deren Vornahme, oder durch deren Unterlassung sie einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staats begünstigen können, Geld, oder andere Vermögensvortheile zum Geschenk annehmen, oder zur Annahme derselben sich bereit gezeigt haben, und werden von Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Gulden, oder von Gefängniß bis zu drei Monaten getroffen, und in schwereren Fällen überdieß von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung. (§. 663). Hat der Bestochene dem Bestechenden eine Handlung zugesagt, welche ein Amtsverbrechen ausmacht, oder eine solche in Folge der Bestechung wirklich verübt, so kommt die hierdurch verschuldete Strafe, oder die Strafe der Bestechung (§. 664 s. unten zu §. 105), nach den Vorschriften des §. 182 (s. oben zu §. 34) zur Anwendung. (§. 665). Hat ein öffentlicher Diener, welcher bei seinen Amtshandlungen einen Betheiligten zum Nachtheil eines Andern, oder des Staates begünstigen kann, wegen einer bereits vollzogenen Amtshandlung der im §. 663 bezeichneten Art, Geld oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe, ohne Genehmigung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde sich zum Geschenke geben lassen, so wird er, insofern ein vorgängiges Versprechen nicht stattge-

funden hatte, wegen unerlaubter Geschenkannahme von einer Geldstrafe getroffen, welche den Betrag von tausend Gulden, in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn das empfangene Geld übersteigt, und beim Rückfall überdieß von Dienstentlassung. (§. 667). Dieselbe Strafe tritt ein, wenn ein öffentlicher Diener denjenigen, von welchem er sich Geld, oder andere Vermögensvortheile von nicht unbedeutendem Geldwerthe zum Geschenk geben oder versprechen ließ, durch pflichtwidrige Verzögerung von Amtshandlungen hierzu bestimmt hat. (§. 668). Was im Einverständnisse mit einem öffentlichen Diener wegen einer Amtshandlung desselben einem Dritten gegeben oder versprochen wird, ist in den Fällen der §. 662, 663, 667 und 668 so anzusehen, als wenn es dem öffentlichen Diener selbst gegeben oder versprochen worden wäre. (§. 669). Hier gilt auch die Bestimmung des ob. angeführten §. 712. (§. 670).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau u. Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Pflichtwidrige Annahme von Geschenken. Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, ohne durch ein Gesetz, eine Instruktion oder die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde dazu ermächtigt zu sein, in Beziehung auf eine vor ihnen anhängig zu machende, oder bereits anhängige Angelegenheit, oder auf eine vor ihnen angenommene Amtshandlung, von irgend jemand etwas fordern, sich versprechen lassen oder ungefordert annehmen. (Art. 308.) Bestechung. S. oben bei Sachsen den Art. 313 und 314.* (Art. 309). Mit einer Geldstrafe bis zu hundert Thlrn. (Coburg: bis zu zweihundert Gulden rhein.) oder Gefängniß bis zu einem Jahre soll bestraft werden: 1) wer bei Besetzung eines von ihm zu vergebenden Amtes, oder bei pflichtmäßig von ihm zu machenden Vorschlägen zu Besetzung eines Amtes, oder wegen Ausübung seines Stimmrechts oder Wahlrechts in öffentlichen oder Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Auswahl bei Geschworenen, Geschenke oder sonstige Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt; ingleichen derjenige, der die Geschenke oder Vortheile gibt oder verspricht; 2) wer Zeugen oder Sachverständigen, in Beziehung auf ihre Angaben vor einer öffentlichen Behörde, außer den gesetzlichen Gebühren Geschenke oder sonstige Vortheile gibt oder verspricht, ingleichen der Zeuge oder Sachverständige, der solche Geschenke oder Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt. (Art. 311). Geschworene*) werden bei den Verbrechen

*) Reuß: „Wenn das Institut der Geschwornen überhaupt zur Ausführung gekommen sein wird, so werden Geschworene bei den .....

in Art. 308—310 den Staatsdienern und andern öffentlichen Beamten gleichgeachtet. (Art. 312). Bei allen in Art. 308—311 gedachten Verbrechen treten die bestimmten Strafen auch dann ein, wenn nicht den fraglichen Personen selbst, sondern unter ihrer Zustimmung ihren Angehörigen (Art. 37 f. unten zu §. 216) versprochen, gegeben oder geleistet wurde. (Art. 313). Staatsdiener und öffentliche Beamte verwirken in dem Fall, daß ihnen oder ihren Angehörigen Geschenke unaufgefordert zugekommen sind, die in den Art. 308 und 309 geordneten Strafen nicht, wenn sie die Geschenke binnen 8 Tagen von Zeit der erlangten Kenntniß an zurückgeben, oder binnen gleicher Frist der ihnen vorgesetzten Behörde oder der Obrigkeit des Schenkenden von dem Vorfall Anzeige machen. (Art. 314). Was in den Fällen der Art. 308 bis 311 als Geschenk gegeben worden ist, fällt der Armenkasse am Wohnort des Empfängers des Geschenkes zu. Ist dasselbe nicht mehr in Natur vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn dieser das Geschenk dem Geber zurückgegeben hatte, dieser letztere den Werth desselben zu ersetzen. (Art. 315).

Zu §. 105.

Preußen. Wer durch Anerbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder andern Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen. (§. 311). S. ferner oben zu §. 104 die §§. 312 und 313.

Baiern. Oldenburg. Wer um einen öffentlichen Diener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um denselben in Amtsangelegenheiten für sich selbst oder für einen Dritten zu gewinnen, diesem Beamten selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht, oder gibt, versprechen oder geben läßt, wird hierdurch des Vergehens der Bestechung schuldig, und nach folgenden Gesetzen bestraft. (Art. 443 Th. I.) Das Angebotene sei von dem Beamten angenommen und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden oder nicht, so soll: 1) das Geschenk der Armenkasse verfallen sein und der Bestechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder,

wenn das Gegebene oder Versprochene nicht in Geld zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheil der Armenkasse verurtheilt werden. — Wenn aber derselbe, 2) den Staatsbeamten durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet hat, welche den Gesetzen des Staates, den Rechten Anderer oder dessen unbezweifelten Amtspflichten entgegen ist, so hat er noch außerdem ein- bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt. (Art. 444, Th. I.) Derjenige, welcher an dem Beamten die Bestechung begangen, wenn er dem Gerichte oder des Bestochenen Vorgesetzten Anzeige davon macht, ehe der Vorfall auf anderem Wege bekannt geworden, soll nicht nur von den im Art. 444 festgesetzten Strafen losgezählt sein, sondern auch das gegebene Geschenk zurückerhalten. — Die zum Vortheile des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur dann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesetzen und Amtspflichten gemäß geschehen ist. (Art. 448 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Diejenigen, welche durch Geschenke, Leistungen oder Versprechungen einen Staatsdiener oder andern öffentlichen Beamten zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung verleiten, sind, insofern nicht nach Beschaffenheit der letztern die Strafe eines schwereren Verbrechens eintritt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. (Art 317). S. ferner oben zu §. 104 den Art. 318 am Schluß und den Art. 319.

Würtemberg. Wer, um einen Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener zu einer amtlichen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, ihm selbst oder dessen Familienangehörigen ein Geschenk oder irgend einen denselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, soll, mag das Angebotene angenommen worden sein oder nicht, wegen Bestechung bestraft werden: 1) mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre, wenn die Handlung oder Unterlassung eine pflichtwidrige, dem gemeinen Wesen oder einer Privatperson nachtheilige sein würde; 2) in andern Fällen mit Bezirksgefängniß. — Ist in Folge der Bestechung die von dem Bestechenden beabsichtigte pflichtwidrige Handlung wirklich geschehen, so kommen die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme und Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung. (Art. 159). S. ferner oben zu §. 104 die Art. 160 und 161.

Braunschweig. Detmold. Begriff der Bestechung wie oben bei Würtemberg im Art. 159. Strafe: Gefängniß bis von einem Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe. Das Geschenk oder dessen Werth verfällt der Armenkasse des Wohnorts des Beamten. (§. 112). Gleiche

Strafe soll leiden: I. wer, um sich wegen Besetzung von ihm zu vergebender Aemter oder wegen Ausübung seines Stimmrechts bei Gemeinde- oder landschaftlichen Wahlen zu bestimmen, Geschenke oder sonstige Vortheile für sich oder seine Angehörigen annimmt oder versprechen läßt; II. wer andere Personen oder ihre Angehörigen, um sie bei Ausübung dieser Rechte zu bestimmen, gewaltthätig behandelt oder bedroht, oder ihnen Geschenke oder sonstige Vortheile gibt oder verspricht; III. wer Zeugen oder Sachverständigen, in Beziehung auf ihre Angaben vor einer öffentlichen Behörde, außer den gesetzlichen Gebühren, Geschenke oder sonstige Vortheile für sich oder ihre Angehörigen gibt oder verspricht, so wie der Zeuge oder Sachverständige, der solche Geschenke oder Vortheile für sich oder seine Angehörigen annimmt oder sich versprechen läßt; auch soll das Geschenk oder dessen Werth der Armenkasse des Wohnorts des Schuldigen oder, wenn derselbe ein Ausländer ist, der vom Gerichte zu bezeichnenden Armenkasse verfallen. (§. 113).

Hannover. Der Bestechung macht sich schuldig, wer einem öffentlichen Diener oder dessen Angehörigen, um ihn in seinem amtlichen Wirkungskreise zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, irgend einen demselben nicht gebührenden Vortheil verspricht oder gibt, versprechen oder geben läßt, wenn auch die Annahme des Angebotenen nicht erfolgt sein sollte. — War dagegen die Absicht des Bestechenden nur auf Bestimmung zu einer pflichtmäßigen Handlung gerichtet, so tritt in den geeigneten Fällen polizeiliche Ahndung ein. (Art. 151). Der Bestechende soll mit Gefängniß bestraft werden. — Als besonders erheblicher Beschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn die von dem Bestechenden zugesicherte Leistung in einer schon an sich verbotenen Handlung oder Zulassung bestand. — Das gegebene oder versprochene Geschenk soll jedesmal der Armenkasse an dem Orte des begangenen Verbrechens verfallen sein. (Art. 152). Amtserschleichung. Wer, um sich selbst oder einem Andern ein öffentliches Amt zu verschaffen, Geschenke, Versprechungen ungebührlicher Vortheile, Bedrohungen oder Betrügereien irgend einer Art anwendet, macht sich der Amtserschleichung schuldig. (Art. 153). Dieselbe wird gestraft: I. An demjenigen, welchem das Amt verschafft werden sollte, insofern er an der Erschleichung Theil gehabt, mit Geldbuße oder Gefängniß, außerdem aber mit Dienstentlassung, und unter besonders erschwerenden Umständen, wohin der Betrug immer zu rechnen, mit Dienstentsetzung, wenn das Amt in Folge der Erschleichung bereits übertragen war. War dies nicht der Fall, so ist die etwa be-

reits geschehene Präsentation oder Ernennung nichtig; II. an demjenigen, der zu Gunsten eines Dritten Erschleichung geübt hat, mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten. — Hat ein öffentlicher Beamter seine Amtsgewalt zu einer Amtserschleichung gemißbraucht, so kann die Strafe bis zur Dienstentlassung, und unter erschwerenden Umständen bis zur Dienstentsetzung steigen. (Art. 154). Mißbraucht ein Mitglied einer Corporation oder eine einzelne Person ihr Recht zur Wahl, Präsentation oder Ernennung zur Beförderung einer Amtserschleichung, so verlieren sie jenes Recht für ihre Person. — Wer behufs Ertheilung eines öffentlichen Amtes Bestechungen annimmt (Art. 356 s. oben zu §. 104), der wird, sofern er dabei als öffentlicher Diener handelt, nach Art. 357 (s. oben zu §. 104) bestraft. Das gegebene oder versprochene Geschenk verfällt auch in diesen Fällen der Armenkasse am Orte des begangenen Verbrechens. (Art. 155).

Hessen. Wer einem Staats- oder öffentlichen Diener, oder dessen Familienangehörigen irgend ein Geschenk oder sonst einen Vortheil in Beziehung auf eine zu dessen Wirkungskreise gehörige Amtshandlung verspricht, anbietet oder gibt, versprechen, anbieten oder geben läßt, dessen Annahme den Staats- oder öffentlichen Diener nach Art. 450 und 451 (s. oben zu §. 104) strafbar gemacht hat oder haben würde, soll, auch wenn das Versprechen oder Gegebene nicht angenommen worden ist, folgendermaßen bestraft werden: 1) mit Gefängniß oder mit Geldbuße, wenn der im Art. 450 Nr. 1 oder im Art. 451 Nr. 2 bemerkte Fall eintritt; 2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn einer der im Art. 450 unter Nr. 2 und 3, oder im Art. 451 unter Nr. 1 bezeichneten Fälle eintritt. — Die im gegenwärtigen Art. enthaltenen Bestimmungen sind auch auf diejenigen anwendbar, welche einen Geschworenen bestochen, oder zu bestechen versucht haben. (Art. 454). Das gegebene Geschenk wird in allen Fällen confiscirt. Kann dasselbe nicht mehr herbeigeschafft werden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Rückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth zu ersetzen. (455). Wer durch Betrug oder Bestechung ein öffentliches Amt oder die Präsentation zu solchem, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird neben der Strafe des Betrugs, oder im Falle der Bestechung neben Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und in leichtern Fällen, neben Geldbuße oder Gefängnißstrafe, mit dem Verlust des erschlichenen Amtes oder Genusses,

oder der erschlichenen Berechtigung bestraft. (Art. 482). S. ferner oben zu §. 104 den Art. 202.

Baden. Der Bestechende verfällt, so bald er das Geschenk angeboten, oder versprochen, in eine Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten. (§. 664). In den Fällen des §. 665 (s. oben zu §. 104) kömmt auch gegen den Bestechenden, wie gegen einen Anstifter (§§. 119 bis 122 s. oben zu §. 5), die Strafe der Bestechung (§. 664), oder die Strafe des vom Bestochenen zugesagten, oder verübten Amtsverbrechens nach den Vorschriften des §. 182 (s. oben zu §. 34) zur Anwendung, jedoch mit Ausschluß der stellvertretenden Strafe für die den Letztern überdieß treffende Dienstentlassung oder Dienstentsetzung. (§. 666). S. ferner oben zu §. 104 den §. 710 am Schluß. — Wer in Bezug auf eine vorzunehmende staats- oder gemeinde-bürgerliche Wahl einem Wähler für seine Wahlstimme Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenk gibt, oder verspricht, wird ebenso, wie der Wähler selbst, der das Geschenk oder das Versprechen annimmt, wegen Wahlbestechung von einer Geldstrafe nicht unter fünfhundert Gulden getroffen. — Auch kann der Bestechende bei der Wahl, auf welche sich die Bestechung bezieht, oder, im Falle einer Nichtigkeitserklärung derselben, bei derjenigen, die an ihrer Statt von Neuem vorgenommen wird, nicht gewählt werden, und ebenso der Bestochene dabei sein Wahlrecht nicht ausüben. (§. 711). Wurde im Falle des §. 711 der Bestechende wirklich gewählt, so findet das strafgerichtliche Verfahren erst dann statt, wenn die Wahl von der Versammlung, oder der Behörde, welche über die Gültigkeit derselben zu erkennen hat, für nichtig erklärt ist. (§. 713).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Begriff und Strafe wie oben bei Sachsen im Art. 317, gleichviel ob das Gegebene zurückgegeben wurde oder nicht. (Art. 310). S. ferner oben zu §. 104 die Art. 311 bis 313 und 315.

Eilftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Zu §§. 106—117.

Preußen. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer ächtem Metallgelde oder Papiergelde durch Verän-

derungen an demselben den Schein eines höheren Werthes gibt, ingleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, begeht eine Münzfälschung, und wird mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft. (§. 121). Wer falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt. (§. 122). Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgibt oder auszugeben versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu hundert Thalern bestraft. (§. 123.) Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die von dem Preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Corporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, so wie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine. (§. 124).

Baiern. Oldenburg. Wer in Ansehung der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Pfand- oder Schuldverschreibungen (Staatsobligationen) von welcher Art oder Summe sie sein mögen, eine Fälschung verübt, soll 1) wenn das Verbrechen durch fälschliches Nachmachen einer solchen Obligation begangen worden, mit zwölf- bis zwanzigjährigem Zuchthause; 2) wenn dasselbe durch Veränderung des Creditpapiers in eine höhere Summe verübt worden, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthaus bestraft werden.*) (Art. 347 Th. I). Die Gesetze wider die Theilnahme an Münzfälschungen (Art. 345 und 346 s. unten zu §. 118) sind auch gegen ähnliche Theilnehmer an dem, Art. 347 bestimmten Verbrechen in Anwendung zu bringen. (Art. 348 Th. I). Wer ohne Einverständniß mit Münzfälschern, gleichwohl absichtlich unächte oder falsche Münzen umwechselt oder wieder ausgibt, soll den 4fachen Zahlwerth der erweislich aufgewechselten Münzen als Strafe bezahlen und außerdem mit sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß bestraft werden. — Wer die falschen Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgibt, soll den zweifachen Zahlwerth der ausgegebenen falschen Münzen als Strafe bezahlen. (Art. 428 Th. I). Wer ohne Einverständniß mit einem

*) Nachahmungen oder Veränderungen der Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank fallen ebenfalls unter diesen Artikel. Gesetzblatt vom 1. Juli 1834. S. 82.

Münzfälscher, gleichwohl ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert, soll mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden. (Art. 429 Th. I). Derjenige, bei welchem Münzstempel, Formen oder andere Münzwerkzeuge gefunden werden, ohne sich über die unschuldige Ursache seines Besitzes ausweisen zu können, ist dieser Werkzeuge verlustig und überdieß ein bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe unterworfen. (Art. 430 Th. I). Wer verrufene oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht einführt oder verbreitet, wird um den vierfachen Betrag des Nennwerthes solcher Münzen bestraft. (Art. 431 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Falschmünzen. Wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe (Sachsen 2. Grades) bis zu acht Jahren zu belegen, hat er aber solches nachgemachtes Geld wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthaus (Sachsen: desselben Grades) von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen. Altenburg: „Mit derselben Strafe, welche den Versuch des vorstehend zuerst bedrohten Verbrechens treffen würde, ist derjenige zu belegen, welcher Metall- oder Papiergeld ohne die Absicht, es als Geld auszugeben, nachmacht." (Art. 268). Verfälschung ächten Geldes. Wer durch Veränderung des Stempels oder Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergelde einen höhern Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus (Sachsen: 2. Grades) von drei Jahren zu belegen; bei wirklich erfolgter Ausgabe des verfälschten Geldes erfolgt Zuchthaus (Sachsen: desselben Grades) von ein bis zu sechs Jahren. (Art. 269). Vollendung der Ausgabe. Die Ausgabe ist als vollendet anzusehen, wenn auch die Empfänger des falschen oder verfälschten Geldes dasselbe als solches erkennen. (Art. 270). Wer den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden oder Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise in betrüglicher Absicht verringert, ist, insofern nicht nach Art. 245 (s. unten zu §. 197) eine höhere Strafe eintritt, mit einem bis sechs Monaten Gefängniß zu belegen. (Art. 271). Wer ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher, falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld wissentlich an sich bringt, und solches als ächt wieder ausgibt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu belegen. (Art. 272). Wer falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, was er als ächt erhalten und nachher als unächt erkannt hat, als ächt wieder ausgibt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder

verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (Art. 273). Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Credit- oder Actienvereinen ausgestellt worden, sind in diesen Fällen dem Metall- oder Papiergelde gleich zu achten. (Art. 274).

Würtemberg. Wer Würtembergische oder ausländische Staatsschuldscheine betrüglich nachmacht oder verfälscht, und von dergleichen Papieren Gebrauch macht, hat, je nachdem dieselben gefälscht oder nur verfälscht worden, Zuchthaus von acht bis zu fünfzehn Jahren, oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren verwirkt. — Ist von solchen Schuldscheinen noch kein Gebrauch gemacht worden, so soll der Thäter wegen Versuchs, im Falle der Fälschung derselben, mit dreijährigem Arbeitshaus bis zehnjährigem Zuchthaus, im Falle der Verfälschung mit Arbeitshaus, bestraft werden. — Bei Ausmessung der Strafen ist vorzüglich auf die Summe des falschen oder verfälschten Papiers, auf den Unterschied, ob solches auf jeden Inhaber oder auf einen bestimmten Gläubiger lautet, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Betrage davon Gebrauch gemacht worden ist. — Die Vorschriften der Art. 211 bis 214 (s. unten zu §. 118) finden auch auf die Fälschung und Verfälschung von Staatsschuldscheinen Anwendung. (Art. 216). Wer inländische, von Privatpersonen, Corporationen oder bestätigten Creditvereinen unter öffentlicher Autorität auf den Inhaber ausgestellte Schuldverschreibungen, oder wer Zinsabschnitte von solchen Schuldverschreibungen oder Staatsschuldscheinen betrüglich nachmacht oder verändert, und von dergleichen falschen oder verfälschten Papieren Gebrauch macht, verwirkt dreijähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus. — Hat er von den erwähnten Papieren noch keinen Gebrauch gemacht, so ist wegen Versuches auf Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu erkennen. — Bei Ausmessung der Strafe ist vorzüglich auf den Betrag des falschen oder verfälschten Papiers, sowie auf die Summe, in welcher davon Gebrauch gemacht worden, Rücksicht zu nehmen. (Art. 217.) Wer falsche oder verfälschte Papiere, die er selbst als ächte oder unverfälschte eingenommen, mit dem Bewußtsein jener Eigenschaften wieder ausgibt, hat Gefängniß, und, wenn der Betrag der Papiere fünfhundert Gulden übersteigt, Arbeitshaus verwirkt. — Hatte er die falschen oder verfälschten Papiere zwar mit dem Bewußtsein dieser Eigenschaften, doch ohne sich bei der Fälschung oder Verfälschung auf irgend eine Weise zu betheiligen, von dem Fälscher oder einem Dritten empfangen, so kommen die Strafen des Betrugs zur Anwendung. (Art. 218).

Braunschweig. Detmold. Falschmünzen. Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches Metall- oder Papiergeld verfertigt, ist mit Zuchthausstrafe zu belegen oder mit Zwangsarbeitshaus bis von einem Jahre, wenn das falsche Geld als solches leicht erkennbar ist. — Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, wenn das falsche Geld ausgegeben, wenn der innere Gehalt zu gering, wenn dasselbe geprägt oder im täglichen Verkehre befindliches Geld nachgemacht ist. (§. 126). Münzverfälschung. Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen verringert oder denselben oder Papiergelde durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung einen höheren Werth beilegt, soll, falls der gehabte oder beabsichtigte Gewinn fünfzehn Thaler übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, sonst Zwangsarbeit bis von einem Jahre erleiden. (§. 127). Wer im Einverständnisse mit den Falschmünzern oder Münzverfälschern falsches oder verfälschtes Geld in Umlauf setzt, soll einem Falschmünzer oder Münzverfälscher gleich gestraft werden. (§. 128). Wer ohne Einverständniß mit den Falschmünzern oder Münzverfälschern falsches oder verfälschtes Geld wissentlich ausgibt, wird, falls er solches in gewinnsüchtiger Absicht an sich gebracht, mit der Strafe der Münzverfälschung (§. 127) belegt. — Lag dem Erwerbe eine gewinnsüchtige Absicht nicht zum Grunde, so ist nur das wissentliche Ausgeben falschen oder durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung verfälschten Metallgeldes, sowie das wissentliche Ausgeben falschen oder verfälschten Papiergeldes, und zwar, wenn die ausgegebene Summe fünfzehn Thaler übersteigt, mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre, sonst mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen. — Wer falsches Geld eingenommen hat, vermeidet dadurch dessen Confiscation, daß er dasselbe gegen Erstattung des Metallwerthes an die Münzstätte abliefert. (§. 129). Fälschung von Creditspapieren. Wer Staatspapiere oder von Privatpersonen, Corporationen, Creditvereinen oder Gesellschaften unter öffentlicher Autorität ausgestellte, auf den Inhaber lautende, Schuldverschreibungen, Actien, oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, oder zu diesen Papieren gehörige Zinsscheine, in gewinnsüchtiger Absicht fälschlich verfertigt oder verfälscht, wird einem Falschmünzer oder Münzverfälscher gleich gestraft. — Die wissentliche Verbreitung solcher falschen oder verfälschten Papiere wird mit denselben Strafen, wie die Verbreitung falschen oder verfälschten Geldes, belegt, wenn der Betrag jedoch dreißig Thaler übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre. (§. 130). Vorbereitung zur Münzfälschung.

Wer zum Zweck der Verübung von Münzverbrechen, Fälschung der Creditpapiere oder des Stempelpapiers oder öffentlicher Urkunden, Stempel oder andere hiezu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis von einem Jahre zu belegen. (§. 133).

Hannover. Fälschung der Creditpapiere. Wer in Ansehung der Verbriefungen über landesherrliche und Landesschulden, sowie die Schulden der Provinziallandschaften, ingleichen in Ansehung der auf den Inhaber lautenden Obligationen der unter öffentlicher Autorisation stehenden Creditvereine und der Städte, und deren Zinscoupons, von welcher Art oder Summe sie sein mögen, eine Fälschung begeht, es geschehe durch Nachahmen solcher Creditpapiere oder deren betrügliche Veränderung, soll, wenn von dem falschen Staatspapier Gebrauch gemacht ist, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren belegt werden. — Zuchthaus, und bei besonders erschwerenden Umständen Kettenstrafe bis zu acht Jahren tritt ein, wenn noch kein Gebrauch davon gemacht ist. — Dieselbe Strafe tritt ein bei der Fälschung ausländischer Staatspapiere und ausländischen Papiergeldes, sofern sie im Königreiche im Course oder sonst ein Gegenstand des Handels sind. — Bei Zumessung dieser Strafe ist vorzüglich auf den Betrag der verfälschten Papiere, sowie auf den Grad der bei Verübung des Betrugs angewendeten Kunst und der daraus hervorgehenden größern Gefahr und Schadens, ingleichen auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie inländische oder ausländische sind. (Art. 205). Wer von verfälschten Staatspapieren oder Papiergelde wissentlich, jedoch ohne Einverständniß mit dem Verfälscher selbst, Gebrauch macht, soll mit Zuchthaus, unter mildernden Umständen mit Arbeitshaus belegt, und bei Abmessung der Strafe soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, ob er selbst die ausgegebenen falschen Papiere irrthümlich als ächte empfangen hat. (Art. 206). Uebrigens treten hinsichtlich der unbefugten Verfertigung und Anschaffung der zur Verfälschung der in den Art. 205 und 206 bezeichneten Papiere dienenden Werkzeuge, sowie in Betreff der Confiscation derselben, die Bestimmungen der Artikel 203 II. und 204 (s. unten zu §. 118) ein. (Art. 207).

Hessen. Wer Großherzogliche oder ausländische, auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibungen, oder die dazu gehörigen Zinsanweisungen, wer Papiergeld oder sonstige für den Verkehr bestimmte Staatsschuldscheine oder Anweisungen nachmacht oder verfälscht, ist der Fälschung der Staatspapiere schuldig. (Art. 218). Die Fälschung

der Staatspapiere wird nach folgenden Vorschriften bestraft: 1) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier bereits an einen Dritten abgegeben oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren; 2) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier weder an einen Dritten abgegeben, noch auf sonstige Weise in den Verkehr gebracht worden, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren. (Art. 219). Die Strafe des vor. Art. unter Nr. 1 trifft auch denjenigen, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher der Staatspapiere, dessen Gehilfen oder Begünstiger dieselben ausgibt. (Art 220). Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehilfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich an sich bringt und solche für ächt oder unverfälscht an Andere abgibt, verwirkt Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. (Art. 221). Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen, aber nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an einen Andern abgegeben hat, erleidet Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren. (Art. 222). Die in den Art. 215—217 (s. unten zu §. 118) enthaltenen Bestimmungen finden auch hier analoge Anwendung, vorbehältlich der Rechte Dritter aus blos verfälschten Papieren. (Art. 227).

Baden. Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu sechszehn Jahren bestraft. (§. 522). Wer ächtes Papiergeld verfälscht und als ächt ausgibt, wird von Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichtern Fällen von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen. (§. 523). Ist von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. (§. 524). Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Ausgebens gedrohten Strafen (§§. 522 und 523) wird auch derjenige getroffen, der falsches oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit demselben ausgibt. (§. 525). Wer ohne solches Einverständniß wissentlich falsches oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, an sich bringt, und als ächt wieder ausgibt, wird von drei Viertel der im §. 523 gedrohten Strafen getroffen, und, wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht

hatte, noch nicht erfolgt ist, von drei Viertel der im §. 524 gedrohten Strafe. (§. 526.) Wer falsche oder verfälschte Münzen, oder falsches oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt, oder als vollgültig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig bis zu hundert Gulden getroffen, und wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs. §. 450. (§. 527). Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und, wenn er diese Formen oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Formen oder Stempel, unter Umständen unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 1½ Jahren, und, wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht. (§. 528). Die Vorschriften des §. 528 gelten auch für das mit besondern Kennzeichen versehene, zu Papiergeld bestimmte, Papier, sowie für die zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen oder Platten. (§. 529). Wer falsche inländische oder ausländische Staatspapiere fertigt, oder ächte verfälscht, wird, wenn er die von ihm gefertigten oder verfälschten Papiere bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, oder wenn er noch nichts ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren, und in leichtern Fällen der letztern Art mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. — Ueberdieß wird in allen Fällen zugleich auf Confiscation und Vertilgung der falschen oder verfälschten Staatspapiere erkannt. (§. 435). Wer wissentlich und im Einverständniß mit dem Urheber von solchen Papieren Gebrauch macht, erleidet die Strafe des letztern. (§. 436). Confiscation. In allen Fällen werden die falschen, oder verfälschten Münzen und das falsche oder verfälschte Papiergeld, sowie die zur Fertigung der falschen Münzen, oder des falschen Papiergeldes gebrauchten, oder dazu bestimmten Formen, Platten, oder Stempel von der Confiscation getroffen. (§. 530). Für die confiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerthes, jedoch nur an diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt,

oder daran Theil genommen haben. (§. 531). Entziehung der Gewerbsberechtigung. Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen, oder falschen Papiergeldes, oder zur Verfälschung von Münzen oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 528 und 529 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit, oder auf immer ausgesprochen werden. (§. 532).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Falschmünzen. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld (Anhalt: oder Banknoten) nachmacht, in der Absicht es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthaus bis zu acht Jahren (Anhalt: von einem bis zu fünf Jahren) zu belegen. — Hat er dasselbe wirklich (Anhalt: statt wirklich „ganz oder theilweise") ausgegeben, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein. (Art. 260). Fälschung ächten Geldes. S. oben bei Altenburg: den Art. 269. Anhalt: der Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergelde, oder Banknoten einen höheren Werth beilegt, in der Absicht, jene oder diese für denselben als Geld in das Publikum zu bringen, ist mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder bei ganz oder theilweise erfolgter Ausgabe mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu belegen. (Art. 261). Verringerung des Werthes ächter Münzen. S. oben bei Sachsen den Art. 271. (Art. 262). Ausgeben falschen Geldes. S. oben bei Sachsen die Art. 272 u. 273. (Art. 264). Wer im Einverständniß mit den Falschmünzern oder Münzfälschern falsches oder verfälschtes Geld ausgibt, soll wie diese nach Art. 260 bis 262 bestraft werden. (Art. 263). Das Ausgeben des Geldes ist mit der Hingabe desselben an den Andern als Zahlungsmittel vollendet, auch wenn der Andere das falsche oder verfälschte Geld als solches erkannt und wieder zurückgegeben hat. (Art. 265). Als Strafminderungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes soll gelten, wenn die Fälschung leicht zu erkennen war.— Ein Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes ist bei falschen Münzen der Umstand, wenn ihr innerer Gehalt zu gering ist, oder sie geprägt sind. (Art. 266). Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, Actien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen, oder bestätigten Credit- oder Actienvereinen ausgestellt worden sind, desgleichen Zinsscheine, welche zu solchen Papieren gehören, werden

in Bezug der Fälschung oder Verfälschung dem Metall- oder Papiergeld gleich geachtet. (Art. 267). Wer zum Zweck der Verübung von Münzverbrechen oder der Fälschung von Creditpapieren, Stempel oder andere hiezu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen. (Art. 268).

Zwölftes Hauptstück.

Von der Münzfälschung.

Zu §§. 118 bis 121.

Preußen. Siehe oben zu §. 106, und unten zu §. 199 c. den §. 243 Nr. 3.

Baiern. Oldenburg. Wer die im Königreiche als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht, oder unbefugter Weise nachahmt, die nachgeahmte unächte Münze sei geringhaltiger oder von gleicher, oder größerer innerer Güte, wie die ächten Münzsorten, soll als Münzfälscher nach den folgenden Gesetzen bestraft werden.*) (Artikel 341 Th. I). Der Verbrecher, welcher die von ihm verfertigten, unächten Münzen in Umlauf gesetzt hat, verwirkt acht bis zwölfjähriges Zuchthaus. — Sind jedoch die unächten Münzen ohne eigens verfertigten Stempel, bloß durch Gießen in eine nach ächten Münzen abgedruckte Form verfertigt worden, so erfolgt vier bis achtjähriges Arbeitshaus. (Art. 342 Th. I). Wenn die in betrüglicher Absicht verfertigte Münze noch nicht in Umlauf gesetzt worden ist, so hat der Münzfälscher das Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre, in dem Artikel 342 bemerkten zweiten Falle aber ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt (Art. 343). Wer ächten, im Lande umlaufenden, Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel ihren innern Werth verringert; wer unächten oder verrufenen Metallstücken durch betrüglichen Schein das Ansehn wahrer gültiger Münze, geringeren Münzsorten den äußern Anschein höherer Münzen gibt, und solche auf die eine oder die andere Art verfälschte Stücke ausgibt, oder ausgeben läßt, soll den vierfachen Werth des erweislich gezogenen Gewinnes als Strafe bezahlen, und überdieß nach dem Gesetze über den ausgezeichneten Be-

*) Nach dem Münzcartell unter den Zollvereinsstaaten vom 21. October 1845, Art. 1. werden Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen eines Münzvereinsstaates in jedem Vereinsstaate ebenso untersucht und bestraft, als wenn sie gegen das eigene Münzregal gerichtet wären.

trug ersten Grades (Art. 263 s. unten zu §. 199 c.) bestraft werden. (Art. 344 Th. I). Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münzen, um solche im Publikum zu verbreiten, von demselben angenommen hat, soll wie der Münzfälscher selbst bestraft werden. Doch ist ihm nur diejenige Summe, welche er selbst für seinen Antheil verbreitet hat, zur Strafe anzurechnen. (Art. 345 Th. I). Wer einem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt; wer wissentlich und im Einverständnisse mit dem Verbrecher demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge, Materialien verfertigt oder verschafft hat, wird wie der Münzfälscher selbst bestraft. (Art. 346 Th. I.)

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 106.

Würtemberg. Falschmünzen. Wer unbefugter Weise Münzen, welche im Königreiche Cours haben, auf was immer für eine Art, in der Absicht sie als Geld in Umlauf zu bringen, nachmacht oder in Umlauf setzt, wird wegen Falschmünzens bestraft: 1) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn die gefälschten Münzen einen geringern innern Werth haben, als die ächten; 2) mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, wenn sie von gleichem Inhalte, wie die ächten, sind. — Hat der Falschmünzer die gefälschten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt, so ist wegen Versuchs, im Falle der Nr. 1 Zuchthaus bis zu acht Jahren, im Falle der Nr. 2 Arbeitshaus zu erkennen. — War die Fälschung der Münzen noch nicht vollendet, so ist die Strafe nach Art. 65 (s. oben zu §. 8) zu bemessen. (Art. 206). Münzverfälschung. Wer im Königreiche Cours habende Münzen in ihrem innern Werthe verringert, oder denselben den Schein eines höheren Werthes gibt, und jene als vollgültig, diese nach ihrem scheinbar höheren Werthe, in Umlauf setzt, ist wegen Münzverfälschung mit Arbeitshaus zu bestrafen. (Art. 207). Bei Zumessung der Strafen (Art. 206. 207) ist besonders auf die Menge der verfertigten oder verfälschten Münzstücke, auf ihren grössern oder kleinern Nennwerth, und wie viele davon bereits in Umlauf gesetzt worden, Rücksicht zu nehmen. (Art. 208). Wer im Königreiche nicht Cours habende Münzen nachmacht oder verfälscht und solche nachgemachte oder verfälschte Münzen ausgibt, desgleichen wer ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher wissentlich nachgemachte oder verfälschte Münzen annimmt, und als ächte oder unverfälschte in Umlauf bringt, ist nach den Bestimmungen über den Betrug zu strafen. (Art. 209). Wer falsche oder verfälschte Münzen, die er selbst für gültig eingenommen hat, mit dem Bewußtsein jener Eigenschaften wieder ausgibt, wird mit Geldbuße

bis zu fünfzig Gulden, in schwereren Fällen mit Gefängniß bestraft. (Art 210). Wer zum Zwecke der Verübung von Münzverbrechen Stempel oder andere zum Münzen dienliche Werkzeuge sich angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre bestraft. (Art. 211). Wer im Falle eines Complotts zu Münzverbrechen, noch ehe von den gefertigten Münzen etwas ausgegeben worden und ehe er als Falschmünzer der Obrigkeit bekannt geworden ist, nicht nur sein Verbrechen anzeigt und seine Mitschuldigen namhaft macht, sondern auch sämmtliche Münzen, Werkzeuge und Materialien der Obrigkeit überliefert, ist straffrei. (Artikel 212). Wer von einer Falschmünzung oder Münzverfälschung, oder von einer Niederlage, oder von den Verbreitern falscher oder verfälschter Münzen weiß, und nicht hievon so bald als möglich der Obrigkeit Anzeige macht, verwirkt Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn er nicht zu den in Art. 92 und 93 (s. unten zu §. 216) genannten Personen gehört. (Art. 213). In den Fällen der Art. 206, 207, 209—211 findet die Confiscation der zur Verübung des Verbrechens dienenden Werkzeuge und Materialien, sowie der vorräthigen falschen oder verfälschten Münzen, Statt. — Die gleiche Verfügung tritt bei Art. 212 ein. (Art. 214). Die Bestimmungen über Münzverbrechen gelten auch hinsichtlich der Fälschung und Verfälschung von Papiergeld, welches im Staate Cours hat. (Art. 215).

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 106.

Hannover. Münzfälschung. Wer in rechtswidriger Absicht die im Königreiche im Handel oder sonstigen Verkehr als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder nachmacht, ist der Münzfälschung schuldig. (Art. 200). Der Verfertiger falscher Münzen wird I. wenn er Münzen, die nicht zu der Scheidemünze gehören, geprägt und ausgegeben hat, in der Regel mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren belegt. Unter besonders mildernden Umständen kann ausnahmsweise auf Zuchthaus von vier bis acht Jahren erkannt werden. II. Wenn er dagegen solche Münzen gegossen hat, oder von diesen oder den geprägten unächten Münzen noch keine ausgegeben worden, oder wenn die Nachahmung nur an Scheidemünze geschehen ist, so tritt Zuchthaus, bei besonders erschwerenden Umständen jedoch Kettenstrafe bis zu acht Jahren, und in sehr geringen Fällen die Strafe des Arbeitshauses ein. — Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die etwa vorhandene Verbindung Mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Münzen, auf den größern oder kleinern Nennwerth, auf den mehreren

oder minderen Schein der Aechtheit, auf die innere Güte und auf die Menge der verfertigten und ausgegebenen Münzstücke Rücksicht zu nehmen. (Art. 201). Wer den innern Werth ächter Münzen durch Beschneiden oder andere Mittel verringert, wer unächten oder verrufenen Metallstücken oder geringern Münzsorten den äußern Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzen gibt, und solche auf die eine oder andere Art verfälschte Stücke ausgibt, der wird mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, oder bei minderer Gefährlichkeit der That, mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft. — Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf den Schluß des Art 201 Rücksicht zu nehmen. — Als ausgegeben ist in den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels eine Münze auch dann schon zu betrachten, wenn sie als Zahlung angeboten ist. (Art. 202). Münzbetrug. Wer ohne falsche Münzen zu verfertigen oder ächte zu verfälschen, und auch ohne sich der Theilnahme an diesem Verbrechen schuldig zu machen, Betrügereien in Hinsicht der Münzen verübt, wird folgendermaßen bestraft: I. Arbeitshaus bis zu zwei Jahren oder, bei mildernden Umständen Gefängniß nicht unter einem Monat finden gegen denjenigen Statt, welcher, ohne Einverständniß mit dem Münzfälscher, unächte oder falsche Münzen wissentlich einwechselt und wieder ausgibt; II. mit Gefängniß ist zu strafen, wer ohne Einverständniß mit einem Münzfälscher, aber ohne Auftrag der gehörigen Obrigkeit, Münzstempel oder andere Münzwerkzeuge verfertigt, oder an einen Andern, als an die ihn beauftragende Obrigkeit abliefert. Hatte er hingegen dergleichen Stempel oder Werkzeuge in der erwiesenen Absicht, eine Münzfälschung zu verüben, angeschafft, so soll er, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden, wegen Versuchs der Münzfälschung bestraft werden; III. Gefängniß bis zu einem Monate oder angemessene Geldbuße findet wider denjenigen Statt, welcher falsche Münzen, die er selbst in Zahlung empfangen hat, wissentlich als ächte ausgibt. Falls jedoch der Betrag der ausgegebenen falschen Münzen die Summe von 12 gGr. nicht übersteigt, soll nur polizeiliche Ahndung eintreten. IV. Wer verbotene Münzen zur Verbreitung einführt, erleidet Geldstrafe. Wenn Wechsler sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen lassen, oder wenn sie überhaupt verbotene Münzen als Münzen in Umlauf bringen, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche wenigstens dem vierfachen Betrage des äußern Zahlwerthes der von ihnen eingeführten oder bei ihnen vorgefundenen verbotenen Münzen gleichkommt. Im Wiederholungsfalle soll ihnen außerdem die Treibung des Wechselgeschäfts verboten und dieß öffentlich bekannt gemacht werden. (Art. 203). Ne-

den der Strafe findet zugleich Confiscation der zur Verübung der Verbrechen dienenden Werkzeuge und Materialien, sowie insbesondere der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen Statt. (Artikel 204).

Hessen. Wer die im Großherzogthum im Allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen Münzen, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, unbefugter Weise nachmacht ist des Falschmünzens schuldig. (Art. 204). Sind die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft und zwar: 1) mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen begangen worden ist, die nicht zu der Scheidemünze gehören; 2) mit Correctionshaus von ein bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt worden ist. (Art. 205). Die Strafen des vor. Art. treffen auch diejenigen, welche im Einverständnisse mit einem Falschmünzer, dessen Gehilfen oder Begünstiger die falschen Münzen verbreiten. (Art. 206). Sind die nachgemachten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft: 1) mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen, welche nicht zur Scheidemünze gehören, verübt wurde; 2) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze begangen wurde. (Art. 207). Bei Zumessung der Strafe ist auf die oben bei Hannover im Art. 201 angegebenen Verhältnisse und ob die nachgemachten Münzsorten im allgemeinen Verkehr oder nur im Handelsverkehr angenommen zu werden pflegen, Rücksicht zu nehmen. (Art 208). Münzfälschung begeht, wer die im Großherzogthum im allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert, wer verrufenen Münzsorten den Schein geltender, oder geringern Münzsorten das Ansehn höherer, desgleichen wer bereits im Umlauf befindlichen falschen Münzen durch eine Veränderung das Ansehn gültiger oder höherer Münzen gibt, und die auf die eine oder die andere Art verfälschten Münzen als ächte oder unverfälschte in Umlauf setzt. (Artikel 209). Die Münzfälschung trifft Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. —Sind jedoch nur wenige verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt, so kann auch Gefängniß nicht unter zehn Tagen eintreten. (Art. 210). Wer solche von ihm verringerte Münzen ohne betrügliche Absicht wieder ausgibt, erleidet Gefängniß

oder Geldbuße. (Art. 211.) Wer zum Zwecke der Verübung von den in den Art. 204 und 209 bezeichneten Münzverbrechen Stempel oder andere zum Nachmachen oder Fälschen ächter Münzen dienliche Werkzeuge, Oefen, Schmelztiegel u. s. w. angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß bestraft. (Art. 212). Wer, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher, dessen Gehilfen oder Begünstiger im Einverständniß zu sein, jedoch wissentlich, entweder unächte oder verfälschte Münzen einwechselt, einkauft oder auf sonstige Weise an sich bringt, und als ächt oder vollgültig wieder ausgibt, oder außer Curs gesetzte (verrufene) Münzen zur Verbreitung einführt, soll, 1) wenn dieß gewerbsmäßig betrieben wurde, mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, und 2) wenn kein gewerbsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, mit Gefängniß bestraft werden. (Art 213). Wer nachgemachte oder verrufene Münzen, welche er selbst in gutem Glauben eingenommen hat, nach erkannter Täuschung als ächte oder geltende ausgibt, soll Geldstrafe bis zu sechzig Gulden erleiden. (Art. 214). Erscheinen die in Art. 213 und 214 bezeichneten Handlungen als Betrug betrachtet, strafbarer, so treten die hierauf gesetzten höheren Strafen ein. (Art. 215). Confiscation wie im Hannöverschen Art. 204. (Art. 216). Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder von Werkzeugen der im Art. 212 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden. (Art. 217).

Baden. Des Verbrechens der Münzfälschung ist schuldig, wer falsche Münzen fertigt, oder ächte verfälscht, um sie als Geld in Umlauf zu setzen, wenn es inländische Münzen, oder wenn es andere im Großherzogthum, im gemeinen oder auch nur im Handelsverkehr geltende Münzen sind. (§. 509). Wer sich dieses Verbrechens dadurch schuldig macht, daß er falsche Münzen fertigt, wird mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren. (§. 510). Wer falsche Münzen, die ein Anderer gefertigt hat, im Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, als Geld ausgibt, wird ebenfalls mit Zuchthaus von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft. (§. 511). Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, wissentlich falsche Münzen an sich bringt, und als Geld wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthausstrafe von einem bis zu

vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen. — Die Hälfte dieser Strafen tritt ein, wenn ein Wiederausgeben von den Münzen, die er zum Zweck betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hat, noch nicht erfolgt ist. (§. 512). Wer sich des Verbrechens der Münzfälschung dadurch schuldig macht, daß er ächte Münzen durch Beschneiden, Feilen oder auf andere Weise in ihrem Werthe verringert, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer gibt, und solche verfälschte Münzen als vollgültig oder ächt ausgibt, wird ebenfalls von Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen von Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen. (§. 513). Sind von den Münzen, welche in der im vorhergehenden §. 513 bezeichneten Art in der Absicht verfälscht wurden, sie als vollgültig oder ächt auszugeben, noch keine ausgegeben worden, so wird die That von Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und nebstdem von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen. (§. 514). Die Strafe des §. 513 verwirkt auch derjenige, welcher solche verfälschte Münzen, im Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, als vollgültig oder ächt ausgibt. (§. 515). Wer, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Verfälschung, wissentlich solche verfälschte Münzen (§. 513) an sich bringt, und als vollgültig und ächt wieder ausgibt, wird von Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen, und von der Hälfte dieser Strafen, wenn ein Wiederausgeben von solchen Münzen noch nicht erfolgt ist. (§. 516). *Fälschung von fremdem Metallgeld.* Wer in gewinnsüchtiger Absicht falsches, fremdes, nicht zu den im §. 509 bezeichneten Münzen gehörendes, Metallgeld fertigt, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, und wenn er davon als Geld bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von einem bis zu acht Jahren bestraft. (§. 517). Wer solches Metallgeld (§. 517) in gleicher Absicht verfälscht (§. 513), und das verfälschte als vollgültig oder als ächt ausgibt, wird von Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und nebstdem von Geldstrafe getroffen. (518). Ist von dem im §. 518 bezeichneten Metallgeld noch keins ausgegeben worden, so tritt Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und nebstdem Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden ein. (§. 519). Bei Ausmessung der in den §§. 509 bis 519 gedrohten Strafen innerhalb der gesetzlichen Grenzen kommt besonders in Betracht: 1) die Menge und der Betrag der gefertigten

falschen oder verfälschten Münzen, sowie die Menge und der Betrag der davon ausgegebenen Stücke; 2) der Unterschied zwischen dem wahren Werth und dem Nennwerth derselben; 3) die Beschaffenheit der angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge, je nachdem solche mehr oder weniger die Verübung des Verbrechens im Großen möglich machten; 4) der Umstand, ob die Falschheit der Münzen selbst schwerer oder leichter erkennbar ist. (§. 520). Ist der Betrag der gefertigten falschen oder der verfälschten Münzen nur unbedeutend, so gilt dieß als Strafmilderungsgrund, insofern nicht im einzelnen Falle in der Art und Weise der Fertigung und der Beschaffenheit der dazu angewendeten Vorrichtungen und Werkzeuge (§. 520) ein besonderer Grund höherer Strafbarkeit liegt. (§. 521). Siehe ferner oben zu §. 106 die §§. 530 bis 532.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 106.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

Zu §§. 122 bis 124.

Preußen. Wer öffentlich in Worten, Schriften oder andern Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. (§. 135). Wer durch Thätlichkeit oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder andern religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft werden. (§. 136).

Baiern. Oldenburg. Wer in eine Kirche oder andern religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt;

wer die Religionsdiener während ihrer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienſtliche Verrichtungen zu verhindern ſucht, ſoll, wenn dieſe That nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergeht, mit zwei- bis ſechsjährigem Arbeitshaus beſtraft werden. (Art. 336 Th. I). Sektenſtifter, welche ihre an ſich unſchuldigen Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen ſuchen; auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindſeligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem geſellſchaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbote zuwider ſich und ihre Glaubensgenoſſen durch äußere Kennzeichen zu unterſcheiden ſuchen: ſind als Unruheſtifter mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniß zu belegen. (Art. 417 Th. I).

Sachſen. Altenburg. Gotteslästerung. Wer die der Religion ſchuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, ſoll mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, oder Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden. (Art. 189). Oeffentliche Herabſetzung der Religion. Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenſtänden der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion iſt mit Gefängniß von einem Monate bis zu ſechs Monaten zu ſtrafen. (Art. 193). Störung gottesdienſtlicher Handlungen. Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Regierung geſtatteten religiöſen Verſammlungsort (Altenburg: in einen andern „unter Genehmigung der Staatsbehörde zu religiöſen Verſammlungen benutzten Ort") zur Zeit des Gottesdienſtes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienſt zu ſtören, verwirkt Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren. — Wird ein Geiſtlicher während ſeiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, ſo tritt Zuchthaus (Sachſen: zweiten Grades) von zwei bis zu vier Jahren ein. (Art. 190). Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeit verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiöſen Verſammlung geſtört wird, gottesdienſtliche Handlungen unterbrochen oder Geiſtliche während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt werden, ſind mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu ahnden. (Art. 191). Die Verhinderung gottesdienſtlicher Verſammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen iſt mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und an den Anſtiftern und Anführern mit Arbeitshaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu beſtrafen. (Art. 192).

Würtemberg. In den Fällen des Sächſiſchen Art. 190, und wer Gewaltthätigkeiten an den für den Gottesdienſt geweihten Gegen-

ständen verübt, wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Zwang zu verhindern sucht, verwirkt Arbeitshaus bis zu vier Jahren. (Art. 190). In den Fällen des Sächsischen Art. 191, mit Ausnahme der Beleidigung der Geistlichen, erfolgt Gefängniß bis zu sechs Monaten. (Art. 191). Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, verwirkt Gefängniß bis zu zwei Jahren. (Art. 192).

Braunschweig. Detmold. Störung des Gottesdienstes. Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, oder wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder gefährliche Drohungen verhindert, soll mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre bestraft werden. — Ungebührliche, jedoch nicht gewaltsame Störungen des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen trifft Gefängniß bis von einem Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 104). Störung der religiösen Ordnung. Wer öffentlich, mündlich oder in verbreiteten Schriften Gott lästert oder Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten Religion herabwürdigt oder Religionshaß zu erwecken sucht, wird mit Gefängniß bis von einem Jahre bestraft. (§. 117). Ueber Beschädigung an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen siehe oben zu §. 85 den §. 211, Nr. 2. B.

Hannover. Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion. Wer durch Reden oder Handlungen die einer Religion, deren Uebung im Schutze des Staates steht, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletzt, und dadurch ein öffentliches Aergerniß erregt, soll nach der Größe des Aergernisses und mit Rücksicht darauf, ob Muthwille, Frevel oder die Absicht böslicher Herabwürdigung der Religion zum Grunde gelegen, mit Geldbuße, Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden. (Art. 193). Störung des öffentlichen Gottesdienstes. Die mit rechtswidrigem Vorsatze geschehene Störung eines im Staate nicht untersagten Gottesdienstes soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden. — Geschah die Störung durch Ehrenkränkung, ohne Gewalt an Personen oder Sachen, so ist auf Gefängniß bis zu einem Monat, und wenn gottesdienstliche Verrichtungen durch Zwang gehindert wurden, auf Gefängniß von zwei bis drei Monaten zu erkennen. — Geschah sie durch nicht thätliche Ehren-

kränkungen, welche an einem Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen oder an der versammelten Gemeinde selbst begangen wurden, so wird der Thäter außer der im ersten Falle dem Beleidigten selbst oder im andern Falle der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen oder Vorsteher zu leistenden Abbitte, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. — War die Störung mit einer an Personen oder Sachen verübten Gewalt verbunden, so ist sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wenn ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt wurde, mit Zuchthaus zu bestrafen. (Art. 194). Bei Zuerkennung der Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Geistlicher in seinen Amtsverrichtungen beleidigt ist, wobei die Wichtigkeit und Heiligkeit derselben in Betracht kommt, und ob die Störung innerhalb oder außerhalb des Gotteshauses geschehen ist. — Fahrlässige Störungen des öffentlichen Gottesdienstes bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen. (Art. 195).

Hessen. Wer durch Gewaltthätigkeit die gottesdienstlichen Verrichtungen, oder den Gottesdienst einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei vorsätzlich entweder stört (Art. 193) oder verhindert, oder solchen Personen, die beiwohnen wollen, den Zutritt rechtswidrig verwehrt, verwirkt Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre (Art. 166). Wer den Gottesdienst oder eine religiöse Feierlichkeit einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, zwar nicht durch Gewaltthätigkeit (Art. 166), jedoch absichtlich durch Schreien, Lärmen oder auf sonstige Weise stört, oder durch unanständiges Betragen dabei Aergerniß gibt, verwirkt Gefängniß bis zu einem Monat. (Art. 193). Wer einen Religionsdiener während seiner geistlichen Amtsverrichtungen thätlich beleidigt, schmäht, lästert, oder mit Beleidigung bedroht, oder solche Handlungen gegen ihn begeht, welche Verachtung ausdrücken, soll mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. (Art. 194). Wer die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionspartei auffordert, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. — Macht sich ein Religionsdiener eines Vergehens dieser Art schuldig, so kann unter erschwerenden Umständen die Strafe bis zu vier Jahren Correctionshaus erhöht werden. (Art. 195). Wer solche religiöse Meinungen oder Lehren verbreitet, durch welche die

Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten für erlaubt erklärt wird, verwirkt Correctionshaus bis zu zwei Jahren. — Hat er für die Lehren Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt Correctionshaus von ein bis vier Jahren ein. (Art. 196).

Baden. Herabwürdigung der Religion. Wer Religionslehren, oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung, oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, insofern es öffentlich, oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft. (§. 583), Störung des Gottesdienstes. Wer unbefugter Weise den Gottesdienst, oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen, oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und, wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, in sofern dadurch nicht ein schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre. (§. 585). Beschädigung an Gegenständen, die dem Gottesdienst, oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind, s. oben zu §. 85 im §. 571 Nr. 1.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Gotteslästerung. Wer Gott öffentlich lästert, mündlich oder durch Verbreitung von Schriften, welche Gotteslästerungen enthalten, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. (Art. 180). Oeffentliche Herabsetzung der Religion. Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren und Gebräuche durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verachtung öffentlich herabwürdigt, es geschehe dies mündlich oder durch Verbreitung von Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder durch beschimpfende Handlungen, erleidet Gefängniß bis zu sechs Monaten. (Art. 181). Störung gottesdienstlicher Handlungen. Die (Anhalt: rechtswidrige) Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen zieht Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshaus bis

zu zwei Jahren nach ſich. (Art. 182). Thätliche Mißhandlungen eines Geiſtlichen während ſeiner gottesdienſtlichen Amtsverrichtungen werden mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, und andere Beleidigungen während ſeiner gottesdienſtlichen Verrichtungen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre geahndet. (Art. 183). Gewaltthätiges Eindringen in eine Kirche oder einen andern gottesdienſtlichen Verſammlungsort zur Zeit des Gottesdienſtes, um dieſen zu ſtören, ingleichen Gewaltthätigkeiten an Perſonen oder Sachen in einem ſolchen Verſammlungsort zur Zeit des Gottesdienſtes und zum Zweck ſeiner Störung, werden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren beſtraft. — Andere, nicht mit Gewalt verknüpfte Störungen der Ruhe und Ordnung gottesdienſtlicher Verſammlungen durch ungebührliche Handlungen ſind mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu büßen. (Art. 184).

Vierzehntes Hauptſtück.

Von der Nothzucht, Schändung und anderen ſchweren Unzuchtfällen.

Zu §§. 125 bis 127.

Preußen. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird beſtraft: 1) wer an einer Perſon des einen oder des anderen Geſchlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder ſie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer ſolchen unzüchtigen Handlung zwingt; 2) wer eine in einem willenloſen oder bewußtloſen Zuſtande befindliche Perſon zu einer auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht; 3) wer mit Perſonen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieſelben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. — Iſt der Tod der Perſon, gegen welche das Verbrechen geübt wird, dadurch verurſacht worden, ſo tritt lebenslängliche Zuchthausſtrafe ein. (§. 144).

Baiern. Oldenburg. Vollendete Nothzucht (ſobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt iſt) an einer Frauens- oder Mannsperſon verübt, nach dem oben bei Oeſterreich angegebenen Begriffe, trifft Arbeitshaus von vier bis acht Jahren, verbunden mit jährlicher einſamer Einſperrung in dem Zuchtgefängniſſe*) (Art. 186 und 187

*) Der frühere Zuſatz „mit jährlicher körperlicher Züchtigung" iſt in Baiern durch Art. 6 des Geſetzes vom 12. Mai 1848 aufgehoben.

Th. I). Wenn aber die Nothzucht an einem Menschen unter zwölf Jahren begangen worden ist, oder wenn die genothzüchtigte Person durch die verübte Gewalt oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachtheil erlitten, so erfolgt acht bis sechzehnjähriges Zuchthaus. (Art. 188 Th. I). Ist die genothzüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben, so wird der Verbrecher am Leben gestraft. (Art. 189 Th. I). Wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seine Lüste abzuwehren, und dieselbe in diesem Zustande zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht, hat ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt. (Art. 190 Th. I). Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, schlafende oder höchst betrunkene Person zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, verwirkt dreimonatliches bis zweijähriges Gefängniß. (Art. 377 Th. I). Der Beischlaf mit einem Mädchen unter zwölf Jahren ist von ihrer Seite als unfreiwillige Unzucht zu betrachten, und soll an dem Verführer mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniß bestraft werden, sofern nicht die Handlung wegen verübter Gewalt oder Drohungen in das Verbrechen der Nothzucht übergegangen ist. (Art. 378 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Nothzucht. Wer eine Frauensperson durch äußere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewendet werden konnte, oder durch eine mit gegenwärtiger gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit verbundene Drohung zu der Duldung unehelichen Beischlafs nöthigt, wird mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades (Altenburg: mit sieben- bis zwölfjähriger und, wenn die genothzüchtigte Person vorher in dem begründeten Rufe einer unzüchtigen und liederlichen Lebensart gestanden hat, mit ein- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe) belegt. (Art. 157). Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher unter Anwendung solcher Gewalt oder Drohung eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht. (Art. 158). Wenn Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich ausüben, so wird die durch das Verbrechen, wenn es von einem Einzelnen begangen worden wäre, nach Art. 157 und 158 verwirkte Strafe für jeden gleichen Theilnehmer um ein bis vier Jahre erhöht. — Hat bei einer von Einem oder Mehreren verübten Nothzucht die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist der Tod derselben durch die verübte Nothzucht verursacht worden, so ist die Zuchthausstrafe verhältnißmäßig zu verlängern, und kann im letztern Falle bis zu zwanzig Jahren gesteigert werden. (Art. 159). Unzucht mit Personen im bewußtlosen

Zustande. Wer eine Frauensperson, die sich in einem bewußtlosen Zustande befindet, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, ist mit Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von einem bis zu zwei Jahren zu belegen. Hat der Verbrecher den bewußtlosen Zustand absichtlich zu Erreichung dieses Entzweckes herbeigeführt, so findet zwei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe ersten Grades (Altenburg: drei- bis sechsjährige Zuchthausstrafe) statt. — Treten die im vorhergehenden Artikel erwähnten Schärfungsgründe ein, so kann die Strafe auf sechs bis zehn Jahre Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: die Strafe bis auf zwölf Jahre Zuchthaus) erhöht werden. (Art. 160). Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren. Diejenigen, welche Kinder unter zwölf Jahren zum Beischlafe mißbrauchen, oder zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, trifft ein- bis dreijähriges Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades). Ist dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden, so tritt vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades (Altenburg: fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe) ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so ist die Strafe auf zehn- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: auf zwölf- bis achtzehnjähriges Zuchthaus) zu erhöhen. — Wer mit einer Frauensperson über zwölf jedoch unter vierzehn Jahren alt Unzucht treibt, wird mit vier bis sechs Monaten Gefängniß belegt. Hat die gemißbrauchte Person dadurch einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so tritt Arbeitshaus bis zu drei Jahren ein; ist dadurch der Tod der Gemißbrauchten verursacht worden, so kann die Strafe bis auf vier Jahre Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) gesteigert werden. (Art. 161). Die in den Art. 157, 158, 159 und 160 aufgeführten Verbrechen, sowie alle andere fleischliche (Altenburg: geschlechtliche) Verbrechen, sind für vollendet zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist. (Art. 162).

Würtemberg. Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustand sie schändet, wird wegen Nothzucht bestraft: 1) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn der Tod der genothzüchtigten Person durch die erlittene Mißhandlung verursacht worden ist; 2) mit Zuchthaus, nicht unter 10 Jahren, wenn die genothzüchtigte Person an ihrer Gesundheit einen bleibenden Nachtheil erlitten hat; 3) außerdem mit vierjährigem Arbeitshaus bis 15jährigem Zuchthaus. — Auch soll in den Fällen, in welchen zeitliche Zuchthausstrafe eintritt, diese durch kör-

perliche Züchtigung geschärft werden. (Art. 295). Gleiche Strafe, nach dem im vorigen Artikel festgesetzten Unterschiede, hat derjenige verwirkt, welcher eine Frauens- oder Mannsperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Anlegung von Gewalt, gefährliche Bedrohung oder arglistige Betäubung ihrer Sinne mißbraucht hat. (Art. 296). Wer eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht mißbraucht, ist nach Verschiedenheit der im Art. 295 genannten Fälle mit den auf die Nothzucht gesetzten Strafen zu belegen; sollte sich jedoch ergeben, daß eine zu solchem Zwecke mißbrauchte Frauensperson schon mannbar gewesen ist, so kann im Falle der Nr. 3 des Art. 295 bis zum niedrigsten gesetzlichen Maße des Arbeitshauses herabgestiegen werden. — Ist gegen die Person Gewalt (Art. 295) gebraucht worden, so darf auf keine geringere, als die, in Nr. 2 des erwähnten Art. bestimmte Strafe erkannt werden. (Art. 297). Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, oder im Zustande der Betäubung befindliche Person zu Befriedigung der Wollust mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß bestraft. (Art. 299)*).

Braunschweig. Detmold. Nothzucht. Wer gegen eine Frauensperson Gewalt oder gefährliche Drohungen anwendet, oder sie in einen Zustand der Betäubung versetzt, um sie zur Duldung des unehelichen Beischlafs zu nöthigen, erleidet: 1) Kettenstrafe bis von zehn Jahren, wenn der Angriff lebensgefährlich war, oder wenn Mehrere die That gemeinschaftlich verübten, oder wenn die Angegriffene das 15. Jahr nicht überschritten hatte und in allen diesen Fällen außerdem die verbrecherische Absicht erreicht ist;**) 2) Zuchthaus in andern Fällen, jedoch nicht unter drei Jahren, wenn auch nur einer der im vorigen Absatze aufgeführten erschwerenden Umstände eintritt, oder die verbrecherische Absicht erreicht worden. War die Genothzüchtigte eine Person, die sich um Lohn preisgibt, so ist in dem Falle 1 auf Zuchthaus, im Falle 2 auf Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre zu erkennen. (§. 172). Wer eine Frauens- oder Mannsperson durch Gewalt oder gefährliche Drohungen, oder, nachdem er sie in einen Zustand der Betäubung versetzt hat, zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, soll einem Nothzüchtiger gleich bestraft werden. (§. 173). Schändung. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem be-

*) Alle Unzuchtsverbrechen, sowie der Ehebruch sind für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist. (Art. 307).

**) Alle Unzuchtsverbrechen, sowie diejenigen der Entführung, Nothzucht und Schändung sind für vollbracht, oder die verbrecherische Absicht für erreicht zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist. (§. 197).

wußtlosen Zustande ohne sein Verschulden befindliche Person zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, verwirkt Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre. — War die Mißbrauchte eine Person, die sich um Lohn preisgibt, so tritt nur polizeiliche Bestrafung ein. (§. 174.) Wer ein Kind unter 15 Jahren zur Unzucht verleitet, erleidet Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr. (§. 191). Untersuchung und Bestrafung erfolgt in allen hier angeführten Fällen nur auf Anzeige eines Betheiligten, wenn nicht dadurch die öffentliche Ruhe gestört, oder ein öffentliches Aergerniß gegeben ist. (§. 244).

Hannover. Nothzucht. Begriff, wie oben bei Braunschweig §. 172. (Art. 270.) Der Nothzüchtiger ist mit geschärftem Zuchthaus nicht unter vier Jahren, oder Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren zu belegen. — Ist jedoch I. die Nothzucht an einem noch nicht mannbaren Mädchen verübt, oder hat die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit einen bedeutenden Nachtheil erlitten, so findet Kettenstrafe von acht bis zu zwanzig Jahren statt. — Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die Persönlichkeit der Genothzüchtigten, und auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, so wie auf den Grad der angewendeten Gewalt und des entstandenen Nachtheils zu achten. II. Wenn der Tod der genothzüchtigten Person durch die Mißhandlungen verursacht worden; so soll der Verbrecher, falls nicht seine That als eine vorsätzliche Tödtung sich darstellt, zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt werden. (Art. 271). Schändung. Wer eine Frauensperson, die sich in einem die Willensfreiheit aufhebenden Zustande eines Gemüthsgebrechens, einer Ohnmacht, Betäubung oder sonstigen Bewußtlosigkeit befindet, zum Beischlafe mißbraucht, wer eine ehrbare Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beischlafe für verpflichtet halten mußte, endlich wer eine solche Person durch Erregung der Furcht vor künftiger Mißhandlung oder vor Beschädigungen, insofern solche nicht unter den Begriff der Nothzucht fallen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verleumdung, Klage, Ablegung oder Nichtablegung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten, zur Gestattung des außerehelichen Beischlafes dringet, der ist der Schändung schuldig, und soll mit Zuchthaus, und bei besonders mildernden Umständen mit Arbeitshaus bestraft werden. — Der Beischlaf an einem nicht mannbaren Mädchen, selbst wenn er mit ihrem Willen vollzogen worden, ist an dem Verführer mit Zuchthaus zu bestrafen. — In allen diesen Fällen ist bei Zumessung der Strafe besonders auf die Persönlichkeit der Ge-

schändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, und auf den für sie aus der That entstandenen Nachtheil Rücksicht zu nehmen. (Art. 272). In allen Fällen der Art. 270 bis 272 ist nur auf Anzeige der betheiligten Personen (Art. 269 Nr. II*) die Untersuchung anzustellen, wenn nicht entweder ein öffentliches Aergerniß dadurch gegeben worden, oder die That mit Tödtung oder schwerer Körperverletzung verbunden ist. (Art. 273).

Hessen. Nothzucht. Begriff wie oben bei Würtemberg im Art. 295. (Art. 329). Strafe: 1) wenn die genothzüchtigte Person in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, Zuchthaus auf Lebenszeit; jedoch kann bei strafmindernden Umständen auf Zuchthaus von zwölf bis sechszehn Jahren erkannt werden; 2) wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren; 3) in allen andern Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren. (Art. 330). Verführung zur Unzucht. Wer eine Frauensperson, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im Art. 330 genannten Fälle, mit den auf die Nothzucht gesetzten Strafen zu belegen. — Unter strafmindernden Umständen kann jedoch im Falle des Art. 330 Nr. 2 bis auf vier Jahre Zuchthaus herabgegangen, und im Falle Nr. 3 auf Correctionshaus bis zu drei Jahren erkannt werden. (Art. 331). Die im vorigen Artikel angedrohten Strafen treffen auch eine Frauensperson, welche einen noch nicht 14 Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt. (Art. 332). Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren trifft denjenigen, welcher eine wahnsinnige, blödsinnige oder in dem Zustand der Betäubung, so wie in einem sonst willens- oder bewußtlosen Zustand befindliche Person schändet. (Art. 334). In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf ververübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist. (Art. 342).

Baden. Nothzucht. Wer eine Frauensperson durch thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren kör-

*) Hierzu gehören außer dem Betheiligten selbst, auch der Ehemann desselben, die Eltern, in Ansehung der durch eigene Wirthschaft von ihnen noch nicht getrennten Kinder, die Pflegeeltern, der Vormund, so wie die Erben in Hinsicht der erst nach dem Tode des Erblassers verübten Ehrenkränkungen.

perlichen Mißhandlungen, gerichtet gegen sie selbst, oder gegen eine der im §. 81 (s. oben zu §. 2) bezeichneten Personen, zum außerehelichen Beischlaf nöthigt, verwirkt folgende Strafen: I. Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod der Genöthigten zur Folge hatte, insofern dem Thäter dieser Erfolg seiner Handlung zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist; II. lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter nicht zum Vorsatz zuzurechnenden, Tod der Genöthigten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorher gesehen werden konnte; oder 2) wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine, dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, schwere, bleibende Verletzung (Arbeitsunfähigkeit, Geisteszerrüttung, Beraubung eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, der Sprache oder Zeugungsfähigkeit) erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von ihm als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte; III. Zuchthaus nicht unter sechs bis zu funfzehn Jahren, wenn die Mißhandlung, welche den, dem Thäter blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tod der Genöthigten, oder eine ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der unter II. angegebenen Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod oder die eingetretene Verletzung von ihm als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte; IV. Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn die Genöthigte an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung, welche einen Theil des Körpers verstümmelt, auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines der Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu den Berufsarbeiten bleibend unfähig macht, erlitten hat; V. in andern Fällen, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, Zuchthaus bis zu acht Jahren, außerdem Arbeitshaus nicht unter einem Jahre. (§. 335). Die Strafen der Nothzucht treten ebenfalls ein: 1) gegen denjenigen, der den Beischlaf mit einer Frauensperson vollzieht, welche er zu diesem Ende arglistiger Weise durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen beibrachte, oder durch Mittel, die er zwar mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren Wirkung ihr unbekannt war, außer Stand gesetzt hat, seinen Lüsten zu widerstehen; 2) gegen denjenigen, der den Beischlaf mit einem Mädchen vollzieht, welches noch das 14. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, und noch nicht mannbar ist. (§. 336). Wer ohne Anwendung von thätlicher Gewalt, oder von Drohungen der im

§. 335 bezeichneten Art, wissentlich eine wahnsinnige, oder eine blödsinnige, oder eine sonst in einem willen- oder bewußtlosen Zustande befindliche Frauensperson, die er nicht in diesen Zustand versetzt hat, zum Beischlafe mißbraucht, wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bestraft. (§. 337). In den Fällen des §. 335 Nr. V., und der §§. 336 u. 337 findet die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf die von der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder von ihrem Ehemann, oder ihren Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt, diejenigen Fälle ausgenommen, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist. (§. 338).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer eine Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, welche den Umständen nach nicht abgewendet werden konnte, oder durch Bedrohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit, zur Duldung außerehelichen Beischlafs nöthigt, verwirkt drei bis zehn Jahre Zuchthaus. — Ist die Genöthigte eine Person, welche die Unzucht als Gewerbe treibt, so kann mit der Strafe bis auf ein Jahr Arbeitshaus herabgegangen werden. (Art 291). Hat die gemißbrauchte Person durch die gegen sie angewendete Gewalt einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist ihr Tod durch Nothzucht verursacht worden, so kann die Strafe bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus gesteigert werden. (Art. 292). Unzucht. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in bewußtlosem Zustande befindliche Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf gebraucht, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren verwirkt. — Hat er den bewußtlosen Zustand zum Behuf dieses Verbrechens selbst herbeigeführt, so findet zwei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe statt. — Ist durch das Verbrechen ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit oder der Tod der gemißbrauchten Person veranlaßt worden, so trifft den Schuldigen sechs- bis zehnjähriges Zuchthaus. (Art. 296). Wer noch nicht mannbare Kinder unter 14 Jahren zum Beischlafe mißbraucht, hat ein- bis dreijähriges, wenn aber ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden ist, vier- bis achtjähriges, und wenn seine That den Tod des Kindes zur Folge hatte, zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt. (Art. 297). Wenn Jemand eine mannbare Person unter 14 Jahren, oder unter Anwendung von Betrug oder List eine andere unbescholtene Person zum Beischlaf mit sich verleitet, so tritt gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe ein. — Es soll jedoch die Bestrafung nur

dann eintreten, wenn die Verführte oder, falls sie minderjährig ist, deren Vater oder Vormund die Untersuchung und Bestrafung beantragen. (Art. 298).

Zu §. 128.

Preußen. S. oben zu §. 125 den §. 144 Nr. 2 und 3.

Baiern. Oldenburg. Geschärftes Arbeitshaus auf eins bis zu vier Jahren ist gegen denjenigen zu erkennen, der einen Knaben oder ein Mädchen unter zwölf Jahren zu widernatürlicher Wollust gebraucht oder verführt hat. (Art. 191 Th. I). S. ferner oben zu §. 125 den Art. 377.

Sachsen. Altenburg. Siehe oben zu §. 125 die Art. 160 und 161.

Würtemberg. S. oben zu §. 125 die Art. 297 und 299. Wegen Nothzucht und Verführung zur Unzucht kann Untersuchung und Strafe nur auf Klage der mißbrauchten Person, oder selbst gegen ihren Willen, auf Klage ihres Ehemannes oder ihrer Eltern verhängt werden. — Ausnahmsweise ist von Amtswegen zu verfahren, wenn die That unter Umständen vollbracht worden, welche öffentliches Aergerniß erregt haben, wenn die Nothzucht oder die Verführung zur Unzucht (Art. 297 s. oben zu §. 125) die im Art. 295 Nr. 1 und 2 erwähnte Folge hatte. (Art. 300.)

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 125 den §. 191. Wegen Nothzucht (§§. 172, 173), Schändung (§. 174), Verführung (§. 191) findet die Untersuchung nur auf Anzeige eines Betheiligten Statt, außer wenn durch dieselbe Handlung zugleich ein anderes mindestens mit Zwangsarbeit bedrohtes Verbrechen begangen ist; wenn durch die Verübung die öffentliche Ruhe gestört oder ein öffentliches Aergerniß gegeben ist. (§. 244). Zur Anzeige berechtigt ist die verletzte Person, insofern sie das 14. Jahr überschritten hat, und außerdem derjenige, welcher dieselbe kraft väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt vertritt, selbstständig, selbst wider deren Willen (§. 245).

Baden. Verführung. Wer mit einem Knaben, welcher noch das 14. Jahr nicht zurückgelegt hat, oder einem Mädchen von diesem Alter, das noch nicht mannbar ist, unzüchtige Handlungen verübt, oder solche Kinder zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird, wenn die Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2 s. oben zu §. 125) übergeht, oder als Theilnahme an dem Verbrechen eines Andern erscheint, mit Kreisge-

fängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen aber, und, wenn das Verbrechen von den Eltern oder von dem Vormunde des Kindes, oder von Personen, denen dasselbe zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung oder zum Unterrichte anvertraut war, verübt wurde, mit Zuchthaus von einem bis zu vier Jahren bestraft. (§. 360). Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung des Verbrechens findet, mit Ausnahme der Fälle, wo dasselbe von den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern oder Aufsehern, oder wo es unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist, nur auf die von dem Kinde selbst, oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige statt. (§. 361). Ist die mißbrauchte oder verführte Person über 14 Jahre alt, oder bereits mannbar, so werden die im §. 361 genannten Personen mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 362). Vergehen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, gelten für vollendet, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat. (§. 372).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer mit nicht mannbaren Kindern unter 14 Jahren unzüchtige, den Geschlechtstrieb aufreizende Handlungen vornimmt, soll auf Antrag der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. (Art. 297 Schluß). Der Beischlaf wird als vollendet angenommen, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist. (Art. 302). Bei allen Verletzungen der Sittlichkeit ist dem Richter gestattet, den Freiheitsstrafen nach seinem Ermessen eine Schärfung (Art. 12 f. oben zu §. 19) beizufügen. (Art. 304).

Zu §§. 129 und 130.

Preußen. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen. (§. 143).

Baiern. Oldenburg. Dieses Verbrechen wird hier nicht besonders erwähnt.

Sachsen. Altenburg. Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zieht Gefängniß bis zu einem Jahre nach sich. (Artikel 308).

Würtemberg. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, im Fall eines dadurch erregten öffentlichen Aergernisses, oder auf Klage des Beleidigten, mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten bestraft werden. — Statt des Beleidigten sind auch dessen Eltern oder Ehegatte, selbst wider den Willen des Erstern, zur Klage berechtigt. (Art. 310).

Braunschweig. Detmold. Unzucht wider die Natur ist, insofern dazu Kinder unter 15 Jahren mißbraucht sind, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, sonst mit Zwangsarbeit bis von vier Jahren zu bestrafen. (§. 195). S. ferner oben zu §. 125 den §. 197 und 244.

Hannover. Wer sich widernatürlicher Wollust unter Umständen schuldig macht, welche öffentliches Aergerniß erregen oder mit Grund besorgen lassen, soll mit geschärftem Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten, oder mit Zuchthaus bestraft werden. — Wurde das Verbrechen an einem Kinde, oder mittelst Zwangs an einer Person (Art. 270 f. oben zu §. 125) verübt, so ist dasselbe auch ohne Voraussetzung eines öffentlichen Aergernisses zu untersuchen und mit geschärftem Zuchthaus zu bestrafen, dessen Dauer nach den im Art. 271 Nr. I. (siehe oben zu §. 125) bemerkten Rücksichten zu bestimmen ist. (Artikel 276).

Hessen. Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, insofern sein Verbrechen nicht nach einer andern Bestimmung dieses Gesetzbuches mit härterer Strafe bedroht ist, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. — Ist eine Person unter den im Art. 329*) bezeichneten Umständen zur widernatürlichen Unzucht genöthigt worden, so ist der Thäter, nach Verschiedenheit der im Art. 330 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen. (Art. 338).

Baden. Widernatürliche Unzucht, insofern nicht einer der im §. 360 (s. oben zu §. 128) bezeichneten Fälle vorhanden ist, soll von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und, wenn Gewalt gegen die mißbrauchte Person angewendet wurde, beim Dasein der Voraussetzungen des §. 335 Nr. I, II, III, IV oder V oder der §§. 336 oder 337 (s. oben zu §. 125), von den dort gedrohten höheren Strafen getroffen werden. (§. 371).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die

*) Die Art. 329 und 330 s. oben zu §. 125.

widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebs gilt bei allen Unzuchtsverbrechen dem Beischlafe gleich und wird wie dieser bestraft. — Aber auch in andern Fällen soll diese Befriedigung, wenn sie mit einer andern Person, einer Leiche, oder einem Thier geschieht, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. (Art. 303).

Zu §. 131.

Preußen. Die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letztern, wenn sie das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. — Die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. — Auch kann zugleich auf die zeitige Untersaguug der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. (§. 141).

Baiern. Oldenburg. Eltern und Blutsverwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren Kindern oder andern Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, oder dieselben sonst zur Wollust mißbrauchen, sollen aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, aller elterlichen Rechte verlustig, zur gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge in das Vermögen dieser ihrer Kinder schlechterdings unfähig, und überdies der geschärften Strafe des Arbeitshauses auf zwei bis sechs Jahre schuldig sein. (Art. 206 Th. I). Leibliche eheliche Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, desgleichen Stief- oder Pflegeeltern, Vormünder, Schullehrer, Erzieher, welche ihre Untergebenen zur Unzucht mißbrauchen, trifft neben der Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern und Würden, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus. (Art. 207 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Incest. Diejenigen, welche Verwandte in absteigender Linie zum Beischlaf mißbrauchen, sind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe (Sachsen: 2. Grades), sowie die Descendenten, welche sich dazu hingeben, mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen. (Art. 302).

Würtemberg. Blutschande. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie wird 1) an ersteren mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, 2) an letzteren, wenn sie das 14. Jahr zurückgelegt haben, mit Kreisgefängniß, nicht unter einem Jahre bestraft. (Art. 301).

Braunschweig. Detmold. Blutschande. Wer Blutsverwandte in absteigender Linie zur Unzucht mißbraucht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, und Kinder oder Enkel über fünfzehn Jahre, welche sich dazu hingeben, sind mit Gefängniß bis von einem Jahre zu belegen. (§. 192).

Hannover. Blutschande. I. Eltern oder Großeltern, welche wissentlich mit ihren Kindern oder Enkeln den Beischlaf vollziehen, oder sie sonst zur Unzucht mißbrauchen, sollen mit geschärftem Zuchthaus gestraft werden, und der elterlichen Rechte verlustig sein. — Stiefeltern oder Schwiegereltern, welche dasselbe Verbrechen an ihren Stief- oder Schwiegerkindern, oder deren Descendenten verübt haben, sind mit Arbeitshaus, und unter erschwerenden Umständen mit Zuchthaus, wenn sie aber noch nicht mannbare Kinder zur Unzucht mißbraucht haben, mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu strafen. — Mannbare Kinder oder Enkel aber, welche sich zu dem Verbrechen mit Willen hergeben, sollen mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn sie mit leiblichen Eltern, und mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, wenn sie mit Stief- oder Schwiegereltern Unzucht getrieben haben. (Vergl. jedoch Art. 99, 100 oben zu §. 46). II. Vollbürtige und Halbbürtige Geschwister, welche wissentlich den Beischlaf mit einander vollziehen, sind mit ein- bis zweijährigem geschärften Arbeitshaus zu strafen. (Art. 274.)

Hessen. Blutschande. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird 1) an ersteren mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren; 2) an letzteren, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; erscheint aber der Descendent als der Verführer, so ist auf Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen. (Art 335).

Baden. Blutschande. Der Beischlaf der Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enkeln wird folgendermaßen bestraft: 1) an den Eltern oder Großeltern, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen, (§. 336 Nr. 2 siehe oben zu §. 125) übergeht, mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren; 2) an den Kindern oder Enkeln selbst, insofern sie bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. (§. 365).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Blut-

schande. Wer mit Verwandten in absteigender Linie den Beischlaf ausübt, ist mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe, und der Verwandte in absteigender Linie mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß zu bestrafen. (Art 293).

Zu §§. 132 und 133.

Preußen. Zu III. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, unzüchtige Handlungen vornehmen; 2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen; 3) Beamte, Aerzte, Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen. (§. 142).

Zu IV. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu bestrafen: 1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind; 2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht. (§. 148).

Baiern. Oldenburg. Zu III. S. oben zu §. 131 den Art. 207. Zu IV. Die Kuppelei in den Fällen der Art. 206 und 207 (s. oben zu §. 131) ist denselben Strafen, wie die eigene Wollustbefriedigung unterworfen, vorausgesetzt, daß von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten die Kuppelei geschehen, die beabsichtigte Unzucht wirklich vollzogen worden ist. (Art. 208 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Zu III. Pflegeeltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen zur Unzucht mißbrauchen, ingleichen richterliche oder polizeiliche Beamte, Gefangenwärter und Aufseher in Strafanstalten, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen Unzucht treiben, werden nach dem Verhältnisse des Mißbrauches der anvertrauten Gewalt mit Gefängniß von drei Monaten, bis zu einem Jahre, oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. (Art. 304).

Zu IV. Die Verleitung unbescholtener Personen zu fleischlichen (Altenburg: geschlechtlichen) Vergehungen mit Anderen wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft. Sind hierzu Kinder unter vierzehn Jahren oder eigene oder fremde Ehefrauen oder Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister oder zur Erziehung anvertraute Personen verführt worden, so findet Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren statt. (Art. 307).

Würtemberg. Zu III. Haben Pflegeeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer, Vorsteher oder Aufseher von öffentlichen Anstalten ihr Verhältniß zu ihren Pflegekindern, Mündeln, Beichtkindern, Zöglingen oder Untergebenen dazu mißbraucht, diese Personen zur Unzucht zu verführen, so sind die Thäter, wenn die verführte Person das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, zu bestrafen. (Art. 298). Untersuchung und Bestrafung erfolgt nicht ex officio, mit Ausnahme, wenn die verführte Person keinen Vertreter hat, und die Klage nicht selbst erhebt. (Art. 300).

Zu IV. Haben Eltern, Großeltern, oder die in dem Art. 298 genannten Personen zur Unzucht ihrer Kinder, Enkel, Pflegebefohlenen, Beichtkinder, Zöglinge oder Untergebenen Vorschub geleistet, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wenn solches gewerbsmäßig geschehen ist, bis zu drei Jahren zu bestrafen. — Die gleichen Strafen treten gegen den Ehemann ein, wenn er seiner Ehefrau zur Unzucht beförderlich ist. (Art. 309).

Braunschweig. Detmold. Zu III. Verführung. Wer sein Pflegekind, Mündel, Beichtkind oder seinen Zögling zur Unzucht verleitet, oder eine seiner Aufsicht anvertraute Untergebene oder Gefangene zur Unzucht mißbraucht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr zu belegen. — War die Mißbrauchte eine Person, die sich um Lohn Preis gibt, so erfolgt Gefängniß bis von einem Jahre. (§. 191).

Zu IV. Kuppelei. Wer Frauenspersonen zur Unzucht mit Andern überläßt, verführt oder dazu Vorschub leistet, soll 1) wenn die Ueberlassene seine Ehefrau, sein Kind, Mündel, Zögling, Beichtkind, eine seiner Aufsicht anvertraute Untergebene oder Gefangene war, oder das fünfzehnte Jahr noch nicht überschritten hatte, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr; 2) in anderen Fällen mit Zwangsarbeit von drei Monaten bis von einem Jahre belegt werden. — War die Ueberlassene eine Person, welche sich um Lohn Preis gibt, so tritt Gefängniß bis von einem Jahre ein. — Die Strafe ist um so

strenger zuzumessen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben ist. (§. 190).

Hannover. Zu III. Verleitung zur Unzucht. Pflegeeltern, Vormünder, Religions- und Schullehrer, Erzieher oder Lehrmeister beiderlei Geschlechts, welche ihre Pflegekinder, Zöglinge, Pfarrkinder oder Untergebene zur Unzucht mißbrauchen, sollen, insofern die Handlung nicht ein schwereres Verbrechen enthält, falls die gemißbrauchte Person noch nicht mannbar ist, mit Zuchthaus, sonst aber mit Arbeitshaus bestraft; in allen Fällen soll jedoch der Thäter, wenn er ein Religionslehrer ist, seines Dienstes entsetzt werden. (Art. 277).

Zu IV. Kuppelei. Wer um eignen Vortheils Willen Ehebruch, Blutschande, widernatürliche Wollust, Verleitung zur Unzucht, oder auch gewerbsmäßig die einfache Schwächung absichtlich befördert, ist der Kuppelei schuldig, und wird nach folgenden Bestimmungen bestraft: I. wer seine Ehegattin oder seine Kinder verkuppelt, ist zu Arbeitshaus und bei erschwerenden Umständen zu Zuchthaus bis zu vier Jahren zu verurtheilen. II. In anderen Fällen tritt Gefängniß mit Schärfung und bei besonders erhöhter Strafbarkeit Arbeitshaus ein. — Diese Strafen sind mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der verkuppelten Personen und das Verhältniß des Kupplers zu derselben, auf die Natur des Verbrechens, zu welchem die Beihilfe geschah, auf die angewendeten Mittel, und auf die gewerbsmäßige Betreibung zu ermäßigen. (Art. 278).

Hessen. Zu III. Haben Pflegeeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer ihre Pflegekinder, Mündel, Beichtkinder oder Zöglinge zum Beischlafe oder zur Unzucht verführt und mißbraucht, so sind die Thäter, wenn die von ihnen verführte Person das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu bestrafen. (Art. 333).

Zu IV. Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im Artikel 333 genannten Personen, im Sinne des Art. 339 (s. unten zu §. 512) ihren Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegekindern, Mündeln, Beichtkindern, oder Zöglingen zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Correctionshaus bis zu drei Jahren, und wenn dieß gewerbsmäßig geschieht, Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein. (Art. 340).

Baden. Zu III. Siehe oben zu §. 128 die §§ 360 bis 362.

Zu IV. Verkuppelung. Der Mann, welcher die Unzucht seiner Ehefrau, der Eltern- oder Großelterntheil, welcher die Unzucht der Tochter oder Enkelin, und ebenso der Aufseher oder Erzieher, welcher

die Unzucht einer ihm zur Aufſicht oder Erziehung anvertrauten Perſon um eines Vortheils willen befördert oder erleichtert, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren beſtraft. (§. 364). Mehrfache Uebertretungen beim Ehebruch oder der widernatürlichen Unzucht, wenn ſie als Gegenſtand des nehmlichen Strafurtheils zuſammentreffen, werden nach §. 180 (ſiehe oben zu §. 34) als fortgeſetztes Verbrechen beſtraft, und ebenſo mehrfache Uebertretungen der in den §§ 336 Nr. 2, 337 (ſiehe oben zu §. 125), 360, 362 (ſiehe oben zu §. 128), 365—368 (ſiehe oben zu §. 131 und unten zu §. 501) bezeichneten Art, inſofern dieſelben in dieſen Fällen zwiſchen den nehmlichen Perſonen verübt wurden. (§. 373). In allen Straffällen wegen Unzuchtsverbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit können die Strafen mit einer oder mehreren geſetzlich zuläſſigen Schärfungen verbunden werden. (§. 374). Wurde ein in den §§. 335 bis 337 (ſiehe oben zu §. 125) genanntes Verbrechen oder eine ſtrafbare Verletzung der Sittlichkeit von dem Vater oder der Mutter gegen das eigene Kind verübt, ſo iſt der Schuldige im Straferkenntniß zugleich der ihm durch die Landrechtsſätze 148 bis 151 und 371 bis 387 eingeräumten Rechte und Befugniſſe über die Perſon und die Güter der Kinder verluſtig zu erklären. (§. 375).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Zu III. Pflegeeltern, Schullehrer, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen oder Zöglinge zum Beiſchlaf gebrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Aufſeher in Strafanſtalten und Gefangenwärter, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen den Beiſchlaf ausüben, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft. (Art. 295).

Zu IV. Die Verleitung unbeſcholtener Perſonen zum Beiſchlaf mit einem Dritten wird mit drei- bis ſechsmonatlichem Gefängniß beſtraft. Sind die eigene oder fremde Ehefrau, Verwandte in abſteigender Linie oder Geſchwiſter, Mündel, Zöglinge, Beichtkinder, der Aufſicht des Verleitenden anvertraute Untergebene oder Gefangene, oder eine Perſon unter vierzehn Jahren zum Beiſchlaf mit Dritten verleitet worden, ſo findet Arbeitshaus von ſechs Monaten bis zu vier Jahren ſtatt. (Art. 299).

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

Zu §§. 134 bis 136.

Preußen. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft. — Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwanden der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird. (§. 175). Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hilfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in andern Fällen durch Hilfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat. (§. 185).

Baiern. Oldenburg. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod irgend eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung schuldig. (Art. 142 Th. I). Ein Todtschläger, welcher die von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden. (Art. 146 Th. I). Die Todesstrafe ist zu schärfen, wenn die Mordthat verübt worden ist: 1) an einer Person der königlichen Familie; 2) an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an leiblichen Geschwistern, an dem Ehegatten, an dem Pflegevater, Vormunde oder dem eigenen Herrn, in dessen Kost und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Ermordung gestanden; 3) an einer schwangern Person; 4) wenn sie aus Eigennutz, in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu sichern; 5) wenn sie mittelst Täuschung des Ermordeten, oder sonst unter Anwendung betrüglicher Hinterlist vollführt; oder 6) wenn der Entleibte durch ausgesuchte Martern qualvoll getödtet; und 7) wenn durch Gift die Tödtung vollbracht worden ist. (Art. 147). Wenn Jemand einem Andern Gift in einer, demselben lebensgefährlichen, Quantität beigebracht hat, und hierauf der Vergiftete gestorben ist, so ist jener als Urheber des Giftmordes zu betrachten, wofern nicht bestimmt und zuverlässig eine andere, nähere Ursache des erfolgten Todes ausgemittelt werden kann. (Art. 148 Th. I). Wer in rechtswidriger Absicht einem Andern Gift

beigebracht hat, woran dieser gestorben ist, wird mit der Entschuldigung nicht gehört, daß seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Hervorbringung einer Beschädigung gerichtet gewesen sei. (Artikel 149 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Thatbestand des Verbrechens der Tödtung. Wie oben bei Preußen im §. 185. (Art. 120). Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen. (Art 121). Haben mehrere Personen sich zur Verübung einer Mordthat vereinigt, und solche gemeinschaftlich ausgeführt, so sind sie, ohne Berücksichtigung, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgesammt (Art. 33 f. oben zu §. 5) mit der Todesstrafe zu belegen. (Art. 122). Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so tritt Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, ein. (Art. 125).

Würtemberg. Von der Tödtung überhaupt. Um eine Beschädigung für tödtlich zu halten, wird erfordert, daß solche als wirkende Ursache den Tod eines Menschen herbeigeführt habe, oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre. — Es hat sonach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht, ob derselbe in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene, und durch sie in Wirksamkeit gesetzte, Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, ob dieselbe allgemein tödtlich ist, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod bewirkt hat. (Art. 235). Einer Tödtung macht sich auch derjenige schuldig, welcher vermöge einer besondern Rechtsverbindlichkeit zum Handeln verpflichtet war, und durch Unterlassung dieser Pflichtübung den Tod eines Hilfsbedürftigen herbeigeführt hat. (Art. 236). Mord. Wer die von ihm verursachte Tödtung mit Vorbedacht beschlossen oder ausgeführt hat, soll als Mörder mit dem Tode bestraft werden. (Art. 237). Wer bewaffnet in mörderischer Absicht auflauert, hat Arbeitshaus, nicht unter einem Jahre verwirkt. (Art. 238). Sollte sich ergeben, daß der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Arbeitshaus zu

erkennen. — Hätte jedoch ein Todtkranker oder tödtlich Verwundeter ein solches Verlangen gestellt, so tritt Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu sechs Jahren ein. (Art. 239). Vergiftung. Wer einem Andern wissentlich Gift oder andere Substanzen, die auf gleiche Art den Tod bewirken können, beigebracht und hierdurch den Tod desselben verursacht hat, soll zur Todesstrafe verurtheilt werden, wenn seine Absicht auch nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet war. (Art. 240). Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Substanzen, welche auf gleiche Art den Tod bewirken können, sich anschafft, oder zubereitet, erleidet Arbeitshaus nicht unter einem Jahre. (Art. 242).

Braunschweig. Detmold. Mord. Wer die von ihm verursachte Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, soll mit dem Tode bestraft werden. — Ist der Mord verübt, um zu rauben, um Lohn, auf heimtückische Weise, durch Gift oder Brand, mit Peinigung des Entleibten, von mehreren vertragsmäßigen Theilnehmern (§. 43 siehe oben zu §. 5), oder an Angehörigen des Thäters (§. 73 siehe oben zu §. 2), so können die Gerichte von der ihnen §. 62 (siehe oben zu §. 46) ertheilten Ermächtigung nicht Gebrauch machen. (§. 145). In den Fällen des oben bei Würtemberg angeführten Art. 239 tritt Gefängniß nicht unter einem Jahr, und resp. Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre ein. (§. 147) Wer in mörderischer Absicht mit Waffen auflauert, oder Gifte, oder durch Explosion tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet, erleidet Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr. (§. 151). Gemeinschaftl. Bestimmungen bei Tödtungen. Wenn mehrere, und zwar ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, bei Tödtung einer Person thätig gewesen sind, so trifft jeden, in dessen Handlung die selbstständige Ursache des erfolgten Todes liegt, die Strafe der Tödtung. Die übrigen Thäter aber, im Falle der Urheber der Tödtung ermittelt wird, so wie sämmtliche Thäter in dem Falle, wenn der Urheber der Tödtung nicht ausgemittelt werden kann, oder wenn ihre Handlungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich waren, sind nicht mit der Strafe der Tödtung, sondern nur mit der Strafe der von ihnen begangenen verbrecherischen Handlungen zu belegen. (§. 153). Thatbestand der Tödtung. Wie oben bei Würtemberg im Art. 236 mit Wegfall des ersten Satzes. (§. 154).

Hannover. Wer durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. (Art. 225). Tödtlichkeit einer Verletzung. Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe. — Es hat sonach u. s. w. wie oben bei Würtemberg. — Wenn auf die einem Menschen zugefügte Verletzung dessen Tod zwar erfolgt ist, allein aus der angestellten Untersuchung mit großer Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit sich ergibt, daß eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende, von derselben unabhängige Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, so ist der erfolgte Tod in rechtlicher Hinsicht nicht für die Folge der Verletzung zu halten. (Art. 226). Einfacher Mord. Der Urheber einer Tödtung, welcher sie mit überlegtem Vorsatze entweder beschlossen oder ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig. — Der Mörder wird mit dem Tode bestraft. (Art. 227). Einem Mörder gleich soll derjenige bestraft werden, welcher einem Andern Gift oder sonstige lebensgefährliche Substanzen, nur in der auf Beschädigung, nicht auf den Tod des Vergifteten Absicht, beigebracht und dessen Tod dadurch bewirkt hat. — Lebenswierige Kettenstrafe findet statt, wenn zwar der Tod nicht erfolgte, jedoch das Gift in tödlicher Absicht gegeben, und dadurch ein bleibender bedeutender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden. Jedoch kann bis zu einer zehnjährigen Kettenstrafe heruntergegangen werden, wenn in dem ersten Falle es erwiesen ist, daß die Absicht nur auf eine unbedeutende Beschädigung gerichtet gewesen, und wenn in dem letzten Falle der zugefügte Schaden nicht bedeutend und nicht bleibend war. (Art. 228). Ausgezeichneter Mord. Geschärfte Todesstrafe findet statt, wenn der Mord verübt worden ist: I. II. III. s. oben bei Baiern im Art. 147 Nr. 1, 2, 3. IV. Wenn der Ermordete mit ausgesuchten Martern getödtet, und V. wenn Jemandem in tödtlicher Absicht Gift oder eine andere lebensgefährliche Substanz beigebracht und dadurch dessen Tod bewirkt ist. (Art. 229).

Hessen. Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat. — Es hat demnach u. s. w. wie oben bei Würtemberg im Art. 235. (Art. 251). Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affekt vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Todte bestraft. (Art. 252). Wer einen Andern auf dessen ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet,

wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. (Art. 257). Wer einem Andern Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit dem Tode bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein. — War die Absicht nicht auf Tödtung sondern nur auf Beschädigung gerichtet und treten strafmindernde Umstände hinzu, so kann statt auf Todesstrafe auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. (Art. 276).

Baden. Tödtung überhaupt. Wer durch eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. (§. 203). Tödtlichkeit der Beschädigung wie oben bei Hessen im Art. 251. (§. 204). Wer die ihm zum bestimmten Vorsatz zuzurechnende Tödtung eines Andern mit Vorbedacht verübt, oder die That zwar im Affekt vollbringt, aber nur in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft. (§. 205). Ist dem Thäter die unter den Voraussetzungen des §. 205 verübte Tödtung zum unbestimmten Vorsatze zuzurechnen, so wird er mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren bestraft. (§. 206). In den Fällen des Würtembergischen Artikels 239 tritt Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein und bezüglich Gefängniß oder Arbeitshaus. (§. 207). Vergiftung. Wer einem Anderen wissentlich Gift oder andere Stoffe, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, mit dem unbestimmten Vorsatz, ihn zu tödten oder an der Gesundheit zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, wird 1) im Falle eingetretener Tödtung mit dem Tode bestraft; 2) im Falle einer eingetretenen andern Beschädigung mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus; 3) außerdem mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren. — Wurde die That mit dem bestimmten Vorsatz verübt, den Andern zu tödten, so wird der Schuldige im Falle Nr. 2 mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und im Falle Nr. 3, insofern nicht die Anwendung des §. 114 (s. oben zu §. 8) eine höhere Strafe zur Folge hat, mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft. (§. 243).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Bei dem Verbrechen der Tödtung ist die Tödtlichkeit einer Verletzung dem

Thäter zuzurechnen, gleichviel ob die Verletzung in andern Fällen u. ſ. w. wie oben bei Würtemberg im Art. 235. (Art. 118). Mord. Wer die Tödtung eines Menſchen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entſchluſſes ausgeführt hat, iſt als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthaus (Reuß. Meiningen: mit dem Tode) zu beſtrafen; vorbehaltlich der beſondern Beſtimmungen im Art. 120 und 126 (letztern ſ. unten zu §. 139). (Art. 119). In den Fällen des Würtembergiſchen Art. 239 tritt Arbeitshaus bis zu vier Jahren und bezüglich Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren ein. (Art. 120). Wer in mörderiſcher Abſicht mit Waffen auflauert, oder in ſolcher Abſicht Gifte oder andere tödtende Stoffe anſchafft oder zubereitet, oder einen Andern zur Ausführung eines Mordes durch Anbietung einer Belohnung zu verleiten ſucht, verwirkt Arbeitshaus bis zu ſechs Jahren. (Art. 122).

Zu §. 137.

Preußen. S. oben zu §. 5 die §§. 34 bis 36.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 5 die Art. 73, 74 bis 77 Th. I.

Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 5 die Art. 33 bis 37.

Würtemberg. S. oben zu §. 5 die Art. 74 bis 88.

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 5 die §§. 41 bis 46, und zu §. 134 den §. 153. Wer einen Andern zum Selbſtmord anſtiftet, verwirkt Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, wer an dem Selbſtmorde eines Andern Theil nimmt oder ihm dazu Hilfe leiſtet, ſoll nach §. 147 (ſ. oben zu §. 134) beſtraft werden. (§. 148).

Hannover. S. oben zu §. 5 die Art. 57 ff.

Heſſen. S. oben zu §. 5.

Baden. S. oben zu §. 5. Beihilfe zum Selbſtmord. Gefängniß oder Arbeitshaus trifft denjenigen, welcher an dem von einem Andern an ſich ſelbſt verübten Morde Theil genommen hat. (§. 208).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Siehe oben zu §. 5. Wer einen Andern zum Selbſtmord verleitet, ſoll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, und wer dem Andern bei dem Selbſtmord Hilfe leiſtet, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren beſtraft werden. (Art. 121).

Zu §. 138.

Preußen. S. oben zu §. 8 die §§. 31 u. 32.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 8.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 8.
Würtemberg. S. oben zu §. 8.
Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 134 den §. 151, und f. ferner oben zu §. 8.
Hannover. S. oben zu §. 8.
Hessen. S. oben zu §. 8.
Baden. S. oben zu §. 8.
Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Anhalt-Dessau und Köthen. Reuß. Siehe oben zu §. 134 den Art 122 und ferner oben zu §. 8.

Zu §. 139.

Preußen. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmords mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft. — Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer andern Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselben die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung. (§. 180).

Baiern. Oldenburg. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes lebensfähiges Kind absichtlich um das Leben bringt, verwirkt Zuchthaus auf unbestimmte Zeit. (Art. 157 Th. I.) Ein Kind, welches noch nicht drei Tage alt geworden, ist für ein neugeborenes zu achten. (Art. 159 Th. I). Eine Mutter, welche an ihrem Kinde, noch ehe sie dasselbe vollkommen zur Welt gebracht hat, während der Geburt selbst tödtliche Mißhandlungen in mörderischer Absicht vorgenommen hat, wird wie eine Kindesmörderin bestraft. (Art. 171 Th. I).*)

Sachsen. Altenburg. Eine Mutter, welche ihr uneheliches

*) Der Art. 158, sowie die Art. 160 bis 170 sind in Baiern durch das Gesetz vom 29. August 1848 aufgehoben, wodurch die Bestimmung wegfällt, daß, wenn die Kindesmörderin schon wegen verheimlichter Schwangerschaft bestraft oder eine öffentliche Hure war, Kettenstrafe eintritt, und auf wiederholtem Kindermord Todesstrafe steht. Ferner ist hier die Strafe wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft mit Arbeitshaus von einem bis vier Jahren, und Zuchthaus von acht bis zwölf Jahren (Art. 163—165) in Wegfall gekommen. An deren Stelle ist Art. 6 des oben angeführten Gesetzes getreten, welcher lautet: „Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugeborenes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier bis achtjährigem Arbeitshaus bestraft werden.

Kind während der Geburt oder in den ersten 24 Stunden nach derselben um das Leben bringt, verwirkt vier bis funfzehn Jahre Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades). — Bei Abmessung der Strafe ist vorzüglich zu berücksichtigen, ob sie den Entschluß zu Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung, oder erst während oder nach derselben gefaßt hat. Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborene Kind nicht lebensfähig war, so ist die nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen. (Art. 126). Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in der Maße verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hilfsleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist mit einem bis zu sechs Jahren Arbeitshaus zu bestrafen, wenn die Verheimlichung in der Absicht geschehen, das Kind zu tödten, die Ausführung der Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist. — Die Verheimlichung der Niederkunft ohne diese Absicht trifft zwei- bis dreimonatliches Gefängniß, insofern nicht wegen des dadurch veranlaßten Ablebens des Kindes die Strafe der fahrlässigen Tödtung eintritt. (Art. 130).

Würtemberg. Eine Mutter, welche ihr neugeborenes uneheliches Kind tödtet, soll wegen Kindesmordes, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt und zufolge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit fünfzehn- bis zwanzigjährigem, außerdem mit zehn- bis fünfzehnjährigem Zuchthaus bestraft werden. — Ein Kind, welches nicht über 24 Stunden alt geworden, ist für ein neugeborenes zu achten. — War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen, so ist die Tödtung nach den Bestimmungen über den Versuch zu bestrafen. (Art. 249). Die Tödtung eines unehelichen Kindes während der Geburt wird dem Kindsmorde gleich bestraft. (Art. 250). Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, ist, 1) wenn sie dieses in der Absicht gethan, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse (vgl. Art. 73 oben zu §. 8) unterblieben ist, mit Arbeitshaus zu bestrafen; sollte jedoch die Verheimlichung nur in der Absicht geschehen sein, das Kind ohne Gefahr für dasselbe auszusetzen, so kann auf Kreisgefängniß erkannt werden. 2) Ist eine hilflose Niederkunft erfolgt und hierdurch allein oder unter Mitwirkung anderer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt worden, so soll die Mutter, wenn sie bei der hilflosen Niederkunft die Absicht hatte, das Kind zu tödten, mit einjährigem Ar-

beitshaus bis achtjährigem Zuchthaus, und wenn auch eine solche Absicht nicht vorhanden gewesen, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. — Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beisein Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat. (Art. 252).

Braunschweig. Detmold. Eine Mutter, die ihr Kind während der Geburt oder innerhalb der ersten 24 Stunden nach derselben tödtet, soll, wenn es ein eheliches ist, Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, wenn es ein uneheliches ist, Zuchthausstrafe erleiden. — Die nehmlichen Strafen treten ein, wenn das Verbrechen nach Ablauf von 24 Stunden verübt ist und sich ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung mindernde Zustand der Thäterin noch fortgedauert hat. — Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, je länger die That schon vor oder erst nach der Entbindung beschlossen und mit Vorbedacht oder Ueberlegung ausgeführt ist. — Tödtung eines nicht lebensfähigen Kindes ist als beendigter Versuch des Kindesmordes zu bestrafen. (§. 149). Wer eine lebendig zur Welt gekommene Leibesfrucht, welcher die menschliche Gestalt fehlt, wegen dieses Mangels eigenmächtig tödtet, wird mit Gefängniß bis von sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. (§. 150). Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht und dadurch die erforderlichen Hülfsleistungen Anderer ausschließt, erleidet, wenn solches in kindesmörderischer Absicht geschehen, Zwangsarbeit von sechs Monaten bis von einem Jahre, wenn es in der Absicht geschehen, das Kind auszusetzen, oder, wenn das neugeborene Kind abhanden gebracht ist, Gefängniß von sechs Monaten bis von einem Jahre, sonst Gefängniß bis von sechs Monaten. (§. 157). Ehemänner, Eltern, Vormünder oder andere Personen, welche eine ihrer Obhut untergebene Person durch Mißhandlungen oder gefährliche Drohungen, oder durch Versetzung in eine hülflose Lage, zu einem Selbstmorde, zu einem Kindesmorde, der Tödtung einer Leibesfrucht, der Aussetzung oder Veranstaltung einer hülfelosen Niederkunft veranlassen, sollen ebenso wie wegen Beihülfe zu diesen Handlungen bestraft werden. (§. 158).

Hannover. Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben bringt, ist, wenn die Niederkunft heimlich und hülflos war, des Kindesmordes schuldig. — Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der

Geburt, ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen. (Art. 233). Die Kindesmörderin trifft zehn- bis zwanzigjähriges, und unter ganz beschwerenden Umständen, wohin vorzüglich die Wiederholung des früher unbestraft gebliebenen Verbrechens gehört, bis lebenslängliches Zuchthaus. Jedoch kann unter ganz besonders mildernden Umständen, namentlich wenn der Entschluß erst während oder nach der Geburt gefaßt worden, bis zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe herabgegangen werden. — Bei Zumessung der Strafe ist der Umstand, daß die Thäterin als öffentliche Hure lebte, als ein Erschwerungsgrund, hingegen die Erzeugung des getödteten Kindes aus Nothzucht oder Schändung (Art. 272 f. oben zu §. 125) als ein Grund der geringern Strafbarkeit zu betrachten. — Ist es insbesondere mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit ausgemacht, daß das lebend geborene Kind nicht lebensfähig war, so sind die nach vorstehenden Bestimmungen verwirkten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen. Ist lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt, so kann in diesem Falle deren Dauer höchstens auf funfzehn Jahre bestimmt werden. — Eine Kindesmörderin, welche nach erlittener Strafe sich dieses Verbrechens von Neuem, und zwar in Hinsicht eines lebensfähigen Kindes schuldig macht, ist mit dem Tode zu bestrafen, sofern nicht besonders mildernde Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein dem Richter gestattet ist, auf lebenswierige Zuchthausstrafe zu erkennen. (Art. 234). Vorsätzliche Veranstaltung der hülfelosen Niederkunft mit einem unehelichen Kinde ist als Versuch des Kindesmordes zu bestrafen, wenn solche in der Absicht geschah, das Kind zu tödten, dasselbe aber nicht in Folge dessen ums Leben kam. — Geschah dieselbe ohne diese Absicht, so tritt, wenn der Tod des Kindes aus der verheimlichten Niederkunft entstanden ist, die Strafe fahrlässiger Tödtung ein. Wurde dasselbe aber am Leben erhalten, oder war es schon vor der Geburt verstorben, so findet Gefängniß nicht unter einem Monat Statt. — Bei Zumessung dieser Strafen ist auf den Grad der Geflissenheit und die Größe der Gefahr für das Kind zu achten. Auch ist der Umstand, daß das nach verheimlichter Niederkunft todtgeborene oder durch Fahrlässigkeit umgekommene Kind von der Mutter verborgen oder auf die Seite geschafft worden, als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. (Art. 238).

Hessen. Eine Mutter, welche ihr uneheliches, neugeborenes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig. — Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt ist dem Kindesmorde gleich zu strafen. (Art. 258).

Die Kindesmörderin wird bestraft: 1) mit Zuchthaus von zehn bis sechszehn Jahren, wenn sie in Folge des schon vor der Entbindung gefaßten Entschlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat; 2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren in allen übrigen Fällen. — Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen: 1) auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen der Geburt und der Tödtung verflossen ist; 2) auf den durch den Geburtsact oder durch äußere Umstände mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand; 3) darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft außerehelich geboren hat; 4) auf die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter, das Kind ernähren zu können. — Erschwerungsgrund ist es, wenn die Thäterin als öffentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht erzeugt (Art. 329 f. oben zu §. 125), so ist statt der unter Nr. 1 bestimmten Strafe auf die unter Nr. 2 bestimmte, und im Falle unter Nr. 2 auf Correctionshaus von zwei bis vier Jahren zu erkennen. (Art. 259). Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt statt der im Art. 259 bestimmten Strafen Correctionshaus ein und zwar: 1) von zwei bis acht Jahren: in dem unter Nr. 1 im Art. 259 bestimmten Falle, und 2) von sechs Monaten bis zu vier Jahren: in allen übrigen Fällen. (Art. 260). Eine außerehelich Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, trifft: 1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber, wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, Correctionshaus bis zu vier Jahren; 2) wenn sie ohne jene Absicht hülflos geboren und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt hat, Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat. — Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die außerehelich Schwangere unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, absichtlich entweder ohne Beisein Anderer oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu den im gegenwärtigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen einverstanden waren. (Art. 261).

Baden. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis zu funfzehn Jahren, und wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. (§. 215). Die

nehmlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte. (§. 216). Verübt die Kindesmörderin nach Verkündung des sie verurtheilenden Erkenntnisses das nehmliche Verbrechen (§§. 215 u. 216) von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren bestraft. (§. 217). Hatte sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, in der Absicht und Erwartung, daß hierdurch, in Folge der Hülflosigkeit, der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung desselben zu benutzen, so wird sie folgendermaßen bestraft: 1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes durch andere dazwischen getretene, von ihrem Willen unabhängige, Umstände abgewendet wurde; 2) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn das Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatze zuzurechnenden, Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen ist. (§. 218). Ergibt sich, daß das getödtete Kind wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt in den Fällen der §§. 215, 216 und 217 Kreisgefängniß oder Arbeitshaus ein, und in den Fällen des §. 218 Nr. 2 Gefängniß bis zu sechs Monaten. (§. 219). Hatte sich die außerehelich Schwangere vorsätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht (§. 218) in die Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, und ist sodann ihr Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft ohne Mitwirkung anderer, der Mutter zum Vorsatz zuzurechnenden Handlungen oder Unterlassungen, um das Leben gekommen, so wird sie, insofern das Kind lebensfähig war, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 220). Hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich hülflos geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend oder lebensfähig oder todt geboren, oder, insofern es gelebt hat, und lebensfähig war, ob dasselbe in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft um das Leben gekommen sei oder nicht, mit Gefängniß bestraft. (§. 221). Wer dadurch Ursache des Verbrechens des Kindesmordes geworden ist, daß er die außereheliche Mutter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat, wird in den Fällen der §§. 215, 216 und 217

mit lebenslänglichem Zuchthaus oder zeitlichem nicht unter funfzehn Jahren, und in den Fällen des §. 219 mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. (§. 222). Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der im Einverständnisse mit der außerehelichen Mutter, deren Kind während der Geburt, oder in den ersten 24 Stunden nach derselben, oder zwar nach Ablauf dieser Zeit, aber wo aus den Umständen des einzelnen Falles sich ergibt, daß der besondere, im §. 216 vorausgesetzte, Zustand derselben noch fortdauerte, vorsätzlich getödtet hat. (§. 223). Bei Bemessung der Strafe eines Gehülfen zum Kindsmord (§§. 215 — 217 und 219) wird die §. 222 bestimmte Strafe zum Grunde gelegt. (§. 224).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Anhalt-Dessau und **Köthen.** Eine Mutter, welche ihr außereheliches Kind, und wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruch erzeugtes Kind um das Leben bringt, u. s. w. s. oben bei Sachsen im Art. 126. (Art. 126). S. ferner oben bei Sachsen den Art. 130. (Art. 129).

Zu §§. 140 bis 142.

Preußen. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden. (§. 176). War der Todschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorn gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und tritt Gefängniß nicht unter zwei Jahren ein. (§. 177). Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft. (§. 178). Der Todschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft. (§. 179). Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren. (§. 194).

Baiern. Oldenburg. Wer ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, ist bei erfolgtem Tode des Beschädigten eines einfachen Todschlages schuldig, und erleidet Zuchthaus auf unbestimmte Zeit. (Art. 151 Th. I). Für Baiern

reiht ſich hier an das Geſetz vom 29. Aug. 1848 Art. 4: „Wenn in dem Falle des Art. 151 der Getödtete ſelbſt durch unerlaubte Beleidigung oder Beſchimpfung den Todtſchläger zum Zorne gereizt hat, ſoll die Strafe (Art. 151) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden; und Art. 5: Wer ohne die Abſicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entſchluſſe einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche deſſen Tod verurſacht, ſoll, wenn der Tod als wahrſcheinlich vorausgeſehen werden konnte, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthaus, außerdem aber mit zwei- bis achtjährigem Arbeitshaus beſtraft werden. — Iſt aber die Mißhandlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes geſchehen, ſo ſollen die Strafen nur in dem niedrigſten Grade ihrer Dauer angewendet, und nach Umſtänden bis zur Hälfte des niedrigſten Grades gemindert werden." S. ferner oben zu §. 134 den Art. 147 Th. I.

Sachſen. Altenburg. Todtſchlag. Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenſchaft verübte Tödtung ſoll mit acht bis zwanzig Jahre Zuchthaus 1. Grades (Altenburg: mit zehn bis fünfundzwanzig Jahren) geahndet werden. Wenn jedoch der Getödtete durch beſonders ſchwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorn gereizt hat, und dieſer dadurch auf der Stelle zu der That hingeriſſen worden iſt, ſo kann bis zu vier Jahren Arbeithaus herabgegangen werden, und iſt nie Zuchthaus 1. Grades zu erkennen. (Art. 123). Raub. Diejenigen, welche, um ſich fremdes, bewegliches Gut zuzueignen, oder um ſich, wenn ſie bei Verübung eines Diebſtahls betroffen werden, in dem Beſitz des geſtohlenen Gutes zu behaupten, gegen Perſonen Gewalt ausüben, oder ſolche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder ſich der Ausführung eines ſolchen Verbrechens nach Art. 33 (ſ. oben zu §. 5) theilhaftig machen, trifft 1) die Todesſtrafe, wenn Jemand dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder verſtümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geiſtes oder Körpers verſetzt worden iſt, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu ſeiner Wiederherſtellung vorhanden iſt, oder um die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden iſt. (Art. 163).

Würtemberg. Todtſchlag. Wer eine Tödtung ohne Vorbedacht, im Affekte, beſchloſſen und ausgeführt hat, verwirkt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren. — Hatte jedoch der Getödtete den Thäter durch beleidigendes Betragen zum Zorn gereizt, ſo iſt auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn es beſonders ſchwere Beleidigungen, Beſchimpfungen oder Mißhandlungen waren, wodurch der Thäter zum

Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden, auf Kreisgefängniß von vier bis zu sechs Jahren, zu erkennen. (Art. 243). Wer einen Todschlag durch vorsätzliche Ueberschreitung der Nothwehr verübt, unterliegt den Bestimmungen des Art. 243 Abth. 2 (Art. 244). Wer, um ein anderes Verbrechen vorzubereiten, um dessen Verübung zu erleichtern, oder dasselbe zu vollenden, oder wer, um sich der Ergreifung über einem Verbrechen zu entziehen, einen Todtschlag begeht, soll mit dem Tode bestraft werden. (Art. 245). Durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldete Tödtung. Wer mit vorbedachtem Entschlusse, einen Andern zu mißhandeln oder zu beschädigen, denselben an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt, und hierdurch seinen Tod verursacht hat, verwirkt: 1) acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus, wenn die Behandlung von solcher Beschaffenheit war, daß der Tod als sehr wahrscheinliche Folge derselben vorhergesehen werden mußte; 2) sechsmonatliches bis sechsjähriges Kreisgefängniß, wenn der Tod nur als sehr unwahrscheinliche Folge der Handlung vorhergesehen werden konnte; 3) in anderen Fällen zweijähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus. (Art. 246). Ist die Körperverletzung, durch welche der Tod verursacht worden, ohne vorbedachten Entschluß, im Affekte geschehen (vrgl. Art 246), so treten folgende Strafen ein: 1) in dem Falle der Nr. 1 des Art. 246 dreijähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus; doch soll auf Kreisgefängniß von zwei bis zu vier Jahren erkannt werden, wenn der Thäter besonders durch schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen worden ist; 2) in dem Falle der Nr. 2 Kreisgefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre; 3) in dem Falle der Nr. 3 ein- bis fünfjähriges Kreisgefängniß; bei einem höheren Grade der Fahrlässigkeit aber, so wie unter anderen erschwerenden Umständen, Arbeitshaus von gleicher Dauer. (Art. 247).

Braunschweig. Detmold. Todtschlag. Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung, in leidenschaftlicher Aufwallung, eine Tödtung beschließt und ausführt, erleidet zeitliche Kettenstrafe. — Ist der Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt und auf der Stelle zu der That hingerissen, so ist auf Zuchthaus, und, wenn die Beleidigungen in besonders schweren Beschimpfungen oder thätlichen Mißhandlungen bestanden, auf Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr zu erkennen. (§. 146). Unvorsätzliche Tödtungen. Wer, ohne daß ihm der Vorsatz, zu tödten, beigemessen werden kann, durch die Verübung eines andern vorsätzlichen Verbrechens den Tod eines Menschen

verurſacht, erleidet, wenn dieſer Erfolg ſeiner That mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten war, Zuchthaus, ſonſt Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr. (§. 152). Wer die Grenzen gerechter Nothwehr überſchreitet, iſt im Falle vorſätzlicher oder unvorſätzlicher Tödtung nach den in dem zweiten Abſatze des §. 146 und §. 152 enthaltenen Strafbeſtimmungen zu beſtrafen. (§. 167). Siehe ferner oben zu §. 134 den §. 145.

Hannover. Todtſchlag. Wer ohne überlegten Vorſatz, in der Hitze des Affekts, eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beſchließt und ausführt, iſt, bei erfolgtem Tode des Beſchädigten, des Todtſchlags ſchuldig. (Art. 230). Der Todtſchlag ſoll mit Kettenſtrafe bis zu zwanzig Jahren und, wenn erwieſener Maßen der Vorſatz des Todtſchlägers beſtimmt und geradezu auf Tödtung gerichtet war, am Leben geſtraft werden. Wenn jedoch der Getödete ſelbſt den Todtſchläger durch ganz beſonders ſchwere Beleidigungen, öffentliche Beſchimpfungen oder thätliche Mißhandlungen zum Zorne gereizt hat, ſo iſt auf Zuchthaus, und in dem Falle der ſonſt geſetzlichen Todesſtrafe, auf ſechszehnjährige Zuchthaus- bis zehnjährige Kettenſtrafe zu erkennen. — Bei Zumeſſung dieſer Strafen iſt beſonders auf die Urſache und den Grad der Gemüthsbewegung, auf die größere oder geringere Lebensgefährlichkeit der Handlung an ſich, ſowie auf die, im zweiten Satze des Art. 226 (ſiehe oben zu §. 134) bemerkten, die Strafbarkeit des Todtſchlags erhöhenden oder mindernden Verſchiedenheiten der tödtlichen Verletzungen Rückſicht zu nehmen. — In Hinſicht der durch Ueberſchreitungen der Nothwehr verübten Tödtung ſiehe oben zu §. 2 den Art. 79. (Art. 231). Körperverletzung. Iſt durch eine vorſätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, bei welcher gleichwohl die Abſicht des Thäters auf einen tödtlichen Erfolg überall nicht gerichtet war (vergleiche Art. 43 oben zu §. 1), die Tödtung des Gemißhandelten bewirkt, ſo tritt Zuchthaus, und unter erſchwerenden Umſtänden Kettenſtrafe bis zu fünfzehn Jahren ein. (Art. 244, III). Raubmord. Mit geſchärfter Todesſtrafe ſollen die Räuber belegt werden, welche eine Perſon getödtet haben. (Art. 329). Siehe ferner unten zu §. 190 den Art. 328.

Heſſen. Wer ohne Vorbedacht, im Affect, den Entſchluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtſchläger mit Zuchthaus von acht bis ſechszehn Jahren, und unter beſonders erſchwerenden Umſtänden mit lebenslänglichem Zuchthaus beſtraft. — Bei Zumeſſung dieſer Strafe iſt unter Anderem als ein erſchwerender Umſtand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber

der eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt war, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ist. (Art. 253). Hat jedoch der Getödtete selbst, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Todschlägers oder seiner im Art. 39 (s. oben zu §. 2) genannten Angehörigen den Affect desselben hervorgerufen und ist die Tödtung unmittelbar darauf verübt worden, so tritt Correctionshaus von einem bis acht Jahren ein. — Bei Zumessung dieser Strafe ist vorzüglich auf den Grad des Affekts, auf die erste Veranlassung, und auf die Größe und Ungerechtigkeit der von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen. (Art. 254). Ueber die durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldete Tödtung s. unten zu §. 152 die Art. 262 Nr. 1, 263 Nr. 1 und 264 Nr. 1. Ueber den Raubmord vergleiche unten zu §. 190 den Art. 346.

Baden. Todtschlag. Wer ohne Vorbedacht, im Affekt, den Entschluß zur Tödtung eines Andern faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus von acht bis zu zwölf Jahren bestraft. (§. 209). Hat jedoch der Getödtete den Affekt durch schwere Beleidigungen oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so kann die Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre herabsinken. (§. 210). Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung. Wer einen Andern mit Vorbedacht in der Absicht, ihn zu mißhandeln, oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit zu beschädigen, verletzt hat, wird, wenn dadurch der Tod des Verletzten verursacht wurde, folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm als deren sehr wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; 2) mit Gefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm nur als sehr unwahrscheinliche Folge derselben betrachtet werden konnte; 3) in anderen Fällen mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. (§. 212). Wurde der Enschluß zu einer Mißhandlung oder Beschädigung der im §. 212 bezeichneten Art, wodurch ohne Absicht des Thäters der Tod des Anderen verursacht worden ist, ohne Vorbedacht, im Affekt gefaßt und

ausgeführt, ſo treten folgende Strafen ein: 1) Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn die Handlung des Thäters von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm als deren ſehr wahrſcheinliche Folge vorher geſehen werden konnte; 2) Gefängniß, wenn die Handlung von der Art war, daß der Tod des Anderen von ihm nur als ſehr unwahrſcheinliche Folge derſelben betrachtet werden konnte; 3) in anderen Fällen Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. (§. 213). Hat jedoch der Getödtete den Affekt durch ſchwere Beleidigungen, oder Kränkungen, oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlaſſung gab, ſelbſt hervorgerufen, ſo kann die Strafe des §. 213 bis zu einem Viertel der ſonſt verſchuldeten Strafe herabſinken. (§. 214). Ueber den Raubmord ſiehe unten zu §. 190 den §. 412.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Todtſchlag. Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenſchaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, wird mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe belegt. — Wurde jedoch der Thäter von dem Getödteten durch beſonders ſchwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingeriſſen, ſo kann bis auf vier Jahre Arbeitshaus herabgegangen werden. (Art. 123). Fällt dem Thäter der Vorſatz einer Körperverletzung zur Laſt und er hat hierbei die Tödtung aus Fahrläſſigkeit verurſacht, ſo kann die Strafe bis zu Zuchthaus von zwanzig Jahren ſteigen. Bei der Auswahl der Strafe iſt auf die verſchiedenen im Art. 131 (ſiehe unten zu §. 152) aufgezählten Fälle vergleichende Rückſicht zu nehmen. (Art. 125 Abſ. 2). Ueber den Raubmord vergl. unten zu §. 190 den Art. 152.

Zu §. 143.

Preußen. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren verübten Angriff ein Menſch getödtet wird, oder eine ſchwere Körperverletzung (§. 193 f. unten zu §. 152) erleidet, ſo iſt jeder Theilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriff ſchon wegen dieſer Theilnahme mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu beſtrafen, inſofern nicht feſtgeſtellt wird, daß er ohne ſein Verſchulden hineingezogen wurde. — Sind mehreren Theilnehmern ſolche Verletzungen zuzuſchreiben, welche nicht einzeln für ſich, ſondern in ihrer Geſammt-

heit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen. — Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes, oder eines Todtschlages, oder einer schweren Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 195).

Baiern. Oldenburg. Wenn Mehrere untereinander in Raufhändel oder Schlägerei gerathen, und Jemand dabei sein Leben verliert, so treten folgende Bestimmungen für die Theilnehmer ein: (Artikel 153). Hat 1) der Entleibte erweislich nur von einem Theilnehmer die tödtlichen Verletzungen erhalten, so ist dieser allein als Todtschläger zu bestrafen. Wenn 2) der Entleibte von verschiedenen Theilnehmern solche Wunden empfangen hat, welche nicht blos durch ihr Zusammentreffen, sondern für sich einzeln tödtlich sind, so sind alle Urheber solcher Wunden als Todtschläger zu bestrafen. (Art. 154). Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Wunden nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so trifft die Urheber derselben acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus, und ist diese Strafe, so viel möglich, nach der Größe und Wichtigkeit der jedem Einzelnen zuzurechnenden Beschädigungen auszumessen. (Art. 155 Th. I). Wenn sich 1) an dem Entleibten theils tödtliche, theils nichttödtliche Verletzungen finden, so sind die Urheber der letztern nach Beschaffenheit und Größe der zugefügten Wunden gemäß den Gesetzen wider Körperverletzung zu bestrafen. Ist hingegen 2) keine volle Gewißheit vorhanden, welchen Theilnehmern die tödtlichen, oder nicht tödtlichen Wunden zuzurechnen seien, so sollen alle nach den Gesetzen der Körperverletzung bestraft werden. — Die Strafe der übrigen Theilnehmer ist nach den Grundsätzen über Fahrlässigkeit und Theilnahme auszumessen. (Art. 156 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wenn Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, als Todtschläger, jeder Andere aber nur nach Verhältniß dessen, was er sich zu Schulden gebracht, zu bestrafen. Sind die von mehreren Theilnehmern eines Handgemenges dem Entleibten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch das Zusammentreffen tödtlich, oder ist der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, so ist, insofern im letzteren Falle die einzelnen Theilnehmer ihre Mitwirkung bei der tödtlichen Verletzung nicht von sich abzulehnen vermögen, ge-

gen dieſelben auf Zuchthausſtrafe (Sachſen: zweiten Grades) bis zu zehn Jahren zu erkennen. (Art. 124).

Würtemberg. Hat Jemand bei einem Raufhandel durch Verletzungen, die ihm zwar vorſätzlich, doch ohne Vorbedacht, zugefügt worden (vergl. Art. 247 oben zu §. 140), das Leben verloren, ſo werden die Theilnehmer nach folgendem Unterſchiede beſtraft: 1) hat der Entleibte von verſchiedenen Theilnehmern Verletzungen erhalten, deren jede für ſich als tödtlich erſcheint (Art. 235, Abſ. 1. ſiehe oben zu §. 134), ſo iſt jeder Urheber einer ſolchen Verletzung, wenn er die Abſicht zu tödten hatte, mit der Strafe des Todtſchlags (Art. 243 f. oben zu §. 140), wenn ſeine Abſicht nur auf Mißhandlung oder Beſchädigung gerichtet war, mit der Strafe der fahrläſſigen, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachten, Tödtung (Art. 247 ſiehe oben zu §. 140) zu belegen; 2) ſind unter den mehreren Verletzungen nur einzelne tödtlich, ſo werden die Urheber der tödtlichen nach den für die Körperverletzung geltenden Beſtimmungen (Art. 263 und 264 ſiehe unten zu §. 152) geſtraft; 3) waren die von verſchiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, ſondern nur durch ihr Zuſammentreffen tödtlich, ſo trifft jeden Urheber einer ſolchen Verletzung, je nachdem ſeine Abſicht auf Tödtung oder blos auf Mißhandlung oder Beſchädigung gerichtet geweſen, die Strafe des Todtſchlages oder der fahrläſſigen, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachten, Tödtung (Art. 247 ſiehe oben zu §. 140); 4) ſind im Falle der Nr. 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, es bleibt aber ungewiß, welcher von ihnen die tödtlichen, und welcher die nicht tödtlichen Verletzungen zugefügt hat, ſo ſollen dieſelben mit Kreisgefängniß von einem bis zu fünf Jahren, bei höherem Grade der Fahrläſſigkeit, ſo wie unter anderen erſchwerenden Umſtänden, mit Arbeitshaus von gleicher Dauer, beſtraft werden; 5) können die Urheber der Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder hat der Entſeelte nur eine Verletzung erhalten, von welcher es ungewiß bleibt, durch wen ſie ihm zugefügt worden, ſo unterliegen alle Theilnehmer, die mit ihm gerauft, oder ſich thätlich an ihm vergriffen haben, wegen Theilnahme an Raufhändeln der Strafe des Kreisgefängniſſes bis zu zwei Jahren. — Bei Ausmeſſung der Strafe für die Urheber der Verletzungen iſt der Umſtand, daß letztere bei Raufhändeln zugefügt worden, als Erſchwerungsgrund zu berückſichtigen. (Art. 248).

Braunſchweig. Detmold. Siehe oben zu §. 134 den §. 153. Iſt der Getödtete in einem Raufhandel erſchlagen, ſo ſollen diejenigen, welche an der Schlägerei gegen ihn bewaffnet Theil genommen haben,

ſchon allein um deßwillen Gefängniß nicht unter einem Jahr, die übrigen Theilnehmer an der Schlägerei Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre erleiden. (§. 153).

Hannover. Iſt in einem Raufhandel oder einer Schlägerei Jemand getödtet worden, ſo iſt I. jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, gleich einem Todtſchläger zu ſtrafen. Wenn es jedoch II. nicht in Hinſicht aller Theilnehmer zur Gewißheit gebracht iſt, ob ſie tödtliche Verletzungen zugefügt haben, ſo ſollen diejenigen, bei denen zwar dieſe Gewißheit fehlt, von denen jedoch der Getödtete auf irgend eine Art verletzt worden, nach Anleitung der Grundſätze von der Körperverletzung beſtraft werden. III. Finden ſich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verletzungen, ſo ſind die Urheber der letztern nach den Geſetzen wider Körperverletzung zu beſtrafen. Waren IV. die von verſchiedenen Theilnehmern beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, ſondern nur durch ihr Zuſammentreffen tödtlich; ſo iſt gegen die Urheber derſelben auf die Strafe der Körperverletzung zu erkennen, und die Strafe ſo viel möglich, nach dem Grade der Mitwirkung eines jeden Theilnehmers auszumeſſen. — In allen Fällen, wo hiernach die Strafe der Körperverletzung eintritt, iſt der erfolgte Tod als ein Erſchwerungsgrund zu betrachten. (Art. 232).

Heſſen. Wie oben bei Würtemberg der Art. 248; nur lautet die Strafe unter Nr. 4 „ſo werden insgeſammt als ſchuldig der nicht beabſichtigten, durch vorſätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren beſtraft; und unter Nr. 5. „alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder ſich thätlich an ihm vergriffen haben, trifft Correctionshaus bis zu vier Jahren. Sind jedoch in Anſehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme ſprechen, daß ſie Urheber einer Verletzung ſeien, ſo werden dieſelben von gar keiner oder blos von Gefängniß betroffen. (Art. 273).

Baden. Die bei Raufhändeln oder Schlägereien als Folge vorſätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter, Verletzungen eingetretene Tödtung wird in folgender Weiſe beſtraft: Nr. 1 und 2 wie oben bei Würtemberg im Art. 248; 3) waren mehrere von verſchiedenen Theilnehmern zugefügte Verletzungen nicht einzeln, ſondern nur durch ihr Zuſammentreffen tödtlich, ſo wird jeder Urheber einer ſolchen Verletzung wenn ſeine Abſicht beſtimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des Todtſchlags, andernfalls von der Strafe der fahrläſſigen, durch vorſätzliche Körperverletzung verurſachten Tödtung (§. 213 ſiehe

oben zu §. 140) getroffen, und jeder Urheber einer andern Verletzung, die zu der eingetretenen Tödtung nicht mitgewirkt hat, wenn seine Absicht bestimmt auf Tödtung gerichtet war, von der Strafe des versuchten Todtschlags, andernfalls von der Strafe des Verbrechens der Körperverletzung; 4) sind in den Fällen Nr. 2 und 3 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zuzurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der fahrlässigen, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten, Tödtung mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; jedoch kann die Strafe einzelner Theilnehmer, wenn in Ansehung derselben Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer schweren Verletzung seien, auf Gefängniß nicht unter vier Wochen herabgesetzt werden; 5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten, und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrlässigen, durch Theilnahme an Raufhändeln veranlaßten Tödtung mit Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft. — Auch die Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 5 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht. (§. 239). Haben mehrere sich zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletzung verabredet, so wird, wenn bei den in Folge der Verabredung unternommenen Thätlichkeiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung oder eine schwerere, als die verabredete Körperverletzung verübt wurde, der eingetretene schwerere Erfolg auch den Uebrigen, insofern das Eintreten desselben von ihnen nach §. 101 (s. unten zu §. 335) vorauszusehen gewesen wäre, in der Art zur Fahrlässigkeit zugerechnet, daß gegen sie die Strafe des verabredeten Vergehens bis zu der Strafe der fahrlässigen, durch vorsätzliche Mißhandlung verursachten, Tödtung (§§. 212 und 213 siehe oben zu §. 140) oder Körperverletzung erhöht werden kann. — Dasselbe gilt von dem Anstifter einer Mißhandlung oder Körperverletzung, wenn der Andere einen schwereren Erfolg, als worauf die Anstiftung gerichtet war, hervorgebracht hat, und von dem Gehilfen, wenn der Urheber

eine schwerere Verletzung bewirkte, als worauf nach der Absicht des Gehilfen seine Beihilfe gerichtet war. (§. 241).

Weimar-Eisenach. Coburg. Gotha. Meiningen. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wird Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, nach Art. 123 (siehe oben zu §. 140) zu bestrafen. — Sind die Urheber tödtlicher Verletzungen nicht zu ermitteln, oder sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen diejenigen, welche an Thätlichkeiten gegen den Getödteten Theil genommen haben, Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ergibt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit der Tödtung stehen, so ist er nur der Strafe für die von ihm begangene besondere verbrecherische Handlung verfallen. (Art. 124).

Sechzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

Zu §§. 144 bis 146.

Preußen. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. — Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangern die Mittel angewendet oder verabreicht hat, verwirkt die nehmliche Strafe. (§. 181.)

Baiern. Oldenburg. Wenn eine Mutter, welche mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatz angewendet hat, so trifft dieselbe vier- bis achtjähriges Arbeitshaus. (Art. 172 Th. I). Gleiche Strafe macht sich theilhaftig jeder Andere, welcher an einer Schwangern solche Handlung vorgenommen hat. (Art. 173 Nr. 1 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so trifft sie Arbeitshaus von ein bis zu drei Jahren, oder Zuchthaus (Sachsen: 2. Grades) bis zu drei Jahren.

Dieſelbe Strafe trifft denjenigen, welcher bei der Anwendung von dergleichen Mitteln der Schwangern behülflich geweſen iſt. (Art. 128).

Würtemberg. Begriff wie oben bei Baiern; Strafe: Arbeitshaus nicht unter drei Jahren. — Wäre jedoch zur Gewißheit gebracht, daß die vorzeitige Niederkunft oder der Tod der Frucht im Mutterleibe nicht durch jene Mittel herbeigeführt worden iſt, ſo kommt Art. 64 (ſ. oben zu §. 8) in Anwendung. (Art. 253). Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher eine ſolche Handlung an einer Schwangern mit deren Einwilligung vorgenommen hat. — Geſchieht dies gewerbsmäßig, ſo findet acht- bis zwölfjährige Zuchthausſtrafe ſtatt. (Art. 254)

Braunſchweig. Detmold. Wer die Frucht einer Schwangern in deren Leibe oder durch vorzeitige Abtreibung tödtet, ſoll 1) wenn dieß ohne Einwilligung der Schwangern geſchieht, Kettenſtrafe bis von zehn Jahren; 2) wenn es mit ihrer Einwilligung geſchieht oder wenn ſie ſelbſt die Thäterin iſt, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre erleiden. — Gewerbsmäßige Beihülfe zu dieſem Verbrechen iſt mit Zuchthaus zu beſtrafen. (§. 155).

Hannover. Begriff wie oben bei Baiern; Strafe: ein Jahr Arbeitshaus bis vier Jahre Zuchthaus. — Dieſelbe Strafe trifft denjenigen, welcher ſolche Handlungen an einer Schwangern mit deren Bewilligung vorgenommen hat. Wenn eine Verehelichte ſich dieſes Verbrechens ſchuldig macht, ſo ſoll die Strafe mit beſonderer Strenge zugemeſſen werden. — Bei Zumeſſung der Strafe iſt in jenem Falle auf die im Art. 234 (ſ. oben zu §. 139) bemerkte Verſchiedenheit des Beiſchlafs, worin das Kind erzeugt worden, in beiden Fällen aber auf die höhere Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, ſo wie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden. — Wer das Abtreiben der Leibesfrucht gewerbsmäßig betreibt, erleidet acht bis funfzehn Jahre Kettenſtrafe. (Art. 236).

Heſſen. Wenn eine Schwangere in rechtswidriger Abſicht durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt ſtirbt, oder wenn die Schwangere dieſes durch Andere bewirken läßt, ſo wird ſie beſtraft: 1) mit Correctionshaus von ſechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn die Zeugung außer der Ehe; 2) mit Correctionshaus von ein bis ſechs Jahren, wenn die Zeugung in der Ehe geſchehen war. (Art. 281). Die gleiche Strafe trifft auch den Mitſchuldigen, der mit der Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangern die Mittel angewendet hat. (Art. 282).

Verübte ein Schuldiger der im vorigen Artikel bezeichneten Art das Verbrechen gewerbsmäßig, so findet Zuchthaus von vier bis zehn Jahren statt. (Art. 283).

Baden. Wenn eine Schwangere, nachdem sie innere oder äußere Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit rechtswidrigem Vorsatze selbst angewendet, oder durch Andere an sich hat anwenden lassen, mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder einem todten Kinde niederkommt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie mit Arbeitshaus bestraft werden. (§. 251). Die gleiche Strafe trifft auch: 1) den Mitschuldigen, der mit Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet; und ebenso 2) denjenigen, der eine Schwangere mit rechtswidrigem Vorsatz zur Verübung des Verbrechens bestimmt hat (§§. 119 und 120 s. oben zu §. 5). — Im Falle Nr. 1 wird der Mitschuldige, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft. (§. 252). Ist eine zu frühe Enbindung oder ein Nachtheil für das Leben des Kindes, nachdem die Mittel angewendet worden sind, nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des Kindes Wirkung einer andern Ursache, so tritt Gefängnißstrafe ein. — Jedoch wird der Mitschuldige auch in diesem Falle, wenn er das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 253).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der zum Fortleben nach der Geburt erforderlichen körperlichen Vollendung abtreibt, so ist sie mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen. — Wer bei Anwendung solcherMittel Beihülfe leistet, verwirkt dieselbe Strafe. (Art. 127).

Zu §§. 147 und 148.

Preußen. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. — Wird dadurch der Tod der Schwangern herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. (§. 182).

Baiern. Oldenburg. Wenn eine im Art. 172 (s. oben zu §. 144) bezeichnete Handlung wider den Willen der Mutter geschehen ist, so trifft den Verbrecher schon wegen der bloßen Anwendung ab-

treibender Mittel ohne Erfolg die im Art. 172 angedrohte Strafe; und wenn die Mutter dadurch in Lebensgefahr gesetzt oder ein andauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, sechszehn bis zwanzig Jahre Zuchthaus. Ist der Tod der Mutter dadurch entstanden, so hat der Thäter das Leben verwirkt. (Art. 173 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Ist die Anwendung der im Art. 128 (s. oben zu §. 144) bezeichneten Mittel von einer andern Person ohne oder wider den Willen der Schwangern erfolgt, und dadurch der Tod der Leibesfrucht oder die unzeitige Entbindung oder der Tod der Mutter verursacht worden, so trifft den Thäter Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren bis zu Zuchthaus 1. Grades von acht Jahren (Altenburg: Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren. (Art. 129).

Würtemberg. Ist die Anwendung der im Art. 253 (s. oben zu §. 144) bezeichneten Mittel durch einen Anderen ohne oder wider den Willen der Schwangeren geschehen, so trifft den Verbrecher: 1) wenn dadurch der Tod der Mutter verursacht worden, funfzehnjähriges bis lebenslängliches Zuchthaus; 2) wenn der Mutter ein dauernder Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder Körpers zugefügt worden ist, Zuchthaus, nicht unter zehn Jahren; 3) wenn auf die Anwendung von Abtreibungsmitteln die Entbindung von einem unzeitigen oder todten Kinde gefolgt, oder wenn durch jene Mittel die Mutter in Lebensgefahr gesetzt worden ist, Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren; 4) in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen Erfolg hatten, Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren. (Art. 255).

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 144 den §. 155 Nr. 1.

Hannover. Wenn Jemand ohne oder wider den Willen einer Frauensperson, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen, zuvor abtreibende Mittel oder dahin abzweckende sonstige Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so soll derselbe bestraft werden: I. mit Kettenstrafe nicht unter funfzehn Jahren, wenn daraus der Tod der Mutter entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigte; II. mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, wenn entweder eine todte Geburt erfolgt ist, oder wenn die Mutter durch die Abtreibungsmittel in Lebensgefahr gesetzt, oder ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden; III. in den übrigen Fällen, mithin auch dann, wenn der unbeabsichtigte Tod der Mutter zwar eingetreten ist, auf dies Ereigniß aber die abtreibenden Mittel oder Handlungen keinen Einfluß gehabt haben, mit Zuchthaus. — Bei Zumessung der Strafe ist besonders auf die höhere Gefährlich-

keit der gebrauchten Mittel und auf die größere Reife der Leibesfrucht, so wie darauf zu achten, ob das unzeitig zur Welt gekommene Kind am Leben erhalten worden. (Art. 237).

Heſſen. Geſchah die im Art. 281 (ſ. oben zu §. 144) mit Strafe bedrohte Handlung durch einen Andern ohne oder wider den Willen der Schwangern, ſo wird, inſofern die That nicht als Körperverletzung oder Tödtung ſtrafbarer iſt, der Thäter folgendermaßen beſtraft: 1) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verurſacht iſt und dem Thäter bekannt war, daß die angewendeten Mittel dieſen Erfolg haben konnten; 2) mit Zuchthaus von acht bis ſechszehn Jahren, wenn die Schwangere ohne die in Nr. 1 angeführte Vorausſetzung dadurch das Leben verloren hat, oder wenn ſie durch die angewendeten Mittel in eine gewiß oder wahrſcheinlich unheilbare Geiſteszerrüttung oder Krankheit verſetzt worden iſt; 3) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr geſetzt, oder wenn ſie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung geſtorben iſt; 4) mit Correctionshaus von einem bis vier Jahren in allen andern Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben. (Art. 284). Bei Zumeſſung der in den Art. 282 bis 284 beſtimmten Strafen wird es als Erſchwerungsgrund betrachtet, wenn eine der im Art. 256 genannten Perſonen*) der ſchuldige oder mitſchuldige Theil war, und muß dann gleichzeitig auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ſeiner Kunſt erkannt werden. (Art. 285).

Baden. Geſchah die rechtswidrige vorſätzliche Anwendung von Mitteln der im §. 251 (ſ. oben zu §. 144) bezeichneten Art durch einen Andern, ohne Wiſſen oder wider Willen der Schwangern, ſo trifft den Thäter: 1) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter acht Jahren, wenn dadurch der Tod der Schwangern verurſacht wurde; 2) Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn dadurch der Schwangern ein bleibender Nachtheil an der Geſundheit des Geiſtes oder des Körpers zugefügt, oder dieſelbe in Lebensgefahr geſetzt worden iſt; oder wenn die Schwangere mit einem todten, oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung

*) Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunſt öffentlich ermächtigt ſind.

geſtorben iſt; 3) Arbeitshaus nicht unter einem Jahre in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben. (§. 254).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Wer wider den Willen oder ohne Wiſſen einer Schwangern äußere oder innere Mittel zur Abtreibung anwendet, und dadurch den Tod ihrer Leibesfrucht, oder eine unzeitige Entbindung, oder den Tod der Schwangern verurſacht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahre beſtraft. (Art. 128).

Siebenzehntes Hauptſtück.

Von Weglegung eines Kindes.

Zu §§. 149 bis 151.

Preußen. Wer ein Kind unter 7 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülfloſe Perſon ausſetzt, oder ein ſolches Kind oder eine ſolche Perſon, wenn ſie unter ſeiner Obhut ſteht, in hülfloſer Lage vorſätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten beſtraft. — Iſt in Folge der Handlung der Tod der ausgeſetzten oder verlaſſenen Perſon eingetreten, ſo trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren. — Iſt die Handlung mit dem Vorſatze zu tödten verübt, ſo kommen die Strafen des Mordes oder Kindermordes, oder des Verſuchs dieſer Verbrechen zur Anwendung. (§. 183).

Baiern. Oldenburg. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit ſich ſelbſt zu helfen unvermögend iſt, von ſich thun und in hülfloſen Zuſtand verſetzen, ingleichen andere Perſonen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, zu deren Verpflegung ſie verbunden ſind, eine ſolche Handlung begehen, dieſe machen ſich in folgenden Fällen des Verbrechens der Ausſetzung ſchuldig: (Art. 174 Th. I). Iſt die Ausſetzung auf eine ſolche Art, an einem ſolchen Orte, und unter ſolchen Umſtänden geſchehen, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgeſetzten befürchtet werden konnte, ſo hat der Verbrecher, wenn demungeachtet der Ausgeſetzte dabei ums Leben gekommen, ein- bis vierjähriges Arbeitshaus verwirkt. (Art. 175 Th. I). Geſchah die Ausſetzung auf eine, dem Leben des Ausgeſetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergeſtalt, an einem ſolchen Orte und unter ſolchen Umſtänden, daß

deſſen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen war; ſo iſt der Verbrecher mit ein- bis vierjährigem Arbeitshaus und wenn der Ausgeſetzte dabei ſein Leben verloren, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshaus zu belegen. (Art. 176 Th. I). Wenn die Ausſetzung auf ſolche Art, an einem ſolchen Orte, oder unter ſolchen Umſtänden geſchehen iſt, wo die Rettung des Ausgeſetzten mit Wahrſcheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, ſo ſind, je nachdem der Tod des Ausgeſetzten erfolgte oder nicht, die Geſetze wider vollbrachte oder verſuchte Tödtung anzuwenden. (Art. 177 Th. I). Die Ausſetzung hülfloſer Perſonen iſt ein Vergehen, wenn dieſelbe an einem ſolchen Orte und unter ſolchen Umſtänden geſchehen iſt, daß durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgeſetzten befürchtet werden konnte, derſelbe auch wirklich unverletzt beim Leben erhalten worden iſt, in welchem Falle den Uebertreter ſechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß trifft. (Art. 370 Th. I).

Sachſen. Altenburg. Wenn Perſonen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit ſich ſelbſt zu helfen unvermögend ſind, von ihren Eltern oder andern Perſonen, in deren Obhut ſie ſich befinden, vorſätzlich, jedoch nicht in der Abſicht, ſie um das Leben zu bringen, ausgeſetzt oder in einem hülfloſen Zuſtand verlaſſen werden, ſo ſind die Thäter 1) wenn die Rettung der ausgeſetzten Perſon nach den Umſtänden, unter welchen die Ausſetzung geſchah, mit Wahrſcheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit vier bis zehn Jahre Zuchthaus (Sachſen: 2. Grades), 2) wenn bei der Ausſetzung die Rettung der ausgeſetzten Perſon mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus von ein bis zu vier Jahren, 3) wenn nach der Art der Ausſetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Geſundheit der ausgeſetzten Perſon zu befürchten war, mit Gefängniß von ein bis zu drei Monaten zu belegen. (Art. 131).

Würtemberg. Begriff des Verbrechens wie oben bei Baiern im Art. 174. (Art. 256). Iſt die Ausſetzung auf eine ſolche Art, an einem ſolchen Ort und unter Umſtänden geſchehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgeſetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, ſo ſoll dieſer mit Rückſicht darauf, ob der Ausgeſetzte ganz unverſehrt geblieben oder mehr oder weniger beſchädigt worden oder ob er um das Leben gekommen iſt, mit Gefängniß bis zu vier Jahren beſtraft werden. (Art. 257). Geſchah die Ausſetzung auf eine, dem Leben des Ausgeſetzten zwar ungefährliche Art, jedoch dergeſtalt, an einem ſolchen Orte und unter ſolchen Umſtänden, daß deſſen Rettung

mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, so ist derselbe 1) wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat, zu Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren, 2) wenn er am Leben erhalten worden, jedoch Schaden gelitten hat, zu Arbeitshaus bis zu vier Jahren, im Falle geringfügiger Beschädigung oder minderer Fahrlässigkeit bei der Aussetzung aber zu Kreisgefängniß, nicht unter acht Monaten, 3) wenn er unbeschädigt geblieben ist, zu Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten zu verurtheilen. (Art. 258). Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Verbrecher die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist, 1) wenn der Tod erfolgte, acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus, 2) im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten, vierjähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus, 3) wenn derselbe keinen Schaden gelitten hat, Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, verwirkt. (Art. 259).

Braunschweig. Detmold. Wer in seiner Obhut befindliche, wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Personen aussetzt oder in hülfloser Lage verläßt, soll 1) wenn die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich nicht erwarten ließ, Zuchthaus; 2) wenn sie mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr; 3) wenn gar keine Gefahr zu befürchten war, Gefängniß bis von drei Monaten erleiden. (§. 156).

Hannover. Begriff des Verbrechens wie oben bei Baiern im Art. 174. (Art. 239). Die Aussetzung soll bestraft werden: I. wenn sie unter solchen Umständen geschehen, daß von dem Thäter durchaus keine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten befürchtet werden konnte, mit Gefängniß nicht unter einem Monate; II. wenn sie auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch unter solchen Umständen geschah, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit von dem Verbrecher erwartet werden konnte, mit Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten. — In beiden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf den Zweck und die Gefährlichkeit der Aussetzung zu bestimmen. — Ist in diesen Fällen (I. II) die ausgesetzte Person um das Leben gekommen, so kommt Art. 105 (s. oben zu §. 34) zur Anwendung. — III. Wenn die Aussetzung unter solchen Umständen geschah, daß der Thäter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so ist jener mit ein- bis dreijährigem Arbeitshaus zu bestrafen. Falls jedoch der Ausgesetzte beschädigt wurde, ist Zucht-

haus bis zu sechs Jahren, und wenn er das Leben verlor, sechs bis zehn Jahre Kettenstrafe verwirkt. (Art. 240).

Hessen. Begriff wie oben bei Baiern im Art. 174; nur daß es hier ausdrücklich heißt „ihr Kind in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien," u. s. w. (Art. 286). In den Fällen des Würtembergischen Art. 257 erfolgt 1) Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen ist; 2) Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn er nicht um das Leben gekommen; wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist. (Art. 287). In den Fällen des Würtembergischen Art. 258 erfolgt: 1) Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat; 2) Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn er nicht um das Leben gekommen ist, jedoch Schaden erlitten hat; 3) Correctionshaus von sechs bis achtzehn Monaten, wenn er unbeschädigt geblieben ist. (Art. 288). In den Fällen des Würtembergischen Art. 259 ist verwirkt: 1) Zuchthaus von zehn bis zu sechszehn Jahren, wenn der Tod erfolgte; 2) Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten; 3) Correctionshaus von zwei bis zu vier Jahren, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat. (Art. 289). Das Maß der in den Art. 287—289 angedrohten Strafen ist um die Hälfte herabzusetzen, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem neugeborenen unehelichen Kinde verübt worden ist. (Art. 290). Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden. (Art. 291).

Baden. Eltern, die ihr Kind in einem Alter oder Zustand, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, aussetzen, oder es in der gleichen Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben, oder seine Gesundheit, oder sein Familienstand gefährdet ist, verlassen, sollen, wenn dadurch nicht eine Verletzung desselben verursacht wird (§§. 263 u. 264), mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. — Ist mit dem Verlassen des Kindes in hilflosem Zustand oder Alter, um sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, keine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Familienstand verbunden, so ist auf Antrag der Polizeibehörde die Strafe des Amtsgefängnisses zu erkennen. (§. 260).

Die gleiche Strafe trifft unter der gleichen Vorausſetzung auch Andere, wenn ſie ſich gegen fremde Kinder in ſolchem Alter oder Zuſtand, oder gegen andere hilfloſe Perſonen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung oder Ernährung ſie rechtlich verpflichtet ſind, derſelben Handlung ſchuldig machen. (§. 261). Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet ſich vorzüglich nach den größeren oder geringeren Gefahren, denen der Ausgeſetzte nach der Beſchaffenheit des Orts, der Zeit und anderen Umänden durch die Ausſetzug preisgegeben war. (§. 262). Iſt das ausgeſetzte Kind oder die ausgeſetzte hilfloſe Perſon in Folge der Ausſetzung um das Leben gekommen, ſo wird der Thäter, inſofern in Bezug auf dieſen Erfolg die Bedingungen der ſtrafbaren Fahrläſſigkeit vorhanden ſind, als ſchuldig der fahrläſſigen, durch das vorſätzliche Verbrechen der Ausſetzung verurſachten, Tödtung nach Verſchiedenheit der Fälle von den Strafen getroffen, welche im §. 212 (ſ. oben zu §. 140) verordnet ſind, jedoch auch im Falle Nr. 2 des §. 212 niemals von einer geringeren Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten. (§. 263). Iſt das ausgeſetzte Kind oder die ausgeſetzte hilfloſe Perſon in Folge der Ausſetzung beſchädigt worden, ſo wird der Thäter, beim Daſein der Bedingungen der ſtrafbaren Fahrläſſigkeit in Bezug auf dieſen Erfolg, als ſchuldig der fahrläſſigen, durch das vorſätzliche Verbrechen der Ausſetzung verurſachten Körperverletzung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus beſtraft. — Das Maß der Strafe im einzelnen Falle richtet ſich theils nach der Art und Größe der eingetretenen Beſchädigung, theils nach der größeren oder geringeren, durch Ort, Zeit oder andere Umſtände begründeten Wahrſcheinlichkeit, womit dieſelbe als Folge der Ausſetzung *vorhergeſehen* werden konnte. (§. 264). Hat die Mutter eines unehelichen Kindes daſſelbe innerhalb der erſten 24 Stunden nach der Geburt ausgeſetzt, oder zwar nach Ablauf dieſer Zeit, aber wo aus den Umſtänden des einzelnen Falles ſich ergibt, daß der beſondere in §. 216 vorausgeſetzte Zuſtand derſelben noch fortgedauert hatte, ſo wird ſie im Falle, wo das Kind in Folge der Ausſetzung um das Leben gekommen, und ihr dieſer Erfolg zum Vorſatz zuzurechnen iſt, als Kindesmörderin beſtraft (§. 215 u. 216 ſ. oben zu §. 139), im Falle des §. 263 aber mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, und im Falle des §. 264 mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. (§. 265). Iſt das ausgeſetzte Kind oder die ausgeſetzte hilfloſe Perſon bis zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr zum Vorſchein gekommen, und die Ausſetzung unter Umſtänden erfolgt, unter welchen der Tod des Ausgeſetzten von dem Thäter als wahrſcheinliche oder leicht mögliche Folge betrachtet werden konnte, ſo

soll derselbe mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft werden. (§. 266.).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer Personen, welche wegen ihrer Jugend oder ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit hilflos sind und sich in seiner Obhut befinden, aussetzt, oder in hilfeloser Lage verläßt, soll bestraft werden: 1) wenn sich die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten ließ, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren; 2) wenn die Rettung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu vier Jahren; 3) wenn gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu befürchten war, mit Gefängniß. (Art. 130.)

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Zu §§. 152 bis 156*).

Preußen. Hat eine vorsätzliche Körperverletzung oder Mißhandlung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein. (§. 193). Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer andern politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft. (§. 192). War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle einer schweren Körperverletzung (§. 193) auf Gefängniß nicht

*) Mißhandlung der Eltern s. auch unten zu §. 496.

unter sechs Monaten und im Falle der Tödtung (§§. 194 u. 195 f. oben zu §. 140 und resp. zu §. 143) auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen. — Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird. (§. 196). Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. — Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren. — Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. — Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte. (§. 197). Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden. (§. 203).

Baiern. Oldenburg. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper mißhandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung, oder sonst auf irgend eine Weise beschädigt, soll in folgenden Fällen des Verbrechens der Körperverletzung schuldig geachtet werden: (Art. 178). Wer einen Anderen hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn die hierdurch bewirkte Verletzung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich gemacht hat, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshaus verurtheilt werden. (Art. 179 Th. I.) Vier- bis achtjähriges Arbeitshaus ist verschuldet, wenn der Beschädigte durch vorbedachte Gewaltthat zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufsarbeiten untauglich geworden, jedoch an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder unheilbar beraubt worden ist. (Art. 180 Th. I). Ist aber durch die Beschädigung der Verletzte zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden; ingleichen, wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, seiner Arme, Hände oder Füße beraubt, oder durch Verstümmlung oder

Beschädigung zur Fortpflanzung seines Geschlechtes untüchtig geworden ist, so soll der Thäter, welcher solche Beschädigung durch vorbedachte Gewaltthat zugefügt hat, zwölf- bis sechzehnjähriges Zuchthaus erleiden. (Art. 181 Th. I). Gleiche Strafe findet Anwendung, wenn der Beschädigte durch die gewaltthätige Mißhandlung in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn, oder andere ähnliche Gemüthskrankheit verfallen ist*). (Art. 182 Th. I). Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemanden Gift beigebracht und hiedurch einen vorübergehenden oder bleibenden Schaden an der Gesundheit des Körpers oder des Geistes bewirkt hat, soll zu sechszehn- bis zwanzigjährigem Zuchthause, wenn aber das Gift ohne Wirkung geblieben wäre, oder nur ein schnell vorübergehendes Uebelbefinden bewirkt hätte, zu acht- bis zwölfjährigem Zuchthaus verurtheilt werden. (Art. 183 Th. I). Demjenigen, welcher sich durch vorbedachte körperliche Mißhandlung (Art. 179 bis 183) an seinen Eltern und Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinem Vormunde oder Pflegevater, an seiner Lehr- oder Dienstherrschaft, oder überhaupt an solchen Personen vergreift, welchen er zu besonderer Achtung verpflichtet ist, soll die ordentliche Strafe durch äußern Zusatz geschärft, und in keinem geringeren, als dem mittleren Grade der festgesetzten Dauer zuerkannt werden. (Art. 184 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Anderen eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Weise bestraft werden: 1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Beschädigten, und ohne die nachstehend angegebenen erschwerenden Umstände geschehen ist: 2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Körperverletzung a) mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist, insofern nicht die Bestimmungen unter 3, 4 u. 5 eintreten; oder b) in verabredeter Verbindung Mehrerer oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist; 3) mit

*) Baiern. Wenn eine der, in den Art. 179 bis 182 erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes geschehen ist, so soll die dort angedrohte Strafe nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden. (Art. 7 des Ges. vom 29. August 1848.)

Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren, wenn dem Beschädigten dadurch ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt, oder verstümmelt, oder auffallend verunstaltet worden ist; 4) mit Zuchthausstrafe (Sachsen: zweiten Grades) von zwei bis zu sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist; 5) mit Zuchthaus ersten Grades von vier bis zu zwanzig Jahren (Altenburg: Zuchthaus von fünf bis zu fünfundzwanzig Jahren), wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von den unter 4 erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigte, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist. (Art. 132). Sind die im vorigen Art. erwähnten Handlungen gegen Eltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen worden, so ist die verwirkte Strafe nach Art. 8 und 12 (s. oben zu §. 19) zu schärfen. (Art. 133). Waren es besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen, worauf der Thäter zum Zorn gereizt, und auf der Stelle zu der That hingerissen wurde, so kann in den Fällen des Art. 132 Nr. 3 u. 4 auf die nächst niedrige Strafart, unter gleicher Strafdauer, herabgegangen werden. (Art. 134). In dem Falle des Art. 132 unter 1 und 2 a ist, insofern nicht die Art. 133 gedachten Verhältnisse eintreten (Altenburg: oder die öffentliche Sicherheit für gefährdet zu achten ist), die Untersuchung nur auf Anzeige des Beschädigten anzustellen. (Art. 135). Wer mit Absicht einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthaus ersten Grades von vier bis zu zwanzig Jahren (Altenburg: Zuchthaus von fünf bis zu fünfundzwanzig Jahren) zu belegen. (Art. 137). Die mit einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung verbundenen Schmerzen sind dem Beschädigten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind. (Art. 140). Bei der Festsetzung derselben hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, sowie, insofern Letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält, die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers desselben und dessen künftige

Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. (Art. 141). Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzengeldes werden dem Verletzten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen. (Art. 142). Derjenige, welcher bei einem entstandenen Streite zuerst Thätlichkeiten gegen die Andern verübt hat, ist niemals zur Forderung von Schmerzengeld berechtigt. (Art. 143).

Würtemberg. Wer mit vorbedachtem Entschlusse eine Handlung, deren Erfolg er beabsichtigt hat, oder doch als sehr wahrscheinlich vorher sehen konnte, einen Andern an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, soll bestraft werden: 1) mit Zuchthaus von sechs bis zu zwanzig Jahren, wenn der Mißhandelte in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt worden; 2) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Mißhandelte durch die Mißhandlung zu seinen Berufsarbeiten völlig und bleibend unbrauchbar geworden, desgleichen wenn derselbe des Gesichts, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, oder eines Auges, eines Armes, einer Hand, eines Fußes beraubt worden; 3) mit Arbeitshaus, wenn der Verletzte außer den in Nr. 2 erwähnten Fällen, verstümmelt oder des Gebrauches eines seiner Glieder unheilbar beraubt oder auffallend verunstaltet worden ist; 4) mit Gefängniß von einem Monat bis zu vier Jahren, wenn die Mißhandlung nur eine vorübergehende Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht hat; die Strafe ist nach Verhältniß der Dauer eines solchen Zustandes zu bemessen. — Würde aber eine minder grobe Fahrlässigkeit die unter den Nr. 1 bis 3 namhaft gemachten Beschädigungen herbeigeführt, oder eine minder schwere Beschädigung (Nr. 4) gleichwohl bedeutende Folgen gehabt haben und durch sehr schwere Mißhandlungen verursacht worden sein, so kann auf Arbeitshaus erkannt werden. (Art. 260). Ist durch die Körperverletzung weder ein bleibender Schaden gestiftet, noch überhaupt Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden (Art. 260), so kommt Art. 284 (s. unten zu §. 494) zur Anwendung. — Untersuchung und Bestrafung wegen einer solchen Körperverletzung findet, wofern deren Zufügung nicht mit einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen, nur auf Klage des Verletzten Statt. (Artikel 261). Würde eine Körperverletzung entweder mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt, so gilt dies als besonderer Erschwerungsgrund, und ist gestattet, in den Fällen des Art. 260 Nr. 4 und des Art. 261 statt des Gefängnisses auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. (Art. 262). Ist die Körperverletzung ohne Vorbe-

dacht im Affekte geschehen, so treffen nachstehende Strafen: 1) in den Fällen des Art. 260, Nr. 1 und 2 zweijähriges Arbeitshaus bis achtjähriges Zuchthaus; 2) in den Fällen der Nr. 3 Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten; 3) in den Fällen der Nr. 4 Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre. — Unter den im Schlußsatze des Art. 260 erwähnten Voraussetzungen kann auf Kreisgefängniß erkannt werden. 4) In bedeutenderen Fällen des Art. 261 tritt Gefängniß bis zu vier Monaten, in leichteren Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden ein. (Art. 263.) Waren es besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen, wodurch der Thäter zum Zorne gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde, so ist die im Art. 263 bestimmte Strafe in den Fällen der Nr. 1 auf Kreisgefängniß von zwei bis zu sechs Jahren, in den Fällen der Nr. 2, 3, 4 bis zur Hälfte ihres Maaßes herabzusetzen. (Art. 264). Gleiche Herabsetzung der Strafe, wie nach Art. 264, findet bei einer durch vorsätzliche Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr dem Angreifer im Affekte zugefügten Beschädigung Statt. (Art. 265). Wer einem Andern, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Gift beigebracht und ihn hierdurch in eine unheilbare Krankheit oder in eine Geisteszerrüttung, bei welcher keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, versetzt hat, soll mit Zuchthaus nicht unter fünfzehn Jahren, außer diesem Falle, je nachdem das Gift ohne Wirkung geblieben, oder eine größere oder geringere, länger oder kürzer dauernde Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit vierjährigem Arbeitshaus bis fünfzehnjährigem Zuchthaus bestraft werden. — Vergiftung aus Fahrlässigkeit ist im erstem Fall mit Gefängniß von acht Monaten bis zu einem Jahre, im zweiten Falle, wenn das Gift eine Beschädigung zur Folge gehabt hat, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu acht Monaten zu bestrafen. (Art. 269). Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen, wenn sich Jemand an seinen Stief- oder Pflegeeltern, Erziehern oder Vormündern überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangern, deren Zustand ihm bekannt gewesen, einer Körperverletzung schuldig macht. — Wird das Verbrechen an Verwandten in aufsteigender Linie verübt, so soll die an sich verwirkte Strafe auf das Doppelte erhöht, und wenn hierdurch das gesetzliche Maß der Gefängnißstrafe überschritten würde, zum Arbeitshaus aufgestiegen werden. (Art. 272).

Braunschweig. Detmold. Wer die von ihm verursachte Beschädigung eines Andern mit Vorbedacht oder Ueberlegung, oder in

Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses ausführt, verwirkt folgende Strafen: 1) zeitliche Kettenstrafe, wenn er solche Sachen vergiftet, durch deren Gebrauch eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit beschädigt werden kann, oder wenn er mit gemeiner Gefahr ansteckende lebensgefährliche Krankheiten verbreitet; 2) Kettenstrafe bis von zehn Jahren, wenn er dem Beschädigten einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit oder eine bleibende Arbeitsunfähigkeit zugefügt, ihn beträchtlich verstümmelt, verunstaltet oder in eine Geisteskrankheit versetzt hat; 3) Zuchthaus, wenn er ihm eine zwar vorübergehende, aber länger als drei Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zugezogen, oder ihn in einem geringeren Grade verstümmelt oder verunstaltet hat, oder wenn Gift von ihm angewendet worden, ohne daß der unter Nr. 2 erwähnte Erfolg eingetreten ist; 4) Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, wenn die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit kürzere Zeit dauert, oder der Verletzte heimtückisch überfallen oder mit Waffen beschädigt ist, ohne daß eine der unter Nr. 2 und 3 gedachten Folgen eingetreten wäre; 5) Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre, wenn gar keine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit eingetreten, auch keiner der unter Nr. 3 und 4 erwähnten Umstände vorhanden ist. (§. 159). Wer in leidenschaftlicher Aufwallung der Beschädigung eines Andern sich schuldig macht, verwirkt: 1) Zuchthaus, wenn er eine der im §. 159 unter Nr. 2 aufgeführten Beschädigungen; 2) Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, wenn er eine der im §. 159 unter 3 aufgeführten Beschädigungen verursacht; 3) Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn der Verletzte mit Waffen beschädigt ist ohne daß eine der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Folgen eingetreten ist; 4) Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre, wenn dem Beschädigten eine nicht länger als drei Monate dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit entstanden und keiner der unter Nr. 2 und 3 erwähnten Umstände vorhanden ist. — Ist der Thäter durch schwere Beleidigungen zum Zorne gereizt, so ist in dem Falle unter Nr. 1 auf Gefängniß nicht unter einem Jahre, in dem Falle unter Nr. 2 auf Gefängniß bis von einem Jahre, in den Fällen unter 3 und 4 auf Gefängniß bis von sechs Monaten zu erkennen, und in dem Falle 5 tritt polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß ein. (§. 160). Wer durch die Verübung eines andern vorsätzlichen Verbrechens eine Person beschädigt, soll, wenn er die Beschädigung mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte und eine der im §. 159 unter 2 aufgeführten Verletzungen zugefügt ist, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, in dem Falle 3 des §. 159 Gefängniß von sechs Mo-

naten bis von einem Jahre, sonst Gefängniß bis von vier Monaten erleiden. (§. 161.) Wenn Mehrere und zwar ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft bei der Beschädigung eines Andern thätig waren, so sind sie nach den §. 153 (siehe oben zu §. 134) für die Tödtung durch Mehrere aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen. (§. 163). Wer ein der in den vorhergehenden §§. aufgeführtes vorsätzliches Verbrechen an Angehörigen (§. 73 siehe oben zu §. 2) oder an Personen, denen er besondere Achtung schuldig ist, oder an Schwangern verübt, dem soll die Strafe um so strenger zugemessen werden. (§. 164). Schmerzengeld. Dem Beschädigten, welcher nicht zuerst Thätlichkeiten verübt hat, soll auf seinen Antrag nach Maßgabe der gehabten Leiden ein Schmerzengeld von einem Thaler bis von dreihundert Thalern in dem Straferkenntnisse zuerkannt werden, vorbehältlich seiner Entschädigungsansprüche. (§. 165). Wer die Grenzen gerechter Nothwehr überschreitet, ist im Falle vorsätzlicher oder unvorsätzlicher Verletzung, nach den im letzten Absatz des §. 160 und des §. 161 gegebenen Vorschritten zu bestrafen. (§. 167).

Hannover. Wer ohne die Absicht zu tödten mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verletzung oder auf andere Weise an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt, ist des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig. — Geschah die Körperverletzung in tödtlicher Absicht, ist sie mithin zugleich als versuchte Tödtung zu betrachten, so finden dabei die Regeln von dem Zusammenflusse mehrerer durch eine oder dieselbe Handlung vollführter Verbrechen Anwendung. — Soweit die Größe der Beschädigung auf die Strafe von Einfluß ist, entscheiden die wirklich eingetretenen Folgen, ohne Rücksicht darauf, ob selbige in andern Fällen durch Hilfe der Kunst abgewendet worden; ob dies in dem zu beurtheilenden Falle durch zeitige zweckmäßige Hilfe nach Wahrscheinlichkeit zu erreichen gewesen; ob diese Folgen durch die Verletzungen unmittelbar, oder durch Zwischenursachen bewirkt sind, welche die Verletzung in Wirksamkeit gesetzt hat; und ob dieselben nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten entstanden sind. (Art. 241). Bei Zumessung der in den Art. 243 bis 245 angedrohten Strafen ist im Allgemeinen besonders auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen: I. ob die Körperverletzung mit vorbedachtem Entschlusse zugefügt worden oder nicht. A. Bei der vorbedachten Körperverletzung ist ferner darauf zu sehen, ob solche in einer verabredeten Vereinigung Mehrerer, mittelst Auflauerns, auf eine hinterlistige Weise, mit Waffen, oder unter meh-

reren dieſer erſchwerenden Umſtände zugleich verübt worden. B. Im Falle der nicht vorbedachten Körperverletzung iſt beſonders darauf zu achten, ob ſolche im Zuſtande entſchuldbarer Trunkenheit, in der Hitze des Affekts, oder mittelſt einer Ueberſchreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts geſchehen, als in welchen Fällen die kürzeſte Dauer der nachſtehend gedrohten Strafen zuerkannt oder bei beſonders mildernden Umſtänden ſelbige noch um etwas abgekürzt, und falls dieſe Abkürzung unter das geſetzliche Minimum der gedrohten Strafart herabſinken würde, auf die zunächſt folgende geringere Strafart herabgegangen werden kann. — Außerdem iſt II. die Perſönlichkeit des Verletzten und das Verhältniß des Thäters zu demſelben zu beachten, und insbeſondere darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Verletzung an Blutsverwandten in auf- oder abſteigender Linie, an Geſchwiſtern, an Ehegatten, Pflegeeltern, dem Vormunde oder der Dienſtherſchaft, in deren Koſt und Lohn der Verbrecher zur Zeit der Verletzung geſtanden, oder an einer Schwangern verübt worden. Auch iſt III. auf die größere oder geringere Gefährlichkeit der verletzenden Handlung an ſich, ſowie IV. auf die Größe und Dauer der mit der Körperverletzung für den Beſchädigten verbundenen Gefahr und des daraus entſtandenen Schadens zu ſehen. (Art. 242). Einfache Körperverletzung. Die körperlichen Mißhandlungen ſollen, unter Berückſichtigung der im Artikel 242 bemerkten Umſtände auf folgende Weiſe beſtraft werden: I. Haben die Verletzungen dem Beſchädigten die Gefahr eines bleibenden geringeren Schadens oder eine bleibende Verunſtaltung von geringerer Bedeutung, oder eine in kürzerer Zeit heilbare Krankheit oder Untüchtigkeit zu ſeinen Berufsarbeiten verurſacht; ſo findet Gefängnißſtrafe nicht unter vierzehn Tagen oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre ſtatt. — Geringere Verletzungen bleiben der polizeilichen Ahndung überlaſſen, ausgenommen, wenn ſie an Verwandten in aufſteigender Linie vorſätzlich verübt worden, als in welchem Falle die oben bemerkten Strafen eintreten. — Wenn hingegen II. die dem Verletzten verurſachte Geiſtes- oder Körperkrankheit oder Untüchtigkeit zu ſeinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten längere Zeit dauerte, ſo iſt auf Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Arbeitshaus zu erkennen. III. Iſt der Beſchädigte an einem Theile ſeines Körpers verſtümmelt, oder beträchtlich verunſtaltet, oder des Gebrauchs eines ſeiner Glieder unheilbar beraubt, oder in eine Geiſteskrankheit verſetzt worden, wobei eine gegründete Wahrſcheinlichkeit der Wiederherſtellung vorhanden iſt, ſo trifft den Thäter Arbeitshaus nicht unter ſechs Monaten und in ſchwereren Fällen Zuchthaus. — Wenn endlich IV. der Verletzte durch

die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar geworden, und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, oder Gehörs, oder des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis zu zwölf Jahren Kettenstrafe erkannt werden. — Sind die Mißhandlungen von Kindern an ihren Eltern, Großeltern, Stief- oder Schwiegereltern begangen, so ist der Richter ermächtigt, in den vorbezeichneten Fällen unter I. auf Arbeitshaus auch über ein Jahr, und in den Fällen unter II. auf Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen. (Art. 243). Ausgezeichnete Körperverletzung. I. Ist der Beschädigte durch vorbedachte gewaltthätige Mißhandlung in eine Geisteskrankheit versetzt worden, in Hinsicht deren keine gegründete Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist, so trifft Kettenstrafe bis zu fünfundzwanzig Jahren. II. Wer ohne Absicht zu tödten (vrgl. Art. 228 oben zu §. 134), jedoch mit dem Vorsatze zu schaden, Jemandem Gift beigebracht hat, der soll, wenn hieraus der Tod des Vergifteten nicht erfolgt ist, demselben jedoch ein bedeutender bleibender Schaden an der Gesundheit zugefügt worden, mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren, sonst aber mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden. — Bei Zumessung dieser Strafen ist besonders auf die aus der Vergiftung entstandene Gefahr, so wie auf die Dauer und Größe des Schadens Rücksicht zu nehmen. — III. S. oben zu §. 140. (Art. 244.)

Hessen. Wer rechtswidrig mit Vorbedacht, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Andern an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden: 1) mit Zuchthaus von fünf bis funfzehn Jahren, wenn der Verletzte dadurch des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist; 2) mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist; 3) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat; 4) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt, oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von

ganz kurzer Dauer war. — Als Erschwerungsgrund ist anzusehen, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer mittelst hinterlistigen Anfalles oder mit Waffen verübt wurde. (Art. 262). Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affekt beschlossen und ausgeführt worden, so erfolgt: 1) in den Fällen des Art. 262 Nr. 1 und 2: Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren; 2) in den daselbst unter 3 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 3) in den daselbst unter 4 bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu sechszig Gulden. (Art. 263). War jedoch der Affekt, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch grobe Beleidigung oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter oder die im Art. 39 genannten Angehörigen (s. oben zu §. 2) desselben von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so treten, statt der im Art. 263 gedrohten Strafen, folgende Strafen ein: 1) in den daselbst unter Nr. 1 bemerkten Fällen: Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren; 2) in den daselbst unter Nr. 2 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu einem Jahr; 3) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu einem Monate oder Geldbuße bis zu 30 Gulden (Art. 264). Bei Zumessung der in den Art. 262 bis 264 angedrohten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit mindernder Umstand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringern, als den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtet, und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war. — Aus diesem Grunde kann in den Fällen des Art. 262 Nr. 1, 2 u. 3 und der Art. 263 und 264 Nr. 1 und 2 die Strafe auf den für die nächste niedere Klasse bestimmten Grad herabgesetzt werden. (Art. 265). Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender Linie, an seinen Pflegeeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangern, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so kann die im Art. 262 unt. Nr. 4 bestimmte Strafe bis auf sechs Monate Correctionshaus, und die im Art. 263 unt. Nr. 3 bestimmte Strafe bis auf drei Monate Gefängniß erhöht werden. (Art. 266). Ist in Folge der im vor. Artikel erwähnten Mißhandlung einer Schwangern dieselbe mit einem todten oder mit einem nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder ist das Kind nach der Geburt in Folge der Mißhandlung gestorben, so tritt Correctionshaus von ein bis fünf Jahren ein. (Art. 267). Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so kann,

wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben der Strafe noch verfügt werden, daß der Mißhandelte der Gewalt der ihn mißhandelt habenden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Aufseher entzogen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aussicht gegeben werde. (Art. 268). Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den Bestimmungen der vorher gehenden Artikel strenger zu bestrafen ist, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden. (Art. 271). Die mit oder ohne Vorbedacht verübte, im Art. 262 unter Nr. 4 bezeichnete Körperverletzung, und die daselbst unter Nr. 3 bezeichnete, wenn diese durch Fahrlässigkeit bewirkt wurde, sollen, sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die gesetzlichen Vertreter desselben sich der Körperverletzung schuldig gemacht haben und der Beschädigte außer Stand ist, sich selbst an die Obrigkeit zu wenden. (Art. 272). Beschädigung durch Vergiftung. Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen, einem Andern Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift wirken, beigebracht hat, soll bestraft werden: 1) mit Zuchthaus von acht bis 16 Jahren, wenn dadurch eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung verursacht ist; 2) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die verursachte Beschädigung von geringerer Art ist. (Art. 278).

Baden. Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft: 1) mit Zuchthaus, wenn durch die Verletzung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde, oder eine Geisteszerrüttung bei der keine Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung vorhanden ist; 2) mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die Verletzung eine, sich als unheilbar darstellende Krankheit, ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, oder eine Geisteszerrüttung verursachte, bei der eine Wiederherstellung nicht unwahrscheinlich ist, oder wenn der Verletzte durch die Verletzung, eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde; 3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstüm-

melt, oder auffallend verunstaltet, des Gebrauchs eines seines Glieder oder Sinnenwerkzeuge beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten bleibend unfähig gemacht wurde; 4) mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, wenn er durch die Verletzung in den Zustand einer zwar nicht bleibenden, jedoch über zwei Monate andauernden, Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten versetzt wurde; 5) im Falle kürzerer Dauer der verursachten Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, oder einer weniger auffallenden Verunstaltung, oder einer bloßen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinnenwerkzeuge, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1½ Jahren. (§. 225). Auch in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5 kann die Nr. 3 gedrohte Strafe eintreten, wenn die Verletzung von der Art war, daß sie ohne Kunsthülfe, oder die Dazwischenkunft von besondern der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würde. (§. 226). Ist durch die einem Andern mit vorbedachtem Entschlusse zugefügte Verletzung weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht worden, so wird der Schuldige mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — Die Strafe kann jedoch bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten. (§. 227). War die Absicht des Handelnden nicht blos auf Körperverletzung gerichtet, sondern unbestimmt auf Tödtung oder Körperverletzung, so wird er im Falle einer Verletzung der im §. 225 Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle einer Verletzung der im §. 227 bezeichneten Art mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1½ Jahren bestraft. (§. 228). Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so wird der Schuldige, wenn keine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist, mit Kreisgefängniß, und im Falle einer eingetretenen Verletzung der im §. 227 bezeichneten Art ebenfalls mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 1½ Jahren bestraft. (§. 229). Wer eine Schwangere, deren Zustand er kannte, mit vorher bedachtem Entschlusse körperlich mißhandelt und dadurch verursacht hat, daß sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, soll mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. (§. 230). In allen Fällen des Verbrechens der

Körperverletzung mit Vorbedacht wird auf die im Gesetze gedrohten Strafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt. (§. 231). Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß, im Affekt, durch eine rechtswidrige Handlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermaßen bestraft: 1) in den Fällen des §. 225 Nr. 1 und 2 mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren; 2) in den Fällen des §. 225 Nr. 3 und des §. 230 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren; 3) in den Fällen des §. 225 Nr. 4 und 5, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig Gulden, oder, wenn im einzelnen Falle die Voraussetzungen des §. 226 vorhanden sind, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren; 4) in den Fällen des §. 227 mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, und wenn die Urheber solcher Verletzungen Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden. (§. 232). Hat der Verletzte jedoch den Affekt durch schwere Beleidigungen, oder Kränkungen oder thätliche Mißhandlungen, zu welchen der Thäter keine hinreichende Veranlassung gab, selbst hervorgerufen, so können die im §. 232 gedrohten Strafen bis auf $^1/_3$ herabgesetzt werden. (§. 233). War im Falle einer eingetretenen Körperverletzung die Absicht des Thäters auf eine blose Mißhandlung des Andern, oder auf eine geringere, als die wirklich eingetretene Körperverletzung gerichtet, und diese letztere auch nicht als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen, so kann eine Milderung der durch §§. 225, 227, 232 und 233 angedrohten Strafen eintreten, die jedoch niemals bis zu dem, unter sonst gleichen Umständen die blos fahrlässige Körperverletzung treffenden, Strafmaß herabgehen darf. (§.234). Wird das Verbrechen der Körperverletzung gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, so ist die nach §§. 225 bis 234 sonst verschuldete Strafe durch einen Zusatz zu erhöhen, welcher nicht weniger als drei Monate, und nicht mehr als zwei Jahre in der nehmlichen Strafart betragen darf. (§. 235). Beim Dasein des nehmlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Verletzten und einem Gehülfen wird bei Ausmessung der Strafe des Letztern die im §. 235 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt. (§. 236). Wegen Körperverletzungen, die sich als Verletzungen der in §§. 227, 232 Nr. 4 bezeichneten Art

darstellen, findet eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anklage oder Anzeige des Verletzten statt, die Fälle ausgenommen, da die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, und die Polizeibehörde auf gerichtliche Bestrafung der Körperverletzung anträgt. (§. 238). Beschädigung durch Vergiftung. In den Fällen des Hessischen Art. 278 (s. oben) trifft Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, und wenn dadurch der Tod des Andern oder eine Verletzung der im §. 225 Nr. 1 bezeichneten Art verursacht wurde, lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter acht Jahren. — Wurde jedoch keine oder nur eine unbedeutende Verletzung verursacht, so kann auf Arbeitshaus herabgegangen werden. (§. 244).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer einem Andern vorsätzlich eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, wird bestraft: 1) mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren, wenn der Vorsatz bestimmt darauf gerichtet war, den Beschädigten der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit zu berauben, oder ihm eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmlung zuzufügen, oder ihn in eine Geisteskrankheit zu versetzen, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar zu machen, und der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist; 2) mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte seiner Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder er zu seinen Berufsarbeiten für immer*) völlig unbrauchbar gemacht wurde; 3) mit Arbeitshaus von einem Jahr bis zu vier Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte in anderer Weise als unter Nr. 2 angegeben ist, auffallend verunstaltet oder verstümmelt, oder in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt wurde, oder die Beschädigung einen bleibenden körperlichen Krankheitszustand oder Nachtheil zurückläßt; 4) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Beschädigung einen vorübergehenden Krankheitszustand zur Folge hat; ingleichen auch ohne diese Folge, wenn die Gefahr eines größeren Nachtheils vorhanden war, welcher, wenn er eingetreten wäre, eine höhere Strafe rechtfertigen würde, oder wenn die Beschädigung in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalles erfolgt

*) Meiningen: „für immer" fehlt hier.

ist; 5) mit Gefängniß, oder falls dieses die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten erschwerenden Umstände nicht vorliegen. — Wurden körperliche Mißhandlungen längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den vorstehenden Bestimmungen strenger zu bestrafen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren erkannt werden. (Art. 131). In den Art. 131 unter 2 und 3 gedachten Fällen kann, ohne die Strafdauer zu verändern, auf die nächste niedrigere Strafart herabgegangen werden, wenn der Thäter durch besondere schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde. (Art. 133). Bei vorsätzlichen Körperverletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie sind verwirkte Freiheitsstrafen zu schärfen. (Art. 134). Vorsätzliche Körperverletzungen, welche nach Art. 131 Nr. 4 und 5 zu bestrafen wären, ausgenommen, wenn sie in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittelst hinterlistigen Anfalls (Anhalt: oder an hülfelosen Personen, oder von Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern an deren unmündigen Kindern, Pflegebefohlenen oder Mündeln) begangen wurden, sollen nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft werden. — Ein Gleiches gilt bei allen fahrlässigen Körperverletzungen, welche nicht die Art. 131 Nr. 2 und 3 gedachten Folgen gehabt haben. (Art. 136). Bei vorsätzlichen und durch Fahrlässigkeit zugefügten Körperverletzungen ist dem Beschädigten, wenn er nicht selbst durch Thätlichkeiten gegen den Andern Veranlassung zu der Verletzung gegeben hat, von dem Richter ein Schmerzengeld zuzuerkennen, vorausgesetzt, daß er dies besonders beantragt. — Das Schmerzengeld haben der Thäter und mehrere gleiche Theilnehmer, unter Verpflichtung jedes Einzelnen für das Ganze zu entrichten. — Der Richter bestimmt die Größe desselben nach seinem Ermessen, in Berücksichtigung der Größe des der Person zugefügten Uebels. — Durch die Zuerkennung des Schmerzengeldes werden Entschädigungsansprüche des Beschädigten wegen eingetretener Vermögensnachtheile, mit Einschluß der Ansprüche wegen verminderter oder entzogener Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit, nicht ausgeschlossen. (Art. 137). Wer einen Andern vorsätzlich in den Zustand eines bleibenden oder auch nur vorübergehenden Wahnsinnes versetzt, ingleichen wer vorsätzlich die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen. (Art. 138).

Zu §. 157.

Preußen. S. oben zu §. 143 den §. 195.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 143 den Art. 156 Th. I.

Sachsen. Altenburg. Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verletzten Hand angelegt, so sind diejenigen Theilnehmer, welche ihm die stattgefundenen Körperverletzungen erwiesenermaßen zugefügt haben, nach Art. 132 (s. oben zu §. 152) zu bestrafen. Können aber die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer, insofern sie nicht die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen von sich abzulehnen vermögen, nur auf die Hälfte der nach Maßgabe des Art. 132 außerdem eintretenden Strafen zu erkennen, auch kann hierbei auf die zunächst niedrigere Strafart herabgegangen werden. (Art. 136).

Würtemberg. Ist Jemand in einem Raufhandel verwundet, oder sonst an seinem Körper beschädigt worden, so soll 1) wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verletzungen die erfolgte Beschädigung hervorgebracht hat, jeder Theilnehmer, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, mit der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe (Art. 260 bis 265 s. oben zu §. 152) belegt werden; 2) haben die von den verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern durch ihr Zusammentreffen die Beschädigung hervorbracht, so ist Jeder, der bei diesen Verletzungen mitgewirkt hat, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe des Zuchthauses mit Arbeitshaus, statt des Arbeitshauses mit Kreisgefängniß und statt des letztern mit Bezirksgefängniß zu strafen; 3) diejenigen, von welchen nicht zur Gewißheit gebracht werden kann, daß oder welche Verletzungen sie zugefügt haben, sind, wenn sie mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, nach Beschaffenheit der erfolgten Beschädigung und ihrer Theilnahme an den Raufhändeln mit Kreisgefängniß zu belegen. (Art. 266).

Braunschweig. Detmold. Ist der Beschädigte in einem Raufhandel verwundet, und wenigstens eine Zeit lang krank, oder arbeitsunfähig gewesen, so sollen diejenigen, welche an der Schlägerei gegen ihn bewaffnet Theil genommen haben, schon allein um deßwillen Gefängniß von drei bis von sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer an der Schlägerei Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden. (§. 163).

Hannover. Wenn Körperverletzungen in einem Raufhandel zugefügt worden sind, so sind I. die Theilnehmer, welche dieselben erwir-

senermaßen verursacht haben, als deren Urheber nach Art. 242 bis 244 (siehe oben zu §. 152) zu bestrafen. Wenn hingegen II. die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt oder eine Verletzung durch die vereinte Thätigkeit mehrerer Theilnehmer verursacht worden; so ist die Strafe eines jeden Theilnehmers nach dem Grade seiner Mitwirkung, in Gemäßheit derselben Bestimmungen zu ermäßigen. (Artikel 245).

Hessen. Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so treffen folgende Strafen: 1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der Art. 263 bis 265 (siehe oben zu §. 152) zu bestrafen; 2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß oder von Correctionshaus bis zu zwei Jahren getroffen, dessen Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (Art. 262 siehe oben zu §. 152) richtet; 3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben; 4) sind die Urheber der einzelnen Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die unter Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten. — In den Fällen Nr. 2 und Nr. 4 werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung derer Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner oder blos von Gefängnißstrafe getroffen. (Art. 274). Auf diejenigen Theilnehmer, bezüglich welcher sich durch die Untersuchung als glaubhaft herausstellt, daß sie gegen ihre Absicht in den Raufhandel verwickelt wurden, oder daß sie blos zur Abwendung dringender Gefahr für Leib und Leben der im Art. 39 bezeichneten Personen (siehe oben zu §. 2) sich in den Raufhandel, nach dessen Entstehung eingemischt haben, finden die Bestimmungen der Art. 273*) und 274, insoweit sich dieselben von den sonstigen im

*) S. oben zu §. 143.

gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Grundsätzen entfernen, keine Anwendung. (Art. 275).

Baden. Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand vorsätzlich, jedoch ohne Vorbedacht, verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft: 1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist Jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach §. 232 bis 234 (siehe oben zu §. 152) zu bestrafen; 2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft, oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren getroffen, dessen Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 225—227 siehe oben §. 152) richtet; 3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese Verletzungen die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben; 4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die in Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten. — Auch Theilnehmer, welche unter keine der Nr. 1 bis 4 enthaltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werkzeuge führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten, oder wenn sie durch Aeußerungen oder Handlungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raufhändeln von Amtsgefängniß oder Geldstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletzungen ermittelt wurden oder nicht. (§. 240). S. ferner oben zu §. 143 den §. 241. In allen Fällen der §§. 239 (s. oben zu §. 143) und 240 wird gegen die Schuldigen, welche Waffen, Messer oder andere lebensgefährliche Werkzeuge als Angriffsmittel gebrauchten, oder bei der That eine besondere Rohheit oder Bosheit zeigten, auf die im Gesetz gedrohten Freiheitsstrafen immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen erkannt. (§.242).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau u. Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Haben bei einem Raufhandel mehrere Personen an den Beschädigten Hand angelegt, so ist jeder nach Maßgabe der von ihm dem Beschädigten zugefügten Verletzungen zu bestrafen. — Können die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Ver-

letzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen diejenigen, welche an den Thätlichkeiten gegen den Beschädigten Theil genommen, nur auf die Hälfte der nach Art. 131 (siehe oben zu §. 152) außerdem eintretenden Strafe, wobei auch auf die zunächst niedrigere Strafart herabgegangen werden kann, zu erkennen. Ergibt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhange mit dem fraglichen Erfolg stehen, so trifft ihn nur die durch seine besondere Handlung verwirkte Strafe. — Wer bei einem Raufhandel, auch ohne gleicher oder ungleicher Theilnehmer zu sein, zu Thätlichkeiten anreizt, verwirkt Gefängniß. (Art. 132).

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

Zu §§. 158 und 159.

Preußen. Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Einschließung bis zu 6 Monaten bestraft. (§. 164). Einschließung von 2 Monaten bis zu 2 Jahren tritt ein, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt. (§. 165). Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft. (§. 166). Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn aus eigener Bewegung aufgegeben haben. (§. 167). Der Zweikampf wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (§. 168).

Baiern. Oldenburg. Das Strafgesetzbuch erwähnt des Zweikampfes nicht.

Sachsen. Altenburg. Wer einen Andern zu einem Zweikampfe mit Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft: mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte. (Art. 206 Nr. 4). Mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten werden diejenigen, welche Jemanden zum Zweikampfe herausfordern, und diejenigen, welche eine solche Herausforderung annehmen bestraft, wenn der Zwei-

kampf wegen äußerer Hinderniſſe nicht vor ſich gegangen iſt. Sekundanten und Zeugen ſind in dieſem Falle mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu belegen. Sind die Parteien aus eigener Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginne deſſelben abgeſtanden, ſo tritt ſowohl für ſelbige, als für die übrigen dabei concurrirenden Perſonen Strafloſigkeit ein. (Art. 209).

Würtemberg. Wer einen Andern zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine ſolche Herausforderung ſich zum Streite ſtellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor ſich gegangen iſt, beſtraft: mit Feſtungsarreſt von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beſchädigung vorgefallen iſt. (Art. 201 Nr. 4).

Braunſchweig. Detmold. Wer einen Andern zum Zweikampf mit Waffen herausfordert, oder wer auf eine ſolche Ausforderung ſich ſtellt, verwirkt: Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre, wenn bei dem Zweikampfe eine geringere oder gar keine Verletzung erfolgte. (§. 119 Nr. 3). Die Herausforderung zum Zweikampfe und deren Annahme wird, wenn deſſen Ausführung verhindert iſt, an den Duellanten mit Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße, an den Sekundanten und Zeugen (inſofern nicht der §. 120 aufgeführte Grund der Strafloſigkeit eintritt) mit Gefängniß bis von vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße beſtraft. Sind die Parteien freiwillig von dem Kampfe vor deſſen Beginnen abgeſtanden, ſo findet keine Strafe ſtatt. (§. 121).

Hannover. Wenn zwei Perſonen, wegen einer Beleidigung, unter gegenſeitiger Einwilligung einen Kampf mit tödtlichen Waffen eingehen, ſo machen ſie ſich des Zweikampfs (Duells) ſchuldig. — Der Zweikampf ſoll, inſofern die Militärgeſetze und die akademiſchen Geſetze keine beſonderen Vorſchriften enthalten, nach folgenden Beſtimmungen beſtraft werden. (Art. 174). Iſt eine geringere Verletzung oder gar keine zugefügt, ſo tritt Gefängnißſtrafe ein. (Artikel 175 Nr. IV.).

Heſſen. Wer einen Andern wegen einer Beleidigung zum Kampfe mit tödlichen Waffen herausfordert, oder wer auf eine ſolche Herausforderung ſich zum Streite ſtellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor ſich gegangen iſt, beſtraft: mit Feſtungsſtrafe von einem bis drei Monaten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat. Eben dieſe Strafe trifft auch denjenigen der Duellanten, welcher in den unter Nr. 2 und 3 bemerkten Fällen (ſ. unten zu §. 160) im Zweikampfe eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat, in-

sofern sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist. (Artikel 292 Nr. 4).

Baden. Der Zweikampf wird mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder einer eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 u. 3 (s. oben zu §. 152) bezeichneten Art an dem Urheber derselben mit Arbeitshaus bestraft. — Treten die Voraussetzungen des §. 51 (siehe oben zu §. 14) ein, so ist statt auf Kreisgefängniß oder Arbeitshaus auf Festungsstrafe zu erkennen. (§. 326). Das Verbrechen gilt für vollendet, sobald einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Andern Gebrauch gemacht hat. (§. 327). Wurden die Betheiligten an der Ausführung des Zweikampfes gehindert, nachdem sie sich bereits an dem dazu bestimmten Orte eingefunden hatten, so werden sie wegen Versuchs bestraft. (§. 328).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die Vollziehung eines Zweikampfes mit Waffen nach vorausgegangener Herausforderung wird an den Kämpfenden bestraft: mit Gefängniß (Anhalt: mit Festung) von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte. (Art. 197 Nr. 4).

Zu §§. 160 bis 162.

Preußen. Ist einer von beiden Theilen getödtet worden, so tritt Einschließung von zwei bis zu zwölf Jahren ein. (§. 168). Wer seinen Gegner in einem Zweikampf tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 165 siehe oben zu §. 158), wird mit Einschließung von drei bis zu zwanzig Jahren bestraft. (§. 169). Ist ein Zweikampf ohne Secundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte, jedoch niemals über die Dauer von zwanzig Jahren geschärft werden. (§. 170). Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfs bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen. (§. 171).

Sachsen. Altenburg. 1) Gefängniß von fünf bis zu zwanzig Jahren erfolgt, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zu der Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden sollte, und die Tödtung erfolgte; 2) Gefängniß von drei bis zu sechs Jahren, wenn ohne solche Verabredung ein Theil getödtet wurde; 3)

Gefängniß von einem bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit beschädigt wurden; 4) siehe oben zu §. 158. (Art. 206). Innerhalb der Grenzen dieser Strafbestimmungen ist derjenige Theil, welcher erweislich durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, als Urheber mit höherer Strafe zu belegen, als der andere Theil. (Art. 207).

Würtemberg. 1) Festungsarrest von fünf bis zu sechs Jahren trifft, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der Kämpfenden getödtet sei, und die Tödtung wirklich erfolgt ist; 2) Festungsarrest von zwei bis zu sechs Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung ein Theil getödtet worden ist; 3) Festungsarrest von einem bis zu drei Jahren, wenn ein Theil oder wenn beide Theile lebensgefährlich, oder mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit, beschädigt worden; 4) siehe oben zu §. 158. (Art. 201). Innerhalb dieser Strafbestimmungen ist immer der Herausforderer höher zu strafen als der Geforderte. — Geht jedoch aus der Art der Beleidigung oder dem sonstigen Benehmen des Geforderten hervor, daß er es darauf angelegt hat, dem Andern eine Herausforderung abzunöthigen, so ist jener als Herausforderer anzusehen und zu bestrafen. (Art. 202).

Braunschweig. Detmold. I. Gefängniß von fünf bis zu fünfzehn Jahren trifft, wenn verabredet ist, daß der Zweikampf so lange, bis einer der Kämpfenden getödtet sei, fortgesetzt werden solle, und die Tödtung wirklich erfolgt; II. wenn ohne solche Verabredung der Zweikampf stattgefunden hat, 1) Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren, wenn derjenige, welcher das Duell herbeiführte, seinen Gegner; Gefängniß von einem bis von fünf Jahren, wenn dieser jenen tödtet; 2) Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit verbundene Verwundung erfolgte; 3) Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre, wenn bei dem Zweikampfe eine geringere oder gar keine Verletzung erfolgte. — Derjenige, welcher durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Ausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, ist in den Fällen unter I. II. 2 und 3 innerhalb der Grenze dieser Strafbestimmungen härter zu strafen. — Wer jedoch mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tödtet oder verletzt, ist nicht mit den auf den Zweikampf, sondern mit den auf Tödtung oder Körperverletzung gesetzten Strafen zu belegen. (§. 119).

Hannover. I. Wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theiles verabredet war und auch wirklich ein Theil getödtet wurde, so tritt gegen den Andern Todesstrafe ein. Es kann indeß unter mildernden Umständen auch auf Kettenstrafe erkannt werden. II. Wenn der Zweikampf zwar nicht ausdrücklich auf den Tod eines Theiles, jedoch unter solchen Bedingungen verabredet und unter solchen Umständen vollzogen worden, daß der Tod eines Theils nach der höchsten Wahrscheinlichkeit erfolgen mußte, und dieser wirklich erfolgt ist, so hat der andere Theil Kettenstrafe, und unter mildernden Umständen Zuchthaus, zu erleiden. III. Wenn keiner der vorbemerkten erschwerenden Umstände eintritt, gleichwohl einer getödtet oder demselben eine von den im Art. 243 Nr. III, IV. 244 Nr. I (s. oben zu §. 152) bezeichneten Verletzungen zugefügt wurde, so ist das Duell mit Arbeitshaus, und unter besonders mildernden Umständen mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen. Nur in dem Falle, wenn ein Zweikampf unter den oben (I u. II) bemerkten Bedingungen zwar verabredet war, indeß nicht der Tod, sondern nur eine schwere Verwundung eines Theiles erfolgte, kann auf Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden. IV. S. oben zu §. 158. — Ausnahmsweise wird hierbei bestimmt, daß in allen Fällen dieses und des Art. 176 statt auf die benannten Freiheitsstrafen, auf Staatsgefängniß von gleicher Dauer zu erkennen, und damit die in dem Art. 16 (s. oben zu §. 26) bestimmten Folgen schwerer Strafen nie zu verbinden sind. — In Fällen jedoch, wo der Duellant den Zweikampf unter Umständen eingegangen ist, bei welchen diejenigen Rücksichten, die eine entehrende Bestrafung des Duells im Allgemeinen ausschließen, nicht zutreffen, namentlich wo den Angeschuldigten der Vorwurf trifft, daß er ohne Verletzung dessen, was der herrschende Begriff von Ehre erfordert, das Duell überhaupt, oder unter den unter I und II dieses Art. bemerkten erschwerenden Bedingungen hätte vermeiden können, soll statt des Staatsgefängnisses die ursprüngliche Strafe eintreten. (Art. 175) Im Allgemeinen ist derjenige Theil der strafbarste, welcher durch seine Schuld das Duell herbeigeführt hat, und in dem Grade strafbarer, als seine ganze Handlungsweise dabei tadelnswerth gewesen ist. Im übrigen ist bei Zumessung der in den vorstehenden Artikeln angedrohten Strafen besonders auf die Veranlassung und die Natur der zugefügten Beleidigung; auf die etwa geschehene Ablehnung einer angetragenen befriedigenden Ausgleichung; auf die Beschaffenheit der Waffen und die Bedingungen des eingegangenen Kampfes; auf den Unterschied zwischen vorher verabredetem und plötzlich entstandenem Duell (Rencontre); auf die beson-

dere Art der Thätigkeit eines jeden der Kämpfenden, und im Falle des Art. 175 Nr. III auf die Größe und Dauer der mit der eingetretenen Verletzung verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens, Rücksicht zu nehmen. (Art. 177).

Hessen. 1) Festungsstrafe von drei bis sechs Jahren trifft, wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theiles verabredet und auch ein Theil wirklich getödtet wurde; 2) Festungsstrafe von einem bis zu drei Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung Einer getödtet, oder wenn ein Theil oder beide Theile auf die im Art. 262 Nr. 1, 2 oder 3 (s. oben zu §. 152) bemerkte Weise verletzt wurde; 3) Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist. 4) S. oben zu §. 158. (Art. 292). Das Maß der im vor. Art. angedrohten Strafen ist um die Hälfte herabzusetzen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß einer der Duellanten, er mag der Herausforderer oder der Herausgeforderte sein, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheil auszusetzen. (Art. 293). Ist im einzelnen Falle 1) das schwerere Verbrechen des Mordes oder der vorbedächtlichen Körperverletzung bei demjenigen, der das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßt hat, vorhanden, oder ist 2) die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so kommen die Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zur Anwendung. (Artikel 295).

Baden. S. oben zu §. 158. Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen Tödtung, oder eingetretenen Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art (s. oben zu §. 152), daß der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare Versöhnungsanträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, so kann er mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. (§. 329). Ist die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer dem Urheber zur Last fallenden vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes, so wird der Urheber derselben nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung bestraft, insofern nicht die §§. 326 oder 329 eine höhere Strafe begründen. (§. 330). Nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung wird auch der Sekundant

bestraft, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten, oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet hat. (§. 331).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Gefängniß (Anhalt: Festung) von fünf bis zu zwanzig Jahren trifft, wenn vorher die Fortsetzung des Kampfes bis zu einer Tödtung verabredet worden war, und eine solche erfolgt ist; 2) Gefängniß (Anhalt: Festung) von drei bis zu sechs Jahren, wenn außerdem eine Tödtung erfolgt ist; 3) Gefängniß (Anhalt: Festung) von einem bis zu drei Jahren, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit verbundene Beschädigung eingetreten ist; 4) s. oben zu §. 152 (Art. 197). Wer mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tödtet oder verwundet, ist nicht mit den im Art. 197 bestimmten Strafen, sondern mit den Strafen des Mordes, Todtschlags oder der Körperverletzung zu belegen. (Art. 198).

Zu §. 163.

Preußen. Wer einen Andern zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, anreizt, wird, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. (Art. 174).

Sachsen. Altenburg. Die Anreizung Anderer zum Zweikampfe mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre zu bestrafen. — Mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten sind diejenigen zu belegen, welche einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigen. (Art. 210).

Würtemberg. Gleicher Strafe wie die Duellanten, nach dem in den Fällen des Art. 201 Nr. 1 bis 3 (s. oben zu §. 160) festgesetzten Unterschiede unterliegen diejenigen, welche durch absichtliche Anreizungen den Zweikampf oder dessen Fortsetzung veranlaßt haben. (Art. 203). Festungsarrest bis zu sechs Monaten trifft diejenigen, welche wegen unterlassener oder nicht angenommener Herausforderung dem Andern eine Ehrenkränkung zugefügt haben. (Art. 205).

Braunschweig. Detmold. Wer Andere zum Zweikampfe aufhetzt, erleidet Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre; wer einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes,

Unterlassung oder Anzeige einer Ausforderung, Verachtung bezeigt, Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (§. 122).

Hannover. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampf aufgehetzt haben, sind nach Art. 69 (s. oben zu §. 5) zu strafen, sofern sie nicht als Anstifter betrachtet werden müssen. Andere Gehilfen und die Begünstiger sind mit Gefängniß oder Geldstrafe zu belegen. (Art. 176).

Hessen. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe angereizt haben, werden als Gehilfen bestraft. (Art. 294).

Baden. Sekundanten und andere, von den Betheiligten zugezogene, oder mit Versöhnungsversuchen beauftragte, oder andere unberufen sich einmischende, dritte Personen, welche zum Zweikampfe oder zu einer besonders gefährlichen Art, oder zur Fortsetzung desselben aufforderten, oder einer Versöhnung entgegenwirkten, sollen gleich Gehilfen (§. 136 f. oben zu §. 5), und wenn sie sich dabei unredlich oder treulos benahmen, gleich Anstiftern (§§. 119 u. 120 f. oben zu §. 5) bestraft werden. (§. 332).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Die Anreizung Anderer zum Zweikampf mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung trifft Gefängniß bis zu einem Jahre. — Wer einem Anderen wegen Unterlassung, Ablehnung oder Anzeige einer Herausforderung, oder wegen Beilegung oder Unterlassung eines Zweikampfes Verachtung bezeigt, verwirkt Gefängniß. (Art. 201).

Zu §. 164.

Preußen. Die Sekundanten, sowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos; auch sind dieselben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen. (172). Die Kartellträger bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern. (§. 173).

Sachsen. Altenburg. Diejenigen, welche als Sekundanten oder bestellte Zeugen einem Zweikampfe beiwohnen, sind mit Gefängniß bis zu acht Wochen zu belegen. — Hat jedoch die im Art. 206 unter 1 (s. oben zu §. 160) erwähnte Verabredung stattgefunden, und sind die vorgenannten Personen davon unterrichtet gewesen, so sind sie mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beistände tritt keine Bestrafung ein. Ingleichen sind Sekundanten mit aller Strafe zu verschonen, welche

bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod die wirkliche Tödtung durch ihre Bemühungen gehindert haben. (Art. 208).

Würtemberg. Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Sekundanten oder beſtellte Zeugen ſich eingefunden haben, werden mit Feſtungsarreſt bis zu drei Monaten, im Falle des Art. 201 Nr. 1 (ſ. oben zu §. 160) mit Feſtungsarreſt, nicht unter drei Monaten, beſtraft; jedoch ſind dieſelben ſtraffrei zu laſſen, wenn ſich ergibt, daß ſie das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den ſchädlichen Erfolg deſſelben abzuwenden, bemüht waren. (Art. 204).

Braunſchweig. Detmold. Wer einem Zweikampfe als Sekundant oder Zeuge beiwohnt, wird, wenn die im §. 119 unter I (ſ. oben zu §. 160) erwähnte Verabredung ſtatt gehabt hat und er ſie kannte, mit Gefängniß von drei bis ſechs Monaten, in andern Fällen mit Gefängniß bis von acht Wochen oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe belegt. — Sekundanten oder Zeugen, welche den Zweikampf ſelbſt oder während des Kampfes deſſen ſchädlichen Erfolg, ſo viel an ihnen war, zu verhindern bemüht waren, ſo wie zugezogene Aerzte, ſind ſtraffrei. — Der Sekundant jedoch, welcher durch vorſätzliche Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung verſchuldet, iſt mit den auf dieſe Verbrechen geſetzten Strafen zu belegen. (§. 120).

Hannover. S. oben zu §. 163.

Heſſen. Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Sekundanten oder beſtellte Zeugen ſich eingefunden haben, oder Kartellträger geweſen ſind, werden in den im Art. 292 unter Nr. 1 und 2 (ſ. oben zu §. 160) bezeichneten Fällen mit Feſtungsſtrafe bis zu drei Monaten, und in den Falle unter Nr. 3 mit gerichtlichem Verweiſe beſtraft. Sie ſind von aller Strafe freizuſprechen, wenn ſie ſich ernſtlich bemüht haben, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den ſchädlichen Erfolg deſſelben abzuwenden. (Art 294).

Baden. Außer den Fällen des §. 331 (ſ. oben zu §. 160) und 332 (ſ. oben zu §. 163) ſind die Sekundanten ſtraflos und ebenſo die Zeugen, ſowie die Aerzte und Wundärzte, welche als ſolche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren. (§. 333).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Wer als Sekundant oder beſtellter Zeuge dem Zweikampf beigewohnt hat, iſt mit Gefängniß bis zu acht Wochen, und wenn die im Art. 197 unter 1 (ſ. oben zu §. 160) gedachte Verabredung ſtattgefunden und er Kenntniß davon gehabt hat, mit Gefängniß von drei bis zu ſechs Monaten zu belegen; es

ſei denn, daß er in dem letztern Falle die wirkliche Tödtung durch ſeine Bemühungen gehindert hat, welchenfalls er mit aller Strafe zu verſchonen iſt. — Aerztliche Beiſtände bei dem Zweikampfe ſind ſtraflos. (Art. 199).

Anhalt-Deſſau und **Köthen.** Wer als Sekundant oder beſtellter Zeuge dem Zweikampf beigewohnt hat, bei welchem die im Art. 197 unter 1 gedachte Verabredung ſtattgefunden und er Kenntniß davon gehabt hat, iſt mit Feſtung von drei bis zu ſechs Monaten zu belegen; es ſei denn, daß er die Tödtung durch ſeine Bemühungen gehindert hat, welchenfalls er mit aller Strafe zu verſchonen iſt. — Außerdem ſind Sekundanten, ſowie überhaupt die Kampfzeugen und ärztlichen Beiſtande ſtraflos. (Art. 199).

Zu §. 165.

Preußen. S. oben zu §. 158 den §. 167, und zu §. 164 die §§. 172, 173.

Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 158 den Eingang des Art. 206 und zu §. 164 den Art. 208 am Schluß.

Würtemberg. S. oben zu §. 158 den Eingang zu Art 201 und zu §. 164 den Art. 204.

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 158 den §. 121 und zu §. 164 den §. 120.

Hannover. Den Sekundanten, welchen eine ſonſtige Art der Theilnahme nicht zur Laſt fällt, ſoll, inſofern ſie das Duell möglichſt unſchädlich zu machen bemüht geweſen, dies zur beſondern Strafmilderung gereichen. Haben ſie aber alles ernſtlich verſucht, um das Duell zu verhindern, ſo bleiben ſie mit aller Strafe verſchont. — Die beim Zweikampfe zugezogenen Aerzte ſind von aller Strafe frei. (Art. 176).

Heſſen. S. oben zu §. 158 den Art. 292 im Eingang und zu §. 164 den Art. 294.

Baden. S. oben zu §. 158 die §§. 327 u. 328 und zu §. 164 den §. 333. Außer den Fällen der §§. 329 bis 331 (ſ. oben zu §. 160), in welchen die allgemeinen Vorſchriften über Verjährung zur Anwendung kommen, wird die gerichtliche Verfolguug des Zweikampfs durch den Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer eingetretenen Tödtung oder einer Verletzung der im §. 225 Nr. 1, 2 und 3 (ſ. oben zu §. 152) bezeichneten Art jedoch gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung erſt durch den Ablauf von ſechs Jahren. (§. 334).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-

Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Geben die Parteien den Zweikampf, bevor er begonnen hat, aus eigenem Antrieb oder in Folge der Vermittelung der Secundanten oder anderer Personen wieder auf, so tritt für sie und alle sonst dabei Betheiligten Straflosigkeit ein. — Wird die Vollziehung des Zweikampfs durch Dazwischentreten der Obrigkeit oder andere äußere Umstände verhindert, so soll die stattgehabte Herausforderung an dem Herausforderer, mit Gefängniß, und an den Sekundanten und bestellten Zeugen mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet werden*). (Art. 200).

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

Zu §§. 166 und 167.

Preußen. Wegen Brandstiftung wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft: 1) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude in Brand setzt; 2) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen; 3) wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen. — In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht. (§. 285). Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. (§. 286). Die in den §§. 285 u. 286 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver, oder anderen explodirenden Stoffen, Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört. (§. 289).

Baiern. Oldenburg. Wer in rechtswidrigem Vorsatze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum, mit Gefahr für dessen Bewohner

*) Anhalt: Der Satz „Wird die Vollziehung .... bis geahndet werden" fehlt hier.

oder für fremde Wohnungen in Brand setzt, wird des Verbrechens der Brandlegung schuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat, oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist. (Art. 247 Th. I). Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, solche That sei geschehen in Städten, Flecken, Dörfern oder nur an einsam stehenden, jedoch bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten, so soll der Missethäter, wenn dabei zugleich der eine oder andere der nachbenannten beschwerenden Umstände eintritt, die Strafe des Todes leiden. Nehmlich 1) wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen, oder lebensgefährlich beschädigt worden ist; 2) wenn der Brand so weit um sich gegriffen hat, daß dadurch zwei oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind; 3) wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen; oder wenn dieses geschehen 4) an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde; 5) wenn die Brandlegung begangen wurde, während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wasser-, Kriegs- oder andern Gefahren; 6) wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden; 7) wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Anderen begangen werden möge; 8) wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist; 9) wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat. (Art. 248 Th. I). Eine Brandlegung, welche an menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, jedoch ohne einen der im Art. 248 aufgezählten, beschwerenden Umstände, begangen worden ist, diese That sei übrigens in Städten, Flecken, Dörfern oder an einsam stehenden, wiewohl bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten geschehen, soll mit Kettenstrafe, und bei minderer Strafbarkeit mit Zuchthaus, jedoch nicht unter sechszehn Jahren, bestraft werden. (Art. 249 Th. I). Wer Waldungen oder noch nicht abgeärntete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsatze, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte in Brand steckt, verwirkt acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus. (Art. 250 Th. I). Wer einsam stehende unbewohnte Ge-

bäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgeärntete und im Freien stehende Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchte, von deren Anzünden nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, mit rechtswidrigem Vorsatze anzündet, leidet ein bis vier Jahre Arbeitshaus. (Art. 251 Th. I). Wer eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, soll, wenn schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht worden sind, mit der Todesstrafe, außerdem aber mit Kettenstrafe belegt werden, vorbehältlich dessen, was im Art. 58 (s. oben zu §. 8) vom straflosen Versuche verordnet ist. (Art. 255 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, und zwar ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen selbst angebracht worden ist, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden konnte, soll mit dem Tode bestraft werden: 1) wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte; 2) wenn von dem Verbrecher allein oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruch gekommen ist; 3) wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um unter dessen Begünstigung Raub oder Mord auszuführen; 4) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen; 5) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. (Art. 171). Das Verbrechen der Brandstiftung an den im Art. 171 bezeichneten Gegenständen ist mit lebenslänglichem Zuchthaus (Sachsen: ersten Grades) zu bestrafen: 1) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet, und dadurch wenigstens ein Wohngebäude (Altenburg: ein bewohntes Gebäude) niedergebrannt ist; 2) bei wiederholter Brandstiftung, es mag die frühere schon bestraft sein, oder zugleich zur Bestrafung gelangen; 3) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet. (Art. 172). Ist die Brandstiftung an einem der Art. 171 bezeichneten Gegenstände ohne Hinzutritt eines der in den Art. 171 und 172 gedachten erschwerenden Umstände verübt

worden, so tritt gegen den Brandstifter fünfzehn bis zwanzig Jahre Zuchthaus ersten Grades (Altenburg: neunzehn bis fünfundzwanzig Jahre Zuchthaus) ein. (Art. 173). Die Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden oder anderen Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen und ähnlichen Gegenständen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der möglichen Gefahr durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) bis zu zehn Jahren zu bestrafen. — Wer eigne solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu belegen. (Art. 175). Den Gebäuden sind im Sinne der Art. 171 bis 175 Schiffe und Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen gleich zu achten. (Art. 176). Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat. (Art. 177).

Würtemberg. Wenn Jemand an Wohnungen oder anderen Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, nach ihrer Lage, das Feuer mittheilen können, Brand gelegt hat, und das Feuer an diesen Gegenständen ausgebrochen ist, wird folgendermaßen bestraft: 1) den Brandstifter trifft Todesstrafe: a) wenn durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Thäter diese Folge vorhersehen konnte; b) wenn der Brand in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben vom Brandstifter oder von Anderen ein Mord verübt wurde, und zur Begehung dieses Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden ist. 2) Auf zwanzigjähriges bis lebenslängliches Zuchthaus ist zu erkennen: a) wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Weilern, an verschiedenen Orten zugleich, Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist; b) wenn der Brand in der Absicht gestiftet worden, damit unter Begünstigung desselben Raub oder sonst ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen von dem Brandstifter oder von Anderen verübt werde, und zu Begehung eines solchen Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden; c) wenn mehrere Wohngebäude in einer Stadt, einem Dorfe oder Weiler eingeäschert worden und der Brandstifter absichtlich eine Zeit, zu welcher die weitere Verbreitung des Feuers wahrscheinlich war, zu Anlegung desselben gewählt, oder, um seine weitere Verbreitung zu bewirken, die Löschmit-

tel entfernt oder unbrauchbar gemacht hatte. 3) Ist die Brandstiftung von keinem der vorerwähnten Umstände begleitet, so ist der Thäter mit zehn- bis zwanzigjährigem Zuchthaus zu bestrafen. — In den unter Nr. 2 und 3 angeführten Fällen ist bei Ausmessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr für Menschenleben, auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. (Art. 378). Wer Handlungen vornimmt, durch welche eine Brandstiftung erst vorbereitet wird (vergl. Art. 63 oben zu §. 8), ist mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen. (Art. 379). Wer Waldungen, Torfmoore, noch nicht abgeärntete Fruchtfelder, einsam stehende unbewohnte Gebäude, abgesonderte Holzvorräthe oder andere dergleichen Gegenstände, ohne Gefahr für Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen (vergl. Art. 378) in Brand steckt, soll, mit Rücksicht auf die durch Verbreitung des Feuers etwa begründete Gefahr für Menschenleben, auf den Umfang der Gefahr für Eigenthum und die Größe des verursachten Schadens, zu einem Jahr Arbeitshaus bis zehn Jahre Zuchthaus, in leichtern Fällen zu Kreisgefängniß bis zu einem Jahre verurtheilt werden. (Art. 380). Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Sache, an welche Brand gelegt worden, hierdurch in Flammen gerathen ist. — Bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren genügt es, wenn das Feuer, auch ohne Flamme den Gegenstand zu verzehren begonnen hat. (Art. 382).

Braunschweig. Detmold. Wer bewohnte Gebäude oder gewöhnliche Aufenthalsorte von Menschen, und zwar insofern sie nur zum zeitlichen Aufenthaltsorte dienen, zu einer Zeit, wo, seiner Wissenschaft nach, Personen sich in denselben befinden, oder Gegenstände, welche das Feuer dahin leiten konnten, in Brand steckt, soll folgendermaßen bestraft werden: 1) mit lebenslänglicher Kettenstrafe, wenn von einem Einzelnen, oder von Mehrerern nach vorhergehender Uebereinkunft, das Feuer zugleich an verschiedenen Stellen einer Ortschaft, oder wenn es um Aufruhr, öffentliche Gewalt, Mord, Raub oder Diebstahl zu begehen, angelegt worden; wenn die Löschmittel vorher von dem Thäter entfernt oder unbrauchbar gemacht sind, oder die Löschung durch offene Gewalt oder gefährliche Drohungen verhindert wird; oder wenn durch den Ausbruch des Feuers, nach den dem Thäter bekannten Umständen, eine versammelte Menschenmenge in augenscheinliche Gefahr gebracht wird; 2) mit zeitlicher Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren, wenn das Feuer an Herzogl. Residenzschlösser oder Gebäude, in welchen der Staat Sammlungen, Archive, Registraturen oder Vorräthe bewahrt, gelegen

iſt; wenn Pulver oder andere, eine Exploſion hervorbringende Dinge zur Verübung des Verbrechens benutzt, oder Gebäude angezündet ſind, in welchen Vorräthe von ſolchen Gegenſtänden ſich befinden und dieſes der Thäter weiß; wenn das Feuer nach den dem Thäter bekannten Umſtänden mit augenſcheinlicher Gefahr für Menſchen verbunden oder zu einer Zeit, in welcher dieſe ſchlafen, angelegt iſt; endlich, wenn der Verbrecher die Brandſtiftung wiederholt hat; 3) mit zeitlicher Kettenſtrafe bis von zehn Jahren in anderen durch obige Umſtände nicht erſchwerten Fällen. (§. 204). Wer fremde nicht bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte, oder nur zum zeitlichen Aufenthalte für Menſchen beſtimmte Orte zu einer Zeit wo, ſeiner Wiſſenſchaft nach, ſolche ſich nicht darin befinden, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdiemen, Holzvorräthe und ähnliche Sachen oder Gegenſtände, welche dahin das Feuer leiten konnten, in Brand ſteckt, ohne daß das Feuer bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte ergreifen konnte, ſoll, wenn durch Verbreitung des Feuers Menſchenleben in Gefahr gebracht ſind, oder der angerichtete Schaden fünfhundert Thlr. überſteigt, mit Zuchthaus; wenn er funfzehn Thlr. überſteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr; bei geringerem Betrage mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre beſtraft werden. (§. 205). Das Verbrechen der Brandſtiftung iſt vollendet, ſobald der gebrauchte Zündſtoff den anzuzündenden Gegenſtand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat. (§. 207).

Hannover. Wer aus rechtswidrigem Vorſatze eine Sache mit Gefahr für andere Perſonen oder deren Eigenthum in Brand ſetzt, der iſt der Brandſtiftung ſchuldig. Zu dem rechtswidrigen Vorſatze bei dieſem Verbrechen gehört die Abſicht, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verurſachen. Das Verbrechen iſt vollendet, wenn das Feuer ausgebrochen iſt; der Ausbruch des Feuers aber tritt ein, ſobald die vom Thäter gebrauchten Brennmaterialien die in Brand zu ſetzende Sache gezündet haben. (Art. 181). Iſt die Brandſtiftung an Gebäuden verübt, ſo tritt, wenn dabei keine der in dem folgenden Art. benannten Erſchwerungen vorhanden iſt, Kettenſtrafe dafür ein; bei deren Zumeſſung vorzüglich auf den aus den Umſtänden zu beurtheilenden Grad der Gefährlichkeit und auf die Größe des daraus entſtandenen Schadens, ſo wie auf die Heiligkeit des beſchädigten Gebäudes zu achten iſt. — Es macht dabei keinen Unterſchied, ob der Brand unmittelbar an Gebäuden ſelbſt, oder an ſolchen Gegenſtänden erregt iſt, welche ihn denſelben mitgetheilt haben. (Art. 182). Die Brandſtiftung wird mit dem Tode beſtraft, wenn einer der folgenden erſchwerenden Umſtände hinzutritt: I. wenn durch das erregte Feuer

die Zerstörung eines oder mehrerer bewohnten Gebäude bewirkt ist. Bei massiven Gebäuden soll es der Zerstörung gleich geachtet werden, wenn sie völlig ausgebrannt sind; II. wenn der Tod oder die lebensgefährliche Verwundung eines Menschen die Folge des erregten Brandes gewesen ist, und der Brandstifter nach allen Umständen vermuthen konnte, daß Menschen in den Gebäuden waren; III. wenn zu einer Zeit, wo die Bewohner der Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besonderen, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen, der Brand gestiftet und dadurch wenigstens ein bewohntes Gebäude selbst angezündet ist; IV. wenn der Brand an solchen Versammlungsorten gestiftet ist, wo durch dessen Erregung eine große Anzahl von Menschen persönlich in Gefahr gesetzt worden; V. wenn der Verbrecher in Flecken, Dörfern, Städten oder Gehöften an verschiedenen Gebäuden zugleich Brand gelegt, und das Feuer wenigstens eins derselben angezündet hat; VI. wenn die Brandstiftung bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr, oder sonst gemeiner Noth verübt ist; VII. wenn der Brand an Gebäuden, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden, oder in der Nähe solcher Vorräthe erregt wurde, vorausgesetzt, daß der Thäter von dieser besondern Gefährlichkeit seiner That Kenntniß hatte; VIII. wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung, Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes mit einer schweren Strafe bedrohtes Verbrechen von dem Brandstifter selbst, oder von Anderen begangen werde; IX. wenn der Verbrecher mit Feueranlegen zuvor gedroht hatte und durch seine Brandstiftung wenigstens ein Gebäude angezündet ist; X. wenn der Verbrecher bereits wegen früherer Brandstiftung Kettenstrafe (oder, nach Art. 12 s. oben zu §. 14 statt derselben Zuchthausstrafe) erlitten, und sich von neuem einer Brandstiftung an Gebäuden schuldig gemacht hat; XI. wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten drei noch nicht bestrafte Brandstiftungen an Gebäuden verübt hat. (Art. 183). Von Brandstiftung an anderen Gegenständen, als Gebäuden, sollen als ausgezeichnet mit dem Tode bestraft werden: I. Brandstiftungen in Bergwerken, welche noch wirklich in Betrieb stehen; II. Brandstiftungen an mit Mannschaft besetzten Schiffen, oder bewohnten Schiffsmühlen. (Art. 184). Die übrigen hierher gehörenden Brandstiftungen werden nach folgenden Grundsätzen bestraft: I. wenn sie an Waldungen, noch nicht abgeernteten Fruchtfeldern, Heiden oder Torfmooren verübt werden, sollen sie unter Berücksichtigung der Größe der Gefahr und des Schadens, mit Zuchthaus, oder Kettenstrafe nicht über funfzehn Jahre bestraft werden, un-

ter besonders mildernden Umständen aber mit Arbeitshaus. II. Wenn sie verübt werden an unbemannten Schiffen, unbewohnten Schiffsmühlen, abgeernteten im Freien stehenden Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten, Deichbekleidungen, abgesonderten Vorräthen von Bau- oder Brennmaterialien, oder anderen solchen abgesondert liegenden, zu Gebäuden im gewöhnlichen Sinne nicht zu rechnenden Gegenständen, so soll Arbeitshaus oder Zuchthaus eintreten. Bei besonderer Größe der Gefahr oder des Schadens findet jedoch auch Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren statt. Auch kann, wenn Gefahr und Schaden sehr gering waren, Gefängniß, jedoch nicht unter einem Monat eintreten. (Art. 185).

Hessen. Wer Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder solche Gebäude oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen oder Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen könnten, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll bestraft werden: 1) mit dem Tode: wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg vorher sehen konnte; 2) mit Zuchthaus auf Lebenszeit: a) wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern, Flecken an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist; b) wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt worden ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hiervon Wissenschaft hatte; c) wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg voraussehen konnte; d) wenn die Brandstiftung zur Begehung eines Mordes verübt wurde, insofern zur Vollführung des letztern Verbrechens wenigstens ein strafbarer Versuch gemacht worden ist; 3) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren in allen übrigen Fällen. — In den Fällen Nr. 3 ist bei Zumessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben, und unter Anderem auch auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, ob insbesondere die Brandstiftung bei Tag oder Nacht verübt wurde, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen. (Art. 411). Wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeernteten Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen, abgesondert liegende Magazine, Vorräthe von Früchten, von Bau- oder Brennmaterialien oder ähnlichen Gegenständen, oder solche Sachen, wodurch jenen genannten Gegenständen das Feuer mitgetheilt werden konnte, ohne Gefahr für das Leben Anderer,

sowie für Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Menschen, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll nach der größern oder geringern, mit seiner Handlung verbundenen Gefahr für Eigenthum, und nach der Größe des verursachten Schadens, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. — Sollte jedoch der gestiftete Schaden gering sein und sollten noch sonstige strafmindernde Umstände eintreten, so kann Correctionshaus von einem bis zu zwei Jahren erfolgen. (Art. 412). Alle anderen durch die Art. 411 und 412 nicht vorgesehenen Fälle von Brandstiftung werden nach den Bestimmungen über Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit (s. oben zu §. 85 die Art. 424 bis 427) bestraft. (Art. 413). In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu erachten, sobald sich dasselbe anderen Sachen, außer den Brandmaterialien, mitgetheilt hat. (Art. 415). Die vorbedächtliche (nicht im Affekt geschehene) Androhung einer Brandstiftung wird, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgniß verbreitete, mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft. — Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen. (Art. 419).

Baden. Wer Wohngebäude absichtlich in Brand steckt, oder Schiffe mit Wohnungsräumen, oder Flöße mit Wohnungen, oder Schiffsmühlen, Pulverthürme, Pulvermagazine, oder Pulvermühlen, wird wegen Brandstiftung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft. (§. 546). Die Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken, oder andern, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung, oder zum zeitlichen Aufenthalt einer größern Anzahl von Menschen bestimmten Gebäuden, oder an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst- oder Naturaliensammlungen, oder Archive, oder Registraturen aufbewahrt werden, wird bestraft: 1) ebenfalls mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn sich zur Zeit der Brandlegung, oder zur Zeit des Brandausbruchs Menschen darin befanden, und der Thäter dieß vermuthen konnte; 2) außerdem mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren. (§. 547). Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren trifft auch die Brandstiftung an Waldungen, an Fruchtfeldern, an Torfmooren und an Steinkohlen-, oder anderen, gleicher Feuersgefahr ausgesetzten, Bergwerken. (§. 548). Wird die That an andern, als den in den §§. 546 und 547 bezeichneten Gebäuden oder Schiffen verübt, oder an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder von ähnlichen Gegenständen, so wird der Thäter, insofern von dem Brand ein erheblicher Schaden zu besorgen war, mit Arbeitshaus nicht unter einem

Jahre, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, außerdem nach den Bestimmungen über Beschädigung. (S. oben zu §. 85 die §§. 570 bis 577.) (§. 549). Ist im einzelnen Falle durch die Brandstiftung nur unbedeutender Schaden verursacht worden, so kann die Strafe bis zur Hälfte des durch die §§. 546—549 gedrohten niedersten Maßes herabgesetzt werden. (§. 550). Ist dagegen durch die Brandstiftung im einzelnen Falle ein sehr großer Schaden verursacht worden, so kann die Strafe über das durch die §§. 546 bis 549 gedrohte höchste Maß erhöht werden, und zwar: 1) in den Fällen der §§. 546 und 547 Nr. 1 bis zu lebenslänglichem Zuchthaus; 2) in den Fällen des §. 547 Nr. 2 und des §. 548 bis zu zwanzig Jahren; und 3) in den Fällen des §. 549 bis zu zehn Jahren Zuchthaus. (551). Diese höheren Strafen können auch eintreten: 1) wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften, oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen, das Löschen des Brandes verhindert, oder erschwert hat; 2) wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat; oder 3) wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben. (§. 552). Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde, einem andern Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen, und kann bis zu demjenigen Maße ansteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letztern Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte. (§. 553). Der Brandstifter wird mit dem Tode bestraft, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat, und dieser Erfolg von ihm als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorher gesehen werden konnte. (§. 558). Ist dieser Erfolg im einzelnen Fall, wo er nicht als eine wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorherzusehen war, dem Thäter gleichwohl noch zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, oder ist bei dem Brande ein Mensch lebensgefährlich oder schwer verletzt worden, so sind in Ansehung dieses Erfolges die Bedingungen der Zurechnung zum Vorsatz, oder doch zur Fahrlässigkeit vorhanden, oder war, auch ohne daß solcher Erfolg eintrat, der Vorsatz des Thäters auf eine Tödtung gerichtet, so wird der Brandstifter mit lebenslänglichem, oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft. (§. 559). Das Verbrechen gilt als vollendet, sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen, oder solches durch Glimmen verzehrt zu werden, angefangen hat. (560).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Wer bewohnte Gebäude oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalt dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäude der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt*), wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn 1) durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war; 2) wenn die Brandstiftung in der Absicht geschah, um unter ihrer Begünstigung Raub oder Mord auszuführen; 3) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um die Brandstiftung in Verbindung mit Aufruhr oder Landfriedensbruch auszuführen; 4) wenn sie an Gebäuden geschieht, in welchen sich zur Zeit der Begehung des Verbrechens eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet; 5) wenn der Brand in Städten oder Dörfern ausgeführt wurde, und dabei wenigstens ein bewohntes Gebäude niedergebrannt oder ausgebrannt ist; 6) wenn das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt wurde, und wenigstens an einem Orte zum Ausbruch gekommen ist; 7) wenn der Verbrecher, um die Löschung des Feuers zu verhindern, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat; 8) wenn der Verbrecher wegen mehrerer nach dem gegenwärtigen und dem folgenden Artikel zu beurtheilenden Brandstiftungen zu bestrafen, oder wenn er wegen solcher Brandstiftungen rückfällig ist. (Art. 161). Tritt keiner der im vorigen Artikel aufgezählten erschwerenden Umstände ein, oder ist im Fall des vorigen Artikel unter Nr. 5 nur ein Gebäude niedergebrannt, bei welchem seiner Lage nach keine Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten war, so ist der Brandstifter mit fünf- bis zwanzigjährigem Zuchthaus zu belegen. (Art. 162). Wer unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Waldungen, Fruchtfelder, Holzvorräthe, aufgespeichertes Getreide, Getreidefeimen, Getreidediemen, oder ähnliche Gegenstände in Brand steckt, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der dabei vorhandenen Gefahr weiterer Verbreitung des

*) **Reuß**: .... „wird mit dem Tode bestraft, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg vom Verbrecher vorauszusehen war; dagegen wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:" 1) .. s. oben von Nr. 2 an und folgende.

Feuers, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen. — Wenn Jemand aber eigene solcher Gegenstände in Brand steckt, ohne daß Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers zum Nachtheil dritter Personen vorhanden ist, so soll er nur dann, und zwar mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden, falls er eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer dabei beabsichtigte. (Art. 164). Schiffe, Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen werden bei der Brandstiftung den Gebäuden gleichgeachtet. (Art. 165). Die Brandstiftung wird als vollendet angesehen, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat. (Art. 166).

Zu §. 168.

Baiern. Oldenburg. Wer nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien wieder hinweggenommen oder getilgt hat, unterliegt zwar keiner peinlichen Strafe, jedoch vorbehaltlich polizeilicher Strafe und Aufsicht. Ist das Feuer nach geschehenem Ausbruche von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranlassung sogleich wieder gedämpft und dadurch aller Schaden verhütet worden, dann soll derselbe bei Brandlegungen des 4. und 3. Grades zu ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß; bei Brandlegungen des 2. und 1. auf ein bis drei Jahre in das Arbeitshaus verurtheilt werden. — Wenn er durch seine thätig bewiesene Reue nur die weitere Ausbreitung des Feuers, jedoch nicht allen Schaden abgewendet hat, so kommt ihm dieses weiter nicht zu statten, als daß er in den Fällen des Art. 248 den ersten ausgenommen (s. oben zu §. 166) mit Kettenstrafe, bei Brandlegungen des 2. Grades hingegen höchstens mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit belegt wird. (Artikel 253 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es weitern Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist in den Art. 171, 172, 173 angegebenen Fällen (s. oben zu §. 166) auf Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in den Fällen des Art. 174 u. 175 (s. unten zu §. 170 und oben zu §. 166) auf Gefängniß von vier bis zu acht Wochen zu erkennen. (Art. 178).

Würtemberg. Wenn das angelegte Feuer zwar ausgebrochen war, jedoch der Thäter dasselbe auf der Stelle wieder gelöscht hat, so daß, außer dem durch den Ausbruch des Feuers selbst verursachten

Schaden, kein weiterer entstanden ist, so ist auf Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten zu erkennen. — Ist das angelegte Feuer durch den Thäter gelöscht worden, ehe es zum Ausbruch gekommen, so finden die Bestimmungen des Art. 73 (s. oben zu §. 8) Anwendung. (Art. 383).

Braunschweig. Detmold. Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer gleich selbst gelöscht, so daß, außer dem durch den Ausbruch des Feuers selbst und unmittelbar entstandenen, ein weiterer Schaden nicht verursacht worden, so trifft Gefängniß bis von einem Jahre. (§. 208).

Hannover. I. Wer nach gelegtem Brande den Ausbruch des Feuers aus eigenem Antriebe verhindert, ist von Strafe frei, jedoch vorbehältlich polizeilicher Maßregeln. II. Wer das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle wieder gelöscht, und sonach, außer dem durch den bloßen Ausbruch des Feuers bewirkten, allen weitern Schaden verhütet hat, der soll in den Fällen der Art. 182, 183 und 184 nur mit Arbeitshaus, im Falle des Art. 185 aber (s. oben zu §. 166) mit Gefängniß gestraft werden. III. Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung und ohne daß dabei ein Mensch schwer verletzt wurde, von dem Brandstifter selbst, oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden, so soll statt der in der Art. 182 bis 185 (s. oben zu §. 166) bestimmten Todes- oder Kettenstrafe auf Zuchthaus, statt der Zuchthausstrafe auf Arbeitshaus, und statt des Arbeitshauses auf Gefängniß erkannt werden. (Art. 187).

Hessen. Der Brandstifter, welcher das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, aus freier Entschließung, wieder gelöscht hat, so daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten Schaden kein weiterer entstanden ist, verwirkt Correctionshaus bis zu einem Jahre. (Art. 416). Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weitern Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung, und ohne daß ein Mensch dabei verletzt wurde, aus freier Entschließung des Brandstifters von diesem selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, so soll eine Verminderung der bestimmten Strafe in der Art eintreten, daß statt Zuchthaus auf Lebenszeit solches von fünf bis zehn Jahren, statt der im Art. 411 Nr. 3 (s. oben zu §. 166) bestimmten Strafen Zuchthaus bis zu vier und statt der im Art. 412 (s. oben zu §. 166) bestimmten Strafen Correctionshaus bis zu zwei Jahren stattfindet. (Art. 417).

Baden. Hat der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, so tritt, insofern der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, blos Kreisgefängniß gegen ihn ein. (§. 561).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Hat der Thäter auf der Stelle, oder doch, bevor weiterer Schaden verursacht war, selbst wieder gelöscht oder die Löschung durch Andere veranlaßt, so soll in den Fällen der Art. 161 und 162 (s. oben zu §. 166) auf Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre und in den Fällen der Art. 161 und 162 (s. oben zu §. 166) auf Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und in den Fällen der Art. 163 und 164 (s. oben zu §. 166 und unten zu §. 170) auf Gefängniß bis zu acht Wochen erkannt werden. (Art. 167).

Zu §. 169.

Preußen. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§. 285 und 286 (s. oben zu §. 166) genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt. (§. 287). S. ferner oben zu §. 166 den §. 285 am Schluß.

Baiern. Oldenburg. Wer sein Eigenthum mit Gefahr für die Bewohner desselben oder mit Gefahr für fremde Wohnungen in rechtswidrigem Vorsatze anzündet, soll jedem andern Brandstifter, nach Unterschied der Fälle (Art. 248 ff. s. oben zu §. 166), gleich bestraft werden. (Art. 252 Th. I).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 166 den Art. 171 im Eingange.

Würtemberg. S. oben zu §. 166 den Art. 378 im Eingange.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 166 den §. 204 im ersten Absatze.

Hannover. S. oben zu §. 166 den Art. 182 am Schlusse.

Hessen. S. oben zu §. 166 den Art. 411 im Eingange.

Baden. Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 549 bezeichneten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für Menschenleben hervorgeht, wird von der nämlichen Strafe getroffen, als wenn der in Brand gesteckte Gegenstand fremdes Eigenthum wäre. (§. 554). Wer ohne die Voraussetzung des §. 554 einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 549 (s. oben zu §. 166) bezeich-

neten Art unter Umständen absichtlich in Brand steckt, daß daraus eine von ihm vorherzusehende Gefahr für gleiches Eigenthum Anderer hervorgeht, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft; jedoch kann in den Fällen, wo das gefährdete Eigenthum Anderer zu den in den §§. 548 und 549 (s. oben zu §. 166) bezeichneten Gegenständen gehört, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden. (§. 555). Hat sich in einem Falle des §. 555 das Feuer auf fremdes Eigenthum fortgepflanzt, so kann die Strafe bis zu demjenigen Maße erhöht werden, welches eintreten müßte, wenn der letztere Gegenstand selbst in Brand gesteckt worden wäre. (§. 556).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 166 den Art. 161 im Eingange.

Zu §. 170.

Preußen. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand steckt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von hundert bis zu zweitausend Thalern bestraft. (§. 244). Auch kann Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten. (§. 245).

Baiern. Oldenburg. Wer sein Eigenthum ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder ähnlicher Betrügereien wegen anzündet, verwirkt die Strafe des gesetzlich ausgezeichneten Betruges. (Art. 252, Absatz. 2, Th. I).

Sachsen. Altenburg. Hat Jemand ein ihm eigenthümlich gehöriges Wohngebäude (Altenburg: „bewohntes Gebäude") ohne Gefahr für Personen oder fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, so ist er nur mit einem bis sechs Jahre Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) zu belegen. (Art. 174). S. ferner oben zu §. 166 den Art. 175 am Schluß.

Würtemberg. Das Anzünden der eignen Sache oder Wohnung, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, hat nur dann gerichtliche Strafe zur Folge, wenn solches in betrüglicher Absicht geschehen ist. — In diesem Falle tritt die Strafe des erschwerten Betruges ein. (Art. 381).

Braunschweig. Detmold. Wer, ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, eigene Gebäude, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräthe und dergleichen in Brand

steckt, soll, wenn dieses in betrüglicher Absicht geschehen und der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, Zuchthaus, wenn er fünfzehn Thaler übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre; bei minderem Betrage, oder bei sonstiger, rechtswidriger Absicht, Zwangsarbeit bis von einem Jahre erleiden. (§. 206).

Hannover. Wer seine eigene Sache, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder anderer Betrügereien, unter solchen Umständen in Brand steckt, bei welchen aus deren Anzündung eine Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum nicht entstehen kann, ist nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Betrug zweiter Klasse zu bestrafen. (Art. 186). Strandung. Wer in rechtswidrigem Vorsatze mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum, die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht, soll, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft, sonst aber mit Kettenstrafe belegt werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Thäter selbst die Gefahr getheilt hat oder nicht. In denjenigen Fällen jedoch, wo die Gefahr sich blos auf das Eigenthum anderer Personen beschränkt und nur einen geringfügigen Gegenstand betrifft, kann nach den Umständen auf eine andere Freiheitsstrafe, jedoch nicht unter Arbeitshaus erkannt werden. — Wer aber ohne Gefahr für andere Personen oder deren Vermögen nur zur Vernichtung seines Eigenthums die Strandung oder das Versinken eines Schiffes in betrüglicher Absicht, namentlich um von einer Versicherung gegen Seegefahr einen widerrechtlichen Vortheil zu ziehen, bewirkt, ist mit der Strafe des ausgezeichneten Betruges 2. Klasse zu belegen. (Art. 188).

Hessen. Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, ist nur dann strafbar, wenn es in der Absicht, dadurch ein anderes Verbrechen, namentlich einen Betrug an einer Brandversicherungsanstalt zu verüben, geschehen ist; in diesem Falle tritt Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein. — Hat der Brandstifter diese betrügerische Absicht wirklich erreicht, so kann die Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre erhöht werden. (Art. 414).

Baden. Wer einen ihm selbst gehörenden Gegenstand der in den §§. 546 bis 548 (siehe oben zu §. 166) bezeichneten Art zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer in Brand steckt, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und wenn es ein Gegenstand der im §. 549 (siehe oben zu §. 166) bezeichneten Art war, mit Arbeitshaus, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft, insofern nicht in dem einen oder anderen Falle nach den

§§. 554 bis 556 (ſiehe oben zu §. 169) eine höhere Strafe zu erkennen iſt. (§. 557).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Wird eine Brandſtiftung an einem Gebäude verübt, welches dem Thäter eigenthümlich gehört, ohne daß eine Gefahr für Perſonen oder fremde Gebäude vorhanden iſt, ſo ſoll derſelbe, wenn er ſonſt irgend eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer beabſichtigte, mit Arbeitshaus, nicht unter einem Jahre oder Zuchthaus bis zu ſechs Jahren, und wenn auch eine ſolche Abſicht ermangelte, die Brandſtiftung aber, um Andere zu ſchrecken, geſchah, mit Gefängniß beſtraft, in anderen Fällen jedoch mit Strafe verſchont werden. (Art. 163).

Ein und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von dem Diebſtahle und der Veruntreuung.

Zu §. 171.

Preußen. Einen Diebſtahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Abſicht wegnimmt, dieſelbe ſich rechtswidrig zuzueignen. (§. 215).

Baiern. Oldenburg. Wer wiſſentlich ein fremdes bewegliches Gut ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Perſon, eigenmächtig in ſeinen Beſitz nimmt, um daſſelbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, iſt ein Dieb. (Art. 209 Th. I). Der Diebſtahl iſt vollendet, ſobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu ſich genommen, oder ſonſt in ſeine Gewalt gebracht hat. — Auch macht es keinen Unterſchied, ob er die Sache für ſich behalten, oder an Andere veräußern wollte, ob er den, davon beabſichtigten Genuß wirklich gezogen hat, oder nicht. (Art. 210 Th. I). Ein Erbe, welcher aus der liegenden oder noch ungetheilten Erbſchaft zum Nachtheil der Miterben, Legatare oder Erbſchaftsgläubiger etwas entwendet, desgleichen Miteigenthümer oder Geſellſchaftsgenoſſen, welche zum Nachtheil der übrigen Theilnehmer an der gemeinſchaftlichen Sache oder Kaſſe eine Entwendung verüben, ſind des Diebſtahls ſchuldig. (Artikel 213 Theil I).

Sachſen. Altenburg. Einfachen Diebſtahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Perſon, mit der Abſicht an ſich nimmt, ſich dieſelbe zuzueignen, und dadurch ſich oder einem An-

dern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen, ohne daß die Artikel 227 bis 234 (ſiehe unten zu §. 173 ff.) angegebenen erſchwerenden Umſtände vorhanden ſind. (Art. 223). Iſt ein Diebſtahl an einer Sache begangen worden, woran dem Entwender ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zuſteht, ſo iſt bei der Strafbeſtimmung nur derjenige Betrag zu berückſichtigen, welcher nach Abzug des dem Diebe zuſtehenden Theils übrig bleibt. (Artikel 224). Der Diebſtahl iſt vollbracht, ſobald der Dieb die Sache an ſich genommen hat. (Artikel 225).

Würtemberg. Wer wiſſentlich eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Perſon, in ſeinen Beſitz nimmt, um ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebſtahl. (Art. 316). Der Diebſtahl iſt vollendet, ſobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweggenommen und in ſeine Gewalt gebracht hat. (Art. 317). Iſt der Diebſtahl an einer Sache begangen worden, woran dem Dieb ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zuſteht, ſo kommt bei Schätzung des Werthes eines ſolchen Diebſtahles nur derjenige Betrag in Anſchlag, welcher nach Abzug des dem Diebe zuſtehenden Theiles übrig bleibt. (Art. 319).

Braunſchweig. Detmold. Wer wiſſentlich eine fremde, in dem Gewahrſame eines Andern befindliche, bewegliche Sache ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewalt an einer Perſon, an ſich nimmt, um ſich dieſelbe in gewinnſüchtiger Abſicht zuzueignen, begeht einen Diebſtahl. (§. 213).

Hannover. Wer wiſſentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Perſon, in ſeinen Beſitz nimmt, um ſich dieſelbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebſtahl. (Art. 279). An gemeinſchaftlichen Sachen, ſowie an einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbſchaft kann ein Diebſtahl nicht nur von einem Dritten, ſondern auch von einem Miteigenthümer oder Miterben begangen werden. Bei Schätzung des Betrags iſt jedoch im letztern Falle nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anſchlag zu bringen. (Art. 280). Der Diebſtahl iſt für vollendet zu achten, ſobald der Dieb die entwendete Sache dergeſtalt in ſeine Gewalt gebracht hat, daß er dadurch deren natürlicher Beſitzer geworden iſt. — Namentlich iſt es daher hinreichend, wenn der Dieb die Sache an ſeinem Körper verborgen, oder zum Forttragen an ſich genommen, oder ſonſt von der Stelle, wo er ſie antraf, in der Meinung entfernt hat, daß er ſie dadurch der Verfügung des Beſtohlenen entziehe. (Art. 282).

Hessen. Wer an einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig. — Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Feldrüge-Strafordnung bestraft werden, sind nicht als Diebstähle zu betrachten. (Art. 354). Es ist gleichgültig, ob der Dieb die Sache für sich zu behalten, oder sie einem Dritten, sei es auch unentgeltlich, zu überlassen beabsichtigte. (Art. 355). Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers, oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl sondern nach Verschiedenheit der Fälle als Selbsthilfe oder Betrug zu beurtheilen. (Art. 356). Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft etwas, in dessen Besitz er sich nicht befindet, entwendet (Art. 354), desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche an der gemeinschaftlichen Kasse oder Sache, in deren Besitz sie sich nicht befinden, eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags des Diebstahls ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen. (Art. 357).

Baden. Wer eigenmächtig von einer fremden beweglichen, in der Inhabung eines Andern befindlichen Sache in der Absicht Besitz ergreift, durch deren Zueignung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ist des Diebstahles schuldig. (§. 376). Wurde der Diebstahl von einem Miteigenthümer, oder Gemeinschaftsgenossen an gemeinschaftlichen Sachen, oder von einem Mitberechtigten an der noch ungetheilten Erbschaft begangen, so kommt bei Bestimmung des Betrages des Diebstahls nur der den übrigen Betheiligten zugehörige Theil in Anschlag. (§. 379).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers, und, wenn die Sache im Besitz eines Dritten ist, zugleich ohne Einwilligung dieses Dritten, aus dem Besitz des Eigenthümers oder des dritten Inhabers mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen. (Art. 213). Wird der Diebstahl an einer Sache begangen, woran dem Dieb ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, so wird nur derjenige Theil der Sache als Gegenstand des Diebstahls betrachtet, welcher nach Abzug

des dem Dieb zustehenden Theiles übrig bleibt. (Art. 214). Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sachen an sich genommen hat; auch wenn er dieselbe noch nicht in Sicherheit gebracht hat. (Art. 216).

Zu §§. 173 bis 180.

Preußen. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden. (§. 216). In folgenden Fällen soll die Strafe nicht unter drei Monaten sein: 1) wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden; 2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden; 3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird; 4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt; 5) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden. (§. 217). Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein: 1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind; 2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird; 3) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird; 4) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäu-

des oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden; 5) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu andern Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird; 6) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden; 7) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt; 8) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben; 9) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre, so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. (§. 218). Wer bereits zwei Mal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§§. 216 und 217) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wegen schweren Diebstahls (§. 218) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden. — Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des letztbegangenen frühern Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind. (§. 219). Die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahls wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren. (§. 220). Den bewohnten Gebäuden werden gleich gestellt: 1) Schiffe, welche bewohnt werden; 2) die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude; 3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind; 4) der zu einem bewohnten oder denselben gleichgestellten (Nr. 2 und 3) Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindliche Gebäude jeder Art. — Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann. (§. 221). Einsteigen ist

vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird. (§. 222). Einbruch ist vorhanden: 1) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich offnet, oder auch ohne einzudringen den Diebstahl vollbringen kann; 2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet. (§. 223). Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge. (§. 224).

Baiern *). Einfache Diebstähle. Der Diebstahl, welcher keine von den, im Art. VI bestimmten Auszeichnungen an sich trägt, ist ein Verbrechen, wenn das Entwendete in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünfundzwanzig Gulden bair. Reichswährung übersteigt, beträgt das Entwendete mehr als fünf, jedoch nicht mehr als fünfundzwanzig Gulden, so ist ein solcher Diebstahl als Vergehen strafbar. (Art. I). Bei Zumessung der Strafe sind außer den allgemeinen, die Strafbarkeit erhöhenden Gründen (Art. 91 und 92 siehe oben zu §. 43) folgende Umstände als besonders erschwerende bei dem Diebstahl zu betrachten: 1) wenn der Diebstahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staates, oder zu den unveräußerlichen Gütern des königlichen Hauses, oder 2) zu dem Eigenthum einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt gehören; 3) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt, oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind; 4) auf öffentlichen Straßen an den Gepäcken der Reisenden, oder an den, von den Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen, welche der Post anvertraut

*) Die Art. 214 bis 228 sind, mit Ausnahme des Art. 222, durch die Novelle vom 25. März 1816 in Baiern aufgehoben. Letzteres ist daher hier getrennt von Oldenburg aufgeführt, und bedeuten die römischen Ziffern die Artikel der Novelle.

sind; 5) wenn ein Diebstahl verübt wird bei Feuers- und Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen; desgleichen 6) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer, an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge; 7) wenn der Diebstahl begangen wird an Vieh auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum- Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, an Holz auf öffentlichen Holzlagen, nnd an dem Schwemm- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken, auf öffentlichen Bleichen und an Fischen in Teichen. 8) Wenn der Diebstahl von Dienstboten oder Gesellen und Lehrjungen oder von Taglöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten, oder von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deßwegen im Haus aus- und eingehen, an dem Hausherrn, oder an Jemand begangen worden, der sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet; 9) wenn 2 oder mehrere Personen außer dem Falle einer Diebesbande, den Diebstahl in vorausgegangener Verbindung begangen haben; 10) wenn der Dieb in diebischer Absicht sich in fremde Wohnung eingeschlichen und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat. (Art. II). Strafe des einfachen Diebstahls. 1) als Verbrechen. Die Strafe des Diebstahls, welcher seinem Betrage nach ein Verbrechen ist, soll mit Rücksicht auf alle, die Strafbarkeit mindernden oder erhöhenden Umstände, (Art. 91 bis 95 siehe oben zu §§. 43, 46 und 32) nach folgendem Unterschiede zugemessen werden: 1) übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden nicht, so tritt Arbeitshaus von einem bis drei Jahren, und wenn ein solcher Diebstahl unter besonders erschwerenden Umständen verübt worden, auf zwei bis vier Jahre ein; 2) übersteigt aber der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, so ist die Strafe des Arbeitshauses zwischen drei und sechs Jahren, oder im Falle erschwerender Umstände zwischen vier und acht Jahren zuzumessen; 3) bei Entwendung sehr beträchtlicher Summen kann auch ohne besonders erschwerende Umstände acht Jahre Arbeitshaus erkannt werden. (Art. III). 2) als Vergehen. Das Vergehen des Diebstahls (Artikel I) wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten, und wenn es unter erschwerenden Umständen (Art. II) verübt wurde, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. (Artikel IV). 3) als Polizeiübertretung. Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, desglei-

chen die Entwendung, welche von dem Hausgesinde (Art. II Nr. 8) oder von verwandten Personen (Art. XII) aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird, ist polizeilich zu bestrafen. (Art. V).

Ausgezeichnete Diebstähle. Der Diebstahl ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten ein Verbrechen: 1) wenn eine, zum Gottesdienste gewidmete, Sache aus einem, dem Gottesdienste bestimmten, Orte entwendet wurde. 2) Wenn der Dieb in ein Haus oder in dessen eingeschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude durch selbst herbeigeschaffte Hilfsmittel oder veranstaltete Vorrichtung eingestiegen ist. 3) Wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus oder den dazugehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude eingebrochen ist, oder, wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältnisse erbrochen, oder aufgesprengt, oder daran die Schlösser mit Instrumenten, z. B. Sperrhaken, Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln, oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat. Das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende unbewohnte Gebäude, sowie das Erbrechen der darin oder im Freien stehenden Behältnisse und das Oeffnen der hierin befindlichen Schlösser ist als erschwerender Umstand des einfachen Diebstahls (Artikel II) zu betrachten. 4) Wenn der Diebstahl von Banden verübt worden ist; 5) wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen (Art. 222*) sich versehen hat. (Art. VI). Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre bestraft; die Strafe kann jedoch bei besonders mildernden Umständen auf die Hälfte herabgesetzt werden. Uebersteigt der Werth des, in einem ausgezeichneten Diebstahle Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, so kann nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden. (Art. VII). Zusammenfluß bei Diebstählen. Wenn 1) ein ausgezeichneter Diebstahl (Art. VI), zugleich dem Betrage nach ein Verbrechen (Art. I), und überdieß durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert (Art. II) ist; so kann, falls das Entwendete nicht mehr als vierhundert Gulden beträgt, nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden; übersteigt aber das Entwendete diese Summe, so soll der Dieb zum Zuchthaus auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden. 2) Treffen in einem, schon dem Be-

*) Der Art. 222 Th. I. lautet: „Unter Waffen wird hier und an anderen Orten des Gesetzbuchs verstanden, jedes Werkzeug, womit eine lebensgefährliche körperliche Verletzung zugefügt werden kann."

trage nach als Verbrechen ſtrafbaren, Diebſtahle zwei oder mehrere Auszeichnungen (Art. VI) zuſammen, ſo ſteigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und kann auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt. 3) Concurriren mehrere ausgezeichnete Diebſtähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauſes nach ſich zieht, aber durch Zuſammenrechnung der einzelnen verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überſchritten wird, ſo trifft Zuchthaus von acht bis zwölf Jahren. (Art. IX). Hat der Dieb mehrere noch unbeſtrafte Diebſtähle begangen, ſo ſind außer dem im vor. Art. bemerkten Falle die allgemeinen Geſetze über den Zuſammenfluß von Verbrechen (Art. 108 f. oben zu §. 34) anzuwenden, und bei vorangegangener Beſtrafung die allgemeinen Geſetze über den Rückfall. (Art. X).

Oldenburg. Einfacher Diebſtahl, zwiſchen fünf und fünfundzwanzig Gulden iſt Vergehen, die Strafe dafür Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre; von fünfundzwanzig Gulden und darüber iſt Verbrechen, die Strafe dafür Arbeitshaus auf ein Jahr, verlängert um ſo viel Vierteljahre, ſo viel mal der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzig Gulden in ſich enthält, jedoch nicht über acht Jahre. (Art. 215 Th. I). Gefliſſentlich gefährlicher Diebſtahl entſteht durch Verbindung mit Mehreren, Einſchleichen, Einſteigen, Einbruch, Verletzung obrigkeitlicher Siegel, mit Waffen, und wird mit vier bis acht Jahre Arbeitshaus beſtraft, die Entwendung betrage viel oder wenig. (Art. 221. 223). Zuſammentreffen mehrerer beſchwerenden Umſtände: je nach der Art derſelben iſt die Strafe drei- bis ſechsjähriges Arbeitshaus oder acht- bis fünfzehnjähriges Zuchthaus. (Art. 224). Diebſtahl an Sachen, welche dem Gottesdienſte gewidmet ſind, an Geldern und Gütern des Staates und königlichen Hauſes, am Vermögen einer frommen Stiftung, an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze ſtehen, auf Straßen, am Gepäck der Reiſenden, Fuhrleute und an Poſten; Strafe: ein bis drei Jahre Arbeitshaus, wenn der Werth des Entwendeten über fünfundzwanzig Gulden beträgt. (Art. 217. 220). Der wiederholte Diebſtahl wird nach dem allgemeinen Geſetze über den Zuſammenfluß der Verbrechen und den Rückfall beſtraft. (Art. 225).

Sachſen. Altenburg. Einfacher Diebſtahl wird beſtraft: 1) bei einem Betrage bis mit fünf Thalern. (Altenburg: „bis zu vollen fünf Thalern oder darunter") mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen; 2) bei einem Betrage des Diebſtahls über fünf Thaler bis mit zehn Thalern (Altenburg: aber nicht über zehn Thaler) mit Gefängniß

von vier bis zu acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu drei Monaten; 3) bei einem Betrage über zehn Thaler bis mit fünfzig Thalern mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 4) bei einem Betrage des Diebstahls über funfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem bis zu sechs Jahren. (Art. 223). Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, (Sachsen: an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien,) an Hof-, Garten- oder andern Befriedigungen, (Altenburg: „an Hof oder anderen, Felder und Gärten nicht umschließenden Befriedigungen"), an Bleichstücken, (Sachsen: „Feld- oder Gartenfrüchten, an den in den Gruben anstehenden oder bereits gewonnenen, oder in herrenlosem oder unverliehenem Felde aufgefundenen Kobalterzen") (Altenburg: „an Floßholz, an gewonnenen Fossilien, zum Beispiel an Braunkohle, Torf") und andern Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen, (Altenburg: „oder in landesherrlichen Residenzschlössern, in Geschäftslokalen öffentlicher Behörden, Postgebäuden, Pack- und Bahnhöfen befindlich sind,") begangen worden ist. Auf dergleichen Diebstähle leidet insbesondere die im Art. 12 sub 2 (s. oben zu §. 19) enthaltene Bestimmung wegen Schärfung der Gefängnißstrafe Anwendung. (Art 226). Ausgezeichnete Diebstähle. Wenn eine zu kirchlichem Gebrauch bei der Ausübung des Gottesdienstes in Anwendung befindliche Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude entwendet wird, so ist auf Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von sechs Jahren zu erkennen; bei Entwendung anderer Gegenstände aus dergleichen Gebäuden ist die Strafe des einfachen Diebstahls um die Hälfte zu erhöhen, und wenn die verwirkte Gefängnißstrafe acht Wochen übersteigt, statt derselben auf Arbeitshaus zu erkennen. (Art. 227.) Bei allen Entwendungen, welche zu der Zeit dringender Gefahren, wodurch die sichere Verwahrung des Eigenthums erschwert wird, verübt werden, ist in den Fällen des Art. 223 unter Nr. 1, 2, 3 die Strafe zu verdoppeln, hierbei jedoch rücksichtlich der Gefängnißstrafe die Art. 54 gegebene Vorschrift zu beobachten, im Falle unter 4 aber statt des Arbeitshauses auf Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von gleicher Dauer zu erkennen. (Art. 229). Jede Entwendung, welche durch Eröffnung verschlossener Gebäude oder Behältnisse mit Diebsinstrumenten, oder durch gewaltsames Erbrechen derselben, oder durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden ist, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich

in bewohnte Gebäude eingeſchlichen hatte, oder hatte einſchließen laſſen, iſt bei einem Betrage bis zu vollen zehn Thalern oder darunter mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über zehn Thaler aber nicht über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von acht Monaten bis Zuchthaus (Sachſen: 2. Grades) von zwei Jahren, und bei einem Betrage über funfzig Thaler mit Zuchthaus (Sachſen: zweiten Grades) von einem bis zu ſechs Jahren zu beſtrafen. Altenburg: „Unter Nachtzeit wird hier in den ſechs Monaten vom 1. April bis zu und mit dem letzten September die Zeit zwiſchen 9 Uhr Abends und 4 Uhr früh, in den ſechs Monaten vom 1. October bis zu und mit dem letzten März die Zeit zwiſchen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens verſtanden.“ (Art. 230). Markt- und Taſchendiebe ſind, wenn auch der Betrag des Geſtohlenen die Summe von zehn Thalern nicht überſteigt, mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten zu belegen. Altenburg. „Marktdiebe und Taſchendiebe ſind, wenn der Betrag des Geſtohlenen die Summe von fünf Thalern nicht überſteigt, mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen, oder mit körperlicher Züchtigung (Art. 20. 23 ſ. oben zu §. 32), bei einem Betrage des Diebſtahls bis zu vollen zehn Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten, bei einem höheren Betrage des Diebſtahls aber nach Art. 223 Nr. 3, 4 zu beſtrafen.“ (Art. 231). Haben ſich mehrere Perſonen zu gemeinſchaftlicher gewerbsmäßiger Betreibung des Diebſtahls vereinigt, ſo iſt in jedem Falle mindeſtens auf drei Monate Arbeitshaus zu erkennen, bei geſetzlich höher anſteigenden Strafen aber dieſer Umſtand als ein beſonderer Erſchwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten. (Art. 232). Wenn ein auf der That betroffener Dieb ſich ſeiner Feſtnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widerſetzt, ſo iſt ſtatt der Gefängnißſtrafe auf Arbeitshaus nicht unter drei Monate, und ſtatt Arbeitshaus auf Zuchthaus (Sachſen: zweiten Grades) zu erkennen. (Art. 233). Hat ſich der Dieb bei der Verübung des Diebſtahls mit Waffen in der Abſicht verſehen, um damit nöthigenfalls ſich zur Wehre zu ſetzen, ſo tritt Zuchthaus (Sachſen: zweiten Grades) von einem bis zu acht Jahren ein; hat er von den Waffen gegen diejenigen, welche ihn feſtnehmen wollen, wirklich Gebrauch gemacht, ſo iſt, inſofern nicht dabei ein größeres Verbrechen vorliegt, auf zwei- bis achtjähriges Zuchthaus erſten Grades (Altenburg: drei- bis zehnjähriges Zuchthaus) zu erkennen. (Art. 234). Treffen bei einem Diebſtahle mehrere der Art. 227 bis 234 angegebenen Umſtände zuſammen, weshalb der Diebſtahl als ausgezeichnet zu betrachten iſt, ſo kommt die Strafe der ſchwerſten Auszeichnung zur An-

wendung, und die Concurrenz der übrigen Auszeichnungen, ist als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. (Art. 235).

Würtemberg. Der Betrag eines Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe, welchen die Sache zur Zeit der Entwendung hatte, bestimmt. — Hat die Sache besonderer Verhältnisse wegen nur für den Bestohlenen einen Werth oder einen höhern Werth als ihr im gewöhnlichen Verkehre beigelegt wird, so kommt ein solcher Werth zwar bei Bestimmung des zu leistenden Schadenersatzes in Betracht, nicht aber in Beziehung auf die Strafe, soweit diese vom Betrage des Diebstahls abhängt. — Hatte jedoch der Dieb Kenntniß von jenen Verhältnissen, so ist dieser Umstand als Erschwerungsgrund bei Ausmessung der Strafe anzusehen. (Art. 318). Haben Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt, so wird bei Bemessung der Strafe für jeden Theilnehmer der volle Betrag des Diebstahls zu Grunde gelegt. (Art. 320). Einfacher Diebstahl. Wenn der Werth des Entwendeten nicht mehr als fünf Gulden beträgt, und bei der That weder eine der in den Art. 323 bis 325 (s. weiter unten) erwähnten Auszeichnungen, noch eine der in dem Art. 328 angegebenen, erschwerenden Eigenschaften Statt findet, auch nicht der Fall des Art. 338 eintritt, so ist nur polizeiliche Strafe verwirkt. — Entwendungen an umgehauenem Waldholze, an Waldfrüchten, sowie an andern Walderzeugnissen, werden nach den Forststrafgesetzen abgerügt. (Art. 321). Ein Diebstahl, welcher den Werth von fünf Gulden übersteigt, aber durch keine der in den Art. 323 bis 325 aufgezählten, erschwerenden Eigenschaften ausgezeichnet ist, wird folgendermaßen bestraft: 1) wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als fünfundzwanzig Gulden beträgt, so trifft den Dieb, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten; 2) beträgt der Werth mehr als fünfundzwanzig Gulden, ohne den von hundert Gulden zu übersteigen, so tritt, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, Kreisgefängniß von drei bis zu acht Monaten ein; 3) beläuft sich der Werth über hundert Gulden bis zu fünfhundert Gulden, so trifft Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 4) bei einem Werthe über fünfhundert Gulden bis zu zweitausendfünfhundert Gulden, Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, und 5) bei einem die letztere Summe übersteigenden Werthe Zuchthaus bis zu acht Jahren. (Art. 322).

Ausgezeichneter Diebstahl. a) Erste Stufe. Ein ausgezeichneter Diebstahl erster Stufe ist vorhanden: 1) wenn eine dem Gottesdienste unmittelbar gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, 2) wenn Königliches Eigenthum aus

einem Königlichen Residenzschlosse, oder wenn dergleichen aus einem andern Gebäude zu der Zeit, da der König oder die Königin dieses bewohnen, entwendet worden ist; 3) wenn der Diebstahl an den der Post anvertrauten Gegenständen, oder auf öffentlichen Land- oder Wasserstraßen entweder an den von Boten, andern Fuhrleuten oder von Schiffern verführten Sachen oder an dem Gepäcke von Reisenden verübt worden; 4) wenn der Dieb mittelst Einbrechens in bewohnte Gebäude, ohne einzubringen, oder mittelst bloßen Aufsteigens an solchen, Gegenstände aus dem Innern entwendet hat, oder wenn er in unbewohnte Gebäude eingestiegen oder eingebrochen, oder, um zur Nachtzeit zu stehlen, in bewohnte Gebäude eingeschlichen ist, desgleichen wenn der Diebstahl durch Erbrechung oder Eröffnung mittelst falscher oder auch mittelst der ächten, aber vom Dieb durch List oder heimlich zur Hand gebrachten, Schlüssel begangen worden ist; 5) wenn einer Person Gegenstände, welche sie bei sich führt oder an sich trägt, zwar ohne räuberische Gewaltthat, aber durch Ueberraschung oder Benutzung ihrer Furcht vor dem Diebe, entwendet worden sind. — Der ausgezeichnete Diebstahl erster Stufe verwirkt Arbeitshaus. — Wenn aber der Werth des Entwendeten fünfhundert Gulden übersteigt, soll zweijähriges Arbeitshaus bis achtjähriges Zuchthaus, und wenn er mehr als zweitausendfünfhundert Gulden beträgt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. (Art. 323). b) Zweite Stufe Ein ausgezeichneter Diebstahl zweiter Stufe ist vorhanden: 1) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude eingestiegen oder in dieselben eingebrochen und nach verübtem Einbruche eingedrungen ist (vergl. Art. 323 Nr. 4); 2) wenn er sich zur Unternehmung der That mit Waffen versehen; 3) wenn er das Stehlen gewerbsmäßig betrieben hat. — Der ausgezeichnete Diebstahl zweiter Stufe wird mit einjährigem Arbeitshaus bis achtjährigem Zuchthaus, und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren geahndet. (Art. 324). c) Dritte Stufe. Ein ausgezeichneter Diebstahl dritter Stufe ist vorhanden, wenn der Dieb nach vollbrachtem Diebstahle Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche ihn an Fortbringung des entwendeten Gutes verhindern wollten. — Der ausgezeichnete Diebstahl dritter Stufe ist mit dreijährigem Arbeitshaus bis fünfzehnjährigem Zuchthaus zu bestrafen. (Art. 325) Treffen mehrere Auszeichnungen verschiedener Stufen bei demselben Diebstahle zusammen, so kommt die Strafe der schwersten Auszeichnung zur Anwendung, und die übrigen sind bei Ausmessung der Strafe als beson-

derer Erschwerungsgrund anzusehen. — In gleicher Art sind die bei einem Diebstahle zusammentreffenden Auszeichnungen derselben Stufe als besonderer Erschwerungsgrund zu beachten. (Art 326). Bei Ausmessung der Strafe ist auf den höhern oder mindern Werth des gestohlenen Gutes, den größern oder geringern Grad der Geflissenheit, Frechheit und Gefährlichkeit, sowie darauf zu sehen, wie empfindlich dem Bestohlenen, nach seiner dem Diebe bekannten Lage, der erlittene Verlust war, und wie weit etwa der Schaden durch den Dieb wieder vergütet wurde. (Art. 327). Als ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl verübt worden ist: 1) von Dienstboten, von Gesellen oder Lehrjungen, von Fabrikarbeitern, Taglöhnern oder andern Personen, welche in ähnlichen Dienstverhältnissen stehen und ihrer Verrichtungen wegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, dem Fabrikherrn oder Hausherrn, oder an Jemand, der sich mit diesen in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet; 2) von Wirthen und deren Dienstboten an Sachen der Gäste; 3) an Vieh auf der Weide, im Pferche oder Triebe, an den auf dem Felde stehenden Ackergeräthschaften, an Feld- oder Gartenfrüchten, an Bleichstücken, an Floßholz, aufbereitetem Holze oder an andern Sachen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden müssen; 4) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menge; 5) an Gegenständen, die zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, vorausgesetzt, daß diese Bestimmung dem Diebe bekannt war; 6) an Sachen, welche zum Gottesdienste bestimmt sind, sich aber in keinem, dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude befanden, oder an andern Gegenständen, wenn sie an einem, dem Gottesdienste gewidmeten Orte befindlich waren (vergl. Art. 323 Nr. 1); 7) zur Zeit einer eingetretenen Noth. — Tritt bei einem Diebstahle, der den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigt (Art. 321), eine der hier erwähnten Erschwerungen ein, so findet Art. 322 Nr. 1. Anwendung. (Art. 328). Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet: 1) alle Häuser und Gebäude, in welchen Menschen wirklich wohnen, wenn sie auch zur Zeit des begangenen Diebstahls sich nicht darin aufgehalten haben; 2) der zu einem solchen Gebäude gehörige, geschlossene Hofraum; (Art. 329). Einen Einbruch begeht derjenige, welcher sich mit Gewalt entweder einen geschlossenen oder vorher nicht vorhanden gewesenen Eingang in ein Gebäude eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder

auch, ohne einzudringen, den Diebstahl im Innern vollbringen kann. — Das Erbrechen wird durch gewaltsame Eröffnung von Eingängen und Durchgängen im Innern, sowie von Schränken, Kisten oder dergleichen begangen. Doch begründet die gewaltsame Eröffnung von Behältnissen nur dann eine Auszeichnung, wenn die Entwendung der verschlossenen Behältnisse selbst für den Dieb nicht thunlich, oder wenigstens mit Schwierigkeit verknüpft gewesen wäre. (Art. 330). Durch Einsteigen von Außen ist ein Diebstahl begangen, der Dieb mag in das Gebäude selbst oder in den dazu gehörigen Hofraum, in irgend einer Richtung, mit oder ohne Vorrichtungen, gestiegen sein. (Art. 331). Den falschen (nachgemachten) Schlüsseln werden Sperrhaken, Dietereiche, Hauptschlüssel und andere Instrumente, womit Schlösser eröffnet werden können, gleich geachtet. (Art. 332). Wenn mehrere, noch unbestrafte, von demselben Thäter begangene, einfache Diebstähle bei einer Untersuchung zusammentreffen, so ist der Werthsbetrag aller einzelnen Diebstähle zusammenzurechnen und hiernach die Strafe zu bestimmen. — Sind mehrere ausgezeichnete oder sind ausgezeichnete und einfache Diebstähle zu bestrafen, so kommt Art. 115 bis 118 (s. oben zu §. 34) zur Anwendung; nur ist bei den, mit ausgezeichneten Diebstählen etwa zusammentreffenden mehreren einfachen Entwendungen zugleich nach der im ersten Absatze dieses Artikels ertheilten Vorschrift zu verfahren. (Artikel 333).

Rückfall. Wer einen Diebstahl begeht, nachdem er wegen eines frühern Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden war, soll wegen Rückfalls nach folgenden Bestimmungen bestraft werden, und zwar in dem Maße, daß die Rückfallstrafe zu der durch den neuen Diebstahl verwirkten Strafe hinzugefügt wird. (Art. 334). Der erste Rückfall ist zu bestrafen: 1) mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, wenn der Dieb wegen eines frühern Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe gerichtlich verurtheilt worden; bei Bemessung der Strafe ist der früher zugleich verwirkte Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, nach seiner Bedeutung für den Thäter, oder die damals erkannte Surrogatstrafe in angemessener Weise zu berücksichtigen (Art. 127 am Schluß s. oben zu §. 34); 2) mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, wenn der Dieb früher zu einer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist. (Art. 335). Bei dem zweiten Rückfalle trifft den Dieb Arbeitshaus, 1) nicht unter einem Jahre, wenn zwei Gefängnißstrafen vorausgegangen sind; 2) nicht unter zwei Jahren, wenn sich unter den vorhergegangenen Strafen eine Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe befindet; 3) nicht unter drei Jahren, wenn beide

frühere Strafen im Arbeitshause oder Zuchthause zu erstehen waren (Art. 336). Die weitern Rückfälle sind mit drei Jahren Arbeitshaus bis zu zehn Jahren Zuchthaus zu bestrafen. — Die Zuchthausstrafe ist durch körperliche Züchtigung zu schärfen. (Art. 337). Wer sich, nachdem er wegen eines polizeilich zu bestrafenden Diebstahls zweimal verurtheilt worden, von Neuem eines solchen Vergehens schuldig macht, verwirkt die Strafe des Art. 322 Nr. 1, und es treten von da an in Wiederholungsfällen die in den Art. 335 bis 337 bestimmten Rückfallsstrafen ein. (Art. 338).

Braunschweig. Detmold. Eigentlicher Diebstahl wir folgendermaßen bestraft: I. mit Kettenstrafe über zehn Jahre oder bis von zehn Jahren, oder mit Zuchthaus, nach Maßgabe der über Bestrafung des Raubes §. 175 (s. unten zu §. 190) gegebenen Bestimmungen, wenn sich zur Unternehmung der That mit Waffen versehen und nach vollbrachtem Diebstahle von denselben, um sich oder das gestohlene Gut zu schützen, gegen Personen, zu deren Mißhandlung oder gefährlichen Bedrohung Gebrauch gemacht worden; (§. 213). II. mit Zuchthaus: 1) wenn er sich zur Unternehmung der That mit Waffen versehen hat, um sich erforderlichen Falls zur Wehr zu setzen und entweder in eine Wohnung eingedrungen ist oder zur Nachtzeit gestohlen hat; 2) wenn er von den am Orte der That gefundenen Waffen, nach vollbrachtem Diebstahle, um sich oder das gestohlene Gut zu schützen, gegen Personen, zu deren Mißhandlung oder gefährlichen Bedrohung Gebrauch gemacht hat; 3) wenn er, in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Genossen, um zur Nachtzeit zu stehlen, in eine Wohnung eingedrungen ist, und der Werth des Gestohlenen dreißig Thaler übersteigt; 4) wenn er das Stehlen gewerbsmäßig treibt und bereits zwei Mal wegen Diebstahls Zwangsarbeitsstrafe verwirkt und erlitten hat; 5) wenn der Werth des Gestohlenen fünfhundert Thaler übersteigt; (§. 214). III. mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre; 1) wenn er, um sich erforderlichen Falls zur Wehr zu setzen, zur Unternehmung der That sich mit Waffen versehen oder am Orte der That gefundene Waffen an sich genommen hat; oder 2) wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler übersteigt und entweder A. eine dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihte Sache aus einem Gotteshause, oder B. wenn Gegenstände, die zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, gestohlen worden; oder C. wenn während eines die Verwahrung des Eigenthumes erschwerenden Nothstandes gestohlen worden ist; oder D. der Bestohlene durch den Diebstahl in eine hilflose Lage versetzt worden ist, und der Thäter dieses wußte; oder E. der

Diebſtahl durch Ueberraſchung einer Perſon, nicht gewaltſame Thätlichkeiten oder nicht gefährliche Drohungen gegen dieſelbe verübt iſt; oder F. der Dieb, um zur Nachtzeit zu ſtehlen, in eine Wohnung eingedrungen iſt, oder G. innerhalb eines Wohngebäudes Wände, Thüren oder Behälter erbrochen, oder Thüren und Behälter mit Dieterichen und Nachſchlüſſeln eröffnet hat; 4) wenn der Werth des Geſtohlenen funfzehn Thaler überſteigt, und der Dieb entweder A. Herzogliches Eigenthum aus Herzoglichen Reſidenzſchlöſſern oder deren Zubehörungen, im Staatseigenthume oder unter gerichtlichem Siegel, oder in obrigkeitlichem Gewahrſam befindliche Sachen; oder B. Poſt- oder Frachtgüter, oder Sachen der Reiſenden auf öffentlichen Straßen oder auf den Poſt-, Pack- oder Bahnhöfen; oder C. Feld- oder Gartenfrüchte, Bäume aus Gärten, im Freien befindliche Ackergeräthſchaften, Bleichſtöcke, Bienenſtöcke oder Vieh, oder dergleichen der öffentlichen Sicherheit anvertraute Sachen; oder D. auf Meſſen oder Märkten, oder ſonſt im Gedränge einer verſammelten Menſchenmenge, oder aus offenen Kaufmannsläden; oder E. in Gemeinſchaft mit mehreren Genoſſen geſtohlen hat; oder F. wenn eine Perſon beſtohlen iſt, in deren Koſt oder Lohn der Dieb als Commis, Lehrling, Dienſtbote, Geſelle, Lehrjunge, Fabrikarbeiter oder in einem ähnlichen Verhältniſſe ſteht, oder Jemand, der mit ſolcher Perſon in derſelben häuslichen Gemeinſchaft lebt; oder G. wenn Wirthe oder deren Dienſtboten Sachen der Gäſte, oder dieſe in einem Wirthshauſe, in welchem ſie aufgenommen ſind, oder Wächter und Hüter, die ihnen anvertrauten Sachen ſtehlen; oder H. wenn der Dieb innerhalb einer Wohnung Thüren oder Behälter mit den zu dem Ende ohne Einwilligung des Eigenthümers erlangten ächten Schlüſſeln eröffnet hat; 5) wenn der Werth des Geſtohlenen dreißig Thaler überſteigt; (§. 215). IV. mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre: 1) wenn einer der §. 215 unter Nr. 3 unter den Buchſtaben A bis G aufgeführten Umſtände eintritt, jedoch der Werth des Geſtohlenen fünf Thaler nicht überſteigt; oder 2) wenn der Werth des Geſtohlenen zwei Thaler überſteigt und entweder A. einer der §. 215 unter Nr. 4 unter den Buchſtaben A bis H aufgeführten Umſtände eintritt, oder B. der Dieb bereits zwei Mal wegen Diebſtahls polizeilich beſtraft iſt; 3) wenn der Werth des Geſtohlenen fünf Thaler überſteigt. — Findet ſich bei einem Diebſtahle keiner der in den §§. 213 bis 216 aufgeführten Umſtände, ſo iſt derſelbe polizeilich mit Gefängniß zu beſtrafen. (§. 216). Worterklärungen. Unter Wohnungen ſind im Sinne der §§. 175 (ſ. unten zu §. 190), 214 und 215 ſolche Gebäude zu verſtehen, in welchen Menſchen wirklich

wohnen, wenn sie sich auch zur Zeit des Diebstahls nicht in denselben aufhalten, sowie die zu denselben gehörigen geschlossenen Bezirke. — Unter dem Eindringen in Wohnungen ist nicht nur gewaltsames Einbrechen oder Einsteigen zu verstehen, sondern auch das Eingehen in dieselben durch von dem Berechtigten nicht gestattete Eröffnung der Fenster oder Thüren, oder durch Einschleichen oder verheimlichtes Zurückbleiben in denselben, um zu stehlen. (§. 217). Erschwerungsgründe. Es ist als Erschwerungsgrund zu betrachten, wenn zum kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihte Sachen nicht aus einem Gotteshause oder aus einem Gotteshause nicht geweihte Sachen gestohlen, oder wenn in nicht bewohnte Gebäude, oder in bewohnte Gebäude zur Tageszeit, um zu stehlen, eingedrungen ist. (§. 218).

Hannover. Bei der Bestimmung des Betrages eines Diebstahls ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum Grunde zu legen. — Wenn Mehrere als Miturheber einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden Miturheber nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet. (Art. 283). Einfacher Diebstahl. Ein einfacher Diebstahl, nehmlich ein solcher, welcher durch keinen der in den Art. 287 und 292 bemerkten erschwerenden Umständen ausgezeichnet ist, wird I. wenn der Werth des gestohlenen Gutes nicht mehr als 20 Thlr. beträgt, mit einer Gefängnißstrafe von vier Wochen bis drei Monaten belegt, welche in den Fällen, wo der Werth unter 5 Thlr. beträgt, bei besonders mildernden Umständen bis auf die Dauer von vierzehn Tagen herabgesetzt werden kann. — Sollte jedoch der Werth des Gestohlenen weniger als 1 Thlr. betragen, so bleibt die That der polizeilichen Ahndung überlassen. — Nach einer bereits eingetretenen, wenn gleich nur polizeilichen Bestrafung wegen Diebstahls, Betrugs oder einer Unterschlagung mit wenigstens achttägigem Gefängniß, ist auch ein Diebstahl unter 1 Thlr. der obigen Strafbestimmung unterworfen. (Art. 284). Beläuft sich der Betrag eines einfachen Diebstahls: II. über 20 Thlr., ohne den Werth von 100 Thalern zu übersteigen; so soll der Thäter mit zweimonatlichem Gefängniß bis zu einem Jahre Arbeitshaus bestraft werden. III. Bei einem höheren Betrage bis zu 500 Thlrn. tritt Arbeitshaus von acht Monaten bis zu drei Jahren ein. IV. Bei einem Betrage über 500 Thlrn. bis zu 2000 Thlrn. findet Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vier Jahren Zuchthaus, und V. wenn sich der Werth des Gestohlenen über 2000 Thlr. beläuft, Zuchthaus von drei bis sechs Jahren statt. — Wenn der Werth des Entwende-

ten bis zu einer sehr großen Summe hinansteigt, kann Zuchthaus bis acht Jahre erfolgen. (Art. 285). Bei Zumessung der Strafen des einfachen Diebstahls innerhalb der gesetzlichen Grenzen sind, außer den allgemeinen die Strafbarkeit überhaupt bestimmenden Rücksichten (Art. 92 ff. s. oben zu §. 43), die im Art. 298 (s. weiter unten) bemerkten Gründe zu beachten. (Art. 286). Ausgezeichnete Diebstähle erster Klasse. Die folgenden Diebstähle sollen, weil sie an Gegenständen verübt worden, welche überhaupt, oder unter besondern Umständen, oder in dem Verhältnisse der Person des Diebes schwer zu verwahren sind, oder wegen besonderer Heiligkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes, als ausgezeichnete Diebstähle erster Klasse betrachtet werden: 1) Diebstähle an Vieh auf der Weide oder in der Pferche, an Fischen aus Teichen und Hältern, an Wild aus eingefriedigten Thier- oder Wildgärten, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthen im Freien, an Bäumen, an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von den Orten ihrer Kultur, an Hof- und Gartenbefriedigungen, an offen gelagertem Brennmaterial, Bau- oder Nutzholz, ingleichen an Holz während des Flößens, an Bleichstücken und andern Gegenständen, welche öffentlich hingestellt oder hingelegt zu werden pflegen; 2) auf Messen und Märkten, in einem Menschengedränge, ingleichen auf öffentlichen Straßen, Flüssen oder auf dem Meere, an dem Gepäcke der Reisenden, an dem Schiffsgeräthe oder an den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren begangenen Entwendungen; 3) Diebstähle, welche entweder von dem Hausgesinde und sonstigen Hausbedienten, sowie von Kaufmannsdienern, Gesellen und Lehrlingen an dem Hausherrn, der Hausfrau, deren Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen, von Gastwirthen an ihren Gästen, von dem Vermiether an seinen in demselben Hause wohnenden Miethsleuten, oder umgekehrt von diesen an jenen und unter den in einem Hause zusammenwohnenden Miethsleuten verübt werden; 4) Entwendungen, welche von Handwerkern und Tagelöhnern oder anderen Personen, denen man, vermöge des ihnen aufgetragenen Geschäftes, freien Zugang gestattet, bei Gelegenheit desselben begangen sind; 5) alle bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassersnoth, so wie an Strandgütern oder aus gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffen, ingleichen in dringenden Kriegsgefahren oder andern dergleichen Unglücksfällen verübte Entwendungen; 6) Entwendungen von Pferdehaaren, welche durch Abschneiden der Schweife und Mähnen begangen werden, so wie das Ausrupfen der Wolle an Schafen auf der Weide; 7) der Diebstahl, welcher in einem der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude,

wo der Gottesdienst gehalten wird, oder in der Sakristei desselben, desgleichen von Sachen, welche zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, verübt worden; 8) der Diebstahl an dem Eigenthum der milden Stiftungen und Armenanstalten, vorausgesetzt, daß dem Thäter dieses Eigenthumsverhältniß bekannt gewesen; 9) Entwendungen, welche in Berg-, Puch-, Hüttenwerken, Salinen, Münzen, so wie in oder an den mit dem Betriebe derselben in Verbindung stehenden Gebäuden, Vorrichtungen, und auf den dazu gehörenden Plätzen, an Erzen, Materialien, Arbeits- und andern Geräthen, Produkten und nutzbaren Abfällen, von den dabei in Lohn angestellten Personen verübt worden; 10) der Diebstahl von Eisengeräth, welches Behufs des Bergwerks- oder Hüttenbetriebes und der dazu dienenden Vorrichtungen verfertigt oder gebraucht ist (Bergwerkseisen), sofern solches an den bei Nr. 9 benannten Orten entwendet worden, der Dieb mag dabei in Lohn angestellt sein oder nicht; 11) der an Geldern oder Sachen, die im Gewahrsame der Obrigkeit befindlich sind, oder mit Verletzung obrigkeitlicher Siegel verübte Diebstahl; 12) Entwendung der den Posten anvertrauten Gelder und Effekten, sie sei in den Posthäusern oder während des Transports geschehen; 13) Entwendung solcher Gegenstände, durch deren Wegnahme ein großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, sowie für das Eigenthum der Menschen herbeigeführt werden konnte, z. B. des Eisenwerks in Gruben und an Schleusen, der zur Befestigung von See- und Flußdeichen angewandten oder zur Bezeichnung des Fahrwassers dienenden Gegenstände u. s. w.; 14) Entwendungen an Bestandtheilen von öffentlichen Brücken, Wasserleitungen, Kanälen, Brunnen, Denkmälern, Bibliotheken, Sammlungen für Künste und Wissenschaften, Feuerlöschungsgeräthschaften, Landesgrenzzeichen, zu öffentlichen Wegen gehörenden Bauwerken, und andern ähnlichen, zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken vorgerichteten und aufbewahrten Gegenständen. (Art. 287). Strafe: Beläuft sich der Werth eines ausgezeichneten Diebstahls erster Klasse I. nicht über 20 Thlr.; so ist der Thäter mit Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre, und wenn bei Entwendungen von geringem Werthe die beschwerenden Umstände nur in besonders geringem Grade vorhanden sind, mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten; II. bei einem Betrage von mehr als 20 bis zu 100 Thlrn. aber mit Arbeitshaus von acht Monaten bis zu drei Jahren zu belegen; III. bei einem höheren Werthe bis zu 500 Thlrn. tritt Strafarbeitshaus von zwei Jahren bis zu vierjährigem Zuchthaus; IV. bei einem Betrage über 500 bis 2000 Thaler Zuchthaus von drei bis

ſechs Jahren, und V. bei noch höherem Belaufe, von fünf bis acht Jahren ein. — Wenn der Werth des Entwendeten bis zu einer ſehr großen Summe hinanſteigt, kann Kettenſtrafe bis zu acht Jahren eintreten. — Bei den im Art. 287 Nr. 13 bezeichneten Entwendungen kann in den Fällen einer offenbar damit verbundenen bedeutenden Gefahr, wenn dem Thäter die Schädlichkeit der Entwendung bekannt geweſen, ſelbſt bei einem Betrage unter 20 Thlrn. auf Strafe des Arbeitshauſes von einem bis zu drei Jahren erkannt werden. (Art. 288). Ausnahmsweiſe ſind indeſſen die im Art. 287 unter Nr. 1 begriffenen Entwendungen, ſo wie, unter Berückſichtigung der Perſönlichkeit des Thäters, auch Marktdiebſtähle, wenn deren Werth ſich nicht über 5 Thlr. erſtreckt, mit Gefängniß von mindeſtens vier Wochen zu beſtrafen. Bei einem Betrage von nicht mehr als 1 Thlr. aber ſind dieſelben, wenn dabei keine gewaltſame Eröffnung oder Durchbrechung von Befriedigungen Statt gefunden hat und der Thäter noch nie wegen Diebſtahl, Unterſchlagungen oder Betrugs beſtraft worden iſt, der polizeilichen Ahndung überlaſſen. — Unter derſelben Vorausſetzung tritt, wenn eine der im Art. 287 aufgeführten Entwendung Eß- oder Trinkwaaren zum Gegenſtand hatte und ſelbige zur augenblicklichen Verzehrung geſchah, bei einem Betrage unter 1 Thlr. polizeiliche Ahndung, im Falle einer vorher gegangenen Beſtrafung aber, oder bei einem Betrage von 1 Thlr. bis 5 Thlr., Gefängniß nicht unter vier Wochen ein. — Auch ſollen die im Art. 287 unter Nr. 3, 4, 8, 9, 10 begriffenen Entwendungen, wenn deren Werth die Summe von 1 Thlr. nicht überſteigt, nur mit Gefängniß von mindeſtens vier Wochen beſtraft werden, wenn nicht die im erſten Abſatze dieſes Artikels erwähnten erſchwerenden Umſtände dabei eintreten. (Art. 289). Ausgezeichnete Diebſtähle 2. Klaſſe. Als ausgezeichnete Diebſtähle 2. Klaſſe ſind, wegen beſonderer Gefliſſenheit oder Gefährlichkeit der That folgende zu betrachten: 1) diejenigen, bei welchen der Dieb Dietriche oder Nachſchlüſſel gebraucht hat, oder die rechten Schlüſſel, welche er ſich vorher heimlich oder mit Liſt, um den Diebſtahl zu begehen, verſchaffte; 2) ſolche, zu deren Vollführung bei Nachtzeit, der Thäter ſich in eine fremde Wohnung eingeſchlichen hat; 3) Diebſtähle, welche mittelſt Einſteigens in ein Gebäude, oder durch Einbruch oder gewaltſame Eröffnung deſſelben oder der darin befindlichen Thüren und Behältniſſe verübt worden ſind; 4) ſolche Diebſtähle, bei denen der Dieb, um ſich allenfalls zur Wehr zu ſetzen, Waffen (Art. 157 f. oben zu §. 76) mit ſich geführt hat; 5) alle von Diebesbanden verübten Diebſtähle. (Art. 292). Ein ausgezeichneter Diebſtahl der 2. Klaſſe

ist in den unter den Bestimmungen 1, 2 und 3 des vorigen Artikels begriffenen Fällen in der Regel nach folgenden Grundsätzen zu bestrafen: Wenn der Betrag des Gestohlenen die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigt, so tritt Zuchthaus von zwei bis vier Jahren, bei einem höheren Betrage bis zu 100 Thlrn. Zuchthaus von drei bis sechs Jahren, bei einem Werthe über 100 Thlr. bis zu 500 Thlr. Zuchthaus von fünf bis acht Jahren, und bei einem höheren Betrage Zuchthaus von sechs Jahren bis zehnjährige Kettenstrafe ein. — Wenn aber bei einem Diebstahle dieser Klasse zwei oder mehrere der in den Art. 287 und 292 enthaltenen Auszeichnungen zusammentreffen, so sind nach den obigen 4 Abtheilungen folgende Strafabstufungen anzunehmen: drei- bis sechsjährige und fünf- bis achtjährige Zuchthausstrafe, sechs- bis zehnjährige und acht- bis zwölfjährige Kettenstrafe. (Art. 293). Mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren, und im Falle der Wiederholung nach erlittener Bestrafung nicht unter funfzehn Jahren sind zu bestrafen, die in dem Art. 292 Nr. 4 und 5 begriffenen Fälle. Die Anführer der Diebesbanden trifft Kettenstrafe auf Zeitlebens. — Beschränkt sich jedoch die bandenmäßige Verbindung auf bestimmte Gattungen von Diebstählen, für welche an sich eine leichte Strafe verwirkt ist, so soll eine solche Verbindung in der Regel nur als Erschwerungsgrund betrachtet werden, jedoch der Richter ermächtigt sein, nach Beschaffenheit der Umstände, auf die nächstfolgende höhere Strafart mit Bestimmung einer verhältnißmäßigen Dauer zu erkennen; stets aber soll solche Strafe gegen den Anführer zur Anwendung kommen. (Art. 294). Hat jedoch ein Einsteigen oder Einbrechen und gewaltsames Eröffnen bei unbewohnten Privatgebäuden Statt gefunden, so tritt, bei einem Betrage des Diebstahls bis zu 20 Thalern, viermonatliche bis dreijährige Arbeitshausstrafe, und bei den höheren Summen beziehungsweise zweijährige Arbeitshausstrafe bis vierjährige, drei- bis sechsjährige und fünf- bis achtjährige Zuchthausstrafe ein. — Wenn in ein bewohntes Gebäude eingestiegen ist, welches von der Beschaffenheit war, daß das Einsteigen leicht und ohne herbeigeschaffte Hülfsmittel oder veranstaltete Vorrichtungen geschehen konnte, oder wenn ein gewaltsames Eröffnen innerhalb der Gebäude an leicht zu eröffnenden Behältnissen verübt worden ist, so soll auf diese Umstände insoweit Rücksicht genommen werden, daß, wenn der Werth des Entwendeten die Summe von 20 Thlrn. nicht übersteigt, nur auf die Strafe des Arbeitshauses von vier Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen ist. (Art. 295). In allen Fällen ist bei Ermäßigung der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls 2. Klasse vorzüglich

auf die aus den Umständen der That und der Persönlichkeit des Thäters sich ergebende größere oder geringere Gefährlichkeit Rücksicht zu nehmen. (Art. 296). Außer den allgemeinen die Strafbarkeit bestimmenden (Art. 92 ff. s. oben zu §. 43), so wie außer den in dem Art. 296 bemerkten besondern Rücksichten, ist bei Bestrafung des Diebstahls überhaupt auf den größern oder geringern Werth des gestohlenen Gutes, so wie darauf zu sehen, in wie weit der Bestohlene etwa schadlos gehalten worden ist. Auch ist zu berücksichtigen, in wiefern bei dem Thäter ein mehr oder minder bestimmter Vorsatz zur Begehung eines so beträchtlichen Diebstahles anzunehmen sei. Allen diesen Gründen ist jedoch bei dem ausgezeichneten Diebstahle ein geringeres Gewicht beizulegen, als bei dem einfachen Diebstahle, und es mindert sich solches bei ersterem noch weiter in der Maße, worin die Strafbarkeit desselben in andern Rücksichten steigt. (Art. 298). Wenn dem Bestohlenen durch den Diebstahl, außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlenen Gutes, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugefügt worden ist, so ist dieß als ein besonderer Erschwerungsgrund, und sind, falls darin zugleich ein Verbrechen der Beschädigung (Art. 336 f. s. oben zu §. 85) liegt, die Regeln vom Zusammenflusse der Verbrechen (Art. 105 f. oben zu 34) anzuwenden. (Art. 300). Rückfall. Der Rückfall bei Diebstählen wird mit Ausnahme dessen, was im Art. 294 bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften in den Art. 111 bis 114 (s. oben zu §. 43) bestraft; jedoch sollen diese Strafbestimmungen gegen rückfällige Diebe mit besonderer Strenge in Anwendung gebracht werden. (Artikel 301). Versuch. Wenn nur der Versuch eines Diebstahls zu bestrafen ist, so kann das in diebischer Absicht in bewohnte Häuser verübte Einsteigen oder Einbrechen, oder Eingehen mit Waffen in der Absicht, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, mit $^2/_3$ der Strafe des vollendeten Diebstahls bestraft werden. Bei andern Arten des Versuchs kann die Strafe nur bis zur Hälfte der Strafe des vollendeten Verbrechens steigen. — So weit das Maß dieser Strafe von dem Werthe des Entwendeten abhängig ist, genügt es zur Bestimmung der Strafe des Versuchs, daß von dem Richter ermessen werde, wie hoch nach Wahrscheinlichkeit jener Werth ungefähr sich belaufen haben würde, wenn der beabsichtigte und versuchte Diebstahl ausgeführt wäre. (Art. 302).

Hessen. Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. Hat die Sache, besonderer Verhältnisse wegen, für

den Bestohlenen einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird und hatte der Dieb Kenntniß von diesem Verhältniß, oder wurde mit Hinwegnahme oder Trennung der entwendeten Sache ein besonderer Schaden angerichtet, so sind diese Umstände bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgründe anzusehen. — Ist der Betrag des Werthes mit Bestimmtheit weder bekannt, noch auszumitteln, so kann bei Zumessung der Strafe auch auf den ungefähren Betrag Rücksicht genommen werden. (Art. 360). Wenn Mehrere einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem jeden derselben zum Behuf der Strafzumessung nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet. (Art. 361). Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und wenn bei der That keiner der im Art. 364 und 366 angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Diebstahl mit Gefängniß zu bestrafen. (Artikel 362). Derjenige Diebstahl, welcher weder als kleiner Diebstahl unter den vor. Art. fällt, noch durch einen der im Art. 366 angeführten Umstände ein ausgezeichneter ist, wird als einfacher Diebstahl mit Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. — Wenn bei einem ersten Diebstahle der Werth des Entwendeten fünf Gulden nicht übersteigt, kann auch auf Gefängniß erkannt werden. (Art. 363). Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Diebstahle folgende Umstände anzusehen: 1) wenn der Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruche, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist; 2) wenn sich der Dieb, in der Absicht zu stehlen, in einer fremden Wohnung verborgen oder darin zur Nachtzeit gestohlen hat; 3) wenn der Diebstahl an einer zum Gottesdienste geweihten Sache, aber nicht an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einem zum Gottesdienst bestimmten Orte und während des Gottesdienstes, aber an einer nicht zum Gottesdienste geweihten Sache verübt worden ist; 4) wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen stattgefunden hat; 5) wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferch oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenstöcke von dem Stande, auf dem Felde stehende Ackergeräthschaften, oder andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, gestohlen worden sind; 6) wenn Jemand Obstbäume, Bäume auf oder neben Chausseen oder öffentlichen Wegen, oder auf öffentlichen Plä-

tzen, Bäume in Garten- sowie öffentlichen Anlagen, oder Reben gestohlen hat; 7) wenn der Dieb auf einer Messe, auf einem Jahr- oder Wochenmarkte, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge gestohlen hat; 8) wenn der Diebstahl mit Anwendung falscher Schlüssel verübt worden ist, oder mit Anwendung der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hat; — unter falschen Schlüsseln sind alle Sperrwerkzeuge, Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren, verstanden; — 9) wenn der Diebstahl von mehreren Personen in Verbindung verübt worden ist; 10) wenn der Dieb in einem Gast- oder Wirthshause gestohlen hat, in welchem er als Gast aufgenommen war, oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den aufgenommenen Gast bestohlen haben; 11) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, von Taglöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn oder an Jemanden, der sich mit demselben in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist; 12) wenn der Dieb eine gemeine oder eine solche Noth, welche dem Bestohlenen besonders betroffen hat, zur Verübung des Diebstahls benutzt hat; 13) wenn Gegenstände, welche eine noch nicht beerdigte Leiche an sich getragen hat, entwendet worden sind. (Art. 364). Bei Zumessung der im Art. 363 bestimmten Corrections- oder Zuchthausstrafe ist auch auf den Werth der gestohlenen Sache Rücksicht zu nehmen und die Strafe nach folgenden Normen zuzuerkennen: Nämlich 1) nicht unter sechs Monaten, wenn der Werth des Entwendeten 50 Gulden, aber nicht 200 Gulden beträgt; 2) nicht unter zwei Jahren, wenn der Werth des Entwendeten 200 Gulden oder mehr beträgt. — Tritt zugleich einer der im Art. 364 bemerkten Erschwerungsgründe ein, so darf in den Fällen des gegenwärtigen Art. und zwar im Falle Nr. 1 nicht unter einem Jahre, und im Falle Nr. 2 nicht unter 2½ Jahr erkannt werden. — Wenn der Betrag des Diebstahls die hier angegebenen Summen nur um ein weniges nicht erreicht oder übersteigt, so sind solche geringe Unterschiede nicht nothwendig zu beachten. (Art. 365). Der Diebstahl ist ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umstände dabei eintritt: Nämlich: 1) wenn der Diebstahl in einem Gebäude oder in einer Kirche, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist; 2) wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle mit Waffen versehen hatte;

3) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen oder die zur Verübung des Diebstahls mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die Hinwegbringung der entwendeten Sachen verhindern wollten; 4) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist; 5) wenn der Diebstahl auf öffentlicher Straße an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Boten, oder sonst durch die Post verführten Sachen mittelst Abschneiden, Ablösen, Eröffnen oder Erbrechen der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Kisten, Mantelsäcke, Ballen ꝛc. begangen worden ist; 6) wenn eine zum Gottesdienste geweihte Sache aus einem zum Gottesdienste geweihten Orte entwendet worden ist. (Art. 366). Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet: 1) alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben; 2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art. — Ein umschlossener Hofraum ist der, in welchen man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann. (Art. 367). Aeußern Einbuch begeht, wer sich auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vorhandenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann. — Der innere Einbruch wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden, Eingängen oder Durchgängen im Innern, von Schränken, Kisten oder andern ähnlichen Behältnissen begangen. (Art. 368). Der Eintritt in Häuser oder andere Gebäude, oder umschlossene Hofräume, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als Einsteigen von Außen zu betrachten. Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unter oder über der Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, um zum Eingange zu dienen, wird als Einsteigen angesehen. (Art. 369). Unter Waffen versteht das Gesetz hier und überall nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle anderen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schießen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann. — Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu

einem andern Zwecke mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht worden sind. (Art. 370). Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. — Bei einem *ersten* Diebstahle jedoch, wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemindert wird (den im Art. 366 Nr. 4 bemerkten Fall ausgenommen) und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, kann die Correctionshausstrafe bis auf drei Monate herabgesetzt werden. (Art. 371). Bei Zumessung der im vor. Art. bestimmten Strafen ist sich nach folgenden Regeln zu richten: I. Wenn nur *einer* der im Art. 366 bezeichneten Umstände vorliegt, so ist auf den Werth der gestohlenen Sache in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die Strafe 1) wenn der Werth 50 Gulden, aber nicht 200 Gulden beträgt, nicht unter zwei Jahren, 2) wenn der Werth 200 Gulden oder mehr beträgt, nicht unter vier Jahren bestimmt werden darf. II. Wenn zwei oder mehrere der im Art. 366 bezeichneten Umstände zugleich eingetreten sind, so ist die Strafe nicht unter zwei Jahren, und wenn der Werth der gestohlenen Sache 50 Gulden oder mehr beträgt, nicht unter vier Jahren zu bestimmen. (Art. 372). Wer schon ein Mal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94 Nr. 7 (siehe oben zu §. 43) genannten Verbrechen Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe erlitten hat, ist wegen eines Diebstahls, der an sich nur Gefängnißstrafe zur Folge haben würde, zu Correctionshaus bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. — Dieselbe Strafe tritt wegen eines solchen Diebstahls ein, wenn der Dieb zwei Mal wegen früherer Diebstähle Gefängnißstrafe erlitten hat. — Hat der Dieb vorher ein Mal wegen Diebstahls Gefängniß von mehr als einem Monat erlitten, so kann, wenn die nach Art. 362 durch den neuen Diebstahl an sich verwirkte Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend gefunden wird, auf Correctionshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden. (Art. 373). Hat der Dieb, an welchem ein ausgezeichneter Diebstahl zu bestrafen ist, vorher schon zwei Mal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94 Nr. 7 (siehe oben zu §. 43) genannten Verbrechen Correctionshaus von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so kann die Zuchthausstrafe bis auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Art. 94 ff. (siehe oben zu §. 43) vom Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering zu erachten ist. (Art. 374). Ist Je-

mand wegen mehrerer Diebstähle zu bestrafen, von denen keiner mit einer höheren als fünfjährigen Zuchthausstrafe bedroht ist, und deren zusammengerechneter Werthbetrag nicht mehr als 100 Gulden beträgt, so soll die nach Art. 107, 108, 109 und 110 Absatz 3 (s. oben zu Art. 34) eintretende Zuchthausstrafe das Maß von fünf Jahren nicht übersteigen; unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Rückfall. (Art. 375).

Baden. Der Diebstahl, welcher nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381) gehört, wird als gemeiner Diebstahl, nach der Verschiedenheit der Größe des Betrags, von folgenden Strafen betroffen: 1) der Diebstahl bis zu 25 Gulden von Gefängniß bis zu vier Monaten; 2) der Diebstahl von mehr als 25 Gulden bis zu 300 Gulden von Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3) der Diebstahl von mehr als 300 Gulden von Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. (§. 377). Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. (§. 378). Wenn der Dieb im einzelnen Falle durch die That der Entwendung, oder zum Zweck ihrer Ausführung, eine andere, ihm zum Vorsatz zuzurechnende Vermögensbeschädigung bewirkt hat, so kommt der Betrag derselben bei Bestimmung des Betrages des Diebstahles (§§. 377 und 378) mit in Rechnung. — War mit dem Diebstahl eine andere, dem Thäter zu Fahrlässigkeit zuzurechnende Vermögensbeschädigung verbunden, so wird diese neben dem Diebstahl, mit Anwendung der Vorschriften des §. 170 (siehe oben zu §. 34), gleich einer Beschädigung aus Muthwillen bestraft. (§. 380). Der gefährliche Diebstahl wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft: 1) wenn der Dieb bei der Ausführung des Diebstahls Waffen oder andere Werkzeuge, mit welchen ihrer Beschaffenheit nach lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, bei sich geführt, oder am Orte der That, vor oder während deren Verübung, zu sich genommen hat, insofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles als glaubhaft ergibt, daß er sich derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls nicht hat bedienen wollen; 2) wenn der Dieb in bewohnte Gebäude, oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein), oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch nicht

zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen, oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte. (§. 381). Das Zusammentreffen beider Arten der Gefährlichkeit (§. 381, Nr. 1 und 2) bei dem nämlichen Diebstahl begründet eine Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen. (§. 382). Auch die Größe des Betrages kommt bei dem gefährlichen Diebstahl nur als Straferhöhungsgrund in Betracht. Uebersteigt bei dem gefährlichen Diebstahl der Werth des entwendeten Gutes die Summe von 300 Gulden, so ist jedenfalls auf Zuchthausstrafe innerhalb des im §. 381 bestimmten Maßes zu erkennen. (§. 383). Wer sich eines gemeinen Diebstahls schuldig macht, nachdem er bereits wegen Diebstahls und wegen Rückfalls in eben dieses Verbrechen verurtheilt, und auch das letztere Urtheil ihm verkündet war, wird wegen dritten gemeinen Diebstahls folgender Maßen bestraft: 1) wenn der Betrag des Diebstahls die Summe von 25 Gulden nicht übersteigt, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwei Jahren; 2) wenn der Betrag desselben die Summe von 25 Gulden übersteigt, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, insofern nicht die Anwendung des §. 188 (siehe oben zu §. 43) im einzelnen Falle eine höhere Strafe begründet. (§. 384). Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahle folgende Umstände anzusehen: 1) wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder 2) an anderen Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, die sich außerhalb solcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsorte befinden, oder zu gottesdienstlichen Zwecken außerhalb derselben Gebäude gebraucht werden; 3) wenn der Diebstahl in Schlössern verübt worden ist, welche zur gewöhnlichen Residenz oder zum zeitlichen Aufenthalt des Großherzogs bestimmt sind; oder 4) an öffentlichen Sammlungen für Kunst, Wissenschaft, oder Gewerbe; oder 5) bei Gelegenheit einer Feuersnoth, oder eines andern allgemeinen oder besondern Nothzustandes; oder 6) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Feld- oder Gartenfrüchten, oder an andern Gegenständen im Freien, welche im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt zu werden pflegen; oder 7) an Vieh auf der Weide, in dem Pferche, oder im Stalle; oder 8) wenn der Dieb zur Verübung der That zur Nachtzeit in ein fremdes

bewohntes Gebäude, oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum eingeschlichen, oder eingedrungen ist; oder 9) wenn sich der Dieb zur Verübung eines nächtlichen Diebstahls in einem fremden bewohnten Gebäude, oder dem dazu gehörigen geschlossenen Hofraum verborgen hatte; oder 10) wenn der Diebstahl von aufgestellten Feldhütern, Waldhütern, oder andern Wächtern an Sachen begangen worden, die zu den ihnen zur Hut, oder Bewachung anvertrauten Gegenständen gehört haben; oder 11) wenn er verübt worden ist mittelst Einbrechens oder Einsteigens, ohne daß alle Voraussetzungen des §. 381 Nr. 2 vorhanden sind; oder 12) mittelst gewaltsamer Erbrechung von Schränken, Kisten oder andern Behältnissen; oder 13) mittelst Eröffnung von Schlössern durch Diebsschlüssel (Dietriche, Sperrhaken, nachgemachte, oder Hauptschlüssel); oder 14) mittelst Anwendung von Gewalt, oder Drohungen gegen Personen, ohne daß die That hierdurch in das Verbrechen des Raubes übergeht; oder 15) auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkt, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen. (§. 385). Beim Dasein eines oder mehrerer der im §. 385 bezeichneten Erschwerungsgründe wird die Strafe des gemeinen Diebstahls, die außerdem eintreten würde, durch einen Zusatz erhöht, welcher jedoch in den Fällen Nr. 1, 3, 4, 5 und 14 niemals zwölf Monate, und in den übrigen Fällen niemals sechs Monate, der sonst verschuldeten Strafart übersteigen darf. (§. 386). Bei Ausmessung der Strafe des gefährlichen Diebstahls bilden die im §. 385 bezeichneten Erschwerungen blos Gründe der Straferhöhung innerhalb der gesetzlichen Grenzen. (§. 387).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Einfacher Diebstahl. Sofern nicht die besondern Vorschriften in Artikel 218 f. (siehe nachstehend) zur Anwendung kommen, so ist der Diebstahl zu bestrafen: 1) bei einem Betrage des Gestohlenen von 5 Thalern oder weniger (Coburg: von zehn Gulden rhein. oder weniger) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, 2) bei einem Betrage über 5 Thaler, aber nicht über zehn Thaler, (Coburg: über 10 Gulden rhein., aber nicht über 20 Gulden rhein.), mit Gefängniß über vierzehn Tage, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Monaten; 3) bei einem Betrage über 10 Thaler, aber nicht über 50 Thaler (Coburg: über 20 Gulden rh., aber nicht über hundert Gulden rh.), mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 4) bei einem Betrage über 50 Thlr. (Coburg: über hundert Gulden rhein.) mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren. (Art. 216). Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafmaßes ist es zu betrachten,

wenn der Diebstahl an Gegenständen begangen wird, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, insbesondere an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder andern Betriedigungen, an Feld- oder Gartenfrüchten, ingleichen an (Anhalt: gefälltem) Holz im Freien, an Frucht- oder Zier-Bäumen, an gewonnenen Bergbau-Producten und Fossilien und an Bleichstücken. — In diesen Fällen kann den Freiheitsstrafen eine Schärfung beigefügt werden. (Art. 217). Ausgezeichnete Diebstähle. Die im Art. 216 bestimmten höchsten Strafsätze sollen um die Hälfte erhöht sein, wenn der Diebstahl in einem Gebäude verübt wird, welches zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt ist. — Werden dem Gottesdienste gewidmete Sachen aus einem solchen Gebäude oder von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsorte außerhalb solcher Gebäude entwendet, so ist Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren zu erkennen. (Art. 218). Bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten gilt die in dem ersten Satze des vorigen Artikels enthaltene Bestimmung. (Art. 219). Wird der Diebstahl zur Zeit einer dringenden, die Verwahrung des Eigenthums erschwerenden Gefahr begangen, so sollen die im Artikel 216 unter Nr. 1, 2, 3 aufgestellten höchsten Strafsätze verdoppelt sein, und in dem Falle unter 4 soll auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden. (Art. 220). Der Diebstahl wird bei einem Betrage des Gestohlenen von 10 Thalern (Coburg: von 20 Gulden rhein.) oder weniger mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, bei einem Betrage über 10 Thaler, aber nicht über 50 Thaler (Coburg: über 20 Gulden rhein., aber nicht über 100 Gulden rhein.), mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren und bei einem Betrage über 50 Thaler (Coburg: über 100 Gulden rh.) mit Zuchthaus von einem Jahre, bis zu sechs Jahren bestraft, wenn der Dieb, um zu stehlen: 1) verschlossene Gebäude, Zimmer oder andere verschlossene Räumlichkeiten, verschlossene zu Gebäuden gehörige Hofräume, unter Anwendung von Gewalt geöffnet, erbrochen oder durchbrochen hat; 2) zur Eröffnung von Schlössern nachgemachte Schlüssel, Dietriche, Sperrhaken oder sonstige Werkzeuge gebraucht hat; 3) in Gebäude oder dazu gehörige umschlossene Hofräume zur Nachtzeit (Art. 152 siehe unten zu §. 190) eingestiegen ist; 4) wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich vor Eintritt der Nachtzeit in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume, oder in den zu bewohnten Gebäuden gehörigen umschlossenen

Hofraum eingeschlichen hat, oder heimlich darin geblieben ist. (Art. 221). Diebstähle auf einer Messe oder einem Markte, die Wochenmärkte eingeschlossen, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen sollen, wenn an dem Diebe mehr als 2 solcher Diebstähle zu bestrafen sind, oder wenn er bereits wegen eines solchen Diebstahls früher bestraft worden, mit Arbeitshaus bestraft werden; bei einem Betrage des Gestohlenen unter 10 Thaler (Coburg: unter 20 Gulden rh.) mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten und bei einem höhern Betrage nach Art. 216. — Es kann auch eine Schärfung beigefügt werden. (Art. 222). Taschendiebstähle und im Gedränge einer versammelten Menschenmenge verübte Diebstähle sind nach Art. 216, jedoch in dem daselbst unter Nr. 2 gedachten Falle nur mit Arbeitshaus zu bestrafen. Die wegen solcher Diebstähle verwirkte Strafe soll geschärft werden. (Art. 223). Diebstähle, welche in Folge einer Verabredung mehrer Personen zu gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Verübung von Diebstählen ausgeführt worden sind, sollen mindestens mit drei Monaten Arbeitshaus geahndet werden und die fragliche Verabredung bei höher ansteigenden Strafen als Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes gelten. (Art. 224). Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist, wo außerdem auf Gefängniß zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus bis zu drei Monaten, wo außerdem Arbeitshaus unter einem Jahre zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus in verdoppelter Dauer, und wo Arbeitshaus von einem Jahre oder darüber zu erkennen wäre, auf Zuchthaus von gleicher Dauer wie das Arbeitshaus zu erkennen. — Geht die That in ein schwereres Verbrechen über, so sind die Strafen für dieses Verbrechen verwirkt. (Art. 225). War ein Dieb bei Ausführung des Diebstahls mit Waffen versehen, um sich damit nöthigenfalls seiner Festnehmung zu widersetzen, so tritt Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er von den Waffen gegen diejenigen Gebrauch gemacht hat, welche ihn festnehmen wollten, Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren ein; vorbehältlich seiner höheren Bestrafung, wenn seine That in ein schwereres Verbrechen übergeht. (Art. 226). Ist ein Dieb bereits ein Mal wegen Diebstahls und ein zweites Mal mit erhöhter Strafe wegen Diebstahles im Rückfalle bestraft worden und aufs Neue rückfällig, so treten bei diesem zweiten oder einem weitern Rückfalle nicht nur die Art. 46 (siehe oben zu §. 43) geordneten Folgen des Rückfalles ein, sondern es kann auch die hiernach zu erkennende höhere Strafe, mit oder ohne Schärfung, in die nächstfolgende höhere Strafart verwandelt werden, ohne daß je-

doch die Dauer der Strafzeit dadurch eine Aenderung erleiden soll, und vorausgesetzt, daß die Strafzeit nicht unter das im Art. 10 (siehe oben zu §. 14) bestimmte geringste Maß der höheren Strafarten herabgeht. — Kann bei einem im zweiten oder weiteren Rückfalle begriffenen Diebe in Folge der Mehrheit der schon bestraften oder noch zu bestrafenden Diebstähle angenommen werden, daß ihm das Stehlen zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden ist, so kann auf zeitliches Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren*) oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden. (Art. 227).

Zu §§. 181 bis 184.

Preußen. Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig. (§. 225). Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers, oder Inhabers, veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet. (§. 226). Die Unterschlagung, wie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängniß ermäßigt werden. (§. 227). Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. (§. 324). Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren. (§. 325). Ein Be-

*) Anhalt: „oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus" fehlt hier.

amter, welcher Gebühren, oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu hundert Thlrn oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. (§. 326). Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. — Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt. (§. 327). Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Packete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Andern bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden. (§. 328).

Baiern. Oldenburg. Wer eine Sache für einen Andern im Besitz oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung des Anvertrauten schuldig. (Art. 229 Th. I). Diese That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die ihm anvertraute Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich ableugnet, oder dieselbe ganz, oder zum Theil, veräußert, verbraucht, oder sonst eine Handlung, wozu blos der Eigenthümer berechtigt sein kann, damit vorgenommen hat. — An Sachen, welche versiegelt oder in verschlossenen Behältnissen übergeben worden sind, wird durch die, mit Absicht der Unterschlagung geschehene, Erbrechung des Siegels, oder Oeffnung des Behältnisses, die Unterschlagung vollendet. (Art. 230 Th. I). Fuhrleute, Handwerker, Arbeitsleute und andere Personen, welche an den, ihnen zum Verführen, Ueberbringen, Verarbeiten, anvertrauten Sachen, desgleichen Pfandgläubiger, welche an den, ihnen untergebenem Pfande eine solche Veruntreuung begehen, sollen wie gemeine Diebe bestraft werden. (Art. 231 Th. I). Gegen öffentliche Boten, gegen Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde, ist

die Strafe anzuwenden, welche auf einen, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl gesetzt ist*). (Artikel 232). Unterschlagung anvertrauter Güter wird als Vergehen bestraft, wenn der Betrag des Unterschlagenen die Summe von 5 Gulden baierische Reichswährung übersteigt, jedoch die Summe von 25 Gulden nicht erreicht, auch solche von anderen, als den im Art. 232 genannten Personen begangen ist. (Art. 382 Th. I). Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsätzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige parteiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll nebst dem Ersatz des gestifteten Schadens seines Amtes entsetzt werden. — Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinnes oder Vortheils willen geschehen, so hat er außerdem Gefängniß auf ein bis zwei Jahre verwirkt. (Art. 361 Th. I). Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst zueignet; es seien die anvertrauten Gelder oder Sachen Staats- oder Privateigenthum, es sei diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl bestraft. (Art. 362 Th. I). Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann ist er nebst Dienstentsetzung nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl zu bestrafen. (Art. 363 Th. I). Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen, und die ihm anvertraute Kasse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheitsstrafe nebst öffentlicher Ausstellung. (Art. 364 Th. I). Wer sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsetzt, und nach dem Gesetze wider den unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl bestraft werden. (Art. 365 Th. I). Wer ohne das Kapital selbst zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privat-

*) Nach der ursprünglichen Fassung dieses Artikels trifft solche Personen die Strafe der 1. und 2. Klasse gesetzlich ausgezeichneter Diebstähle; allein nach der bairischen Novelle 131 tritt die oben angeführte Strafe ein.

nutzen gebraucht, soll allen aus der Nutzung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach ersetzen und von seinem Amte entlassen werden. — Wenn indessen jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus den der Kasse beigelegten unverdächtigen Schuldbekenntnissen) erhellet, so kommt die Verordnung des Art. 362 zur Anwendung. (Art. 456 Th. I). Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden, ein Darlehn aufnimmt, hat die Dienstentlassung verwirkt. (Art. 457 Th. I). Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruchs sich aus den, ihm anvertrauten Geldern, eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebst Ersatz alles Schadens, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniß belegt. (Art. 458 Th. I)*).

Sachsen. Altenburg. Veruntreuung. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitz oder Gewahrsam, oder zu verwalten hat, und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen besondern Verpflichtungen sich ergibt, ist nach Verhältniß des Werths derselben mit den Strafen des einfachen Diebstahls (Art. 223 f. oben zu §. 173) zu belegen. (Art. 242). Gegen Staatsdiener**), Gemeindebeamte, Patrimonalgerichtsverwalter, Advokaten und Notare, Vormünder, und überhaupt gegen alle Personen, welche zu dem Geschäft, in Ansehung dessen sie sich einer Veruntreuung schuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet worden sind, treten nach gleichem Verhältniß die im Art. 230 (s. oben zu §. 173) bestimmten Strafen ein. (Art. 243).

Würtemberg. Unterschlagung. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze hat, widerrechtlich zueignet, wer namentlich dieselbe veräußert, ganz oder theilweise verbraucht, in der auf Zueignung gerichteten Absicht verpfändet, oder in solcher Absicht dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz abläugnet oder verheimlicht, macht sich der Unterschlagung schuldig. (Art. 344). Wer eine fremde vertretbare (fungible) Sache mit der Absicht der Ersatzleistung ganz oder theilweise verbraucht, und dafür aus bereiten Mitteln sogleich, entweder unaufgefordert oder doch auf Anfordern des Berech-

*) Baiern. In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegialvorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamte entscheidet der k. Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll. Beilage IX. zur Verf.-Urkunde.

**) Altenburg: Gegen „Hof-, Civil-, Militär-, Kirchen- oder Schuldiener," Gemeindebeamte .....

tigten, Ersatz leistet, bleibt von Strafe frei. (Art. 345). Die Unterschlagung wird nach den Bestimmungen der Art. 321 und 322 (siehe oben zu §. 173) gestraft; doch soll die Freiheitsstrafe um ¼ ihrer Dauer gelinder bemessen werden. (Art. 346). Wenn öffentliche Boten, öffentliche Fuhr- und Schiffleute, Gastwirthe, Privatrechnungsführer oder Verwalter, Pfleger oder Curatoren, Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, und die bei solchen Gewerben und Beschäftigungen verwendeten Gehülfen und Diener, desgleichen wenn diejenigen, welchen zur Zeit einer eingetretenen Noth Gegenstände zur Verwahrung übergeben worden, an den ihnen anvertrauten Sachen eine Unterschlagung begehen, so ist diese gleich dem Diebstahle nach den Bestimmungen des Art. 322 und des Schlußsatzes des Art. 328 (s. oben zu §. 173) zu bestrafen. — Auch treten diese Strafen ein, wenn sich Dienstboten, Fabrikarbeiter, Gesellen oder Lehrjungen einer solchen Handlung an den im Art. 328 Nr. 1 erwähnten Personen schuldig machen. (Art. 347). Wer die Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder anderer Einnahmen, das seinem Amte anvertraute Eigenthum des Staates, einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen öffentlichen Anstalt verkürzt, soll mit Dienstentlassung, und, wo die Umstände zutreffen, mit der Strafe des Betrugs (Art. 352 s. unten zu §. 197) belegt werden. (Art. 420). Ein öffentlicher Beamter, welcher ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde, sei es offen oder unter irgend einem Vorwand, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an Verkäufen, Verpachtungen, oder andern dergleichen Verhandlungen, die seiner Leitung oder Aufsicht anvertraut sind, als Partei Theil nimmt, oder nachher in den Kauf, Pacht und dergleichen einsteht, ist zu bestrafen: 1) mit Dienstentlassung, wenn durch solche Einmischung ein unerlaubter Vortheil bezweckt oder erreicht worden ist; 2) außerdem mit Geldbuße von zehn bis hundert Gulden. (Art. 421). Wer Geld oder andere Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung oder Ablieferung an eine Behörde oder eine Privatperson übergeben sind, unterschlägt, hat die im Art. 347 festgesetzte Strafe verwirkt, mögen die veruntreuten Gelder oder Sachen öffentliches oder Privateigenthum sein. — Die Bestimmung des Art. 345 kommt hier nicht zur Anwendung; dagegen soll die Strafe bei freiwillig geleistetem Ersatze nach Vorschrift des letzten Absatzes des Art. 342 (s. unten zu §. 187) ermäßigt werden. (Art. 422). Restsetzung. Der Strafe der Unterschlagung (Art. 347) unterliegt gleichfalls: 1) wer die seiner Verwaltung und Verrechnung anvertrauten Geld- oder anderen Vorräthe unterschlägt, es geschehe

ſolches durch Angriff der ſchon in ſeiner amtlichen Verwahrung befindlichen, oder durch Veruntreuung der von ihm für ſeine Verwaltung eingezogenen Gelder oder Sachen; 2) wer ſeinen Privatgläubiger dadurch befriedigt, daß er dasjenige, was dieſer ſeiner Amtsverwaltung ſchuldig iſt, ſtatt deſſen zu entrichten übernimmt, und ihm hierauf für die geſchehene Entrichtung eine amtliche Beſcheinigung ausſtellt, ohne der Verwaltung Erſatz zu leiſten; 3) wer betrüglicher Weiſe, mit der Abſicht zu veruntreuen, Gelder, die ihm im Amte anvertraut ſind, auf Zinſen ausleiht, die er für ſich bezieht. — Hat der Beamte ſolche Gelder nicht in jener Weiſe und ohne die Abſicht der Veruntreuung zu ſeinem Vortheile auf Zinſen ausgeliehen, oder hat er ohne Ermächtigung ein Anlehn für ſich ſelbſt aus der Kaſſe erhoben, daſſelbe aber der Wahrheit gemäß verrechnet, ſo iſt er mit Dienſtentlaſſung zu beſtrafen. — Von der veruntreuten Summe ſind diejenigen eigenen Forderungen des Beamten an Guthaben, Beſoldung und dergleichen in Abzug zu bringen, welche zur Zeit der Veruntreuung, oder, wenn ſich jene nicht ermitteln läßt, zur Zeit der Entdeckung des Reſtes ſchon erwachſen waren. — Uebrigens findet in den Fällen unter Nr. 1 bis 3 die Vorſchrift des letzten Abſatzes des Art. 342 (ſ. unten zu §. 187) Anwendung. (Art. 423). Rechnungsfälſchung. Hat ein Beamter durch Fälſchung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Sachen beſtimmten Hülfsbücher und Regiſter, durch Erſtattung unrichtiger Kaſſenberichte, oder durch Wegſchaffung der Akten den Kaſſenmangel zu verſtecken geſucht, hat er eingegangene Poſten abſichtlich nicht verrechnet, oder nicht geleiſtete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht, hat er wiſſentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkaufte eingetragen, hat er zu Bemäntelung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe falſche Urkunden vorgelegt, ächte vernichtet, beſeitigt oder unterdrückt, hat er in Beziehung auf Zeit oder Gegenſtände der Einnahme oder Ausgabe ſich Fälſchungen zum Nachtheile ſeiner Kaſſe erlaubt, ſo iſt nach Maßgabe der Art. 115 bis 123 (ſ. oben zu §. 34) auf die Strafe der zuſammentreffenden Reſtſetzung und Fälſchung öffentlicher Urkunden (Art. 219 f. unten zu §. 199 d) zu erkennen, und erforderlichen Falles bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus aufzuſteigen. — Mit der Strafe der Rechnungsfälſchung wird auch der Beamte belegt, welcher zur Verdeckung ſeines Reſtes Geld mit dem Vorbehalte entlehnt, daſſelbe nach beendigter Kaſſenunterſuchung dem Darleiher zurückzugeben. Wer wiſſentlich zu Verheimlichung eines Reſtes Geld darleiht, iſt wegen Begünſtigung der Reſtſetzung, und,

wenn das Darlehn zugleich in der Absicht geleistet worden, dem Beamten zu der Fortsetzung seines Verbrechens beförderlich zu sein, wegen Theilnahme an den weitern Veruntreuungen zu bestrafen. (Artikel 424).

Braunschweig. Detmold. Unterschlagung. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er in seinem Besitze oder Gewahrsame hat, widerrechtlich in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, ganz oder theilweise verbraucht, oder solche, um sie sich anzueignen, verpfändet oder gegen den zur Zurückforderung Berechtigten deren Besitz abläugnet oder verheimlicht, ist folgendermaßen zu strafen: I. mit Zuchthaus, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfhundert Thlr. übersteigt; (§. 220). II. mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr: 1) wenn der Werth des Unterschlagenen funfzehn Thlr. übersteigt, und entweder A der Thäter zu dem Beschädigten in dem §. 215 unter Nr. 4 unter dem Buchstaben F (s. oben zu §. 173) aufgeführten Verhältnisse steht; oder B Wirthe oder deren Dienstboten Sachen der Gäste oder diese Sachen der Wirthe oder öffentliche Boten, öffentliche Fuhr- und Schiffleute, Privatrechnungsführer oder Verwalter, Vormünder und Curatoren, Depositare, Bevollmächtigte, Gesellschaftsgenossen, Handelsleute, welche den Commissions- und Speditionshandel treiben und deren Gehülfen und Diener ihnen anvertrautes Gut unterschlagen; oder C der Thäter zu dem Geschäfte in Ansehung dessen er sich einer Unterschlagung schuldig gemacht, obwohl dasselbe kein öffentliches und amtliches ist, doch vor einer öffentlichen Behörde beeidigt worden; oder D ihm die unterschlagenen Gegenstände zur Zeit einer eingetretenen Noth in Verwahrung gegeben sind; 2) wenn der Werth des Gestohlenen 30 Thlr. übersteigt; (§. 221.) III. mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre: 1) wenn der Werth des Unterschlagenen 2 Thlr. übersteigt, und entweder einer der §. 221 unter Nr. 1 unter den Buchstaben A bis D aufgeführten Fälle eintritt oder der Thäter wegen Unterschlagung bereits 2 Mal Polizeistrafe erlitten hat; 2) wenn der Werth des Unterschlagenen 5 Thlr. übersteigt. — Unterschlagungen, bei denen keiner der in den §§. 220 bis 222 aufgeführten Umstände sich findet, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen. (§. 222). Wer Geld oder andere Sachen, welche vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung, oder Ablieferung an eine andere Behörde oder Person übergeben oder von ihm eingezogen sind, unterschlägt (§. 220—222); wer seinen Gläubiger dadurch befriedigt, daß er dasjenige, was dieser seiner Amtsverwaltung schuldig ist, statt dessen zu entrichten übernimmt,

und ihm über die geschehene Zahlung eine amtliche Bescheinigung ausstellt, ohne der Verwaltung Ersatz zu leisten; wer, um zu veruntreuen, Gelder, die ihm im Amte anvertraut sind, auf Zinsen ausleihet, die er für sich bezieht, soll folgendermaßen bestraft werden: 1) mit Zuchthaus, wenn der Betrag des Unterschlagenen hundert Thaler übersteigt; 2) mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, wenn dieser Betrag funfzehn Thaler übersteigt; 3) mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre in andern Fällen. (§. 260). Hat ein Beamter solche Gelder oder Sachen, ohne die Absicht der Unterschlagung zu seinem Vortheil verliehen oder sich selbst, ohne Ermächtigung, auch unter Verrechnung desselben, ein Anlehn von solchen Geldern oder Sachen genommen, so ist er des Dienstes zu entlassen. — Auf dieses und das im §. 260 aufgeführte Verbrechen leiden die Bestimmungen des §. 243 (s. unten zu §. 187) keine Anwendung. (§. 261). Rechnungsfälschung. Ein Beamter, der durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe an Geld oder Sachen bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Cassenrapporte, oder durch Wegschaffung der Akten den Cassendefekt zu verdecken sucht; der wissentlich eingegangene Posten nicht verrechnet, oder nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung bringt, oder unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft einträgt; der zur Verdeckung einer Unrichtigkeit in der Einnahme oder Ausgabe falsche Urkunden vorlegt oder ächte verfälscht, vernichtet, beseitigt oder unterdrückt; der in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände seiner Einnahme oder Ausgabe Fälschungen zum Nachtheile der Kasse vornimmt, ist nach den Bestimmungen über die Bestrafung der Fälschung öffentlicher Urkunden und außerdem eintretenden Falls wegen Unterschlagung (§. 260) nach den über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen gegebenen Vorschriften (§. 55 s. oben zu §. 34) zu bestrafen. Mit diesen Strafen ist auch der Beamte zu belegen, welcher zur Deckung eines Defekts Geld mit dem Vorbehalten aufleiht, dasselbe nach beendigter Kassenuntersuchung dem Darleiher zurückzugeben. — Wer wissentlich zu solchem Zwecke Geld herleiht, ist als Begünstiger zu bestrafen. (§. 262). Verkürzung öffentlicher Einkünfte. Wer bei der ihm vermöge seines Amtes übertragenen Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung von öffentlichen Abgaben, Gefällen oder sonstigen Einkünften, solche zum Nachtheil des Berechtigten verkürzt; — der öffentliche Beamte, der offen oder versteckt, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an seiner Leitung anvertrauten Verkäufen, Verpachtungen oder andern dergleichen Geschäften, ohne Ermächtigung der Berechtigten oder

der zuständigen Behörde, Theil nimmt, oder nachher in das Geschäft eintritt, oder auf diese Weise seine Angehörigen Theil nehmen oder eintreten läßt und den Berechtigten dadurch Schaden zufügt, ist des Dienstes zu entlassen und außerdem eintretenden Falles wegen Betrugs zu strafen. (§. 264).

Hannover. Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in seinem Besitze oder Gewahrsam hat, und sich dieselbe mit rechtswidrigem Vorsatze zueignet, ist der Unterschlagung schuldig. — Die Bestimmung des Art. 280 (s. oben zu §. 171) findet auch hier Anwendung. — Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache in der Absicht der Zueignung entweder dem zur Zurückforderung Berechtigten abgeleugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theil verbraucht, veräußert, oder sonst eine blos dem Eigenthümer zustehende Handlung geflissentlich damit vorgenommen hat. (Art. 304). Die Unterschlagung ist in der Regel den, von dem einfachen Diebstahle geltenden, in den Art. 284 bis 286, 298 und 299 (s. oben zu §. 173 und unten zu §. 187) enthaltenen Bestimmungen unterworfen; die daselbst angedrohten Strafen sind jedoch bei der Unterschlagung gefundener Sachen auf die Hälfte ihrer Dauer zu beschränken. Sollte der Werth des untergeschlagenen gefundenen Gegenstandes weniger als zwei Thaler betragen, so unterliegt die Handlung nur der polizeilichen Ahndung. (Art. 306). Wider öffentliche Boten, Frachtfahrer, Schiffer, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Curatoren und das Hausgesinde, sowie die demselben gleichgestellten (Art. 287 Nr. 3 s. oben zu §. 173) und die in demselben Artikel unter Nr. 9 erwähnten Personen ist hingegen, falls sie die ihnen anvertrauten Sachen unterschlagen, die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls erster Klasse (Art. 288 s. oben zu §. 173), anzuwenden. Die im zweiten Satze des Art. 289 (s. oben zu §. 173) gemachte Ausnahme findet auch hier ihre Anwendung. (Art. 307). Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder. Ein öffentlicher Beamter, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt öffentliche, seiner Verwaltung nicht anvertraute Gelder zu seinem Privatvortheile zueignet, soll seines Dienstes entsetzt und nach den Gesetzen wider den ausgezeichneten Diebstahl erster Klasse bestraft werden. (Art. 360). Wer von öffentlichen Kassen, die nicht seiner Verwaltung, jedoch seiner Aufsicht untergeben sind, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, ein Darlehn aufnimmt, hat Suspension oder Dienstentlassung verwirkt. (Art. 361). Wer in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder sonstigen Einnahmen, die seiner Verwaltung anvertrau-

ten Einkünfte des Staates, einer Gemeinde oder Stiftung vorsätzlich verkürzt, der soll, wenn es zu unerlaubter Begünstigung eines Andern geschah, mit Erlegung des vierfachen und Suspension oder Gefängniß, falls es hingegen aus Eigennutz geschah, außer jener Geldbuße mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. (Art. 362). Unterschlagung. Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung übergeben sind, sich selbst zueignet, es seien die anvertrauten Gegenstände Staats- oder Privateigenthum, es sei diese Zueignung in der Absicht und Hoffnung dereinstiger Wiedererstattung geschehen oder nicht, der wird, neben der Dienstentsetzung, mit Arbeitshaus, oder in Hinsicht auf die Größe der veruntreuten Summe, mit Zuchthaus bestraft. (Art. 363). Fälschung der Rechnungen. S. oben bei Braunschweig den §. 262 mit Ausnahme der activen und passiven Leihung von Geld. Strafe: nebst Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens, Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus, und unter erschwerenden Umständen Kettenstrafe bis zu zehn Jahren. (Art. 364). Einem öffentlichen Beamten, welcher wegen einer der in den vorstehenden Artikeln (362—364) erwähnten Treulosigkeiten oder aus einer ähnlichen Ursache die Flucht ergriffen und entweder die ihm anvertrauten Gelder oder Sachen ganz oder zum Theil, oder die Rechnung mitgenommen, oder solche vorher vernichtet hat; soll dies als ein besonderer Erschwerungsgrund angerechnet werden. (Art. 365).

Hessen. Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zur Zurückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet, macht sich der Unterschlagung schuldig. (Art. 379). Die Unterschlagung ist vollendet, wenn der Besitzer entweder: 1) dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abläugnet oder 2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder sonst eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat. — Hat der Besitzer aber in den unter Nr. 2 gedachten Fällen auf erfolgte Zurückforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten sogleich bewirkt und ist die Unterschlagung an einer vertretbaren Sache begangen worden, so findet keine Bestrafung statt. (Art. 380). Die Unterschlagung wird nach dem Werthe des Unterschlagenen und je nachdem einer der im folgenden Artikel bemerkten

Erschwerungsgründe vorliegt oder nicht, wie der einfache oder wie der kleine Diebstahl nach den Bestimmungen der Art. 362, 363 und 365 (s. oben zu §. 173) bestraft, jedoch soll die Freiheitsstrafe um 1/4 geringer bemessen werden. (Art. 382). Als besondere Erschwerungsgründe sind folgende Umstände anzusehen: 1) wenn Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhrleute, Frachtleute oder Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser (insofern sie nicht Staats- oder öffentliche Diener sind), desgleichen die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handelsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte und dergl., sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut worden sind, einer Unterschlagung schuldig gemacht haben; 2) wenn Vormünder oder Curatoren am Vermögen ihrer Pflegebefohlenen, bei Concurs- oder Debitsachen gerichtlich bestellte oder bestätigte Massecuratoren, Güterpfleger oder Sequestrationsverwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testamentsexecutoren an der Erbmasse, Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Communalvermögens (soweit sie nicht unter den Staats- oder öffentlichen Dienern begriffen sind), am Vermögen der Kirchen, Stiftungen oder Communen eine Unterschlagung begangen haben. (Art. 383). Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldeswerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde, oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben worden sind, sich selbst zueignet, macht sich, es seien die Gelder oder geldeswerthe Sachen Staats- oder Privateigenthum, des Verbrechens der Veruntreuung im Dienste schuldig. (Art. 469). Dieses Verbrechen wird mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bestraft; auch kann neben diesen Strafen auf Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. — Bei Zumessung dieser Strafe ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Diener vor dem Urtheile ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, auch ob er nachweisen kann, bei der Zueignung die Absicht, Ersatz leisten zu wollen, unter solchen Umständen gehabt zu haben, welche ihn mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließen, den wirklichen Ersatz alsbald leisten zu können. (Art. 470). Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1831, „das Verfahren gegen Kassenbeamte, welche Recesse machen, betreffend," bleiben fortwährend in Kraft, jedoch findet die Vorschrift des Art. 6 jenes Gesetzes, daß die Strafe der Cassation verhängt werden soll, keine fernere Anwendung. (Art. 471). Ueber Fälschung der Rechnungen siehe

oben bei Braunschweig den §. 262 mit Ausnahme des letzten Absatzes. Strafe: neben der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens Zuchthaus bis zu zehn Jahren. (Art. 472). Die im vor. Art. bestimmte Strafe trifft auch denjenigen Staats- oder öffentlichen Diener, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraut gewesenen Gelder oder geldeswerthen Sachen sämmtlich oder zum Theil mitgenommen hat. (Art. 473). Bei der Post angestellte Beamte oder Diener, welche der Post anvertraute Briefe oder Packete, ohne Werth, unterschlagen oder ohne obrigkeitliche Verfügung an andere Personen, als an die Adressaten oder Aufgeber, abgeben, oder außer dem Falle der gesetzlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Packeten, der Post anvertraute Briefe oder Packete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen dessen, an den sie gerichtet sind, oder des Aufgebers, unbefugt erbrechen, werden, neben aus anderen Gründen etwa verwirkten Strafen, mit Dienstentlassung oder in schwereren Fällen mit Dienstentsetzung bestraft. — Werden gleichzeitig Geld oder geldeswerthe Sachen unterschlagen, so tritt neben der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, noch außerdem Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein. (Art. 474). Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den in den vorhergehenden Artikeln besonders genannten Fällen, seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt hat, und wenn dieses aus Haß oder Rachsucht, oder um sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Privaten in Schaden zu bringen, geschehen ist, so soll er nach Analogie der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder mit Dienstentsetzung bestraft werden. — Bei Zuerkennung dieser verschiedenen Strafen ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Absicht des Uebertreters, sowie auf die Größe und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rücksicht zu nehmen. (Art. 475).

Baden. Thatbestand der Unterschlagung wie oben bei Hessen im Art. 379. (§. 400). Wider den Inhaber, welcher dem zur Abforderung Berechtigten wissentlich wahrheitswidrig das Rechtsgeschäft oder den Empfang der Sache, zu deren Zurückgabe oder Ablieferung er verpflichtet ist, abgeläugnet hat, gilt die Vermuthung der absichtlichen, die Unterschlagung bedingenden Zueignung, insofern sich nicht aus den Umständen des einzelnen Falles etwas Anderes ergibt. (§. 401). Die nehmliche Vermuthung spricht gegen den Empfänger der Sache,

wenn er, ohne die Mittel zum Ersatze zu haben, oder mit Sicherheit vorauszusehen, daß er sie zur Zeit, wo der Ersatz erfolgen sollte, haben werde, die Sache verbraucht oder veräußert hat, und auf erfolgte Zurückforderung, sie wieder herbeizuschaffen oder zu ersetzen, oder den Berechtigten in anderer Weise vollkommen zufrieden zu stellen, nicht vermögend ist. (§. 402). Die Unterschlagung wird nach Verschiedenheit der Größe des Betrages folgendermaßen bestraft: 1) die Unterschlagung bis zu fünfundzwanzig Gulden mit Gefängniß bis zu vier Monaten; 2) die Unterschlagung von mehr als fünfundzwanzig Gulden bis zu dreihundert Gulden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3) die Unterschlagung von mehr als dreihundert Gulden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren. (§. 403). Als besondere Erschwerungsgründe, bei deren Dasein die sonst verschuldete Strafe bis um ein Jahr in der nemlichen Strafart zu erhöhen ist, sind bei der Unterschlagung folgende Umstände anzusehen: 1) wenn dieselbe an Sachen verübt ist, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst, oder eine andere Noth (L. R. S. 1949) veranlaßt wurde; 2) wenn die Unterschlagung von Vormündern, Pflegern oder Erziehern am Vermögen ihrer Mündel, Pflegebefohlenen, oder Zöglinge verübt ist, oder von öffentlichen Boten an den ihnen anvertrauten Sachen, oder von gerichtlich bestellten oder bestätigten Masse- oder Güterpflegern, oder Hütern, oder anderen obrigkeitlich bestellten oder bestätigten Verwaltern oder Geschäftsführern an Gegenständen, die zur Masseverwaltung oder Geschäftsführung gehören. (§. 404). Es wird jedoch die Unterschlagung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige des Beschädigten oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, untersucht und bestraft, ausgenommen, wenn die That von einer der im §. 404 Nr. 2 bezeichneten Personen verübt ist. (§. 405). Ferner gelten auch hier die §§. 378 bis 380 (s. oben zu §. 173) und 388 bis 397 (s. unten zu §. 460). (§. 406). Oeffentliche Rechner oder Verwalter, welche Gelder oder andere Gegenstände ihrer Verrechnung oder Verwaltung in ihren eigenen Nutzen verwenden, werden, als der Rechnersuntreue schuldig, von der Strafe der Unterschlagung und zugleich von Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen. (§. 687). Betragen die in den eigenen Nutzen verwendeten Gelder oder andere Gegenstände weniger als funfzig Gulden, so tritt, insofern es die erste Uebertretung, nur dienstpolizeiliche Strafe ein, es sei denn, daß der Schuldige zur Verübung, oder zur Verbergung der That Fälschungen oder andere Täuschungsmittel angewendet hat, oder daß die Zueignung in der Ab-

ſicht geſchehen iſt, das Verwendete der Kaſſe ohne Wiedererſatz zu entziehen. (§. 688). Findet ſich in der Kaſſe oder in den Vorräthen des Rechners oder Verwalters ein Abgang, hinſichtlich deſſen derſelbe nicht eine andere Entſtehungsurſache nachzuweiſen, oder wahrſcheinlich zu machen vermag, ſo kann eine Verwendung in des Rechners oder Verwalters eigenen Nutzen angenommen werden, wenn dafür noch andere Umſtände ſprechen, namentlich: 1) wenn derſelbe einen Aufwand gemacht, oder ſich ein Vermögen geſammelt hat, wozu ihm ſeine rechtmäßigen Einnahmen offenbar nicht die Mittel hätten geben können; oder 2) wenn er den Abgang durch Fälſchungen oder andere Täuſchungsmittel zu verbergen geſucht hat. (§. 689). Wurde als Mittel zur Verübung der Rechnungsuntreue, oder zur Verbergung derſelben eine falſche Urkunde gefertigt, oder eine ächte verfälſcht, oder unterdrückt, ſo kommt bei Beſtimmung der Strafe der zuſammentreffenden Verbrechen der Rechnersuntreue und der Fälſchung oder des Betrugs, die Vorſchrift des §. 182 (ſ. oben zu §. 34) zur Anwendung. (§. 690). Wenn mehrere Uebertretungen der im §. 690 bezeichneten Art, die von dem nehmlichen Rechner oder Verwalter bei der nemlichen, oder bei verſchiedenen Verwaltungen oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenſtand des nehmlichen Strafurtheils zuſammentreffen, ſo ſind ſie bei Beſtimmung der Strafe als fortgeſetztes Verbrechen (§. 180 f. oben zu §. 34) anzuſehen. (§. 691). Wird die Kaſſe von dem Schuldigen, oder von Andern, die dazu nicht rechtlich verpflichtet ſind, vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntniſſes, durch baaren Erſatz, oder in anderer Weiſe ganz, oder zum Theil befriedigt, ſo fällt die nach §. 687 oder 690 eintretende Freiheitsſtrafe ganz oder theilweiſe weg. (§. 692). Hat jedoch der Schuldige zur Verübung oder zur Verbergung der Rechnersuntreue falſche Einnahms- oder falſche Ausgabebelege gefertigt, oder ächte verfälſcht, ſo bleibt die Strafe der Fälſchung auch im Falle des §. 692 vorbehalten, und der vor eingetretener Rechtskraft des Straf-urtheils geleiſtete Erſatz gilt nur als Strafmilderungsgrund. (§. 693). Wenn ein Verrechner oder Verwalter ſich Gelder oder andere Gegenſtände ſeiner Verrechnung oder Verwaltung zueignet und damit die Flucht ergreift, ſo iſt der Betrag, den man bei ihm findet, in Bezug auf die Beſtimmung ſeiner Strafe nicht als geleiſteter Erſatz anzuſehen. (§. 694). Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher nicht befugt iſt, Darleihen aus der Kaſſe zu machen, Kaſſengelder ausleiht, ſo wird derſelbe ebenſo wegen Rechnersuntreue beſtraft, als hätte er die dargeliehene Summe in eigenen Nutzen verwendet. (§. 695) Von der gleichen Strafe wird auch der Vorgeſetzte des Rechners oder Verwalters

und ebenso der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte getroffen, wenn er ein Anleihen aus einer solchen Kasse (§. 695) selbst aufnimmt. (§. 696). Wenn ein Rechner oder Verwalter, welcher Darleihen aus der Kasse zu machen befugt ist, Gelder wissentlich ohne Sicherheit ausleiht, so wird er, wenn sich dadurch ein Verlust von mehr als fünfzig Gulden ergibt, den er als wahrscheinlich oder doch als leicht möglich voraussehen konnte, von der Strafe der Dienstentlassung getroffen, und zugleich ein Drittel der Freiheitsstrafe, welche im Falle der Rechnersuntreue nach §. 687 eintreten würde. (§. 697). Ist es der Vorgesetzte des Rechners oder Verwalters, oder der mit der Dienstaufsicht über denselben beauftragte Beamte, welcher das Anleihen aus der Kasse aufnimmt, so trifft ihn selbst in allen Fällen, wo sich ein Verlust ergibt, die Strafe der Dienstentlassung und ein Drittel der im §. 687 gedrohten Freiheitsstrafe, in anderen Fällen eine Geldstrafe nicht unter funfzig Gulden. (§. 698). Wenn ein Rechner oder Verwalter dadurch, daß er Kassengelder umwechselt, oder daß er Schuldverschreibungen, oder Staatspapiere, die sich in der Kasse befinden, oder andere Gegenände seiner Verwaltung vertauscht oder verkauft, oder gegen Einlage in Geld oder andern Papieren sich zueignet, oder daß er Gegenstände für sich benützt, deren Ertrag er für die Kasse zu berechnen hat, sich Vortheile verschafft, so gilt dieß als Rechnersuntreue, bei deren Bestrafung der Betrag des bezogenen Gewinns oder des der Kasse zugefügten Schadens in Betracht kommt, je nachdem der eine oder andere größer ist. (§. 699).

Weimar-Eisenach. Coburg. Gotha. Meiningen. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, widerrechtlich und in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, verbraucht oder dieselbe verpfändet, oder gegen den zu ihrer Zurückforderung Berechtigten deren Besitz abläugnet oder verheimlicht, ist nach Verhältniß des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahles (Art 216 s. oben zu §. 173) zu belegen. — Auf gleiche Weise wird auch derjenige bestraft, der sich einen gefundenen Schatz, so weit dieser einem Andern gehört, in gewinnsüchtiger Absicht aneignet. (Art. 232). Staatsdiener, Gemeindebeamte, Advokaten, Notare, Vormünder und überhaupt alle Personen, welche sich der im vor. Art. mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf Geschäfte schuldig machen, in Ansehung deren sie von einer öffentlichen Behörde im Allgemeinen oder besonders, mit oder ohne Eid verpflichtet worden sind, haben nach Verhältniß des Gegenstan-

des des Verbrechens die im Artikel 221 bestimmten Strafen verwirkt. (Art. 233).

Zu §§. 185 und 186.

Preußen. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe unter Polizeiaufsicht gestellt werden. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden. (§. 237). Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung, (§. 236 f. oben zu §. 98) oder einem schweren Diebstahle (§. 218 f. oben zu §. 173) herrühren, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahr, sowie auf zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. (§. 238). Wer die Hehlerei (§. 237 und 238) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden. (§. 239). Wer bereits zwei Mal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen preußischen Gerichtshof wegen Hehlerei verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der einfachen Hehlerei (§. 237) schuldig macht, Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und wenn er sich der schweren Hehlerei (§. 238) schuldig macht, mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden. — Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen frühern Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind. (§. 240).

Baiern. Oldenburg. S. unten zu §. 214.

Sachsen. Altenburg. Diejenigen, welche fremde von den Besitzern auf widerrechtliche Weise erlangte Gegenstände wissentlich als

ſolche bei ſich aufnehmen, verbergen, an ſich bringen, zu deren Abſatz an Andere mitwirken, oder auf einige Weiſe Nutzen davon ziehen, ſind als Begünſtiger des verübten Verbrechens, zugleich unter Berückſichtigung des erlangten Gewinns, nach Art. 46 (ſ. oben zu §. 32) zu beſtrafen. Bei Eheweibern und Kindern der Verbrecher iſt jedoch das Empfangene des nöthigen Unterhalts für einen unerlaubten Gewinn nicht zu achten. — Wer wiſſentlich Dieben oder Räubern Auflage bei ſich verſtattet, oder aus dem Vertriebe geſtohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, iſt mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu ſechs Jahr Zuchthaus (Sachſen: zweiten Grades) zu belegen. (Art. 239). Iſt Jemand bereits wenigſtens zwei Mal wegen Diebſtahls, Hehlerei oder Parthiererei geſtohlener Sachen beſtraft worden, und wird derſelbe auf das Neue rückfällig, ſo kann außer der im Artikel 58 (ſ. oben zu §. 43) vorgeſchriebenen Verlängerung der Dauer der Strafe und ſtatt der, oder auch neben den ebendaſelbſt beſtimmten Schärfungen, die verwirkte Strafe in der zunächſtfolgenden höheren Strafart erkannt werden. (Art. 240).

Würtemberg. Wer dem Dieb in eigennütziger Abſicht Aufenthalt geſtattet, Waaren, die ihm als geſtohlene bekannt ſind, bei ſich aufnimmt, verbirgt, an ſich bringt, oder zu deren Abſatz an Andere mitwirkt, ſoll als Diebshehler mit Gefängniß und dem Verluſte der bürgerlichen Ehren- und der Dienſtrechte beſtraft werden. — Die Gefängnißſtrafe iſt nach dem Grade der Verſchuldung des Diebshehlers und im Verhältniſſe zur Strafe des begünſtigten Diebes zu bemeſſen. — Gewerbsmäßige Diebshehler werden mit Arbeitshaus nach Art. 91 (ſ. unten zu §. 214) geſtraft. (Art. 343). Dieſelben Beſtimmungen gelten bei der Unterſchlagung. (Art. 350).

Braunſchweig. Detmold. S. unten zu §. 214.

Hannover. Gegen Diebshehler und andere Begünſtiger des Diebſtahls finden die im Art. 75 (ſ. unten zu §. 214) enthaltenen Beſtimmungen ihre Anwendung. Im Falle gewerbmäßig getriebener Begünſtigung kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und im Falle gewerbmäßiger Begünſtigung von Banden bis zu zehn Jahren Kettenſtrafe erkannt werden. (Art. 303).

Heſſen. S. unten zu §. 211 und 214 die Art. 87—93.

Baden. S. unten zu §. 214 die §§. 142—144.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Wer wiſſentlich Dieben oder Räubern Auflage bei ſich verſtattet, oder aus dem Vertriebe geſtohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht,

wird mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren Zuchthaus belegt. (Artikel 231). S. ferner unten zu §. 214 den Art. 36.

Zu §§. 187 und 188.

Preußen. Das Strafgesetzbuch kennt eine derartige Bestimmung nicht.

Baiern. Wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so findet dieses Diebstahls wegen keine Untersuchung und Bestrafung statt. Wurde hingegen der Ersatz nur zum Theil geleistet, oder der Bestohlene nur zum Theil zufrieden gestellt, so wird die Strafbarkeit insoweit aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten abhängt, außerdem ist der unvollständige Ersatz als Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen*). (Art. XI).

Oldenburg. Milderungsgründe bei einfachen und beschwerten Diebstählen 1. und 2. Klasse sind Selbstanzeige und freiwillige Zurückgabe oder Ersatz des Entwendeten. (Art. 226. 227).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 46 den Art. 65.

Würtemberg. Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder Ersatz dafür bewirkt hat, so ist bei einfachen Diebstählen im Falle vollständiger Entschädigung des Bestohlenen die an sich verwirkte Strafe auf die Hälfte ihrer Dauer herabzusetzen, und erforderlichen Falles in der nächstfolgenden niedrigern Strafart, ohne Anwendung des Vergleichungsmaßstabes des Art. 50 (s. oben zu §. 34), auszumessen. — Ist nur eine Gefängnißstrafe herabzusetzen (Art. 322 Nr. 1 und 2 s. oben zu §. 173), so soll zugleich statt der bleibenden nur auf zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erkannt werden; tritt dagegen Gefängniß an die Stelle des Arbeitshauses (Art. 322 Nr. 3 und 4 s. oben zu §. 173), so ist zugleich der Verlust jener Rechte auszusprechen. — Bei theilweise geleistetem Ersatze ist die Freiheitsstrafe in entsprechendem Verhältnisse nach vorstehenden Bestimmungen zu mildern. — Wird bei einem ausgezeichneten Diebstahle der Ersatz vollständig geleistet, so soll die Strafe zwar ermäßigt, niemals aber um mehr als

*) Die Wirkungen der thätigen Reue finden bei Amtsverbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte nicht statt. Reskript vom 12. Aug. 1817.

1/2 des an sich bewirkten Betrages herabgesetzt werden. (Art. 342). Siehe ferner oben zu §. 181 den Art. 345.

Braunschweig. Detmold. Wer der einfachen Vermögensbeschädigung, des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der widerrechtlichen Benutzung fremder Sachen sich schuldig macht, und bevor die Obrigkeit eingeschritten ist, dem Beschädigten aus freiem Antriebe Ersatz aus bereiten Mitteln sogleich gewährt, soll 1) wenn das Verbrechen zu denjenigen gehört bei welchen das Gesetz allein nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens die Strafe bestimmt hat, bei vollständigem Ersatze ganz straffrei sein, bei theilweisem Ersatze aber nur nach Maßgabe des Werthes des nicht Ersetzten bestraft, und hierbei seine thätige Reue als Minderungsgrund berücksichtigt werden; 2) wenn das Verbrechen zu den unter Nr. 1 erwähnten nicht gehört, ist der vollständige oder theilweise Ersatz nur ein erheblicher Minderungsgrund. — Der Verbrauch unterschlagener Gelder oder anderer vertretbarer Sachen soll auch dann straflos sein, wenn solche vor dem Einschreiten der Obrigkeit zwar nicht aus freiem Antriebe, aber doch auf Anfordern des Berechtigten, aus bereiten Mitteln sogleich ersetzt werden.*) (Art. 243).

Hannover. Insbesondere hat der von dem Diebe selbst aus freiem Antriebe vor erhobener Untersuchung geleistete Schadenersatz bei dem einfachen Diebstahle die Wirkung, daß, wenn voller Ersatz geleistet worden, die Strafe nach der zunächst niedrigen Stufe des Diebstahls zu bestimmen, und wenn es ein Diebstahl der niedrigsten Stufe war, die Dauer der Strafe auf die Hälfte herabzusetzen ist. Bei theilweise geleistetem freiwilligem Ersatze ist die verwirkte Strafe nach Verhältniß des ersetzten Betrages zu mildern. (Art. 299).

Hessen. Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige gegen ihn geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so ist bei kleinen oder einfachen Diebstählen die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen. — Ist der Diebstahl ein ausgezeichneter gewesen, so gilt der völlige Ersatz oder die Zufriedenstellung nur als Minderungsgrund bei Zumessung der Strafe. (Art. 376). Dieselbe Bestimmung gilt hinsichtlich der Unterschlagung. (Art. 384).

Baden. Die Strafe des gemeinen Diebstahls, insofern er nicht der dritte, und nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385 siehe oben

*) S. oben zu §. 181 den §. 261 am Schluß.

zu §. 173) begangen ist, wird auf ½ herabgesetzt, wenn der Dieb vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder den Bestohlenen in anderer Weise vollkommen zufrieden gestellt hat. (§. 395). Unter gleicher Voraussetzung wird die Strafe des gefährlichen und des 3. Diebstahls, so wie der Diebstähle mit erschwerenden Umständen gemildert, jedoch in keinem Falle um mehr als ⅓. (§. 396).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen Reuß.** Siehe oben zu §. 46 den Art. 49.

Zu §. 189.

Siehe unten zu §§. 460 bis 466.

Zwei und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

Zu §§. 190 bis 195.

Preußen. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen. — Wer bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten. (§. 230). Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft. (§. 231). Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht gestraft: 1) wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt; 2) wenn zu dem Raube 2 oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben; 3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird. (§. 232). Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft: 1) wenn der Räuber schon ein Mal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen Preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist; der §. 60 (siehe oben zu §. 43) findet hier keine Anwendung; 2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung

oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt, oder länger als zwanzig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist; 3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist. (§. 233).

Baiern. Oldenburg. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohung auf Leib oder Leben, der ist des Raubes schuldig, er habe seine habsüchtige Absicht erreicht, oder nicht. (Artikel 233 Th. I). Wer eine Person vergewaltigt, und in diesem Zustande an ihren Sachen eine Entwendung verübt hat, wird mit der Einrede nicht gehört, daß er nicht um Raubes willen, sondern im Zorne, aus Rache oder anderer dergleichen Ursache die Mißhandlung begangen, und erst aus einer, später in ihm entstandenen, habsüchtigen Absicht den hilflosen Zustand des Vergewaltigten als Gelegenheit zur Entwendung benutzt habe. (Art. 234 Th. I). Wer absichtlich mit Waffen versehen auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, ist als Räuber zu strafen. — Dasselbe gilt von jedem Anderen, welcher bei einem Diebstahle ertappt, um das entwendete Gut in Sicherheit zu bringen, an einer Person thätlich Hand angelegt hat. — Wenn aber ein, auf der That ertappter, Dieb, welcher vorher mit Waffen absichtlich nicht versehen war, sich blos zur Sicherung seiner Person vertheidigt, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei in Anwendung kommen. (Art. 235). Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen, begangen worden ist, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft. (Art. 236). Die Strafe ist zwölf- bis sechszehnjähriges Zuchthaus, wenn zwar der Raub durch bloße Drohungen ohne Gebrauch tödtlicher Waffen verübt worden ist, jedoch der Räuber entweder 1) zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist, oder 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hatte; oder endlich 3) wenn der Raub in verabredeter Verbindung eines oder mehrerer Raubgenossen begangen worden ist. (Art. 237). Wenn jedoch der Räuber mit tödlichen Waffen gedroht hat, oder, wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person verübt worden ist, so wird der Räuber mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft. — Wenn hierbei einer oder mehrere der, im

Art. 237 angegebenen beschwerenden Umstände zusammentreffen, so tritt Kettenstrafe ein. (Art. 238 Th. I). Mit dem Tode sollen bestraft werden: 1) Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeinigt worden ist; 2) wenn eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt worden ist, oder einen unheilbaren bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat. (Art. 239 Thl. I). Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien des 3. oder 4. Grades begangen worden sind, mit dem Tode bestraft, außerdem aber zur Kettenstrafe verurtheilt werden. — Was die übrigen Mitgenossen einer Räuberbande, die Bestrafung der Gehilfen oder Begünstiger anbetrifft, so sind die allgemeinen Gesetze über Banden, Gehilfen, Begünstiger u. s. w. in Anwendung zu bringen. (Art. 240 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahls betroffen werden, in dem Besitz des gestohlenen Gutes zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach Art. 33 (siehe oben zu §. 5) theilhaftig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen: 1) mit dem Tode: siehe oben zu §. 140 den Art. 163 Nr. 1; 2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe (Sachsen: ersten Grades), wenn dabei jemand in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder wenn der Raub von einer Bande von wenigstens drei Personen (Altenburg: wenn der Raub von „wenigstens drei durch Complott vereinigten" Personen) verübt worden ist; 3) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von acht bis zu zwanzig Jahren (Altenburg: Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfundzwanzig Jahren), wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben, oder wenn sie dabei in eine Wohnung eingestiegen oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen sind; 4) bei dem Nichtvorhandensein der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades (Altenburg: mit sechs- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe. — „Zur Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe") *). (Art. 163). Hat der

*) Mit diesem letzten Satze ist das K. S. Erläuterungsgesetz vom 16. Juni 1840 gleichlautend.

Räuber in den Fällen des vor. Art. unter Nr. 4 nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet, ſo kann auf Zuchthaus (Sachſen: zweiten Grades) bis zu zehn Jahren erkannt werden. (Art. 164). Macht ſich jemand, welcher bereits einmal wegen Raubes beſtraft worden iſt, eines Raubes ſchuldig, der nach Art. 163 unter 3 zu beſtrafen ſein würde, ſo kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus (Sachſen: erſten Grades) ſteigen. — Räubereien, welche nach Art. 163 unter 4 oder Art. 164 zu beſtrafen wären, können wenn der Thäter bereits zwei Mal wegen Raubes beſtraft worden, ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthauſe erſten oder im letztern Falle zweiten Grades geahndet werden. (Art. 165).

Würtemberg. Wer ſich fremdes bewegliches Gut durch thätliche Gewalt gegen eine Perſon, oder durch Drohung auf Leib oder Leben gegen dieſelbe zueignet, iſt des Raubes ſchuldig. (Art. 311). Der Raub iſt nach folgenden Beſtimmungen zu beſtrafen: 1) der Räuber ſoll mit lebenslänglichem Zuchthaus beſtraft werden, wenn eine Perſon in Folge der, ohne die Abſicht zu tödten, an ihr verübten Gewalthandlungen das Leben verloren hat, oder, um ihr die Entdeckung verborgener Habſeligkeiten abzupreſſen, körperlich gepeinigt, oder durch die erlittenen Mißhandlungen entweder verſtümmelt, oder in Lebensgefahr oder in eine Geiſteszerrüttung oder Krankheit des Körpers, wobei keine Wiederherſtellung zu hoffen, verſetzt worden iſt. 2) Iſt eine Perſon in geringerer, als der vorerwähnten Art beſchädigt worden, ſo tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein. 3) Iſt eine Perſon zwar thätlich, jedoch ohne Beſchädigung mißhandelt, oder iſt das Geraubte durch lebensgefährliche Drohungen erpreßt worden, oder beträgt der Werth des Geraubten mehr als 500 Gulden, ſo iſt der Räuber mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu beſtrafen. 4) Wenn der Raub ohne thätliche Mißhandlung oder lebensgefährliche Drohungen begangen worden, ſoll zweijähriges Arbeitshaus bis achtjähriges Zuchthaus erkannt werden; doch kann in den leichteſten Fällen, namentlich, wenn die gebrauchte Gewalt und der Betrag des Geraubten ſehr gering waren und überdieß der Thäter das ſiebenzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, bis zu einjährigem Arbeitshaus herabgegangen werden. — Wäre der Räuber in eine Wohnung eingeſtiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen oder eingeſchlichen, oder hätte er den Raub mit Waffen*) verübt, oder ſich durch Schwärzen des Geſichts,

*) Unter Waffen werden in dem Geſetzbuche Werkzeuge verſtanden, mit welchen nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann. (Art. 193).

Masken oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht, so ist die an sich verwirkte Strafe wegen solcher Umstände um zwei bis fünf Jahre, erforderlichen Falles nicht blos innerhalb der unter Nr. 2 bis 4 bestimmten Strafgrenzen, zu erhöhen. — Auch ist in Fällen, in welchen auf zeitliches Zuchthaus erkannt wird, diese Strafe jedesmal durch körperliche Züchtigung zu schärfen. — Bei Ausmessung der in den Nr. 2 bis 4 festgesetzten, sowie der weiterhin für die namhaft gemachten Erschwerungen bestimmten Strafen, hat der Richter vorzüglich auf die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder Drohung, auf den Werth des geraubten Gutes, sowie darauf zu sehen, ob mehrere erschwerende Umstände zusammentreffen, und ob der Räuber, sofern er zur Verübung der That Gebrauch von Waffen gemacht, sich zuvor absichtlich damit versehen oder dieselben zufällig zur Hand gehabt hatte. (Art. 312). Wer bewaffnet in räuberischer Absicht auflauert, soll mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden. (Artikel 313).

Braunschweig. Detmold. Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie gefährlich bedroht, um zu stehlen, soll folgende Strafen erleiden: I. Kettenstrafe über zehn Jahre, A. wenn der räuberische Angriff lebensgefährlich war, oder der Angegriffene gepeinigt ist; B. wenn wenigstens 3 der nachstehend unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Umstände zusammentreffen, nämlich 1) wenn mehrere sich zu der That verbunden haben; 2) der Ueberfall zur Nachtzeit oder 3) mit Eindringen in eine Wohnung oder den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk (§. 217 siehe oben zu §. 173) oder 4) mit Waffen (§. 80 *) oder 5) mit Unkenntlichmachen der Thäter durch Anschwärzung, Vermummen und dergleichen geschehen ist; II. Kettenstrafe bis von zehn Jahren, wenn nur 2 der vorstehend unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Umstände zusammentreffen; III. Zuchthaus in anderen Fällen. — Hat der Räuber seinen verbrecherischen Zweck erreicht, so ist die Strafe um so strenger zuzumessen. (§. 175). Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, soll Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr erleiden. (§. 176).

Hannover. Wer, um eine Entwendung zu vollbringen, einer Person Gewalt anthut, entweder durch thätliche Mißhandlungen, oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit des Angefallenen gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

*) Waffen sind Werkzeuge, deren gewöhnliche Wirkung bei gewaltthätigem Gebrauche lebensgefährlich ist.

(Art. 321). Hat Jemand erweislich nicht um einer Entwendung willen, sondern im Zorne, aus Rache oder andern dergleichen Ursachen eine Person vergewaltigt, und aus nun erst entstandener habsüchtiger Absicht den hülflosen Zustand derselben zu einer Entwendung ihrer Sachen benutzt, so ist die That nicht als Raub, sondern als Zusammenfluß einer thätlichen Mißhandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls zu bestrafen. (Art. 322). Wer auf einen blosen Diebstahl ausgegangen ist, und erst bei gefundenem Widerstande sich, um die Entwendung auszuführen, oder um sich im Besitz der entwendeten Sachen zu behaupten, mitgebrachter oder vorgefundener Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung bedient, oder an eine Person gewaltthätig Hand angelegt hat, ist gleich einem Räuber zu strafen. — Wenn aber ein auf der That ertappter Dieb blos seine Person gegen Angriffe vertheidigt, so hat dieses auf die Bestrafung nur so weit Einfluß, als die Gesetze wider Körperverletzung oder Tödtung dabei zur Anwendung kommen. (Art. 323). Erster Grad. Ein Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen, durch blose Drohungen begangen worden ist, wird mit Zuchthausstrafe bis zehnjähriger Kettenstrafe belegt, wenn sich der Thäter dabei keiner Waffen (Art. 157 f. oben zu §. 76) bedient hat. (Art. 324). Zweiter Grad. Zehn- bis zwanzigjährige Kettenstrafe findet statt, wenn zwar der Raub nur durch solche Drohungen verübt worden, jedoch 1) der Räuber entweder zugleich in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist; oder 2) wenn derselbe durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen sich unkenntlich zu machen gesucht hat; oder 3) wenn der Raub von Mehreren; oder 4) wenn er auf öffentlichem Wege verübt worden ist. (Art. 325). Dritter Grad. Wenn der Räuber jedoch mit Waffen gedroht hat, oder wenn der Raub mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung einer Person, oder von einer Bande verübt worden ist, so erfolgt funfzehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe. (Artikel 326). Bei Zumessung der im Artikel 326 bestimmten Strafe ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Räuber die Waffen bei sich geführt oder nur am Orte der That vorgefunden hat, ingleichen von welcher Art und Beschaffenheit dieselben gewesen, desgleichen ob die verübte Gewaltthätigkeit die Entwendung oder die Sicherung des geraubten Gutes zum Zweck hatte. Außerdem ist in den Fällen der Art. 325 und 326 auf das Zusammentreffen erschwerender Umstände, so wie im Allgemeinen bei der Bestrafung der drei ersten Grade des Raubes auf die Art und Größe der angewende-

ten Drohung oder Gewalt, auf den Werth des etwa geraubten Guts und besonders darauf zu sehen, ob der Thäter auf den Raub ausgegangen war, oder erst bei gefundenem Widerstande sich räuberischer Handlungen schuldig gemacht hat. — War in den Fällen des Art. 325 und 326 der Grad der Gefährlichkeit und Geflissenheit äußerst gering und der Raub nicht von einer Bande verübt, so kann bei Anwendung des Art. 325 bis auf Zuchthaus von vier Jahren, und in einem Falle des Art. 326 auf Kettenstrafe unter funfzehn Jahren herabgegangen werden. (Art. 327). Vierter Grad. Mit dem Tode sollen die Räuber gestraft werden: 1) von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten abzupressen, auf eine harte Weise mißhandelt, oder mit einer augenblicklichen großen Gefahr bedroht worden ist; 2) welche eine Person durch die an ihr verübte Mißhandlung in Lebensgefahr versetzt, verstümmelt oder lebensgefährlich verwundet haben; 3) welche einer Person dadurch einen unheilbar bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit oder ihren Geisteskräften zugefügt haben. Ist jedoch ein solcher Nachtheil sehr unbedeutend, so kann auf Kettenstrafe nicht unter zwanzig Jahren herabgegangen werden. (Art. 328). Die Anführer und Häupter einer Räuberbande sollen, wenn von der Bande Räubereien solcher Art begangen sind, wie die in den beiden vorhergehenden Artikeln bemerkten, sollten sie auch an der Ausführung selbst keinen Theil genommen haben, stets mit der für die That angedrohten Todesstrafe belegt werden, es sei denn, daß sie die verübten Gewaltthaten aus allen Kräften zu hindern bemüht gewesen, in welchem Falle, so wie in allen übrigen Fällen von der Bande verübter Räubereien sie lebenslängliche Kettenstrafe erleiden sollen. (Art. 330). Wenn der Räuber aus eigener Bewegung, nach schon ausgestoßener Drohung oder einem schon angewendeten geringen Grade von Gewalt, von seiner That abgestanden ist; so soll die gegen ihn zu erkennende Strafe nur bis zur Hälfte der durch das vollendete Verbrechen verwirkten Strafe steigen können. Wenn diese aber in Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe besteht, so soll bis zu langjähriger und im ersten Falle selbst bis zu lebenslänglicher Kettenstrafe erkannt werden können. (Art. 331). Wer schon ein Mal wegen Raubes bestraft worden, ist, wenn er sich wieder desselben schuldig macht und durch dieses neue Verbrechen nicht etwa Todesstrafe verwirkt hat, mit Kettenstrafe auf zeitlebens zu bestrafen. — Die Anführer und Häupter der Räuberbanden, welche bereits ein Mal wegen Raubes bestraft sind, sollen, wenn aufs Neue begangene Raubthaten ihnen beizumessen sind mit dem Tode bestraft werden. (Art. 332).

Hessen. Wer in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zu gewinnen, gegen die Person des Besitzers oder gegen andere, am Orte der That anwesende Personen körperliche Gewalt oder gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen verübt, macht sich des Raubes schuldig. (Art. 344). Wer sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und damit, um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder Drohungen der im vorigen Artikel bezeichneten Art angewendet hat, ist ebenfalls des Raubes schuldig. (Art. 345). Der Raub wird nach folgenden Bestimmungen bestraft: 1) mit dem Tode ist der Räuber zu bestrafen: a) welcher eine Person getödtet oder lebensgefährlich beschädigt, b) welcher eine Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt, c) welcher eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen, körperlich gepeinigt hat. — Unter strafmindernden Umständen kann jedoch auf lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren erkannt werden. 2) Zuchthausstrafe auf Lebenszeit trifft den Anführer einer Räuberbande, wenn er nicht zur Todesstrafe zu verurtheilen ist. 3) In allen andern Fällen soll auf Zuchthaus von fünf bis sechszehn Jahren erkannt werden. (Art. 346). Als Erschwerungsgründe im Falle Nr. 3 des vorhergehenden Artikels sind beim Raube besonders folgende Umstände anzusehen: a) wenn sich der Räuber mit Waffen versehen hatte; b) wenn der Raub zur Nachtzeit mit gewaltsamem Eindringen in ein bewohntes Gebäude verbunden war; c) wenn eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Beraubten besonders betroffen hat, zur Verübung des Raubes benutzt worden ist; d) wenn der Raub von mehreren Personen in Verbindung begangen worden ist; e) wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen und dergleichen Mittel unkenntlich, oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit, als eine andere Person geltend zu machen gesucht hat; f) wenn der Raub auf öffentlichen Wegen begangen worden ist. (Art. 347). Hat ein zu bestrafender Räuber vorher schon 2 Mal wegen Raubes oder wegen Erpressung, oder wegen beider Strafe erlitten, so können die Gerichte, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besondern Gefährlichkeit des Schuldigen die für den Rückfall verordnete Schärfung der Strafe (s. oben zu §. 43 die Art. 94 bis 103) für zu gering achten, die im Art. 346 unter Nr. 3

angedrohte Zuchthausstrafe von fünf bis sechszehn Jahren bis auf Lebenszeit erhöhen. (Art. 348).

Baden. Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben, oder andere am Orte der That anwesende Personen durch angewendete thätliche Gewalt, oder durch angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit Tödtung oder schweren körperlichen Mißhandlungen, oder durch andere, zur Erregung gegründeter Besorgniß für Leib oder Leben geeignete Handlungen, zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft. (§. 410). Wenn die Vollendung eines Diebstahles, oder das Fortbringen der entwendeten Sachen von dem Diebe, der hiebei betreten wurde, dadurch bewirkt worden ist, daß er thätliche Gewalt, oder Drohungen, oder andere, eine Nöthigung enthaltende Handlungen der §. 410 bezeichneten Art angewendet hat, so ist er ebenfalls des Raubes schuldig. (§. 411). Der Räuber wird von folgenden Strafen getroffen: I. von der Todesstrafe, wenn die Mißhandlung den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, insofern dieser Erfolg dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen ist; II. von lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber nicht zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnenden Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, von der Art war, daß der Tod des Andern von ihm als deren wahrscheinliche Folge vorhergesehen werden konnte; oder 2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder an seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 1 u. 2 (s. oben zu §. 152) bezeichneten Art erlitten hat, oder die eingetretene Verletzung dieser Art von dem Thäter als wahrscheinliche Folge der Mißhandlung vorhergesehen werden konnte; III. von Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Räuber körperliche Peinigungen, oder Martern angewendet hat, um dadurch die Anzeige oder Ausfolgung verborgener Habseligkeiten zu erpressen; IV. von Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren: 1) wenn die Mißhandlung, welche den, dem Räuber blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden, Tod des Mißhandelten, oder eine ihm blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung der im §. 225 Nr. 1 u. 2 bezeichneten Art zur Folge hatte, von der Beschaffenheit war, daß der Tod, oder die eingetretene Verletzung von ihm nicht als deren wahrscheinliche Folge betrachtet werden konnte; 2) wenn der Mißhandelte an seinem Körper, oder seiner Gesundheit eine, dem Räuber zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zu-

zurechnende, Verletzung der im §. 225 Nr. 3 bezeichneten Art erlitten hat; V. in anderen Fällen von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren. (§. 412). In den Fällen, wo der Räuber körperliche Mißhandlung verübte, tritt die Strafe des vollendeten Raubes ein, wenn auch die beabsichtigte Entwendung selbst nicht vollbracht worden ist. (§. 413). Als besondere Erschwerungsgründe sind beim Raube folgende Umstände anzusehen: 1) wenn der Thäter den Raub mit Waffen verübt hat; oder 2) zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, oder in Räumen, welche dazu gehören (§. 381 Nr. 2 s. oben zu §. 173); oder 3) in der Vereinigung mit einem oder mehreren Andern; oder 4) wenn er zur Verübung des Raubes in der im §. 381 Nr. 2 bestimmten Art eingebrochen oder eingestiegen ist. (§. 414). Beim Dasein eines oder mehrerer dieser Erschwerungsgründe wird in den Fällen des §. 412 Nr. II, III, IV und V die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenze erhöht; in den Fällen IV und V kann jedoch auch zu der für die nächste höhere Klasse bestimmten Strafe übergegangen werden. (§. 415). Hat in Fällen, wo die geraubte Sache von nur geringem Werthe ist, die angewendete Nöthigung nicht in körperlicher Mißhandlung, noch in Drohungen (§. 410) bestanden, auch nicht unter erschwerenden Umständen (§. 414) stattgefunden, so wird die That gleich einem, unter den Umständen des §. 385 Nr. 14 (s. oben zu §. 173) verübten Diebstahl bestraft. (§. 416).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt. Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahls betroffen wurde, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, soll als Räuber bestraft werden: 1) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet*), lebensgefährlich verwundet, verstümmelt, in eine lebensgefährliche, oder doch sonst schwere Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder der Angabe von Besitzthümern wegen körperlich gepeinigt worden ist; 2) mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren, wenn der Raub von wenigstens 3 gleichen Theil-

*) Reuß: 1) mit dem Tode, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet, 2) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn eine solche Person lebensgefährlich verwundet, u. s. w. wie oben.

nehmern verübt worden ist, oder zum Zweck des Raubes Waffen mitgenommen wurden, oder in Wohnungen eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen wurde. Unter Nachtzeit wird hier vom 1. April bis zum letzten September die Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens, und vom 1. October bis zum letzten März die Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens verstanden; 3) mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn keiner der vorangegebenen erschwerenden Umständen vorliegt. — Zur Vollendung des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Thäter fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe. (Art. 152). Ein Räuber, der nach Nr. 2 (Reuß: Nr. 3) des vorigen Artikels zu bestrafen wäre, und bereits früher wenigstens 1 Mal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47 Nr. 2 f. oben zu §. 34) bestraft worden ist, ingleichen ein nach Nr. 3 (Reuß: Nr. 4) des vorigen Artikels zu bestrafender Räuber, der früher schon wenigstens 2 Mal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens bestraft worden ist, kann mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden. (Art. 153). Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, soll mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft werden. (Art. 154).

Zu §. 196.

Preußen. S. oben zu §. 185 den §. 238.

Baiern. Oldenburg. S. unten zu §. 214 die Art. 85 bis 87 Th. I.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 185 den Art. 239.

Würtemberg. S. unten zu §. 214 die Art. 89—91.

Braunschweig. Detmold. S. unten zu §. 214 den §. 47.

Hannover. Wer sich der Begünstigung von Raubthaten schuldig macht, soll mit einer, nach den Umständen zu ermäßigenden Zuchthausstrafe, wer sich aber einer gewerbmäßigen Begünstigung von Räubereien schuldig macht, mit Kettenstrafe bis zu funfzehn Jahren belegt werden. (Art. 333).

Hessen. S. unten zu §. 214 die Art. 87 ff.

Baden. S. unten zu §. 214 die §§. 142 ff.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 185 den Art. 231.

Drei und zwanzigstes Hauptstück.

Vom Betruge.

Zu §. 197.

Preußen. Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug. (§. 241). Der Betrug, so wie der Versuch des Betrugs wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thlrn., so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß oder auch auf blose Geldbuße von mindestens fünf Thlrn. ermäßigt werden. (§. 242).

Baiern. Oldenburg. Wer um einen Andern in Schaden zu bringen, oder sich selbst einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, wissentlich und vorsätzlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt oder darstellt, wahre Thatsachen unerlaubter Weise vorenthält, oder unterdrückt, oder auch von fremdem Betruge, sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlichen Gebrauch macht, wird wegen vollendeten Betrugs bestraft, wenn hieraus entweder ein wirklicher Schade entstanden, oder, wenn die betrügliche Handlung mit den in den Art. 265, 266, 269, 270, 271, 278, 280 bis 294 bemerkten, beschwerenden Eigenschaften begangen worden ist. (Art. 256 Th. I). Blose Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug: 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer, ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechen zu verleiten; 2) wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weise verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt; 3) wenn Jemand von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefordert, sein Wissen verschweigt oder abläugnet. (Art. 257 Theil I).

Sachsen. Altenburg. Einfacher Betrug. Wer wissentlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt, oder wahre Thatsachen unter Verhältnissen, wo er die Wahrheit zu sagen rechtlich verpflichtet war, verschweigt oder unterdrückt, oder wer solche Handlungen Anderer wissentlich benutzt, und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil verschafft hat, ist, insofern der Gegenstand eine Schätzung zuläßt, mit den Strafen des einfachen

Diebstahls, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, mit Gefängniß bis zu 8 Wochen, oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu belegen. In Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, kann statt der Gefängnißstrafe auf verhältnißmäßige Geldbuße erkannt werden. (Art. 245). Der Betrug außer Verträgen ist allezeit, bei Verträgen aber alsdann strafbar: 1) wenn bei einem zweiseitigen, auf gegentheiligen Vortheil gerichteten Vertrage die Täuschung oder Benutzung des Irrthums des Andern auf wesentliche Gegenstände des Vertrags sich bezieht, und in Folge desselben rechtswidriger Vortheil gezogen oder Schaden gestiftet worden ist; 2) wenn bei einseitigen Verträgen der Eine den Andern durch Täuschung zu Eingehung des Vertrages verleitet und dadurch in Schaden gebracht hat. — Es ist jedoch bei Vertragsverhältnissen eine Untersuchung wegen Betrugs nur auf Antrag des Beschädigten anzustellen. (Art. 246).

Würtemberg. Wer zum Nachtheil der Rechte eines Andern wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt oder wahre Thatsachen unterdrückt oder vorenthält, und dadurch den Andern in Schaden bringt oder sich einen Vortheil verschafft, ist wegen Betrugs strafbar. (Art. 351). Ein Betrug, welcher auf die Beschädigung eines Andern gerichtet ist, soll, wenn die That nicht in ein anderes, in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht, nach Maßgabe der Größe des bewirkten Schadens mit Gefängniß geahndet werden. — Ist aber durch den Betrug ein unerlaubter Vortheil bezweckt und erlangt worden, so kommen die Bestimmungen über Bestrafung des Diebstahls (Art. 321 u. 322 s. oben zu §. 173) zur Anwendung. — Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäftes oder auf Schadenersatz geklagt werden kann, hat es hierbei sein Bewenden, und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen, wenn ein Theil den andern durch besondere Arglist zu Eingehung des Vertrages verleitet hatte. — Auch darf wegen Betrugs in Vertragsverhältnissen nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden. (Art. 352).

Braunschweig. Detmold. Wer den Irrthum eines Andern rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensschaden zuzufügen oder in gewinnsüchtiger Absicht und seinen verbrecherischen Zweck erreicht, wird bestraft. (§. 224). In Verträgen ist ein Vertrag nur dann strafbar, wenn dem Betrogenen der erlittene Schaden auf sein Anfordern nicht sofort ersetzt wird. (§. 227).

Hannover. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern ab-

sichtlich und rechtswidrig unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug. — Auch derjenige, welcher vom fremdem Betruge wissentlich und rechtswidrig Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen. (Art. 308). Durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit kann ein Betrug nur dann verübt werden, wenn eine allgemeine oder auf besondern Verhältnissen beruhende Rechtspflicht die Wahrheit zu offenbaren, vorhanden war. (Art. 309). Der Betrug ist, insofern nicht bei den einzelnen Arten desselben abweichende Bestimmungen gemacht sind, als vollendet anzusehen, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabei nicht an. Ob aber zur Beendigung der täuschenden Handlung die wirklich erfolgte Täuschung des Andern erforderlich sei, dies ist nach der Natur jener Handlung zu beurtheilen. Ist insbesondere bei Fälschung einer Urkunde oder andern Sache die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weitern Thätigkeit des Betrügers abhängig, so wird der Betrug erst hierdurch, z. B. durch den von der verfälschten Sache gemachten Gebrauch vollendet. (Art. 310).

Hessen. Wer in der Absicht, die Rechte eines Andern zu benachtheiligen, oder sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgibt, oder wahre Thatsachen vorenthält oder unterdrückt, oder auch ohne Verletzung einer besondern Rechtspflicht arglistiger Weise täuschende Handlungen vornimmt, oder den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und dadurch den Andern in Schaden gebracht hat, ist des Betrugs schuldig. (Art. 391). Ueber den Betrug bei Vertragsverhältnissen siehe oben bei Würtemberg im Art. 352. (Art. 392).

Baden. Wer außer den Fällen der Fälschung einen Andern aus gewinnsüchtiger Absicht durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche Vorenthaltung der Wahrheit, mit Verletzung einer besondern Rechtspflicht, wissentlich zu einer das Vermögen desselben beschädigenden Handlung, oder Unterlassung verleitet, verfällt wegen Betrugs in die Strafe (§. 403 siehe oben zu §. 181) der Unterschlagung. (§. 450). Wer den Irrthum eines Andern, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und aus gewinnsüchtiger Absicht zur Beschädigung desselben in seinem Vermögen benutzt, wird von $^3/_4$ der im §. 450 gedrohten Strafe betroffen. (§. 451). Wegen Uebervortheilung bei Abschließung von Verträgen tritt, auch

beim Dasein der Voraussetzungen der §§. 450 und 451, die Strafe des Betrugs nur ein: 1) wenn der eine Theil die Eingehung des Vertrags nur als Täuschungsmittel gebraucht hat, bei einseitigen Verträgen, um sich den Vertragsgegenstand mit Beschädigung des Andern, und bei doppelseitigen Verträgen, um sich die in der bedungenen Leistung des Anderen bestehenden Vortheile, ohne die bedungene Gegenleistung, betrüglich zuzueignen, und solche Zueignung wirklich erfolgt ist; oder 2) wenn die Uebervortheilung durch eine vorsätzliche Täuschung der Art, daß sie nach dem bürgerlichen Rechte Nichtigkeits- oder Entschädigungsklagen begründet, unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andern zu entziehen sucht, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung jener Klagen vorausgesehen haben müsse. (§. 452). Der Betrug in Vertragsverhältnissen wird nur auf Anzeige des Beschädigten untersucht und bestraft, diejenigen Fälle ausgenommen, da er bei Ausübung eines Gewerbes, oder von Banden, oder von Landstreichern verübt wurde. (§. 456).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer den Irrthum eines Andern rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und diesen Zweck erreicht, soll wegen Betruges nach Maßgabe der Größe des verursachten Nachtheiles mit den Strafen des einfachen Diebstahles bestraft werden. Es ist dabei einerlei, ob der Verbrecher zugleich sich oder einem Andern einen Vortheil schaffen wollte, oder ob dieses nicht der Fall war. Doch kann in dem letztern Falle an der Stelle von Gefängniß auf verhältnißmäßige Geldbuße erkannt werden. (Art. 236). Es wird nicht als Betrug bestraft, wenn der Irrthum des Anderen auf seiner eigenen Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beruht und der den Irrthum Benutzende sich rücksichtlich desselben nur unthätig verhalten hat. — Ebenso tritt keine Bestrafung wegen Betruges ein, wenn durch bloße allgemeine Anpreißungen oder Urtheile ein Irrthum bei dem Anderen veranlaßt wird. — Bei Eingehung von Verträgen soll überhaupt der Betrug nur dann bestraft werden, falls der Irrthum des Anderen sich auf Verhältnisse bezieht, bei welchen den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Andere den Vertrag gar nicht oder anders abgeschlossen haben würde, wenn er die Verhältnisse in ihrer wahren Lage gekannt hätte. — Auch soll der Betrug bei Eingehung von Verträgen nur auf Antrag des Betheiligten untersucht und bestraft werden. (Art. 238).

Wer mit einem Minderjährigen oder einer sonst unter Vormundschaft stehenden Person, unter Benutzung deren Schwäche, Leichtsinn oder Leidenschaft, und ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vorsätzlich ein die erstere benachtheiligendes Geschäft eingeht, soll auch in Ermangelung der übrigen Erfordernisse des Betruges auf Antrag des Vaters oder Vormundes mit Gefängniß bestraft werden. (Art. 239).

Zu §. 199 a.

Preußen. Meineid*). Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. (§. 125). Wer als Zeuge in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, und dieser zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren. (§. 126). Wer als Sachverständiger in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachten verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft. (§. 127). Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet: 1) wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheurungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheurungsformel seiner Religionsgesellschaft abgibt; 2) wenn derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgibt, oder wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für alle Mal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgibt; 3) wenn ein vereideter Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt. (§. 128). Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgibt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§. 129). Derjenige, welcher einen Andern wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides

*) Ist in allen nichtösterreichischen Strafgesetzbüchern ein selbstständiges Verbrechen, nicht aber blos eine Unterabtheilung vom Betrug.

in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgelegtem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. — Derjenige, welcher einen Andern wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§. 130). Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution, oder dem in einem Manifestations-Eide gegebenen Versprechen zuwider handelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden. (§. 131). Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten Etwas unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgibt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. — Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft. (§. 132).

Baiern. Oldenburg. Wer als Zeuge oder Kunstverständiger in fremder Sache oder als Partei in eigener Sache, oder als Bevollmächtigter für den Vollmachtgeber, als Vormund für einen Minderjährigen, einen gerichtlich behauptenden (assertorischen) Eid wissentlich falsch geschworen, der Eid sei übrigens von welcher Art er wolle; ingleichen, wer den Meineidigen zur Abschwörung des falschen Eides beauftragt, gedungen oder sonst bestellt hat, diese sollen nicht nur der im Art. 265 (s. unten zu §. 201 a.) verordneten Strafe unterworfen, sondern auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, sowie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig sein, und vor Abführung zum Straforte öffentlich ausgestellt werden. (Art. 269 Theil I). Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Menoniten, desgleichen Versicherungen oder Aussagen, welche unter Beziehung auf einen, schon geleisteten Eid gethan worden, sind rücksichtlich der Strafe des Meineids dem Eide selbst gleich zu achten. (Art. 270 Th. I). Außer den, im Art. 270 bestimmten Fällen soll die gebrochene Versicherung an Eidesstatt gemäß Art. 263 (siehe unten zu §. 199 c) bestraft werden, welches auch von dem Falle gilt, wenn der Eid, zu dessen Leistung sich die Person bereit erklärt hatte von dem Gegentheile für geleistet angenommen worden ist. (Art. 271 Theil I). Der Würdigungseid (juramentum in litem) in Civilsachen,

wie auch jeder in einer bloßen Privatversicherung enthaltene, schriftlich oder mündlich erklärte Eid, läßt keine Untersuchung wegen eines Meineides zu. (Art. 272 Th. I). Wer in einer Untersuchungssache als Denunciant, Zeuge oder Sachverständiger einen falschen Eid geschworen ist der Strafe des Meineides (Art. 269 ff.) unterworfen, sofern nicht in den folgenden Fällen (Art. 291) eine härtere Strafe zur Anwendung kommt. (Art. 290 Th. I). Wer, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, in einer Kriminalsache meineidig geschworen, soll 1) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Arbeitshauses steht, mit acht- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe; 2) wenn auf das angeschuldigte Verbrechen die Zuchthausstrafe gesetzt ist, mit zwölf bis zwanzigjährigem Zuchthause; 3) wenn das angeschuldigte Verbrechen die Ketten- oder Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und wenn der Angeschuldigte den Tod erlitten, mit der Kettenstrafe belegt werden. (Art. 291 Th. I). Ist ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden, so sollen die Meineidigen, welche zu solchem Zeugnisse sich verstanden haben, ingleichen der Dritte, von welchem diese falschen Zeugen aufgestellt worden, mit dem Tode bestraft werden. (Art. 292 Theil I). Ueber den Eidesbruch siehe Artikel 263 Nr. 5 unten zu §. 199 c.

Sachsen. Altenburg. Wer in eigenen oder fremden Angelegenheiten vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen für wahr ausgibt, ist mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von zwei Jahren zu bestrafen. Altenburg: „Wer ein vor einer öffentlichen Behörde eidlich geleistetes Versprechen außerhalb der in Art. 311 bis 326 (siehe oben zu §. 101) erwähnten Verhältnisse wissentlich verletzt, ist mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Art. 183). Ist aber in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so treten folgende Strafen ein: 1) wenn die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens wenigstens in Arbeitshaus besteht, Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren (Altenburg: Zuchthaus bis zu zwei Jahren); 2) besteht die angedrohte Strafe in zeitlichem Zuchthaus (Sachsen: ersten oder zweiten Grades) Zuchthaus (Sachsen: desselben Grades) von vier bis zu sechs Jahren; 3) ist das angeschuldigte Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Todesstrafe bedroht, Zuchthaus

ersten Grades von sechs bis zu zehn Jahren (Altenburg: Zuchthaus von sieben bis zu zwölf Jahren). (Art. 184). Hat derjenige, gegen welchen in den im vor. Art. erwähnten Fällen meineidig geschworen worden ist, in Folge dieses Meineides Strafe erlitten, so ist im Falle unter 1 auf Arbeitshaus von vier bis Zuchthaus zweiten Grades von sechs Jahren, im Falle unter 2 auf Zuchthaus ersten oder zweiten Grades von sechs bis zu zwanzig Jahren, und im Falle unter 3 auf zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu erkennen. (Altenburg: .... so ist im Falle unter 1 „auf eine Strafe von zwei bis zu sechs Jahren Zuchthaus im Falle unter 2 auf Zuchthaus von sechs Jahren bis zu fünfundzwanzig Jahren, und im Falle unter 3 auf 10jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen). — Ist an einem Unschuldigen in Folge des meineidigen, in der Absicht, ihm die Todesstrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugnisses diese Strafe wirklich vollstreckt worden, so findet Todesstrafe statt. (Art. 185). Die an Eidesstatt gebrauchten Betheurungsformeln der Anhänger solcher Religionssekten, welchen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht gestattet ist, sowie andere Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, werden rücksichtlich der Strafen des Meineides dem Eide selbst gleichgeachtet. (Art. 186). Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung bei einer eidlichen Aussage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung sich zu Schulden gebracht hat, ist mit Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre, oder, insofern die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen. (Art. 187). Wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, so ist bei dem Meineid auf Arbeitshaus bis zu sechs Monaten, bei dem leichtsinnigen Eid auf Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen. (Art. 188).

Würtemberg. Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich ein falsches eidliches Zeugniß abgelegt, oder vor Gericht in einer Civilsache einen freiwilligen oder nothwendigen Eid wissentlich falsch geschworen hat, soll wegen Meineids mit Arbeitshaus, nicht unter einem Jahre, bestraft werden. — Aussagen, welche in Beziehung auf einen schon geleisteten Eid geschehen, sind in Ansehung der Bestrafung dem Meineide gleichzustellen. (Art. 227). Wenn in einer Untersuchung über ein Verbrechen, um einen Unschuldigen in Strafe, oder um einen

Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verschuldet hat, zu bringen, meineidig geschworen worden ist, so soll 1) falls die Strafe des angeschuldigten Verbrechens in Arbeitshaus oder in dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte besteht, Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, 2) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen die Strafe des Zuchthauses steht, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, 3) wenn es mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Todesstrafe bedroht ist, fünfzehn bis zwanzigjähriges Zuchthaus gegen den Thäter eintreten. (Art. 228). Hat in Folge solchen Meineides derjenige, gegen welchen falsch geschworen worden, Strafe erlitten, so ist 1) im Falle der Nr. 1 des vor. Art. Zuchthaus bis zu zehn Jahren, 2) im Falle der Nr. 2 zehnjähriges bis zwanzigjähriges Zuchthaus, 3) im Falle der Nr. 3 zwanzigjähriges bis lebenslängliches Zuchthaus; und wenn ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer, welche sich zu solchem Zeugniß mit einander verständigt haben, den Tod erlitten hat, Todesstrafe zu erkennen. (Art. 229). Das Verbrechen ist mit der Eidesleistung vollendet, wenn diese der falschen Aussage nachgefolgt ist. — Wäre sie derselben vorausgegangen, so soll der Meineid erst mit dem Abschlusse der Verhandlung worin die Aussage geschehen, als vollendet angesehen werden. Wer demnach, ehe die Verhandlung geschlossen ist, seine falsche Aussage zurücknimmt, bleibt gemäß Art. 73 Abs. 1 (siehe oben zu §. 8) von Strafe frei. (Art. 230). An Eidesstatt gebräuchliche Bekräftigungsformeln der Menoniten und der Anhänger anderer Sekten, welche nach den Gesetzen von der Verpflichtung, einen förmlichen Eid zu leisten, befreit sind, werden hinsichtlich der Strafe des Meineides dem Eide selbst gleich geachtet. (Artikel 231). Bei dem Würderungseide in Civilsachen findet Untersuchung und Strafe wegen Meineids nicht statt. (Art. 232). Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt eine falsche Aussage bestätigt hat, ist mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen. — Hinsichtlich der Vollendung gilt auch hier Art. 230. (Art. 233). Die im vor. Art. festgesetzte Strafe trifft auch denjenigen, welcher ein gültiges Versprechen durch einen, vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid, oder durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt, dieser Zusage aber wissentlich entgegengehandelt hat. (Art. 234).

Braunschweig. Detmold. Wer mit der Ueberzeugung der Unwahrheit seine falsche Angabe vor einer öffentlichen zur Abnahme von Eiden befugten Behörde durch förmlichen Eid bekräftigt, verwirkt folgende Strafen: 1) wenn es in einer Untersuchungssache geschehen, um

einen Unschuldigen in Strafe oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen: Zuchthaus nicht unter drei Jahren, und falls an dem fälschlich Angeschuldigten eine härtere Strafart als Zuchthaus in Folge des Meineides ganz oder theilweise wirklich vollzogen wäre, diese härtere Strafart; 2) wenn von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen in einem Civilprocesse meineidig geschworen ist, Zuchthaus; 3) in andern Fällen Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr. (§. 135). Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich eine falsche Angabe mittelst Handgelöbniß oder Versicherung an Eidesstatt bekräftigt oder zu einem falschen Eide vor Gericht sich bereit erklärt, solchen aber, weil er von dem Betheiligten für abgeleistet angenommen ist, nicht geschworen hat, soll Zwangsarbeit bis von einem Jahre leiden. (§. 136). Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll mit Gefängniß bis von einem Jahre bestraft werden. (§. 137). Wer ein rechtsverbindliches Versprechen durch einen Eid oder durch Angelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt und solches Angelöbniß wissentlich bricht, verwirkt Gefängniß bis von einem Jahre. (§. 138). Die statt des Eides gesetzlich zulässigen Bekräftigungsformeln der Menoniten und Anhänger ähnlicher Sekten sind dem förmlichen Eide gleich zu achten. — Insofern den Notaren gestattet ist, Eide abzunehmen, sind die vor denselben geschworenen als vor einer öffentlichen Behörde abgeleistet zu betrachten. (§. 139). Ist die falsche Angabe mit Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten, für den vorliegenden Fall zur Angabe der Wahrheit verpflichtenden und zu deren rechtlichem Beweise dienlichen Eid, oder eine falsche Versicherung an Eidesstatt gemacht, so treten die für den Meineid oder leichtsinnigen Eid oder die falsche Versicherung an Eidesstatt festgesetzten Strafen ein. (§. 140). Das Verbrechen des Meineids, des leichtsinnigen Eides, der falschen Versicherung an Eidesstatt und des Erbietens zum falschen Eide ist vollendet, sobald der Eid geleistet, die Versicherung ertheilt, das Anerbieten gemacht, und entweder die falsche Angabe mündlich vor der Behörde erfolgt oder ihr schriftlich übergeben ist. (§. 141). Wer eine in eigener Sache oder zum Nachtheil eines Angeschuldigten gemachte falsche eidliche Angabe nach Vollendung des Verbrechens freiwillig widerruft und zwar sofort, d. h. bevor er die Stätte verlassen hat, an welcher durch gesprochene Worte die Vollendung erfolgt ist, oder innerhalb 24 Stunden, nachdem die Schrift, in deren Uebergabe die Vollendung liegt, der Behörde übergeben ist, wird straffrei. (Art. 142).

Hannover. Wer als Zeuge oder Sachverständiger, oder als Partei in eigner Sache, oder als Bevollmächtigter, als Vormund oder Curator, oder bei der Angabe eines Vermögensbestandes, vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde einen Eid wissentlich falsch geschworen, oder den Eid eines Zeugen oder Sachverständigen vorsätzlich verletzt hat, der ist des Meineides schuldig. — Die an Eides statt gebräuchlichen Betheuerungsformeln der Menoniten und ähnlichen Religionssekten; sowie die Behauptungen und Aussagen, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten gerichtlichen Eid gethan worden, sind in Hinsicht der Strafe des Meineids, dem Eide selbst gleich zu halten. — Dasselbe gilt von solchen Eiden, die in den gesetzlich zugelassenen Fällen vor Notar und Zeugen oder durch einen Bevollmächtigten abgelegt werden. (Art. 208). Würderungseid in Civilsachen, wodurch der besondere Werth einer Sache beschworen wird, läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu. (Art. 209). Der Meineid wird mit Zuchthaus, sammt dem Verluste der Fähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern bestraft, vorbehältlich der, anstatt des Zuchthauses, in den folgenden Fällen eintretenden härteren Strafen. Auch kann in schwereren Fällen, und mit Ausnahme des im Art. 212 bestimmten Falles auf öffentliche Ausstellung des Verbrechers vor dessen Abführung an den Strafort erkannt werden. (Art. 210). Wer in der Untersuchung wegens eines Verbrechens, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, meineidig geschworen hat, soll I. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit zehn- bis funfzehnjähriger Kettenstrafe, und wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe erlitten, mit lebenslänglicher Kettenstrafe belegt werden. — Ist ein Unschuldiger auf falsches meineidiges Zeugniß Mehrerer mit dem Tode bestraft worden, so sollen die Meineidigen, welche sich zu solchem Zeugnisse mit einander vereinigt haben, desgleichen der Dritte, welcher diese falschen Zeugen dazu beauftragt oder gedungen hat, mit dem Tode bestraft werden. II. Wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen eine andere als die Todesstrafe steht, so ist der meineidige Zeuge mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bis zu zwanzigjähriger Kettenstrafe zu belegen, und bei Zumessung dieser Strafe vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten Verbrechens, auf die Wichtigkeit des Zeugnisses, auf die etwaige Verbindung Mehrerer zu dessen Ablegung und auf den daraus für den Angeschuldigten entstandenen Schaden zu achten. — Wurde der Meineid geschworen, um einen Schuldigen in eine härtere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden. (Art. 211). Wenn der

Meineidige aus eigenem Antriebe und bevor noch ein erheblicher Nachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt anstatt der im Art. 210 bestimmten Zuchthausstrafe Arbeitshaus, und in den Fällen des Art. 211 Zuchthaus ein. (Art. 212). Wer wegen Meineids verurtheilt wird, der soll zugleich zur Ablegung eines Eides jeglicher Art, (nur mit Ausnahme eines solchen, welchen etwa die Gegenpartei im Processe ihm zuschiebt) für immer unfähig sein. (Art. 213). Wer aus Mangel der pflichtmäßigen Ueberlegung und Besonnenheit eine unrichtige Behauptung eidlich vor Gericht erhärtet hat, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. — Hat er jedoch seine Unbedachtsamkeit aus eigenem Antriebe, bevor noch ein Rechtsnachtheil daraus für einen Andern entstanden ist, angezeigt, so soll nur auf Gefängniß bis zu einem Monate wider ihn erkannt werden. (Art. 214). Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat; wer zwar nicht durch einen förmlichen Eid oder eine diesem gleichzuachtende feierliche Versicherung, aber an Eidesstatt verpflichtet, ein solches Zeugniß vor Gericht abgelegt hat; wer sich zu einem falschen Eid vor Gericht bereit erklärt, diesen aber, weil er vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll mit Gefängniß oder Arbeitshaus, und im ersten Falle dieses Artikels unter besonders erschwerenden Umständen mit Zuchthaus bestraft werden. (Art. 215).

Hessen. Wie oben bei Hannover die Art. 208 und 209. (Art. 233, 234). Der Meineid wird mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist auch auf die Größe der durch den Meineid verursachten Rechtsverletzung Rücksicht zu nehmen. — Auch da, wo in Folge dieses und der nachfolgenden Artikel nur auf Correctionshaus erkannt wird, treffen den Verurtheilten die Folgen der Zuchthausstrafe. Ueberdieß wird jeder wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte dadurch unfähig, das Amt eines Sachverständigen zu verrichten, Zeuge bei einem feierlichen Akte zu sein, und vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen. (Art. 235). Wurde Jemand im Strafverfahren als Zeuge über Thatsachen vernommen, über welche er (wie sich später ergab) nur als Angeklagter vernommen werden konnte, und hat er diese Thatsachen wider besseres Wissen abgeläugnet, verschwiegen oder entstellt vorgetragen, so tritt, wenn eine eidliche Erhärtung der Aussagen statthatte,

Gefängniß oder Correctionshaus bis zu ſechs Monaten ein. (Art. 236). Iſt der Meineid zu dem Zwecke geſchworen worden, um einen Unſchuldigen in Strafe zu bringen, und iſt der Unſchuldige zu einer Zuchthausſtrafe von wenigſtens zehn Jahren oder zur Todesſtrafe verurtheilt worden, ſo treten folgende härtere Strafen ein, nehmlich 1) Zuchthaus auf Lebenszeit, wenn die Todesſtrafe an dem Angeſchuldigten vollſtreckt worden iſt; 2) Zuchthaus von zehn bis funfzehn Jahren, wenn auf Todesſtrafe erkannt, dieſe Strafe jedoch noch nicht vollſtreckt, oder wenn der Angeſchuldigte zur lebenslänglichen Zuchthausſtrafe verurtheilt worden iſt; 3) Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren, wenn der Angeſchuldigte zu Zuchthaus von zehn bis ſechszehn Jahren verurtheilt worden iſt. — Eine Verwandlung der dem unſchuldig Verurtheilten zuerkannten Strafe vor der Vollſtreckung im Wege der Gnade wird ebenſo betrachtet, als wäre die hiernach beſtimmte Strafe im Urtheile zuerkannt geweſen. (Art. 237). Hatte der Meineid den Zweck, einem Schuldigen eine höhere Strafe, als die auf der wirklich verübten That ſtehende, zuzuziehen, ſo iſt unter der im Art. 237 enthaltenen Vorausſetzung, 1) in dem daſelbſt unter 1 bemerkten Falle: auf Zuchthaus von zehn bis ſechszehn Jahren; 2) in dem daſelbſt unter 2 bemerkten Falle auf Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren zu erkennen. (Art. 238). Wurde ein Angeſchuldigter, der gar keine oder nur eine geringere Strafe verſchuldet, auf den Grund eines falſchen Zeugniſſes oder Gutachtens, welches ein oder mehrere Zeugen oder Kunſtverſtändige in der Abſicht abgelegt haben, um ſeine Verurtheilung zur Todesſtrafe herbeizuführen, zum Tode verurtheilt und das Urtheil vollſtreckt, ſo werden die Zeugen oder Kunſtverſtändigen mit dem Tode beſtraft. (Art. 239). Wenn der Meineidige, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Unterſuchuug gegen ihn eingeleitet worden, und ſo lange durch den Meineid noch kein Schaden entſtanden, oder wenn der vollſtändige Erſatz des geſtifteten Schadens binnen einer von dem Richter anberaumten Friſt erfolgt iſt, den falſchen Eid widerrufen hat, ſo tritt ſtatt der im Art. 235 beſtimmten Strafe Correctionshaus bis zu einem Jahre ein. (Art. 240). Wer auf Handgelöbniß an Eidesſtatt ein falſches Zeugniß abgelegt hat, oder wer ſich zu einem falſchen Eide vor Gericht bereit erklärt hat, dieſen aber, weil er von den Parteien oder vom Gegentheil für geleiſtet angenommen worden iſt, nicht abgeſchworen hat, ſoll zu Correctionshaus bis zu zwei Jahren verurtheilt werden. (Art. 241). Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit, welche ſich auf einzelne beſtimmte Handlungen, Leiſtungen oder Unterlaſſungen bezieht, durch einen vor Gericht oder vor einer andern öffentlichen Be-

hörde abgelegten Eid angelobt, soll zu Correctionshaus von ein bis vier Jahren verurtheilt werden. (Art. 242). Wer sich wissentlich des Bruchs eines an Eidesstatt abgelegten Handgelöbnisses schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft. (Art. 243).

Baden. Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird wegen Meineids mit Zuchthaus von ein bis zu acht Jahren bestraft. (§. 484). Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Vermögenstheile, die er angeben sollte, wissentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus- oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und der Handelsmann, welcher sich nach eröffneter Gant dieses Verbrechens schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. (§. 485). Die in dem §. 484 gedrohte Strafe trifft auch denjenigen, der in einer bürgerlichen Rechts-, oder einer Verwaltungssache, als Zeuge, oder als Sachverständiger beeidigt, wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, oder wissentlich ein falsches Gutachten abgiebt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Gutachten durch einen Eid bestätigt. (§. 486). Solches Verbrechen (§. 486) im Strafverfahren soll: 1) wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren bestraft werden, insofern dem Zeugen oder Sachverständigen dafür ein Lohn gegeben, oder versprochen war, außerdem mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) wenn es zum Nachtheil des Angeschuldigten verübt wird, mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, und wenn deshalb der Angeschuldigte, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, zum Tode verurtheilt wurde, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren. (§. 487). Ist in Fällen des §. 487 Nr. 2 ein Erkenntniß, welches auf den Grund eines falschen Zeugnisses, oder Gutachtens die Verurtheilung eines Unschuldigen zu einer Freiheitsstrafe, oder die Verurtheilung eines Schuldigen zu einer höheren, als der verschuldeten Freiheitsstrafe ausspricht, ganz oder theilweise vollzogen, so wird der Zeuge oder Sachverständige von der Strafe desjenigen Verbrechens, dessen der Unschuldige durch das Urtheil für schuldig erklärt wurde, oder von einer bis zu der Straferhöhung, welche gegen den Schuldigen eintrat, ansteigenden Strafe getroffen, insofern solche Strafen das im §. 487 Nr. 2 gedrohte höchste Maß übersteigen. (§. 488). Wurde gegen einen Angeschuldigten, der keine, oder nur eine geringere Strafe verschuldet, ein, auf den Grund falscher Zeugnisse, oder Gutachten ausgesprochenes,

Todesurtheil vollzogen, so tritt, insofern zwei oder mehrere Zeugen, oder Sachverständige, in Folge vorheriger Verabredung, das falsche Zeugniß, oder Gutachten in der Absicht abgegeben haben, um die Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, die Todesstrafe, außerdem lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren ein. (§. 489). Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgegebenen Zeugnisses, oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dieß als Milderungsgrund, mit der Wirkung, daß alsdann die Strafe nie $^1/_3$ des höchsten Maßes der in den §§. 486 u. 487 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Arbeitshaus herabsinken kann. (§. 490). Gegen den Zeugen, welcher Thatsachen gegen besseres Wissen abgeläugnet, oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, wenn es Thatsachen sind, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatsachen, welche gegen ihn, oder gegen Verwandte und Verschwägerte in grader Linie, oder gegen Geschwister oder Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie, oder gegen den Ehegatten desselben eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen könnten, oder ihn oder eine dieser Personen der öffentlichen Verachtung preisgeben würden. (§. 491). Wurde der Eid im Widerspruche mit der Bestimmung eines Urtheils, oder wurde er da, wo er gesetzlich unstatthaft war, oder in gesetzlich ungültiger Weise abgenommen, so findet keine Strafe statt. (§. 492). Das Verbrechen des Meineids und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens gilt von dem Augenblicke an für verübt, und strafbar, da das Protokoll über Ableistung des falschen, zugeschobenen, oder vom Richter auferlegten Eides, oder über die dem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erklärung, oder über das mit Verletzung der Eidespflicht abgelegte falsche Zeugniß, oder abgegebenen Gutachten, von den Schwörenden unterschrieben, oder bestätigt worden ist. Wurde das falsche Zeugniß oder falsche Gutachten mit Verletzung der Eidespflicht bei der Verhandlung eines Gerichtshofes in der Sitzung abgegeben, so gilt das Verbrechen mit dem Schlusse der Verhandlung für verübt und strafbar, oder schon vorher, wenn der Zeuge oder Sachverständige die in der Sitzung gemachte Aussage, auf geschehene Aufforderung, nochmals bestätigt. (§. 493). Geschah die Leistung eines falschen Eides schriftlich, oder wurde auf einen, vor Gericht geleisteten Eid hin, ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten, oder eine dem Offenbarungseide zuwiderlaufende Erklärung schriftlich abgegeben, so gilt das Verbrechen von dem Augenblicke an für verübt und strafbar, da die schriftliche Eidesleistung, oder das schriftliche Zeugniß, oder Gutachten, oder die schrift-

liche Erklärung bei Gericht übergeben worden ist. (§. 494). Wenn die Partei das Beschworene nach dem in den §§. 493 und 494 bezeichneten Zeitpunkte, jedoch ehe noch für die Gegenpartei ein wirklicher Schaden entstanden ist, aus freiem Antriebe widerruft, so gilt dies als Strafmilderungsgrund. (§. 495). Dasselbe gilt für Zeugen und Sachverständige, wenn sie widerrufen, ehe darauf ein Urtheil ergangen, und keinen Lohn erhalten oder versprochen bekamen. (§. 496). Ist der Widerruf (§. 496) eines Zeugnisses, oder Gutachtens wissentlich wahrheitswidrig geschehen, so treten die auf das falsche Zeugniß oder Gutachten selbst gesetzten Strafen ein. (§. 497). Die nach den Gesetzen dem Eide gleich geltenden Bekräftigungen werden auch bei der Verletzung dem Eide gleich geachtet. (§. 498). Haben Zeugen oder Sachverständige, denen in einem bürgerlichen Rechtsstreit, oder in einer Verwaltungssache die Leistung des Eides von den Parteien erlassen wurde, darauf wissentlich falsche Zeugnisse abgelegt, oder wissentlich falsche Gutachten abgegeben, oder früher abgelegte falsche Zeugnisse, oder abgegebene falsche Gutachten wissentlich wahrheitswidrig als wahr bekräftigt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse, oder abgegebene wahre Gutachten später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so trifft sie §. 486, jedoch mit der Milderung, daß die Strafe im einzelnen Falle bis auf Kreisgefängniß herabgesetzt werden kann, und $^3/_4$ des dort gedrohten höchsten Strafmaßes niemals übersteigen darf. (§. 499). Von der gleichen Strafe (§. 499) werden unbeeidigte Schiedsrichter getroffen, welche in einer ihnen übertragenen Rechtssache wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zwecke solcher Entscheidungen wissentlich ungerechte Entscheidungen geben, oder zum Zwecke solcher Entscheidungen wissentlich ungerecht abstimmen. (§. 500). Ebendasselbe gilt von dem Falle, da dem Zeugen oder Sachverständigen, mit Zustimmung der Parteien, statt des Eides nur ein Handgelübde abgenommen wurde, und ferner von dem Falle, wo ein Zeuge nach dem §. 145 der Strafprozeßordnung, weil er durch die dort bezeichneten Zwangsmittel zur Eidesleistung nicht vermocht werden konnte, unbeeidigt, oder nur mit Abnahme eines Handgelübdes statt des Eides, vernommen wurde. (§. 501). Wo in andern Fällen die Partei, oder der Zeuge, oder Sachverständige statt des Eides nur ein Handgelübde abgelegt hat, tritt statt der Strafen der §§. 484 bis 487 Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein. (§. 502). In den Fällen des Meineids (§§. 484, 485 und 498) und in den Fällen des §. 502 tritt neben der Freiheitsstrafe überall zugleich Geldstrafe ein, welche den Betrag von tausend Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als

ihn der vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt. (§. 503). Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme, oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch geleisteten Eid verpflichtet hat, und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird, insofern die Handlung, oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung, mit Kreisgefängniß bestraft. (§. 504). Wenn ein Sachverständiger, welcher für ständig bestellt, und im Voraus für Begutachtungen der bestimmten Art eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet ist, im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Hinweisung, oder mit ausdrücklicher Beziehung auf diese allgemeine Verpflichtung wissentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 486 bis 489 u. 502 gedrohten Strafen getroffen. (§. 505). Ist im einzelnen Falle die ausdrückliche Hinweisung oder Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche, oder handgelübdliche Verpflichtung unterblieben, so kann, die Fälle des §. 489 ausgenommen, die Strafe $^3/_4$ des höchsten Maßes, welches nach §. 505 sonst eintreten könnte, nicht übersteigen, und nach Umständen unter das angedrohte niederste Maß bis auf Kreisgefängniß herabsinken. (§. 506). Die §§. 505 und 506 finden auch Anwendung auf Zeugen, welche, zu gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich, oder handgelübdlich verpflichtet, im einzelnen Falle wissentlich falsche Aussagen machen. (§. 507). In allen Fällen mit Ausnahme der Fälle des §. 502 und des falschen Zeugnisses, oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür dem Zeugen oder Sachverständigen nicht ein Lohn gegeben oder versprochen war, hat die Verurtheilung, wenn der Schuldige von Zuchthaus- oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, zugleich die Unfähigkeit zum Eide und zum gerichtlichen Zeugnisse zur Folge. (§. 508).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine falsche Angabe macht und dieselbe, mit der Kenntniß von ihrer Unwahrheit, mittelst Eides oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dieses auch ein allgemeiner Diensteid ist, bekräftigt, soll mit sechs Monaten Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden. (Art. 172). Wurde in einem Strafverfahren von dem Beschädigten, einem Zeugen oder einem Sachverständigen meineidig geschworen, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen,

oder einen Schuldigen in eine höhere Strafe, als er wirklich verdient hat, so treten folgende Strafen ein: 1) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit (Meiningen: Todesstrafe oder) lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens sechs bis zehn Jahre Zuchthaus; 2) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens vier bis sechs Jahre Zuchthaus; 3) bei fälschlicher Anschuldigung geringerer Verbrechen Arbeitshaus bis zu vier Jahren. (Art. 173). Wurde in den Fällen des vorigen Artikels in Folge des Meineides eine unverdiente Strafe erkannt und ganz oder theilweise vollzogen, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen, welche in dem Falle des vorigen Artikel unter Nr. 1 bis zu zwanzigjährigem oder lebenslänglichem, in dem Falle unter Nr. 2 bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus und in dem Falle unter Nr. 3 bis zu Arbeitshaus oder Zuchthaus von sechs Jahren steigen kann. (Art. 174). Wer, nachdem er sich eines Meineids schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, verwirkt nur Arbeitshaus bis zu sechs Monaten. (Art. 175). Betheuerungen, welche von einzelnen Religionsgesellschaften an der Stelle des Eides gebraucht werden, sind rücksichtlich der Mitglieder solcher Gesellschaften bei dem Verbrechen des Meineids einem Eide gleich zu achten. — Auch eine Versicherung an Eidesstatt gilt einem Eide gleich. (Anhalt: Der letzte Satz fehlt hier.) (Art. 176). Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche oder derselben gleichstehende (Art. 176) Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, verwirkt Gefängniß bis zu einem Jahre. — Widerruft er die falsche Angabe binnen 24 Stunden, so wird er mit aller Strafe verschont; ein späterer Widerruf unter den Voraussetzungen des Art. 175 begründet Strafminderung, so daß nur auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden kann. (Art. 177). Wer sich vor einer öffentlichen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch Eid oder eine gleichstehende Versicherung verpflichtet hat, und der Versicherung vorsätzlich nicht nachkommt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. — Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einen gerichtlich oder außergerichtlich abgeschlossenen Vertrag mittelst Eides oder einer gleichstehenden Versicherung bekräftigt und den Vertrag wissentlich bricht, ohne durch dringende äußere Umstände dazu veranlaßt zu sein. (Art. 178). Wer ein in einem strafrechtlichen Verfahren nach Art. 139 der Straf-

prozeßordnung*) abgenommenes einfaches Handgelöbniß bricht, ist mit Gefängniß zu bestrafen. (Art. 179).

Zu §. 199 b.

Preußen. Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft werden. (§. 104). Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer unbefugt Titel, Würden oder Adels-Prädikate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, wird mit Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. (§. 105)**).

Baiern. Oldenburg. Wer sich durch Betrug die Ausübung eines, ihm nicht übertragenen, öffentlichen Amtes anmaßt, soll mit ein- bis vierjährigem Arbeitshaus bestraft werden, vorbehältlich härterer Strafe, wenn dabei eine Fälschung öffentlicher Urkunden, oder ein anderes schwereres Verbrechen begangen worden. (Artikel 339 Theil I)***).

Sachsen. Altenburg. Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, (Altenburg: ingleichen die Anmaßung von Amtstiteln und von Ehrenzeichen) ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, insofern die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden. (Art. 267).

Würtemberg. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes, oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt, soll, wenn mit diesem Vergehen kein anderes zusammentrifft (s. Art. 123 oben zu §. 34),

---

*) Dieser Artikel lautet: „Wird ein Angeschuldigter der vorgeführt oder vorläufig in Verwahrung genommen war, ohne Untersuchungshaft entlassen, oder wieder aus der Untersuchungshaft entlassen, so kann er bedeutet werden, daß er sich der Untersuchung nicht durch die Flucht entziehe und von seinem Aufenthaltsorte nicht ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters entferne, worauf er Handgelöbnisse zu leisten hat."

**) Die §§. 104 u. 105 gehören hier zum „Vergehen wider die öffentliche Ordnung."

***) Gehört hier zum „Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben."

mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden. (Art. 157).*) Die Anmaßung von Amtstiteln wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder mit Geldbuße bis zu funfzig Gulden bestraft. (Art. 158).

Braunschweig. Detmold. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Dienstes oder ihm nicht gebührender Ehrenrechte (§. 74 f. oben zu §. 26) anmaßt, ist mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (§. 111)**).

Hannover. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes betrüglich anmaßt, soll, falls diese Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält, und auch nicht als Mittel der Begehung eines schwereren Verbrechens verübt wurde: I. mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, wenn es in der Absicht geschehen, den Staat oder Einzelne zu beschädigen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erlangen. II. Außer diesen Fällen oder bei geringer Gefährlichkeit der Handlung findet Gefängnißstrafe statt. — Den öffentlichen Aemtern werden in dieser Beziehung diejenigen Funktionen gleich geachtet, deren rechtmäßige Ausübung zum Dienste des Publikums eine öffentliche Ernennung oder Ermächtigung, und förmliche Verpflichtung voraussetzt. (Art. 150).***)

Hessen. Siehe oben bei Würtemberg den Art. 157. Strafe: Gefängniß oder Geldbuße. (Art. 191). Die Anmaßung von Amtstiteln, Orden oder Ehrenzeichen wird mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden bestraft. (Art. 192). Betrug damit s. unten zu §. 199c den Art. 395 Nr. 2.

Baden. Wer unbefugter Weise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird in folgenden Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft: 1) wenn es geschieht, nachdem ihm wegen einer fahrlässigen, durch solche Verrichtungen, verursachten, Tödtung oder Körperverletzung das verurtheilende Erkenntniß bereits verkündet, oder 2) auf Antrag der Polizeibehörde, nachdem er, ohne diese Voraussetzung, wegen solcher Verrichtungen bereits zwei Mal in polizeiliche Strafen verfallen war. (§. 255). Von den gleichen Strafen werden in den gleichen Fällen auch die zur Ausübung eines Zweigs der Heilkunde öffentlich ermächtigten Personen getroffen,

*) Gehört hier zu den „Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen."

**) Gehört zum „Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung."

***) Wird hier zu den „Verbrechen wider die Regierung des Staates" gezählt.

wenn sie die Grenzen ihrer Kunstberechtigung überschreiten. — Im Falle der Wiederholung nach Verkündung des frühern verurtheilenden Erkenntnisses kann gegen die Schuldigen überdieß zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. (§. 256).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer sich Verrichtungen anmaßt, wozu man durch eine Anstellung von Seiten einer Staatsbehörde (Anhalt: Kirchenbehörde oder Gemeindebehörde) ermächtigt sein muß, ohne diese Anstellung erlangt zu haben, insbesondere die Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes oder Wundarztes, Feldmessers oder einer Hebamme, ohne in dieser Eigenschaft angestellt zu sein, wird mit Gefängniß, oder sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft. (Art. 247).

Zu §. 199 c.

Preußen. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft: 1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Andern bedient; 2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft; 3) wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgibt oder auszugeben versucht; 4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgibt oder auszugeben versucht; 5) wer Geldpackete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgibt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden; 6) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Andern wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt; 7) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt. (§. 243).

Baiern. Oldenburg. Nach dem Gesetze wider den, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl werden bestraft: 1) der Be-

trug an einer gemeinnützigen oder zu frommen und moralischen Zwecken errichteten Anstalt; 2) das Gesinde wegen eines Betruges an seiner Herrschaft; 3) Betrug der Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigten, Verwalter, Privatrechnungsführer, Depositarien, Gesellschaftsgenossen, erwählter Kunstverständigen oder Schiedsrichter in dem, ihrer besonderen Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse; 4) wer sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichts bedient, oder durch Mißbrauch öffentlicher Stempel, oder anderer Zeichen öffentlicher Autorität, unächte oder verfälschte Waaren verkauft; 5) wer ein gültiges Versprechen oder andere ihm obliegende Verbindlichkeit zu künftigen Handlungen oder Unterlassungen durch einen vor Gericht abgelegten Eid feierlich bekräftigt, aber solche eidliche Zusage mit Wissen und Willen gebrochen hat; 6) Betrüger, welche die Vorurtheile und den Aberglauben des Volkes durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergl. zu ihrem Eigennutze mißbrauchen. (Art. 263).

Würtemberg. Wer Privaturkunden fälschlich auf eigenen oder fremden Namen ausstellt, oder die Unterschrift oder das Siegel eines Andern zu einer falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhaber einer ächten Urkunde durch Veränderung, Zusatz oder Auslöschung entstellt, ist mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen; in schwereren Fällen kann zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte erkannt werden. — Betrifft die Fälschung trassirte Wechsel, kaufmännische Kreditbriefe, Handelsbücher oder Maß und Gewicht, so soll Arbeitshaus bis zu vier Jahren eintreten. — Wurde mittelst der Fälschung ein Betrug verübt, so kommt zugleich die Strafe des letztern nach den Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen zur Anwendung. (Art. 358).

Braunschweig. Detmold. Wer 1) unächte Sachen verfertigt, oder ächte verfälscht und davon als von ächten oder unverfälschten zu dem Vermögensschaden eines Andern oder in gewinnsüchtiger Absicht einen rechtswidrigen Gebrauch macht, oder wer 2) zu einem der bezeichneten Zwecke wissentlich von falschen oder verfälschten Sachen, die ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, Gebrauch macht, soll folgende Strafen leiden: I. Zuchthaus, wenn der beabsichtigte oder erlangte Vortheil, der angestiftete oder beabsichtigte Schaden fünfhundert Thaler übersteigt; (§. 228). II. Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, 1) wenn jener Vortheil oder Schaden funfzehn Thaler übersteigt und entweder A. die Fälschung Wechsel, kaufmännische Kreditbriefe oder Handelsbücher betrifft; oder B. der Thäter in seinem Gewerbe falsches Maß

oder Gewicht gebraucht hat; oder C. bei der Fälſchung einer der §. 221 (ſ. oben zu §. 181) unter Nr. 1 unter A bis C aufgeführten Umſtände eintritt; 2) wenn der Betrag der Fälſchung dreißig Thaler überſteigt. (§. 229). III. Zwangsarbeit bis von einem Jahre, 1) wenn der Betrag der Fälſchung zwei Thlr. überſteigt und entweder A. einer der §. 229 unter Nr. 1 unter A bis C aufgeführten Umſtände eintritt; oder das Verbrechen B. mittelſt Verfertigung falſcher oder Verfälſchung, Vernichtung, Beſchädigung oder Unterdrückung ächter Privaturkunden oder Privatſiegel; oder C. im Handel durch Nachbildung oder Verfälſchung der beſondern Kennzeichen, Stempel, Etiketten einer Fabrik oder eines Handelshauſes verübt iſt; 2) wenn der Betrag der Fälſchung fünf Thaler über überſteigt. — Fälſchungen, die durch keinen der in den §§. 228 bis 230 erwähnten Umſtände erſchwert werden, ſind polizeilich mit Gefängniß zu ſtrafen. (§. 230).

Hannover. Ausgezeichnete Betrügereien erſter Klaſſe. Nach den in Art. 288 (ſ. oben zu §. 173) über den ausgezeichneten Diebſtahl erſter Klaſſe und dem Art. 298 enthaltenen Beſtimmungen, jedoch mit Beobachtung der beſchränkenden Vorſchriften des Art. 311 (ſ. unten zu §. 200), ſollen beſtraft werden: 1) der Betrug an einer zu frommen Zwecken errichteten Anſtalt; 2) das Geſinde und die im Art. 287 (ſiehe oben zu §. 173) demſelben gleichgeſtellten Perſonen, wegen eines Betrugs an der Herrſchaft oder deren Angehörigen; 3) der Betrug, welchen Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte, Verwalter, Privatrechnungsführer und Depoſitarien, Geſellſchaftsgenoſſen, erwählte Sachverſtändige oder Schiedsrichter, in dem ihrer beſonderen Treue untergebenen Geſchäftsverhältniſſe verüben. Ein Gleiches gilt von den im Art. 287 Nr. 9 erwähnten Perſonen in den daſelbſt bemerkten Verhältniſſen; 4) diejenigen, welche die Religion, eine religioſe Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbrauchen, oder in eigennütziger Abſicht durch abergläubiſche oder hinterliſtige Verblendung, z. B. durch angebliches Geiſterbeſchwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dergleichen Andere hintergehen; 5) wer die zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundſtücke oder des Waſſerſtandes oder der Grubenfelder öffentlich beſtimmten Merkmale, oder die Höhenlage des Fach- (Grund-) Baums bei Waſſermühlen und andern derartigen Anlagen, betrügeriſcher Weiſe verändert, vernichtet, unkenntlich macht oder verrückt. — Iſt der Gegenſtand eines ſolchen Betrugs nur von geringer Wichtigkeit, ſo kann auf Gefängniß nicht unter vier Wochen erkannt werden. (Art. 315). Ohne Rückſicht auf die Geringfügigkeit des Betrages der in dem einzelnen Falle zur

Untersuchung gekommenen Betrügereien sind mit Arbeitshaus zu bestrafen: 1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist: Apotheker, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Weinhändler, Branntweinbrenner, Brauer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Medikamente oder Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, insofern eine solche That nicht ein schwereres Verbrechen enthält. — In dazu geeigneten Fällen, besonders bei dem Rückfalle, kann neben der verwirkten Strafe auf den Verlust des zu dem Betruge gemißbrauchten Gewerbes erkannt werden. 2) Spieler von Profession, welche falsch spielen, nebst ihren Gehilfen; 3) überhaupt alle diejenigen, welche sich einer solchen Art des Betrugs ergeben, die eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt; z. B. falsche Sammler und Kollektirer, ingleichen die, welche sich in ihrem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichts bedienen. — Wäre jedoch durch die Größe des Betrages schon an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist auf diese zu erkennen. (Art. 316).

Hessen. Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Betruge folgende Umstände zu betrachten: wenn der Betrug 1) durch Mißbrauch der Religion, einer religiösen Handlung oder einer durch die Religion geheiligten Sache; 2) durch Gebrauch falscher Amtskleidung oder fälschliche Beilegung eines Amtes oder öffentlichen Dienstes; 3) durch Mißbrauch, Veränderung oder Nachahmung der gesetzlichen Zeichen, womit der Werth, der Gehalt oder die Eigenschaft einer Sache beurkundet wird; 4) von mehreren Personen in Verbindung; 5) durch Gebrauch falschen Maßes oder Gewichts bei einem offenen Gewerbe; 6) dadurch, daß Jemand Nahrungs- oder Arzneimittel, wissend, daß solche mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen verfälscht sind, absetzt; 7) dadurch verübt worden ist, daß verordnete Arzneimittel mit anderen wohlfeileren, oder mit sonstigen Substanzen verwechselt oder in der vorgeschriebenen Menge verkürzt worden. (Art. 395).

Baden. Wer sich bei Ausübung seines Gewerbes gestempelten unrichtigen Maßes oder Gewichts, oder unrichtiger, als richtig bezeichneter Wagen betrüglich bedient*), oder gestempeltes Maß oder Gewicht, oder als ächt bezeichnete Wagen verfälscht, und davon bei Ausübung seines Gewerbes betrüglich Gebrauch macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, nebst der Confiscation des unrichtigen Maßes oder Ge-

*) Wird hier zur „Fälschung" gerechnet.

wichts, oder der unrichtigen Wage, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft. (§. 441).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Wer falsches Maß oder Gewicht führt, um dasselbe im Verkehre zu brauchen, oder Waaren verfälscht, um Andere im Verkehre zu benachtheiligen, wird mit Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft. (Art. 259).

Zu §. 199 d.

Preußen. Urkundenfälschung. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Andern Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung. — Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. (§. 247). Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Andern versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht. (§. 248). Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet. (§. 249). Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tausend Thalern bestraft. (§. 250). Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von hundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat: 1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind; 2) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden; 3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden; 4) Verfügungen von Todeswegen; 5) Wechsel. (§. 251). Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, be-

wirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von hundert bis zu zweitausend Thalern bestraft. — Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Andern von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht. (§. 252). Wer unächtes Stempelpapier anfertigt, oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. — Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts schuldig macht. (§. 253). Mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft: 1) wer einen falschen Reisepaß anfertigt, einen ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepasse wissentlich Gebrauch macht; 2) wer sich einen Reisepaß auf einen falschen Namen ausstellen läßt, von einem auf einen andern Namen ausgestellten Reisepasse, als sei er für ihn ausgestellt, wissentlich Gebrauch macht, einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauche überläßt oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter falschem Namen verabfolgt wird. — Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die vorstehend bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, welche die Stelle der Reisepässe vertreten, begangen werden. (§. 254). Mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten wird bestraft: 1) wer unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände anfertigt, welche geeignet sind, die darin bezeichnete Person dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen, und ihr Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen; 2) wer ein ursprünglich ächtes Zeugniß dieser Art verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen; 3) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht. (§. 255). Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer andern Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand ausstellt, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von einem

Monate bis zu einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§. 256). Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. (§. 257). Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der im §. 256 und 257 erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§. 258).

Baiern. Oldenburg. Wer 1) mittelst Nachahmung königlicher Unterschrift, oder durch Nachahmung oder Mißbrauch des königlichen großen oder kleinen Staatssiegels, oder eines Siegels der geheimen Staatsministerien, falsche Urkunden verfertigt; wer die, mit königlicher Unterschrift oder einem solchen Siegel beglaubigten Urkunden verfälscht, oder von solcher nachgemachten oder verfälschten Urkunde wissentlich und in rechtswidrigem Vorsatze Gebrauch macht, soll zwölf- bis zwanzigjähriges Zuchthaus leiden; 2) gleiche Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertigt, ausgestellt, beglaubigt, oder mit deren Zuziehung aufgerichtet werden; wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden, hat acht bis zwölf Jahre Zuchthaus zur Folge. (Art. 337 Th. I). Der Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden wird nach Art 425 Th. I des St.-G.-B. mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; in Baiern ist diese Bestimmung jedoch durch das Gesetz vom 11. September 1825 aufgehoben, und durch letzteres verordnet: Art. I. Die betrügliche Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certifikaten und Amtsattestaten, wie auch der wissentliche Gebrauch derselben, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, kann jedoch unter Umständen bis auf acht Tage Gefängniß herabgegangen werden. Art. II. Handlungen dieser Art, bei welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen blos polizeilicher Ahndung. Art. III. In Fällen, wo die im Art. I benannten Handlungen in ein schwereres Verbrechen oder Vergehen übergehen, kommen die betreffenden Bestimmungen des St.-G.-B. in Anwendung.

Sachsen. Altenburg. Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte von einer solchen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Urkunde verfälscht, um sich oder Anderen damit einen Vortheil zu verschaffen, oder Jemanden in Schaden zu bringen, oder wer eine gültige öffentliche oder Privaturkunde zum Nachtheil der Rechte eines Andern rechtswidrig verheimlicht, vernichtet oder unbrauchbar macht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu belegen. (Art. 247). Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht worden, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheils bis mit fünfzig Thalern auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrage desselben über fünfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) bis zu sechs Jahren, wenn aber keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu acht (Altenburg: bis zu fünf) Jahren zu erkennen. (Art. 248). Ist jedoch die Fälschung an Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- oder andern Zeugnissen nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens verübt worden, so findet nur Gefängniß bis zu acht Wochen statt. (Art. 250). Die Fertigung oder der Gebrauch von falschen oder der Mißbrauch von ächten öffentlichen oder Privatsiegeln oder Stempeln zu Erlangung eines unerlaubten Vortheils oder zu Benachtheiligung eines Andern ist, insofern nicht zugleich wegen Fälschung der damit bezeichneten Urkunden oder wegen eines dadurch verübten Betrugs eine höhere Strafe eintritt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, oder Arbeitshaus bis zu sechs Monaten zu ahnden. (Art. 251).

Würtemberg. Wer böswilliger Weise eine Urkunde auf den Namen des Königs, einer öffentlichen Behörde, oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person fälschlich ausstellt, die Unterschrift des Königs, eines öffentlichen Beamten, oder das Siegel einer öffentlichen Behörde in einer Urkunde nachahmt, oder zu einer falschen Urkunde mißbraucht, den Inhalt einer öffentlichen Urkunde durch Zusatz, Auslöschung oder Veränderung entstellt, oder von solchen falschen oder verfälschten Urkunden einen Gebrauch macht, soll wegen Fälschung öffentlicher Urkunden mit Kreisgefängniß, in schwereren Fällen zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden. — Hat er von den Urkunden noch keinen Gebrauch gemacht, so ist er wegen Versuches mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre zu belegen. — War die Fälschung nur das Mittel zu Verübung eines Betruges oder eines andern Verbrechens, so kommen Art. 115 bis 119 (siehe oben zu §. 34) zur Anwendung. — Ist die Fälschung

in einer Untersuchungssache geschehen, so treffen den Thäter die in den Art. 228 und 229 (siehe oben zu §. 199 a) bestimmten Strafen. (Art. 219). Fälschungen in Reisepässen, Reiserouten, Wander- oder Dienstbüchern, in ärztlichen oder Dürftigkeitszeugnissen, in obrigkeitlichen Ausweisen, welche nur zum Zwecke erleichterten Fortkommens oder Unterkommens gegeben sind, und andere diesen ähnliche Fälschungen werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet. (Artikel 220). Der wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen Urkunde von Seiten eines Dritten, deßgleichen die Vernichtung oder Unterdrückung öffentlicher Urkunden, namentlich von Akten, zum Nachtheil des Staates oder Anderer, wird innerhalb des für die Fälschung derselben bestimmten Strafmaßes geahndet. (Art. 221). Wer zu rechtswidrigem Zweck das Siegel einer öffentlichen Behörde für sich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen, unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, und von solchen Stempeln oder Siegeln Gebrauch macht, ist nach Art. 219 Abs. 1 und 3 zu strafen. — Wäre noch kein Gebrauch von den Siegeln oder Stempeln gemacht worden, so soll wegen Versuches Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden. (Art. 222). Wer solche Siegel oder Stempel (Art. 222) unbefugter Weise verfertigt, hat Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. (Art 223). Wer ächte oder unächte Siegel oder dergleichen Stempel in unerlaubten Besitz nimmt und davon zu rechtswidrigem Zwecke Gebrauch macht, ist mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden zu belegen. — Hat er von solchen keinen Gebrauch gemacht, so tritt Gefängniß bis zu drei Monaten ein. (Artikel 224). Die nachgemachten oder verfälschten Siegel und Stempel, sowie die mit letzteren gestempelten Gegenstände, werden unbeschadet der Rechte eines Dritten confiscirt. (Art. 225).

Braunschweig. Detmold. Wer böslich oder in gewinnsüchtiger Absicht falsches Stempelpapier, falsche öffentliche Urkunden, Loose, Ziehungslisten von Lotterien, Siegel oder Stempel verfertigt oder ächte verfälscht oder wissentlich dergleichen gebraucht, soll folgende Strafen erleiden: 1) Zuchthaus, wenn die Unterschrift des Landesfürsten oder einer obern Landesbehörde gemißbraucht ist, oder der beabsichtigte oder gestiftete Schaden oder Nachtheil 30 Thaler übersteigt; 2) Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, wenn der beabsichtigte oder gestiftete Schaden oder Vortheil fünfzehn Thaler übersteigt, oder die Fälschung sich auf gerichtliche oder Notariats-Urkunden bezieht; 3) Zwangsarbeit bis

von einem Jahre in andern Fällen. — Die Verfälschung von Päſſen, Reiserouten, einfachen öffentlichen Zeugniſſen und dergleichen, ohne gewinnſüchtige Abſicht, iſt polizeilich mit Gefängniß zu ſtrafen. (§. 131). Die böswillige oder gewinnſüchtige Abſicht, Vernichtung oder Unterdrückung öffentlicher Urkunden oder Akten zum Nachtheile des Staates oder Anderer iſt der Fälſchung derſelben gleich zu ſtrafen. (§. 132). S. ferner oben zu § 106 den §. 133, u. zu §. 101 den §. 163.

Hannover. Wer mit rechtswidrigem Vorſatze eine Urkunde fälſchlich auf dem Namen des Königs, oder einer öffentlichen Behörde, oder einer ſonſt öffentlichen Glauben habenden Perſon ausſtellt, die Unterſchrift oder das Siegel, wodurch eine Urkunde die Eigenſchaft einer öffentlichen erhält, nachahmt oder zu einer falſchen Urkunde durch Zuſatz, Auslöſchung oder Veränderung böslich entſtellt, der iſt der Fälſchung öffentlicher Urkunden ſchuldig. — Der wiſſentliche rechtswidrige Gebrauch einer falſchen öffentlichen Urkunde wird gleich der Fälſchung derſelben geſtraft. (Art. 196). Die Fälſchung öffentlicher Urkunden wird mit Zuchthaus oder Arbeitshaus geſtraft, deren Dauer beſonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem von derſelben gemachten Gebrauche und nach der Größe des dadurch bezweckten oder verurſachten Schadens zu beſtimmen iſt. — Bei beſonders hohem Grade der Gefährlichkeit und des Schadens findet jedoch auch Kettenſtrafe bis zu fünfzehn Jahren ſtatt. — War hingegen Gefahr und Schaden ſehr gering, ſo kann auf Gefängniß erkannt werden. — Im Allgemeinen jedoch iſt die Fälſchung öffentlicher Urkunden ſtets härter zu beſtrafen, als die Fälſchung von Privat-Urkunden. — Fälſchungen in Reiſepäſſen, Wanderbüchern und dergleichen, inſofern dadurch nicht die Verübung anderer Verbrechen bezweckt wurde, ſind der polizeilichen Ahndung überlaſſen. (Art. 197). Wer in rechtswidriger Abſicht das Amtsſiegel einer öffentlichen Behörde für ſich oder Andere verfertigt oder verfertigen läßt; wer ein ſolches nachgemachtes oder ächtes Siegel zu verbrecheriſchen Zwecken in Beſitz nimmt, ſoll wenn kein Mißbrauch davon gemacht worden, mit Gefängniß beſtraft werden. (Art. 198). Wer in Anſehung der Stempel, womit Papier, Waaren, Maße und Gewichte unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, eine Fälſchung begeht, indem er in rechtswidriger Abſicht falſche Stempel verfertigt oder verfertigen läßt, anwendet, oder die rechten mißbraucht, ſoll mit Arbeitshaus, und in ſchwereren Fällen mit Zuchthaus beſtraft werden. — Arbeitshaus oder in leichtern Fällen Gefängniß, ſoll derjenige erleiden, welcher der falſch geſtempelten Gegenſtände im öffentlichen Verkehre auf betrügeriſche Weiſe ſich bedient. — Wer zum Zwecke ſolcher

Fälschungen ächte oder falsche Stempel in unerlaubtem Besitz nimmt, soll, wenn der beabsichtigte betrügerische Gebrauch davon nicht gemacht ist, Gefängniß erleiden. (Art. 199).

Hessen. Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht oder mit einer falschen Unterschrift oder einem falschen Siegel versieht, oder ein ächtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen falschen Urkunde durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung von Worten Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen oder auf sonstige Weise entstellt und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der Schriftfälschung schuldig. (Art. 385). Die Schriftfälschung wird bestraft: I. mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn sie verübt worden ist: a) an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Großherzogs, oder mit dem Großherzoglichen Staatssiegel, oder mit dem Siegel des Großherzogl. Staatsraths oder eines der Großherzogl. Ministerien ausgefertigt sind; b) an Urkunden, welche von Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt sind; c) an gerichtlichen Urtheilen, an Protokollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglaubigten Abschriften derselben, desgleichen an den mit den vorschriftmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepten oder amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Akten der Gerichte oder anderer Staatsbehörden aufbewahrt werden; d) an den unter amtlichem Glauben aufgestellten oder geführt werdenden Inventarien, Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern, Steuercatastern, Saal- und Lagerbüchern, Geburts-, Tauf-, Heiraths- und Sterberegistern (Civilstandsregistern), sowie an den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen; e) an Notariatsakten und Notariatsprotokollen; f) an Wechseln und sonstigen Handels- Creditpapieren; g) an Creditpapieren bestätigter Korporationen und Creditvereine; h) an Testamenten, insofern deren Fälschung nicht unter eine der vorhergehenden Bestimmungen fällt; II. mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen andern Fällen. — Wenn die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände sehr gemindert wird, und wenn der Thäter den durch die Fälschung bezweckten Vortheil nicht erreicht hat, auch durch die Fälschung weder dem Staate, noch Privaten ein wirklicher Nachtheil zugefügt worden ist, so kann die Correctionshausstrafe im Falle unter Nr. I. bis auf drei Monate herabgesetzt, und im Falle unter Nr. II. statt derselben auf Gefängniß erkannt werden. — Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Art und

Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens, und zwar zu I. nach Analogie der im Art. 372 (siehe oben zu §. 173), und zu II. nach Analogie der im Art. 365 (siehe oben zu §. 173) gegebenen Bestimmungen, Rücksicht zu nehmen. (Art. 386). Die im vor. Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf den anwendbar, welcher zwar die Fälschung der Urkunde oder Schrift nicht selbst verübt, jedoch von einer Urkunde oder Schrift, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht sei, Gebrauch gemacht hat, um Andern zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen. — Dasselbe gilt von dem, welcher, um einem Andern zu schaden, rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt. (Art. 387). Von den in den Art. 385, 386 und 387 enthaltenen Verfügungen sind die an Reisepässen, Wanderbüchern, Kundschaften, Heimathscheinen oder Marschzetteln verübten Fälschungen ausgenommen, in Ansehung derer die in dem nachfolgenden Artikel bestimmten Strafen eintreten. (Art. 388). Wer einen falschen Reisepaß macht, oder einen ursprünglich ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß wissentlich Gebrauch macht; 2) wer in einem Reisepaß einen untergeschobenen Namen annimmt, oder von einem ächten für einen Andern ausgestellten Reisepaß, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder wer einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Andern, zum Gebrauch überläßt, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem untergeschobenen Namen verabfolgt wird, soll mit Geldbuße oder Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden. — Dieselben Strafen treten ein, wenn die unter 1 und 2 bezeichneten Handlungen in Bezug auf Wanderbücher, Kundschaften, Heimathscheine und Marschzettel verübt worden sind. (Art. 389). Wer, in der Absicht, eine Fälschung zu begehen, oder zu solcher behilflich zu sein, das Siegel einer öffentlichen Behörde verfertigt, oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maß, Gewicht und andere Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, oder wer sich zu solchen Zwecken unbefugter Weise in den Besitz von ächten Siegeln oder Stempeln setzt, wird, insofern seine Handlung nicht unt. Art. 212 (s. ob. zu §. 118) fällt, mit Correctionshaus bis zu 2 Jahren bestraft. (Art. 390).

Baden. Wer zum Zwecke der Verübung eines Betrugs in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder

eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon als von einer ächten, zum vorgesetzten Zwecke Gebrauch macht, wird wegen Fälschung mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, in leichteren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 423). Die Strafe kann bis zu acht Jahren Zuchthaus steigen, wenn die That mit besonderer List und Feinheit angelegt und ausgeführt, und dadurch ein besonderer großer Schaden verursacht worden ist. (§. 424). Wer zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon, als von einer ächten Gebrauch macht, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft. (§. 425). Beträgt weder der eingetretene noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über 25 Gulden, so kann in den Fällen des §. 423 auf Kreisgefängniß, und in den Fällen des §. 425, insofern der Betrug eine Beschädigung der Vermögensrechte des Andern zum Gegenstande hatte, auf Amtsgefängniß nicht unter vierzehn Tagen herabgegangen werden. (§. 426). Die Strafen der §§ 423 bis 425 treffen auch denjenigen, der durch wissentlich falsche Erklärung die Errichtung von ächten öffentlichen Urkunden mit unwahrem Inhalt bewirkt, und zu einem der dort bezeichneten Zwecke davon Gebrauch gemacht hat. (§. 427). Wer, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine ächte öffentliche Urkunde verfälscht und davon Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Monaten bestraft. (§. 428). Von der gleichen Strafe wird derjenige getroffen, der zu anderen unerlaubten Zwecken, als den in den §§. 423 und 425 bezeichneten, falsche öffentliche Zeugnisse, Wanderbücher, Pässe, Reiserouten, Gesindebücher, oder andere öffentliche Urkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und zu jenen Zwecken Gebrauch davon macht. (§. 429). Wer falsches Stempelpapier fertigt oder ächtes verfälscht und davon als von ächtem Gebrauch macht, oder an Andere absetzt, oder wer, wissentlich mit falschem oder verfälschtem Stempelpapier, welches ein Anderer gefertigt, oder verfälscht hat, Handel treibt, wird, nebst der Confiskation seines Vorraths, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft. (§. 440). In allen Fällen des Verbrechens der Fälschung aus gewinnsüchtiger Absicht tritt neben den gedrohten Freiheitsstrafen zugleich Geldstrafe ein, welche hier den Betrag von 1000 Gulden in eben dem Maße übersteigen kann, als ihn der im einzelnen Falle vom Verbrecher erlangte Vortheil, oder der dem Verletzten verursachte Schaden übersteigt. (§. 443).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privat-Urkunde verfälscht, rechtswidrig vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte öffentliche Urkunde wissentlich gebraucht, um in allen diesen Fällen sich oder einem Andern einen Vortheil zu verschaffen, oder einem Andern einen Vermögensnachtheil oder einen andern Nachtheil zuzufügen, soll Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erleiden. (Art. 252). Wurde dabei beabsichtigt, einem Andern einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und ist dieser eingetreten, so ist bei einem Betrage dieses Nachtheils von 50 Thlr. oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrage über 50 Thaler*) auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen. (Artikel 253). Wer Reisepässe, Wanderbücher, Dienst-, Geburts- oder andere Zeugnisse nur zu dem Zwecke eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens falsch ausstellt oder verfälscht, oder eine derartige Urkunde wissentlich gebraucht, wird mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft. (Art. 256). Wer zum Zweck der Fälschung einer öffentlichen oder Privaturkunde Stempel oder Siegel verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. (Art. 257). Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt. (Artikel. 258).

Zu §. 199 c.

Preußen. Siehe oben zu §. 199 c. den §. 243 Nr. 6.

Baiern. Oldenburg. Wer die, zur Bezeichnung der Grenze liegender Grundstücke bestimmten Zeichen vorsätzlich vernichtet, oder unkenntlich macht, dieses geschehe durch Ausfüllung der Grenzgräben, durch Umackern der Feldraine, durch Ausgraben, Umwerfen, Abhauen

*) Coburg:.... von 100 Gulden rhn. oder darunter.... über 100 Gulden rhein. auf Arbeitshaus.....

der Grenzsteine oder Malbäume, oder auf was immer für Art und Weise, soll nicht nur die Kosten zur Wiederherstellung der Grenze tragen, und alle Kosten der aus Unsicherheit der Grenze entstandenen Prozesse und Streitigkeiten ersetzen, sondern auch mit Gefängniß und zwar, wenn diese Handlung aus Muthwillen geschehen, auf ein bis zu drei Monaten, wenn sie aber aus Eigennutz, Rachsucht und dergleichen, verübt worden, auf sechs Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden. (Art. 386 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Monaten, oder, wenn es nicht in gewinnsüchtiger Absicht geschah und die Strafe sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen. (Art. 284). Bei gleichen Handlungen an einem Landesgrenzzeichen kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß (Altenburg: Arbeitshaus von einem Jahre) gesteigert werden. (Art. 285). Wer die Grenzen seines Grundstücks zur Benachtheilgung der benachbarten Grundstücke erweitert, und sich eines Theils der letztern durch Abackern oder auf andere Weise ungebührlich anmaßt, ist nach Verhältniß des Werths des Entzogenen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. (Art. 286).

Würtemberg. Wer die, zur Bezeichnung der Grenzen von Grundstücken oder der Ortsmarkungen unter öffentlicher Autorität gesetzten, Marksteine oder andere Merkmale verrückt, vernichtet oder unkenntlich macht, soll 1) wenn dieses aus Eigennutz, oder um einen Andern zu schaden, geschehen, mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte und mit Kreisgefängniß, 2) außerdem mit Kreisgefängniß, nicht unter drei Monaten bestraft werden. (Art. 226).

Braunschweig. Detmold. Wer unter öffentlicher Autorität gesetzte Grenzzeichen oder Merkmale des Wasserstandes wegnimmt, vernichtet, verrückt, oder dergleichen Zeichen, als unter öffentlicher Autorität aufgestellt, fälschlich setzt, soll, wenn er in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt, mit Zwangsarbeit bis von sechs Monaten, sonst polizeilich mit Gefängniß bestraft werden. (§. 134).

Hannover. S. oben zu §. 199 c. den Art. 315 Nr. 5.

Hessen. Wer die Dreieckssteine, die Grenzzeichen des Grundeigenthums oder anderer Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Aichpfähle, Fachbäume oder sonstigen Vorrichtungen verrückt, verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt, ver-

ändert, oder vernichtet, um dadurch Andern zu schaden, oder sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen, soll mit Correctionshaus von einem bis fünf Jahren bestraft werden. (Art. 429). Sind die im vor. Art. bezeichneten Handlungen zwar ohne die daselbst vorausgesetzte Absicht, jedoch vorsätzlich verübt worden, so tritt Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu dreißig Gulden ein. (Art. 430).

Baden. Wer absichtlich ächte Grenzsteine unkenntlich macht, verrückt, oder wegschafft, oder falsche setzt, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Liegenschaftsansprüchen geschah, mit geschärftem Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren bestraft, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über die wahre Grenze ein Beweismittel zu verschaffen, mit geschärftem Kreisgefängniß. (§. 438). Wer obrigkeitlich errichtete Zeichen des Umfanges oder Maßes einer Wasserberechtigung absichtlich verändert, oder wegschafft, oder falsche errichtet, wird, wenn es zur betrüglichen Begründung oder Entkräftung von Ansprüchen auf solche Berechtigung geschah, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu vier Jahren, und wenn es zur Beschädigung eines Andern ohne gewinnsüchtige Absicht geschah, oder auch nur, um sich über seine bestehende Berechtigung ein Beweismittel zu verschaffen, mit Kreisgefängniß. (§. 439).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Grenzsteine, Aichpfähle oder sonstige Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt, verändert oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. — Geschah die That ohne gewinnsüchtige Absicht, so kann bei einer Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auch verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden. (Art. 277). Werden die in dem vorigen Artikel gedachten Handlungen an einem Landesgrenzzeichen begangen, so kann die Strafe bis zu einem Jahre Arbeitshaus gesteigert werden. (Art. 278). Wer angrenzende Theile eines benachbarten Grundstückes durch Abackern oder auf eine andere Weise widerrechtlich und wissentlich seinem Grundstücke hinzufügt, ist auf Antrag des Beschädigten mit den im Art. 277 bestimmten Strafen zu belegen. (Art. 279).

Zu §. 199 f.

Preußen. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche

ihre Zahlungen eingestellt haben, werden, als des betrüglichen Bankerotts schuldig, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft: 1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben; 2) wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind; 3) wenn sie in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben, oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäftes erforderlich war; 4) wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§. 259). Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft: 1) wer im Interesse eines Handelsmannes, Schiffsrhebers oder Fabrikbesitzers, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat; 2) wer im Interesse eines solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Hat der Thäter im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner gehandelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung. (§. 260). Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; 1) wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsen-Effekten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind; 2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäftes erforderlich war, oder wenn sie diese Handelsbücher verheimlicht und vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren; 3) wenn sie unterlassen haben, die Bilanz des Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich dies gesetzlich vorgeschrieben, oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäftes erforderlich war; 4) wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden

gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben. (§. 261). Wenn Mäkler oder Notarien Handelsgeschäfte betreiben, so sollen dieselben, im Fall sie ihre Zahlungen einstellen und der in vorstehenden Paragraphen erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen, wie Handelsleute, unterliegen. (§. 262).

Baiern. Oldenburg. Wer in Konkurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden, durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken, seine Gläubiger hintergangen hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach Art. 258 (s. unten zu §. 200) bestraft werden. (Art. 273 Th. I). Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes, seinen übrigen Kredit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benutzt, ist von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände, ohne sein Verschulden vereitelt worden ist. Unbestimmte und auf keinen Grund der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung. (Art. 274 Th. I). Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher, sind, nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich zu bestrafen. (Art. 275 Th. I). Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse, ohne für sich selbst einen Vortheil zu suchen, durch betrügliche Handlungen einzelne Gläubiger vor den Andern begünstigt, wird als gemeiner Betrüger bestraft. (Art. 276 Th. I). Wer, um seine Gläubiger zu verkürzen, bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse sich einer Unterschlagung oder eines Betrugs schuldig macht, Geld oder Geldeswerth heimlich zurückbehält, oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt, oder auch erdichtete Gläubiger aufstellt, soll als ausgezeichneter Betrüger des ersten Grades nach Art. 263 (s. oben zu §. 199 c) bestraft werden, wofern nicht die Handlung, wegen gebrochenen Manifestationseides oder verfälschter Urkunden, eine noch härtere Strafe verschuldet. (Art. 277 Th. I). Wer, um sich rechtswidrig mit seiner Gläubiger Schaden zu bereichern, durch betrügliche Handlungen sich als zahlungsunfähig darstellt, soll mit vier- bis achtjährigem Arbeitshaus bestraft, überdieß aller Würden, Staats- und Ehrenämter und der künftigen Ausübung des Geschäftes oder Gewerbes, welches zur Verübung des Betrugs mißbraucht worden, unfähig erklärt werden. (Art. 278 Th. I). Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Konkurse seine Rechnungsbücher oder andere Urkunden, woraus der Vermögensstand und das Verhältniß derselben zu den Schul-

den übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat; ferner ob Kaufleute, deren Handlungsbücher in solchem Zustande befunden werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen aus ihnen nicht zu übersehen ist, des betrüglichen Bankerotts schuldig; gehört zur Thatfrage. (Art. 279 Th. I und Art. 8 des Ges. vom 29. Aug. 1848).

Sachsen. Altenburg. Leichtsinniger Bankerott. Wer sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen oder andere ähnliche Handlungen in Ueberschuldung gebracht und in Konkurs versetzt hat, ist mit Gefängniß von ein bis zu sechs Monaten zu belegen. (Art. 256). Hat insbesondere ein in gerichtlichen Konkurs verfallener Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt 1) in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit vor Ausbruch der Insolvenz die Inventur seines Vermögens oder den Betrag seines Aktiv- und Passivzustandes nicht aufgenommen, oder 2) seine Zahlungsunfähigkeit*) zu der gesetzlich bestimmten Zeit bei der betreffenden Behörde nicht angezeigt, oder 3) die zu seinem Geschäft nach der Handelssitte oder den Gesetzen erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß daraus sein Aktiv- und Passivzustand nicht ersehen werden kann, oder 4) zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Darlehn oder Waaren auf Kredit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, so trifft ihn achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe (Altenburg: oder Arbeitshausstrafe). (Art. 257). Betrügerischer Bankerott. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Konkurse durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor andern begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt, oder deren Bezahlung heimlich annimmt oder erläßt, oder durch irgend eine andere betrügliche Handlung seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, ingleichen wer bei Angabe seines Vermögenszustandes in betrüglicher Absicht Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet, oder erdichtete Aktiv- oder Passivschulden aufführt, oder flüchtig wird, und zu seiner Konkursmasse gehörige Gelder oder Effekten mit sich nimmt, ist mit

*) Altenburg: 2) „die Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit der Behörde bis dahin vorenthalten, wo er seinen chirographarischen Gläubigern nach Abzug der bevorzugten Schulden nicht einmal 50 für 100 zu bezahlen vermag, ohne beibringen zu können, daß er durch plötzliche und unvorhergesehene Unglücksfälle so weit heruntergekommen", oder 3) . . . . .

Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von sechs Jahren zu belegen. (Art. 258). Ein Schuldner, welcher kaufmännische Geschäfte betreibt, und bei bevorstehendem Konkurse vorräthige Waaren oder Kreditpapiere unter dem Preise verschleudert, vor oder nach dem Ausbruch des Konkurses seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäftes wesentlich nothwendige Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder die ihm in Handelssachen von Anderen zur Verwahrung anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet hat, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von sechs Jahren zu belegen. (Art. 259). Den im vorigen Artikel erwähnten Vergehungen ist es gleich zu achten, wenn Jemand, der kaufmännische Geschäfte betreibt, in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Accord zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat; es ist jedoch eine Untersuchung deshalb nur auf Anzeige eines betheiligten Gläubigers anzustellen. (Art. 260).

Würtemberg. Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Gante durch betrügerische Handlungen einzelne Gläubiger vor Andern begünstigt, oder, um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Aktivforderungen verschweigt oder deren Bezahlung annimmt, oder erdichtete Gläubiger aufstellt, soll nach Art. 352 Abth. 2 (s. oben zu §. 197) bestraft werden. (Art. 362). Wer sich in gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältnisse stehende Unternehmungen eingelassen, oder übermäßigen Aufwand gemacht, seinen Erwerbszweig vernachlässigt, bedeutende Summen im Spiele verloren, eine notorisch unordentliche Haushaltung geführt, oder andere ähnliche Handlungen begangen hat, und hierdurch in Gant gerathen ist, soll, nachdem das Ganterkenntniß Rechtskraft erlangt hat, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten belegt werden. (Art. 363). Betrügerischer Bankerott. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerotts für schuldig erkannt werden: 1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten; 2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich vorgegeben; 3) wenn er irgend etwas an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren oder an Aktivforderungen verheimlicht, oder auf die Seite geschafft, oder wenn er falsche Schulden angegeben; 4) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat; 5) wenn er das-

jenige, was er in Handelsgesellschaften an Geld oder an geldeswerthen Sachen oder Papieren, in Folge besonderen Auftrages oder eine Hinterlegung, von Anderen erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Hinterlegenden für sich verwendet hat; 6) wenn er noch zu der Zeit, wo er schon überschuldet war, neue Schuldverbindlichkeiten, welche sein Betriebskapital oder Aktiv-Vermögen um die Hälfte übersteigen, eingegangen, oder Handelswaaren oder Maschinen von beträchtlichem Werthe oder Kreditpapiere unter ihrem Werthe oder Kurse verschleudert; 7) wenn er Wechsel oder andere in Handelsumlauf kommende Kreditpapiere ausgestellt hat, welche nach der zur Zeit der Ausstellung bestehenden Bilanz sein Vermögen um das Doppelte übersteigen. (Artikel 364). Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. (Art. 365). Der betrügerische Bankerott ist nach der Beschaffenheit des Betrugs und der Größe des den Gläubigern zugehenden Verlustes mit Arbeitshaus bis zu zehnjährigem Zuchthaus zu bestrafen; in schwereren Fällen kann zugleich das zum Betruge gemißbrauchte Gewerbe entzogen werden. (Art. 366). Leichtsinniger Bankerott. Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, soll des leichtsinnigen Bankerotts für schuldig gehalten und mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, bestraft werden: 1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach den Gesetzen oder der Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht oder mit solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Vermögens- oder Schuldenstand nicht ersehen werden kann; 2) wenn der Vermögenszerfall durch eine der im Art. 363 bezeichneten Handlungen herbeigeführt worden ist. — Gleiche Strafe trifft im Falle der Nr. 2 auch Andere, welche sich mit Handelsgeschäften befassen. (Art. 367).

Braunschweig. Detmold. Betrüglicher Bankerott. Ein nicht zahlfähiger oder sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgebender Schuldner, der, um seine Gläubiger zu verkürzen, betrügliche Handlungen vornimmt, insbesondere A. die erforderlichen Notizen über sein Vermögen zu geben sich weigert, oder als Kaufmann, Bankier, Geldwechsler oder Fabrikant in solcher Absicht seine Bücher verbirgt, vertilgt oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen oder mit Hinterlassung von verwirrten Handesbüchern austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt; B. Vermögensstücke verheimlicht, Waaren, Sachen oder Gelder verbirgt, oder Anderen in Verwahrung gibt; Gelder unter

fremdem Namen belegt, oder unter fremdem Namen Ankäufe macht; den Betrag seiner Schulden größer angibt, als er ist; nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt; einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt; heimlich Zahlungen aufnimmt; Schenkungen macht; Waaren oder Effekten unter dem Werthe verschleudert; Wechsel oder Privathypothek-Verschreibungen vordatirt; durch falsche Angaben oder Papiere sich Credit erschleicht; soll folgende Strafen leiden: I. Zuchthaus, wenn der Betrag des den Gläubigern gestifteten Schadens fünfhundert Thaler übersteigt; II. Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, wenn der Betrag dieses Schadens dreißig Thaler übersteigt; III. Zwangsarbeit bis von einem Jahre in andern Fällen. — In den unter A. gedachten Fällen wird der ganze Betrag, um welchen die Gläubiger verkürzt werden, in den unter B. gedachten Fällen aber der Betrag, um welchen sie durch die einzelnen daselbst erwähnten Handlungen verkürzt werden, als der betrüglich angestiftete Schaden angesehen. (§. 233).

Muthwilliger Bankerott. Wer A. durch einen mit seinem Einkommen nicht im Verhältnisse stehenden und des Lebens Nothdurft überschreitenden Aufwand oder durch gewagte, mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehende Unternehmungen, sich außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, sowie der nicht zahlfähige Kaufmann, Bankier, Geldwechsler oder Fabrikant, der entweder gar keine Bücher oder diese so unvollständig geführt hat, daß aus denselben der Vermögens- und Schuldenbestand nicht ersehen werden kann, oder nicht wenigstens alle zwei Jahre Bilanz gezogen hat, insofern die Handelssitte nach dem Umfange seines Geschäftes die Führung von Büchern erforderlich macht; oder wer B. zu einer Zeit, wo er seine Zahlungsunfähigkeit kannte, annoch Waaren auf Kredit oder Darlehen aufgenommen hat, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen ist, ohne seine Gläubiger von seinem Vermögensverfall in Kenntniß zu setzen, soll, wenn der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre belegt werden. — In den unter A. gedachten Fällen wird der ganze Betrag, um welchen die Gläubiger verkürzt werden, in den unter B. gedachten Fällen aber der Betrag, um welchen sie durch die einzelnen daselbst erwähnten Handlungen verkürzt werden, als der muthwillig angerichtete Schaden angesehen. (§. 234).

Fahrlässiger Bankerott. Wer nicht im Stande ist nachzuweisen, daß ihm hinsichtlich seiner Zahlungsunfähigkeit ein dem Manne von gewöhnlicher Vorsicht beizumessendes Verschulden nicht zur Last fällt, oder durch Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebs oder unordent-

lichen Haushalt seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat, soll nach Maßgabe des angerichteten Schadens, Gefängniß bis von einem Jahre erleiden. (§. 235). Erschwerungsgründe. Bei dem strafbaren Bankerotte ist es als ein erheblicher Erschwerungsgrund anzusehen, wenn der Schulder einen Verlust an einem Vermögen verursacht hat, welcher kraft einer vertragsmäßig eingegangenen oder obrikeitlich übertragenen Verbindlichkeit seiner Verwaltung anvertraut gewesen ist. (§. 236).

Hannover. I. Wer in Konkurs gerathen ist, und dabei seine Gläubiger absichtlich hintergangen hat, namentlich: 1) wer überwiesen ist, seine bereits vorhandene Ueberschuldung vorsätzlich zum Schaden seiner Gläubiger verheimlicht zu haben; 2) wer bei Contrahirung neuer Schulden das Dasein älterer oder bevorzugterer Forderungen abgeläugnet oder betrüglich verschwiegen hat; 3) wer die zur Masse gehörigen Güter oder Effekten betrüglicher Weise über die Seite geschafft hat; 4) wer simulirte Contracte zum Nachtheil seiner Gläubiger abgeschlossen; 5) wer betrüglicher Weise zum Nachtheil älterer Pfandgläubiger bevorzugtere Pfandrechte ertheilt hat, soll als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den Betrug überhaupt bestraft werden. Die Beendigung des Konkurses durch einen Nachlaßvertrag kann in diesem Falle die Strafe mildern, aber nicht gänzlich ausschließen. — II. Leichtsinnige Schuldenmacher, welche durch gewagte, mit ihrem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende Unternehmungen, durch übertriebenen Aufwand, ausschweifende Lebensart oder Spiel in Konkurs gerathen sind, sollen mit einer, nach der Größe des ihren Gläubigern zugefügten Schadens zu bestimmenden Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, welche bei erschwerenden Umständen bis zu zwei Jahren steigen kann, bestraft werden. (Art. 220). Betrüglicher Bankerott. Verkürzt ein Handelsmann, Bankier, Fabrikant oder Lieferant, ingleichen derjenige, welcher für einen merkantilischen, landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, für Commissions- oder Geldgeschäfte die Wechselfähigkeit genießt, und in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, seine Gläubiger auf eine arglistige Weise, so ist das Verbrechen des betrüglichen Bankerotts vorhanden. Der hierbei vorausgesetzte böse Vorsatz ist namentlich anzunehmen: I. wenn er seine Handelsbücher vernichtet oder auf die Seite gebracht hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher betrügerische Einträge, insbesondere erdichtete Schulden, Ausgaben oder erlittene Unglücksfälle enthalten; II. wenn er zu der Zeit, wo er bereits überschuldet war, noch ungewöhnliche Einkäufe auf Borg gemacht, oder, ohne genügende Veranlassung, beträchtliche Anlehen aufgenommen, oder Waaren und Pa-

piere unter dem Preise verschleudert hat; III. wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Activforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft, oder in den letzten sechs Monaten vor Einstellung der Zahlung beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist; IV. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte oder Verträge verkürzt, oder nach bereits geschehener Einstellung der Zahlungen noch Forderungen, Waaren oder andere zur Masse gehörige Sachen betrüglich an sich gezogen; V. wenn er die ihm in Handelssachen, vermöge eines Auftrages oder einer Hinterlegung, von Anderen anvertrauten Waaren, Gelder oder Papiere zu deren Nachtheil für sich verwendet hat; VI. wenn er mit dem geliehenen Gelde oder den auf Kredit erhaltenen Waaren die Flucht ergreift. (Art. 221). Dem betrügerischen Bankerott ist es gleichzuachten, wenn eine der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Personen in der Absicht ihre Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag oder auf sonstige Weise zu verkürzen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. (Art. 222). Des leichtsinnigen Bankerotts sollen die in dem Art. 221 genannten Personen dann schuldig erachtet werden, wenn sie durch eine der im Art. 220 unter II bemerkten Handlungen in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gelangt sind. Ein Gleiches soll dann angenommen werden, wenn sie die zu ihrem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt haben, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus ihren Activ- und Passivzustand nicht übersehen kann. (Art. 223). I. Der betrügerische Bankerott soll mit Zuchthaus, und in besonders leichten Fällen mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bestraft und der Betrüger des von ihm gemißbrauchten Gewerbes für unfähig erklärt werden. Bei Zumessung dieser Strafe ist außer den allgemeinen, bei Bestrafung des Betrugs eintretenden Rücksichten besonders auf das Zusammentreffen mehrerer der im Art. 221 bemerkten Handlungen zu achten. II. Der leichtsinnige Bankerott ist mit dreimonatlichem Gefängniß oder mit Arbeitshaus zu bestrafen. (Art. 224).

Hessen. In den oben bei Würtemberg im Art. 362 angeführten Fällen, und wenn auf sonstige betrügerische Weise die Zahlungsunfähigkeit vergrößert wird, treten, falls nicht ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich dadurch eines betrügerischen Bankerotts schuldig machen, die Strafen des Betrugs ein. (Art. 402). Betrügerischer Bankerott findet in den oben bei Würtemberg im Art. 364 Nr. 1—5 u. im Art. 365 angeführten Fällen, sowie dann statt, wenn ein Handelsmann, Wechs-

ler oder Fabrikant in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist. (Artikel 403). Einfacher Bankerott für einen Wechsler, Handelsmann oder Fabrikanten, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist: 1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Activ- und Passivstand nicht übersehen kann; 2) wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht, oder große Summen entweder im Spiele verloren, oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat; 3) wenn er seine Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen konnte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist; 4) wenn aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activvermögen um funfzig Prozent geringer, als sein Passivvermögen war, er nichtsdestoweniger beträchtliche Summen aufgenommen, oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem laufenden Preise verkauft hat; 5) wenn er Wechsel oder andere in Handelscirculation kommende Kreditpapiere für eine Summe unterzeichnet hat, die, wie aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, dreimal so hoch ist als sein Activvermögen. (Art. 404). Der betrügerische Bankerott soll mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und der einfache Bankerott mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. — Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe des den Gläubigern verursachten Verlustes und darauf, ob mehrere der in den Art. 403 und 404 erwähnten Umstände zugleich vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen. (Art. 405). Die in den Art. 403, 404 und 405 enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Mäkler, Wechselagenten, Sensale und auf Frauenspersonen, welche ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben, anwendbar. (Art 406).

Baden*). Ein Schuldner, der seine Gläubiger betrüglich verkürzt, namentlich dadurch, daß er 1) Vermögenstheile verheimlicht, auf die Seite schafft oder zum Schein veräußert, Gegenstände von verhältnißmäßig bedeutendem Belange unentgeltlich weggiebt, oder um einen auffallend niedern Preis veräußert, oder 2) durch unrichtige Darstel-

*) Die §§. 465 und 466 des am 6. März 1845 verkündeten St.-G.-B. sind durch §. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 aufgehoben, und an deren Stelle obige gesetzt worden.

lung seiner Vermögensverhältnisse sich fälschlich für zahlungsunfähig erklärt, oder nach ausgebrochener Gant einzelne Gläubiger zum Nachtheil anderer begünstigt, ausstehende Forderungen verheimlicht, erdichtete Schulden aufstellt oder anerkennt, soll von der Strafe des Betrugs (§. 450 f. oben zu §. 197) getroffen werden. (§. 465). Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbszweiges oder durch gewagte, mit seinem Vermögen in offenbarem Mißverhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger zu befriedigen, soll, wenn er bei seiner Handlungsweise die nach eröffneter Gant eingetretene Verkürzung der Gläubiger als wahrscheinlich voraussehen konnte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden. (§. 466). Zahlungsflüchtige Handelsleute sollen folgendermaßen bestraft werden: 1) wegen leichtsinniger Zahlungsflüchtigkeit (Handelsrecht S. 250 und 251) mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) wegen boshafter Zahlungsflüchtigkeit mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. (§. 467). Von der nemlichen Strafe (§. 467 Nr. 2) verbunden mit der im Handelsrecht S. 262 gedrohten, der Masse zufallenden, Geldstrafe, werden auch die Mitschuldigen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit getroffen. (§. 468). In Fällen, wo die Ausübung eines Gewerbes zum Betrug aus Gewinnsucht mißbraucht wurde, kann, neben den gesetzlichen Freiheits- oder Geldstrafen, zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe, auf bestimmte Zeit oder auf immer, ausgesprochen werden. (§. 469). Hat der Schuldige vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe dem Beschädigten die Sache wieder zurückgegeben, oder vollen Ersatz geleistet, oder in anderer Weise vollkommen zufriedengestellt, so wird die Strafe in allen Fällen auf ein 1/3 des sonst verschuldeten Maßes herabgesetzt. — Werden im Falle des §. 466 die Gläubiger vor eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses von dem Schuldigen oder von Anderen ganz oder zum Theil befriedigt, so fällt die angedrohte Strafe ganz oder theilweise weg *). (§. 470).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes, unordentlichen Haushalt, oder mit seinem Vermögen nicht im Verhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger befriedigen zu können, und gegen welchen

*) Der Schlußsatz wurde durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 beigefügt.

gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, hat Gefängniß bis zu sechs Monaten verwirkt. (Art. 242). Hat ein zahlungsunfähiger und in gerichtlichen Konkurs verfallener Kaufmann, Bankier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt: 1) in den letzten zwei Jahren vor Einstellung seiner Geschäfte wegen Zahlungsunfähigkeit eine Bilanz nicht aufgenommen, oder 2) die zu seinem Geschäfte nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht, oder in solcher Unordnung geführt, daß sein Vermögens- und Schuldenzustand daraus nicht ersehen werden kann, oder 3) zu einer Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, annoch Darlehen oder Waaren auf Kredit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ohne seine Gläubiger bei diesen Geschäften von seinem Vermögensverfalle in Kenntniß zu setzen, oder 4) ist seine Zahlungsunfähigkeit von der Art, daß er, nach Abzug der bevorzugten Schulden, seinen nicht bevorzugten Gläubigern nicht einmal funfzig für hundert zu bezahlen vermag, auch nicht beibringen kann, daß er durch plötzliche und unvorgesehene Unglücksfälle soweit zahlungsunfähig geworden sei, so hat er achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt. (Art. 243). Ein Zahlungsunfähiger, welcher seine Zahlungsunfähigkeit kennt und bereits von Gläubigern gerichtlich in Anspruch genommen, oder gegen den bereits gerichtlicher Konkurs eröffnet ist, wird mit Arbeits- bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft, wenn er 1) Vermögensstücke verheimlicht, verbirgt, Anderen in Verwahrung gibt oder sonst entfernt, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, zu gleichem Zwecke Gelder unter fremden Namen belegt, oder unter fremden Namen Einkäufe macht, heimlich Zahlungen annimmt, oder 2) einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt, Schenkungen macht, active Forderungen erläßt, nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt, Vermögensstücke unter dem Werthe verschleudert, oder 3) um Gläubiger zu benachtheiligen, bei Angabe seines Vermögenszustandes Activ-Forderungen oder Schulden erdichtet oder verschweigt, oder zu gleichem Zwecke Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet. (Art. 244). Wenn ein Kaufmann, Bankier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt, unter der im Eingang des vor. Art. gedachten Voraussetzung, ihm anvertraute Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet, oder seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäfts wesentliche Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung verwirrter Handelsbücher austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt, so soll er mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von sechs Jahren

bestraft werden. — Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er sich in der Absicht seine Gläubiger durch einen Akkord zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. Jedoch soll in diesem Falle eine Bestrafung nur auf Antrag eines Gläubigers eintreten. (Art. 245).

Zu §. 200.

Baiern. Oldenburg. Betrügereien, wodurch ein Anderer entweder an seinem gegenwärtigen oder rechtlich zu erwartenden künftigen Vermögen übervortheilt wird, sind Verbrechen, wenn ihr Betrag die Summe von 25 Gulden erreicht, und werden alsdann, außer dem Falle beschwerender Umstände als gemeine Diebstähle bestraft. (Artikel 258 Th. I). Ein Betrug, welcher bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrags begangen worden ist, hat, nebst den in den bürgerlichen Gesetzen bestimmten Nachtheilen, nach Beschaffenheit der Umstände polizeiliche Bestrafung zur Folge, vorbehältlich dessen, was im Art. 263 Nr. 4 (siehe oben zu §. 199 c.) rücksichtlich falschen Maßes und Gewichtes bestimmt ist. — Dagegen bleibt Art. 258 vollständig in Anwendung bei betrüglichem Verkaufe einer nicht mehr vorhandenen oder auf gültige Art schon veräußerten Sache, einer Waare von gang anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden, eines Gegenstandes, woran der Käufer wegen verheimlichter Rechte eines Dritten, oder aus andern Rechtsgründen, kein sicheres Eigenthumsrecht erlangen konnte. (Art. 259 Th. I). Bei Verträgen, welche ursprünglich blos zum Vortheile oder Gewinn des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge (commodata), Darlehen, wird der Versprechende, welcher den Andern, durch betrügliche Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt. (Art 260 Th. I).

Braunschweig. Detmold. Betrug wird bestraft: I. mit Zuchthaus, wenn der angestiftete Schaden oder der erlangte Vortheil 500 Thaler übersteigt (§. 224); II. mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, 1) wenn der Werth jenes Schadens oder Vortheils 15 Thaler übersteigt und entweder A. einer der im §. 221 unter Nr. 1 und A. bis C. (siehe oben zu §. 181) aufgeführten Umstände bei dem Betruge eintritt; oder B. der Thäter den Betrug gewerbsmäßig betreibt; oder C. die Religion, eine religiöse Handlung oder eine der Religion geheiligte Sache als Mittel zur Ausübung des Verbrechens mißbraucht; oder D. falsche Amtstitel, falsche amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgiebt; oder E. sich fremder Namen oder Wappen fälschlich bedient;

oder F. als Kunstverständiger oder Schiedsrichter in seinem Wirkungskreise den Betrug begeht; oder 2) wenn der Betrag jenes Vortheils oder Schadens 30 Thaler übersteigt (§. 225); III. mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre 1) wenn der Werth jenes Vortheils oder Schadens 2 Thaler übersteigt und entweder A. einer der §. 225 unter Nr. 1 A. bis F. aufgeführten Umstand eintritt; oder B. Kollekten zu wohlthätigen oder frommen Zwecken unter unwahrem Vorgeben gesammelt sind; oder C. der Betrug mit abergläubischer oder hinterlistiger Verblendung verübt ist; 2) wenn der Betrag des Betruges 5 Thaler übersteigt. — Betrügereien, die durch keinen der in den §§. 224 bis 226 aufgeführten Umstande erschwert werden, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen. (§. 226).

Hannover. Einfacher Betrug. Ist der Gegenstand der durch den Betrug verübten Rechtsverletzung das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen Anderer, so wird der Thäter, falls nicht das gegenwärtige Gesetzbuch die betrügerische Handlung an einem andern Orte mit Strafe bedroht, und keine Umstände hinzutreten, die ihn als einen gesetzlich ausgezeichneten Betrüger darstellen, nach den in den Art. 283 bis 286, 298 (siehe oben zu §. 173) und 299 (s. oben zu §. 187) über den einfachen Diebstahl enthaltenen Vorschriften bestraft, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die Summe des bezweckten oder verursachten Schadens 2 Thlr. oder darunter beträgt, ein solcher Betrug der polizeilichen Ahndung überlassen bleibt, ingleichen mit den folgenden nähern Bestimmungen. Es soll nehmlich die volle Strafe des Diebstahls nur dann eintreten, wenn der von dem Betrüger bezweckte Schaden auch wirklich verursacht ist. Ist kein wirklicher Schaden gestiftet, so soll die nach Maßgabe des bezweckten Schadensbetrages stattfindende Strafe des Diebstahls zu $^2/_3$ erkannt werden, ist zwar einiger, aber nicht der ganze beabsichtigte Schaden erfolgt, so soll eine vom Richter zu ermessende verhältnißmäßige Erhöhung jener Strafe über $^2/_3$ der betreffenden Diebstahlsstrafe hinaus eintreten. Sollte ein bei dem Betruge bezweckter bestimmter Schadensbetrag nicht mit Gewißheit anzunehmen stehen, so ist Art. 302 (s. oben zu §. 173) zu beobachten. Ueberhaupt aber ist bei Anwendung dieser Vorschriften nach Art. 38 (siehe oben zu §. 8) zu verfahren. (Art. 311). Diese Vorschriften über Bestrafung des einfachen Betruges werden jedoch folgendergestalt eingeschränkt und näher bestimmt: 1) bei zweiseitigen, auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Verträgen sind die geringern Betrügereien, welche die Gültigkeit des Vertrags nicht aufheben, sondern nur in Rücksicht der Erhöhung oder Verringerung der Preise, der Größe, Güte und

anderer Bestimmungen begangen werden, überall nicht Gegenstand des Strafgesetzes, sondern nur in dazu geeigneten Fällen der polizeilichen Ahndung unterworfen. — Das Strafgesetz findet dagegen seine Anwendung, wenn das von dem einen Kontrahenten in die Redlichkeit des andern gesetzte Vertrauen auf eine dem Wesen des Vertrags selbst völlig widersprechende Weise getäuscht worden, wie z. B. wenn eine nicht mehr vorhandene oder bereits veräußerte Sache, eine Waare von ganz anderer Gattung und Materie, als wofür sie ausgegeben worden zum Gegenstande eines solchen Vertrages gemacht ist; oder wenn der eine Contrahent wegen verheimlichter Rechte eines Dritten, diejenigen Rechte, welche den Gegenstand des Vertrages ausmachten, nicht erlangen konnte; wenn das aus Irrthum zuviel Gezahlte, oder statt eines bestimmten Gegenstandes ein aus Irrthum gegebener verschiedener, von höherem Werthe, angenommen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung behalten ist u. s. w. 2) bei Verträgen, welche ursprünglich blos zum Vortheil des andern Theils gereichen, wie Schenkungen, Leihverträge u. s. w., wird der Versprechende, welcher den Andern durch Vorenthaltung oder Schmälerung der vertragsmäßigen Vortheile hintergeht, blos nach bürgerlichen Gesetzen beurtheilt. 3) Defrauden und Verkürzungen des öffentlichen Einkommens, welche nicht vom peinlichen Richter, sondern nach besondern gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen und zu bestrafen sind, machen keinen Gegenstand dieses Gesetzbuches aus. (Art. 312).

Hessen. Wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 395 (siehe oben zu §. 197 c.) und 397 (siehe unten zu §. 201 a.) angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Betrug mit Gefängniß zu bestrafen. (Art. 393). Derjenige Betrug, welcher weder als kleiner Betrug unter den vor. Art. fällt, noch durch einen der im Art. 397 angeführten Umstände ausgezeichnet ist, wird als einfacher Betrug mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. — Es kann jedoch, wenn bei einem ersten Betruge der Gegenstand des Betruges den Werth von 5 Gulden nicht übersteigt, auf Gefängniß erkannt werden. (Art. 394).

Zu §§. 201 bis 203.

Zu §. 201 a.

Preußen. Siehe oben zu §. 199 d. den §. 247 u. ff.; zu §. 199 c. den §. 243, und zu §. 106 die §§. 122 u. 123.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft: 1) Vormünder, Curatoren, Sequester, Testaments-Exekutoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln; 2) Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen. — Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße von fünfzig bis zu tausend Thalern erkannt werden. — Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des §. 55 (s. oben zu §. 34) diese härtere Strafe ein. (§. 246).

Baiern. Oldenburg. Wer die Religion, eine religiöse Handlung, oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betruges mißbraucht, soll nicht nur nach dem Gesetze wider den, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl bestraft, sondern auch zuvor öffentlich ausgestellt werden. (Art. 264). Nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl (siehe oben zu §. 173) mit vier- bis achtjährigem Arbeitshaus, ohne Rücksicht ob die Beschädigung erfolgt sei oder nicht, sollen bestraft werden: 1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Brauer, Wirthe, welche bei ihnen käufliche Nahrungsmittel durch schädliche Dinge verfälschen, wofern nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Gesetze wider Vergiftung in Anwendung kommen; 2) solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben; 3) Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehilfen; Inhaber falscher Lotterien und deren Kollekteurs. 4) Wer wegen wiederholten Betrugs sich als geübter, gewohnter Betüger zeigt, oder einer solchen Art des Betrugs sich ergibt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt. (Art. 265 Th. I). Auf gleiche Weise ist zu strafen; 5) wer Privaturkunden, als da sind: Testamente, Kontrakte, Schuldscheine, Wechsel, Quittungen, Handelsbücher und dergleichen fälschlich und auf fremden Namen ausstellt, oder verfertigt, betrüglich nachahmt, in einer dergleichen gültgen Urkunde betrüglich etwas verändert, zusetzt, auslöscht oder auch von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht. (Art. 266 Th. I).

Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Andern unterdrückt (Artikel 257 Nr. 2 siehe oben zu §. 197), oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten, oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angibt, diese werden nach Art. 258 (siehe oben zu §. 200) bestraft. (Art. 267 Th. I). Wer in einer Untersuchungssache sich einer Fälschung von Urkunden oder des Gebrauchs wissentlich falscher Urkunden schuldig macht, wird nach Art. 290 und 291 (siehe oben zu §. 199 a.) beurtheilt. (Art. 293 Th. I). Wer ein Dokument, worauf ein Angeschuldigter seine Rechtfertigung, oder doch Ansprüche auf Minderung der Strafe gründen konnte, oder andere Beweismittel der Schuldlosigkeit oder minderen Strafbarkeit, wissentlich und in böser Absicht unterdrückt oder abwendig macht, soll demjenigen, welcher wider den Angeschuldigten einen Meineid begeht (Art. 290 und 291 siehe oben zu §. 199 a.) gleich geachtet werden. (Art. 294 Th. I). Vormünder oder Kuratoren, welche ihren Pflegebefohlenen in rechtswidrigem Vorsatze zum Nachtheile handeln, sollen aller Würden, Staats- und Ehrenämter unfähig sein und überdieß zu achttägigem bis dreimonatlichem Gefängniß verurtheilt werden, sofern nicht die begangene Treulosigkeit zugleich in Betrug, Unterschlagung oder anderes schwereres Verbrechen übergeht. (Art. 295 Th. I). Bevollmächtigte, Verwalter, Geschäftsführer, Depositarien, Gesellschaftsgenossen, welche in dieser Eigenschaft absichtlich dem Andern zum Nachtheile handeln, trifft achttägiges bis dreimonatliches Gefängniß. (Art. 399 Th. I). S. ferner oben zu §. 106 die Art. 428 bis 431.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 199 d. die Art. 247 u. 248. Wenn die Religion, eine religiöse Handlung oder eine durch die Religion geheiligte Sache zur Ausführung eines Betruges gedient hat, so ist auf Arbeitshaus von wenigstens drei Monaten zu erkennen, welche bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe, (Sachsen: zweiten Grades) gesteigert werden kann. (Art. 253). Die unbefugte Ausstellung von Privaturkunden unter dem Namen dritter Personen, oder die Verfälschung ächter Privaturkunden in rechtswidriger Absicht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. — Ist der beabsichtigte Erfolg bereits erreicht, so ist bei einem Betrage des verursachten Nachtheils bis mit fünfzig Thalern auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, bei einem Betrage über fünzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) bis zu vier Jahren, und wenn keine Schätzung eintreten kann, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu

sechs Jahren zu erkennen. (Art. 249). S. ferner oben zu §. 106 die Art. 272 bis 274.

Würtemberg. Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es anzusehen: 1) wenn der Betrüger die Religion, eine religiöse Handlung, oder eine durch Religion geheiligte Sache als Mittel zur Verübung des Betruges mißbraucht hat; 2) wenn der Betrug mittelst Annahme falscher Amtstitel, oder unter Vorspiegelung amtlicher Aufträge oder Befugnisse, verübt worden; deßgleichen, wenn mit Benutzung falscher amtlicher Zeugnisse oder Päße Sammlungen (Collecten) angestellt worden sind, unter dem falschen Vorgeben, daß es für Verunglückte, für Gefangene, oder für wohlthätige oder fromme Zwecke geschehe; 3) wenn der Betrug durch hinterlistige oder auf den Aberglauben berechnete Verblendungen, z. B. Goldmachen, Zeichendeuten, Schatzgraben, Geisterbeschwören, begangen worden ist; 4) wenn der Betrug mittelst Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung von Privaturkunden, als Testamenten, Contracten, Schuldscheinen, Wechseln, Creditbriefen, Quittungen, geschehen ist; 5) wenn die im Art. 347 (siehe oben zu §. 181) genannten Personen, deßgleichen Gesellschaftsgenossen, erwählte Kunstverständige oder Schiedsrichter, in dem ihrer besondern Treue untergebenen Geschäftsverhältnisse sich eines Betruges schuldig gemacht haben. (Art. 353). Ein unter solchen erschwerenden Umständen begangener Betrug soll, neben der nach Art. 352 (siehe oben zu §. 197) verwirkten Strafe jedenfalls mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte bestraft werden. — Wird der Betrug, welcher den eigenen Vortheil des Thäters bezweckt (Art. 352 Abs. 2 s. oben zu §. 197) gewerbsmäßig betrieben, so kommen die Bestimmungen über gewerbsmäßig betriebenen Diebstahl (Art. 324, Nr. 3 s. oben zu §. 173) zur Anwendung. (Art. 354). Wer zum Nachtheile der Rechte eines Andern, um durch Täuschung diesen in Schaden zu bringen oder sich einen Vortheil zu verschaffen, eine unächte Sache verfertigt oder eine ächte verfälscht, und von der gefälschten oder verfälschten Sache Gebrauch macht, ist der Fälschung schuldig. — Diese ist vollendet, wenn auch die Täuschung nicht bewirkt, kein Schaden gestiftet, und kein Vortheil erlangt worden ist. (Art. 356). Wer von der durch einen Andern gefälschten oder verfälschten Sache, sich zum Vortheile oder einem Dritten zum Nachtheile, wissentlich einen rechtswidrigen Gebrauch macht, ist als Betrüger zu bestrafen. (Art. 357). In Beziehung auf den Rückfall werden Raub, Erpressung aus gewinnsüchtiger Absicht, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung, die beiden letztern Verbrechen übrigens nur, sofern dadurch der eigene

Vortheil des Thäters bezweckt wird, als gleichartig angesehen. (Art. 361). S. ferner oben zu §. 199 c. den Art. 358, zu §. 118 die Art. 209 u. 218.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 199 c. die §§. 228 bis 230, zu §. 200 die §§. 224 bis 226, und zu §. 106 den §. 129.

Hannover. Wer in der Untersuchung wegen eines Verbrechens, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, falsche Urkunden wissentlich gebraucht, oder Urkunden oder andere Beweismittel unterdrückt, soll I. wenn das angeschuldigte Verbrechen die Todesstrafe nach sich ziehen konnte, mit Kettenstrafe, jedoch dann, wenn der Angeschuldigte die Todesstrafe nicht erlitten, nur bis zu zehn Jahren belegt werden; II. wenn das Verbrechen mit einer andern, als der Todesstrafe bedroht ist, so findet Zuchthaus oder Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren, in besonders leichten Fällen aber Strafe des Arbeitshauses statt. — Es ist bei Zumessung dieser Strafen vorzüglich auf die Größe des angeschuldigten und auf den für ihn daraus entstandenen Schaden zu achten. — Wurde das Verbrechen nur verübt, um einem Schuldigen eine härtere Strafe als er verwirkt hat, zuzuziehen, so sind die vorstehenden Bestimmungen analogisch anzuwenden, und wenn der Verbrecher aus eigenem Antriebe und ehe aus seiner Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Angeschuldigten entstanden ist, sein Verbrechen selbst angezeigt hat; so ist auf die nächstfolgende leichtere Strafart herunterzugehen. — Geschahen dergleichen Handlungen zum Vortheil eines Angeschuldigten, so soll nach Beschaffenheit der Sache, Gefängniß oder Arbeitshaus eintreten. (Art. 216). Vormünder und Curatoren, welche absichtlich ihren Pflegebefohlenen oder der ihnen anvertrauten Masse zum Nachtheile handeln, sollen, wenn sie sich dabei einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines anderen schwereren Verbrechens schuldig machen, mit Gefängniß oder unter besonders erschwerenden Umständen mit Arbeithaus bestraft und ihrer Stellen entsetzt werden. (Art. 219). Wer in der Absicht, einem Andern Nachtheil zuzufügen, gültige Urkunden rechtswidrig unterdrückt, oder wer, um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder Umstände wissentlich angibt, wird als Betrüger nach Art. 311 (siehe oben zu §. 200) bestraft. (Art. 314). Nach den in dem Art. 293 (s. oben zu §. 173) über den ausgezeichneten Diebstahl zweiter Klasse und den im Art. 298 (siehe oben zu §. 173) enthaltenen Bestimmungen, sollen gestraft werden: 1) Betrügereien, welche von einer Bande verübt worden sind; 2) die Betrügereien derjenigen, welche Urkunden, als Wechsel, Testamente, Contrakte, Schuldscheine, Creditbriefe, Quittungen, Han-

delsbücher und dergleichen fälſchlich auf fremde Namen ausſtellen oder verfertigen, betrüglich nachahmen, in einer dergleichen gültigen Urkunde betrüglich etwas verändern, zuſetzen, auslöſchen, oder auch von einer ſolchen Urkunde wiſſentlich Gebrauch machen. — Iſt der Gegenſtand eines ſolchen Betruges nur von geringer Wichtigkeit, ſo kann auf Arbeitshaus, und wenn der Betrag 2 Thlr. nicht überſteigt, auf Gefängniß erkannt werden. (Art. 317). Diebſtahl, Unterſchlagung und Betrug ſind in Hinſicht des Rückfalles als gleichartige Verbrechen zu betrachten. (Art. 320). S. ferner oben zu §. 118 den Art. 203, zu §. 106 den Art. 206, und zu §. 199c den Art. 315 Nr. 4.

Heſſen. S. oben zu §. 199d den Art. 386 II. und 387, zu §. 199c den Art. 395 Nr. 1, zu §. 106 die Art. 221 und 222, und zu §. 118 die Art. 213 und 214. Mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren werden beſtraft: 1) wer ein ihm anvertrautes, nur mit einer Unterſchrift verſehenes Papier (Blankett) in betrüglicher Abſicht mit einer Schuldverſchreibung oder einem Befreiungsſcheine (Quittung), oder mit irgend einem andern Aufſatze, welcher der Perſon oder dem Vermögen desjenigen, der unterzeichnet hat, nachtheilig ſein kann, ausfüllt oder ausfüllen läßt, und davon Gebrauch gemacht hat. War das nur mit einer Unterſchrift verſehene Papier ihm nicht anvertraut, ſo ſoll er als Schriftverfälſcher verfolgt und beſtraft werden (ſ. oben zu §. 199d die Art. 385 ff.); 2) Perſonen, welche vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelſteine verkaufen oder verarbeiten, und wiſſentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine als Edelſteine abſetzen, oder die ihnen anvertrauten Metalle oder Edelſteine gegen geringhaltige Metalle oder Steine vertauſchen; 3) wer in ſeine Handelsbücher, wo ſolche nach den Geſetzen als Beweismittel für ihn vor Gericht zugelaſſen werden, falſche Einträge macht und ſie zur Begründung oder Entkräftung von Rechtsanſprüchen gebraucht; 4) Spieler von Profeſſion, welche ſich in einem Spiele falſcher Würfel, falſcher Karten, eines hinterliſtigen Einverſtändniſſes oder anderer liſtiger Ränke oder Kunſtgriffe bedienen; 5) wer durch Beilegung eines falſchen Namens, falſchen Standes oder falſchen Amtes, oder durch den Gebrauch falſcher Schriften oder Urkunden die Vollziehung einer für nichtig erkannten Ehe bewirkt hat; 6) wer in betrügeriſcher Abſicht ſich ſelbſt oder Andern die Rechte des Familienſtandes in einer fremden Familie fälſchlich beilegt, oder auf betrügeriſche Weiſe den wahren Familienſtand eines Menſchen zu deſſen Nachtheil unterdrückt oder verändert. — In den vorſtehenden Fällen kann jedoch die beſtimmte Cor-

rectionshausstrafe bis auf drei Monate herabgesetzt werden, wenn es sich von einem ersten Betruge handelt, der verursachte Schaden geringfügig ist und die Strafbarkeit der That durch Umstände sehr gemindert wird. (Art. 397). Vormünder, Curatoren, Massecuratoren, Güterpfleger und Testamentsexekutoren, welche, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegbefohlenen oder Massen absichtlich zum Nachtheil handeln, sollen: 1) wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden. — Es kann jedoch, wenn der erzielte Vortheil die Summe von 15 Gulden nicht übersteigt, und keine besondern Erschwerungsgründe vorliegen, auch auf Gefängniß nicht unter einem Monat erkannt werden. 2) In allen andern Fällen tritt Gefängniß oder Geldbuße ein. (Art. 407).

Baden. Wer falsche Privaturkunden fertigt, oder ächte verfälscht, und davon als von ächten Gebrauch macht, wird in den Fällen der §§. 423 und 424 (s. oben zu §. 199d) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von ein bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 425 mit Gefängniß, oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 430). Beträgt bei Fälschung von Privaturkunden zu einem der im §. 423 bezeichneten Zwecke weder der eingetretene noch der beabsichtigte Gewinn oder Schaden über 25 Gulden so kann bis auf acht Tage Amtsgefängniß herabgegangen werden. (§. 431). Die Fertigung falscher, oder die Verfälschung ächter Handelszettel, gezogener Wechsel von Handelsleuten, oder eigenhändiger letzter Willensverordnungen wird gleich der Fälschung öffentlicher Urkunden (§§. 423 bis 428 s. oben zu zu §. 199d) bestraft. (§. 432). Wer in seine Handelsbücher in Fällen, wo solche nach den Gesetzen vom Richter als Beweismittel für für ihn zugelassen werden können, falsche Einträge macht, und sie zur betrüglichen Begründung, oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht, wird als schuldig der Fälschung von Privaturkunden bestraft. (§. 433). Wer ein Blankett zu einem der in den §§. 423, 425, 428 und 429 (s. oben zu §. 199d) bezeichneten Zwecke mit einem andern Inhalt ausfüllt, als wozu es bestimmt war, und davon Gebrauch macht, wird als der Fälschung schuldig bestraft. (§. 434). Geschah der Gebrauch von falschen oder verfälschten Urkunden, die ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, ohne Einverständniß mit dem Urheber der Fälschung, so kann die Strafe $^3/_4$ des sonst angedrohten höchsten Maßes nicht übersteigen. (§. 437). Wer aus gewinnsüchtiger Absicht, oder um den Andern in seinem Vermögen zu beschädigen, Urkunden

auf welche der Andere Anſprüche hat, unbrauchbar macht, vernichtet oder unterdrückt, wird von folgenden Strafen getroffen: 1) von der Strafe des §. 450 (ſ. oben zu §. 197), wenn es aus Gewinnſucht geſchah, und die Abſicht erreicht wurde; 2) in andern Fällen von Gefängniß oder Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren. (§. 459). Von Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe wird auch derjenige getroffen, welcher ohne die Vorausſetzungen des §. 459 Akten einer öffentlichen Behörde oder andere fremde Urkunden in rechtswidriger Abſicht unbrauchbar macht, vernichtet, oder unterdrückt. (§. 460). Statt der Freiheitsſtrafe kann in allen Fällen auch Geldſtrafe erkannt werden, und zwar in den Fällen des §. 451 (ſ. oben zu §. 197) unbeſchränkt, ſonſt dagegen bis zu 1/3 derſelben. (§. 461). S. ferner oben zu §. 106 die §§. 526 u. 527. Pfleger und Vormünder, welche bei der Verwaltung der Pflegeſchaft oder Vormundſchaft ihre Pflichten gegen den Pflegebefohlenen, oder Mündel, zu deſſen Nachtheil, aus Eigennutz, oder Bosheit, verletzen, werden inſofern die Handlungen nicht in ein anderes, ſchwereres Verbrechen übergehen, mit Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre beſtraft. (§. 539). Auf Ahnen jedoch, welche Vormünder ihrer Abkömmlinge ſind, finden die Vorſchriften des §. 539 keine Anwendung. (§. 540).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Wer in der Abſicht, ſich oder einem Andern einen Vortheil zu verſchaffen oder einem Andern irgend einen Nachtheil zuzufügen, unbefugter Weiſe Privaturkunden unter dem Namen eines Dritten anfertigt, oder ächte Privaturkunden verfälſcht, vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falſche oder verfälſchte Privaturkunde wiſſentlich gebraucht, iſt mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu belegen. — Wurde ein Vermögensnachtheil eines Andern beabſichtigt und wirklich zugefügt, ſo iſt bei einem Betrag des verurſachten Nachtheils von 50 Thalern und darunter (Coburg: 100 Gulden rhein. und darunter) auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrage über 50 Thalern (Coburg: über 100 Gulden rhein.) auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen. — Fälſchungen von Privaturkunden unter den Art. 229 und 230 (ſ. unten zu §. 460) angegebenen Verhältniſſen ſind nur auf Antrag des Beſchädigten zu beſtrafen. (Artikel 255). S. ferner oben zu §. 106 den Art. 264. Dient die Religion, eine religiöſe Handlung oder eine Sache, welche bei dem Gottesdienſte gebraucht wird, in dieſer Eigenſchaft als Mittel zur Ausführung eines

Betruges, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen. (Art. 240).

Zu §. 201 b.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 199 c den Art. 263 Nr. 6.

Würtemberg. S. oben zu §. 201 a den Art. 353 Nr. 3.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 200 den §. 226 C.

Hannover. S. oben zu §. 199 c den Art. 315 Nr. 4.

Zu §. 201 c.

Preußen. S. oben zu §. 181 die §§. 226 und 227.

Baiern. Oldenburg. Wer eine verlorene Sache findet und um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig. (Art. 212 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Die Vorenthaltung einer gefundenen fremden Sache ist mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen zu belegen, wenn derjenige, welcher sie verloren hat, entweder dem Finder zur Zeit der Auffindung bekannt war, oder ihm später zu einer Zeit, wo er die Sache noch im Besitze hatte, bekannt wurde, oder der Finder zu derselben Zeit eine öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt ließ. Hat der Finder einer verlorenen Sache, ohne daß ihm der Eigenthümer oder die Aufforderung zu der Zurückgabe bekannt wurde, derselben sich angemaßt, oder binnen vier Wochen, von Zeit der Auffindung an, den Fund weder der Obrigkeit angezeigt, noch einem nach den Verhältnissen geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht, oder nach Ablauf von vier Wochen, von Zeit seiner Bekanntmachung an, die Sache nicht an die Obrigkeit abgeliefert, so ist er, wenn der Werth der Sache über 1 Thlr. beträgt, mit Gefängniß bis zu acht Wochen, oder, dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. (Art. 241).

Würtemberg. Hat sich der Finder einer Sache, deren Werth mehr als 5 Gulden beträgt, dieselbe widerrechtlich zugeeignet (vergl. Art. 344 oben zu §. 181), so treten gegen ihn die Strafen der Unterschlagung, jedoch mit der Milderung ein, daß die Dauer der Freiheitsstrafe auf die Hälfte herabgesetzt wird. (Art. 348). Die Strafen der Unterschlagung sind nach Maßgabe des Art. 348 auch auf den Fall anzuwenden, wenn Jemand einen gefundenen Schatz, welcher nach

civilrechtlichen Grundsätzen ihm, als dem Finder, im Ganzen oder theilweise nicht zufällt, mit Ausschließung des Berechtigten widerrechtlich zueignet. (Art. 349).

Braunschweig. Detmold. Funddiebstahl. Wer sich eine gefundene Sache widerrechtlich zueignet, ist nach Maßgabe des Werthes derselben ebenso, als ob er sie unterschlagen hätte zu strafen, jedoch statt mit Zuchthaus mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, und statt mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre mit Gefängniß von gleicher Dauer. (§. 223).

Hannover. Wer eine Sache findet, von der er vernünftiger Weise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, und sich solche rechtswidrig zueignet, macht sich der Unterschlagung gefundener Sachen schuldig. — Die Absicht der Unterschlagung ist, in Ermangelung hinreichend starker Gegenanzeigen, für erwiesen anzunehmen, wenn seit dem Funde 14 Tage verstrichen sind, ohne daß der Finder davon die Obrigkeit, den Ortsvorsteher oder das Publikum in Kenntniß gesetzt hat. (Art. 305). Als Strafe trifft diejenige des einfachen Diebstahls auf die Hälfte gemindert. Beträgt der Werth des gefundenen unterschlagenen Gegenstandes weniger als 2 Thaler, so unterliegt die Handlung nur der polizeilichen Ahndung. (Art. 306).

Hessen. Wer eine Sache findet, oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftiger Weise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierer bereits auf andere Weise bekannt worden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer bereits zu seiner Kenntniß gekommen war, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigen. — Als vollgültige Entschuldigung ist insbesondere zu betrachten, wenn der Obrigkeit von dem Finden oder dem Besitzerlangen des verlorenen Gegenstandes vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden ist. (Artikel 381). Die Strafe erfolgt nach Art. 362, 363 und 365 (s. oben zu §. 173), jedoch soll die Dauer der Freiheitsstrafe um die Hälfte geringer bemessen werden. (Art. 382).

Baden. Wer eine fremde Sache findet, oder sonst zufällig in den Besitz einer fremden Sache kommt, ist der Unterschlagung schuldig, und wird in den Fällen des §. 403 Nr. 1 u. 2 (s. oben zu §. 181) von

der Hälfte der dort gedrohten Strafen, in den Fällen Nr. 3 von Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren getroffen: 1) wenn er dem Eigenthümer oder dem, welcher die Sache verloren hat, auf dessen Anmelden, es verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben; oder 2) wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer, oder der Verlierende bereits auf andere Weise bekannt geworden, oder eine öffentliche Aufforderung an den Finder zu seiner Kenntniß gekommen war, die Sache nicht zurückgegeben, sondern sie in der Absicht, sich dieselbe ohne Ersatz zuzueignen, verborgen gehalten, verbraucht oder veräußert hat; oder 3) wenn er in Fällen, wo ihm der Eigenthümer oder Verlierende unbekannt ist, die Sache, ohne vorher den Fund, oder den sonst zufällig erlangten Besitz der Obrigkeit angezeigt, oder öffentlich bekannt gemacht zu haben, oder vor Ablauf von drei Monaten, von solcher Anzeige oder Bekanntmachung an gerechnet, unter Umständen der im §. 402 (s. oben zu §. 181) bezeichneten Art verbraucht, oder veräußert hat, und den Berechtigten dann, auf erfolgte Zurückforderung zufrieden zu stellen nicht vermögend ist. (§. 407). Wer einen Schatz, den er in oder auf den Eigenthum eines Andern gefunden hat, dem Eigenthümer verheimlicht, um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe, zu Gunsten des Eigenthümers, den Antheil, der ihm als Finder des Schatzes gebühren würde. (§. 408). Wer einen Schatz, den er in oder auf dem Eigenthum gefunden hat, welches er mit einem Andern gemeinschaftlich besitzt, dem Miteigenthümer verheimlicht, oder um dessen Antheil widerrechtlich sich zuzueignen, verliert zur Strafe zu Gunsten des Miteigenthümers seinen Anspruch auf denjenigen Antheil, der ihm als Finder vom Antheile des Miteigenthümers gebühren würde. (§. 409).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Der Finder einer fremden Sache wird: 1) mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen belegt, wenn er gegen denjenigen, der sie verloren hat, oder gegen deren Eigenthümer den Besitz derselben abläugnet, verheimlicht, oder eine ihm bekannt gewordene öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt läßt, oder wenn er dieselbe sich in gewinnsüchtiger Absicht aneignet, nachdem ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer auf irgend eine Weise bekannt geworden ist; 2) mit Gefängniß bis zu vier Wochen, oder dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, wenn die Sache über 1 Thlr. (Coburg 2 Gulden rhein.) werth ist,

und er a) entweder sich dieselbe angeeignet hat, ohne daß ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer bekannt geworden ist, oder b) den Fund nicht binnen 30 Tagen von Zeit der Auffindung an bei der Obrigkeit angezeigt, oder in einem geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht hat. (Art. 235). Ueber einen gefundenen Schatz siehe oben zu §. 181 den Art. 232 am Schluß.

Zu §. 201 d.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 199 b den Artikel 339.

Sachsen. Altenburg. Wenn ein Betrug durch fälschlich angenommene Amtstitel oder sich beigelegte amtliche Eigenschaften ausgeführt worden ist, so ist dieses als ein erschwerender Umstand zu betrachten, wodurch die Strafe des Betrugs innerhalb des Art. 245 und 223 (s. oben zu resp. §. 197 und 173) bestimmten Strafmaßes gesteigert wird. — Wenn aber öffentlich angestellte Personen ihre Amtsverhältnisse zu dem Zwecke eines Betruges gemißbraucht haben, so ist der Richter ermächtigt, bei der zuzuerkennenden Strafe auf die jedesmal folgende höhere Strafart in gleicher Strafdauer überzugehen, oder statt dessen die verwirkte Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe um die Hälfte zu erhöhen. (Art. 254).

Würtemberg. S. oben zu §. 201 a den Art. 353 Nr. 2.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 200 den §. 225 D und E.

Hannover. S. oben zu §. 199 b den Art. 150 I.

Hessen. S. oben zu §. 199 c den Art. 395 Nr. 2, und zu §. 201 a den Art. 397 Nr. 5.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Mißbraucht eine öffentlich angestellte Person ihre Amtsverhältnisse zum Zwecke eines Betruges, so ist der Richter ermächtigt, die verwirkte Strafe unter Beibehaltung ihrer Zeitdauer in die zunächst folgende höhere Strafart zu verwandeln, oder statt dessen die verwirkte Strafe in ihrer Zeitdauer um die Hälfte zu erhöhen. — Wird von einer nicht öffentlich angestellten Person oder auch von einer angestellten Person ein Betrug durch Annahme falscher Amtstitel oder Vorspiegelung einer nicht bestehenden amtlichen Stellung ausgeführt, so gilt dieses als Grund zur Erhöhung der Strafe innnerhalb des gesetzlichen Strafmaßes. (Art. 241).

Zu §. 201 e.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 201 a den Artikel 265 Nr. 3.

Hannover. S. oben zu §. 199 c den Art. 316 Nr. 2.

Heſſen. S. oben zu §. 201 a den Art. 397 Nr. 4.

Zu §. 204.

S. oben zu §. 199 a, wo die Beſtimmungen über den Meineid im Zuſammenhange vollſtändig angegeben ſind.

Vier und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von der zweifachen Ehe.

Zu §§. 206 bis 208.

Preußen. Ein Ehegatte, welcher vor Auflöſung ſeiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Perſon, welche mit einem Ehegatten, wiſſend, daß er verheirathet iſt, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft. — Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Perſonenſtandsbeamten, welcher, wiſſend, daß eine Perſon verheirathet iſt, eine neue Ehe derſelben ſchließt. — Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehe aufgelöſt oder für ungültig oder nichtig erklärt worden iſt. (§. 139).

Baiern. Oldenburg. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe mit einer andern Perſon eine neue Ehe ſchließt, ſoll mit Arbeitshaus auf ein bis zu vier Jahren, wenn er aber der Perſon, womit die zweite Ehe geſchloſſen worden, ſeinen Eheſtand verhehlt hat, von vier bis auf acht Jahre verurtheilt werden. (Art. 297 Th. I). Sind beide Theile ſchon verheirathet, ſo wird die Art. 297 gedrohte Strafe durch äußern Zuſatz geſchärft. (Art. 298 Th. I). Eine ledige Perſon, welche ſich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, wiſſentlich verheirathet, verwirkt ſechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß. (Art. 374 Th. I).

Sachſen. Altenburg. Ein in einer nach geſetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebender Ehegatte, welcher ſich anderweit verehelicht, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausſtrafe (Sachſen: 2. Grades) belegt. (Art. 218). Die (Altenburg: unverehelichte) Perſon, welche mit einer verheiratheten Perſon eine eheliche Verbin-

dung eingegangen ist, wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft. (Art. 219). Leben beide Personen, welche sich des Verbrechens der doppelten Ehe schuldig machen, schon in ehelicher Verbindung, so tritt gegen jede zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe (Sachsen: zweiten Grades) ein. (Art. 220). Ein Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, ist mit drei- bis vierjähriger Zuchthaushausstrafe (Sachsen: zweiten Grades) zu belegen. (Art. 221.) Ist die erste Verehelichung rücksichtlich des schuldigen Ehegatten als null und nichtig anzusehen, oder war eine Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bette für beständig, oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Vereheligung rechtlich eingetreten, oder ist der erste Ehegatte des schuldigen Theiles abwesend, und das bereits erfolgte Ableben desselben bei Eingehung der zweiten Verbindung aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen, oder ist bei der zweiten Verehelichung die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt, so sind die Art. 218, 219, 221 vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß, und bei der mitschuldigen Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß herabzusetzen, in dem Art. 220 bemerkten Falle aber nur die Strafen der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen. (Art. 222).

Würtemberg. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll 1) wenn er der Person, mit welcher die neue geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, zu dreijährigem Arbeitshaus bis achtjährigem Zuchthaus, außerdem zu einjährigem bis dreijährigem Arbeitshaus verurtheilt werden; 2) sind beide Theile schon verheirathet, so ist jeder Theil, wenn ihm der Ehestand des Andern bekannt war, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren zu bestrafen; 3) hat eine ledige Person sich mit einer verheiratheten, deren fortdauerndes eheliches Verhältniß ihr bekannt war, verheirathet, so ist auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen; 4) hat eine Person bei Eingehung einer neuen Ehe sich in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der frühern Ehe befunden, so tritt gegen dieselbe, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit, Gefängniß von einem bis zu drei Monaten ein. (Art. 304). S. oben zu §. 101 den Art. 450.

Braunschweig. Detmold. Wer nach gehörig geschlossener und vor förmlich aufgelöster Ehe eine neue Ehe eingeht, ist mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre zu bestrafen, und die Strafe ihm um so strenger zuzumessen, wenn er unter Verheimlichung seines Ehestandes eine

unverheirathete Person zur Ehe verleitet oder wissentlich eines Andern Ehegatten geheirathet hat. — Eine ledige Person, welche eine bereits verehelichte wissentlich heirathet, erleidet Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre. (§. 187). Der einer mehrfachen Ehe oder eines Ehebruchs Schuldige soll in folgenden Fällen mit milderer Strafe, welche bei mehrfacher Ehe für den Ehegatten sechsmonatliches bis einjähriges Gefängniß, und in den andern Fällen die Hälfte der angedrohten Strafen nicht übersteigen soll, belegt werden, nehmlich 1) wenn seine Ehe nichtig und später gerichtlich dafür erklärt ist; 2) wenn eine Separation von Tisch und Bett auf wenigstens zwei Jahre erfolgt ist; 3) wenn sein Ehegatte abwesend und dessen Tod mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist. (§. 189).

Hannover. I. Ein Ehegatte, welcher, bei noch fordauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schließt, soll mit zwei bis vier Jahren Zuchthaus, und falls er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, mit vier bis acht Jahren Zuchthaus bestraft werden. — Befand er sich jedoch in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthume über die Fortdauer der Ehe, hatte er insonderheit die Mittel des förmlichen Beweises der Trennung der Ehe herbeizuschaffen versäumt, so ist er nach Art. 50 und 51 (s. unten zu §. 335) zu bestrafen. II. Sind beide Theile schon verheirathet, so soll jeder, wenn er von dem Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit vier- bis sechsjährigem Zuchthaus belegt werden. III. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, verheirathet, ist, insofern ihr dieses Verhältniß bekannt war, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshaus zu bestrafen. (Art. 260).

Hessen. Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Correctionshaus von einem bis drei Jahren, und falls er der Person, mit welcher er die neue Ehe schloß, seinen Ehestand verheimlichte, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden. — Befand er sich jedoch hinsichtlich der Auflösung der frühern Ehe im Irrthume, so tritt, wenn der Irrthum unverschuldet war, keine Strafe ein, bei verschuldetem Irrthum aber ist er nach Maßgabe der größern oder geringern Fahrlässigkeit mit Gefängniß zu bestrafen. (Art. 322). Standen im Falle des ersten Absatzes des vor. Art. beide Theile noch in gültigen Ehen, so soll jeder von ihnen, wenn er von des andern Ehestand unterrichtet war, zu Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden. (Art. 323). Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, noch

in fortdauernder gültiger Ehe lebenden, verheirathet, ob ihr gleich dieses Verhältniß bekannt war, soll zu Correctionshaus bis zu einem Jahre verurtheilt werden. (Art. 324). War die frühere, in gesetzlich gültiger Form abgeschlossene Ehe nichtig, so trifft den Ehegatten, welchem dieses Verhältniß bei Abschluß der weitern Ehe bekannt gewesen ist, Correctionshaus bis zu zwei Jahren, die ledige Person aber, welche von solcher Ungültigkeit Kenntniß hatte, Correctionshaus bis zu sechs Monaten. (Art. 325).

Baden. Der Ehegatte, welcher während des Bestehens einer gültigen Ehe eine neue eingeht, wird mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (§. 354). War der unverheiratheten Person, mit der er die Ehe einging, sein ehelicher Stand bekannt, so wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre, er selbst mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 355). Leben beide Personen, welche eine neue Ehe eingehen, in gültiger früherer Ehe, so wird jeder Theil, ohne Unterschied, ob ihm der eheliche Stand des Andern bekannt war oder nicht, mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft. (§. 356). Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechens der mehrfachen Ehe läuft von dem Augenblicke an, da durch die Auflösung der frühern oder der spätern Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat. (§. 357).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Ein Ehegatte, welcher in einer, nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt und sich anderweit verehelicht, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe und der sich mit ihm verehelichende Theil, wenn er nicht ebenfalls bereits in einer Ehe steht, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse belegt. — Bei einer Scheidung von Tisch und Bett gilt die Ehe für getrennt, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten verstattet. (Art. 209). Leben beide Theile, welche sich der Doppelehe schuldig machen, in ehelichen Verbindungen, so haben beide zwei bis drei Jahre Zuchthaus verwirkt. (Art 210). Ein Ehemann, welcher eine Frauensperson unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, verwirkt drei bis vier Jahre Zuchthaus. (Art. 211). Die in den Artikeln 209 und 211 geordneten Strafen sollen für den schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß und für die mitschuldige Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß, ingleichen die in dem Art. 210 bestimmte Strafe auf Zuchtsaus bis zu zwei Jahren

herabgesetzt sein, wenn 1) die erste Ehe als nichtig anzusehen ist, oder 2) bei dieser Ehe eine Scheidung von Tisch und Bett bestand, welche nicht schon einer Trennung der Ehe gleich zu achten war, oder 3) der andere Ehegatte bei der ersten Ehe abwesend und es wahrscheinlich war, daß er nicht mehr am Leben sei, oder 4) bei der zweiten Ehe keine eheliche Beiwohnung erfolgt ist. (Art. 212).

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

Zu §§. 209 und 210.

Preußen. Falsche Anschuldigung. Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden. (§. 133). In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. — Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben, ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen. (§. 134). Verleumdung. Wer in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. — Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von

fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden. (§. 156). Der Beweis der Wahrheit kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden. — Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besondern Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeklagten ausschließen oder mildern würde. — Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist. (§. 157). Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus andern Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht. (§. 158). Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden. (§. 159). Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. — Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden. (§. 102). Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der Kammer, und wegen Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer nur auf dessen Antrag eingeleitet werden. — In Ansehung der übrigen im §. 102 vorgesehenen Ehrverletzungen bedarf es zur Einleitung der Verfolgung eines Antrags des Verletzten nicht. (§. 103).

Baiern. Oldenburg. Wer, um über einen Unschuldigen

schuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen, denselben bei der Obrigkeit eines Verbrechens beschuldigt, oder unwahre Verdachtsgründe, welche eine Untersuchung wider denselben veranlassen können, fälschlich vorbringt, solcher falscher Denunciant soll 1) wenn auf das angeschuldigte Verbrechen, Zuchthaus oder noch schwerere Strafe gesetzt ist, zu drei bis sechs Jahre Arbeitshaus; 2) wenn auf dem angeschuldigten Verbrechen Arbeitshaus steht, zu einem bis drei Jahre Arbeitshaus verurtheilt werden. (Art. 288 Th. I). Unbeeidigte Zeugen, welche in Strafsachen fälschlich wider einen Angeschuldigten zeugen, werden nach Verschiedenheit des Verbrechens, worauf sich das Zeugniß bezogen, gleich falschen Denuncianten gemäß Art. 288 bestraft. (Art. 289 Th. I). Wer, um einen Unschuldigen in Untersuchung oder Strafe zu bringen, denselben vor Gericht wegen einer Handlung fälschlich anzeigt, die nach diesem Gesetzbuch als Vergehen zu bestrafen ist, oder in solcher Sache ein falsches, jedoch nicht eidliches Zeugniß gibt, soll wegen solcher falschen Anzeige, oder solchen falschen Zeugnisses zu dreimonatlichem bis einjährigem Gefängniß verurtheilt werden. — Wer zum Vortheile eines Angeschuldigten ein falsches unbeschworenes Zeugniß gegeben hat, soll mit Gefängniß, und zwar, wenn die angeschuldigte That ein Verbrechen ist, auf sechs Monate bis zu einem Jahre, außerdem aber auf einen bis zu sechs Monaten bestraft werden. (Art. 394 Th. I). Wer einem andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, wird der Verleumdung (Calumnie) schuldig. (Art. 284 Th. I). In allen Verleumdungsfällen soll die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht und nach Art. 286 ff. bestraft werden. (Art. 285 Th. I). Eine, durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, mündlich oder schriftlich begangene Verleumdung, wenn sie den Vorwurf eines, mit Arbeitshaus, Zuchthaus oder noch schwererer Strafe bedrohten Verbrechens enthält; desgleichen wenn sie geschehen in einer öffentlich verbreiteten Schrift, zu welcher sich der wahre Urheber nicht genannt hat, soll an ihrem Urheber, wie an demjenigen, der sie wissentlich weiter verbreitet, mit ein- bis dreijährigem Arbeitshaus bestraft werden. (Art. 286 Th. I). Wer eine strafbare Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber angesehen werden kann, wie, wenn Vaganten, Betrüger und dergl. sich eines Andern Namen fälschlich beilegen; wenn ein Pasquilant seiner Schmähschrift eines Andern Namen beisetzt oder fremde Handschrift nachahmt; wenn Jemand unter dem Vorwande erhaltenen

Auftrages oder Befehls eine unerlaubte Handlung begeht: gegen diese ist die Strafe der Verleumdung (Art. 286) zu schärfen, wenn nicht die That an sich eine härtere Strafe auf sich hat, weshalb diese als Hauptstrafe geschärft, und mit den Folgen des Art 285 verbunden, anzuwenden ist. (Art. 287 Th. I). Verleumdung durch außergerichtliche Ausstreuungen oder heimliche Insinuationen, wird außer den Fällen des Art. 286, mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniß bestraft, vorbehaltlich dessen, was im Art. 285 als allgemeine Strafe der Verleumdung verordnet ist. (Art. 393 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Falsche Denunciation. Wer gegen Jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt ist, eine strafbare Handlung bei der Obrigkeit anzeigt, in der Absicht, eine Untersuchung gegen selbigen zu veranlassen, ist zu bestrafen; 1) wenn das fälschlich angeschuldigte Vergehen mit Arbeitshaus oder einer geringern Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre; 2) wenn die Strafe in zeitlichem Zuchthause (Sachsen: ersten oder zweiten Grades) besteht, mit Arbeitshaus von einem bis zu zwei Jahren; 3) bei einem Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, mit Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von zwei bis zu vier Jahren. (Art. 197). Verleumdung. Wer durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung mündlich oder schriftlich oder auf irgend eine andere Art einem Andern ein Verbrechen oder eine andere Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, fälschlicher Weise beimißt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder insofern die Strafe Gefängniß von sechs Wochen nicht übersteigt mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. Diese Strafe kann in den Fällen, wenn die Verleumdung ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshaus bedrohtes Verbrechen betrifft, oder wenn eine oder mehrere der Art. 201 (s. unten zu §. 494) erwähnten erschwerenden Rücksichten eintreten, auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erhöht werden. Geschieht die Verleumdung in der Art. 197 (s. vorstehend) bezeichneten Absicht, so treten die dort bestimmten Strafen ein. (Art. 194). Die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerichts, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, ist mit Gefängniß bis zu drei Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden; es ist jedoch die Mittheilung eines solchen Gerüchtes an dabei betheiligte Personen in deren Interesse nicht strafbar. (Art. 195).

Würtemberg. Verleumdung. Wer einem Andern Handlungen, welche in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht, oder, ihn in

der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen, geeignet sind, fälschlich beilegt, ist der Verleumdung schuldig. (Art. 286). Die Verleumdung ist, wenn sie eine schwere Beschuldigung enthält, oder wenn einer der im Art. 284, Nr. 1 bis 3 (s. unten zu §. 494) bezeichneten Erschwerungsgründe eintritt, mit Kreisgefängniß, außerdem mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, zu bestrafen. — Wurde die Verleumdung durch eine Druckschrift verbreitet, so soll, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, auf Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden. (Art. 287). Geschah die Verleumdung bei der Obrigkeit in der Absicht, gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, so tritt, je nach der Größe des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens, Arbeitshaus bis zu drei Jahren ein. (Art. 288). Wer, ohne die Absicht zu verleumden, Handlungen der im Art. 286 bezeichneten Art von einem Andern aussagt, ist gleichwohl mit den Strafen des Art. 287 bis zur Hälfte ihres Betrages zu belegen, wenn er die Wahrheit seines Bezüchtes nicht zu beweisen, oder seinen Gewährsmann für die ausdrücklich nur auf Hörensagen gegründete Nachrede nicht nachzuweisen vermag. — Doch trifft diese Strafe diejenigen nicht, welche bei der Obrigkeit von Vergehungen Anzeige gemacht haben, wenn ihnen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie wissentlich eine Unwahrheit ausgesagt haben. (Art. 289). Das Vorbringen einer, der Ehre des Andern nachtheiligen, Thatsache kann nie als Verleumdung angesehen werden, wenn die Thatsache vollkommen erwiesen ist. — War aber das Vorbringen einer solchen Thatsache nach Art des Ausdruckes oder der Bekanntmachung, nach Zeit oder Ortsverhältnissen, ehrenkränkend, so findet die gesetzliche Strafe der Ehrenkränkung, jedoch in verringertem Maße statt. (Art. 290). Verleumdungen und Ehrenkränkungen können nur auf Klage des Beleidigten zur Untersuchung und Strafe bezogen werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung. (Art. 291). Zu einem Antrage auf Bestrafung sind auch, selbst gegen den Willen des Beleidigten, dessen Eltern und, Namens der Ehefrau, der Ehemann berechtigt. — Beleidigungen, welche einer religiösen oder politischen Körperschaft auf die im Art. 284 Nr. 2 (s. unten zu 494) bestimmte Art zugefügt worden, sind auf den Antrag des Vorstehers zu bestrafen. — Bei Ehrenkränkungen und Verleumdungen gegen Verstorbene sind deren Erben zur Klage berechtigt. (Art. 292). Sind verleumderische oder ehrenkränkende Aeußerungen öffentlich verbreitet worden, so ist, wenn der Beleidigte es verlangt, die Strafe auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt zu machen. —

Ist die Verbreitung durch eine Zeitschrift, geschehen, so soll die Strafe auf Verlangen des Beleidigten, durch dieselbe Zeitschrift in der von dem Richter vorgeschriebenen Weise, unentgeltlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (Art. 294). Macht sich ein öffentlicher Diener bei Ausübung seines Amtes einer Ehrenkränkung oder Verleumdung schuldig, so ist bei Ausmessung der Strafe dieses Verhältniß als ein erschwerender Grund zu betrachten. (Art. 417).

Braunschweig. Detmold. Falsche Anklage. Wer gegen eine Person, um eine Untersuchung wider sie oder ihre Bestrafung zu veranlassen, bei der Obrigkeit eine strafbare Handlung oder Verdachtsgründe wissentlich fälschlich anzeigt, verwirkt: 1) Zuchthaus, wenn die verbrecherische Handlung, auf welche sich die Anzeige bezieht, mit Todes- oder Kettenstrafe; 2) Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, wenn sie mit Zuchthaus; 3) Zwangsarbeit bis von einem Jahre, wenn sie mit Zwangsarbeit, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht ist, und 4) Gefängniß bis von einem Jahre in anderen Fällen. — Auch in den Fällen unter Nr. 2, 3 und 4 soll, auf Antrag des Angeschuldigten, die erkannte Strafe öffentlich bekannt gemacht werden. (§. 144). Verleumdung. Wer durch üble Nachrede oder durch öffentliche oder heimliche Verbreitung einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, die dessen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, wissentlich fälschlich beimißt, ist mit Gefängniß bis von einem Jahre zu belegen, wenn dem Beleidigten ein mit Zangsarbeit, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung oder ¡härterer Strafe bedrohtes Verbrechen beigemessen oder durch die Verleumdung ein erheblicher Nachtheil zugefügt ist. — In andern Fällen tritt Polizeistrafe mit Gefängniß ein. (§. 199). Wer eine Ehrenkränkung oder Verläumdung erwiedert, ist zwar nach Maßgabe der in der Erwiederung liegenden Beleidigung zu strafen, jedoch ist die vorangegangene Reizung als Minderungsgrund, und wenn solche sehr bedeutend war, als Grund die Sache polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße zu bestrafen, anzusehen. (§. 200).

Hannover. Falsche Denunciation nach dem Begriffe von Braunschweig soll I. wenn durch das angeschuldigte Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8 siehe oben zu §. 12) verwirkt sein würde, mit Arbeitshaus, nicht unter einem Jahre, oder Zuchthaus; II. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu zweijährigem Arbeitshaus bestraft werden. — In beiden Fällen ist die Dauer der Strafe mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der dem Denunciirten angeschuldigten Handlung zu bestimmen. — Nimmt der Angeber seine Beschuldigung, noch bevor wider den Beschuldigten eine gerichtliche Handlung vorgenommen wor-

den zurück; so tritt nur Geld- oder Gefängnißstrafe ein, deren Maß mit Rücksicht auf den oben bemerkten Unterschied zu bestimmen ist. (Art. 217). Verleumdung. Wer einen Andern mündlich, schriftlich oder durch bildliche Darstellung, Verbrechen oder andere Handlungen wissentlich andichtet, welche diesem den guten Namen oder das zu seinem Berufe nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger entziehen können, macht sich, sofern die Handlung nicht die Eigenschaft einer falschen Denunciation hat und als solche zu bestrafen ist, der Verleumdung schuldig. — Als Verleumder ist sonach auch derjenige anzusehen, welcher eine den guten Namen gefährdende Handlung absichtlich dergestalt vornimmt, daß dadurch ein Anderer, indem sich z.B. der Verbrecher dessen Namen beilegt, fälschlich als deren Urheber dargestellt wird. (Art. 261). Die Verleumdung wird: I. mit Arbeitshaus bestraft, wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, durch welches eine schwerere Strafe (Art. 8 f. oben zu §. 12) verwirkt sein würde; II. in anderen Fällen tritt Gefängniß- oder Geldstrafe ein. — Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Größe der Beschuldigung, auf die persönlichen Verhältnisse, auf die Art und den Grad der Verbreitung und auf den dem Beleidigten verursachten Schaden zu achten. — Immer aber ist mit Arbeitshaus zu strafen der Urheber und wissentliche Verbreiter einer mit dem wahren Namen des Ersteren nicht bezeichneten, öffentlich verbreiteten Schmähschrift, welche die Andichtung eines Verbrechens enthält. — Die Bestrafung des Verleumders ist auf Verlangen des Verleumdeten, öffentlich bekannt zu machen. (Art. 262). Wer Jemanden in der Hitze des Affekts oder aus Unbesonnenheit, jedoch weder bei einer öffentlichen Behörde noch vor einer versammelten Menschenmenge verleumdet hat, diese Verleumdung aber, noch ehe sie ins Publikum oder zur Untersuchung gekommen ist, freiwillig und ernstlich widerruft, soll mit Strafe verschont, kann jedoch auf Verlangen des Beleidigten von dem zuständigen Civilgerichte angehalten werden, den Widerruf auch vor Gericht zu erklären. (Art. 263).

Hessen. Wer einen Andern, um eine Untersuchung oder Bestrafung zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer mit Strafe bedrohten Handlung beschuldigt, soll wegen falscher Anzeige (Denunciation) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft werden. — Auf Antrag des Betheiligten kann verordnet werden, daß das gegen den Schuldigen ergangene Strafurtheil auf dessen Kosten durch den Druck bekannt gemacht wird. (Art. 303). Wer, den Fall des vor. Art. ausgenommen, einen Andern wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder ver-

brecherischen Handlung beschuldigt, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen würde, ist des Verbrechens der Verleumdung schuldig. — Es ist gleichgültig, ob der Verleumdete genannt, oder auf eine sonstige Weise kenntlich bezeichnet worden ist. (Art. 304). Wer Jemanden einer im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung beschuldigt, ohne daß die wissentliche falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt, jedoch ohne daß er zureichende Gründe hatte, die Thatsache für wahr zu halten, ist ebenfalls der Verleumdung schuldig, sofern nicht: 1) die Beschuldigung unter der ausdrücklichen Verwahrung geschah, daß die desfallsige Mittheilung nur eine vertrauliche sein sollte und die Ernstlichkeit dieser Verwahrung aus den Umständen hervorgeht, oder 2) eine solche Verwahrung, wenn auch nicht ausdrücklich geschehen, doch stillschweigend aus den Umständen erhellt. (Art. 305). Die Verleumdung wird bestraft: 1) im Falle des Art. 304 mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 2) im Falle des Art. 305 mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu neun Monaten, oder Geldbuße bis zu 500 Gulden. — Ist die Verleumdung in einem gedruckten Aufsatze oder einer bildlichen Darstellung verbreitet, oder der Aufsatz oder die bildliche Darstellung in einem oder mehreren Exemplaren öffentlich angeheftet worden, so soll neben der verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldbuße von 50 bis 500 Gulden erkannt werden. (Art. 306). Bei Zumessung der im vor. Art. angedrohten Strafen ist zu berücksichtigen: 1) die Größe der Beschuldigung und des etwa dadurch entstandenen Schadens; 2) der Grad und die mehr oder minder boshafte Art der Verbreitung; 3) ob die Verleumdung vor Gericht oder an öffentlichen Orten, oder vor Personen, die auf das Fortkommen und das bürgerliche Wohl des Verleumdeten, Einwirkung haben, geschehen ist; 4) die persönlichen Verhältnisse des Verleumders zu dem Verleumdeten, und ob insbesondere der erstere dem letztern zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war. (Art. 307).

Baden. Falsche Beschuldigung. Wer einen Andern, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer That beschuldigt, die mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 284). Von der gleichen Strafe wird derjenige getroffen, welcher außer dem Falle des §. 284 einem Andern durch arglistige, auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen eines verübten Verbrechens oder Vergehens verdächtig macht, in der Absicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen denselben zu ver-

anlassen. (§. 285). Hat der Thäter in den Fällen der §§. 284 und 285 durch die falsche Beschuldigung, oder durch arglistige auf Täuschung gerichtete, Veranstaltungen verursacht, daß ein Unschuldiger in Untersuchungshaft genommen worden ist, so kommen mit Beobachtung der Vorschriften des §. 182 (siehe oben zu §. 34), die Strafbestimmungen des §. 284, oder diejenigen der §§. 275 bis 277 (siehe oben zu §. 93) zur Anwendung. — Wurde auf den Grund solcher arglistigen Veranstaltungen ein Unschuldiger zu einer Strafe, oder ein Schuldiger zu einer höheren als der verschuldeten Strafe verurtheilt, so wird der Thäter von den in den §§. 487 bis 489 (siehe oben zu §. 199 a.) gedrohten Strafen getroffen. (§. 286). Verleumdung. Wer von Jemandem strafbare oder unsittliche Handlungen, welche, deren Wahrheit vorausgesetzt, denselben der öffentlichen Verachtung preisgeben würden, vor Andern aussagt, wird, wenn dies wissentlich falsch in der Absicht geschieht, demselben den guten Namen zu entziehen, oder ihm an seinen Fortkommen zu schaden, wegen Verleumdung mit Gefängniß nicht unter vier Wochen oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 287). Von der gleichen Strafe wird auch derjenige getroffen, der außer diesen Fällen (§§. 284, 285 und 287) Jemanden einer Handlung der im §. 287 bezeichneten Art durch arglistige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht. (§. 288). Wen in den Fällen der §§. 284 und 287 nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Aussage wissentlich falsch geschah, der Urheber der Aussage aber gleichwohl nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so wird er von Geld oder Gefängnißstrafe getroffen. (§. 289). Vermag jedoch der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so tritt nur die Strafe der Ehrenkränkung ein. (§. 290). Eine Erhöhung der Strafen bis um die Hälfte kann eintreten bei Verleumdungen und Ehrenkränkungen, die in Druckschriften verbreitet wurden, oder in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist. (§. 300). Bei falschen Beschuldigungen, Verleumdungen und Ehrenkränkungen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie werden die sonst gedrohten Freiheitsstrafen um die Hälfte erhöht und in allen Fällen mit Schärfungen verbunden. (§. 302).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Falsche Anzeige. Wer gegen jemand, dessen Unschuld ihm bekannt ist, ein Verbrechen oder auf ein solches hinweisende Verdachtsgründe bei einer Behörde anzeigt, um eine Untersuchung gegen denselben zu veran-

laſſen, iſt zu beſtrafen: 1) bei einem Verbrechen, welches geſetzlich (Reuß, Meiningen: mit Todesſtrafe oder) mit lebenslänglichem Zuchthauſe bedroht iſt, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren; 2) bei Verbrechen, welche mit zeitlichem Zuchthauſe bedroht ſind, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 3) bei andern Verbrechen mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre. (Art. 188). Verleumdung. Wer einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen ſeiner Mitbürger herabzuſetzen und ſeinen guten Ruf zu gefährden geeignet iſt, mit dem Bewußtſein der Unwahrheit des Vorwurfes in der Weiſe beimißt, daß er davon dritten Perſonen Mittheilung macht, oder die ehrenkränkende Handlung öffentlich oder heimlich verbreitet, gleichviel ob dieſes mündlich, oder ſchriftlich, oder auf irgend eine andere Art geſchieht, iſt mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten oder inſofern die Strafe ſechs Wochen Gefängniß nicht überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen. — Betrifft der Vorwurf ein geſetzlich mindeſtens mit Arbeitshaus bedrohtes Verbrechen, oder treten eine oder mehre der im Art. 192 (ſ. unten zu §. 312) erwähnten erſchwerenden Rückſichten ein, ſo iſt Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. (Art. 185). Die Mittheilung einer von einer andern Perſon ausgegangenen übeln Nachrede, mit Kenntniß von deren Unwahrheit, wird nach dem vor. Art. beſtraft. — Hat der Mittheilende keine Kenntniß von der Unwahrheit der üblen Nachrede, ſo wird er nach Art. 189 (ſiehe unten zu §. 487) beſtraft; es ſei denn, daß nach den Umſtänden des Falles eine ehrenkränkende Abſicht bei der Mittheilung ausgeſchloſſen iſt. (Art. 186). Die Erzählung einer wahren Thatſache, wenn ſie auch der Ehre eines Andern Nachtheil bringt, iſt ſtraflos; vorbehältlich der Beſtrafung nach Art. 189, wenn ſie in einer Weiſe geſchehen iſt, die an ſich eine Ehrenkränkung enthält. (Art. 187).

Sechs und zwanzigſtes Hauptſtück.

Von dem Verbrechern geleiſteten Vorſchube.

Zu §§. 211 bis 213.

Preußen. S. oben zu §. 60 den §. 39.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 5 den Art. 78 Th. I.

Sachſen. Altenburg. Als Begünſtigung des Verbrechens iſt es auch anzuſehen, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverraths im Kriege, Aufruhrs,

Mords, einer Körperverletzung unter den Art. 132 Nr. 5 (siehe oben zu §. 152) angegebenen Verhältnissen, Nothzucht, eines Raubes, Diebstahls mit Waffen, einer Brandstiftung, oder Verfertigung falscher Münzen (Altenburg: falschen Metall- oder Papiergeldes) vor der Ausführung des Verbrechens erhält, und solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder einer dadurch bedrohten Person (Altenburg: und diese Ausführung nicht durch das ihm zu Gebote stehende wirksamste Mittel, mindestens durch) zu verhindern sucht. Bei allen andern Verbrechen ist eine solche Unterlassung nur dann für eine Begünstigung zu achten, wenn die Verhinderung der strafbaren That wegen eines eigenen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheils dabei, oder mit Verletzung einer Amtspflicht unterbleibt. (Art. 39). Hinsichtlich bereits verübter Verbrechen ist die Unterlassung der Anzeige außer bei Personen, welche Amtshalber bei erlangter Wissenschaft zu der Anzeige verpflichtet sind, und außer den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen, nur dann als Begünstigung des Verbrechens anzusehen, wenn Jemand, welcher von dem Thäter eines Verbrechens Kenntniß hat, und weiß, daß ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung gezogen worden ist, die Anzeige des wahren Thäters unterläßt. (Art. 40). In Fällen, wo nach Art. 39 u. 40 die unterlassene Anzeige eines beabsichtigten oder begangenen Verbrechens strafbar ist, ist dieselbe, insofern nicht in Beziehung auf gewisse Verbrechen eine besondere Strafe deshalb festgesetzt ist, nur mit Gefängiß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn jedoch die Anzeige um des eigenen Vortheils willen unterblieben ist, nur mit Gefängniß bis zu der angegebenen Höhe zu ahnden. (Art. 47). S. ferner oben zu §. 60 den Art. 86.

Würtemberg. Wer von dem Vorhaben eines Andern, eine strafbare Handlung zu begehen, bei welcher ein Verfahren von Amtswegen stattfindet, glaubhafte Kenntniß hat, ist schuldig, ein solches Verbrechen oder Vergehen entweder durch schleunige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung des Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel zu verhindern, soweit solches ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dritten geschehen kann. — Die Unterlassung wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. — Dieselbe Verpflichtung und gleiche Rüge finden auch in Ansehung solcher Vergehungen Statt, die nur auf erhobene Klage der Betheiligten Gegenstand richterlicher Untersuchung sind; doch fällt bei diesen die Obliegenheit zur Anzeige bei der Obrigkeit hinweg. — Uebrigens sind die im Artikel 92 (siehe unten zu §. 216) bezeichneten Personen gegen einander

weder zur Anzeige bei einer öffentlichen Behörde, noch zu einer Benachrichtigung des Gefährdeten, wenn diese ein Einschreiten der Obrigkeit nach sich ziehen würde, verbunden. — Auch fällt die Obliegenheit zur Anzeige bei der Obrigkeit sowie zur Benachrichtigung des Gefährdeten von Seite des Beichtvaters hinweg, sofern dieser durch die Anzeige oder Benachrichtigung nach den Grundsätzen seiner Kirche das Beichtgeheimniß verletzen würde. (Art. 93). Die unterlassene Anzeige eines verübten Verbrechens oder Vergehens ist straflos, sofern der besondere Theil des Gesetzbuches nicht ein Anderes verordnet. — Doch ist ein Jeder, welcher den Urheber eines Verbrechens kennt und weiß, daß ein Unschuldiger wegen des letztern in Untersuchung gezogen worden, unaufgefordert zur Anzeige des Thäters verpflichtet. — Eine Ausnahme tritt ein in Betreff der im Art. 92 (siehe unten zu §. 216) genannten Personen, oder wenn die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt worden ist. — Die Unterlassung wird mit Gefängniß oder Geldstrafe geahndet. (Art. 94). Siehe ferner oben zu §. 60 den Art. 143.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 60 die §§. 48 u. 49.

Hannover. S. oben zu §. 60 den Art. 126.

Hessen. Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder wer vermöge eines besondern, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Begehung von Verbrechen zu verhindern verpflichtet ist, soll, wenn er die Verhinderung eines Verbrechens unterläßt, als Gehilfe des Thäters (siehe oben zu §. 5) bestraft werden. (Art 92). Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge eines besondern, von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Verpflichtnng hat, die ihm bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen, ist, wenn er diese Anzeige im Einverständnisse mit dem Urheber oder dessen Gehilfen unterläßt, als Gehilfe des Thäters oder als Begünstiger zu bestrafen. (Art. 93). Siehe ferner oben zu §. 60 den Art. 134.

Baden. S. oben zu §. 60 die §§. 146 und 147.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer den Thäter eines Verbrechens, welches mit (Meiningen: Todes-) Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht ist, aus eigener Wahrnehmung des Verbrechens oder nach glaubhaften Nachrichten kennt, und wenn ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung und Haft, oder ein Straferkenntniß wider denselben ergangen ist, er auch hiervon Wissenschaft hat, gleichwohl die Anzeige des wahren Thäters bei einer ge-

eigneten Behörde unterläßt, ist als Begünstiger des Verbrechens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe und, wenn er die Anzeige seines eigenen Vortheils willen unterlassen hat, nur mit Gefängniß bis zu der angegebenen Höhe zu bestrafen (Anhalt: als Begünstiger des Verbrechens mit „Gefängniß bis zu einem Jahre" zu bestrafen); vorbehältlich der für Personen, welche überhaupt von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, und für einzelne Fälle noch besonders bestehenden Vorschriften. (Art. 38). Wer von dem Vorhaben eines Andern, einen Hochverrath, Staatsverrath im Kriege, Aufruhr, Mord, eine Körperverletzung unter den im Art. 131 unter 1 (siehe oben zu §. 152) angegebenen Verhältnissen, eine Nothzucht, einen Raub, Diebstahl mit Waffen, eine Brandstiftung oder andere gemeingefährliche Handlungen zu begehen, oder falsches Metall- oder Papiergeld oder Staats-, Kredit-Papiere zu verfertigen, durch eigene Wahrnehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt und die Ausführung eines solchen Verbrechens, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (Art. 37 siehe unten zu §. 216) geschehen kann, nicht zu verhindern sucht, wo ihm dieses durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder Warnung der durch das Verbrechen bedrohten Person, oder durch Anwendung anderer Mittel möglich war, soll als Begünstiger, wie Art. 38 bestimmt ist, bestraft werden; vorbehältlich der besondern Bestimmungen bei dem Hochverrathe im Art. 82 (siehe oben zu §. 60). — Eine gleiche Bestrafung soll bei der Unterlassung der Verhinderung anderer Verbrechen eintreten, wenn die Verhinderung wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheils unterbleibt. Auch außer diesem Falle bleibt die Unterlassung, sofern sie in andere Verbrechen übergeht, insbesondere bei Personen, welche von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nach den Bestimmungen über diese andere Verbrechen strafbar. (Art. 39). Sofern in den Fällen der Art. 38 und 39 eine Anzeige bei der Obrigkeit, oder eine Warnung des durch das Verbrechen Bedrohten, ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nach sich ziehen könnte, soll an Angehörigen des Verbrechers (Art. 37 siehe unten zu §. 216) die bloße Unterlassung der Anzeige oder Warnung nicht bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen einer dabei verletzten Amtspflicht zu bestrafen sind. Standen ihnen aber im Falle des Art. 39 Mittel zur Verhinderung des Verbrechens zu Gebote, welche ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nicht zur Folge haben konnten, so bewendet es bei den Vorschriften dieses Artikels. — Geistliche sollen in An-

sehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorgern anvertraut worden ist, hier wie die Angehörigen des Verbrechers beurtheilt werden. (Art. 40).

Zu §§. 214 und 215.

Preußen. Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. (§. 37). Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist. — Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen (s. unten zu §. 216) des Thäters gehört. (§. 38).

Baiern. Oldenburg. Wer nach vollbrachter Uebertretung einem Uebelthäter durch pflichtwidriges Thun oder Unterlassen in Bezug auf die begangene Uebertretung, beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig. (Art. 84 Th. I). Wer Uebelthäter bei sich aufnimmt oder verbirgt, wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist, wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich kauft, bei Andern durch Verkauf, oder sonst unterbringt, der soll, wenn er solche Begünstigungen wie ein Gewerbe betreibt, gleich den Gehülfen des 2. Grades (siehe oben zu §. 5 den Artikel 77) bestraft werden. (Art. 85 Th. I). Wer nicht gewerbsmäßig solche Begünstigungen getrieben, soll gleich einem Gehülfen des 3. Grades (s. oben zu §. 5 den Art. 78 Nr. 1—3), und wenn auf der Uebertretung Gefängniß, oder andere geringere Strafe steht, mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß auf vier bis vierzehn Tage gestraft werden. (Art. 86 Th. I). Wer von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß, und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, gleich den Gehülfen des 3. Grades nebst der Degradation oder Dienstesentlassung gestraft werden. (Art. 87). Andere Personen außer den vorgenannten leiden wegen unterlassener Anzeige nur dann eine Strafe, wenn das begangene Verbrechen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht, und die Untersuchung erschwert oder vereitelt worden ist. Die Strafe

ist alsdann Verweis, und nach Umständen Gefängniß bis höchstens zu drei Monaten. (Art. 88 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeichen der strafbaren Handlung Beihülfe leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens zu bestrafen. — Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind den ungleichen Theilnehmern (s. oben zu §. 5 den Art. 37 und zu §. 185 den Artikel 45) gleichzuachten. (Art. 38). S. ferner oben zu §. 185 den Art. 46.

Würtemberg. Wer nach vollbrachter That den Urhebern oder Gehülfen in Beziehung auf das begangene Verbrechen oder Vergehen wissentlich beförderlich ist, ohne jedoch solche Unterstützung vor Vollendung der That versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig. — Dahin gehört namentlich: 1) wer Verbrechern zur Flucht behülflich ist, dieselben verbirgt, oder in der im Eingange des Artikels erwähnten Richtung bei sich aufnimmt; 2) wer Verbrechern zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel der strafbaren Handlung verhilft; 3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, verheimlicht, an sich bringt, an Andere absetzt, oder zu ihrem Absatze behülflich ist. (Art. 89). Der Begünstiger ist, sofern bei einzelnen Verbrechen nicht ein Anderes bestimmt ist, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit der Hauptthat, zu Gefängniß oder Geldbuße zu verurtheilen. (Art. 90.) Wer sich der gewerbsmäßigen Begünstigung von Verbrechen schuldig macht, ist neben zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung oder des Gewerbebetriebes, falls solche zu dem verbrecherischen Verkehre mißbraucht worden wären, mit Arbeitshaus zu bestrafen. (Art. 91).

Braunschweig. Detmold. Wer ohne vorhergehende ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft dem Verbrecher erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe wissentlich Vorschub leistet, namentlich denselben wissentlich aufnimmt, verbirgt, zur Flucht oder zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel des Verbrechens behülflich, oder die Gegenstände des Verbrechens wissentlich annimmt, verheimlicht, an sich bringt, an Andere absetzt oder absetzen hilft, soll wenn er die Begünstigung von Verbrechen gewerbsmäßig betreibt, wie ein ungleicher Theilnehmer 2. Grades (s. oben zu §. 5 den §. 45), sonst, statt mit der auf die That gesetzten Todes- oder Kettenstrafe, mit

Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, in andern Fällen mit Gefängniß belegt werden. — Wenn jedoch Gefängniß auf der verbrecherischen Handlung steht, so ist Gefängniß von der geringsten außerordentlichen Dauer an bis zu $^1/_3$ der festgesetzten Strafe und zwar, wenn Gefängniß von seiner geringsten ordentlichen Dauer an der verbrecherischen Handlung angedroht ist, solche Strafart von der geringsten außerordentlichen Dauer an, oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen. (§. 47).

Hannover. Wer, nach vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter mit rechtswidrigem Vorsatze in Beziehung auf die begangene Uebertretung beförderlich ist, ohne ihm jedoch vor Vollendung der That solche Unterstützung versprochen zu haben, macht sich der Begünstigung schuldig. — Dahin gehört vorzüglich: wer Verbrecher, welche nicht seine Descendenten, Ascendenten, Ehegatte oder Geschwister oder ihm in gleich nahem Grade verschwägert sind, wissentlich bei sich aufnimmt oder verbirgt; wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich ist; wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich zu sich nimmt, verbirgt, an sich kauft, oder bei Andern unterbringt. Auch gehören dahin öffentliche zur Anzeige begangener Verbrechen besonders verpflichtete Personen, welche diese Anzeige absichtlich unterlassen. (Art. 74). Die Strafe der Begünstigung ist, vorbehältlich der besondern Bestimmungen bei einzelnen Verbrechen, mit Rücksicht auf die Größe des begünstigten Verbrechens, auf eine darin zugleich liegende oder damit verbundene Verletzung der Amtspflicht (Art. 369 s. oben zu §. 101), und mit Beachtung der in den Art. 92—95 (s. oben zu §. 43) enthaltenen Bestimmungen, dergestalt zuzumessen, daß, 1) wenn die Begünstigung aus Gewinnsucht oder aus einem andern eigenen Interesse an der strafbaren That selbst verübt worden, keine höhere Strafe, als Arbeitshaus; wenn dieselbe hingegen 2) ohne ein solches Interesse, und nur aus Theilnahme an der Person des Thäters begangen wurde, auf gerichtlichen Verweis, Geldbuße oder Gefängniß erkannt werden soll. (Art. 75). Gewerbsmäßige Begünstigung gilt als besonderer Erschwerungsgrund. (Art. 76).

Hessen. Begriff der Begünstigung wie oben bei Würtemberg im Art. 89 angegeben. (Art. 87). Mit der auf die Begünstigung gesetzten Strafe wird belegt: 1) wer von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht; 2) wer seine Ehefrau oder die unter seiner häuslichen Gewalt stehenden Kinder oder Pflegekinder, wenn es ohne Anzeige bei der Obrigkeit geschehen kann, an der Aus-

führung der von ihnen beabsichtigten That nicht hindert. (Art. 88). Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, so wie auf die Beweggründe und die durch die Begünstigung entstandenen Nachtheile, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, Gefängniß oder Geldbuße bestraft. (Art. 89). Wer gewerbsmäßig entweder die Urheber, oder die Gehülfen, oder die Gegenstände des Verbrechens bei sich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht, oder die letztern ankauft, eintauscht, an Zahlungsstatt oder als Geschenk, oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkenntbarmachen übernimmt, ist mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Gewerbebetriebs, falls solcher zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden ist. (Artikel 90).

Baden. Begriff der Begünstigung wie oben bei Würtemberg. (§. 142). Die Begünstigung wird, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und auf die Beweggründe, von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit andern Strafen bedroht sind. (§. 143). Gewerbsmäßige Begünstigung trifft Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und in Fällen, wo zu solcher Begünstigung ein selbstständiger Gewerbsbetrieb oder eine öffentliche Berechtigung mißbraucht wurde, zugleich zeitliche oder bleibende Entziehung dieses Gewerbsbetriebes oder dieser Berechtigung. (§. 144).

Weimar-Eisenach. Coburg. Gotha. Meiningen. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer einem Verbrecher nach Ausführung des Verbrechens wissentlich durch Verhehlung seiner Person oder Unterstützung zur Flucht Beihülfe leistet, oder Gegenstände des Verbrechens wissentlich aufnimmt, verheimlicht, annimmt, an sich bringt, an Andere absetzt oder absetzen läßt oder sonst wegschafft, oder von den Gegenständen des Verbrechens wissentlich einigen Nutzen zieht, ingleichen Spuren oder Anzeichen des Verbrechens unterdrückt oder vernichtet, ist als Begünstiger des Verbrechens zu bestrafen. — Hatte er die Begünstigung dem Verbrecher vor der Ausführung des Verbrechens zugesagt, so ist er wie ein ungleicher Theilnehmer (Art. 35 f. oben zu §. 5) zu bestrafen. Außerdem kann die auszusprechende Strafe nicht über $^3/_4$ der gesetzlichen Strafe für das Hauptverbrechen, und wenn dieses mit (Meiningen: Todes- oder) lebenslänglicher Zuchthausstrafe (Anhalt: oder Festungsstrafe) bedroht ist, nicht über zehn Jahre Zuchthaus (Anhalt: be-

ziehungsweise Festung) betragen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für die Hauptverbrechen geordnete Strafart gebunden. — Das bloße Empfangen des nöthigen Unterhaltes von den Gegenständen des Verbrechens soll bei Eheweibern, Kindern und Pfleglingen der Verbrecher nicht als Begünstigung bestraft werden. (Artikel 36).

Zu §. 216.

Preußen. Die Strafe (s. oben zu §. 214 den §. 37) tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist. (§. 37). S. ferner oben zu §. 214 den §. 38 am Schluß.

Baiern. Oldenburg. Die im Art. 79 (s. oben zu §. 5) verzeichneten Personen, sollen wegen unterlassener Anzeige solcher Begünstigungen, die nur den Schutz der Person des Verbrechers zum Zwecke haben, mit Strafe verschont werden, wenn nicht diese Begünstigungen mit andern Verbrechen verbunden sind. (Art. 89 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte bis*) mit dem zweiten Grade, Pflegeelten und Pflegekinder des Verbrechers werden, insofern sie nicht amtshalber zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, nicht bestraft, 1) wegen der im Art. 38 (s. oben zu §. 214) erwähnten Handlungen, dafern solche nur zum persönlichen Schutze des Thäters stattgefunden haben, und nicht an sich strafbar sind; 2) wegen der Unterlassung der nach Art. 39 u. 40 (s. oben zu §. 211) vorgeschriebenen Anzeigen und Warnungen, wenn letztere ein Einschreiten der Behörden zur Folge gehabt haben würden. (Art. 41).

Würtemberg. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister, Verschwägerte bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung, Vormünder und Mündel, Pflegeeltern und Pflegekinder des Schuldigen, sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum persönlichen Schutze des Thäters stattgefunden. (Art. 92). S. ferner oben zu §. 211 die Art. 93 und 94, und zu §. 60 den Art. 143.

Braunschweig. Detmold. Die Bestimmungen der §§. 47 (siehe

*) Altenburg: ..... Verschwägerte bis zum zweiten Grade römischrechtlicher Berechnung, diesen mit eingeschlossen, ingleichen Adoptiv- (Wahl-) Eltern und Adoptiv- (Wahl-) Kinder des Verbrechers ....

oben zu 214) und 48 (ſ. oben zu §. 60) leiden keine Anwendung auf die Angehörigen (§. 73 f. oben zu §. 2) des Verbrechers, es wäre denn, daß ſie an dem verbrecheriſchen Gewinne ſelbſtſtändig handelnd Theil genommen hätten, oder von Amtswegen zu einer Anzeige verpflichtet wären. (§. 49).

Hannover. S. oben zu §. 214 den Art. 74, Abſ. 2.

Heſſen. Ehegatten, Verwandte in auf- und abſteigender Linie, Geſchwiſter und Verſchwägerte in demſelben Grade, Pflegeeltern und Pflegekinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen ſind von der Strafe der Begünſtigung frei, wenn dieſe blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung ſtattgefunden hat. (Art. 91).

Baden. Ehegatten, Verwandte und Verſchwägerte in auf- und abſteigender Linie ohne Unterſchied des Grades, Brüder und Schweſtern und Verſchwägerte deſſelben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen ſind von der Strafe der Begünſtigung frei, wenn dieſe blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung ſtattgefunden hat. (§. 145).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Angehörige eines Verbrechers, welche nicht vermöge einer Amtspflicht zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden ſind, ſollen wegen einer Begünſtigung, welche durch Verhehlung der Perſon des Thäters oder Unterſtützung zur Flucht ſtattgefunden hat, nicht beſtraft werden. — Als Angehörige ſind zu betrachten: Ehegatten, Verlobte, Verwandte in auf- und abſteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum 3. Grade, Verſchwägerte in auf- und abſteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum 2. Grade, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund und Mündel. (Art. 37). S. ferner oben zu §. 211 den Art. 40.

Zu §§. 217 bis 219.

Preußen. Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut iſt, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren beſtraft, wenn er dieſelbe vorſätzlich bewirkt oder befördert hat. — Iſt die Entweichung nur durch Fahrläſſigkeit befördert oder erleichtert worden, ſo tritt Gefängniß bis zu ſechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

(§. 322). Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft. — Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu funfzig Thalern ein. (§. 95). Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft. (§. 94). Wenn Gefangene in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß nicht unter sechs Monaten verwirkt; auch kann gegen sie Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden. — Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft. — Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden. (§. 96).

Baiern. Oldenburg. Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung, seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, der soll, wenn nicht Art und Umstände der Befreiung ein schwereres Verbrechen begründen, ohne Rücksicht, ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, 1) wenn der Befreite wegen eines Kapitalverbrechens gefangen war, mit vier- bis sechsjährigem Arbeitshause; und 2) wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause, oder ein Angeschuldigter, wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängnisse befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeitshaus bestraft werden. (Art. 328 Th. I). Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind nebst den Art. 328 verordneten Strafen der Dienstentsetzung unterworfen. (Artikel 329 Th. I). Ein Gefangener, welcher durch Gewalt an Personen oder durch andere Verbrechen seine Befreiung bewirkt oder zu bewirken gesucht hat, wird mit denjenigen Strafen belegt, welche das

Gesetz für solche Verbrechen bestimmt. (Art. 330 Th. I). Wer einen Verbrecher aus dem Arbeitshause oder einen Angeschuldigten, welcher eines, mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verdächtig ist, aus dem Gefängnisse oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und wenn der Befreite wegen eines Vergehens gefangen gehalten war, mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate bestraft werden. (Art. 418 Th. I). Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andere öffentliche Diener, welche, ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorsätzlich bewirken, sind nebst den Art. 418 verordneten Strafen der Dienstentlassung unterworfen. — Eine durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßte Entweichung soll mit Gefängniß von zwei bis acht Tagen und im Wiederholungsfalle, nebst verdoppelter Dauer der Gefängnißstrafe mit Dienstentlassung belegt werden. (Art. 419 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Diejenigen, welche die in der Haft öffentlicher Behörden, so wie in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen durch verübte Gewalt gegen die Wächter und andre Personen in Freiheit setzen, sind, unter Berücksichtigung des Grades der angewendeten Gewalt, und, im Fall ein Verbrecher befreit worden ist, der Art des dem Inhaftirten zur Last fallenden Verbrechens, mit sechsmonatlichem Gefängniß bis zu zweijährigem Arbeitshaus zu bestrafen. — Ist die Befreiung ohne eine solche Gewalt ausgeführt worden, so tritt Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre ein. — Haben die zu der Bewachung und Beaufsichtigung der Gefangenen angestellten Personen selbst dabei mitgewirkt, so sind die letztern mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu belegen. Altenburg fährt fort: Gefangene, welche sich im Komplotte mit andern Gefangenen aus dem obrigkeitlichen Gewahrsam befreien, sind durch Verlängerung ihrer Detention bis zu einem Jahre, nach richterlichem Ermessen unter Anwendung der Art. 8 (s. oben zu §. 19) erwähnten Schärfungen zu bestrafen. Ist dabei Gewalt gegen aufsichtführende Personen gebraucht worden, so treten, insofern nicht noch härter verpönte Handlungen vorgekommen sind, die Strafen der Art. 105 und 106 (s. oben zu §. 76) ein. Wenn sich 2 oder mehrere in Strafanstalten Detinirte zu gewaltsamen Ausbruch oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder gegen andere Beamte der Anstalt zusammenrotten, so sind die Anstifter, Anführer und Theilnehmer, wenn ihre Handlungen nicht in ein härter verpöntes Verbrechen ausarten, gleich Aufrührern nach Art. 113 bis 116 (s. oben zu §. 68) zu bestrafen. (Art. 109).

Würtemberg. Gerichtspersonen, Vorsteher von Strafanstalten,

Gefangenwärter und Aufseher, welche die Entweichung eines Gefangenen aus der Strafanstalt oder aus dem Gefängnisse bewirken oder begünstigen, sollen mit Arbeitshaus bestraft werden. — Ist die Entweichung durch die Fahrlässigkeit solcher Beamten oder Diener veranlaßt worden, so tritt Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder Gefängniß bis zu drei Monaten ein. (Art. 436). Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, ist mit Kreisgefängniß zu bestrafen; doch kann in schwereren Fällen Arbeitshaus bis zu drei Jahren eintreten. — Namentlich ist es den Gerichten gestattet, auf die letztere Strafart zu erkennen, wenn zum Zuchthause oder zu höherer Strafe verurtheilte, oder doch der öffentlichen Sicherheit gefährliche Verbrecher durch Gewalt gegen die zur Verwahrung der Gefangenen aufgestellten Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses befreit, oder wenn Gewalthandlungen von der im Artikel 171, Nr. 2 bis 3 (siehe oben zu §. 76) erwähnten Beschaffenheit verübt worden sind. — Ist die Befreiung eines Gefangenen von seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Ehegatten oder seinen Geschwistern bewirkt worden, so soll der Thäter, wenn er keine Gewalt gegen Personen (vergl. Abs. 1) verschuldet hat, mit Bezirksgefängniß, entgegengesetzten Falles mit Kreisgefängniß, bestraft werden. (Art. 180). Gefangene, welche sich mittelst gewaltsamen Ausbruches oder im Komplotte mit andern Gefangenen aus der obrigkeitlichen Gewalt befreien, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen; bewirken sie ihre Befreiung durch Gewalt gegen die zu ihrer Verwahrung aufgestellten Personen, so tritt die Strafe der Widersetzung (Art. 171, 172 s. oben zu §. 76) ein. (Art. 181). Wenn sich zwei oder mehrere Gefangene der Strafanstalten zum gewaltsamen Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder Beamten der Anstalt zusammengerottet haben, so sind die Theilnehmer gleich Aufrührern nach dem in den Art. 176 bis 179 (s. oben zu §. 68 und 73) festgesetzten Unterschiede, zu bestrafen. (Artikel 182).

Braunschweig. Detmold. Beamte, welche die Entweichung eines unter ihrer Aufsicht befindlichen Gefangenen bewirken oder begünstigen, sind, wenn derselbe des Hochverraths, des Landesverrathes, des Aufruhrs, des Falschmünzens, der Fälschung von Creditpapieren, des Mordes oder Todtschlages, der schweren Körperbeschädigung, des Menschenraubes, der Nothzucht, des Raubes, der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen gemeingefährlichen Beschädigung, des Diebstahls mit Waffen oder Einbruch beschuldigt oder überwiesen ist, mit

Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, sonst mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre zu bestrafen. Ist die Entweichung durch ihre Fahrlässigkeit veranlaßt, so sollen sie, wenn der Gefangene eines der genannten Verbrechen beschuldigt oder überwiesen ist, mit Dienstentlassung oder bei geringer Fahrlässigkeit mit Gefängniß von sechs Monaten bis von einem Jahre, in andern Fällen mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden. (§. 277). Wer einen Gefangenen aus öffentlicher Haft befreit, soll, falls dabei Gewaltthätigkeiten an Personen oder gefährliche Drohungen verübt worden, mit den im §. 107 Nr. 2 (s. oben zu §. 76) bestimmten Strafen, sonst mit Gefängniß bis von einem Jahre bestraft werden. — Wer eine Person aus den Händen unterer Beamten oder des Militärs bei Ausführung einer Verhaftung befreit, oder die Verhaftung gewaltsam verhindert, ist nach §. 107 Nr. 3 zu bestrafen. (§. 109).

Hannover. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, der soll I. wenn es auf gewalsame Art, durch Uebermannung der Bewachung oder durch Erbrechung des Gefängnisses geschehen, vorausgesetzt, daß die Handlung kein schwereres Verbrechen enthält, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu sechsjährigem Zuchthaus bestraft werden. II. Geschah die Befreiung ohne angewendete Gewalt, insbesondere durch Ueberlistung oder Bestechung derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung übertragen ist, oder durch Einsteigen in das Gefängniß, so ist auf Gefängniß, oder bei beschwerenden Umständen Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu erkennen. — Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzüglich auf den Grund der angewendeten Gewalt oder List und auf die Schwere des Verbrechens, wegen dessen der Befreite verhaftet war, zu achten. — Geschah die Befreiung von dem Ehegatten, oder Verlobten, oder von Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen, oder dessen Verschwägerten in gerader Linie, so ist dieser Umstand als ein besonderer Milderungsgrund anzusehen. (Art. 170). Wenn diejenigen, welchen die Bewachung oder Bewahrung eines Gefangenen aufgetragen ist, dessen Entweichung vorsätzlich bewirken oder dazu Hülfe leisten, so sollen sie mit Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus, und wenn die Befreiung des Gefangenen auf gewaltsame Art geschah, mit Zuchthaus belegt, in allen Fällen aber außerdem ihres Dienstes entsetzt werden. Sofern jedoch die Dienstentsetzung nicht anwendbar sein sollte, ist die in der Handlung liegende besondere Pflichtverletzung als ein Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. — Fahrlässige Handlungen jener Art werden nach den allgemeinen Vor-

schriften der Art. 50, 51 (s. unten zu §. 335) bestraft. (Art. 171). Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, verwirkt hierdurch allein keine Criminalstrafe, und es sind nur die mit der Selbstbefreiung etwa verbundenen Verbrechen nach den betreffenden Strafgesetzen zu ahnden. — Die disciplinarische Bestrafung solcher Entweichungen und der Complotte mehrerer Mitgefangenen zum Zwecke ihrer Befreiung hängt von den Bestimmungen ab, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen, oder künftig getroffen werden. (Art. 172).

Hessen. Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll bestraft werden: 1) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung durch Uebermannung der Bewachung, Erbrechen des Gefängnisses, oder auf sonstige gewaltthätige Weise geschehen ist; 2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn die Befreiung durch Einsteigen in das Gefängniß, oder auf sonstige unerlaubte Weise, jedoch ohne Gewaltthätigkeit bewirkt worden ist. (Art. 197). Bei Zumessung der im vor. Art. angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzugsweise zu beachten: 1) den Grad der angewendeten Gewalt; 2) die Natur und Größe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen der Befreite verhaftet war; 3) ob ein Gefangener oder ob mehrere Gefangene befreit wurden. — Als besonderer Minderungsgrund ist der Umstand zu betrachten, wenn der Befreite nur wegen Schulden oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, oder wenn die Befreiung von dem Ehegatten, den Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen bewirkt worden ist, als in welchen Fällen, wenn keine Gewalt gegen Personen verübt wurde, bis auf Gefängniß von acht Tagen herabgegangen werden kann. (Art. 198). Haben diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, mögen sie in öffentlichen Pflichten stehen oder nicht, dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt, oder dazu Hilfe oder Vorschub geleistet, so sollen sie zu Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden. — War der Gefangene nur wegen Schulden oder wegen eines im höchsten Maße nur mit vierjähriger Correctionshausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet, so tritt Correctionshaus bis zu einem Jahre ein. — Eine durch Fahrlässigkeit derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, bewirkte Entweichung wird an den Schuldigen im Falle geringer Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geld-

buße bis zu dreißig Gulden, im Falle grober Fahrläſſigkeit mit Gefängniß oder mit Geldbuße beſtraft. (Art. 199). Der Gefangene, welcher außer dem Falle des Art. 201, ſich ſelbſt befreit oder durch Mitwirkung Anderer befreit worden iſt, verwirkt dadurch allein keine weitere Strafe, als die ihn etwa nach den Beſtimmungen trifft, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanſtalten beſtehen. — Hat er aber, um zur Freiheit zu gelangen, Gewalt an Perſonen oder ſonſtige ſtrafbare Handlungen verübt, ſo ſind die deshalb verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen. (Art. 200). Gegen Gefangene, welche im Complott entweichen, ſoll bloß darum Gefängniß oder Correctionshaus bis zu ſechs Monaten erkannt werden. — Statt dieſer Strafe können jedoch die bereits erkannt geweſenen Strafen mit den durch Art. 16 (ſ. oben zu §. 19) geſtatteten Zuſätzen geſchärft werden. (Art. 201).

Baden. Wer einen Verhafteten, oder einen Strafgefangenen rechtswidrig befreit, oder ihm zu der Befreiung rechtswidrig verhilft, wird, wenn ihm die That zum Vorſatz zuzurechnen iſt, mit Gefängniß beſtraft. (§. 632). Wurde eine Mehrheit von Perſonen oder ein der öffentlichen Sicherheit beſonders gefährlicher Verhafteter, oder Strafgefangener befreit, ſo wird der Schuldige mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre beſtraft. (§. 633). Wurde die Befreiung durch Anwendung oder durch Androhung von Gewalt gegen die zur Verwahrung, oder Bewachung der Verhafteten, oder Strafgefangenen aufgeſtellten Perſonen, oder mittelſt gewaltſamer Erbrechung des Gefängniſſes bewirkt, ſo wird der Schuldige 1) in den Fällen des §. 632 mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, und 2) in den Fällen des §. 633 mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren beſtraft. (§. 634). Iſt in den Fällen des §. 634 durch die angewendete Gewalt eine Verletzung von Perſonen, oder eine Beſchädigung von Sachen verübt worden, durch welche an ſich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten verſchuldet wäre, ſo iſt die nach der Vorſchrift des §. 182 (ſ. oben zu §. 34) zu erkennende Strafe durch einen Zuſatz zu erhöhen, welcher den dritten Theil derſelben nicht überſteigen darf. (§. 635). Der Verhaftete oder Gefangene, welcher ſeine Befreiung mittelſt thätlicher Gewalt gegen ſeine Aufſeher, oder mittelſt Drohungen gegen dieſelben bewirkt, wird, inſofern ſeine Handlung nicht in ein beſtimmtes ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. (§. 636). Der Ehegatte, die Verwandten in gerader Abſtammung und die Geſchwiſter des Verhafteten oder Gefangenen, welche ſeine Befreiung mit-

telst thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher bewirken, werden, sofern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und wenn sie die Befreiung mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses bewirken, nach Verschiedenheit der Größe der Beschädigung, von der Hälfte der im §. 570 (s. oben zu §. 85) gedrohten Freiheitsstrafen getroffen. (§. 637). Die gleichen Strafen (§. 637) kommen in den gleichen Fällen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher einen Gefangenen, der privatrechtlicher Verbindlichkeiten halber verhaftet ist, widerrechtlich befreit. (§. 638). Der Richter, welcher einem Verhafteten, oder einem Strafgefangenen vorsätzlich Gelegenheit zur Flucht läßt, oder verschafft, wird von den in den §§. 632 und 633 gesetzten Strafen, und überdieß von der Strafe der Dienstentlassung getroffen. (§. 685). S. ferner oben zu §. 101 den §. 686.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen Reuß.** Gefangene, welche sich in der Haft öffentlicher Behörden oder in Strafanstalten befinden, sich aus dem Gewahrsam befreien und dabei Gewalt oder Drohungen gegen Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, anwenden, werden mit Gefängniß-, (Anhalt-: Festungsstrafe) Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren belegt. — Rotten sich mehrere Gefangene zu gewaltsamen Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammen, so treten die Strafen des Aufruhrs (Art. 111 ff. s. oben zu §. 68) ein. (Art. 106). Dritte Personen, welche einen Gefangenen befreien, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) zu belegen. Wurde dabei Gewalt oder Bedrohung gegen Personen ausgeübt, so ist*) Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen. — Haben Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, einen Gefangenen freigelassen oder zu dessen Befreiung mitgewirkt, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen. (Art. 107).

Zu §§. 220 bis 222.

Preußen. S. oben zu §. 92 den §. 111. Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den

*) Anhalt: „Gefängniß, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren" zu erkennen .....

Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern oder Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. — Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von tausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen. (§. 110). Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militärbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. (§. 112). Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungsordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft. — Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht. (§. 88).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §§. 58 und 59 die Artikel 302 Nr. 4, 306 Nr. 4 und 307.

Sachsen. Altenburg. Die Verleitung einer Militärperson zur Desertion wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre, die Begünstigung (Altenburg: Beförderung) einer Desertion mit Gefängniß von drei Wochen bis zu sechs Monaten geahndet. (Artikel 95).

Würtemberg. S. oben zu §. 58 den Art. 145 Nr. 7.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 92 den §. 87.

Hannover. S. oben zu §. 92 den Art. 134. Wer die Desertion einer in der Armee eingestellten Militärperson befördert, soll, wenn solches in Friedenszeiten geschieht, mit Geldbuße oder Gefängniß, wenn er aber den Deserteur zur Desertion verleitet hätte, mit der Strafe des Arbeitshauses auf höchstens sechs Monate belegt werden. Daneben liegt ihm auch die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, wenn aus dem Vermögen des Deserteurs ein solcher nicht angeschafft werden kann. — Fand die Beförderung der Desertion oder Verleitung zu selbiger nach ausgebrochenem Kriege statt, so ist die Strafe zu schärfen, und es kann alsdann im Falle einer Verleitung zur Deser-

tion bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erkannt werden. — Geschah die Verleitung zur Desertion in landesverrätherischer Absicht, so kommen die Vorschriften des Art. 123 II. C (s. oben zu §. 58) zur Anwendung. (Art. 135). Die Verleitung zur Desertion soll beim Rückfalle, sowie auch, wenn der Thäter mehrere zugleich, oder die Schildwache vom Posten zur Desertion verleitet hat, mit besonderer Strenge beurtheilt, und wenn das Verbrechen in Friedenszeiten stattfand, mit Arbeitshaus, in Kriegszeiten dagegen mit Zuchthaus, unter erschwerenden Umständen mit Kettenstrafe belegt werden. — Bei Zumessung der in den Art. 134 bis 136 vorgeschriebenen Strafen soll in den verschiedenen Fällen besonders darauf geachtet werden, ob die That aus Gewinnsucht verübt worden. (Art. 136). Der wissentliche Ankauf der Militär-Effekten eines Deserteurs ist nach Beschaffenheit des Werthes der Gegenstände und der Umstände, unter welchen der Ankauf geschah, in geringern Fällen mit Gefängniß, unter beschwerenden Umständen aber mit Arbeitshaus zu bestrafen. Ist der Gegenstand des Ankaufs ein Dienstpferd, so tritt jedesmal Arbeitshaus ein. (Art. 137).

Hessen. S. oben zu §. 92 den Art. 144.

Baden. S. oben zu §. 58 den §. 604.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die Verleitung einer Militärperson zur Desertion wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe), die Begünstigung einer Desertion mit Gefängniß bis zu sechs Monaten (Anhalt: mit gleicher Strafe) geahndet. — Die Verleitung einer Militärperson zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) zu belegen. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung hiezu ist, wenn dieselbe ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu acht Monaten (Anhalt: mit gleicher Strafe) zu belegen. (Art. 88).

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Zu §§. 223 bis 230.

Preußen. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt. (§. 45). Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig

Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längern als zehnjährigen Dauer bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer mildern Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren. — Vergehen, die im höchsten Strafmaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren. — Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens. (§. 46). Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskäftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung. — Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat. (§. 47). Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung. (§. 48). Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig. (§. 49). Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrag berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat. (§. 50). Wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben die dreimonatliche Frist versäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen. (§. 51). Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen statt, auch wenn nur gegen Einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist. (§. 52). Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein anderes bestimmt ist. (§. 53). Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. — So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen. (§. 54).

Baiern. Oldenburg. Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe. Doch geht die demselben noch bei Lebzeiten zuerkannte, Vermögensstrafe auf dessen Erben über. Wenn derselbe nach eingewandtem Rechtsmittel wider das Urtheil erster Instanz vor erfolgtem zweitem Erkenntnisse gestorben ist, so werden die Erben durch das Urtheil zweiter Instanz, soweit dasselbe das Vermögen betrifft, vollkommen verpflichtet. — Wegen der Wiedererstattung, wegen Schadenersatzes und der Prozeßkosten haften die Erben ohne Einschränkung und Bedingung. (Art. 138 Th. I). Der Ablauf einer bestimmten Zeit ist für sich allein kein Rechtsgrund, um das Verbrechen und dessen Strafe zu tilgen. — Wenn jedoch der Thäter dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die erforderliche Untersuchung oder Entscheidung aus Schuld des Richters unterlassen worden ist, und von dem Augenblicke der begangenen Uebertretung die im Art. 140 festgesetzten Zeiträume verflossen sind, überdieß aber der Uebertreter während ihres Laufes eine ununterbrochen gute Aufführung bezeigt hat, dann soll derselbe von der Strafe freigesprochen werden, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten auf Privatgenugthuung. (Art. 139 Th. I). Die im Art. 139 bemerkten Zeiträume sind: 1) bei Uebertretungen, welche nur Gefängniß oder eine geringere Strafe zur Folge haben, zwei Jahre; 2) bei Verbrechen, welche das Arbeitshaus verdienen, fünf Jahre; 3) bei solchen, die dem Zuchthause, jedoch nicht auf mehr als zwölf Jahre unterworfen sind, zehn Jahre; 4) bei Verbrechen, wodurch eine längere Zuchthausstrafe, oder der Tod verwirkt worden, zwanzig Jahre, angerechnet von der Begehung des Verbrechens. (Art. 140 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Erlöschen der Strafbarkeit a) durch erlittene Strafe. Wer bereits wegen eines Verbrechens in Folge richterlicher Untersuchung eine Strafe erlitten, oder Abolition oder Begnadigung erlangt hat, kann wegen desselben Verbrechens nicht nochmals zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. (Art. 73). b) Durch den Tod des Verbrechers. Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht durch den Tod des Verbrechers, doch sind bereits zuerkannte, nicht alternative Geldstrafen aus dem Nachlasse desselben einzubringen; es bleibt aber den Erben des Verbrechers unbenommen, dagegen die zuständigen, von dem Verbrecher noch nicht selbst gebrauchten gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden. Die Leichname der bereits zur Todesstrafe verurtheilten Verbrecher sind nach Maßgabe der darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften an die anatomischen Lehranstalten abzugeben; ist dieses nicht thunlich, so sind sie an einem abgesonderten Platze auf dem Todenacker des Ortes, wo das Ableben erfolgte, in der Stille zu

begraben. (Art. 74). c) Durch Zurücknahme der Anzeige. Bei gesetzwidrigen Handlungen, in Ansehung deren nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person eine Untersuchung anzustellen ist, fällt bei der Zurücknahme einer solchen Anzeige die Bestrafung weg, insofern nicht schon ein Straferkenntniß publicirt ist, oder nicht die gleichmäßige Anzeige einer andern ebenfalls dabei betheiligten Person annoch vorliegt, oder später angebracht wird. (Altenburg: Der die Anzeige Zurücknehmende hat die in Folge derselben bis dahin erwachsenen Kosten zu berichtigen.) (Art. 75). d) Durch Verjährung. Durch den Ablauf der in dem folgenden Art. angegebenen Zeitfristen wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens, als auch die bereits erkannte Strafe aufgehoben. Ingleichen verliert der Rückfall die Eigenschaft eines besondern Schärfungsgrundes, wenn seit der Verbüßung der Strafe wegen des frühern Vergehens diese Fristen abgelaufen sind. (Art. 76). Es erlöscht durch den Ablauf 1) von einem Jahre die Strafbarkeit aller Vergehungen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person oder Behörde zur Untersuchung gezogen werden; 2) von funfzehn Jahren die Strafbarkeit aller übrigen Verbrechen, mit Ausnahme der Art. 80 (s. unten zu §. 231) erwähnten. (Art. 77). Die in dem vor. Art. angegebene funfzehnjährige Zeitfrist beginnt vom Augenblicke der begangenen That, bei fortdauernden Verbrechen vom Aufhören derselben. — Die einjährige Zeitfrist nimmt ihren Anfang mit der Zeit, wo die zu der Anzeige berechtigte Person oder Behörde von dem Vergehen in Kenntniß gesetzt wird, insofern nicht bis zu der Zeit der gerichtlichen Anzeige die Art 77 unter 2 bestimmte Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist. Dieselben Zeitfristen finden nach Verschiedenheit der Fälle auch bei schon anhängiger Untersuchung statt, und laufen sodann von der letzten gerichtlichen Handlung oder von der letzten bei dem Gericht bewirkten Anregung Seiten des zur Anzeige Berechtigten an. (Art 78). Der Lauf der Verjährung wird durch die zum Behuf der Untersuchung wegen des in Frage befangenen Verbrechens erfolgte Arretirung oder Vernehmung des Angeschuldigten, ingleichen durch jede andere von dem Richter gegen denselben zu Einleitung oder Fortstellung der Untersuchung unternommene gerichtliche Handlung, bei der einjährigen Verjährungszeit überdieß auch durch die Anzeige des dazu Berechtigten, und nach bereits begonnener Untersuchung durch jede neue Anregung seiner Seits bei Gericht unterbrochen. (Art. 79).

Würtemberg. Durch Verjährung wird sowohl die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens, soweit dieselbe nicht zur Entschei-

dung über das Daſein der Verjährung nothwendig iſt, als die erkannte Strafe aufgehoben, wenn die in den folgenden Artikeln feſtgeſetzten Zeiträume verfloſſen ſind. — Doch bleiben die bürgerlichen Ehren- und die Dienſtrechte, welche durch ein rechtskräftiges Erkenntniß entweder ausdrücklich (Art. 27 ſiehe oben zu §. 14) oder in Folge der erkannten Strafart (Art. 9, 33 und 34 f. oben zu §§. 13 und 26), entzogen worden ſind, des Ablaufes der Verjährungszeit ungeachtet, verloren. (Art. 129). Die zu Verjährung der Unterſuchung erforderlichen Zeiträume ſind: 1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausſtrafe bedroht ſind, 20 Jahre; 2) bei andern Verbrechen oder Vergehen, gegen welche ein Verfahren von Amtswegen ſtattfindet, zehn Jahre; 3) bei Verbrechen oder Vergehen, die nur auf Klage der Betheiligten unterſucht und beſtraft werden dürfen, zwei Jahre. Doch tritt bei letztern Verjährung erſt in fünf Jahren ein, wenn a) der Betheiligte innerhalb der zwei Jahre auf Beſtrafung des Thäters geklagt, oder, falls ihm derſelbe unbekannt geblieben wäre, wenigſtens die That dem Gerichte angezeigt hat; desgleichen b) wenn er von der That erſt nach ihrer Verübung Kenntniß erhalten hat, und ſeit dieſer Erkenntnißnahme noch nicht zwei Jahre verſtrichen ſind. (Art. 130). Zur Verjährung der erkannten Strafe wird der Ablauf folgender Zeiträume erfordert: 1) bei der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausſtrafe fünfundzwanzig Jahre; 2) bei andern Strafen fünfzehn Jahre. (Art. 131). Die Verjährung der Unterſuchung läuft von dem Augenblicke der beendigten That bis zum Anfange des letzten Tages des geſetzlich beſtimmten Zeitraumes. — Sie wird unterbrochen, ſobald der Angeſchuldigte von dem zuſtändigen Gerichte zur Verantwortung über die wegen des vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe aufgefordert, oder wegen deſſelben durch Steckbriefe verfolgt worden iſt. — Auch tritt Unterbrechung der Verjährung ein, ſobald der Angeſchuldigte vor Ablauf der Verjährungszeit ein neues Verbrechen oder Vergehen vorſätzlich verübt, deſſen Strafe nicht blos in Geldbuße oder in Gefängniß bis zu ſechs Wochen beſteht. — In dem erſten Falle (Abſ. 2) läuft die Verjährung von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, in dem zweiten Falle (Abſ. 3) von dem Augenblicke des begangenen neuen Verbrechens oder Vergehens. — Die Verjährung derjenigen Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Klage des Betheiligten zu verfolgen ſind, wird durch kein neues Verbrechen oder Vergehen unterbrochen. (Art. 132). Die Verjährung der erkannten Strafe lauft von dem Augenblicke der Verkündung des rechtskräftigen Urthei-

les, oder, wenn der Angeschuldigte die Vollziehung durch die Flucht vereitelt hat, von dem Augenblicke seiner Entweichung an. — Die Verjährung wird unterbrochen durch die Ergreifung des Verurtheilten, und durch eine neue, vor Ablauf der Verjährungszeit mit Vorsatz begangene, in diesem Gesetzbuche als strafbar bezeichnete Handlung, wofern die Strafe derselben nicht blos in Geldbuße besteht. (Art. 133). S. ferner oben zu §. 46 den Art. 113.

Braunschweig. Detmold. Durch den Tod des Verbrechers erlischt das Verbrechen. — Während seiner Lebzeit gegen ihn ergangene vollstreckbare Erkenntnisse auf Confiscation, Geldstrafen und Untersuchungskosten, sind indeß auch gegen seine Erben zu vollziehen. (§. 67). Wer wegen einer verbrecherischen Handlung die erkannte Strafe erlitten, Niederschlagung der Untersuchung oder Begnadigung erlangt hat, kann wegen dieser That nicht wieder zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. — Die ohne Beschränkung zugestandene Begnadigung tilgt die sämmtlichen Folgen der Strafe. (§. 68). Die gerichtliche Verfolgung ist nicht mehr zulässig: I. wegen der von Amtswegen zu untersuchenden verbrecherischen Handlungen A. nach zwanzig Jahren und zwar nur insofern überall keine Untersuchung eingeleitet worden, wegen der mit Todes- oder lebenslänglicher Kettenstrafe; B. nach fünfzehn Jahren wegen der mit zeitlicher Kettenstrafe; C. nach zehn Jahren wegen der mit Zuchthaus; D. nach fünf Jahren wegen der mit Zangsarbeit oder Gefängniß nicht unter einem Jahr; E. nach drei Jahren, wegen der mit Zwangsarbeit oder Gefängnißstrafe bis von einem Jahre bedrohten Uebertretungen; II. wegen der nicht von Amtswegen zu untersuchenden verbrecherischen Handlungen erlischt das Recht zur Anzeige nach einem Jahre oder nach 5 Jahren (§. 72 Abs. 2 f. nachstehend); nach gemachter Anzeige treten aber auch für die Verjährung dieser Uebertretungen die unter I. bestimmten Zeiträume ein. — 2) Von den bereits erkannten Strafen verjährt: I. zeitliche Kettenstrafe in zwanzig Jahren, oder wenn die zu verjährende Strafe von längerer Dauer ist, in diesem längerem Zeitraume; II. Zuchthaus in 15; III. Zwangsarbeit oder Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahr, in 10; IV. Zwangsarbeit oder Gefängniß bis von einem Jahre oder Verweis in fünf Jahren. — Die Verjährung der Strafe hebt aber die mit derselben verbundenen gesetzlichen Folgen nicht auf. (§. 17 siehe oben zu §. 26). — Wegen mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Kettenstrafe bedrohter verbrecherischer Handlungen findet, wenn bereits die Untersuchung eingeleitet, oder die Todes- oder lebenslängliche Kettenstrafe erkannt worden, eine Verjährung nicht statt. Nach Ablauf von zwan-

zig Jahren soll indeß statt der Todesstrafe lebenslängliche Kettenstrafe erkannt oder vollzogen werden. — Ist seit Beendigung der Strafvollziehung die für die erlittene Strafart (Nr. 2) bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen, so hört der Rückfall auf, ein Straferhöhungsgrund zu sein. (§. 71). Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen beginnt mit dem Augenblicke, in welchem das Verbrechen vollbracht oder die Versuchshandlung beendigt ist, bei fortdauernden Verbrechen mit deren Aufhören. — Die einjährige Verjährung der Anzeige beginnt mit dem Augenblicke, in welchem der zur Anzeige Berechtigte Wissenschaft von dem Verbrechen erhält; die gerichtliche Anzeige ist indeß nicht mehr zulässig, insofern eine fünfjährige Frist, vom Augenblicke der Verübung der verbrecherischen Handlung an, bereits abgelaufen ist. — Die Verjährung der Rechtsverfolgung wird durch jede gegen den Verbrecher als solchen gerichtete Handlung des untersuchenden Gerichts, bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen auch durch die Anzeige oder jede neue Anregung des Betheiligten unterbrochen. Sie läuft wieder von der letzten gerichtlichen Handlung oder Anregung des Betheiligten an. — Die Verjährung der Strafen beginnt mit der Eröffnung des vollstreckbaren Straferkenntnisses, oder, falls der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, mit dem Augenblicke, in welchem sie eingestellt wird oder der Verurtheilte sich derselben entzieht. — Sie wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zweck der Strafvollziehung. — Die Verjährung ist beendigt mit dem Anfange des letzten Tages der Verjährungsfrist. — Was hier über die Verjährung verordnet worden, gilt auch für den Anfang, den Lauf und das Ende des im §. 71 erwähnten, die Todesstrafe ausschließenden zwanzigjährigen Zeitraums. (§. 72).

Hannover. Niemand darf wegen eines und ebendesselben Verbrechens mehrmals bestraft werden. (Art. 86). Der Tod des Uebertreters tilgt dessen Strafe. — Vermögensstrafen jeder Art aber, welche bei Lebzeiten des Verbrechers rechtskräftig erkannt worden, sind aus der Verlassenschaft desselben zu berichtigen. (Art. 87). Wenn der Verbrecher dem Gerichte unbekannt geblieben, oder die Untersuchung oder Entscheidung unterblieben ist, und von dem Augenblicke der begangenen That, oder von dem Tage der letzten wider den Thäter gerichteten Handlung des peinlichen Richters an, die im Art. 89 bestimmten Zeiträume verflossen sind, so ist die Strafbarkeit durch Verjährung getilgt. — Die Verjährung findet jedoch nicht statt: 1) bei

den im Art. 90 (siehe nachstehend) bezeichneten Verbrechen; 2) wenn der Thäter sich der bereits gegen seine Person eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat. (Art. 88). Die zur Verjährung der Verbrechen erforderlichen Zeiträume sind: 1) bei Verbrechen, für welche Ketten- oder Zuchthausstrafe gedroht ist, zwanzig Jahre; 2) bei solchen vorsätzlichen Verbrechen, die mit Arbeitshaus, so wie bei denjenigen Amtsverbrechen, welche mit Dienstentsetzung bedroht sind, zehn Jahre; 3) bei den übrigen vorsätzlichen, sowie bei allen fahrlässigen Verbrechen, insofern eine Untersuchung von Amtswegen stattfindet, fünf Jahre; 4) bei den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen, drei Monate seit dem Augenblicke der begangenen That, und seitdem sie zur Kenntniß dessen gelangte, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist. Nach Ablauf von zwei Jahren tritt die Verjährung ohne Rücksicht auf diese Kenntniß ein. (Art. 89).

Hessen. Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, mit Ausnahme der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe. (Art. 123). Die Strafbarkeit der That erlischt, wenn von dem Tage ihrer Verübung an, die im folgenden Artikel bestimmte gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen ist, ohne daß eine Unterbrechung derselben statt hatte. (Artikel 124). Die Verjährungszeit ist bestimmt: 1) auf zwanzig Jahre bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind; 2) auf zehn Jahre bei solchen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen, welche mit mehr als einjähriger Correctionshausstrafe, mit Zuchthausstrafe, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet; 3) auf fünf Jahre bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet; 4) auf drei Jahre bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht werden können, mit Ausnahme der Ehrenkränkungen; 5) auf ein Jahr bei Ehrenkränkungen. — Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf der unter Nr. 4 und 5 bestimmten Zeit die erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichts- oder Polizeibehörde übergeben, so gilt auch hier die fünfjährige Verjährungszeit. (Art. 125). Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde. (Art. 126). Die Verjährungszeit läuft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während dieses Zeitraumes kein Urtheil

erfolgt iſt. (Art. 127). Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben. (Art. 128).

Baden. Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt: 1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher oder mit einer acht Jahre überſteigenden zeitlichen Zuchthausſtrafe bedroht ſind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren; 2) bei anderen Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen ſtattfindet, durch den Ablauf von zehn Jahren, inſofern nicht durch beſondere Geſetze kürzere Verjährungsfriſten beſtimmt ſind; 3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung nur auf Anzeige oder Anklage des Betheiligten ſtattfindet durch den Ablauf von zwei Jahren von der That an, oder, wo er erſt ſpäter Kenntniß davon erhalten hat, durch den Ablauf von zwei Jahren von der Zeit der erhaltenen Kenntniß an, jedenfalls aber durch den Ablauf von zehn Jahren vom Tage der Verübung an. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf von zwei Jahren, von der Zeit der That oder der erhaltenen Kenntniß an, die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, ſofern dieſer nicht bekannt war, wenigſtens von der That ſelbſt die gerichtliche Anzeige gemacht, ſo gelten auch hier die Nr. 2 erwähnten Verjährungsfriſten. (§. 190). Die Verjährung läuft, wo das Geſetz nicht etwas Anderes verfügt, bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblicke an, da daſſelbe für vollendet gilt, und bei verſuchten Verbrechen vom Augenbick der Beendigung der letzten Verſuchshandlung an. (§. 191). Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung eines der im §. 190 Nr. 1 u. 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen deſſelben gegen den Angeſchuldigten als ſolchen gerichtet wurde. (§. 192). Sie beginnt in ſolchem Falle von Neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeſchuldigten gerichtet war. (§. 193). Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert: 1) bei der Zuchthausſtrafe der Ablauf von zehn Jahren, vom Ende der im Urtheile beſtimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet, in keinem Falle jedoch mehr, als der Ablauf von 25 Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an; 2) bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißſtrafe der Ablauf von fünf Jahren vom Ende der im Urtheil beſtimmten, mit dem Tage der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet; 3) bei Geldſtrafen der Ablauf von fünf Jahren von der Urtheilsverkündung an. (§. 194). Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren geſetzliche Folgen (§§. 17, 18 und

23 siehe oben zu §. 25 und 26) nicht auf. (§. 195). Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus. (§. 196). Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen: 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs; 2) durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes, gleiches oder gleichartiges (§. 185 siehe oben zu §. 43) Verbrechen. (§. 197). Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 197), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt. (§. 198). Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe. (§. 199). Ist eine erkannte Freiheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die Verjährungsfrist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübt hat, so wird ein nach dieser Zeit begangenes Verbrechen nicht mehr als Rückfall bestraft. (§. 200). Dasselbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tage der Straferstehung, bei der Zuchthausstrafe zehn Jahre, bei andern Freiheitsstrafen fünf Jahre, oder sofern diese letztere Frist früher als zehn Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende geht, zehn Jahre, von diesem Zeitpunkt an abgelaufen sind, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat. (§. 201). Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von fünf Jahren, von der Urtheilsverkündigung an, wenn blos Geldstrafen erkannt sind, in sofern der Verurtheilte kein neues, gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat. (§. 202.)

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlöscht mit dem Tode des Verbrechers. — Bereits bei seinem Leben ergangene Erkenntnisse auf Geldstrafe, Konfiskation und Untersuchungskosten sind gegen seine Erben zu vollstrecken oder gegen seinen Nachlaß in Wirksamkeit zu setzen. (Art. 68). In Reuß lautet dieser Artikel: „Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlischt mit dem Tode des Verbrechers. — Bereits bei seinem Leben ergangene und bei Lebzeiten rechtskräftig gewordene Erkenntnisse auch Geldstrafen, Konfiskation und Kosten sind gegen seinen Nachlaß in Wirksamkeit zu setzen. Ist der Verbrecher nach Publikation des Er-

kenntnisses verstorben und hat ein Rechtsmittel eingewendet, so steht es den Erben frei, dasselbe auszuführen oder fallen zu lassen. Ist aber der Verbrecher nach der Publikation während des Laufes der gesetzlichen Nothfrist verstorben, ohne ein Rechtsmittel eingewendet zu haben, so bleibt es auch den Erben noch unbenommen, innerhalb derselben die zuständigen gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden. — Bei Untersuchungen gegen zahlungsfähige Verbrecher, in welchen vor dem Tode des Inkulpaten noch gar nicht entschieden worden ist, liegt es dem Richter ob, über die Kosten allein zu erkennen und diese nach rechtskräftig gewordener Entscheidung aus dem Nachlasse einzuziehen." (Art. 68). Wer Niederschlagung der Untersuchung oder Begnadigung wegen eines Verbrechens erlangt, oder die wegen desselben erkannte Strafe erlitten hat, kann wegen des nämlichen Verbrechens nicht wieder zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. — In wiefern die Freisprechung von einer Anklage eine weitere Untersuchung und Bestrafung beseitigt, bestimmt Art. 254 der Strafprozeßordnung. (Der Schlußsatz fällt bei Reuß aus). (Art. 69). Bei Verbrechen, welche nicht von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft, sondern nur auf Antrag eines dabei Betheiligten verfolgt werden, fällt die Bestrafung weg, wenn der Betheiligte seinen Antrag vor Eröffnung eines Straferkenntnisses zurücknimmt*), nach den nähern Vorschriften in Art. 97, 221, 271 und 334 der Strafprozeßordnung. — Sind mehrere Betheiligte vorhanden, so wirkt die Zurücknahme des Antrages eines derselben nicht gegen den schon geschehenen oder erst später angebrachten Antrag der anderen Betheiligten. (Art. 70). Von dem Augenblicke an, wo die verbrecherische That vollbracht, eine Versuchshandlung beendigt und bei fortgesetzten Verbrechen die letzte verbrecherische Handlung vollbracht wurde, läuft bei Verbrechen, welche von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen sind, eine fünfzehnjährige, und wenn das Verbrechen gesetzlich nur mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht ist, eine fünfjährige Verjährung in der Weise, daß keine weitere gerichtliche Verfolgung des Verbrechers und folgeweise auch keine Bestrafung desselben mehr Statt finden soll, wenn innerhalb der Verjährungszeit keine gegen die Person des Verbrechers, als solche, gerichtete Handlung eines Gerichtes, der Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-Behörde vorgekommen ist. — Jede solche Handlung, insbesondere Ladungen, Vernehmungen, die Verhaftung des Verbrechers und gegen die Person desselben gerichtete Anträge der Staatsanwaltschaft, unter-

*) In Reuß schließt hier der Satz.

brechen die Verjährung, welche jedoch von der letzten derartigen Handlung an von Neuem zu laufen beginnt. (Art. 71). Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, verjähren binnen einem Jahre von dem Augenblicke an, wo der zu dem Antrage Berechtigte Kenntniß von der Person des Verbrechers erlangt hat, und jedenfalls, abgesehen von erlangter oder nichterlangter Kenntniß, wenn von dem Augenblicke der verbrecherischen Handlung an ein fünfjähriger Zeitraum abgelaufen ist. — Der Betheiligte verliert nach dem Ablaufe der Verjährung das Recht des Antrages. — Die Verjährung wird nur unterbrochen, wenn der Betheiligte innerhalb deren Laufes Anträge in Beziehung auf die Untersuchung gestellt hat, welchenfalls von der letzten auf diese Anträge erfolgten gerichtlichen Handlung an, und, wenn keine solche Handlungen erfolgt sind, von dem Antrage an, die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt. (Art. 72). Ist gegen einen Verbrecher eine Strafe bereits erkannt, so tritt von dem Augenblicke an, wo das Straferkenntniß vollstreckbar geworden, oder, wenn der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, von dem Augenblicke an, wo die Vollstreckung eingestellt wurde, oder der Verurtheilte sich derselben entzogen hat, eine Verjährung der Strafe ein; bei Verbrechen, welche von Amtswegen verfolgt werden, in fünfzehn Jahren, wenn jedoch blos auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt ist, in fünf Jahren, und bei Verbrechen, welche auf Antrag eines Betheiligten bestraft werden, ebenfalls in fünf Jahren. — Diese Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke der Strafvollziehung. — Die Verjährung der Strafe hebt die mit der letztern sonst verbundenen gesetzlichen Folgen (Art. 9 siehe oben zu §. 26) nicht auf. (Art. 73). Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Grundes zur Straferhöhung, wenn von dem letzten Augenblicke der Vollziehung der Strafe für das frühere Verbrechen an bis zur Begehung des neuen Verbrechens die in dem vorigen Art. geordneten Zeiträume verflossen sind. Es soll dieses aber nicht eintreten, wenn in der Zwischenzeit Strafvollstreckungen wegen Verbrechen vorgekommen sind, welche gleichfalls einen Rückfall begründen. (Art. 74). Die Verjährung soll in allen Fällen mit dem Anfange des letzten Tages als vollendet gelten. (Art. 75).

Zu §§. 231 und 232.

Preußen. S. oben zu §. 223 den §. 46 im Eingange.
Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 223 den Art. 140 Nr. 4.

Sachsen. Altenburg. Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, findet eine Verjährung nicht statt. (Art. 80).

Würtemberg. S. oben zu §. 223 die Art. 130 Nr. 1 u. 131 Nr. 1.

Braunschweig. Detmold. Siehe oben zu §. 223 den §. 71, Nr. 1, I. A. und Nr. 2, Absatz 2.

Hannover. Verbrechen, für welche das Gesetz die Todesstrafe festgesetzt hat, werden nie verjährt, sondern der Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraumes kann, wenn der Verbrecher während desselben durch ein tadelfreies Leben ernstliche Besserung zu erkennen gegeben hat, das Gericht nur veranlassen, ihn zur landesherrlichen Begnadigung zu empfehlen. (Art. 90).

Hessen. S. oben zu §. 223 den Art. 125 Nr. 1.

Baden. S. oben zu §. 223 den §. 190 Nr. 1 u. den §. 196.

Weimar-Eisenach. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Die Art. 71 (siehe oben zu §. 223) zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschließlich mit (Reuß: Todesstrafe oder) lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind. — Ebenso hat die Art. 73 (siehe oben zu §. 223) geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf (Reuß: Todesstrafe oder) lebenslängliche Zuchthausstrafe (Anhalt: oder Festungsstrafe) erkannt ist. (Art. 76).

Meiningen. Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder unbedingt mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, findet weder die im Art. 71, noch die im Art. 73 geordnete Verjährung statt. Ebenso hat die letztere keine Anwendung, wenn bei andern Verbrechen auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt ist. (Art. 76).

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen*).

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt und deren Bestrafung.

Zu §. 233.

Preußen. Ein Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen

*) Allgemeine Bemerkung. In den meisten deutschen Strafgesetzbüchern tritt der Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nicht sowohl in diesen, als vielmehr in den Strafprozeßordnungen hervor. Es bestehen deshalb nicht abgesonderte Theile für Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in den bezüglichen Strafgesetzbüchern, wie dieß in Oesterreich der Fall ist, sondern die nöthigen Bestimmungen sind theils in einem allgemeinen Theile, welcher für alle Arten der Strafrechtsfälle Gültigkeit hat, aufgeführt, theils ist in dem besondern Theile, wo die einzelnen Verbrechen abgehandelt werden, der nöthige Spielraum beim Strafmaß gewährt. Von dieser letztern Form in der deutschen Gesetzgebung macht nur Preußen und Baiern eine Ausnahme. Preußen insofern, als dieses in seinem ersten Theile des St.-G.-B. von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen, im zweiten Theile von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung, und im dritten Theile von den Uebertretungen handelt; Baiern insofern, als dieses in seinem ersten Buche allgemein gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen gibt, in dem zweiten Buche Verbrechen und deren Bestrafung abhandelt, und im dritten Buche Vergehen und deren Bestrafung. Uebertretungen sind hier gar nicht erwähnt. Das preußische St.-G.-B. faßt also abweichend von dem österreichischen Verbrechen und Vergehen in einem Theile zusammen und läßt für beide gleichmäßig die allgemeinen Bestimmungen gelten und behandelt die Uebertretungen für sich, während Oesterreich die Verbrechen getrennt abhandelt, und die Vergehen und Uebertretungen zusammen,

oder mit Geldbuße von mehr als 50 Thalern bedrohen, ist ein Vergehen. — Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung. (§. 1). Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind. (§. 332). S. ferner oben zu §. 56 den §. 2.

Baiern. Oldenburg. Unter Vergehen werden verstanden alle unvorsätzlichen, wie auch alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden. — Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staates oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen Gefahr der rechtlichen Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten, oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringern Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizeiübertretungen. (Art. 3 Th. I). S. oben zu §. 3 den Art. 71. Ein Uebertreter, welcher aus Unwissenheit eines Thatumstandes die Strafbarkeit seiner Handlung nicht gekannt, diese aber durch Unterlassung der erforderlichen Erkundigung oder Bedachtsamkeit selbst verschuldet hat, ist

---

für die letzten beiden aber allgemeine Bestimmungen getrennt aufführt, welche theils mit denen für die Verbrechen zusammenfallen, theils abweichen. Das bairische St.-G.-B. läßt für Verbrechen und Vergehen die allgemeinen Bestimmungen gelten, behandelt aber die Vergehen hinsichtlich deren Bestrafung speziell und läßt die Uebertretungen ganz aus seinem Gesichtskreis.

Ueber die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser verschiedenen Anordnungen im Gesetze mich hier weiter zu verbreiten liegt außerhalb der Absicht gegenwärtiger Schrift; ich glaubte die Verschiedenheit nur anführen zu sollen, um das Verständniß zu erleichtern, warum in diesem zweiten Theile des österreichischen Strafgesetzbuches bei den deutschen Strafgesetzbüchern zum Theil nur auf die Bestimmungen im ersten Theile verwiesen werden konnte, und warum nur weniger spezielle Bestimmungen für einzelne Vergehen und Uebertretungen in den deutschen Strafgesetzbüchern erscheinen. Hier ist nur Preußen und Baiern am meisten vertreten, wobei noch zu berücksichtigen, daß ein und dieselbe That nach den verschiedenen Grundlagen der Strafgesetze bald als Verbrechen, bald als Vergehen, bald als Uebertretung angesehen und behandelt ist. In Oesterreich und zum Theil in Baiern sagt der Gesetzgeber: diese That ist Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung und wird deshalb mit dieser oder jener Strafart bedroht; in den übrigen Strafgesetzbüchern sagt der Gesetzgeber, dieses oder jenes ist strafbar, und je nachdem diese oder jene gesetzliche Strafe erkannt wird, so wird es hierdurch zum Verbrechen, Vergehen oder zur Uebertretung.

wegen fahrlässiger Uebertretung zu bestrafen. Wenn aber derselbe die richtige Einsicht nicht erlangen konnte, oder wenn er gethan hat, was ihm nach seinen Verhältnissen, Umständen und Kräften möglich war, um dieselbe zu erlangen, so wird ihm solche Unwissenheit nicht zur Schuld gerechnet. (Art. 72 Th. I). Alles was in den Art. 37 ff. (Von Vollendung des Verbrechens, vom rechtswidrigen Vorsatz und Urheber, vom Versuche, Fahrlässigkeit und Theilnahme, von der Zumessung der Strafen und von Milderungs- und Schärfungsgründen, von den Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben) von Verbrechen gesagt ist, kommt auch bei Vergehen in Anwendung, wo diese nicht durch den Zusammenhang der Worte oder durch ausdrückliche Erklärung bestimmt ausgenommen sind. (Art. 141 Th. I).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 56 den Art. 1 und zu §. 2 den Art. 68.

Würtemberg. S. oben zu §. 1 den Art. 1 und zu §. 3 den Art. 99.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 36 den §. 1 und zu §. 2 den §. 31.

Hannover. S. oben zu §. 1 die Art. 1 und 6.

Hessen. Was in dem ersten Theile dieses Gesetzbuches hinsichtlich der strafbaren Handlungen bestimmt ist, gilt ebenfalls von den strafbaren Unterlassungen, und was hinsichtlich der Verbrechen vorgeschrieben ist, gilt ebenfalls von den Vergehen, wenn auch der Unterlassungen, beziehungsweise der Vergehen, nicht überall ausdrücklich erwähnt ist. (Art. 2). S. ferner oben zu §. 3 den Art. 41.

Baden. Das Straf-Gesetz-Buch unterscheidet zwischen peinlich und bürgerlich strafbaren Handlungen und Unterlassungen, doch gelten für beide Arten die allgemeinen Grundsätze gemeinschaftlich. Welche Strafen nun zu den peinlichen und welche zu den bürgerlichen gerechnet werden, s. oben zu §. 12 die §§. 10 und 33.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Der unterscheidende Begriff zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen kommt nur in der Strafprozeßordnung vor; die allgemeinen Bestimmungen gelten jedoch für alle drei Arten gleichmäßig.

Zu §. 234.

Preußen. S. oben zu §. 36 den §. 3 und 4.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 36 die Art. 3 und 4.

Würtemberg. S. oben zu §. 36 den Art. 4.

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 36 die §§. 1 und 2.
Hannover. S. oben zu §. 36 den Art. 3.
Heſſen. S. oben zu §. 36. den Art. 5.
Baden. S. oben zu §. 36 die §§. 2, 5 und 6.
Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Siehe oben zu §. 36 den Art. 3.

Zu §. 235.

Preußen. S. oben zu §. 36 den §. 4.
Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 36 den Art. 2.
Würtemberg. S. oben zu §. 36 den Art. 3.
Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 36 den §. 2.
Hannover. S. oben zu §. 36 den Art. 2.
Heſſen. S. oben zu §. 36 die Art. 3 und 4.
Baden. S. oben zu §. 36 die §§. 4, 7, 8 und 9.
Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Siehe oben zu §. 36 den Art. 2.

Zu §. 237.

Preußen. S. oben zu §. 2 den §. 42 und zu §. 46 den §. 43.
Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 46 die Art. 98, 99 u. 102.
Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 46 den Art. 62 und zu §. 2 den Art. 66.
Würtemberg. S. oben zu §. 2 den Art. 95 und zu §. 46 den Art. 96.
Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 2 den §. 30 und zu §. 46 den §. 60.
Hannover. S. oben zu §. 2 den Art. 83 und zu §. 46 die Art. 99, 100—102.
Heſſen. S. oben zu §. 2 den Art. 37 Nr. 1 und zu §. 46 die Art. 115—117.
Baden. S. oben zu §. 2 die §§. 78 und 79, und zu §. 46 die §§. 79 und 80.
Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Siehe oben zu §. 2 den Art. 61 und zu §. 46 den Art. 58.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

Zu §. 240.

Preußen. S. oben zu §. 14 und außerdem finden noch Geldbußen und Konfiskation statt. (§§. 17 und 19). Die Strafen der Uebertretungen sind folgende: 1) polizeiliche Gefängnißstrafe, 2) Geldbuße, 3) Konsfiskation einzelner Gegenstände. (§. 333).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 12 den Art. 4. Außerdem sind gesetzlich: 1) Geldbußen, 2) Konfiskation einzelner Sachen, 3) der beständige oder zeitliche Verlust einzelner einträglicher Rechte oder Privilegien. (Art. 33 Th. I).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 14. Außerdem besteht: Geldstrafe, Verweis und körperliche Züchtigung. (Art. 15, 16 u. 22).

Würtemberg. S. oben zu §. 12 den Art. 8.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 12 die §§. 8 u. 20. Außerdem bestehen: Geldstrafen und Verweis (§§. 18 und 19) und als Nebenstrafübel: Confiscation, Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Landesverweisung, Bekanntmachung der Vollziehung der Strafe. (§§. 21—24).

Hannover. S. oben zu §. 12 die Art. 8 und 18.

Hessen. S. oben zu §. 12 den Art. 7.

Baden. S. oben zu §. 12 den §. 10 und 33.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 14 und außerdem bestehen Geldstrafen, Verweis, Konfiskation, Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Ausweisung, öffentliche Bekanntmachung von Strafen. (Art. 15—21).

Zu §. 241.

Preußen. Die Konfiskation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt. — Gegenstände, welche durch Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfizirt werden. (§. 19). Geldbußen können nicht unter dem Betrage eines Thalers erkannt werden. (§. 17). Das niedrigste Maß der Geldbuße bei Uebertretungen ist zehn Silbergroschen, das höchste Maß derselben funfzig Thaler. (§. 335).

Baiern. Oldenburg. Konfiskation des Vermögens findet weder als selbstständige Strafe noch als Anhang anderer Hauptstrafen statt. Dagegen sind gesetzlich Konfiskationen einzelner Sachen. (Art. 33 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Geldstrafen sind nur in den Fällen zulässig, wo solche in diesem Gesetze oder in spätern Gesetzen und Verordnungen allein oder mit andern Strafen zugleich oder wahlweise angeordnet sind. (Art. 15). Verweis. Ein Verweis findet dann statt, wenn das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Vergehen so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde. Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt; auch kann der mündliche Verweis durch Zuziehung der bei dem Vergehen betheiligten Personen geschärft werden. (Art. 16).

Würtemberg. Bei Erkennung der Geldstrafen hat der Richter auf die ihm bekannten Einkommensverhältnisse der Straffälligen Rücksicht zu nehmen; auch dürfen die Geldbußen, den Fall eines Zusammenflusses von Uebertretungen (Art. 120 s. oben zu §. 34) ausgenommen, nicht über die Summe von 1000 Gulden zugemessen werden. (Art. 32).

Braunschweig. Detmold. Geldstrafen. Auf die neben Gefängniß angedrohte verhältnißmäßige Geldstrafe finden die, über die Gefängnißstrafe gegebenen allgemeinen Vorschriften gleichfalls Anwendung. — Es kann sowohl die ganze Strafe, als ein Theil derselben, jedoch nur bis zur Dauer von einem Jahre, in Geld festgesetzt werden. — Das Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe wird dahin bestimmt, daß je nach den Vermögensverhältnissen des zu Verurtheilenden ein Tag Gefängniß zu ein bis fünf Thaler nach richterlichem Ermessen zu berechnen ist. (§. 18). Verweis soll vor besetztem, oder in schwereren Fällen, vor vollständig versammeltem Gerichte ertheilt werden. (§. 19). Konfiskation. Die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, insofern sie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zwecke hergeliehen sind, so wie durch die verbrecherische Thätigkeit hervorgebrachten Sachen, sind zu konfisziren. (§. 21).

Hannover. Eine Geldstrafe kann nicht über die Summe von fünfhundert Thalern hinaus erkannt werden, ausgenommen beim Zusammenflusse mehrerer mit Geldbuße bedrohten Verbrechen (Art. 107 s. oben zu §. 34), und in den durch Art. 203, IV. (s. oben zu §. 118) bestimmten Fällen. — Die Entschädigung des Verletzten geht immer

der Geldstrafe vor. (Art. 28). Die Konfiskation beschränkt sich auf einzelne Gegenstände, insbesondere auf die zur Begehung eines Verbrechens bestimmten oder gebrauchten Mittel und Werkzeuge, so wie auf die Erzeugnisse einer verbrecherischen Handlung. (Art. 30 II).

Hessen. S. oben zu §. 12 den Art. 7 Nr. 12 und 13. Insofern es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, haben die Gerichte bei Verurtheilungen in Strafsachen zugleich auch auf die Konfiskation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst derselben hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zu der Hervorbringung gedient haben, oder die bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, ferner des für die strafbare Handlung versprochenen oder erhaltenen Lohnes oder Gewinnes, zu erkennen. (Art. 31).

Baden. Eine Geldstrafe darf den Betrag von 1000 Gulden nicht übersteigen, insofern nicht das Gesetz bei einzelnen Verbrechen dieß besonders gestattet. (§. 47). Bei der Bestimmung des Maßes der Geldstrafe im einzelnen Falle ist neben den allgemeinen Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen auch auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen. (§. 48). Ein gerichtlicher Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt. (§. 49).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Geldstrafe ist entweder allein, oder neben anderen Strafen, oder wahlweise mit anderen Strafen verordnet. — Bei Gemeinschuldnern, unter Vormundschaft stehenden Verschwendern und gerichtskundig unvermögenden Personen hat der Richter in allen Fällen statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe oder nach Art. 14 (s. oben zu §. 14) auf Handarbeitsstrafe*) zu erkennen, dergestalt, daß auf den Betrag von funfzehn Groschen (Coburg: von einem Gulden rhein.) ein Tag Gefängniß oder Handarbeit gerechnet wird. — Wurde auf eine Geldstrafe erkannt, so hat der vollziehende Richter dem Verurtheilten eine Zahlungsfrist zu bestimmen, welche sechs Wochen nicht übersteigen darf, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung mit Gefängniß- oder geeigneten Falles Handarbeitsstrafe verfahren werde. Entrichtet der Verurtheilte die Geldstrafe nicht, so ist dieselbe nach dem vorgedachten Verhältnisse in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zu verwandeln, wenn

*) Da in Anhalt: „Handarbeitsstrafe" nicht besteht, so fällt solche auch hier überall aus.

nicht das Straferkenntniß bereits das Verhältniß dieſer letzteren Strafen nach Art. 16 in anderer Weiſe beſtimmt hat. (Art. 15). Wo Geldſtrafe und Gefängnißſtrafe wahlweiſe vorgeſchrieben ſind und nicht ſchon der in dem vorigen Artikel gedachte Fall der Nothwendigkeit einer Beſeitigung der Geldſtrafe eintritt, hat der Richter ſich ſofort in dem Straferkenntniſſe über die Wahl der Strafart auszuſprechen und diejenige auszuwählen, welche er in dem vorliegenden Falle mit Rückſicht auf Stand, Bildungsſtufe und Vermögensverhältniſſe des zu Beſtrafenden für die zweckmäßigſte hält. Nach eben dieſen Rückſichten hat er, wenn er die Geldſtrafe wählt, deren Betrag feſtzuſtellen, wobei ein Betrag von zehn Groſchen bis zu drei Thalern (Anhalt: von ½ Thaler bis zu zehn Thalern, Coburg: von 30 Kreuzer rhein. bis zu fünf Gulden rhein.) einem Tage Gefängniß gleich zu achten iſt. An der Stelle der Gefängnißſtrafe kann nach Art. 14 auch auf Handarbeitsſtrafe erkannt werden. — Bei auserwählter Geldſtrafe ſoll der Richter für den Fall, daß dieſelbe nicht entrichtet wird, die entſprechende Gefängniß- oder Handarbeitsſtrafe mit beſtimmen, wenn er nicht das im Art. 15 gedachte Verhältniß der Strafen für angemeſſen erachtet. (Art. 16). Verweis findet nicht nur da Statt, wo das Geſetz desſelben ausdrücklich als Strafe gedenkt, ſondern auch überall da, wo Gefängnißſtrafe oder Geldſtrafe ohne Beſchränkung im niedrigſten Strafſatze gedroht ſind, und das dem zu Beſtrafenden zur Laſt fallende Verbrechen an ſich oder deſſen Theilnahme dabei ſo gering iſt, oder demſelben ſo wichtige Milderungsgründe zu Statten kommen, daß jede andere Strafart unangemeſſen ſein würde. — Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsſtelle oder ſchriftlich ertheilt. Der mündliche Verweis kann durch Zuziehung der bei dem Verbrechen betheiligten Perſonen geſchärft werden. (Art. 17). Konfiskation. Bei vorſätzlichen Verbrechen ſind die zu deren Begehung beſtimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, ſofern ſie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wiſſentlich zu dem verbrecheriſchen Zwecke hergeliehen wurden, ferner der zum Zwecke der Begehung eines Verbrechens gegebene Lohn, ingleichen die durch die verbrecheriſche Thätigkeit hervorgebrachten Sachen, ſofern nicht ein Dritter darauf berechtigt iſt, zu konfiszíren. (Art. 18).

Zu §§. 242 und 243.

Preußen. S. oben zu §. 26 den §. 12 und die §§. 21 bis 25.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 26 den Art. 23. Außer den im Art. 4 (zu §. 12) und Art. 22 (zu §. 14) genannten Ehren-

und demüthigenden Strafen findet keine andere ſtatt, weder als ſelbſtändige Strafe, noch als geſetzliche Folge anderer Strafarten. (Artikel 24 Th. I).

Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 26 den Art. 9.

Würtemberg. S. oben zu §. 26 die Art. 33—35 und zu §. 14 die Art. 27 und 28.

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 26 die §§. 74 bis 76 und den §. 17.

Hannover. S. oben zu §. 26 den Art. 16, und zu §. 14 die Art. 17 und 27.

Heſſen. S. oben zu §. 12 den Art. 7 Nr. 9, und zu §. 26 die Art. 22—28.

Baden. S. oben zu §. 12 den §. 33 Nr. 4, und zu §. 30 den §. 46.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Siehe oben zu §. 26 den Art. 9.

Zu §§. 244 bis 247.

Preußen. Die Gefängnißſtrafe wegen Vergehen ſ. oben zu §. 14 im §. 14 und 15. Die polizeiliche Gefängnißſtrafe (wegen Uebertretungen) beſteht, inſofern nicht das Geſetz ein Anderes beſtimmt, in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derſelben beträgt mindeſtens einen Tag, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, und höchſtens ſechs Wochen. (§. 334).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 14 die Art. 27 u. 28.

Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 14 die Art. 11 und 17.

Würtemberg. S. oben zu §. 14 die Art. 20 bis 24 und Artikel 26.

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 14 die §§. 12 bis 16.

Hannover. S. oben zu §. 14 die Art. 21 und 26.

Heſſen. S. oben zu §. 14 den Art. 7 Nr. 11 und Art. 13.

Baden. S. oben zu §. 14 die §§. 38 bis 42.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Siehe oben zu §. 14 die Art. 7, 8, 10.

Zu §. 248.

Preußen. Das Straf-Geſetz-Buch enthält keine körperliche Züchtigung.

Baiern. Oldenburg. Die im Jahre 1848 abgeschaffte körperliche Züchtigung ist in Baiern im Jahre 1852 wieder eingeführt.

Sachsen. Altenburg. Bei Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts*) kann eine verwirkte Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe ganz oder theilweise in körperliche Züchtigung verwandelt werden, insofern nach ärztlichem Gutachten ihr Gesundsheitszustand solches gestattet. Unter derselben Bedingung kann eine gleiche Verwandlung stattfinden, 1) bei männlichen Personen unter 18 Jahren, ingleichen 2) bei männlichen Verbrechern, welche sich eine Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder der absichtlichen Körperverletzung anderer Personen (Art. 132 f. oben zu §. 152) schuldig gemacht, und wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 59 f. oben zu §. 34) bereits zweimal Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe erlitten haben; Sachsen: es ist jedoch hierzu, außer bei Bettlern und Vagabunden, die Genehmigung des Bezirksappellationsgerichts einzuholen. (Art. 22). S. oben zu §. 19 den Art. 23. Bei der Verwandlung der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in körperliche Züchtigung ist eine Woche der Zahl von 30 Ruthenstreichen gleich zu achten, und bei über drei Wochen ansteigenden Strafen der Ueberrest durch die ursprünglich erkannte Strafe zu verbüßen. (Art. 23).

Würtemberg. Disciplinarstrafen. Verfehlungen der Gefangenen gegen die Disciplinarvorschriften und die Ordnung der Strafanstalt werden, wenn sie schwererer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde, in leichteren Fällen von den einzelnen Beamten gerügt. (Art. 39). Als solche Disciplinarstrafen kommen in Anwendung: 1) schmale Kost, bestehend in Wasser und Brod, je um den andern Tag, jedoch nicht länger, als acht Tage; 2) einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger als vierzehn Tage; 3) Dunkelarrest, ununterbrochen nicht auf länger als acht Tage; 4) Anlegung von Fesseln, und 5) körperliche Züchtigung. (Art. 40). Die körperliche Züchtigung, so wie die Anlegung von Fesseln, können, als Disciplinarstrafmittel, nur gegen Gefangene verfügt werden, die in den Zucht- oder Arbeitshäusern eingeschlossen sind. — Jene darf die Zahl von 25 Streichen niemals übersteigen. Auch kann auf diese Zahl nur von der oberaufsehenden Behörde erkannt werden. — Die Vor-

*) In Altenburg ist diese Strafart nicht blos auf das männliche Geschlecht beschränkt.

steher der Strafanstalten dürfen nur bis zur Zahl von 15 Streichen erkennen. (Art. 41). S. ferner oben zu §. 34 den Art. 48.

Braunschweig. Detmold. Körperliche Züchtigung kennt das Criminal-Gesetz-Buch nicht.

Hannover. Wenn von Vagabunden und Bettlern männlichen Geschlechts durch vorsätzliche Verbrechen Gefängnißstrafe bewirkt worden ist, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, so kann dieselbe unter Berücksichtigung des Verbrechens in eine körperliche Züchtigung verwandelt, und soll der Bestrafte sodann, wenn es thunlich ist, an seine Obrigkeit abgeliefert, wenn er aber ein Fremder ist, außer Landes geschafft werden. — Die körperliche Züchtigung wird auf den Rücken mit einer Peitsche, in Gegenwart einer Gerichtsperson und eines Arztes oder Wundarztes, innerhalb des Gefängnisses oder des Gerichtshauses vollzogen. — Sie darf die Zahl von 50 Streichen niemals überschreiten, und die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen. — Wäre sie, nach dem Gutachten des Arztes, mit Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden, so bleibt es bei der verwirkten Gefängnißstrafe, welche jedoch durch zulässige Schärfung abzukürzen ist. — Auch bei Vagabunden weiblichen Geschlechts kann auf eine, in angemessener Art zu vollziehende körperliche Züchtigung, unter gleichen Bedingungen und nach vorher eingeholtem Gutachten eines Arztes, statt der Gefängnißstrafe erkannt werden. (Art. 24). Körperliche Züchtigung findet nur als außerordentliche Strafart (Art. 24, 99*) in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt. (Art. 30, I).

Hessen. Baden. Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die St.-G.-B. kennen keine körperliche Züchtigung.

Zu §. 249.

Preußen. S. oben zu §. 25 den §. 29, und zu §. 26 die §§. 26 bis 28.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 25 den Art. 36.

Würtemberg. S. oben zu §. 25 den Art. 45 und zu §. 26 die Art. 42—44.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 25 den §. 23 und zu §. 26 den §. 22.

Hannover. S. oben zu §. 25 den Art. 30. III.

Hessen. S. oben zu §. 26 die Art. 35 und 36.

---

*) Den Art. 99 s. oben zu §. 46.

Baden. S. oben zu §. 25 die §§. 18 und 19, und zu §. 26 die §§. 25—27.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Siehe oben zu §. 25 den Art. 20 und zu §. 26 den Art. 19.

Zu §§. 253 bis 258.

Preußen. Das St.-G.-B. führt keine Schärfungen auf.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 19 den Art. 29.

Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 19 den Art. 12.

Würtemberg. S. oben zu §. 19 den Art. 25.

Braunſchweig. Detmold. Hier beſtehen keine beſonderen Schärfungsarten.

Hannover. S. oben zu §. 14 den Art. 21.

Heſſen. S. oben zu §. 19 den Art. 16.

Baden. S. oben zu §. 19 die §§. 54—62.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Siehe oben zu §. 19 die Art. 12 und 13.

Zu §§. 259 bis 262.

Preußen. S. oben zu §. 34 den §. 16. An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, ſoll Gefängnißſtrafe treten. Die Dauer derſelben ſoll vom Richter ſo beſtimmt werden, daß der Betrag von einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißſtrafe von einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißſtrafe dauert mindeſtens einen Tag und höchſtens vier Jahre. — Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthaus auszuſprechen iſt, ſo ſoll die Geldbuße nicht in Gefängniß, ſondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (§. 16), verwandelt werden. (§. 17). Läßt das Geſetz zwiſchen Freiheitsſtrafe und Geldbuße die Wahl, ſo iſt auf die Geldbuße in den milderen Fällen zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsſtrafe nach den Grundſätzen des §. 17 ein. (§. 18). Bei *Uebertretungen* tritt an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, Gefängnißſtrafe. — Die Dauer derſelben wird vom Richter ſo beſtimmt, daß der Betrag von zehn Silbergroſchen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißſtrafe von einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißſtrafe darf auch in dieſem Falle niemals die Dauer von ſechs Wochen überſteigen. (§. 335).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 55 den Art. 19. Wenn eine verwirkte Gefängnißstrafe mehr als ein Jahr beträgt, den Nahrungszustand des Strafbaren, oder den Unterhalt oder das Fortkommen seiner Familie, durch ihre Dauer gefährdet, so soll dieselbe mittelst Anwendung der im Art. 29 (s. oben zu §. 19) bestimmten Schärfungsarten in der Dauer verkürzt werden. — Die Verbindung beider, im Art. 29 Nr. 1 und 2 genannten Schärfungsarten ist einer noch einmal so langen Strafzeit gleich zu achten. (Art. 30 Th. I). Keine im Gesetze bestimmte Freiheitsstrafe darf in Geldstrafe verwandelt werden. — Dagegen findet Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldstrafen in Gefängniß bei folgenden Voraussetzungen nothwendig statt: 1) bei Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Jahre; 2) bei den unter Kuratel stehenden Verschwendern; 3) bei Armen, welche entweder die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können, oder selbst um solche Verwandlung nachsuchen. (Art. 34 Th. I). Bei solcher Verwandlung soll die Summe von fünfundzwanzig Gulden bairischer Reichswährung einer achttägigen Gefängnißstrafe gleichgeachtet, jedoch die Dauer des Ueberrestes über drei Monate niemals erstreckt werden. (Art. 35 Th. I).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 14 den Art. 14. Personen, welche ihren Lebensunterhalt durch Handarbeit gewinnen, kann der Richter bei auferlegter Handarbeitsstrafe nach seinem Ermessen die Verbüßung mit Unterbrechungen gestatten; doch sind dieselben in einer Woche mindestens zur Verbüßung von drei Straftagen anzuhalten. (Art. 19). Die Vollstreckung einer Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Curatel stehende Verschwender. — In diesen Fällen sowohl, als wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu erlegen unvermögend ist, hat der Richter dieselbe in eine nach dem Verhältniß von zwanzig Neugroschen zu einem Tage zu berechnende Gefängniß- oder, mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 14, Handarbeitsstrafe zu verwandeln, oder es ‚ist bei alternativ zuerkannter Geldstrafe auf das im Urtheil ausgesprochene Maß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen. (Art. 21). S. ferner oben zu §. 248 die Art. 22 und 23.

Würtemberg. Keine im Gesetze bestimmte oder rechtskräftig erkannte Freiheits- oder Ehrenstrafe darf von Richteramtswegen in Geldstrafe verwandelt werden. — Dagegen soll Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldbußen in Gefängnißstrafe stattfinden: 1) bei Minderjährigen, wenn deren Eltern und Vormünder die verwirkte Geldbuße nicht erlegen; 2) bei den unter Kuratel stehenden Verschwendern; 3) bei andern Personen, wenn und so weit sie die ausgesprochene Strafe zu

bezahlen nicht vermögen. (Art. 46). Bei solcher Verwandlung wird die Summe von einem bis vier Gulden einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet. (Art. 47). S. ferner oben zu §. 34 die Art. 48—53.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 241 den §. 18 und zu §. 34 den §. 25.

Hannover. Wenn eine verwirkte einfache Gefängnißstrafe, welche mehr als acht Tage beträgt, den Nahrungsstand des Verurtheilten, oder den Unterhalt seiner Familie durch ihre Dauer gefährdet, so soll sie mittelst Anwendung der im Art. 21 (s. oben zu §. 14) bestimmten Schärfungsarten, in der Maße abgekürzt werden, daß der zweite Grad dem Anderthalbfachen, der dritte Grad dem Doppelten des ersten Grades gleich geschätzt wird. (Art. 22). S. ferner oben zu §. 55 den Art. 23 und zu §. 248 den Art. 24. Keine im Gesetze vorgeschriebene Freiheitsstrafe darf vom Richter in Geldstrafe verwandelt werden. — Hingegen sind die gesetzlich angedrohten Geldstrafen in Gefängniß zu verwandeln: 1) bei den unter Kuratel stehenden Verschwendern; 2) bei Unvermögenden, welche die ausgesprochene Strafe nicht bezahlen können. — Bei dieser Verwandlung soll nach Ermessen des Richters ein bis zwei Thaler Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe ersten Grades (Art. 21 s. oben zu §. 14) gleichgeachtet und wegen deren Abkürzung dasjenige beobachtet werden, was im Art. 22 festgesetzt worden ist. Wenn jedoch die solchergestalt ausgemittelte Gefängnißstrafe die längste Dauer dieser Strafart (Art. 21) überschreiten sollte, so sind von da an, vier Thaler Geldbuße einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten. (Art. 29).

Hessen. Kann die zuerkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so muß sie im Gefängniß, und zwar mit 24 Stunden für jeden Gulden, verbüßt werden. (Art 13). Hat ein gerichtlich erklärter Verschwender eine durch das Gesetz mit einer Geldstrafe bedrohte Handlung begangen, so ist von den Gerichten sogleich im Urtheil auszusprechen, daß die verwirkte Geldstrafe nach dem Maßstabe des vor. Art. im Gefängniß zu verbüßen sei. — Kommt erst nach Zuerkennung einer Geldstrafe die Eigenschaft des Verurtheilten als eines gerichtlich erklärten Verschwenders, zur Kenntniß des Gerichts, so hat dasselbe nach dem im ersten Absatze erwähnten Maßstabe die Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln. (Art. 14). Der Verbüßung der Strafe in einer Strafanstalt ist es gleich zu achten, wenn der Sträfling auf Verfügung der competenten Behörde während der Dauer der Strafzeit an einen andern Ort gebracht und dort festgehalten wird. (Art. 15).

Baden. Die Verwandlung gesetzlich gedrohter, oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafen findet nur statt: 1) bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und 2) bei Personen, welche und insoweit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen. (§. 159). Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten lassen: 1) bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormundes; und 2) bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern. (§. 160). Bei Geldstrafen, welche dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung nur insofern statt, als der Verletzte in den Fällen des §. 159 Nr. 1 und des §. 160 dazu einwilligt, oder in den Fällen des §. 159 Nr. 2 vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um dessen Vollziehung nachsucht, und von der Zeit an, wo sich die Zahlungsunvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitsstrafe angetragen hat. (§. 161). Bei der Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich gerechnet. (§. 162). Wenn Geldstrafen, welche nach §. 159 in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, den Betrag von tausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafen verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzer bis sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von 24 Stunden gleich geachtet wird. — Die Arbeitshausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. (§. 163). Nach den nehmlichen Vorschriften (§§. 162 und 163) geschieht die Verwandlung unter den Voraussetzungen der §§. 159 und 160 auch in den Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitsstrafe gedroht hat. Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe kommen die Vorschriften der §§. 170 bis 174 (s. oben zu §. 34) zur Anwendung. (§. 164).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. S. oben zu §. 14 den Art. 10 am Schluß. Ist in dem gegenwärtigen Gesetzbuche eine Freiheitsstrafe allein oder neben anderen Freiheitsstrafen, so daß der Richter die Auswahl hat, angedroht und dabei keine geringste oder längste Daner der Strafe besonders vorgeschrieben, so ist die Dauer der Freiheitsstrafe stets innerhalb der Art. 10 geordneten Grenzen zu bemessen, mit der Einschränkung, daß, wenn mehrere Freiheitsstrafen neben einander angedroht sind, und 1) nur die höhere Strafart mit einem besondern Ansatze ihrer längsten Dauer versehen

iſt, die Freiheitsſtrafe geringerer Art auch nie in einer längern Dauer als für die höhere Strafart geordnet iſt, erkannt werden können. Auf gleiche Weiſe ſoll 2) wenn nur für die niedrigere Strafart eine beſondere Beſtimmung ihrer kürzeſten Dauer getroffen iſt, auch mit der höheren Strafart nicht unter dieſe kürzeſte Dauer herabgegangen werden, ſelbſt wenn nach Art. 10 überhaupt noch eine kürzere Dauer zuläſſig wäre. (Art. 11). S. ferner oben zu §. 241 die Art. 15 und 16.

Zu §. 263.

Preußen. Der Verſuch einer Uebertretung iſt ſtraflos. — Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchſte Maß nicht ſtatt. (§. 336). Wenn eine und dieſelbe Handlung die Merkmale mehrer Uebertretungen in ſich vereinigt, ſo kommt das Strafgeſetz zur Anwendung, welches die ſchwerſte Strafe androht. (§. 337). — S. ferner oben zu §. 43.

Die übrigen deutſchen Staaten. Siehe oben zu §. 43. Außer dieſen allgemeinen erſchwerenden Umſtänden finden ſich in den deutſchen Strafgeſetzbüchern bei einzelnen Vergehen noch beſondere angeführt, welche jedesmal am betreffenden Orte mitgetheilt ſind.

Zu §§. 264 bis 266.

S. oben zu §. 46.

Zu §. 267.

Preußen. S. oben zu §. 34. Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, ſo kommen die ſämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung. — Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat. (§. 338).

Alle übrigen deutſchen Staaten ſ. oben zu §. 34.

Drittes Hauptſtück.

Von Beſtrafung der Unmündigen.

Zu §§. 269 bis 273.

S. oben zu §. 46.

Fünftes Hauptstück

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Zu §§. 279 bis 284.

Preußen. S. oben zu §. 65 den §. 87 und zu §. 68 die §§. 89—91. Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. — Wird bei einem Auflaufe gegen die Beamten der Polizei oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein. (§. 92).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 68 die Art. 319—321, 413 und zu §. 76 den Art. 411. Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsam gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so, daß dieselbe geöffnet werden muß, ist mit zwei- bis achttägigem Gefängniß zu bestrafen. (Art 412 Th. I).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 65 den Art. 110. Auflauf. Wenn bei einem öffentlichen Auflauf der Obrigkeit oder ihren Dienern bei Ausübung ihres Amtes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt wird (Altenburg: Wenn bei einem Auflaufe die öffentliche Ruhe durch Lärmen, Geschrei oder Drohungen gestört, oder wenn dabei der Obrigkeit Ungehorsam, Mißfallen oder Geringschätzung bezeigt, oder wenn dabei sonst ein Ungebühriß verübt wird), so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten zu bestrafen. Gegen diejenigen, welche der zusammengerotteten Menge als bloße Zuschauer sich beigesellen, und auf die von den Behörden oder deren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen (Altenburg: Gegen Zuschauer, welche sich außerhalb ihrer Wohnung am Orte eines Auflaufs befinden, ohne an solchem im mindesten Theil zu nehmen, allein auf die von den Behörden oder deren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht sogleich entfernen), tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein. (Art. 112).

Würtemberg. Auflauf. Wenn wenigstens zehn Personen nicht

unter sechszehn Jahren sich öffentlich zusammenrotten, und hierbei der Obrigkeit Ungehorsam bezeigt oder eine Beleidigung zugefügt wird, die Zusammengerotteten aber von selbst oder sogleich auf den an sie ergangenen Befehl wieder auseinander gehen, so sollen nur die Anstifter und die Anführer, und zwar mit Gefängniß bis zu drei Monaten, gestraft werden. — Wenn dagegen die Zusammengerotteten, jenes Befehles ungeachtet, nicht sogleich auseinander gegangen wären, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, die Anstifter und die Anführer nicht unter vier Wochen, zu belegen. (Art. 170). S. ferner oben zu §. 65 den Art. 169 und zu §. 76 die Art. 171—173.

Braunschweig. Detmold. Auflauf. Wenn eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht bei Ausübung des Dienstes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt, so tritt Gefängnißstrafe bis von einem Jahre ein. — Gegen diejenigen, welche der Menge als Zuschauer sich beigesellen und auf obrigkeitliche Aufforderung sich nicht entfernen, ist auf Gefängniß bis von vier Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen. (§. 101).

Hannover. Auflauf. Wenn eine größere Anzahl von Personen auf eine ruhestörende Art sich zusammenrottet, so ist ein Auflauf vorhanden, welcher den Umständen nach, jedoch nur polizeilich zu strafen ist. Es ist jedoch der Auflauf für die Bestrafung der dabei begangenen Verbrechen ein erheblicher Erschwerungsgrund. (Art. 161). S. ferner oben zu §. 68 die Art. 162—164 und zu §. 76 die Artikel 156 ff.

Hessen. S. oben zu §. 68 die Art. 154 ff. Hat sich eine Menschenmenge zusammengerottet, welche jedoch auf keine Weise zu erkennen gibt, daß sie die Absicht habe, einen gesetzwidrigen Zweck durch ihre Vereinigung zu erreichen, so unterliegen die Theilnehmer an einem solchen Auflaufe nur insofern einer Strafe, als sie sich dabei einer besondern, durch das Gesetz für strafbar erklärten Handlung schuldig gemacht haben; jedoch ist bei Bestrafung dieser That der Auflauf als ein Erschwerungsgrund zu betrachten. — Die auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht (Art. 173 und 174 f. oben zu §. 76) verhängte Strafe tritt ein gegen diejenigen, welche der Obrigkeit, deren Dienern oder der bewaffneten Macht thätlichen Widerstand geleistet haben, nachdem sie vorher durch die Obrigkeit, oder durch den Befehlshaber der bewaffneten Macht im Namen des Großherzogs laut und vernehmlich aufgefordert worden waren, auseinander zu gehen. (Art. 163).

Baden. S. oben zu §. 68 die §§. 627—629.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Aufl auf. Wenn eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit, oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht, bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Ungehorsam oder Geringschätzung*) bezeigt, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen. — Gegen diejenigen, welche sich als bloße Zuschauer beigesellen, und auf die von den Behörden oder ihren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängniß bis zu vier Wochen ein. (Art. 110). S. ferner oben zu §. 65 und zu §. 68.

Zu §§. 285 bis 299**).

Preußen. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen. — Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen. (§. 98). S. ferner oben zu §. 65 den §. 99.

Baiern. Oldenburg. Das Strafgesetzbuch erwähnt dieses Vergehens nicht.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 65 den Art. 93.

Würtemberg. S. oben zu §. 65 den Art. 149 und 427.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 65 die §§. 88 u. 269.

Hannover. Das Strafgesetzbuch erwähnt dieses Vergehens nicht.

Hessen. S. oben zu §. 65 die §§. 182 und 183.

Baden. Das Strafgesetzbuch erwähnt dieses Vergehens nicht.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. S. oben zu §. 65 den Art. 85.

Zu §. 300.

Preußen. S. oben zu §. 65 den §. 101.

---

*) Anhalt: „oder Geringschätzung" fehlt hier.

**) Die ausführlicheren Bestimmungen über das Vereinswesen sind in den deutschen Staaten in besonderen Gesetzen enthalten.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 63 den Art. 311 und zu §. 65 den Art. 404.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 65 den Art. 94.

Würtemberg. S. oben zu §. 65 den Art. 167.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 65 den §. 115.

Hannover. S. oben zu §. 65 den Art. 142.

Hessen. S. oben zu §. 65 den Art 186.

Baden. Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte, oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden schuldig macht, wird von einer Gefängnißstrafe getroffen, welche das gegen Privatpersonen gedrohte Maß bis um die Hälfte übersteigen kann. (§. 297).

Zu §. 302.

Preußen. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 100).

Baden. S. oben zu §. 65 den §. 631 a.

Zu §. 303.

Preußen. S. oben zu §. 122 den §. 135 und 136.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 122 den Art. 417. Wenn an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst, mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begangen worden, so trifft den Thäter ein- bis sechsmonatliches Gefängniß. (Artikel 424 Theil I).

Sachsen. Altenburg Siehe oben zu §. 122 die Artikel 189 bis 193.

Würtemberg. S. oben zu §. 122 die Art. 190—192. Eine Ehrenkränkung ist als unter erschwerenden Umständen mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen, wenn sie gegen eine religiöse oder politische Körperschaft in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsweise gerichtet war. (Art. 284 Nr. 2).

Braunschweig. Detmold. Siehe oben zu §. 122 den §. 117.

Hannover. S. oben zu §. 122 die Art. 193—195.

Hessen. S. oben zu §. 122 die Art. 193—195.

Baden. S. oben zu §. 122 die §§. 583 und 585.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 122 die Art. 181, 183, 184.

Zu §. 304.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 122 den Art. 417.

Hannover. Wer Andere zur Verletzung der gesetzlichen Pflichten gegen den Staat, die Obrigkeit, oder die Rechte der Mitbürger unter dem Vorwand der Religion auffordert; wer für vorgebliche Religionssätze, mit deren Befolgung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, Anhänger zu werben sucht, soll mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder bei besonders mildernden Umständen, mit Gefängniß, und wenn er ein Staats- oder Kirchenamt bekleidet, außerdem mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden. (Artikel 169).

Zu §. 305.

Preußen. S. oben zu §. 64 den §. 87.

Baden. Mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren wird bestraft, wer öffentlich gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums und der Familie, oder gegen die Gebote der Sittlichkeit sich Angriffe erlaubt, welche die schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind. (§. 631). S. oben zu §. 65 den §. 631 c.

Zu §. 306.

Preußen. Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus der Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt, oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden. — Liegt der Handlung gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. (§. 137).

Sachsen. Altenburg. Bei der Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten (Altenburg: oder Leichenhäusern) findet Arbeitshausstrafe von wenigstens drei Monaten statt, insofern nicht der Betrag des Gestohlenen eine höhere Strafe mit sich bringt. — Die Entwendung von (Altenburg: menschlichen) Leichnamen aus den Gräbern ist mit drei bis sechsmonatlichem, und, wenn sie von Todengräbern oder andern dabei angestellten Aufsehern verübt worden,

mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen. (Artikel 228).

Würtemberg. Wer Gegenstände religiöser Verehrung, Gräbe oder Grabstätten beschädigt, oder unbefugt Gräber öffnet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wird, zugleich mit dem Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zu bestrafen. (Art. 391).

Braunschweig. Detmold. Die Entwendung von Leichen ist, wenn sie in gewinnsüchtiger Absicht geschieht, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zwangsarbeit; wenn der Thäter einen wissenschaftlichen Zweck hatte, mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten zu bestrafen. — Die Entwendung von Sachen aus Gräbern oder Grabstätten ist, insofern nach den Bestimmungen der §§. 213 bis 216 (siehe oben zu §. 173) keine härtere Strafe eintritt, auch wenn der Betrag des Gestohlenen 5 Thaler nicht übersteigt, mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre zu belegen. (§. 219).

Hannover. Der Diebstahl von Sachen aus und an Gräbern und Grabstätten wird gleich den im Art. 287 (siehe oben zu §. 173) enthaltenen Fällen bestraft. Ist aber ein Leichnam entwendet, so ist diese That mit drei- bis sechsmonatlichem, und wenn sie von Todtengräbern oder anderen Aufsehern geschehen, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu ahnden. (Art. 290).

Hessen. Diebstähle, an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theiles derselben werden bestraft: 1) wenn die Entwendung von Todtengräbern oder anderen auf dem Friedhofe angestellten Aufsehern begangen wurde, mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren; 2) wenn sie nicht von diesen Personen begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. (Art. 377). Geschah die Entwendung einer Leiche oder eines Theiles derselben von anderen, als den im vor. Art. unter Nr. 1 genannten Personen und nicht in gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere zu blos wissenschaftlichen Zwecken, so tritt Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten ein. (Art. 378).

Baden. Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bestraft. (§. 578). Wer einen nicht beerdigten Leichnam, oder Theile davon entwendet, oder einen solchen Leichnam unbefugter Weise

verstümmelt, wird auf Anzeige der Personen, oder Behörden, welchen die Sorge für die Beerdigung obliegt, von Gefängnißstrafe getroffen. (§. 579). Siehe ferner oben zu §. 85 den §. 571 Nr. 2.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die Entwendung von Leichen oder einzelnen Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern oder Grabstätten ist mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von sechs Monaten und, wenn der Thäter ein Todtengräber oder ein anderer Aufseher an dem Begräbnißorte ist, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen. (Artikel 219).

Zu §. 308.

Baiern. Oldenburg. Ein- bis sechsmonatliches Gefängniß trifft diejenigen, welche mit rechtswidrigem Vorsatze durch abergläubische Prophezeiungen, durch Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth und dergleichen, die Gefahr eines Volksaufstandes herbeiführen. (Art. 416 Th. I).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 65 den Art. 96.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 65 den §. 89.

Hannover. S. oben zu §. 65 den Art. 168.

Hessen. S. oben zu §. 65 den Art. 162.

Baden. S. oben zu §. 65 den §. 631 b.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 65 den Art. 87.

Zu §. 309.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 101 den Art. 441.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu 101 den Art. 323.

Würtemberg. S. oben zu §. 101 den Art. 406.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 101 den §. 265.

Hannover. S. oben zu §. 101 den Art. 306.

Hessen. S. oben zu §. 101 den Art. 449.

Baden. S. oben zu §. 101 den §. 661.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 101 den Art. 320.

Zu §. 310.

Baden. S. oben zu §. 65 den §. 631 c.

Sechstes Hauptſtück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anſtalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinſchaftlichen Sicherheit gehören.

Zu §. 311.

Preußen. Siehe oben zu §. 105 den §. 311 und zu §. 104 die §§. 312, 313.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 105 die Art. 443, 444, 448.

Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 105 den Art. 317.

Würtemberg. S. oben zu §. 105 den Art. 159.

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 105 den §. 112.

Hannover. S. oben zu §. 105 die Art. 151, 152.

Heſſen. S. oben zu §. 105 den Art. 454.

Baden. S. oben zu §. 105 die §§. 664, 666.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Siehe oben zu §. 105 den Art. 310, und zu §. 104 den Art. 313.

Zu §§. 312 und 313.

Preußen. S. oben zu §. 209 die §§. 102, 103.

Baiern. Oldenburg. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamts ſelbſt gebührt, durch Ehrenbeleidigungen eines Staatsbeamten vorſätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, iſt der Beleidigung der Amtsehre ſchuldig. — Nur diejenige Beleidigung eines Staatsbeamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung ſeiner Amtsfunktion oder in einem Verhältniſſe, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeſchäftes mit demſelben zu thun hätte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden iſt. (Art. 405 Th. I). Wer ſolche Ehrenbeleidigung an Staatsbeamten der erſten und zweiten Klaſſe, oder an einem königlichen Kollegium, oder deſſen Commiſſarien, verübt, iſt drei- bis neunmonatlichem Gefängniſſe unterworfen, wenn nicht ſchon auf der Beleidigung an ſich eine ſchwerere Strafe ſteht,

wesfalls dieſe geſchärft in Anwendung zu bringen iſt. (Art. 406 Theil I). Ehrenbeleidigungen, welche an anderen Staatsbeamten verübt werden, ſind mit ein- bis ſechsmonatlichem Gefängniß zu beſtrafen, vorbehaltlich der im Art. 406 enthaltenen Einſchränkung. (Artikel 407 Th. I). Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer Amtshandlung ſind nach Art. 315 und 411 (ſiehe oben zu §. 76) zu beurtheilen. (Art. 408 Th. I).

Sachſen. Altenburg. Bei Ehrenverletzungen iſt die Strafbarkeit insbeſondere zu beurtheilen nach der Stellung des Beleidigten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältniſſen, insbeſondere inſofern ihm die Beleidigung während ſeiner Amtsverrichtungen, oder in Bezug auf ſelbige zugefügt worden iſt. (Art. 201). Die Strafen ſ. unten bei den Beleidigungen überhaupt.

Würtemberg. Wer öffentliche Behörden, öffentliche Diener (Artikel 399, Nr. 1 bis 4 ſiehe oben zu §. 101), oder Militär-Perſonen, während ihrer Dienſtverrichtungen, oder in Beziehung auf dieſelben, durch herabwürdigende Worte oder Handlungen angreift, ſoll wegen Beleidigung der Amtsehre beſtraft werden: 1) wenn die Beleidigung in Worten, oder ſchriftlich, oder in bildlicher Darſtellung zugefügt wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße von funfzehn bis hundert Gulden; 2) wenn die Beleidigung öffentlich oder in öffentlich verbreiteten Schriften geſchehen, mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten; 3) iſt eine ſolche öffentliche Beleidigung mittelſt der Preſſe verübt worden, ſo ſoll mit der unter Nr. 2 erwähnten Gefängnißſtrafe Geldbuße von fünfundzwanzig bis zu hundert und fünfzig Gulden verbunden werden; 4) iſt die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Perſon begangen worden, ſo ſoll Gefängnißſtrafe nicht unter vier Monaten, eintreten; es kann aber die Strafe bei ſchweren Thätlichkeiten nach Maßgabe der höheren Würde der beleidigten Perſon, wenn letztere nicht durch ungebührliches Benehmen einen gerechten Affekt des Thäters veranlaßt hat, bis auf zweijähriges Arbeitshaus erſtreckt werden. — Trifft mit der thätlichen Beleidigung eines ſolchen öffentlichen Dieners körperliche Verletzung zuſammen, ſo iſt die auf Widerſetzung beſtimmte Strafe (Art. 171, Nr. 3 ſiehe oben zu §. 76) verwirkt. (Art. 162). Die Beſtimmungen des Art. 162 kommen auch bei Beleidigungen gegen landſtändiſche Collegien und deren Mitglieder zur Anwendung. (Art. 163). Wer untergeordnete Diener der Obrigkeit (Art 399 Nr. 5 ſiehe oben zu §. 101) in der Ausübung ihres Dienſtes beleidigt, ſoll 1) wenn dieſes durch beſchimpfende Worte oder Zeichen geſchehen, mit Bezirksgefängnißſtrafe oder mit Geldbuße

bis zu hundert Gulden, 2) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten an der Person verübt worden, mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre belegt werden. — Letztere Strafe tritt auch dann ein, wenn dem Diener solche Thätlichkeiten nicht im Dienste, doch aber aus Rache wegen einer Amtshandlung, zugefügt worden sind. — Im Falle einer körperlichen Verletzung des Beleidigten kommen die im Art. 172 (siehe oben zu §. 76) angedrohten Strafen zur Anwendung. (Art. 164). Sollte der Beleidiger durch eine gesetzwidrige Verfügung oder ein ungebührliches Benehmen der Behörde oder des Dieners zu der Beleidigung veranlaßt worden sein, so kann die nach den Bestimmungen der Art. 162—164 angedrohte Strafe in der zunächst folgenden niedrigeren Stufe ausgemessen, und, statt des Bezirksgefängnisses, auf Geldbuße bis zu hundert Gulden erkannt werden. (Art. 165). Eine Beleidigung der Amtsehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder der ihm vorgesetzten Behörde untersucht und bestraft werden. (Art. 166).

Braunschweig. Detmold. Wer die Ehrerbietung gegen die Obrigkeit oder obere öffentliche Beamte oder Officiere während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf Dienstverhältnisse durch ehrenkränkende Worte oder Handlungen, jedoch ohne Thätlichkeiten, verletzt, erleidet Gefängniß bis von einem Jahre; wer einer solchen Ehrenkränkung gegen untergeordnete Beamte, Unteroffiziere oder Soldaten im Polizeidienste oder Militär-Patrouillen sich schuldig macht, wird, falls die Beleidigung vor einer versammelten Menge oder bei einer feierlichen Gelegenheit stattgefunden hat, mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, in anderen Fällen aber polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft. Solche Ehrenkränkungen gegen Schildwachen sind mit Gefängniß bis von sechs Monaten zu bestrafen. (§. 116).

Hannover. Wer die Achtung, welche der Würde des öffentlichen Amtes selbst gebührt, durch Beleidigung des dasselbe bekleidenden Beamten in herabwürdigenden Worten oder Handlungen absichtlich verletzt, macht sich der Beleidigung der Amtsehre schuldig. — Nur diejenige Ehrenkränkung eines öffentlichen Dieners gilt für eine Beleidigung der Amtsehre, welche ihm entweder während der Ausübung seines Amtes, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt worden ist. — Wie Beleidigung der Amtsehre sind auch Beleidigungen zu bestrafen, welche Militärpersonen im Dienste, namentlich auch einer Schildwache auf dem Posten, oder einer Patrouille widerfahren. — Wörtliche Ehrenkränkungen, welche Amtsunterbedienten, ingleichen untergeordnete

Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeinde-Offizianten und den in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Dienern widerfahren, bleiben jedoch der polizeilichen Ahndung überlassen. (Art. 143). Die Beleidigung der Amtsehre wird in der Regel mit Gefängniß bestraft. Bei Zumessung dieser Strafe ist theils auf die Würde der beleidigten Behörde, theils auf die Größe der Beleidigung an sich, so wie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Offiziant den Beleidiger durch gesetz- oder ordnungswidriges Betragen gereizt hat, auch nach den Umständen öffentliche oder gerichtliche Abbitte mit der Gefängnißstrafe zu verbinden. In sehr leichten Fällen, oder bei besonders wichtigen Milderungsgründen kann auf Geldstrafe oder Verweis, dagegen aber bei besonderer Schwere der Beleidigung auf Strafe des Arbeitshauses bis zu zwei Jahren erkannt werden. — Gewalt oder thätliche Mißhandlung in Beziehung auf eine Amtshandlung sind nach Art. 156 (siehe oben zu §. 76) zu beurtheilen. (Art. 144). Vorstehende beide Artikel kommen auch bei allen mittelbaren und Gemeindebeamten zur Anwendung. (Art. 145). Ehrenkränkungen der Beamten fremder Staaten, welche mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung in hiesigen Landen Amtsgeschäfte zu besorgen haben, werden, wenn dieses Verhältniß zur öffentlichen Kunde gebracht oder doch dem Beleidiger bekannt war, wie die Beleidigungen der hiesigen Beamten beurtheilt und bestraft. (Art. 146). Beleidigungen, welche der allgemeinen Ständeversammlung, den Provinzial-Ständeversammlungen, oder Mitgliedern derselben, in Beziehung auf ihre Funktionen zugefügt sind, sollen nach den in den Art. 143 und 144 festgesetzten Bestimmungen bestraft werden. Jedoch soll dieserhalb keine Untersuchung ohne vorgängigen Antrag der beleidigten Versammlung oder des beleidigten Mitgliedes eingeleitet werden. (Art. 147).

Hessen. Wer einen Staats- oder öffentlichen Beamten, oder einen Militär von Offiziersrang, während seiner Dienstverrichtung oder in Beziehung auf dieselbe, durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden: 1) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten begangen wurde und insofern die That nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 2) wenn die Beleidigung nicht durch Thätlichkeiten, aber vor einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind, begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Ge-

fängniß; 3) in allen andern Fällen mit Gefängniß oder Geldbuße. — Bei Zumeſſung dieſer Strafen haben die Gerichte, neben der Schwere der Beleidigung an ſich, auch auf den Grad des Ranges der beleidigten Behörde oder Perſon Rückſicht zu nehmen. (Art. 187). Wer Wachen auf ihren Poſten, wer Militärperſonen, welche nicht Offiziersrang haben, Gendarmen oder obrigkeitliche Diener, während ihrer Dienſtverrichtungen oder in Beziehung auf dieſelben durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, ſoll beſtraft werden: 1) im Falle Nr. 1 des Art. 187: mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu neun Monaten; 2) im Falle Nr. 2 des Art. 187, und wenn eine Wache auf ihrem Poſten, jedoch nicht thätlich, beleidigt worden iſt: mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße; 3) in allen andern Fällen: mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße. (Art. 189). Die Verletzung der Amts- und Dienſtehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder auf Verlangen der ihm vorgeſetzten Behörde beſtraft werden. (Art. 190).

Baden. S. oben zu §. 300 den §. 297. Wurde eine Ehrenkränkung mittelſt körperlicher Mißhandlung verübt, ſo kann die Strafe bis zum Dreifachen erhöht werden. (§. 301).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Die Strafbarkeit der Verletzungen der Ehre iſt nach den allgemeinen Rückſichten, welche bei Zumeſſung der Strafen zu nehmen ſind, und nach folgenden beſondern Rückſichten zu beurtheilen: 1) nach der Stellung des Verletzten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältniſſen, insbeſondere inſofern ihm die Ehrenkränkung während ſeiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf ſolche zugefügt worden iſt; 2) nach den Folgen, die für des Verletzten Geſchäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entſtehen können; 3) nach dem Verhältniß des Verletzten zu dem Schuldigen, inſofern dieſer dem erſteren beſondere Achtung und Ehrerbietung ſchuldig iſt; 4) nach der Ausdehnung der Verletzung auf Mehrere, eine ganze Perſonenklaſſe, oder auf eine politiſche oder religiöſe Gemeinde oder Genoſſenſchaft; 5) nach der Beſchaffenheit der Verletzung ſelbſt in Hinſicht auf Zeit und Ort, wo ſie zugefügt worden iſt, und auf die ihr gegebene größere oder geringere Oeffentlichkeit; 6) nach den Umſtand, ob und was für eine Veranlaſſung der Verletzung zu Grunde gelegen hat. Wird eine Ehrverletzung erwidert, ſo iſt die Erwiderung nicht ſtraflos, gleichwohl die vorausgegangene Verletzung ein Strafminderungsgrund bei der nachfolgenden. (Art. 192). Zu einem Antrag auf Unterſuchung und Beſtrafung, wenn er nicht bereits

von dem unmittelbar Betheiligten gestellt worden ist, sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienste angestellte Personen, gleichviel ob sie mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß oder sonst verletzt worden sind, die amtlichen Vorgesetzten. (Art. 193 Nr. 2).

Zu §. 315.

Preußen. Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldbuße bis zu hundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen. (§. 107).

Baiern. Oldenburg. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt, oder sonst mißhandelt, soll, im Falle blosen Muthwillens mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängnisse; wenn aber solche Handlung geschehen aus Rache oder in der Absicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweisen, oder um die Bekanntmachung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von ein bis zu drei Monaten belegt werden. (Art. 409 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Die Verletzung oder Vernichtung der von öffentlichen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden. (Art. 107).

Würtemberg. Wer amtlich unterzeichnete und zur Bekanntmachung angeheftete Verordnungen oder öffentliche Anzeigen, desgleichen wer Hoheitszeichen oder Königliche Wappen abreißt oder verletzt, ist mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu belegen. — Wäre die That aus blosem Muthwillen begangen, so ist auf Bezirksgefängniß oder auf Geldbuße bis zu hundert Gulden zu erkennen. (Art. 168).

Braunschweig. Detmold. Wer Hoheitszeichen, amtliche öffentlich aushängende Bekanntmachungen verletzt, vernichtet, um dadurch Ungehorsam oder Verachtung gegen die Obrigkeit zu bezeigen oder deren Verfügungen zu vereiteln, wird mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. — Liegt einer Handlung der Art nur Muthwille zum Grunde, so tritt polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß oder Geldbuße ein. (§. 110).

Hannover. Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekantmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen in ehrenkränkender Absicht, oder um die Bekanntwerdung oder Befolgung einer Anordnung zu verhindern, abreißt, hinwegnimmt, beschädigt, besudelt oder verunstaltet, soll mit Gefängniß bestraft werden. (Art. 148).

Hessen. Wer ... wie vorstehend bei Hannover ... besudelt oder unleserlich macht, soll zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu zwei Monaten verurtheilt werden. (Art. 179).

Baden. Wer öffentlich angeschlagene Anordnungen, oder Bekanntmachungen einer öffentlichen Behörde unbefugter und vorsätzlicher Weise wegnimmt, beschädigt, zerstört, oder unleserlich macht, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, von Amtsgefängniß, oder Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden getroffen. (§. 620).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wie oben bei Sachsen im Art. 107. (Art. 102).

Zu §. 316.

Preußen. Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, ohne Befugniß vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. (§. 108).

Baiern. Oldenburg. Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöst, beschädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt, wenn nicht seine Handlung durch die Absicht oder andere Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht. (Art. 410 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen. (Art. 107).

Würtemberg. Wer Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, erbricht oder beschädigt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen. — Wäre die That aus blosem Muthwillen begangen worden, so ist auf

Bezirksgefängniß oder auf Geldbuße bis zu hundert Gulden zu erkennen. (Art. 168).

Braunschweig. Detmold. Wer amtlich angelegte Verschlußmittel oder amtliche Bezeichnungen eines Gegenstandes verletzt oder vernichtet, wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände verletzt, vernichtet, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam oder Verachtung gegen die Obrigkeit zu bezeigen oder deren Verfügungen zu vereiteln, wird mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. — Liegt einer Handlung der Art nur Muthwille zum Grunde, so tritt polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß oder Geldbuße ein. (§. 110).

Hannover. Wer unbefugter Weise Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich erbricht, ablöset oder beschädigt, ist mit Gefängniß, oder, bei besonders mildernden Umständen, mit Geldbuße zu bestrafen. (Art. 149).

Hessen. Wer unbefugter Weise Gerichts- oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich ablöst, beschädigt, oder erbricht, soll zu Geldstrafe bis zu dreißig Gulden verurtheilt werden. — Liegen erschwerende Umstände vor, so kann auch auf Gefängniß erkannt werden. (Art. 180). Wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände in der Absicht vernichtet, verdirbt, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu bezeigen, oder deren Verfügung zu vereitlen, soll, wenn die Handlung in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, zu Gefängniß verurtheilt werden. (Art. 178).

Baden. Wer unbefugter Weise die von einer obrigkeitlichen Behörde, zum Verschlusse, oder zur Verwahrung von Sachen angelegten, öffentlichen Siegel vorsätzlich erbricht, oder beschädigt, wird von Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder von Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden getroffen. (§. 621).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wie oben bei Sachsen im Art. 107. (Art. 102).

Zu §§. 318 und 319.

Preußen. S. oben zu §. 85. Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem

Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§. 282). Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. — Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (§. 193 f. oben zu §. 152) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. — Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen. (§. 301). Wer vorsätzlich die zur Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. — Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein. — Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen. (§. 302).

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 85. Beschädigungen, welche an Meilenzeichern, Wegweisern, Warnungstafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehrendenkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit

Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen. (Artikel 436 Th. I).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 85.

Würtemberg. S. oben zu §. 85.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 85.

Hannover. Siehe oben zu §. 85.

Hessen. S. oben zu §. 85.

Baden. S. oben zu §. 85.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Siehe oben zu §. 85.

Zu §. 320.

Preußen. S. oben zu §. 199 d. die §§. 254 und 255, und zu §. 199 b. den §. 105.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 199 d. den Art. 425 und bezüglich das Gesetz vom 11. September 1825.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 199 d. den Art. 250.

Würtemberg. Siehe oben zu §. 199 d. die Artikel 220 und 221.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 199 d. den §. 131 am Schluß.

Hannover. S. oben zu §. 199 d. den Art. 197 am Schluß.

Hessen. S. oben zu §. 199 d. den Art. 389.

Baden. S. oben zu §. 199 d. den §. 429.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Siehe oben zu §. 199 d. den Art. 257.

Zu §§. 323 und 324.

Preußen. Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 115). Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. (§. 116).

Baiern. Oldenburg. Diejenigen, welche durch richterliches Urtheil aus den königlichen Staaten verwiesen worden sind, und unter was immer für einen Vorwande dahin zurückkehren, sollen drei Markttage öffentlich ausgestellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus

gebracht, und nach überſtandener Strafe von Neuem verwieſen werden. — Wider diejenigen, welche demungeachtet innerhalb der Landesgrenzen wieder ertappt werden, iſt nach den Geſetzen über den Rückfall zu verfahren. (Art. 331 Th. I).

Würtemberg. Wer, nachdem er durch ein Strafurtheil aus dem Königreiche verwieſen worden (Art. 45 ſ. oben zu §. 25), unter irgend einem Vorwande ohne obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, ſoll, wenn er in jenem Erkenntniſſe zum Zuchthaus oder Arbeitshaus verurtheilt war, mit Arbeitshausſtrafe bis zu einem Jahre, außerdem mit Gefängniß bis zur gleichen Dauer belegt, und in beiden Fällen nach erſtandener Strafe von Neuem aus dem Lande geſchafft werden. (Artikel 183). Wer durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufſicht geſtellt iſt, ſoll, wenn er ſeine Begrenzung an einen beſtimmten Ort des Königreichs ohne Erlaubniß des Ortsvorſtandes oder des Bezirksbeamten (vergl. Art. 43 ſ. oben zu §. 26) überſchreitet, mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten beſtraft werden. (Art. 184).

Braunſchweig. Detmold. Wer durch ein Straferkenntniß aus dem Herzogthume verwieſen iſt, und dahin ohne Erlaubniß einer hieſigen Polizeibehörde zurückkehrt, erleidet Zwangsarbeit bis von einem Jahre, welche ihm in dem Erkenntniſſe, das die Verweiſung ausſpricht, anzudrohen iſt. (§. 124). Wer durch ein Straferkenntniß unter polizeiliche Aufſicht geſtellt iſt, wird, wenn er über drei Tage ohne Erlaubniß des Amtes, der Polizeidirektion oder der Stadtpolizeibehörde von ſeinem Gemeindebezirke abweſend iſt, mit Gefängniß bis von drei Monaten, wenn er über Nacht ohne Erlaubniß der Ortsbehörde denſelben verläßt, polizeilich mit Gefängniß beſtraft. (§. 125).

Hannover. Derjenige, welcher durch ein Strafurtheil aus dem Königreiche verwieſen worden iſt (Art. 30 ſ. oben zu §. 25), und unter irgend einem Vorwand ohne erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß dahin zurückkehrt; ſoll mit Arbeitshaus bis zu dreijähriger Zuchthausſtrafe belegt und nach überſtandener Strafe von Neuem aus dem Lande geſchafft werden. — Den Umſtänden nach kann durch eine öffentliche Ausſtellung die Strafe geſchärft werden. — Wird derſelbe nachher wieder innerhalb der Landesgrenze ergriffen, ſo iſt nach den Geſetzen über den Rückfall wider ihn zu verfahren. (Art. 173).

Heſſen. S. oben zu §. 26 den Art. 36 am Schluß.

Baden. Verläßt der unter polizeiliche Aufſicht Geſtellte ſeinen Heimaths- oder Aufenthaltsort ohne Erlaubniß, ſo wird derſelbe auf Antrag der Polizeibehörde mit geſchärftem Gefängniſſe bis zu drei Monaten beſtraft. (§. 28).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer durch richterliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist (Artikel 19 f. oben zu §. 26) und seinen Wohnort oder Aufenthaltsort über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde verläßt, wird mit Gefängniß bestraft. (Art. 103). Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem Lande ausgewiesen ist (Art. 20 f. oben zu §. 25) und dahin ohne polizeiliche Erlaubniß zurückkehrt, hat Gefängniß, Arbeitshaus (Anhalt: oder Festung) bis zu zwei Jahren zu erleiden. (Art. 104).

Zu §. 325.

Preußen. Wer Waaren-, Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Druckſachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 124 (f. oben zu §. 106) gleich geachteten Papieren ähnlich ſind, anfertigt oder verbreitet, oder Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von ſolchen Druckſachen dienen können, anfertigt, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu ſechs Wochen beſtraft. (§. 340 Nr. 5). Vergleiche übrigens ferner oben zu den §§. 106, 114 und 118 die übrigen Staaten.

Zu §. 329.

Preußen. Wer ohne ſchriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Form, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von ſolchen Papieren, welche nach §. 124 (ſ. oben zu §. 106) dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Beſcheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Andern, als die Behörde verabfolgt (Nr. 3); wer ohne den ſchriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daſelbſt bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Beſcheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Andern, als die Behörde verabfolgt (Nr. 4) wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu ſechs Wochen beſtraft. (§. 340).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 106 den Art. 429 Th. I.

Sachſen. Altenburg. Siehe oben zu §. 199 d. den Art. 251. Wer Stempel oder beſondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines beſtimmten Handelshauſes oder einer beſtimmten Fabrik be-

zeichnet zu werden pflegen, nachmacht, und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen; es ist jedoch eine Untersuchung dieserhalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen. (Art. 252).

Würtemberg. S. oben zu §. 199 d. den Art. 223.

Hannover. S. oben zu §. 118 den Art. 203 Nr. II. und zu §. 106 den Art. 207.

Hessen. Wer für sich oder einen Anderen ohne amtlichen Auftrag Stempel, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, verfertigt oder verfertigen läßt, ist mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Gefängniß bis zu einem Monate zu bestrafen. (Art. 230). Ist mit einem solchen Stempel bereits Mißbrauch verübt worden, so soll, wenn die Handlung nicht als Fälschung von Urkunden oder von Stempelpapier, oder als Betrug strafbarer erscheint, der Thäter mit Geldbuße oder Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden. (Art. 231).

Baden. Wer öffentliche Siegel, oder wer Stempel, die zur Bezeichnung von Wechseln, oder Handelszetteln, oder von nicht vom Staate ausgegebenen Papieren auf Inhaber bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und wenn er diese Siegel oder Stempel, oder ächte, ihm anvertraute Siegel, oder Stempel unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß, und wenn die abgegebenen Siegel, oder Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren. (§. 446). Wurden die im §. 446 bezeichneten Handlungen an öffentlichen, zur Bezeichnung von Staatspapieren, oder von Gold- und Silberwaaren bestimmten Stempeln, oder an dem zur Fertigung von Staatspapieren bestimmten Papier, oder den dazu bestimmten Formen, oder Platten verübt, so werden die dort gedrohten Strafen bis zum Doppelten erhöht. Sie werden um die Hälfte herabgesetzt, wenn die That an Waldhämmern, Stempeln für Maß oder Gewicht, oder an andern öffentlichen Stempeln begangen wurde. (§. 447). Die in den §§. 446 und 447 gedrohten Strafen sind in allen Fällen mit Confiscation der fälschlich nachgemachten Gegenstände verbunden. Sie

kommen nicht zur Anwendung, insofern die That in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht. (§. 448). Gegen einen Gewerbsmann, der in den §§. 441 (s. oben zu 199 c), 442, 446 und 447 bezeichneten Verbrechen sein Gewerbe mißbraucht, kann, und wenn er rückfällig wird, muß überdieß auch auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe erkannt werden. (§. 449). S. ferner oben zu §. 106 die §§. 528—532.

Zu §. 330.

Preußen. S. oben zu §. 329 dem §. 340 Nr. 3.

Baiern. Oldenburg. Wer das große oder kleine Staatssiegel, oder das Siegel eines der geheimen Staatsministerien für sich oder einen Anderen ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, zu ein- bis vierjährigem Arbeitshause verurtheilt werden. (Art. 338 Th. I). Wer das Amtssiegel einer andern als der im Art. 338 bezeichneten, öffentlichen Behörde für sich oder einen Andern ohne öffentlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, oder ein solches ächtes oder nachgemachtes Siegel wissentlich in unerlaubten Besitz nimmt, soll, wenn kein erweislicher Mißbrauch davon gemacht worden, sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe leiden. Tritt solcher Fall ein bei Stempeln und anderen Zeichen, womit Waaren, Maße, Gewichte und dergleichen von Staatswegen bezeichnet werden, so soll drei- bis sechsmonatliches Gefängniß statthaben. (Art. 426 Th. I).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 199 d den Art. 251.

Würtemberg. S. oben zu §. 199 d den Art. 223.

Hessen. Wer das Großherzogliche Staatssiegel für sich oder einen Andern ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, soll, wenn noch kein Mißbrauch damit verübt worden ist, zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden. (Art. 228). Wer sich der im vorigen Art bezeichneten Handlung hinsichtlich des Amtssiegels einer öffentlichen Behörde schuldig macht, wird mit Geldbuße bis zu sechszig Gulden oder Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft. (Art. 229). Die unerlaubter Weise gemachten Siegel oder Stempel, desgleichen die damit etwa gesiegelten Papiere oder gestempelten Gegenstände, werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt. (Art. 232).

Baden. S. oben zu §. 329.

Siebentes Hauptſtück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Zu §. 331.

Preußen. S. oben zu §. 101 den §. 317.
Baiern. Oldenburg. S. ob. zu §. 101 die Art. 359 u. 451—454.
Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 101 den Art. 320.
Würtemberg. S. oben zu §. 101 die Art. 429—431 und 433.
Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 101 die §§. 274—276.
Hannover. S. oben zu §. 101 die Art. 342—344.
Heſſen. S. oben zu §. 101 Art. 459.
Baden. S. oben zu §. 101 die §§. 682—684.
Weimar-Eiſenach. Coburg. Gotha. Meiningen. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Siehe oben zu §. 101 den Art. 316 Nr. 3.

Zu §§. 333 und 334.

Preußen. S. oben zu §. 199 b den §. 105.
Würtemberg. S. oben zu §. 199 b den Art. 158.
Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 199 b den §. 111.
Heſſen. S. oben zu §. 199 b den Art. 192.

Achtes Hauptſtück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Zu §. 335.

Baiern. Oldenburg. Ob eine dem Strafgeſetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorſätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter deshalb Fahrläſſigkeit oder kein Verſchulden zur Laſt falle, gehört zur Thatfrage, und iſt nach den Umſtänden zu beurtheilen. (Bairiſches Geſetz vom 29. Auguſt 1848 Art. I). Grobe Fahrläſſigkeit iſt vorhanden: 1) wenn der Beſchädiger die Gefährlichkeit ſeiner Handlung ſelbſt eingeſehen, gleichwohl aber in unbeſonnenem Leichtſinne dieſelbe nicht unterlaſſen hat; 2) wenn ſeine Handlung in ſo hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerkſamkeit hätte einſehen müſſen, daß der rechtswidrige Erfolg wenigſtens ebenſo leicht daraus entſtehen, als nicht entſtehen könne; 3) wenn der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntniſſe oder Verhältniſſe vorzüglich im

Stande war, die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen, oder den nachtheiligen Folgen derselben zuvorzukommen; 4) wenn die fahrlässige Handlung zugleich schon aus andern Gründen an sich unerlaubt und rechtswidrig gewesen ist; oder 5) der Handelnde durch besondere Pflichten des Standes, Berufes, übernommener Verpflichtungen und dergleichen zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war. (Art. 65 Th. I). Wer vom Staate zur Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder Profession nicht berechtigt ist, und ohne dringende pflichtmäßige Veranlassung eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntnisse oder Fertigkeiten solcher Wissenschaft, Kunst oder Profession vorausgesetzt werden, ist für den daraus entstehenden Schaden wegen grober Fahrlässigkeit verantwortlich. (Art. 66 Th. I). Desgleichen ist grobe Fahrlässigkeit vorhanden, wenn Personen, welche mit Bewilligung oder aus Auftrag des Staats eine Wissenschaft, Kunst oder Profession ausüben, aus Mangel oder Vernachlässigung der zu jener Wissenschaft, Kunst oder Profession gehörenden gemeinen Kenntnisse oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht haben. (Art. 67 Th. I). Geringe Fahrlässigkeit ist vorhanden: 1) wenn die fahrlässige Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge in entferntem Zusammenhange stand, und zwar als mögliche, doch nur als ungewöhnliche und unwahrscheinliche Wirkung vorauszusehen war; 2) wenn zwar die Handlung an und für sich zu der Art. 65 Nr. 2 beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Ueberlegung störenden, unverschuldeten Gemüthszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände, die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte, oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger, oder körperlicher Kräfte verhindern konnte; 3) wenn der Handelnde durch unverschuldete dringende Umstände zu schnellen Entschließungen bestimmt war; 4) wenn die gefährliche Handlung in Ausübung einer Amts- oder andern Pflicht aus bloßem Uebermaße des Pflichteifers geschehen ist. (Art. 68 Th. I). Eine strafbare Handlung oder Unterlassung, welcher kein rechtswidriger Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit, zum Grunde liegt, soll blos als Vergehen, daher nicht höher als mit Gefängniß und zwar im Falle grober Fahrlässigkeit in folgendem Verhältnisse gestraft werden: 1) mit Gefängniß auf achtzehn Monate bis zu zwei Jahren, wenn die strafbare Handlung bei rechtswidrigem Vorsatze ein Kapitalverbrechen wäre; 2) mit Gefängniß von einem Jahre bis zu achtzehn Monaten, wenn in der vorbemeldeten Voraussetzung Kettenstrafe ein-

treten würde; 3) mit sechs Monaten bis zu einem Jahre, wenn der rechtswidrige Vorsatz Zuchthausstrafe zur Folge hätte; 4) mit einmonatlichem bis sechsmonatlichem Gefängniß, wenn der rechtswidrige Vorsatz mit Strafarbeitshaus belegt ist; 5) mit Gefängniß, jedoch nicht über einem Monat, wenn auf dem rechtswidrigem Vorsatze eine Gefängnißstrafe steht, welche die Dauer von sechs Monaten übersteigt. (Art. 69). Geringe Fahrlässigkeit soll mit Gefängniß 1) bei Verbrechen, worauf Todes- oder Kettenstrafe gesetzt ist, auf drei bis sechs Monate; 2) bei Verbrechen, deren Strafe das Zuchthaus ist, auf vierzehn Tage bis drei Monate; 3) bei solchen, welche das Arbeitshaus zur Folge haben, auf zwei bis vierzehn Tage bestraft werden. (Art. 70 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Eine bei dem Mangel rechtswidrigen Vorsatzes aus Fahrlässigkeit entstandene Rechtsverletzung ist nur in den im Gesetz bestimmten Fällen mit Strafe zu belegen. (Art. 32). Siehe ferner oben zu §. 185 den Art. 43.

Würtemberg. Wer aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne sein Wollen eine Rechtsverletzung entstanden ist, soll in den gesetzlich bestimmten Fällen wegen Vergehens aus Fahrlässigkeit gestraft werden. (Art. 58). Der größere oder geringere Grad der Fahrlässigkeit hängt 1) davon ab, ob der Handelnde die Gefährlichkeit seiner Handlung eingesehen, diese aber in dem leichtsinnigen Glauben, daß der rechtswidrige Erfolg nicht eintreten werde, gleichwohl begangen, oder ob derselbe aus Mangel an Aufmerksamkeit jene Beschaffenheit seiner Handlung nicht bedacht hat, überhaupt aber 2) davon, ob er die Entstehung des rechtswidrigen Erfolges als mehr oder minder wahrscheinlich und ob er die Größe desselben mehr oder minder vorherzusehen im Stande war. (Art. 59). Hatte Jemand einen minder strafbaren, als den eingetretenen Erfolg der Handlung beabsichtigt, so ist ihm die That, soweit sie in seiner Absicht lag, zum rechtswidrigen Vorsatze, hinsichtlich des eingetretenen Erfolges aber, sofern die Voraussetzungen des Art. 58 zutreffen, zur Fahrlässigket anzurechnen. (Art. 60). Wo in diesem Gesetzbuch nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß eine Handlung oder Unterlassung wegen Fahrlässigkeit strafbar sei, wird nur in der Voraussetzung gerichtliche Strafe angedroht, daß eine Handlung mit Vorsatz oder Absicht begangen worden. (Art. 138).

Braunschweig. Detmold. Wer ohne Absicht, aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung das Strafgesetz übertritt, ist jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen (§. 26 f. oben zu §. 1), we-

gen Verbrechens aus Fahrläſſigkeit zu beſtrafen. (§. 29). Siehe ferner oben zu §. 1 den §. 28.

Hannover. Ein jeder iſt ſchuldig, bei ſeinen Handlungen mit gehöriger Aufmerkſamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabſichtlich die Rechte Anderer verletze oder die Geſetze übertrete. — Wer, dieſer Verbindlichkeit zuwider, etwas gethan oder unterlaſſen hat, woraus ohne ſeine Abſicht eine in dieſem Geſetzbuche, auch ohne Vorausſetzung des rechtswidrigen Vorſatzes, mit Strafe bedrohte Verletzung entſtanden iſt, der macht ſich eines Verbrechens aus Fahrläſſigkeit ſchuldig. (Art. 46). Der Grad der Fahrläſſigkeit iſt nach den perſönlichen Verhältniſſen und den Umſtänden, welche auf die Unachtſamkeit eingewirkt haben, in jedem einzelnen Falle vom Richter zu beſtimmen. Derſelbe hat dabei ſein Augenmerk vorzüglich auf folgende Gegenſtände zu richten: (Art. 47). Als grobe Fahrläſſigkeit wird in der Regel zu betrachten ſein: 1) wenn der Beſchädiger die Gefährlichkeit ſeiner Handlung ſelbſt eingeſehen, gleichwohl aus Leichtſinn oder Gleichgültigkeit dieſelbe nicht unterlaſſen hat; 2) wenn ſeine Handlung in ſo hohem Grade gefährlich war, daß er bei geringer Aufmerkſamkeit hätte einſehen müſſen, daß der rechtswidrige Erfolg leicht daraus entſtehen könne; 3) wenn die fahrläſſige Handlung zugleich in anderer Rückſicht ſchon an ſich unerlaubt und rechtswidrig war; 4) wenn der Handelnde, vermöge eigenthümlicher Kenntniſſe oder Verhältniſſe vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit ſeiner Handlungsweiſe einzuſehen, oder den nachtheiligen Folgen derſelben zuvorzukommen; 5) wenn er, außer der allgemeinen Verbindlichkeit (Art. 46) noch durch beſondere Pflichten der Natur, ſeines Standes, Berufes, freiwillig übernommener Verpflichtungen und dergleichen zu vorzüglicher Sorgfalt und Ueberlegung aufgefordert war; 6) wenn er ſchon früher wegen ähnlicher Fahrläſſigkeit geſtraft oder gewarnt war; 7) wenn Jemand zur Ausübung einer Wiſſenſchaft, Kunſt oder Profeſſion nicht berechtigt iſt, und dennoch ohne dringende pflichtmäßige Veranlaſſung, oder länger alls es die Noth erfordert, eine Handlung unternimmt, wozu die Kenntniſſe oder Fertigkeiten ſolcher Wiſſenſchaft, Kunſt oder Profeſſion vorausgeſetzt werden; 8) wenn Perſonen, welche, mit Bewilligung oder im Auftrage des Staates, eine Wiſſenſchaft, Kunſt oder Profeſſion ausüben, aus Mangel oder Vernachläſſigung der hierzu gehörenden gemeinen Kenntniſſe oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verurſacht haben. (Art. 48). Geringere Fahrläſſigkeit iſt dagegen in der Regel vorhanden; 1) S. oben bei Baiern den Art. 68 Nr. 1, 2 und 3. Die Nr. 2 ſchließt jedoch hier mit „nicht leicht ein-

zusehen vermochte." (Art. 49). Ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit soll, vorbehältlich der im besondern Theile enthaltenen höheren Strafbestimmungen, nach folgenden Vorschriften bestraft werden: I. die grobe Fahrlässigkeit wird, wenn das vorsätzliche Verbrechen eine schwere Strafe (Art. 8 s. oben zu §. 12) zur Folge gehabt hätte, mit einmonatlichem Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause; falls hingegen dasselbe nur mit einer leichtern Strafe (Art. 18 s. oben zu §. 12) bedroht ist, nicht härter als mit Gefängniß bestraft. II. Die geringere Fahrlässigkeit ist immer nur mit Geldbuße, gerichtlichem Verweise oder Gefängniß zu bestrafen (Art. 50). Bei Zumessung der im vorstehenden Artikel bestimmten Strafen ist vorzüglich auf das Verhältniß zu der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe, auf die Größe und Gefährlichkeit der verschuldeten Fahrlässigkeit, auf die Natur und den Betrag des dadurch verursachten Nachtheils, so wie darauf, ob und inwieweit der Verletzte entschädigt worden ist, Rücksicht zu nehmen, und insbesondere auf die im Art. 101 (s. oben zu §. 46) enthaltene Vorschrift Rücksicht zu nehmen. (Art. 51).

Hessen. Werden Handlungen, deren vorsätzliche Verübung das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht, aus Fahrlässigkeit begangen, so unterliegen sie nur in den Fällen einer Strafe, in welchen dieses ausdrücklich verfügt ist; aber selbst in diesen Fällen findet keine Bestrafung statt, wenn bei der Handlung oder Unterlassung die gewöhnlich gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet worden ist. (Art. 57). S. ferner oben zu §. 1 die Art 59 und 61.

Baden. Wenn Jemand eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung, ohne seine Absicht, eine Rechtsverletzung entspringt, die von ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit vorherzusehen und zu vermeiden gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene Verletzung zur Fahrlässigkeit zugerechnet. (§. 101). Fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat. (§. 102). S. ferner oben zu §. 1 den §. 103.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Regelmäßig sind nur vorsätzliche Uebertretungen der Strafgesetze, fahrlässige Uebertretungen nur da, wo sie durch ein Gesetz besonders mit Strafe bedroht sind, strafbar. — Zur Fahrlässigkeit sind Uebertretungen zuzurechnen, wenn die in ihnen enthaltene Rechtsverletzung von dem

Thäter nicht beabsichtigt wurde, aber von ihm hätte vorhergesehen und vermieden werden können, falls er die unter den vorliegenden Umständen gewöhnliche, oder eine ihm besonders obliegende Aufmerksamkeit, Ueberlegung oder Fleiß angewendet haben würde. S. ferner oben zu §. 1 den Artikel 30.

Zu §§. 336 und 337.

Preußen. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefangniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. — Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden. (§. 184). Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von zehn bis hundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. — Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193 s. oben zu §. 152) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist. (§. 198) Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besondern Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden. (§. 203 Abs. 2).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 335.

Sachsen. Altenburg. Wer durch eine auf Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren zu bestrafen. (Art. 127). Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zufügt, ist im Verhältniß zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu sechs Monaten,

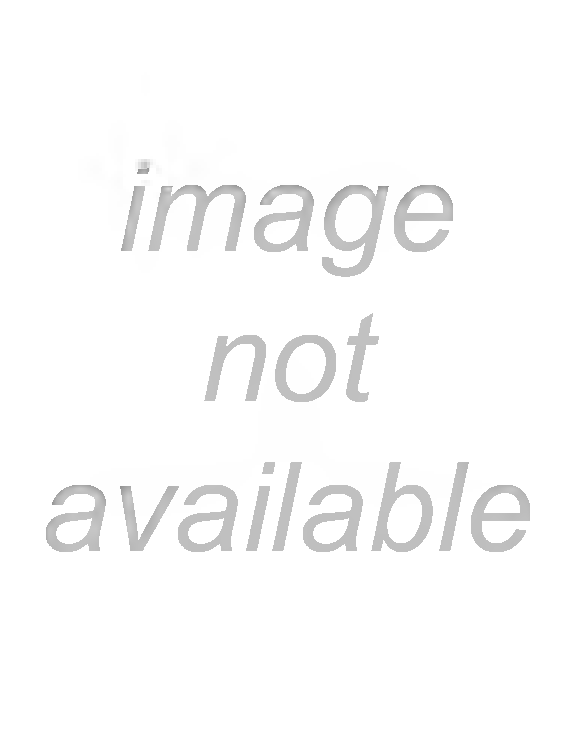
image
not
available

mit Gefängniß bis von einem Jahre, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu bestrafen. (§. 161).

Hannover. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit (Art. 46 s. oben zu §. 335) verursacht hat, soll nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 50, 51 (s. oben zu §. 335) bestraft werden. — Für den Fall, wo durch eine mit rechtswidrigem Vorsatze vollführte Mißhandlung der von dem Thäter überall nicht beabsichtigte Tod des Gemißhandelten bewirkt ist, enthält der Art. 244 (s. oben zu §. 140) die Strafbestimmung. (Art 235). Wer einem Andern durch Fahrlässigkeit eine Körperverletzung verursacht hat, der soll in den im Art. 243 Nr. II. III. IV. und im Art. 244 Nr. I (s. oben zu §. 152) genannten Fällen, sowie, wenn durch Gift dem Andern ein bedeutender bleibender Schaden zugefügt worden, nach den im Art. 50, 51 (s. ob. zu §. 335) enthaltenen Vorschriften bestraft werden. — Bei Zumessung der Strafe ist insbesondere auf die Größe und Dauer des Schadens, sowie darauf, ob der Thäter auf geschehene Anzeige des Verletzten oder nur von Amtswegen zur Strafe gezogen worden, Rücksicht zu nehmen. (Art. 246).

Hessen. Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft, jedoch ist bei geringerer Fahrlässigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkennen. (Art. 255). Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben der im vorigen Artikel angedrohten Strafe zugleich auf zeitliche, und im Wiederholungsfalle auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. (Art. 256). Wer aus Fahrlässigkeit einem Andern eine der im Art. 262 (s. oben zu §. 152) bezeichneten Verletzungen zufügt, wird, vorausgesetzt, daß sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Falle Nr. 1 und 2 mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten, im Falle Nr. 3 mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft. — Die Fahrlässigkeit im Falle des Art. 267 (s. oben zu §. 152) wird mit Gefängniß bestraft. (Art. 269). Wenn die im Art. 256 genannten Personen aus Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im Art. 262 unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden. (Art. 270). Geschah die im Art. 276 (s. oben zu §. 134) mit Strafe bedrohte Hand-

lung aus Fahrlässigkeit, so kommen, wenn der Tod eines Menschen erfolgte, die Strafen des Art. 255 zur Anwendung. Wurde eine Beschädigung verursacht, so tritt Correctionshaus bis zu einem Jahre oder Gefängniß, bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße ein. (Art. 279).

Baden. Wer den Tod eines Andern durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn seine Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorhergesehen werden konnte, mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 211). Wer sich eine der in den §§. 225 und 230 (s. oben zu §. 152) bezeichneten Verletzungen aus Fahrlässigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß bestraft. — In den Fällen des §. 225 Nr. 3, 4 und 5 kann jedoch statt der Gefängnißstrafe auch auf eine Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden. (§. 237). S. ferner oben zu §. 152 den §. 238, welcher auch hier Platz greift. Geschah eine Vergiftung, wodurch der Vergiftete getödtet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt wurde, aus Fahrlässigkeit, so kommen die §§. 211 und 237 zur Anwendung. (§. 245).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen. (Art. 125). Körperverletzungen, welche durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht werden, sind an dem Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder, wenn diese Strafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen würde, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen. — Der Richter hat dabei die Vorschrift des Art. 45 (s. oben zu §. 43) zu beobachten und die verschiedenen Fälle des Art. 131 (s. oben zu §. 152) in Vergleichung zu nehmen. (Art. 135). Fahrlässige Körperverletzungen, welche nicht die Art. 131 Nr. 2 und 3 gedachten Folgen gehabt haben, sollen nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft werden. (Art. 136 Abs. 2). Hinsichtlich des Schmerzensgeldes s. oben zu §. 152 den Art. 137.

Zu §§. 339 und 340.

Sachsen. Altenburg. Siehe oben zu §. 139 den Artikel 130 Abs. 2.

Würtemberg. S. oben zu §. 139 den Art. 252.
Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 139 den §. 157.
Hannover. S. oben zu §. 139 den Art. 238.
Hessen. S. oben zu §. 139 den Art. 261.
Baden. S. oben zu §. 139 den §. 220.
Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Siehe oben zu §. 139 den Art. 129.

Zu §§. 343 und 344.

Preußen. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußern oder innern Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann. (§. 199).
Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 335 den Art. 66.
Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 199 b. den Art. 267.
Würtemberg. S. oben zu §. 101 den Art. 459, u. zu §. 199 b den Art. 157.
Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 199 b den §. 111.
Hannover. S. oben zu §. 335 den Art. 48 Nr. 7, und zu §. 199 b den Art. 150.
Hessen. S. oben zu §. 199 b den Art. 191.
Baden. S. oben zu §. 199 b die §§. 255 und 256.
Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Siehe oben zu §. 199 b den Art. 247.

Zu §§. 345 und 354.

Preußen. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt. (§. 345 Nr. 2.)

Zu §§. 356 bis 358.

Preußen. Siehe die allgemeinen Beſtimmungen über fahrläſſige Körperletzung und Tödtung zu §. 336 in den §§. 184 und 198.

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 335 den Art. 67.

Sachſen. Altenburg. Siehe oben zu §. 336 die Artikel 127 und 138.

Würtemberg. Siehe oben zu §. 336 die Art. 251 und 267 Abſatz 2.

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 101 den §. 286.

Hannover. S. oben zu §. 336 die Art. 235 und 246 verbunden mit Art. 370 zu §. 101.

Heſſen. S. oben zu §. 336 die §§. 256 und 270.

Baden. S. oben zu §. 336 die §§. 211 und 237.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Siehe oben zu §. 336 die Art. 125 und 135.

Zu §. 359.

Würtemberg. Aerzte, Wundärzte oder Hebammen, welche pflichtwidrig eine Niederkunft, der ſie vermöge ihres Berufes beigewohnt haben, anzuzeigen unterlaſſen, ſollen mit Geldbuße bis zu hundert Gulden, und wenn ſolches vorſätzlich geſchehen iſt, mit zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung beſtraft werden. (Art. 461). S. ferner oben zu §. 101 den Art. 453.

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 101 den §. 270.

Zu §. 361.

Preußen. S. oben zu §. 345 den §. 345 Nr. 2. Das Gift wird confiscirt.

Zu §. 368.

Preußen. Wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, ſowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu ſechs Wochen beſtraft, das Gift oder die Arzeneien aber confiscirt. (§. 345 Nr. 4).

Zu §. 372.

Preußen. Wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weiſe verborgen ſind, feilhält

oder mit sich führt verwirkt die zu §. 368 angegebene Strafe. (§. 345 Nr. 7).

Zu §. 375.

Preußen. Die zu §. 368 angegebene Strafe trifft, wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegenhandelt. (§. 345 Nr. 1). Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. — Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft. (§. 186).

Zu §. 380.

Preußen. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt. (§. 344 Nr. 8).

Zu §. 383.

Preußen. Wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken Schleußen oder andern Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen, verwirkt Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen. (§. 345 Nr. 11). Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden. — Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden. (§. 202).

Zu §§. 388 bis 391.

Preußen. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt, erleidet die zu §. 383 angegebene Strafe. (§. 345 Nr 8).

Zu §. 392.

Preußen. Die zu §. 383 angegebene Strafe verwirkt, wer Hunde auf Menschen hetzt. (§. 346 Nr. 2).

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

Zu §§. 393 bis 397.

Preußen. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. — Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein (§. 306).

Altenburg. Die Verbreitung einer ansteckenden bösartigen Krankheit trifft Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren. (Art. 179).

Würtemberg. Wer in der Absicht, eine ansteckende Krankheit unter Menschen zu verbreiten, dieselbe Andern mittheilt, soll, wenn ein Mensch dadurch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause, außerdem nach der mehr oder weniger gefährlichen Beschaffenheit der verbreiteten Krankheit, so wie nach der größern oder geringern Zahl der angesteckten Personen, mit zweijährigem Arbeitshaus bis fünfzehnjährigem Zuchthaus bestraft werden. — Geschah die Verbreitung aus Fahrlässigkeit, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 251 u. 267 (s. oben zu §. 336) zur Anwendung. (Art. 271).

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 152 den §. 159 Nr. 1. Wer, ohne den Vorsatz zu beschädigen, eine der im §. 159 unter Nr. 1 bezeichneten Handlungen begeht, insbesondere öffentlich verkäufliche oder zum öffentlichen Gebrauche dienende Gegenstände mit Gefahr für Menschen vergiftet, oder solche Gegenstände wissentlich absetzt, ist in dem Falle 2 des §. 159 mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, in dem Falle 3 mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten, sonst mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (§. 162).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die

Verbreitung einer ansteckenden Krankheit trifft Zuchthaus bis zu zehn Jahren. (Artikel 168).

Zu §. 398.

Preußen. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. — Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein. — Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen. (§. 304). Gegen diejenigen, welche wegen solcher Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden. (§. 305).

Baiern. Oldenburg. Wer Brunnen, öffentlich verkäuflich Waaren, und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Gesundheit oder Leben verlieren kann, in dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu beschädigen, vergiftet hat, leidet die Todesstrafe, wenn gleich Niemand dadurch beschädigt worden wäre. (Art. 150 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Die Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauch dienender Gegenstände mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen soll, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt mit Zuchthaus ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren (Altenburg: Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren) geahndet werden. (Art. 179). Wurden vorstehende Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größern oder geringern Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (Art. 182).

Würtemberg. Wer in der Absicht, Jemand an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, Brunnen zum öffentlichen Verkaufe bestimmte Waaren und überhaupt solche Sachen vergiftet, wodurch eine

unbeſtimmte Menſchenzahl Geſundheit oder Leben verlieren kann, ſoll, wenn Jemand dadurch um das Leben gekommen oder an der Geſundheit bleibend beſchädigt worden iſt, mit dem Tode, im Falle leichterer Beſchädigung mit Zuchthaus, nicht unter achtzehn Jahren beſtraft werden. — Hatte eine ſolche Vergiftung keine Beſchädigung zur Folge, ſo kommen die Art. 64 und 68 (ſiehe oben zu §. 8) zur Anwendung. — Geſchah dieſelbe aus Fahrläſſigkeit, ſo iſt auf Gefängniß, und zwar, wenn ein Menſch dadurch um das Leben gekommen iſt, nicht unter einem Jahre zu erkennen. (Art. 241).

Braunſchweig. Detmold. Siehe oben zu §. 152 den §. 159 und zu §. 393 den §. 162.

Hannover. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt ſolche Sachen, wodurch eine unbeſtimmte Menſchenzahl Leben oder Geſundheit verlieren kann, boshafter Weiſe vergiftet, ſoll mit dem Tode beſtraft werden. (Art. 190 I). Sind vorſtehende Verbrechen aus Fahrläſſigkeit begangen, ſo kommen die Art. 50 u. 51 (ſ. oben zu §. 335) zur Anwendung. Bei beſonderer Größe der Fahrläſſigkeit und des verurſachten Schadens kann jedoch ausnahmsweiſe auf Zuchthaus erkannt werden. (Art. 191).

Heſſen. Wer in der Abſicht, Andere an der Geſundheit zu beſchädigen oder zu tödten, 1) Brunnen, 2) zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche beſtimmte, im fremden Beſitze befindliche Waaren, oder ſolche in fremdem Beſitze befindliche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbeſtimmte Menſchenzahl an der Geſundheit oder am Leben beſchädigt werden kann; oder wer 3) ſolchen in fremdem Beſitze befindlichen Sachen Subſtanzen beimiſcht oder zuſetzt, von denen ihm bekannt iſt, daß ſie auf gleiche Weiſe, wie Gift, den Tod bewirken können; oder wer 4) die unter Nr. 2 und 3 aufgezählten Handlungen mit in eigenem Beſitze befindlichen Sachen oder Waaren vornimmt und ſolche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche ausſetzt oder auf irgend eine Weiſe zum Verbrauche an Andere abgibt, ſoll, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an der Geſundheit eines Andern erfolgte, mit dem Tode, in allen andern Fällen aber mit Zuchthaus von fünf bis ſechszehn Jahren beſtraft werden. (Art. 277). Erfolgte im Falle des Art. 277 auch keine Beſchädigung, ſo tritt Correctionshaus bis zu einem Jahre oder Gefängniß, bei beſonders ſtrafmindernden Umſtänden aber Geldbuße ein. (Art. 279).

Baden. Wer in der Abſicht, Andere an der Geſundheit oder am Leben zu beſchädigen, Brunnen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbeſtimmte Menſchenzahl an der Geſundheit oder am Leben beſchä-

digt werden kann, soll, im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern, mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden. (§. 246). Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen, zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte fremde Waaren, oder überhaupt solche fremde Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann, oder eben solche vergiftete eigene oder fremde Sachen oder Waaren in der gleichen Absicht zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch aussetzt, oder an Andere abgibt, soll im Falle dadurch verursachter Tödtung, mit dem Tode, und im Falle eines dadurch verursachten bleibenden Schadens an der Gesundheit eines Andern mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren, in andern Fällen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft werden. (§. 247). Geschah eine solche Vergiftung (§§. 246 und 247) aus Fahrlässigkeit, so soll der Schuldige, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Andern verursacht wurde, mit Arbeitshaus, in Fällen geringeren Schadens mit Gefängniß bestraft werden. (§. 248).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen verbundene Vergifung öffentlich verkäuflicher Waaren oder andern zum öffentlichen Gebrauche dienender Gegenstände, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren geahndet werden. (Art. 168). Solche Handlungen aus Fahrlässigkeit sind an dem Thäter unter Berücksichtigung des Art. 45 (siehe oben zu §. 43) mit Gefängniß bis zu vier Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (Art. 171).

Zu §§. 400 bis 402.

Preußen. Wer die Absperrungs- und Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. — Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein. (§. 307).

Baiern. Oldenburg. Wer, um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, vergiftet; wer vorsätzlich, aus Rachsucht oder Eigennutz, eine Viehseuche verbreitet hat, soll die Kettenstrafe erdulden. (Art. 246 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen, oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu Zuchthausstrafe (Sachsen: zweiten Grades) von drei Jahren zu belegen. (Art. 181). Die Bestimmungen des oben zu §. 398 angeführten Artikels 182 greifen auch hier Platz.

Würtemberg. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Teiche, die zu Viehtränken dienen, oder ähnliche, zu gleichem Zwecke bestimmte, Wasserbehältnisse vergiftet hat, soll mit Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren bestraft werden. — Ist dadurch Tödtung oder Beschädigung von Thieren erfolgt, so soll Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, und, wenn sich die eine oder die andere über ganze Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. — Auf gleiche Weise ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet. — Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine solche Seuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten belegt werden. (Art. 389).

Braunschweig. Detmold. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden oder Viehtränken oder zu gleichem Zwecke dienende Wasserbehälter, Futterbehälter oder das Viehfutter vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, soll, wenn der von ihm verursachte Schaden 500 Thaler übersteigt, mit Zuchthaus, wenn er 15 Thaler übersteigt, mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, bei geringerem Betrage mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre belegt werden. (§. 210).

Hannover. Wer aus Bosheit oder Eigennutz eine Viehseuche verbreitet oder veranlaßt hat, soll mit einer nach der Größe der Gefahr und des Schadens zu bestimmende Kettenstrafe belegt werden. — Wer um eines Andern Thiere zu beschädigen, Weiden, Wiesen oder Teiche vergiftet, ist mit Zuchthaus oder Arbeitshaus zu bestrafen. (Art. 190 II und III). S. ferner oben zu §. 398 den Art. 191, welcher auch hier Anwendung findet.

Hessen. Wer, um Thiere Anderer zu beschädigen oder zu tödten, Weiden, Wiesen, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder wer eine Vieh-

seuche absichtlich verbreitet hat, soll verurtheilt werden: 1) wenn Thiere eines Andern dadurch wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, und zwar: a) wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf die Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, zu Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren; b) wenn nur die Thiere Einzelner dadurch beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren; 2) wenn keine Thiere Anderer beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshaus bis zu vier Jahren, nach Maßgabe der größern oder geringern Gefährlichkeit der That. — Hat der Thäter aus freier Entschließung jede nachtheilige Folge seiner That verhindert, so kann auch auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkannt werden. (Art. 437). Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine Viehseuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder Geldbuße von zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden. (Art. 438).

Baden. Wer, um Thiere Anderer zu tödten, oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Teiche, Brunnen, Viehtränken, Fischwasser, Salzlaken, oder für das Vieh bestimmte Tummelplätze vergiftet, wird mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und wenn die Tödtung oder Beschädigung von Thieren eingetreten ist, mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren. (§. 580). Wer eine Viehseuche, oder eine ansteckende Viehkrankheit vorsätzlich verbreitet hat, wird mit Arbeitshaus, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft, und wenn es aus Fahrlässigkeit, jedoch mit Uebertretung der von der Obrigkeit zur Verhütung getroffenen Anordnungen, geschehen ist, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. — Auch in dem letztern Falle kann die Strafe bis auf zwei Jahre Arbeitshaus erhöht werden, wenn die Handlung, welche in Bezug auf die Verbreitung der Viehseuche dem Thäter zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, aus Gewinnsucht hervorging. (§. 581). In allen Fällen kann die Gefängniß- und Arbeitshausstrafe mit einer oder mehrern der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden. (§. 582).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Viehweiden, Viehtränken, Wasserbehälter, Futterbehälter oder Viehfutter vergiftet; oder Viehseuchen verbreitet, ist mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu belegen. (Art. 170). Siehe ferner oben zu §. 398 den Art. 171, welcher auch hier Platz greift.

Zu §§. 403 bis 408.

Preußen. S. oben zu §. 398 den §. 304. Wer verfälſchte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feil hält verwirkt Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu ſechs Wochen und die verfälſchten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren werden confiscirt. (§. 345 Nr. 5).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 398 den Art. 150.

Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 398.

Würtemberg. S. oben zu §. 398. Wer Eß- oder Trinkwaaren oder Arzneimittel, mit welchen er Handel treibt, durch Beimiſchung von Dingen, welche der Geſundheit Schaden bringen können, mit dem Bewußtſein ihrer Schädlichkeit verfälſcht, oder wer wiſſentlich ſolche verfälſchte Waaren an Andere abſetzt, ſoll mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren, neben dem Verluſte des Gewerberechtes, beſtraft werden. (Art. 270).

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 336 den §. 161 und zu §. 393 den §. 162.

Hannover. S. oben zu §. 398 den Art. 191.

Heſſen. S. oben zu §. 398 den Art. 279. Wer Nahrungsmitteln, Arzneiſtoffen oder andern Waaren, die er gewerbsmäßig abſetzt, Dinge, welche der Geſundheit gefährlich ſind, wiſſentlich beimiſcht oder zuſetzt, wird, inſofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein beſtimmtes anderes, ſchwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Geldbuße, in allen Fällen mit Confiscation der ſo zugerichteten Waaren und nach Umſtänden zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbsbetriebs beſtraft. (Art. 280).

Baden. Wenn ein Gewerbsmann bei Ausübung ſeines Gewerbes einer Vergiftung ſich ſchuldig macht, ſo kann gegen ihn nach Umſtänden neben der verſchuldeten Freiheitsſtrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebs erkannt werden. (§. 403). Wer Nahrungsmitteln, Arzneiſtoffen oder andern Waaren, die er gewerbsmäßig abſetzt, Dinge, welche der Geſundheit gefährlich ſind, wiſſentlich beimiſcht, oder zuſetzt, wird, inſofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein beſtimmtes anderes ſchwereres Verbrechen übergeht, auf Antrag der Polizeibehörde von Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe bis zu zwei Jahren, und nebſtdem von einer Geldſtrafe getroffen, verbunden mit Confiscation der ſo zugerichteten Waaren, und nach Umſtänden zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des ſelbſtſtändigen Gewerbsbetriebes. (§. 250).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Siehe oben zu §. 398 die Art. 168 und 171.

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

Zu §§. 409 und 410.

Preußen. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militärdienste untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen läßt wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. — Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militärdienste untauglich macht. (§. 113).

Sachsen. Altenburg. Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht verübt, um sich zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen, zieht Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen nach sich. Hat ein Militärpflichtiger auf diese oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zu dem Militärdienste untüchtig gemacht, so tritt (Altenburg: unbeschadet der im §. 81 des Gesetzes über die Militärpflicht vom 21. Februar 1835 angedrohten Nachtheile) Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre ein. War derselbe jedoch schon vor der Verstümmelung untüchtig, so ist nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen. — Wer einen Andern mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe, in andern Fällen aber mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (Art. 144).

Hannover. Wenn ein Militärpflichtiger sich durch Verletzung seines Körpers absichtlich zum Kriegsdienste untüchtig gemacht hat, so ist er desfalls mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre zu bestrafen, überdieß aber, wenn er Vermögen besitzt, einen Stellvertreter anzuschaffen gehalten. (Art. 133).

Baden. Der Kriegsdienstpflichtige, welcher sich vorsätzlich durch eine Körperverletzung, ohne die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre, untauglich macht, oder von Andern machen läßt, soll, wenn er durch das Loos zum Dienste berufen, nicht einen Ersatzmann stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht auf ei-

nen bevorſtehenden Krieg geſchieht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre. (§. 257). Iſt der Schuldige vom Loos zum Kriegsdienſte nicht berufen worden, oder ſtellt er, wenn er dazu berufen war, einen Erſatzmann, ſo gilt dieß als Strafmilderungsgrund. — Dieſes findet auch Anwendung, wenn zur Zeit der Entdeckung der That der Nachmann des Schuldigen ſchon in den Kriegsdienſt eingetreten iſt. Jedoch kann in dieſem Falle die Strafe in Folge der Einſtellung eines Erſatzmannes nur bis auf $^2/_3$ des ſonſt verſchuldeten Maßes herabgeſetzt werden, es ſei denn, daß der Nachmann im Dienſte keinen Nachtheil für das Leben oder die Geſundheit erlitten hat, auch alsbald wieder losgegeben und für ſeine Dienſtzeit vollkommen entſchädigt wird. (§. 258). Die in den Fällen des §. 258 eintretende Strafminderung kommt jedoch denjenigen nicht zu ſtatten, welche an der That als Anſtifter, Gehilfen oder Begünſtiger Theil genommen haben. (§. 259).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Eine Selbſtverſtümmelung mit dem Vorſatz, ſich dadurch zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untauglich zu machen, zieht Gefängniß bis zu acht Wochen nach ſich. — Macht ſich ein Militärpflichtiger durch Selbſtverſtümmelung oder durch künſtlich hervorgebrachte Gebrechen zu dem Militärdienſt untauglich, ſo tritt Arbeitshausſtrafe bis zu einem Jahre ein; es ſei denn, daß er ſchon ohnedieß untauglich geweſen wäre, welchenfalls nur auf Gefängnißſtrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen iſt. — Wer einen Andern mit deſſen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verſtümmelt oder gebrechlich macht, iſt mit der auf die Selbſtverſtümmelung geſetzten Strafe und, wenn die That zu andern Zwecken geſchah, mit Gefängnißſtrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen. (Art. 139).

Zu §§. 411 und 412.

S. oben zu §§. 143 und 157.

Zu §§. 413 bis 421.

Baiern. Oldenburg. Wer die Privatgewalt, welche ihm über eine andere Perſon rechtlich zuſteht, zu deſſen Mißhandlung oder ſonſt zu unerlaubten Zwecken mißbraucht, iſt folgendermaßen zu beſtrafen: (Art. 204). Wer ſein Züchtigungsrecht ſoweit mißbraucht, daß er den Untergebenen an ſeiner Geſundheit beſchädigt, iſt in den Art. 179 bis 182 (ſ. oben zu §. 152) beſtimmten Fällen den geſetzlichen Strafen wi-

der Körperverletzung unterworfen, und soll außerdem, wenn die Beschädigung zu den Art. 180, 181 und 182 (s. oben zu §. 152) bemerkten Klassen gehört, der rechtlichen Gewalt, vermöge welcher ihm das Züchtigungsrecht zustand, verlustig sein. — Doch ist jedes Mal zu erwägen, ob derselbe nur in unbedachter Hitze die Grenzen überschritten, oder auf eine Beschädigung der Gesundheit selbst sein Absehen gerichtet hat. (Art. 205 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Siehe oben zu §. 336 den Art. 138 am Schluß. Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seiner Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder, im Fall die zu erkennende Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen. (Art. 156).

Würtemberg. Hat sich Jemand aus Mangel an Vorsicht bei Ausübung des Züchtigungsrechts an einer ihm untergebenen Person einer Körperverletzung schuldig gemacht, so ist derselbe mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, in leichtern Fällen mit Geldbuße bis zu hundert Gulden zu bestrafen. (Art. 268). Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist, falls die Einsperrung nicht über dreißig Tage gedauert hat, mit Gefängniß bis zu vier Monaten, in schwereren Fällen nach den Bestimmungen des Art. 275 (s. oben zu §. 93) zu bestrafen. (Art. 277). S. ferner oben zu §. 101 den Art. 452.

Braunschweig. Detmold. Siehe oben zu §. 336 den §. 161. Mißbrauch des Züchtigungsrechts zu einer längern als vierzehntägigen Einsperrung ist mit Gefängniß bis von einem Jahre zu belegen. (§. 170). S. ferner oben zu §. 101 den §. 284.

Hannover. S. oben zu §. 152 den Art. 242. I. B.

Hessen. S. oben zu §. 152 den Art. 268 und zu §. 336 den Art. 269.

Baden. S. oben zu §. 336 die §§. 237 und 238.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 336 die Art. 135 und 136, ferner oben zu §. 152 den Art. 136. Mißbrauch des Rechts der Zucht bei Untergebenen oder Geisteskranken zu einer der Gesundheit nachtheiligen oder derselben Gefahr bringenden Einsperrung, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder falls diese Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (Art. 151).

Zu §§. 422 bis 425.

Preußen. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird beſtraft: wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenſtände, welche den freien Verkehr hindern, aufſtellt, hinlegt oder liegen läßt. (§. 344 Nr. 7).

Zu §. 426.

Preußen. Wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuſer, Gebäude oder Einſchließungen, oder in Gärten oder eingeſchloſſene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Laſtthiere wirft; wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menſchen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umſtürzen oder Herabfallen Jemand beſchädigt werden kann, ohne gehörige Befeſtigung aufſtellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weiſe ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beſchädigt oder verunreinigt werden könnnen, verwirkt Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen. (§. 344 Nr. 5 u. 6).

Zu §§. 427 und 428.

Preußen. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird beſtraft: 1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig ſchnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet; 2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert; 3) wer in Städten mit Schlitten ohne feſte Deichſel oder ohne Geläute oder Schelle fährt. (§. 344 Nr. 1 bis 3).

Zu §. 430.

Preußen. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird beſtraft: wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo ſie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weiſe Schaden anrichten können, mit Vernachläſſigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln ſtehen läßt oder führt. (§. 344 Nr. 4).

Zu §§. 432 und 433.

Preußen. S. oben zu §. 85 die §§. 295, 298 bis 300.

Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 85 die Art. 180 u. 289.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 85 die §§. 209 u. 211.
Baden. S. oben zu §. 85 die §§. 566 bis 569.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 85 den Art. 169. Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der im zweiten Satz des Art. 169 gedachten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit den oben zu §. 398 im Art. 171 erwähnten Strafen belegt werden, jedoch nicht unter einem Monat Gefängniß, und wenn dadurch jemand am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder getödtet worden ist, nicht unter zwei Jahren Gefängniß. — Diese Strafen finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Betrieb der Transporte angestellten Personen, und zwar auch dann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten, einen Transport in Gefahr setzten*). (Art. 171).

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

Zu §§. 434 bis 444.

Preußen. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 285 bis 287 (s. oben zu §§. 166 und 169) erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 288). Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt; wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem oder brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden; wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt; (§. 347 Nr. 3, 4 und 9). Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind,

*) Diese Bestimmungen fehlen gänzlich im Anhaltischen St.-G.-B.

trifft Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen. (§. 348 Nr. 3).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 335 die Art. 65 ff.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 398 den Art. 182, welcher auch bei Brandschäden Platz greift.

Würtemberg. Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brandunglückes ertheilten Vorschriften vernachlässigt, oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichtes versäumt, und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen, wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, soll mit Geldbuße bis zu hundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. — Ist in Folge einer solchen Verschuldung durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, so kommen zugleich die Strafbestimmungen gegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit (Art. 251, 267 s. oben zu §. 336), nach den Grundsätzen der Art. 115 und 121 (s. oben zu §. 34) zur Anwendung. (Art. 384).

Braunschweig. Detmold. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand oder eine andere Eigenthumsbeschädigung verursacht, oder wer das bei ihm ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise dessen Löschung verhindert, soll: 1) wenn in seiner Handlung zugleich die Uebertretung eines andern Strafgesetzes liegt und durch sie Personen in Gefahr gebracht sind, Gefängniß nicht unter einem Jahr; 2) wenn Personen in Gefahr gebracht sind oder wenn der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, Gefängniß von sechs Monaten bis von einem Jahre; 3) wenn der angerichtete Schaden dreißig Thaler übersteigt, Gefängniß bis von sechs Monaten erleiden. — In andern Fällen sind unvorsätzliche Beschädigungen polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu bestrafen. (§. 212).

Hannover. Brandstiftung aus Fahrlässigkeit wird nach den Art. 50 und 51 (s. oben zu §. 335) bestraft. Bei besonderer Größe der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens kann jedoch ausnahmsweise auf Zuchthaus erkannt werden. (Art. 191).

Hessen. Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachlässigt und dadurch einen Brand der in den Art 411 oder 412 (s. oben zu §. 166) bemerkten Art verursacht, durch welchen eine Beschädigung des Eigenthums An-

derer entsteht, soll mit Gefängniß oder Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden. — Ist durch einen solchen Brand die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden, so finden die Art. 255 und 269 (s. oben zu §. 336) Anwendung. (Art. 418).

Baden. Wer einen Brand durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstehende Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte, und zugleich durch den Brand für Andere großer Schaden verursacht worden ist, auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Feuerverwahrlosung mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 562).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 398 den Art. 171.

Zu §§. 445 bis 447.

Preußen. Wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält; wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Schießpulver oder andern explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; erleidet Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen. (§. 345 Nr. 2, 3, 4). Wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt, verwirkt Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen. (§. 347 Nr. 5).

Zu §§. 449 bis 452.

Preußen. Wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich derselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert, verwirkt Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen. (§. 347 Nr. 6),

Zu §. 453.

Preußen. Wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden,

oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet; wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr ſchießt oder Feuerwerke abbrennt, erleidet die zu §. 449 bemerkte Strafe. (§. 347 Nr. 7 und 8). Wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menſchen beſuchten Orten Selbſtgeſchoſſe, Schlageiſen oder Fußangeln legt, oder an ſolchen Orten mit Feuergewehr oder andern Schießwerkzeug ſchießt, verwirkt Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu ſechs Wochen. (§. 345 Nr. 6).

Zu §§. 460 bis 466.

Preußen. Wer ein Kind unterſchiebt oder vorſätzlich verwechſelt, oder auf andere Weiſe den Perſonenſtand eines Andern vorſätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren beſtraft. (§. 138). — Wer ſich von ſeinen Schuldnern höhere Zinſen, als die Geſetze zulaſſen, vorbedingt oder zahlen läßt und entweder dieſe Ueberſchreitung gewohnheitsmäßig betreibt, oder das Geſchäft ſo einkleidet, daß dadurch die Geſetzwidrigkeit verſteckt wird, iſt wegen Wuchers mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu tauſend Thalern, ſowie mit zeitiger Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu beſtrafen. (§. 263). Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranſtaltet, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern beſtraft. — Den Lotterien ſind hierbei alle öffentlich veranſtaltete Ausſpielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten. (§. 268). Wer Waaren oder deren Verpackung fälſchlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländiſchen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wiſſentlich dergleichen fälſchlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, ſoll mit Geldbuße von funfzig bis zu tauſend Thalern, und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft werden. — Dieſelbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet iſt, in welchem nach publizirten Verträgen oder Geſetzen die Gegenſeitigkeit verbürgt iſt. — Die Strafe wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma, und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung beſonderer Aufmerkſamkeit wahrgenommen werden können. (§. 269). Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Verſteigerungen, dieſelben mö-

gen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. (§. 270). Wer seine eigene bewegliche Sache, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Die Bestimmungen der §§. 228 und 229 (s. nachstehend) finden hier gleichfalls Anwendung. (§. 271). Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. — Mit der nämlichen Strafe werden bestraft: 1) der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, welche mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme sich einer der gedachten Handlungen schuldig machen; 2) der von der Behörde oder dem Beamten bestellte Hüter, welcher im Interesse des Gepfändeten eine der gedachten Handlungen selbst verübt, oder, daß sie von einem Dritten verübt wird, gestattet; 3) ein Dritter, welcher im Interesse des Gepfändeten, mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme, eine der gedachten Handlungen verübt. (§. 272). Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sollen nicht bestraft werden. — Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind. (§. 228). Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen. (§. 229). Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. — Die polizeilichen Bestimmungen der besondern Fischereiordnungen werden dadurch nicht berührt. (§. 273). Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirk betheiligten Grund-

besitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu hundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. (§. 274). Die Strafe kann bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird. (§. 275). Wird das Vergehen (§§. 274, 275) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen. (§. 276). Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275 erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder andere Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht. (§. 277). Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Confiscation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (§. 278). Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. — Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder Auslande begangen ist. (§. 279). Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, soll mit Geldbuße bis zu hundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. (§. 280).

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt. (§. 347 Nr. 12). Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert; 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern zugehören, Erde, Lehm Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materia-

lien wegnimmt; 3) wer ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls, Früchte, Eßwaaren oder Getränke entwendet und auf der Stelle verzehrt; 4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unterofficier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt; 5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet; 6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegenhandelt. (§. 349 Nr. 1—6).

Baiern. Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kinden, oder von jüngern Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern, desgleichen zwischen den, in derselben Familiengemeinschaft lebenden, Verwandten, begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten, oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, untersucht und bestraft werden. (Art. XII. der Diebstahls-Novelle vom 25. März 1816).

Baiern. Oldenburg. Die Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen hat blos privatrechtliche, oder polizeiliche Folgen, wenn sie unversteckt geschehen ist. — Verkleidete wucherliche Contrakte hingegen sollen als gemeine Betrügereien bestraft werden. (Art. 261 Th. I). Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann. (Art. 262 Th. I). Ein Betrug, welcher die Uebervortheilung eines Andern an seinem Vermögen zum Gegenstande hat, ist Vergehen, wenn derselbe den Betrag von fünf Gulden übersteigt, jedoch die Summe von fünfundzwanzwanzig Gulden nicht erreicht, und keine beschwerenden Eigenschaften an sich hat. (Art. 387 Th. I). Solche Betrügereien werden mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre, und nach Umständen mit dem zeitlichen Verluste des Gewerbes bestraft, welches hiezu mißbraucht worden ist. (Art. 388 Th. I). Ein Betrug, wodurch Jemand sich selbst oder einen Andern in einer Familie die Rechte des Familienstandes oder der Verwandschaft beilegt, ist einer sechsmonatlichen bis einjährigen Gefängnißstrafe, und, wenn solche Handlung von einem Mitglied der Familie selbst begangen worden, nach Art. 283 (siehe nachstehend) bestraft werden. (Art. 391 Th. I). Ein Betrug, welcher darauf gerichtet ist, den bürgerlichen Stand eines Andern, diesem zum Nachtheil zu verändern, zu entziehen, in Unge-

wißheit zu setzen, verschuldet ein- bis dreimonatliches Gefängniß. (Artikel 392 Th. I). Betrug in Ansehung der Familienrechte eines Menschen, wenn derselbe durch Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes begangen worden ist, soll an dem Uebertreter mit ein- bis dreijährigem geschärftem Arbeitshause bestraft, und, wenn hierbei zugleich ein Schade an dem Vermögen gestiftet, oder ein Gewinn erlangt worden, die Dauer dieser Strafe im Verhältniß des gestifteten Schadens oder des erzielten Gewinnes, gemäß Art. 263 (siehe oben zu §. 201 a.) allenfalls auf acht Jahre verlängert werden. (Art. 282 Th. I). Wer als Mitglied der Familie selbst eine Handlung des Artikel 282 verschuldet, wird zugleich aller rechtlichen Vortheile der Verwandtschaft in Ansehung derjenigen verlustig, an welchen der Betrug begangen worden ist. (Art. 283 Th. I). Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers, oder desjenigen, welcher an der Sache das Zurückbehaltungsrecht ausübt, die wissentliche Annahme einer Nichtschuld, und dergleichen, ist nicht als Diebstahl, sondern nach Unterschied der Fälle, als Selbsthilfe, Betrug und dergleichen zu beurtheilen. (Art. 211 Th. I). S. ferner oben zu §. 173 die Art. IV. und V.

Wer unbefugter Weise und in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder sich oder einem Dritten hierdurch einen Vortheil zu verschaffen, eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll mit einer zweitägigen bis einmonatlichen Gefängnißstrafe belegt, und, wenn das entfremdete Geheimniß zu wirklichem Schaden mißbraucht worden, die Dauer der Gefängnißstrafe allenfalls bis zu sechs Monaten verlängert werden. (Art. 396 Th. I). Wer sich eines nutzbaren Regales des Staates wissentlich anmaßt, soll um den vierfachen Ersatz des, dem Staate entfremdeten, Nutzens bestraft werden. (Art. 432 Th. I). Wer den Staat um die, demselben schuldigen, Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichtigten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht. — Vergehen wider die Siegeltaxe, Defraudation der Aufschläge, Mauten und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besondern Verordnungen zu ahnden. (Art. 433 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Die Erdichtung eines eigenen persönlichen Verhältnisses in widerrechtlicher Absicht ist, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu

drei Monaten zu ahnden. (Art. 261). Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, wer ein Kind in dieser Absicht denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder andern Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren zu belegen. (Art. 262). Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder wer eine solche Person, nachdem sie sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht durch die Flucht entzogen hat, versteckt oder verheimlicht, ist auf Anzeige der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. (Art. 263). Wer mit einem Menschen, welcher über das Seinige nicht frei verfügen kann, ohne Einwilligung seines Vaters oder Vormundes ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, unterliegt auf Anzeige des Vaters oder Vormundes einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten. (Art. 264). Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade (Altenburg: römischrechtlicher Berechnung), sowie Adoptiv- und Pflegeeltern und Kindern begangen worden, sind mit Ausnahme des im Art. 234 (s. oben zu §. 173) angegebenen Falles nur auf die Anzeige des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen, und nur mit Gefängniß bis zu acht Wochen oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu ahnden. (Art. 237). Entwendungen von Eß- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lüsternheit, zum unmittelbaren Genuß und ohne die in den Art. 233 und 234 angegebenen erschwerenden Umstände begangen werden, sind nur auf Anzeige des Bestohlenen und nur nach den Bestimmungen des Art. 237 zu bestrafen. (Art. 238). Veruntreuungen unter den Art. 237, 238 erwähnten Verhältnissen, sind nach den ebendaselbst aufgeführten Bestimmungen zu beurtheilen. (Art. 244). Siehe ferner oben zu §. 329 den Artikel 252. Wer wegen einer aus einem Darlehns- oder andern Contracte herrührenden Forderung von dem Schuldner höhere, als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder andere den Betrag dieser Zinsen übersteigende, zu Geld zu veranschlagende Vortheile sich versprechen oder leisten läßt, ist um den zehnfachen Betrag des zuviel Bedungenen oder Erhobenen zu bestrafen. (Altenburg: Gesetzlich gestattet sind dermalen bei Wechseln sechs, bei allen andern Forderungen fünf vom Hundert auf das ganze Jahr, und es ist darnach das Zinsmaß auch für

andere Zeitabschnitte, Monate, Wochen, Tage u. s. w. zu berechnen.) (Art. 293). Nicht minder sind diejenigen Gläubiger, welche von ihren Schuldnern sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen lassen, als sie zu fordern befugt sind, oder für die Gestundung einer Forderung sich mehr als den Betrag oder Werth der gesetzlich gestatteten Zinsen geben oder leisten lassen, um den zehnfachen Betrag des Erhobenen oder auch nur Versprochenen zu bestrafen. (Art. 294). In eine Geldbuße bis zu hundert Thalern sind diejenigen zu verurtheilen, welche bei Ausleihung von Darlehen den Schuldnern statt baaren Geldes Sachen aushändigen. (Art. 295). Diejenigen, welche bei dergleichen wucherlichen Geschäften als Unterhändler concurriren, sind außer dem Verluste des Mäklerlohnes mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu belegen. (Art. 296). Hat ein Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Contract so eingekleidet, daß der Schuldner daraus das wahre Verhältniß der Zinsen oder der statt derselben bedungenen Vortheile zu dem Capital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger die Strafen des einfachen Betrugs in Anwendung zu bringen. (Art. 297). Wenn Jemand bereits wegen wucherlicher Handlungen bestraft worden ist, und sich eines solchen Vergehens wiederholt schuldig macht, so ist außer der Geldbuße wegen des Rückfalls auf Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu erkennen. (Art. 298). Personen, welche den Wucher gewerbsmäßig betreiben, sind außer der Geldbuße mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. — Bei dem Rückfall kann die Strafe auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren gesteigert werden. (Art. 299). Ein wucherliches Geschäft ist nur in Bezug auf die dabei festgesetzten wucherlichen Bedingungen ungültig; eine Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt. (Art. 300). Die Strafbestimmungen wegen des Wuchers leiden auf eigentlich kaufmännische, diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung. (Art. 301). Die Entziehung einer eigenen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitz eines Andern ist nach dem Verhältnisse der Widerrechtlichkeit der dazu angewendeten Mittel und des dem Besitzer durch die Entsetzung aus dem Besitz verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. (Art. 205). Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder, der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit acht bis zu vierzehn Tagen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und hierüber mit dem Verluste des Gewehrs zu bestrafen. Es ist aber diese Vorschrift

nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eigenes Revier (Altenburg: oder auf Jagdgäste, welche den Weg auf das Revier des Jagdfreundes) über eine fremde Wildbahn nehmen müssen, und dabei das Schloß verbunden halten, Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie Militärpersonen, Gensdarmen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre. (Art. 275). Diejenigen, welche die Gewehre mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen, oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, sind mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen. — Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen 1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen, oder Thätlichkeiten verübt, oder 2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben, so sind sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, im Falle unter 1 mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, und im Fall unter 2 mit Zuchthaus (Sachsen: zweiten Grades) von zwei bis zu vier Jahren zu bestrafen. (Art. 276). Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne dazu berechtigt zu sein, Wild erlegt, oder einfängt und an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen. (Art. 223 siehe oben zu §. 173). Hat sich der Dieb hierzu eines nach Art. 275 auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehrs bedient, so ist die Strafe nicht unter drei Wochen Gefängniß festzusetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlichen Wildes ist mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu sechs Jahren zu ahnden. (Art. 277). Die Strafe des einfachen Diebstahls trifft auch diejenigen Grundstücksbesitzer, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen zwölf Stunden zur Abholung anzeigen. (Art. 278). Ist der Wilddiebstahl gewerbsmäßig betrieben, so ist Art. 232 (siehe oben zu §. 173) in Anwendung zu bringen. (Art. 279). Jagdberechtigte, welche auf ihrem eigenen Reviere solches Wildes sich anmaßen, welches zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, sind mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen. (Art. 280). Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eigenem Revier, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen

Wildes, ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu ahnden. (Art. 281). Wer in Flüssen, Bächen oder andern Gewässern unbefugter Weise Fische oder Krebse fängt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls zu belegen. Ist aber die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter oder mittelst Ablassung von Teichen begangen worden, so findet die Strafe des Diebstahls durch Erbrechung statt. (Art. 282). Das unbefugte Aufsuchen von Perlmuscheln in öffentlichen Flüssen ist nach dem Verhältniß des angerichteten Schadens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Art. 283).

Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder Besitzers ist auf Anzeige desselben, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis zu Gefängniß von vier Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. (Art. 287). Unbefugtes Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte Weise verwirkt Gefängniß bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe. (Art. 324).

Würtemberg. Wer, um Jemand zu schaden, oder um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in fremde Geheimnisse dadurch sich eindrängt, daß er eines Andern Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben läßt, soll auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und wenn er seinen rechtswidrigen Zweck ganz oder zum Theil erreicht hat, mit Kreisgefängniß bestraft werden. (Art. 369). Gleiche Strafen treffen auf Klage der Beschädigten, die in Fabriken oder in Handelshäusern angestellten Gehülfen welchen in Beziehung auf ihren Beruf oder ihre Beschäftigung Geheimnisse anvertraut worden, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen. (Art. 370). Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, insbesondere wer ein Kind, um dessen Familienstand zu unterdrücken oder zu ändern, verbirgt oder entfernt, oder demjenigen, der es zurückzufordern berechtigt ist, vorenthält, deßgleichen, wer in solcher Absicht ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder für das Kind einer bestimmten Mutter fälschlich ausgibt, soll, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bestraft werden. (Art. 371). Siehe oben bei Sachsen den Art. 263; Strafe: Kreisgefängniß, und für Verstecken oder Verheimlichen Geldbuße bis zu hundert Gulden oder Gefängniß bis zu sechs Monaten. (Art. 372). Wenn das Bürgerrecht oder Beisitzrecht in

einer Gemeinde durch falsche Angaben über die persönlichen oder Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden erschlichen wird, ist Kreisgefängniß bis zu einem Jahre verwirkt, vorbehältlich höherer Strafen, wenn ein solcher Betrug durch Urkundenfälschung verübt wurde. (Artikel 376). Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, zwischen Geschwistern oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, zwischen Adoptiveltern und Kindern begangen werden, sollen, wenn sich nicht der Dieb zu einer solchen Entwendung mit Waffen versehen hatte, nur auf Klage des Beschädigten oder des Hauptes der Familie untersucht, und in diesem Falle mit Gefängniß, und zwar, wenn sonst Zuchthaus oder Arbeitshaus eintreten würde, nicht unter drei Monaten geahndet werden. — In Beziehung auf fremde Theilnehmer an solchen Entwendungen tritt Art. 87 (siehe oben zu §. 5) ein. (Art. 339). Bei Entwendungen, welche an Eß- oder Trinkwaaren, zum unmittelbaren Genuß, begangen werden, kommen die im ersten Absatze des Art. 339 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. — Doch sind die Gerichte ermächtigt, in schwereren Fällen des Diebstahls durch Einsteigen oder Einbrechen zum Arbeitshaus aufzusteigen. (Art. 340). Die Bestimmungen der Art. 339 und 340 kommen auch bei der Unterschlagung in Anwendung. (Art. 350). Fälschung an andern, als den im Art. 358 (siehe oben zu §. 199 c.) genannten Gegenständen, wenn die That nicht in ein anderes, in diesem G.-B. mit Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht, ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Betrug zu ahnden. (Art. 359). Die Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Zinsfußes zieht blos die, im Gesetze gegen den Wucher bestimmten privatrechtlichen oder polizeilichen Folgen nach sich, ausgenommen, wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherlichen Vertrag so eingekleidet hatte, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht deutlich zu ersehen war. — In diesem Falle kommen die Bestimmungen über den Betrug zur Anwendung. (Art. 355). Wer unbefugter Weise in einem fremden Jagdbezirke ein Wild erlegt oder fängt, um sich dasselbe zuzueignen, macht sich der Wilderei, wenn er aber die Handlung ohne diese Absicht begeht, der Verletzung des Jagdrechts schuldig. (Art. 394). Ist die Wilderei oder die Verletzung des Jagdrechts an wilden Schweinen, Hirschen, Rehen, Auerhahnen oder Fasanen begangen worden, ohne jedoch von einem der in den Art. 396 und 397 angeführten erschwerenden Umstände begleitet zu sein, so soll die Wilderei mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten, die Verletzung des Jagdrechtes, je nach-

dem sie innerhalb oder außerhalb des Waldes erfolgt ist, mit Bezirksgefängniß, nicht unter acht Tagen, oder mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden bestraft werden. — Geschehen die Vergehen in einem eingefriedigten fremden Jagdbezirke, so ist dieser Umstand als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen. — Werden dergleichen Vergehen an anderem, als dem, im ersten Absatze benannten, Wilde verübt, so tritt polizeiliche Bestrafung ein. (Art. 395). Widersetzt sich der Wilderer oder der das Jagrecht Verletzende den ihn bei der That betretenden Jagdberechtigten, den Forstdienern oder andern, zur Aufsicht über die Jagd bestellten, Personen, so ist derselbe nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen: 1 geschah die Widersetzlichkeit durch bloße Drohungen, ohne Gewalt, so tritt Kreisgefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, bei thätlicher Widersetzlichkeit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein; 2) hatte sich der Thäter mit Waffen auf lebensgefährliche Weise zur Wehre gesetzt, so soll er mit Arbeitshaus, nicht unter vier Jahren, bestraft werden. (Art. 396). Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, tritt gegen den Wilderer ein: 1) wenn aus dem Zusammenflusse mehrerer noch unbestrafter Wildereivergehen erhellt, daß derselbe das Wildern gewerbsmäßig treibt; 2) wenn sich der Thäter durch Vermummung oder auf andere Weise unkenntlich gemacht und auf Aufrufen der Jagdberechtigten, der Forstdiener oder anderer, zur Verfolgung der Wilderer bestellten, Personen, sich nicht zu erkennen gegeben hat. — Würde der das Jagdrecht Verletzende sich eine solche Handlungsweise (Nr. 1 und 2) zu Schulden kommen lassen, so hat er die gleiche Strafe verwirkt. (Art. 397). In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer oder einen das Jagdrecht Verletzenden auf Strafe erkannt wird, findet auch die Confiscation des zu dem Vergehen benutzten Schießgewehrs oder derjenigen Jagdgeräthschaften statt, welche zum Einfangen des Wildes gebraucht worden sind. (Art. 398).

Braunschweig. Detmold. Wer durch widerrechtliche Handlungen die Familienrechte eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, wer in dieser Absicht ein Kind, denjenigen, welchen es angehört, vorenthält, oder Andern ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Zuchthaus zu bestrafen. (§. 181). Wer eine unter ehelicher, väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Person hinwegführt, um sie dieser Gewalt oder den aus derselben fließenden Anordnungen zu entziehen, soll, wenn es ohne Willen der hinweggeführten Person geschehen, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr, wenn es mit deren Willen geschehen, Gefängniß bis von einem Jahr erleiden, und ist in diesem letzten Falle die hinweggeführte Per-

son mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen. (§. 182). Wer um einem Anderen zu schaden, oder um sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, fremde Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher oder andere Papiere erbricht, liest, abschreibt, oder wer unbefugter Weise Andern Geheimnisse mittheilt, welche ihm als Gehilfen in Fabriken oder Handelshäusern in Beziehung auf diesen Beruf anvertraut sind, ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis von einem Jahre zu belegen. (§. 237). Wer die eigene bewegliche Sache dem Nießbraucher, Faustpfandgläubiger oder sonstigen rechtmäßigen Inhaber entwendet, oder wer seine mit obrigkeitlichem Beschlage belegte bewegliche Sache demselben heimlicher Weise entzieht, und dadurch die Berechtigten um ihr Benutzungsrecht oder ihre Befriedigung bringt, soll nach Maßgabe des Werthes des Gegenstandes des Verbrechens, auf Antrag des Betheiligten einem Betrüger gleich gestraft werden. (§. 238). Wer eine fremde Sache widerrechtlich benutzt, ist, wenn der Gegenstand des Verbrechens den Werth von fünfzehn Thalern übersteigt, auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis von drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen. (§. 239). Entwendungen, Unterschlagungen und Betrug unter Angehörigen (§. 73 siehe oben zu §. 2) sind, wenn sie den Betrag von fünfzehn Thalern übersteigen, mit Gefängniß bis von einem Jahre, und zwar nicht unter drei Monaten, wenn nach den Bestimmungen der §§. 215 (siehe oben zu §. 173), 221 (siehe oben zu §. 181), 225 (siehe oben zu §. 200) Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre eintreten würde; bei geringerem Betrage aber polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen, und zwar nur auf Antrag eines Betheiligten. (§. 240). Der Betrag eines Verbrechens an fremdem Vermögen wird nach dem gemeinen Werthe, welchen der Gegenstand des Verbrechens zur Zeit der Verübung desselben hatte, bestimmt. — Hat der Gegenstand des Verbrechens, besonderer Verhältnisse halber, für den Beschädigten allein einen Werth, oder doch einen höhern als den gemeinen Werth, und der Thäter hatte Kenntniß hievon, so liegt in diesem Umstande ein Erschwerungsgrund. (§. 241). Ist das Verbrechen in Beziehung auf eine Sache begangen, an welcher dem Thäter ein Miteigenthum oder Miterbrecht zusteht, so kommt bei Schätzung des Werthes nur der Betrag in Anschlag, welcher nach Abzug des dem Thäter zustehenden Theiles übrig bleibt. (§. 242).

Betrüglicher Wucher, wie oben bei Würtemberg im Art. 355. (§. 231).

Gemeiner Wucher. Ein Gläubiger, der sich höhere, als die gesetzlich erlaubten Zinsen oder statt derselben den erlaubten Zinsfuß überschreitende Vortheile oder größere Summen oder bessere Münzsorten, als er zu fordern berechtigt ist, oder für die gestattete Stundung ein Mehreres als die gesetzlich gestatteten Zinsen oder deren Werth versprechen oder leisten läßt, oder bei Darlehnen dem Schuldner statt baaren Geldes oder demselben gleichzuachtender Staats- oder Kreditpapiere, Sachen aushändigt, ist mit Gefängniß bis von einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. — Diese Strafbestimmungen finden auf eigentlich kaufmännische diesem Gewerbsbetriebe eigenthümliche Geschäfte keine Anwendung. (§. 232).

Hannover. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, wer insbesondere zu diesem Ende ein Kind unterschiebt, verwechselt, entfernt oder vorenthält, oder ein Kind, als von einer bestimmten Mutter geboren, fälschlich ausgibt; der ist, unter besonderer Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, sowie des verursachten Schadens, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus zu bestrafen. Bei sehr erschwerenden Umständen findet auch Kettenstrafe bis zu acht Jahren statt. (Art. 255). Wer sich in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beilegt, soll mit Gefängniß oder unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft werden. (Art. 256). Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien, welche zwischen Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und Geschwistern, oder zwischen andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten und Verschwägerten, desgleichen von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder des Familenhauptes untersucht und bestraft werden. Es ist sodann jenes Verhältniß bei Zumessung der Strafe als ein Milderungsgrund zu betrachten. (Art. 318). Von dem Zusammenflusse mehrerer Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien gelten folgende Regeln: 1) Treffen mehrere Uebertretungen dieser Gattung zusammen, welche einzeln wegen der Geringfügigkeit ihres Betrages und weil der Uebertreter wegen gleicher Vergehen früher noch nicht bestraft gewesen, der polizeilichen Ahndung unterworfen sind, so kann eine peinliche Bestrafung auch dann nicht eintreten, wenn deren Gesammtbetrag die für die polizeiliche Bestrafung bestimmte Grenze überschreitet. 2) In allen andern Fällen aber ist bei dem Zusammen-

fluſſe mehrerer einfacher Uebertretungen, von höherem oder geringerem Betrage, die Strafe in der Regel nach dem Geſammtwerthe zu ermeſſen. Es iſt jedoch die wiederholte Verübung bei Zumeſſung der Strafe als ein Erſchwerungsgrund zu berückſichtigen, und der Richter iſt ermächtigt, nach den Umſtänden auf eine höhere Strafbeſtimmung zu erkennen. (Art. 319). Wucherliche Verträge aller Art, wenn das wahre Verhältniß der Zinſen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Contracte ſelbſt mit Beſtimmtheit hervorgeht, und dieſelben folglich als verkleidet anzuſehen ſind, ſollen gleich einfachen Betrügereien, unter beſonderer Berückſichtigung der größern oder geringern Ueberſchreitung des geſetzlichen Zinsmaßes, beſtraft werden. Der Richter iſt indeß ermächtigt, ſtatt der Freiheitsſtrafe auf eine angemeſſene Geldſtrafe zu erkennen. Auf die Perſonen, welche den Wucher gewerbsmäßig betreiben, findet Art. 316 (ſiehe oben zu §. 199 c.) Anwendung. (Art. 313). Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Beſitze des Nutznießers, Pfandgläubigers oder ſonſtigen rechtmäßigen Inhabers iſt nicht als Diebſtahl, ſondern nach Unterſchied der Fälle, als Gewaltthätigkeit, Betrug, oder nach den ſonſt auf die Handlung anwendbaren Strafbeſtimmungen zu beurtheilen. (Art. 281). Siehe oben bei Baiern den Art. 396. Strafe: auf Anzeige des Betheiligten Gefängniß bis zu einem Monat, und wenn das auf ſolche Weiſe zur Kenntniß gelangte Geheimniß zu wirklichem Schaden gemißbraucht worden iſt, ein- bis dreimonatliches Gefängniß. — Diejenigen Perſonen, welchen vermöge ihres Berufes Privatgeheimniſſe anvertraut werden müſſen, ſind, wenn ſie ein ſolches Geheimniß unbefugter Weiſe Andern mittheilen, falls ſolches in der Abſicht Jemanden zu ſchaden oder ſich einen widerrechtlichen Vortheil zu verſchaffen geſchah, auf Anzeige des Betheiligten, mit Gefängniß zu ſtrafen. — In allen Fällen kann jedoch anſtatt des Gefängniſſes auf Geldſtrafe erkannt werden. (Artikel 218). Siehe ferner oben zu §. 173 den Art. 289 Abſ. 2.

Heſſen. S. oben zu §. 201 a den Art. 397 Nr. 6. Entwendungen, welche unter Ehegatten, Verwandten oder Verſchwägerten in auf- oder abſteigender Linie, oder unter in gemeinſchaftlichem Haushalte lebenden Geſchwiſtern, oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verſchwägerten, ſowie zwiſchen Adoptiveltern und Adoptivkindern vorfallen, ſollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Beſtohlenen beſtraft werden. — Bei Ausmittelung der Strafe ſolcher Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebſtahls oder wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen (Art. 94 Nr. 7 f. oben zu §. 43) verhängte Strafen nur als Erſchwerungsgründe in Betracht. Auch iſt kein Rück-

fall anzunehmen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen schon früher Strafe verwirkt und nun einen eigentlichen Diebstahl oder ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt hat. (Art. 358). Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahles dabei eintreten, nur polizeilich bestraft werden. (Art. 359). Die Bestimmungen der Artikel 358 und 359 finden auch bei der Unterschlagung, und die des Artikel 358 ebenfalls bei Betrügereien und Schriftfälschungen Anwendung. (Art. 384 und 398). Wer einen Andern in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Klage der Betheiligten, und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschied bestraft werden: 1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem zwei- bis vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht; 2) bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1 angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter zehn Tagen; 3) bei gewerbsmäßigem Wucher mit dem vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis tausend Gulden. — Ein wucherlicher Kontrakt heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann. (Art. 400). Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Curatel Stehenden (wissend, daß er ein solcher ist) zu dessen Schaden mißbraucht, und sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darlehn in Geld oder Mobiliargegenständen oder Handelseffekten, oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet sein mag, soll auf Klage des Vaters, Vormundes oder Curators des Benachtheiligten zu Gefängniß nicht unter einem Monate, in eine Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Gulden, und wenn dieser Mißbrauch gewerbsmäßig betrieben wird, auch ohne Klage der genannten Personen, neben jener Geldstrafe zu Correctionshaus bis zu zwei Jahren verurtheilt werden. (Art. 401). S. oben zu §. 171 den tikel 356.

Wer gewerbsmäßig in fremdem Jagdbezirk, ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten, in gewinnsüchtiger Absicht jagdbare Thiere todtschießt oder anschießt, oder mit Schußwaffe jagt, ist der Wilderei

schuldig. — Einer gewerbsmäßigen Ausübung des Jagdrechts ist es gleich zu achten: 1) wenn der Thäter bereits früher drei Mal wegen in gewinnsüchtiger Absicht mit Schußwaffe verübten Jagdfrevels bestraft worden ist und abermals auf einem solchen betreten wird; 2) wenn die Beeinträchtigung des Jagdrechtes durch Schußwaffe von einer Bande verübt wird. — Der Wilderer wird mit Correctionshaus von einem bis vier Jahren und im Falle Nr. 2 mit Correctionshaus von einem bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (Art. 431). Wer schon einmal wegen Wilderei bestraft worden ist, wird bei weitern Rückfällen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. (Art. 432). Bei Zumessung der in den Art. 431 und 432 bestimmten Strafen haben die Gerichte auf die Zahl der Jagdgänge, die verschiedene Art des erlegten Wildes, den dem Jagdberechtigten verursachten Schaden, darauf, ob die That von mehrern Personen in Verbindung oder in ganz eingefriedigtem Bezirke verübt wurde, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich der Thäter zur Ausübung der Jagd absichtlich unkenntlich gemacht hatte. — Als Strafminderungsgrund ist anzusehen, wenn sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder dem zum Schutze der Jagd bestellten Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzung sogleich ergeben, oder die Schußwaffe von sich geworfen hat. (Art. 433). Hat sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder einem zum Schutze der Jagd bestellten Diener oder Beamten, von dem er betreten wurde, widersetzt oder denselben beleidigt, auf lebensgefährliche Weise bedroht, oder ihn verwundet oder getödtet, so finden die Grundsätze über Zusammentreffen der Verbrechen Anwendung. (Art. 434). Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach den deshalb bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen bestraft. (Art. 435). In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer auf Strafe erkannt wird, findet die Confiscation der zum Verbrechen benutzten Schußwaffe statt, vorbehaltlich der Rechte eines unschuldigen Dritten. (Art. 436). Wer in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhaltes zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden sich unbefugter Weise durch Gewalt oder List bemächtigt, soll, insofern ihn nicht nach andern Bestimmungen eine härtere Strafe trifft, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu 60 Gulden bestraft werden. (Art. 410).

Baden. Wer eine falsche öffentliche Urkunde fertigt, oder eine

ächte öffentliche Urkunde verfälscht, und davon als von einer ächten Gebrauch macht, um sich oder einem Andern einen ihm nicht gebührenden Familienstand zuzueignen, oder den Familienstand eines Andern zu unterdrücken, wird mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichtern Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 471). Wurde durch andere betrügliche Mittel, als durch falsche oder verfälschte öffentliche Urkunden, eine solche Beeinträchtigung der Familienrechte bewirkt, so tritt Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren, in leichtern Fällen Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein. (§. 472). Wurde der Familienstand eines Kindes unter sieben Jahren durch Unterschiebung oder Verwechslung desselben betrüglich unterdrückt oder verändert, so tritt Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichtern Fällen Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein. (§. 473). In den Fällen der §§. 471 bis 473 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf Anzeige eines Betheiligten ein. (§. 476). Entwendungen, unter Ehegatten, oder an Abkömmlingen begangen, begründet blos bürgerliche Klagen auf Wiedererstattung. (§. 388). Diebstähle an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, oder an andern, in derselben Haushaltung lebenden Verwandten oder Verschwägerten im zweiten, dritten oder vierten Grade der Seitenlinie, werden nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des Familienhauptes oder des Bestohlenen, und, wenn der Dieb und der Bestohlene unter demselben Familienhaupte stehen, nur auf Anzeige des Letztern, untersucht und bestraft. (§. 389). Gemeine Diebstähle an Pflegeeltern, Pflegern, Vormündern, und Erziehern, werden nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft. ((§. 390). Gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern, zum Hausstande gehörigen Personen, an der Dienst- oder Hausherrschaft verübt, werden ebenfalls nur auf deren Anzeige untersucht und bestraft; und gemeine Diebstähle von Dienstboten, Lehrlingen, Gehilfen, oder andern zum Hausstande gehörigen Personen, an, in der nehmlichen Haushaltung lebenden, Familiengliedern, oder an einander selbst, oder von Familiengliedern an einer dieser Personen verübt, nur auf Anzeige der Dienst- oder Hausherrschaft oder des Bestohlenen. (§. 391). Gegen Theilnehmer an einem Diebstahl, der in den §§. 389 bis 391 bezeichneten Art, die zu dem Bestohlenen nicht in dem dort bezeichneten Verhältnisse stehen, findet Untersuchung und Bestrafung ebenfalls nur auf gleiche Anzeige statt. (§. 392). Es kann jedoch der Antrag des Anzeigers in den Fällen der §§. 389 und 390 auch auf Untersuchung und Bestrafung gegen die fremden Theilnehmer allein gerich-

tet werden. (§. 393). In den Fällen der §§. 389 und 390 wird dem Antrage des Anzeigers auf Einstellung des Verfahrens, insofern nicht der Angeschuldigte selbst auf der Fortsetzung besteht, so lange stattgegeben, als noch das erste Erkenntniß nicht verkündet ist. (§. 394). Entwendungen von Eßwaaren, oder Getränken, in geringem Betrage, und zum unmittelbaren Genuß, werden, insofern sie nicht zur Klasse der gefährlichen (§. 381 s. oben zu §. 173) gehören, und nicht unter erschwerenden Umständen der im §. 385 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 15 (s. oben zu §. 173) bezeichneten Art verübt sind, nicht als Diebstahl, sondern als Polizeifrevel, und Entwendungen von Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht eingebracht sind, und deren Werth den Betrag von einem Gulden nicht übersteigt, ebenfalls nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft, jedoch mit Ausnahme des im §. 385 Nr. 10 bezeichneten Falles von erschwerenden Umständen. (§. 397). Eine gleiche Entwendung, an Feld- oder Gartenfrüchten verübt, nachdem der Urheber innerhalb der letzten zwölf Monate bereits zwei Mal wegen Feldfrevels bestraft worden ist, wird als Diebstahl bestraft. (§. 398). Wenn mehrere Feldfrevel, in kurzen, vier Wochen nicht übersteigenden Zwischenräumen verübt, als Gegenstand des nehmlichen Straferkenntnisses zusammentreffen, so werden sie, wenn der Werth der entwendeten Früchte zusammengenommen den Werth von einem Gulden übersteigt, ebenfalls als Diebstahl bestraft. (§. 399). Die in den §§. 388 bis 397 aufgestellten Bestimmungen gelten auch von der Unterschlagung. (§. 406).

Wer bei Darlehen und andern belasteten Verträgen sich übermäßige Vortheile bedingt, wird in folgenden Fällen wegen Wuchers bestraft: 1) wenn er die ihm bekannte Noth, oder den ihm bekannten Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benützte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern ließ; 2) wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und, nach dem Grade seiner Einsichten, nicht leicht erkennen konnte; 3) wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtodten, oder Verbeiständeten bei Verträgen der im Eingang bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormundes, Pflegers oder Beistandes eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte. (§. 533). Der Wucherer verfällt, nebstdem, daß er dem Andern den ganzen Betrag des von ihm bezogenen Gewinnes zurückzuerstatten hat, in eine Geldstrafe, welche bis zum zehnfachen Betrage des bezogenen, oder des beabsich-

tigten Gewinns ansteigen kann, und beim Rückfall überdieß zugleich in Kreisgefängnißstrafe. (§. 534). Wer sich fälschlich der Waarenstempel, oder Fabrikzeichen eines andern inländischen Fabrikanten bedient, und die damit bezeichneten Waaren absetzt, wird, auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten, von Gefängniß bis zu drei Monaten, oder von Geldstrafe getroffen. — Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, in welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist. (§. 444). Vor obrigkeitlichem Einschreiten aus freiem Antriebe geleisteter Ersatz bildet einen Strafmilderungsgrund. (§. 445). Die Strafe des §. 450 (s. oben zu §. 197) trifft denjenigen, der einen Andern dadurch beschädigt, daß er bei Eingehung oder Vollziehung eines Vertrags der Sache, die er dem Vertrage gemäß zu übergeben, oder zurückzuliefern hatte, betrüglich eine andere untergeschoben, oder sie in ihrer Beschaffenheit betrüglich verändert hat. (§. 455). Wer seine eigene bewegliche Sache, die für einen Gläubiger zur Sicherheit, oder als Gegenstand der Hilfsvollstreckung mit gerichtlichem Beschlag belegt ist, dem Beschlag heimlicher Weise entzieht, unter Umständen, unter welchen es dem Gläubiger ganz, oder theilweise unmöglich wird, auf anderem Wege zu seiner Befriedigung zu gelangen, verfällt in die Strafe des Betrugs. (§. 462). Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der unter gleichen Umständen dem Faustpfandgläubiger, oder dem, von den Parteien erwählten, dritten Inhaber seine eigene, den Gegenstand des Faustpfandes ausmachende Sache, ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat. (§. 463). Wer eine in fremder Inhabung befindliche bewegliche Sache, auf deren Zurückforderung ihm ein Recht zusteht, dem Besitze oder der Gewahrsam des Andern ohne dessen Wissen und Willen entzogen hat, und darauf betrüglicher Weise die Zurückgabe der Sache, oder den Ersatz dafür von dem Andern gerichtlich, oder außergerichtlich fordert, wird ebenfalls von der Strafe des Betrugs getroffen, wenn auch der Andere dadurch noch nicht in wirklichen Schaden gesetzt wurde. (§. 464). Die erste und zweite gemeine, nicht unter erschwerenden Umständen (§. 385 f. oben zu §. 173) verübte Entwendung, die erste und zweite, nicht nicht unter erschwerenden Umständen (§. 404 f. oben zu §. 181) verübte Unterschlagung, und ebenso das erste und zweite Vergehen des Betrugs wird, wenn der Werth des Gegenstandes einen Gulden nicht übersteigt, nur als Polizeifrevel bestraft, insofern nicht schon eine gerichtliche Bestrafung wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs vorausgegangen ist. — Ebendasselbe gilt auch, wenn die Gegenstände

mehrerer zusammentreffender Entwendungen oder Unterschlagungen oder Betrügereien dieser Art zusammengenommen den Betrag von einen Gulden nicht übersteigen. (§. 477). Bei dem gemeinen ersten Diebstahl und bei dem ersten Rückfall in dieses Verbrechen, bei dem gemeinen dritten Diebstahl und bei den Rückfällen in dieses Verbrechen, so wie bei der Unterschlagung und den Rückfällen in dieses Verbrechen wird, wenn mehrfache erste Uebertretungen, oder mehrfache Rückfälle der einen oder andern Art unter sich zusammentreffen, zur Bestimmung der Strafe der Betrag aller einzelnen Diebstähle oder Unterschlagungen zusammengerechnet, die wegen des Daseins von erschwerenden Umständen zu erkennenden Straferhöhungen aber werden mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 170—179 (siehe oben zu §. 34) bemessen. (§. 478). In den Fällen, in welchen der Dieb von Gefängniß, oder von Arbeitshausstrafe unter drei Jahren, und in den Fällen, in welchen der Räuber von zeitlicher Freiheitsstrafe getroffen wird, ist darauf immer in Verbindung mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen zu erkennen. (§. 480). Gegen den Dieb, der zu Arbeitshaus, oder auch blos zu Kreisgefängniß verurtheilt wird, kann, und gegen den wegen dritten Diebstahles Verurtheilten muß immer zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden. (§. 481).

Wer in fremdem Jagdbezirk, ohne Wissen und Willen des Jagdberechtigten, oder seiner Vertreter, mit Schußwaffen jagt, soll, als der Wilderei schuldig, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten bestraft werden. (§. 643). Ist die That unter Umständen verübt, welche eine gefährliche Willensstimmung nicht annehmen lassen, so gilt sie nur als Jagdfrevel, und wird, wenn der Schuldige wegen eines gleichen Vergehens oder eines der im §. 651 bezeichneten Vergehens bereits zweimal polizeilich bestraft ist, von einer, dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldstrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden getroffen. — Im Falle der Wiederholung nach Verkündigung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntnisses wird der Thäter mit der Strafe der Wilderei belegt. (§. 644). Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren wird die Wilderei bestraft: 1) wenn die That von einer Mehrheit mit Schußwaffen versehener Theilnehmer, bei welchen nicht die Voraussetzungen des §. 644 eintreten, in Gesellschaft verübt wurde, wobei jedoch die nicht mit Schußwaffen versehenen Theilnehmer als Gehilfen (§. 136 siehe oben zu §. 5) bestraft werden; oder 2) wenn sich der Thäter durch Vermummung, oder auf andere Weise unkenntlich ge-

macht hatte; oder 3) wenn er ſich den Jagdberechtigten, oder Forſtbedienten, oder andern beſtellten Aufſehern, von denen er betreten wurde, mit Androhung, oder Anwendung von Gewalt widerſetzt hat; oder 4) wenn die Wilderei zur Nachtzeit ſtattgefunden hat; oder 5) wenn die That, wo ſie nicht nach §. 644 nur als Jagdfrevel erſcheint, auf einem zur Jagdausübung für den Großherzog, oder für Mitglieder der Großherzoglichen Familie beſtimmten Bezirke verübt wurde; oder 6) wenn es ſich ergibt, daß der Schuldige die Wilderei gewerbsmäßig treibt. (§. 645). Treffen bei einem Wildereifalle mehrere der im §. 645 bezeichneten erſchwerenden Umſtände zuſammen, ſo tritt Arbeitshaus bis zu drei Jahren ein. (§. 646). Der zweite Rückfall wird als drittes Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. (§. 647). Beim Daſein der im §. 645 bezeichneten erſchwerenden Umſtände wird das dritte Wildereivergehen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, oder mit Zuchthaus von einem Jahre bis zu drei Jahren beſtraft. (§. 648). In den Fällen der §§. 645 bis 648 gilt es als Strafmilderungsgrund, wenn ſich der Wilderer dem Jagdberechtigten, Forſtbedienten, oder Aufſeher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widerſetzlichkeit ſogleich ergeben, oder das Gewehr von ſich geworfen hat. (§. 649). Iſt bei der vom Wilderer gegen die Jagdberechtigten, Forſtbedienten, oder andere Aufſeher verübten Gewaltthätigkeit, oder Widerſetzlichkeit, eine ihm zuzurechnende Körperverletzung eingetreten, durch welche an ſich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verſchuldet wäre, ſo wird er von einer nach §. 182 (ſiehe oben zu §. 34) zu erkennenden Strafe getroffen, welche jedoch, die Fälle des §. 175 (ſiehe oben zu §. 34) ausgenommen, durch einen die Hälfte derſelben niemals überſteigenden Zuſatz erhöht wird. (§. 650). Wer in fremdem Jagdbezirk ohne Wiſſen und Willen des Jagdberechtigten, oder ſeiner Vertreter, Wild einfängt, oder ohne Gebrauch von Schußwaffen, Wild erlegt, wird, wenn er wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich beſtraft iſt, als der Wilddieberei ſchuldig, von einer dem Jagdberechtigten zufallenden, Geldſtrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden, und im Falle der Wiederholung nach Verkündung des verurtheilenden gerichtlichen Erkenntniſſes, von einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten getroffen. (§. 651). In allen gerichtlichen Straffällen der §§. 643–651 iſt zugleich zu Gunſten des Jadberechtigten auf Confiscation der bei der That benutzten Gewehre, oder Fangwerkzeuge und Jagdgeräthſchaften, ſowie der dabei gebrauchten Hunde, zu erkennen. (§. 652). Wer unbefugter Weiſe in Bächen, Flüſſen oder Seen fiſcht, wird, wenn er

wegen gleicher Vergehen bereits zweimal polizeilich bestraft ist, wegen dritten Fischereifrevels von einer, dem Fischereiberechtigten zufallenden, Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden getroffen. — Wenn durch die angewendeten Mittel der Bestand der Fische selbst gefährdet wird, so tritt schon im ersten Falle Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein. (§. 653). In den Fällen der §§. 651 und 653, so wie, wenn sich eine Uebertretung als ein Jagdfrevel der in dem §. 644 bezeichneten Art darstellt, findet gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Anzeige des Jagd- oder Fischereiberechtigten, oder seiner Vertreter statt. (§. 654). Eine Wilderei, oder Wilddieberei, oder ein Jagdfrevel, in einem eingezäunten Park oder Wildgarten verübt, wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§. 385 Nr. 7 siehe oben zu §. 173), als gefährlicher Diebstahl, und wenn die Voraussetzungen der §§. 410 und 411 (s. oben zu §. 190) eintreten, als Raub bestraft. (§. 655). Wegen Diebstahls wird auch derjenige bestraft, welcher Fische aus Behältern, oder Fischteichen entwendet. (§. 656).

Gehülfen in Fabriken, welche die ihnen im Berufe anvertrauten Fabrikgeheimnisse zum Nachtheile ihres Dienstherrn unbefugter Weise Andern offenbaren, werden, auf Anzeige des Beschädigten, ohne Unterschied, ob solches während des Dienstverhältnisses, oder nach dem Austritt aus demselben geschah, mit Gefängniß bestraft. (§. 544). In den Fällen des oben bei Hessen angeführten Art. 410 erfolgt auf Anzeige des Betheiligten Geldstrafe bis zu hundert Gulden, und wenn damit die Absicht, dem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise erreicht wurde, Gefängniß. — Geschah die Bemächtigung mittelst thätlicher Drohung oder Gewalt gegen den Inhaber, so kommt die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit zur Anwendung. (§. 545).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wer durch falsche Angaben über seine persönlichen oder Vermögensverhältnisse das Bürgerrecht oder die Mitgliedschaft in Gemeinden, das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei Ausübung politischer oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder die Befugniß zu einem Gewerbsbetriebe erschleicht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. — Die falsche Angabe über persönliche oder Vermögensverhältnisse zur Erlangung von privatrechtlichen Stellungen wird auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet. (Art. 248). Wer durch widerrechtliche Handlungen den Familienstand eines Men-

schen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, ein Kind denjenigen vorenthält, denen es gehört, oder andern Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu belegen. (Art. 249). Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder eine solche bereits entflohene Person verbirgt oder verheimlicht, wird auf Antrag der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß bestraft. (Art. 250). Diebstähle unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in aufsteigender oder absteigender Linie, Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, Adoptiv- und Pflegeeltern und deren Kindern sind, mit Ausnahme des im Art. 226 (siehe oben zu §. 173) angegebenen Falles nur auf Antrag des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen und dann zu bestrafen. — Einfache Diebstähle unter fünf Thalern (Coburg: zehn Gulden rhein.) sollen nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft werden, wenn der Dieb als Kommis, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrik-Arbeiter, Dienstbote oder unter ähnlichen Verhältnissen in Kost und Lohn des Bestohlenen steht, oder wenn der Dieb und der Bestohlene unter den gedachten Verhältnissen in derselben häuslichen Gemeinschaft leben. (Art. 229). Diebstahl an Eß- und Trinkwaaren verbunden mit deren unmittelbarem Genusse (Anhalt: zum Behuf des unmittelbaren Genusses), wird nur auf Antrag des Beschädigten mit den im vor. Art. bestimmten Strafen geahndet; ausgenommen, wenn die Erschwerungsgründe in den Art. 225 u. 226 vorliegen. (Art. 230). Veruntreuungen unter den Art. 229 u. 230 erwähnten Verhältnissen sind nach den daselbst ersichtlichen Bestimmungen zu bestrafen. (Art. 234). Wer den ihm bekannten Nothstand oder den ihm bekannten Leichtsinn*) eines Andern benutzt und sich von diesem bei einem mit demselben eingegangenen Darlehen oder andern Vertrag höhere Zinsen, als gesetzlich erlaubt sind, oder statt derselben andere das erlaubte Zinsmaß überschreitende Vortheile versprechen und leisten läßt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht unter dem doppeltem, aber auch nicht über den zehnfachen Betrag des gezogenen unerlaubten Gewinnes vom Richter bestimmt werden soll. — Konfiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt. — Gesetzlich gestattet sind Sechs vom Hundert auf ein ganzes Jahr, und es ist hiernach auch das Zinsmaß für kleinere Zeitabschnitte zu berechnen. (Art. 286). Gleiche Strafe tritt bei demjenigen

*) Anhalt: Nothstand und Leichtsinn fehlt hier.

ein, welcher den Nothstand oder Leichtsinn eines Andern benutzt*) und sich bei einer auf eine Geldleistung gerichteten Forderung als Konventional-Strafe, oder für die Stundung der Forderung, mehr versprechen und leisten läßt, als ihm nach der Vorschrift über das Zinsmaß in dem vor. Art. als Zinsen zu nehmen erlaubt ist. (Art. 287). Wird das Versprechen und Leisten höherer Zinsen oder Vortheile, als erlaubt ist, dadurch verdeckt, daß der Gläubiger sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen läßt, als er zu fordern berechtigt ist, oder dadurch, daß bei Darlehen statt baaren Geldes Staats- oder Kreditpapiere oder andere Sachen gegeben werden, oder wird die Ueberschreitung des Zinsmaßes auf irgend eine andere Art verschleiert, so soll zwar die Strafe des Art. 268 ebenfalls eintreten; wurde jedoch der wucherliche Vertrag von dem Gläubiger verschleiert, um den Schuldner zu täuschen, so daß dieser das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstigen Vortheile zum Kapital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger die Strafen des einfachen Betrugs anzuwenden, und diese Strafen sollen auch dann eintreten, wenn es sich bei der Täuschung nicht um Benutzung eines Nothstandes oder Leichtsinnes des Schuldners handelte. (Art. 288). Wer strafbare wucherliche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt, soll außer der verwirkten Geldstrafe noch mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden. (Art. 289). Ist Jemand wegen Wuchers bereits einmal bestraft worden, und macht sich dieses Verbrechens wiederholt schuldig, so ist die zu erkennende Geldstrafe nach Art. 46 (siehe oben zu §. 43) zu erhöhen. Daneben soll aber wegen des Rückfalles noch bei einfachem Wucher auf Gefängnißstrafe und bei gewerbsmäßigem Wucher auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden. (Art. 290). S. ferner oben bei Sachsen den Artikel 287 (280). Wer sein wirkliches oder vermeintliches Eigenthumsrecht, oder ein anderes Recht an einer beweglichen Sache dadurch geltend macht, daß er diese Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Andern eigenmächtig wegnimmt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. — Untersuchung und Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Betheiligten. (Art. 196).

Wer in einem Bezirk, wo er nicht zu jagen berechtigt ist Wild (Anhalt: oder überhaupt zur Jagd gehörige Thiere) erlegt oder einfängt, und an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 216 siehe oben zu §. 173), oder soweit hiernach Gefängnißstrafe eintritt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. — Hat er sich

*) Anhalt: Nothstand und Leichtsinn ist hier nicht angeführt.

dabei eines Gewehrs bedient, ſo iſt nicht unter einer Woche Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu erkennen. — Wurde das Verbrechen an Wild begangen, welches in Wildgärten eingehegt oder in ſonſt eingeſchloſſenen Räumen befindlich war, ſo tritt Arbeitshaus bis zu ſechs Jahren ein. (Art. 269). Wird der Wilddiebſtahl gewerbsmäßig betrieben, ſo tritt Beſtrafung wie im Art. 224 (ſiehe oben zu §. 173) ein. (Art. 270). Die Strafe des einfachen Diebſtahls, oder ſtatt Gefängniß verhältnißmäßige Geldbuße iſt zu erkennen, wenn ein nicht zur Ausübung der Jagd berechtigter Grundſtücksbeſitzer das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes erlegte oder eingefangene Wild nicht binnen 24 Stunden zur Abholung anzeigt. (Art. 271). Wer bei einer nach der Art des Wildes getheilten Ausübung der Jagdberechtigung ſich innerhalb eines Jagdbezirkes, worin er auf eine Art des Wildes zu jagen befugt iſt, ein Wild anderer Art anmaßt, worauf ein Anderer berechtigt iſt, wird auf Antrag des Berechtigten mit der Strafe des einfachen Diebſtahls, oder ſoweit hiernach Gefängniß anzuwenden wäre, mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe belegt. (Art. 272). Wer in einem Jagdbezirk, worin die Ausübung der Jagd ihm nicht zuſteht, Wild erlegt oder fängt, oder in einem Bezirke, worin er nur eine gewiſſe Gattung von Wild zu jagen befugt iſt, Wild anderer Art erlegt oder fängt, ohne daſſelbe an ſich zu nehmen, wird auf Antrag deſſen, der zur Jagd des Wildes berechtigt iſt, mit Geldſtrafe bis zu fünfzig Thalern (Coburg: hundert Gulden rhein.) beſtraft. (Artikel 273). Wer in einem Bezirk, worin er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt iſt, eine Flinte oder Büchſe bei ſich führt, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder entſprechender Geldbuße, auch mit dem Verluſte des Gewehres beſtraft, ausgenommen 1) wenn er von dem zur Jagdausübung Berechtigten oder deſſen Jagdaufſehern zur Führung des Gewehrs Erlaubniß hatte, oder zu dem verpflichteten Forſt- und Jagd-Perſonal gehört; 2) wenn er dadurch, daß er das Schloß des Gewehres abgeſchraubt hatte oder dadurch, daß er nur den (Anhalt: gewöhnlichen) Weg durch einen fremden Jagbezirk nahm, um in einen andern zu gelangen, worin er jagdberechtigt iſt, oder auf irgend eine andere Weiſe glaubhaft machen kann, daß er nicht auf unbefugte Ausübung der Jagd ausging; 3) wenn er ein Reiſender iſt, und das Gewehr auf der gewöhnlichen Straße führte; 4) wenn er eine andere im öffentlichen Dienſt ſtehende bewaffnete Perſon iſt, und bei dienſtlicher Verrichtung das zu ſeiner Ausrüſtung gehörige Gewehr bei ſich führt. (Art. 274). Wird Jemand in einem Bezirk, worin er nicht zur Ausübung der Jagd befugt iſt, von dem Jagdbe-

rechtigten, dessen Jagdaufsehern, Beauftragten, oder von einem Polizeibeamten mit einem Gewehr betroffen, und weigert sich auf deren Verlangen das Gewehr vorzuzeigen, niederzulegen, abzugeben oder selbst an Gerichtsstelle zu folgen, so ist er mit Gefängniß zu bestrafen. — Werden dabei gegen diese Personen lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, so tritt Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder, wenn mit dem Gewehre auf diese Personen angeschlagen oder nach denselben geschossen worden, Zuchthaus bis zu vier Jahren ein; vorbehältlich härterer Strafe, wenn diese Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergehen. (Art. 275). Wer in Flüssen, Kanälen, Bächen, Seen oder Teichen (Anhalt: oder Gräben) ohne dazu berechtigt zu sein, Fische oder Krebse (Anhalt: oder Blutegel) fängt, verwirkt die Strafe des einfachen Diebstahls. — Geschieht die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter, oder mittelst Ablassung von Seen oder Teichen, so tritt die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls im Art. 221 (siehe oben zu §. 173) ein. (Art. 276). Wer unbefugter und eigenmächtiger Weise an einen Andern gerichtete Briefe, oder Urkunden, Handelsbücher und sonstige Papiere eines Andern, welche geheim gehalten zu werden pflegen, eröffnet, liest, abschreibt oder abschreiben läßt, oder sich in gleicher Weise Kenntniß von geheimen Einrichtungen eines Andern bei einem Gewerbsbetrieb verschafft, ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und wenn der Thäter die Absicht hatte, jemand zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. (Art. 285).

Zu §. 467.

Baiern. Oldenburg. Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schutz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die nähern Bestimmungen im bürgerlichen Gesetzbuche enthalten. Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieses Vergehens oder Verbrechens zu verurtheilen. — Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes oder auf andere Weise, in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadenersatze nach den in den einzelnen Druck-

privilegien, oder in deren Ermangelung nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft. (Art. 397 Th. I).

Würtemberg. Die Strafen gegen den Nachdruck werden in einem abgesonderten Gesetze bestimmt. (Art. 392)

Hessen. Ueber den Nachdruck gelten die besondern Verfügungen, nicht aber die Art. 424 bis 427 (siehe oben zu §. 85). (Artikel 428).

Zu Art. 468.

Preußen. Siehe oben zu §. 85 und 89. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 1) wer das Raupen, insofern dieses durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt; 2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt; 10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besondern Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel, in den Feldpolizeiordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert; 11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege, zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird. (§. 347).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 85 die Art. 383 und 384. Wer 1) Fruchtbäume, Pflanzen, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten oder auf Wiesen vorsätzlich verderbt, verwüstet, beschädigt; 2) die zum Landbau oder die zur Viehzucht gehörenden Thiere krank macht, tödtet oder sonst dem Eigenthümer zu Verlust bringt; 3) wer an aufgehäuftem Getreide, Heu, Holz und andern ähnlichen Vorräthen, welche nicht verwahrt sind, auf irgend eine Weise frevelt; 4) wer Pflüge und andere Werkzeuge des Landbaues vernichtet oder unbrauchbar macht; 5) wer die zur Sicherung des Grundeigenthums dienenden Privatanstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: diese sollen, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art 383 bestimmte Summe oder nicht, im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängniß, wenn aber die Beschädigung aus Rache und

anderm dergleichen Beweggrunde geſchehen, mit drei- bis neunmonatlichem Gefängniß beſtraft werden. (Art. 385 Th. I).

Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 85. Als ein beſonderer Erſchwerungsgrund der gemeinen Beſchädigung (Art. 288) iſt es zu betrachten, wenn dieſelbe an den Art. 226 (ſiehe oben zu §. 173) genannten Gegenſtänden begangen worden iſt. Auf dergleichen Beſchädigungen leidet insbeſondere die Beſtimmung Art. 12 Nr. 2 (ſiehe oben zu §. 19) wegen Schärfung der Gefängnißſtrafe Anwendung. (Artikel 290). Diejenigen, welche aus Bosheit oder Muthwillen Frucht- oder oder andere Bäume, Weinſtöcke, Sträucher oder Holzpflanzungen beſchädigen oder zerſtören, oder die bei Bäumen, Weinſtöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andere Befeſtigungs- und Sicherungsmittel umreißen, oder ſonſt beſchädigen, ſind gleichfalls nach der Größe des angerichteten Schadens und der gezeigten Böswilligkeit mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von zwei Jahren zu beſtrafen. (Art. 291). Wer den Thäter eines Baumfrevels anzeigt, ſoll im Fall auf dieſe Anzeige die Beſtrafung erfolgt, nach dem Ermeſſen des Richters, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von fünf bis zehn Thalern erhalten. (Art. 292).

Würtemberg. S. oben zu §. 85 den Art. 385.

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 85 den §. 211 und zu §. 434 den §. 212.

Hannover. S. oben zu §. 85 den Art. 336.

Heſſen. S. oben zu §. 85.

Baden. Die betrügliche Beſchädigung eines Andern in ſeinem Vermögen aus Bosheit oder Rachſucht, ohne gewinnſüchtige Abſicht, wird mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft, inſofern die Handlung nicht in ein beſtimmtes anderes, ſchwereres Verbrechen übergeht. (§. 458). Wer einen Andern in ſeinem Vermögen aus Muthwillen dadurch beſchädigt, daß er Sachen deſſelben verdirbt, oder zerſtört, oder auf andere Weiſe für den Eigenthümer werthlos macht, wird, wenn er ſchon zweimal polizeilich beſtraft worden iſt, oder der verurſachte Schaden den Betrag von zehn Gulden überſteigt, von Gefängniß bis zu ſechs Monaten, oder von einer Geldſtrafe getroffen, und, in Fällen, wo mit der Beſchädigung eine dem Thäter bekannte Gefahr für Leben oder Geſundheit Anderer verbunden war, von Gefängnißſtrafe. (§. 575). S. ferner oben zu §. 85.

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und **Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß.** Siehe oben zu §. 85.

Zu §§. 469 und 470.

Preußen. Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft: 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen 2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Uebertretung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen. (§. 348).

Zu §§. 471 und 472.

Baiern. Oldenburg. Wer mit einem Menschen, welcher nicht selbst über das Seine frei verfügen darf, ohne Einwilligung seines Vormundes oder desjenigen, welcher elterliche Gewalt über ihn hat, heimlich ein demselben nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft, sofern nicht bei dem Geschäft noch ein besonderer Betrug untergelaufen ist. (Art. 389 Th. I). Gleicher Strafe ist unterworfen: wer unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, und durch betrügliche Verschweigung oder Abläugnung dieses seines Zustandes Andere zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes mit ihm verleitet. (Art. 390 Th. I).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 460 den Art. 264.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 197 den Art. 239.

Zu §§. 479 bis 481.

Baiern. Oldenburg. Handwerker, welche, um ihre Beschwerden durchzusetzen, die Einstellung ihres Gewerbes verabreden, zu einer solchen Uebereinkunft auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedener Meister oder Fabriken, welche wegen angeblicher Beschwerden wider die Obrigkeit, oder ihrer Herrn, sich zur Einstellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer solchen Verabredung drohen, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse belegt, und, wenn ein Aufstand hieraus erfolgt, sollen die-

jenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst dazu aufgefordert haben, als Urheber des Aufstandes bestraft werden. (Artikel 415 Theil I).

Sachsen. Altenburg. Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, welche sich vereinigen, ihre Gewerbsarbeiten einzustellen, und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit achttägiger bis sechsmonatlicher Gefängnißstafe zu belegen. (Art. 111).

Würtemberg. S. oben zu §. 65 den Art. 169.

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 65 den §. 108.

Hessen. Fabrikanten und Handwerker, welche, um die Obrigkeit oder die Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbe mit einander verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben; Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Lehrjungen verschiedener Fabriken oder Meister, welche, um die Obrigkeit, ihre Fabrikherrn oder ihre Meister zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, sich zum Einstellen ihrer Arbeiten verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben, sollen, wenn sie nicht sogleich auf Befehl der Obrigkeit davon abgestanden sind, zu Gefängniß von fünf Tagen bis zu einem Monat, und die Anstifter oder Rädelsführer zu Gefängniß nicht unter einem Monat verurtheilt werden. (Art. 184). Ist durch die im vorigen Art. bezeichneten Verabredungen oder Aufforderungen ein Aufruhr entstanden, so sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefordert haben, insofern sie diesen Erfolg voraussehen konnten und denselben zu verhüten nicht thätig bemüht waren, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden. (Art. 185).

Baden. S. oben zu §. 5 den §. 125 ff.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Gewerbetreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zu Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, auch Tagarbeiter bei öffentlichen Unternehmungen, welche sich vereinigen, um ihre Gewerbsarbeiten einzustellen und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten (Anhalt: oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe) zu belegen. (Artikel 109).

Zu §. 485.

Preußen. Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Monaten beſtraft. (§. 264). Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenſtände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahr, und zugleich mit zwanzig bis zu fünfhundert Thalern beſtraft. (§. 265). S. ferner oben zu §. 460 den §. 349 Nr. 6.

Zu §. 486.

S. oben zu §. 199 f.

Zwölftes Hauptſtück

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

Zu §§. 487 bis 493.

Preußen. S. oben zu §. 209. Wer einen andern öffentlich oder ſchriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft. — Eine öffentliche Beleidigung iſt vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zuſammenkunft, oder wenn ſie durch Schriften, Abbildungen oder Darſtellungen geſchieht, welche verkauft, vertheilt, oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich ſind, ausgeſtellt oder angeſchlagen werden. (§. 152). Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwidert werden, ſo ſoll der Richter ermächtigt ſein, für beide Beleidiger oder für einen derſelben eine, der Art oder dem Maße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu laſſen. (§. 153). Tadelnde Urtheile über wiſſenſchaftliche, künſtleriſche oder gewerbliche Leiſtungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtſamen gemacht worden ſind, ſowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgeſetzten gegen ihre Untergebenen, dienſtliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle ſind nur inſofern ſtrafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umſtänden, unter welchen dieſelbe erfolgt, die Abſicht zu beleidigen hervorgeht. (§. 154). In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, iſt dem Verletzten auf Koſten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntniſſes zu ertheilen. — Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen ſoll dem Verletzten in dem Erkenntniſſe die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weiſe der Bekanntmachung, welche ſtets auf Koſten des Verurtheilten erfolgt, ſowie die Friſt zu

derselben ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen. — Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift bekannt gemacht werden. (§. 163).

Wer einen Andern beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. (§. 343).

Baiern. Oldenburg. S. oben zu §. 209. Die Injurien im Allgemeinen sind im Polizeistrafgesetz abgehandelt.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 209. Wer gegen einen Andern Handlungen (Altenburg: That- oder Unterlassungshandlungen) oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen, wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse verbreitet, ist a) bei sich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten mit Gefängniß bis zu zwei Jahren; b) in andern Fällen bis zu Gefängniß von drei Monaten zu bestrafen. Im Fall unter b) kann unbeschränkt, im Fall unter a) bei einer Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden. (Art. 198). Die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung ist straflos, wenn derjenige, der sie gethan, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, und nicht schon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beschuldigten enthielt. (Art. 199). Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen schriftlich oder durch den Druck oder durch bildliche Darstellungen verbreitet werden, so sind die nach Art. 194 (s. oben zu §. 209) oder 198 dadurch verwirkten Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung gesteigert werden kann. (Art. 200). Der Verletzte erhält in allen Fällen eine auf Kosten des Verleumders oder Beleidigers zu fertigende beglaubte Abschrift des Straferkenntnisses. Ist derselbe aber durch Verleumdung oder Beleidigung öffentlich beschimpft worden, so ist auf sein Verlangen die erkannte Strafe durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere, wenn die Beschimpfung durch eine Zeitschrift geschehen ist, wo möglich in derselben Zeitschrift, auf Kosten des Beleidigers durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten. (Altenburg: Dagegen ist auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf ferner nicht zu erkennen.) (Art. 202).

Würtemberg. S. oben zu §. 209. Wer rechtswidrig einem Andern durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellungen, oder durch Thätlichkeit Verachtung bezeigt, denselben durch öffentliche Verspottung in gleicher Weise herabwürdigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig. (Art. 283). Ist die Ehrenkränkung durch keinen der im Art. 284 (s. unten zu §. 494) genannten Umstände erschwert, so soll auf Gefängniß bis zu einem Monate oder auf Geldbuße bis zu 25 Gulden erkannt werden. (Art. 285). Hat der Beleidigte die Ehrenbeleidigung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maßes, erwidert, so steht keinem Theile ein Recht auf Klage zu. (Art. 293).

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 209. Wer gegen einen Andern ehrenkränkende oder, nach der gemeinen Meinung, Verachtung ausdrückende Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, soll bestraft werden: 1) mit Gefängniß bis von einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Ehrenkränkung durch vorbedachte Thätlichkeiten verübt oder durch Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet ist, deren Verfasser sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat; 2) mit Gefängniß bis von neun Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die Beleidigung durch nicht vorbedachte Thätlichkeiten, in verbreiteten Schriften oder Bildwerken, vor einer versammelten Menge oder bei einer feierlichen Gelegenheit verübt ist; wenn die Beleidigung für die Standesverhältnisse, den Geschäftsbetrieb oder das Fortkommen des Beleidigten nachtheilige Folgen haben kann; wenn sie gegen Vorgesetzte oder Personen, denen der Beleidiger besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen religiöse oder politische Körperschaften gerichtet ist. — In andern Fällen tritt Polizeistrafe mit Gefängniß oder Geldbuße ein. (§. 198). Die Erzählung einer wahren, jedoch der Ehre eines Andern nachtheiligen Thatsache, oder die Vorhaltung einer strafbaren oder den Ruf gefährdenden Handlung ist straflos, wenn sie auf eine Art geschieht, die an sich nicht ehrenkränkend ist, oder der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Beschuldigten zu solcher, nach Zeit, Ort und in dem angewandten Maße berechtigt war. (§. 201). Wer über einen Andern, ohne ehrenkränkende oder verleumderische Absicht, jedoch wissentlich falsche, demselben nachtheilige Nachrichten verbreitet, soll, wenn durch seine Handlung ein erheblicher Schaden entstanden ist, mit Gefängniß bis von sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, sonst polizeilich mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden. (§. 202). Der durch öffentliche Beleidigung, öffentliche Verleumdung oder Verbreitung fal-

scher Nachrichten Gekränkte ist berechtigt, die Bekanntmachung des Straferkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten zu fordern. (§. 203).

Hannover. S. oben zu §. 209. Wer die bürgerliche Ehre eines Andern durch thätliche Beleidigung oder durch ehrenkränkende Aeußerung, sei es durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung, mit rechtswidrigem Vorsatze angreift, ist der Injurie schuldig. (Art. 264). Vorausgesetzt, daß die Injurien kein schwereres Verbrechen enthalten, sollen dieselben in folgenden Fällen criminell bestraft werden: I. wenn die Ehrenkränkung in gröbern Thätlichkeiten besteht; II. wenn sie entweder gegen Personen, denen der Beleidiger, wegen ihres Standes oder wegen seines Verhältnisses zu denselben, eine besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen einen ganzen Stand oder eine ganze Körperschaft, oder eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft gerichtet war; III. wenn die Beleidigung auf die bürgerliche Achtung des Beleidigten, seine Standesverhältnisse, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen besonders nachtheilig einwirkt; wenn dieselbe IV. in Hinsicht der Person, des Ortes, der Zeit, der Mittel der Begehung oder der Verbreitung ein besonderes Aufsehen erregte. — In diesen und ihnen gleich zu achtenden Fällen wird eine Injurie mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, auch unter Berücksichtigung besonderer persönlicher Verhältnisse mit Geldbuße nicht unter dreißig Thalern, und endlich, wenn mehrere Ehrenkränkungen der gedachten Art zusammentreffen, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (Art. 265). Wer sich einer Verleumdung oder Injurie schuldig macht, ist, neben der verwirkten Strafe auf Verlangen des Beleidigten, nach Umständen, zum Widerruf, zur Abbitte oder zur Ehrenerklärung anzuhalten. (Art. 266). Durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit wird die Strafe der Injurie nicht aufgehoben, wenn der Beleidiger die beleidigende Aeußerung unbefugter Weise und um dem Andern dadurch zu schaden sich erlaubte, oder wenn sonst das Ehrenkränkende schon in der Form enthalten ist. (Art. 267). Hat der Beleidigte die Ehrenkränkung auf der Stelle, ohne Ueberschreitung des Maßes, erwidert; so findet keine weitere Untersuchung statt, wenn nicht die Beschaffenheit des Falles eine Untersuchung von Amtswegen nöthig macht. (Art. 268).

Hessen. S. oben zu §. 209. Begriff der Ehrenkränkung wie oben bei Würtemberg im Art. 283. Zu den Ehrenkränkungen gehören auch: 1) diejenigen Handlungen, die eine Verletzung der Schamhaftigkeit desjenigen enthalten, gegen welchen sie verübt sind, insofern nicht die Handlung in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht,

und 2) an und für sich wahre Beschuldigungen, welche in einer solchen Form und unter solchen Umständen vorgebracht worden sind, welche die Absicht, den Beschuldigten zugleich zu beleidigen, zu erkennen geben. (Art. 308) Ist die Ehrenkränkung durch keinen der in den Art. 309—311 (s. zu §. 494) genannten Umstände erschwert, jedoch eine thätliche, so tritt Gefängniß oder Geldbuße bis zu 150 Gulden ein. (Art. 312). Ist die Beleidigung keine thätliche und auch nicht erschwert, so hat nur eine Polizeistrafe statt. (Art. 313). Es ist Strafminderungsgrund, wenn der Beleidiger durch ein unbefugtes, unanständiges oder unschickliches Benehmen des Andern gereizt wurde. — Wer auf der Stelle wieder beleidigt, kann selbst von aller Strafe befreit werden. (Art. 314). Der Beweis der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen hebt das Dasein der Beleidigung auf, ausgenommen nicht blos den Fall des Art. 308 Nr. 2, sondern auch wenn die Beschuldigung in einer bildlichen Darstellung verbreitet wurde. (Art. 315). Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt wurden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht. (Art. 316). Macht der als Verleumder Angeklagte von der Thatsache, deren er den Andern bezüchtigt hat, bei der Obrigkeit Anzeige, so soll während des Untersuchungsprozesses über diese Thatsache mit dem Verfahren und mit dem Erkenntnisse hinsichtlich der Verleumdung eingehalten werden. (Art. 317). In allen Fällen kann der Beleidigte, sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag des Strafurtheils verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündigung des Urtheils, auf Kosten des Beleidigers, eben derselben Blätter oder, oder wenn sie in ausländischen geschah, zugleich auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer Blätter bedienen. (Art. 318). Die Schriften und bildlichen Darstellungen, welche Verleumdungen oder sonstige Beleidigungen enthalten, sind jedesmal vom Gerichte zu confisciren. (Art. 320).

Baden. S. oben zu §. 209. Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Reden oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden. (§. 291). Bei blos wörtlichen Beschimpfungen kann in der Regel die Gefängnißstrafe vier Wochen nicht übersteigen. (§. 292).

Zu den Handlungen, die als Beschimpfung gelten, gehören in allen Fällen auch diejenigen, die eine körperliche Mißhandlung, oder eine Verletzung der Schamhaftigkeit der Person enthalten, gegen welche sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht. (§. 293). Mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten wird ferner bestraft: 1) wer außer den Fällen der Verleumdung (§. 287 f. oben zu §. 209) einem Andern widerrechtlicher Weise strafbare oder unsittliche Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtung herunterzusetzen geeignet sind, nachsagt; und ebenso 2) wer einem Andern widerrechtlicher Weise Eigenschaften beilegt, die den Vorwurf solcher Handlungen enthalten. — Sind die beigelegten Eigenschaften nur durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige Beurtheilung aus zugleich angegebenen Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur dann eine Ehrenkränkung, wenn die Beurtheilung in einer beschimpfenden Form geschah, oder die denselben zu Grunde gelegten thatsächlichen Beschuldigungen selbst unter die Bestimmung Nr. 1 fallen. (§. 294). Der Urheber der Aeußerung oder Handlung bleibt unter der Voraussetzung, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfnng enthält, in dem Falle straflos, wenn er darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er keine Absicht zu beleidigen gehabt habe. (§. 295). Das Maß der Strafen richtet sich vorzüglich nach der Schwere der Beschuldigung oder Kränkung, nach der Art und dem Umfang der Verbreitung, nach den persönlichen Verhältnissen des Beleidigers und des Beleidigten und nach der Größe des verursachten Schadens. (§. 296). Der Beweis der Wahrheit der ausgesagten Thatsachen hebt in den Fällen des §. 294 das Dasein der Ehrenkränkung nur insofern auf, als die Beleidigung im Inhalte der Aussage liegt. (§. 305). In den Fällen des §. 294 Nr. 2 hat der Beleidiger, insofern sich die beigelegten Eigenschaften auf zugleich angegebene Handlungen bezogen, diese oder überhaupt Handlungen zu erweisen, die er erst anzuführen hat, und aus welchem das Dasein der dem Beleidiger beigelegten Eigenschaften hervorgeht. (§. 306). Geschah die beleidigende Aussage in einer Form, welche für sich selbst eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung (§. 291) enthält, so wird durch den Beweis der Wahrheit der Aussage das Dasein der Ehrenkränkung nicht aufgehoben. (§. 307). Geschah die beleidigende Aussage an einem Ort oder unter Umständen von der Art, daß eben darin eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung für den Andern enthalten war, so finden die Vorschriften des §. 307 ebenfalls Anwendung, die Fälle ausgenommen, wo die aussagte That-

sache ein mit peinlicher Strafe oder Arbeitshaus oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen. (§. 308). Wurde eine Thatsache, welche den Inhalt einer Verleumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, in Druckschriften verbreitet, so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, ausgenommen in den Fällen, wo die verbreitete Thatsache ein mit peinlicher Strafe, oder Arbeitshaus, oder Dienstentlassung bedrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht, oder der Urheber solcher öffentlicher Verbreitung dabei als Privatmann oder als Staatsbürger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte. (§. 309). Wurde im Falle des §. 309 der Beweis der Thatsache, welche den Inhalt einer Verleumdung oder Ehrenkränkung ausmacht, nicht zugelassen, so kann sich der Urheber der Verbreitung auch nicht darauf berufen, daß er die verbreitete Thatsache für wahr gehalten habe. (§. 310). Was in Bezug auf Druckschriften bestimmt ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerken. (§. 311). Eine Ehrenkränkung, welche als Erwiderung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht bedeutend höherem Maße erfolgt, ist straflos. — Ist die Erwiderung in nicht geringerem Maße erfolgt, so hebt sie die Anklage wegen der vorausgegangenen Ehrenkränkung auf. (§. 312). Bei Ehrenkränkungen kann statt der ganzen oder eines Theiles der Gefängnißstafe auf eine Geldstrafe bis zu 600 Gulden erkannt werden. — Ueber die Geldstrafe kann der Beleidigte zu Gunsten einer inländischen öffentlichen Anstalt verfügen. (§. 313). In allen Fällen kann der Beleidigte in der Anklage die Verkündung des Strafurtheils vor drei Zeugen, oder insofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, und, wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdieß zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers ebenderselben Blätter bedienen, oder, wenn sie in ausländischen Blättern oder in andern Druckschriften geschah, auch anderer vom Gerichte zu bestimmender, inländischer oder ausländischer Blätter. (§. 314).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 209. Wer sich Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, welche die Ehre eines Andern kränken oder nach der gemeinen Meinung Verachtung gegen denselben ausdrücken, gleichviel ob dieß dem Andern persönlich oder dritten Personen gegenüber geschieht, ist zu bestrafen:

1) wenn die ehrenkränkenden Handlungen in Thätlichkeiten bestehen, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder bei einer nicht über sechs Wochen ansteigenden Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßiger Geldbuße; 2) in andern Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe. — Mit der unter 2 gedachten Strafe soll auch derjenige belegt werden, welcher wissentlich falsche, einem Andern nachtheilige Nachrichten über dessen persönliche Verhältnisse verbreitet. (Art. 189). Wird einem Andern ein Verbrechen oder eine seinen guten Ruf gefährdende Handlung persönlich vorgehalten, so tritt die in dem vor. Art. unter Nr. 2 geordnete Strafe ein, ausgenommen, wenn der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Andern zu dem Vorhalt berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und nicht schon Zeit, Ort und Art des Vorhaltes eine Ehrenverletzung für den Andern enthält. (Art. 190). Werden Verleumdungen oder Beleidigungen durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung veröffentlicht, in allgemeineren Werken, Zeitschriften oder einzeln durch besondere Schmähschriften oder Schandgemälde, und ihr Urheber hat sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen, oder es hat sich für ihn ein Anderer genannt, so soll der Urheber oder dieser Andere, wegen ausgezeichneter Verleumdung oder Beleidigung mit erhöhter Strafe belegt werden, indem die höchsten Strafsätze dieser Verbrechen für diesen Fall verdoppelt sein sollen. — Mit gleicher Strafe sind zu belegen die verantwortlichen Redacteure von Zeitschriften, es sei denn, daß sie den Urheber der Verleumdung oder Beleidigung benennen und dieser im Inland (Anhalt: in Deutschland) vor Gericht gestellt werden kann. (Art. 191). Der Verletzte oder sonst Betheiligte erhält in allen Fällen einer Ehrenverletzung eine auf Kosten des Schuldigen zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses. Bei einer öffentlichen Ehrenverletzung ist die erkannte Strafe auf sein Verlangen durch Anschlag an einem geeigneten Ort oder durch den Druck, insbesondere wenn sie in einer Zeitschrift geschehen ist, in derselben Zeitschrift auf Kosten des Schuldigen durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten. — Andere Arten der persönlichen Genugthuung finden nicht statt. (Art. 194).

Zu §. 494.

Preußen. S. oben zu §. 66 die §§. 79—81, zu §. 209 die §§. 101 und 102.

Sachsen. Altenburg. Außer den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafe zu nehmen sind (Art. 42 s. oben zu §. 32),

ist die Strafbarkeit der Ehrenverletzungen insbesondere zu beurtheilen: nach der Stellung des Beleidigten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Beleidigung während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf selbige zugefügt worden ist; nach den Folgen, die für des Beleidigten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können; nach dem Verhältnisse des Beleidigten zu dem Beleidiger, insofern dieser dem ersteren besondere Achtung und Ehrerbietung schuldig ist; nach der Ausdehnung der Beleidigung auf einen ganzen Stand, eine religiöse oder politische Korporation; nach der Beschaffenheit der Beleidigung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist; auf die ihr gegebene mehrere oder mindere Publicität, auf ihre Vervielfältigung durch Druckschriften oder Bilder; nach dem Umstande, ob eine und welche wahre Thatsache der Beleidigung zum Grunde gelegen, oder sie hervorgerufen hat. (Artikel 201). S. ferner oben zu §. 66 die Art. 90—92.

Würtemberg. Die Ehrenkränkung ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu strafen, im Falle solche unter den nachfolgenden erschwerenden Umständen begangen wird: 1) wenn sie für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb und sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben kann; 2) wenn sie entweder gegen Personen, welchen der Beleidiger nach seinem Verhältnisse zu denselben besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, oder gegen eine religiöse oder politische Körperschaft in Beziehung auf deren Zweck, Verfassung oder Handlungsweise, oder gegen Regenten fremder Staaten, deren Gesandte oder Behörden gerichtet war; 3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, bei einer feierlichen Gelegenheit, oder vor einer versammelten Menge geschehen, oder in Schriften verbreitet worden ist, in welchen der Verfasser sich entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt hat (in Pasquillen); 4) wenn die Ehrenkränkung durch Thätlichkeit gegen die Person verübt worden ist. — Doch können dergleichen Ehrenkränkungen (Nr. 1—4) mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden geahndet werden, wenn der Beleidiger von dem Beleidigten in hohem Grade gereizt worden war. — Auch darf außerdem in den drei ersten Fällen der Nr. 3, wenn die Ehrenkränkungen minder bedeutend waren, und im Falle der Nr. 4, wenn leichtere Thätlichkeiten ohne Vorbedacht verübt wurden, Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden verhängt werden. — Dagegen kann Arbeitshaus bis zu zwei Jahren eintreten: 5) wenn Thätlichkeiten (Nr. 4) an Mitgliedern des Königlichen Hauses (Art. 156 s. oben zu §. 64) oder an Regenten fremder Staaten begangen worden sind. Wurde

eine Ehrenkränkung durch Druckschriften verbreitet, so tritt, neben der Freiheitsstrafe, Geldbuße von 25 bis zu 150 Gulden ein. (Artikel 284).

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 487 den §. 198 Nr. 2, und zu §. 66 den §. 94.

Hannover. S. oben zu §. 487 den Art. 265, und zu §. 64 den Art. 140.

Hessen. Ist die Ehrenkränkung unter einem oder mehreren der nachfolgenden Umstände begangen worden, nehmlich 1) wenn die Ehrenkränkung für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben konnte; 2) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war, verübt wurde; 3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder vor einer Versammlung oder vor der Obrigkeit geschehen ist; so wird auf Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt. — Im Falle einer thätlichen Ehrenkränkung dieser Art kann die Correctionshausstrafe bis auf ein Jahr und die Geldbuße bis auf sechshundert Gulden erhöht werden. (Art. 309). Ist die Ehrenkränkung vermittelst bleibender Zeichen, sei es durch Druck, Lithographie, Schrift oder auf sonstige Weise, jedoch unter dem wahren Namen des Beleidigers verbreitet, so findet Gefängniß oder Geldbuße bis zu 150 Gulden statt. — Treten einer oder mehrere der im vor. Art. unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshaus bis zu sechs Monaten und zugleich auf Geldbuße bis zu 300 Gulden erkannt werden. (Art. 310). Ist die Ehrenkränkung auf die im vor. Art. angegebene Weise verbreitet oder veröffentlicht worden, und hat sich der Thäter entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt, so ist der Beleidiger zu Gefängniß und zugleich zu einer Geldbuße von 50 bis 150 Gulden zu verurtheilen. — Treten einer oder mehrere der im Art. 309 unter Nr. 1, 2, 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshaus bis zu einem Jahre und zugleich auf Geldbuße bis zu 300 Gulden erkannt werden. (Art. 311). S. oben zu §. 66 die Art. 145 und 146.

Baden. S. oben zu §. 66 den §. 299, und zu §. 487 den §. 296.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 312 den Art. 192.

Zu §. 495.

Preußen. Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag eines Beleidigten. — Im Falle der Privatklage kann der Antrag auf Bestrafung bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden. (§. 160). Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Strafe antragen. (§. 161). Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten als deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen. (§. 162). Die Bestrafung einer Beleidigung im Sinne des §. 343 (s. oben zu §. 487) erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind. — Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten. (§. 343). Siehe oben zu §. 66 den §. 81.

Sachsen. Altenburg. Die in den Art. 194, 195 (s. oben zu §. 209), 198 und 200 (s. oben zu §. 487) erwähnten Verleumdungen und Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten, sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. — Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienst angestellte Personen und öffentliche Behörden, auch die Ehemänner, Väter und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Korporationen jedes Mitglied derselben, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, sowie in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben berechtigt. (Art. 203).

Würtemberg. S. oben zu §. 209 die Art. 291 und 292.

Braunschweig. Detmold. Untersuchung wegen Ehrenkränkung wird nur auf Antrag eines Betheiligten angestellt. — Ausnahmsweise findet indeß auch eine Untersuchung von Amtswegen statt, wenn durch dieselbe Handlung auch zugleich ein anderes mindestens mit Zwangsarbeit bedrohtes Verbrechen begangen ist; wenn durch die Verübung

die öffentliche Ruhe gestört oder ein öffentliches Aergerniß gegeben ist, (§. 244). Zur Anzeige berechtigt ist die verletzte Person, insofern sie das vierzehnte Jahr überschritten hat, oder falls sie wegen jüngern Alters, wegen Krankheit oder Abwesenheit vor Gericht zu handeln verhindert ist, derjenige, welcher sie Kraft väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher Gewalt vertritt. Letzterer hat auch ein selbstständiges Recht zur Anzeige, selbst wider den Willen des Verletzten. — Bei Ehrenkränkungen wider Verstorbene sind die Ehegatten, Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Erben des Verstorbenen zur Anzeige berechtigt. (§. 245). Die Zurücknahme der Anzeige geschieht durch eine Erklärung zu Protokoll dessen, oder, falls mehrere betheiligt sind, aller derer, welche die Anzeige gemacht haben, vor dem untersuchenden Gerichte. Die Zurücknahme der Anzeige hinsichtlich eines Mitschuldigen wirkt auch auf die übrigen mit. — Sie hat nur Wirkung mit Zustimmung des oder bezüglich der sämmtlichen Angeschuldigten. — Sie findet nicht mehr statt nach Eröffnung des Erkenntnisses erster Instanz. — Bei Ehrenkränkungen verbleibt dem Beleidigten indeß das Recht, dem Beleidiger die Strafe ganz oder theilweise zu erlassen. (§. 247).

Hannover. I. Von Amtswegen werden nur solche Verleumdungen und Injurien untersucht, welche mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe oder Ordnung, oder thätlich an Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden sind. Die in diesen Fällen stattfindende Untersuchung und Bestrafung wird durch die Verzeihung des Beleidigten nicht ausgeschlossen, obwohl sie auf die Zumessung der Strafe einen erheblichen Einfluß hat. II. Andere Ehrenkränkungen werden nur auf Verlangen des Betheiligten untersucht. Hierzu gehören jedoch, außer dem Beleidigten selbst, auch der Ehemann desselben, die Eltern, in Ansehung der durch eigene Wirthschaft von ihnen noch nicht getrennten Kinder, die Pflegeeltern, der Vormund, so wie die Erben in Hinsicht der erst nach dem Tode des Erblassers verübten Ehrenkränkungen. (Art. 269).

Hessen. Verleumdungen und Beleidigungen können nur auf Klage des Beleidigten bestraft werden, vorbehaltlich des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung. — Zurücknahme der Klage ist bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse gestattet. (Art. 319). Wegen Verleumdungen und Ehrenkränkungen gegen Verstorbene sind die Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel, Ehegatten oder Geschwister zur Klage berechtigt. (Art. 321).

Baden. Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der falschen Beschuldigungen, Verleumdungen und Ehrenkränkungen findet in der Regel nur auf erhobene Anklage des Beleidigten oder derjenigen statt, die an seiner Stelle aufzutreten berechtigt sind. (§. 315). Stirbt der Beleidigte ohne die Anklage erhoben zu haben, oder während des Laufes der gerichtlichen Verfolgung, oder ist er durch eingetretene andere Umstände gehindert, die Anklage selbst zu erheben, oder die gerichtliche Verfolgung fortzusetzen, so steht das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, den Ahnen, oder den Abkömmlingen, oder den Geschwistern oder dem Ehegatten desselben zu. (§. 495). Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, sowie wegen falscher Beschuldigungen, Verleumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen die Letztern in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen. — Im ersten Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen. (§. 317). Der §. 317 findet auch Anwendung bei falschen Beschuldigungen, Verleumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten. (§. 318). Auch wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und deren Familienglieder, sowie wegen Beleidigungen gegen die bei dem Großherzogl. Hofe oder bei der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten, kann die Anklage zu Folge einer vom Justizministerium erhaltenen Ermächtigung von dem Staatsanwalt erhoben werden. — Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur auf Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen. Wurde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Bundes in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig. (§. 319). Ist eine ehrenkränkende Handlung als Körperverletzung, oder als ein anderes Verbrechen bestraft worden, so kann deshalb vom Verletzten keine Anklage wegen Ehrenkränkung er-

hoben werden. (§. 320). Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Klasse der Verleumdungen gehören würden, das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird auf Klage der Eltern, oder der Kinder, oder des Ehegatten desselben von der Strafe der Verleumdung getroffen. — Der Beweis der Wahrheit wird jedoch hier in allen Fällen zugelassen, auch wenn solche Verunglimpfung in Druckschriften erschienen ist. (§. 321). Die Zurücknahme der Anklage findet so lange statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist. (§. 322). Die gerichtliche Verfolgung verjährt durch Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an gerechnet, da der Beleidigte von der Beleidigung Kenntniß erhielt, und durch Ablauf von einem Jahre von dem Tage der Verübung an, wenn er die Kenntniß erst nach Ablauf von sechs Monaten nach der Verübung erlangt hat. (§. 323). Hat der Beleidigte in den Fällen, wo ihm der Urheber der Beleidigung unbekannt war, innerhalb der im §. 323 bestimmten Verjährungsfristen von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so wird die gerichtliche Verfolgung erst durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verjährt, da der Beleidigte von dem Urheber der Beleidigung Kenntniß erlangt hat, jedenfalls jedoch durch den Ablauf von drei Jahren vom Tage der Verübung an gerechnet. (§. 324). Jede, obwohl in gesetzlicher Zeit eingeleitete, gerichtliche Verfolgung ist mit dem Ablaufe von einem Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an, erloschen, wenn sie vom Ankläger im Laufe dieser Zeit nicht mehr betrieben worden ist. (§. 325).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Die in den Art. 185, 186 (s. oben zu §. 209), 189—191 (s. oben zu §. 487) gedachten Verbrechen sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. — Zu einem solchen Antrag, wenn er nicht bereits von dem unmittelbar Betheiligten gestellt worden ist, sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen: 1) gegen Ehefrauen die Ehemänner, gegen Kinder die Väter und gegen Mündel die Vormünder; 2) gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienste angestellte Personen, gleichviel ob sie mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß oder sonst verletzt worden sind, die amtlichen Vorgesetzten; 3) gegen ganze Personenklassen, Gemeinden und Genossenschaften jedes Mitglied derselben; 4) gegen Verstorbene die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ingleichen ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft die Erben. — Sind Mehrere durch

ein und dieselbe Handlung unmittelbar oder mittelbar beleidigt worden, so soll nur ein einmaliges Strafverfahren stattfinden. Ein Betheiligter, welcher sich demselben nicht angeschlossen hat, kann jedoch im Fall einer Freisprechung des Beleidigers ein neues Strafverfahren dann beantragen, wenn er in dem vorigen Verfahren noch nicht gebrauchte Beweismittel beizubringen vermag. (Art. 193).

Zu §. 496.

Preußen. Wer vorsätzlich einen andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. — Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen. (§. 187). Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwidert werden, so ist der Richter ermächtigt, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen. (§. 188). Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben ist, so kommen die Bestimmungen bei Ehrenverletzungen über den Straf-Antrag und Zurücknahme desselben zur Anwendung. (§. 189). Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen. (§. 190). Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängniß nicht unter drei Monaten nach sich ziehen. (§. 191).

Baiern. Oldenburg. Wer einen Andern hinterlistiger Weise anfällt, oder sonst mit vorbedachtem Entschlusse demselben eine körperliche Mißhandlung zufügt, soll, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen und Verletzungen vergewaltigt worden, ein- bis sechsmonatliches Gefängniß leiden. (Art. 367 Th. I). Wenn aber der Anfall in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst nächtlichen Auflauerns oder mit Waffen geschehen ist, so erfolgt sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß, sofern nicht die That durch die Größe des zugefügten Nachtheils in ein Verbrechen übergegangen ist. (Art. 368). Die im Art. 184 (s. oben zu §. 152) angeführten Schärfungsgründe gelten auch hier. (Art. 369 Th. I).

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 152 den Art. 132 und zu §. 487 den Art. 198.

Würtemberg. S. oben zu §. 152 den Art. 261 und zu §. 494 den Art. 284.

Braunſchweig. Detmold. Siehe oben zu §. 152 den §. 159 Nr. 5 und §. 160, und zu §. 487 den §. 198 Nr. 1.

Hannover. Siehe oben zu §. 152, und zu §. 487 den Artikel 265 Nr. I.

Heſſen. Siehe oben zu §. 152, und zu §. 494 den Art. 309 Nummer 3.

Baden. S. oben zu §. 152. Wurde eine Ehrenkränkung mittelſt körperlicher Mißhandlung verübt, ſo kann die Strafe des §. 291 (ſiehe oben zu §. 487) bis zum Doppelten derſelben erhöht werden. (§. 301). Eine Ehrenkränkung gegen Blutsverwandte in aufſteigender Linie mittelſt körperlicher Mißhandlung verübt, ſoll mit geſchärftem Kreisgefängniß oder geſchärftem Arbeitshaus bis zu einem Jahre beſtraft werden. (§. 303). Beim Daſein des nehmlichen Verwandtſchaftsverhältniſſes zwiſchen dem Beleidigten oder Mißhandelten und einem Gehilfen wird bei der Ausmeſſung der Strafe des Letztern die in den §§. 302 (ſ. oben zu §. 209) und 303 gedrohte höhere Strafe zu Grunde gelegt. (§. 304).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Siehe oben zu §. 487 den Art. 189 und zu §. 312 den Art. 192.

Zu §. 497.

Baiern. Oldenburg. Wer den unſchuldigen Verwandten oder dem Ehegatten eines Angeſchuldigten, oder Verurtheilten aus deſſen Verbrechen oder Strafe einen Vorwurf macht, oder denſelben auf irgend eine Weiſe durch Worte oder Handlungen deshalb Verachtung zu erkennen gibt, ſoll mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß beſtraft werden. (Art. 32 Th. I).

Zu §§. 498 und 499.

Preußen. Medizinalperſonen und deren Gehilfen, ſowie alle Perſonen, welche unbefugter Weiſe Privatgeheimniſſe offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut ſind, werden mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft. (§. 155).

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 101 den Artikel 441 Theil I.

Sachſen. Altenburg. S. oben zu §. 101 den Art. 323.

Würtemberg. S. oben zu §. 101 den Art 455.

Braunſchweig. Detmold. S. oben zu §. 101 den §. 265.

Hannover. S. oben zu §. 101 den Art. 366.
Hessen. S. oben zu §. 101 den Art 479.
Baden. S. oben zu §. 101 den §. 541.
Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Siehe oben zu §. 101 den Art. 320.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Zu §. 501.

Preußen. S. oben zu §. 131 den §. 141.
Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 131 die Artikel 206 und 207.
Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 131 den Art. 302. Leibliche und Stiefgeschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, welche mit einander Unzucht treiben, ingleichen Stiefeltern, welche mit ihren Stiefkindern dieses Verbrechens sich schuldig machen, werden mit drei bis sechs Monaten Gefängniß bestraft; Stiefkinder aber, welche sich ihren Stiefeltern zur Unzucht hingeben, sind mit einem bis sechs Monaten Gefängniß zu belegen. (Art. 303).
Würtemberg. S. oben zu §. 131 den Art. 301. Voll- und halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht verüben, sind mit Arbeitshaus, nicht unter zwei Jahren zu belegen. (Art. 302). Unzuchtvergehen zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nehmlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern, sollen an den Eltern mit Arbeitshaus, nicht unter drei Jahren, an den Kindern mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. — Doch tritt diese Strafe bei Stiefkindern und Stiefenkeln nur ein, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben. (Art. 303).
Braunschweig. Detmold. Siehe oben zu §. 131 den §. 192. Stief- oder Schwiegereltern, welche sich dieses Verbrechens mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern schuldig machen, sind mit Zwangsarbeit von sechs Monaten bis von einem Jahre, die Stief- und Schwiegerkinder aber, insofern sie das funfzehnte Jahr überschritten haben, mit Gefängniß bis von sechs Monaten zu belegen. — Besteht die Ehe,

durch welche das stief- oder schwiegerelterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr, so soll die Strafe der Eltern sechs Monate und die der Kinder zwei Monate Gefängniß nicht übersteigen. (§. 193). Vollbürtige und Halbbürtige Geschwister erleiden wegen dieses Verbrechens Gefängniß bis von einem Jahre. — Andere Unzuchtsfälle unter Personen, welche sich wegen Verwandschaft nicht heirathen dürfen, sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen. (§. 194).

Hannover. S. oben zu §. 131 den Art. 274.

Hessen. S. oben zu §. 131 den Art. 335. Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nehmlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, soll 1) an den Ascendenten mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; 2) an den Descendenten, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden. (Artikel 336). Leibliche, voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit einander Unzucht treiben, sind zu Correctionshaus bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Erscheint eins derselben als der Verführer, so soll den verführten Theil nur Gefängniß, jedoch nicht unter einem Monat treffen. (Art. 337).

Baden. Siehe oben zu §. 131 den §. 365. Der Beischlaf der Stiefeltern oder Stiefgroßeltern mit ihren Stiefkindern oder Stiefenkeln soll folgendermaßen bestraft werden: I. wenn die Ehe mit den leiblichen Eltern- oder Großelterntheil noch besteht: 1) an den Stiefeltern oder Großeltern, insofern die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen (§. 336 Nr. 2 siehe oben zu §. 125) übergeht, mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; 2) an dem Stiefsohn oder Enkel, insofern er bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ebenfalls mit Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten, oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren; 3) an der Stieftochter oder Enkelin, insofern sie bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit Kreisgefängniß; II. wenn die Ehe nicht mehr besteht, an den Stiefeltern und Großeltern, und ebenso an den Stiefkindern und Enkeln, unter der Voraussetzung des ebenerwähnten Alters mit Gefängniß. (§. 366). Der Beischlaf zwischen leiblichen, vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, sowie der Beischlaf zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, so lange die Ehe besteht, welche das Verhältniß begründete, wird mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft, und der Bei-

ſchlaf zwiſchen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach Auflöſung der Ehe mit Gefängniß. (§. 367). Pflege- und Adoptiveltern werden wegen Beiſchlafs mit dem Pfleg- oder Adoptivkinde, und ebenſo die im §. 361 (ſiehe oben zu §. 128) außer den Eltern genannten Perſonen, wegen Beiſchlafs mit einer ihnen anvertrauten Perſon, inſofern das Kind oder eine ſolche Perſon das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bereits mannbar iſt, mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren beſtraft. (§. 368).

Weimar-Eiſenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Deſſau und Köthen. Rudolſtadt. Sondershauſen. Reuß. Vollbürtige und halbbürtige Geſchwiſter, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder, welche den Beiſchlaf mit einander ausüben, ſind mit Gefängniß von einem bis zu ſechs Monaten, und wenn die Ehe durch welche das ſchwiegerelterliche oder ſtiefelterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr beſteht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen. (Art. 294).

Zu §§. 502 und 503.

Preußen. Der Ehebruch wird, wenn wegen dieſes Vergehens die Ehe geſchieden iſt, an dem ſchuldigen Ehegatten, ſowie deſſen Mitſchuldigen, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu ſechs Monaten beſtraft. — Die Beſtrafung des Ehebruchs bleibt ausgeſchloſſen, wenn der unſchuldige Ehegatte im Laufe des Eheſcheidungsprozeſſes oder bis zur Abfaſſung des Straferkenntniſſes die Nichtbeſtrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitſchuldigen wegfällt. (§. 140).

Baiern. Oldenburg. Ehebruch wird nur auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theiles, alsdann aber mit Gefängniß, und zwar 1) an der Ehefrau auf ein bis drei Monate; 2) an dem Ehemanne auf acht Tage bis einem Monat beſtraft. (Art. 401 Th. I). Sind beide Theile verheirathet, ſo iſt die Gefängnißſtrafe zu verſchärfen (Art. 402); im Wiederholungsfalle die geſetzliche Strafe zu verdoppeln, jedoch nicht über ein Jahr Gefängniß zu erkennen. (Art. 403 Th. I).

Sachſen. Altenburg. Einfacher Ehebruch wird am verletzenden Ehegatten mit Gefängniß von einem bis zu zwei Monaten, an der unverehelichten Perſon von zwei bis vier Wochen beſtraft (Art. 211). Doppelter Ehebruch verwirkt für jede Perſon zwei- bis dreimonatliches Gefängniß. (Art. 212). Wenn der ſchuldige Ehegatte von Tiſch und Bette geſchieden, oder von ſeinem Ehegatten verlaſſen worden iſt, ſo iſt die Strafe auf die Hälfte herabzuſetzen. (Art. 213). Einfacher und doppelter Ehe-

bruch ist nur auf Antrag einer in ihren Rechten verletzten Person zu untersuchen. (Art. 214). Bei dem einfachen Ehebruche ist eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzustellen, wenn nachgewiesen wird, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. — Bei dem doppelten Ehebruche kann aber die Verzeihung des einen Ehegatten die Untersuchung nicht hindern, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theiles solche verlangt. (Artikel 215).

Würtemberg. Der Ehebruch ist nur auf Klage des beleidigten Theiles zu untersuchen, alsdann aber 1) an der Ehefrau mit Kreisgefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, und an ihrem Mitschuldigen, wenn er unverheirathet ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten, 2) an dem Ehemanne mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Monaten, und an seiner Mitschuldigen, wenn sie unverheirathet ist, von acht Tagen bis zu drei Wochen zu bestrafen. — Sind beide Personen verheirathet, so gilt dies für beide als besonderer Erschwerungsgrund. (Art. 305). Hat der beleidigte Ehegatte, nachdem ihm die Untreue des Andern bekannt geworden, diesem verziehen, so findet weder Untersuchung noch Strafe statt. (Artikel 306).

Braunschweig. Detmold. Verletzung der ehelichen Treue soll, wenn es wissentlich mit eines Andern Ehegatten geschehen, mit zwei- bis sechsmonatlichem Gefängniß sonst mit Gefängniß bis von vier Monaten belegt werden. Eine unverehelichte Person trifft Gefängniß bis von zwei Monaten. — Eine Untersuchung wegen Ehebruchs hat nur statt, wenn wegen desselben die Ehe gerichtlich geschieden worden, bei doppeltem Ehebruche also auch nur gegen den Ehegatten, dessen Ehe gerichtlich aus diesem Grunde getrennt ist. (§. 188). Siehe ferner oben zu §. 206 den §. 189, welcher auch für diesen Fall gilt.

Hannover. I. Einfacher Ehebruch wird an einem Ehemanne mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten, an einer Ehefrau mit Gefängniß von drei Monaten bis zu sechs Monaten Arbeitshaus, am unverheiratheten Theil mit Gefängniß bis zur Hälfte des andern Theils belegt. II. Bei wissentlich doppeltem Ehebruche sind die vorstehend bestimmten Strafen in ihrer höchsten Dauer zuzuerkennen und nach Umständen zu schärfen. — Wegen Zusammenflusses oder Rückfalls kann nicht über ein Jahr Arbeitshaus angestiegen werden. (Artikel 257). Der Ehebruch wird außer den Fällen, wo ein Ehegatte durch Verbindung zu fortgesetztem außerehelichen Beischlafe, oder eine

Ehefrau durch Hurerei öffentliches Aergerniß gibt, nur auf Verlangen des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen. — Hat jedoch letzterer die ihm bekannt gewordene Beleidigung entweder ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Anklage berechtigt. (Art. 258). Erfolgt Verzeihung vor gefälltem Strafurtheile und wird die Ehe fortgesetzt, so findet keine weitere Untersuchung und Strafe statt. (Art. 259).

Hessen. Ehebruch wird am schuldigen Ehegatten mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden bestraft. — Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Andern Ehefrau Ehebruch, so ist dieß hinsichtlich beider als ein Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten. — Ist der Ehebruch mit einer nicht verheiratheten Person begangen, so trifft letztere Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen oder Geldbuße von fünfundzwanzig bis hundertundfünfzig Gulden, wenn sie von der bestehenden Ehe ihres Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte. — Das Verbrechen ist vollendet, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist. (Art. 326). Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen. — Hat ausdrücklich oder stillschweigend Verzeihung stattgefunden, so ist das Klagerecht aufgehoben. (Art. 327). Wenn vor gefälltem Strafurtheile die Klage zurückgenommen wird oder Verzeihung stattfindet, so tritt dann keine Strafe ein. (Art. 328).

Baden. Der Ehebruch wird an dem ehebrecherischen Ehegatten mit Gefängniß nicht unter einem Monate bis zu sechs Monaten, und wenn deshalb auf Ehescheidung geklagt wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zu sechs Monaten, an dem unverheiratheten Theile aber mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft. (§. 348). Untersuchung und Strafe erfolgt nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten oder der deshalb erhobenen Ehescheidungsklage. (§. 349). Bei doppeltem Ehebruche tritt die Strafe auch gegen den Mitschuldigen ein, wenn auch nur der eine beleidigte Ehegatte Anzeige gemacht hat. (§. 350). Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, wenn unter den Ehegatten vor oder nach derselben eine Aussöhnung erfolgt ist. (§. 351). In Fällen, wo nicht auf Ehescheidung geklagt ist, hat die Zurücknahme *vor* Verkündung des Erkenntnisses die Wirkung, daß das Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Ehegatten, als gegen den Mitschuldigen eingestellt, und *nach* der Verkündung eines verurtheilenden Erkenntnisses, daß der Vollzug gegen den verurtheilten Ehegatten des Anzeigers, nicht aber

gegen den Mitschuldigen, aufgehoben wird. (§. 352). In Fällen, wo wegen Ehebruchs auf Ehescheidung geklagt ist, findet die Zurücknahme der Klage, wenn der Kläger erklärt, die Ehe wieder fortsetzen zu wollen, mit den im §. 352 bezeichneten Wirkungen in Ansehung des Strafverfahrens so lange statt, als die im Landrechte vorgeschriebene Eintragung des Ehescheidungserkenntnisses nicht erfolgt ist. (§. 353).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Ehebruch mit einer unverehelichten Person verwirkt für den Ehegatten Gefängniß von ein bis zu zwei Monaten, für den Mitschuldigen bis zu einem Monat. — Eine Scheidung von Tisch und Bette gilt einer Trennung der Ehe gleich, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten zuläßt. (Art. 202). Bei doppeltem Ehebruch verwirkt jeder Theil zwei- bis dreimonatliches Gefängniß. (Art. 203). Ist der bei dem Ehebruch schuldige Ehegatte von Tisch und Bett geschieden, ohne daß diese Scheidung einer Trennung der Ehe gleich gilt, oder ist er von seinen Ehegatten verlassen, so ist die Strafe des Ehebruchs auf die Hälfte herabzusetzen, wobei unter die in den beiden vor. Art. geordneten niedrigsten Strafgrenzen herabgegangen werden kann. (Art. 204). Der Ehebruch gilt als vollendet, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist. (Art. 205). Bestrafung erfolgt nur auf den Antrag des einen oder der mehrern dabei betheiligten unschuldigen Ehegatten, und der gegen einen ehebrecherischen Theil gestellte Antrag zieht von selbst auch die Untersuchung gegen den Mitschuldigen und dessen Bestrafung nach sich. — Das Recht zur Stellung des Antrags fällt weg, wenn der unschuldige Ehegatte in den Ehebruch eingewilligt oder zu demselben verleitet hat, ingleichen wenn er, nachdem er von demselben Kenntniß erlangt hat, denselben ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Die freiwillige Vollziehung des Beischlafs gilt, unter der Voraussetzung der erlangten Kenntniß, als stillschweigende Verzeihung. Eine nach bereits gestelltem Antrage geschehene Verzeihung hat die Einstellung der bereits begonnenen Untersuchung zur Folge, solange nicht bereits ein Straferkenntniß gesprochen ist. (Art. 206).

Zu §. 506.

Preußen. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen andern Irthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen

halten mußte, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (§. 145). Wer ein unbescholtenes Mädchen im Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren zum Beischlaf verführt, wird auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. (§. 149).

Baiern. Oldenburg. Verführung zum Beischlaf durch das Versprechen der Ehe, welches vom Verführer nicht erfüllt worden, wird mit Gefängniß von einem bis sechs Monate bestraft. (Artikel 375 Theil I). Wer eine Person mittelst Eheversprechens zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung seines Wortes nach entstandenener Schwangerschaft verweigert, ist mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse zu bestrafen, wenn die Geschwängerte wegen Kindesmordes oder wegen lebensgefährlicher Handlungen gegen das neugeborne Kind bestraft wird. (Art. 376 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wenn Jemand, um seine Lüste zu befriedigen, unbescholtene Personen durch Betrug oder Arglist zur Unzucht verleitet, so findet gegen den Verführer einmonatliches bis einjähriges Gefängniß statt. — Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verführen, und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursache verweigern, oder die bereits vorher vorhandenen, ihnen bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen beträglich verschwiegen oder abgeleugnet haben. Bei den in diesem Art. erwähnten Vergehungen findet eine Untersuchung nur auf Anzeige der Verführten oder ihrer Eltern oder Pflegeeltern statt, welche diese auch gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind. (Art. 266).

Würtemberg. Wer eine unverheirathete Person u. s. w. wie vorstehend bei Sachsen im zweitem Absatze. Strafe: Arbeitshaus bis zu einem Jahre, in leichtern Fällen Kreisgefängniß. (Art. 374).

Braunschweig. Detmold. Im Falle des oben bei Preußen angeführten §. 145 tritt Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre ein; im Falle des Sächsischen Art. 266 Absatz 2 erfolgt Gefängniß von drei Monaten bis von einem Jahre. (§. 184).

Hannover. Die Verleitung einer ehrbaren Frauensperson zum Beischlafe durch das Versprechen der Ehe, welches von dem Verführer durch seine Schuld nicht erfüllt worden ist, wird mit Gefängniß nicht unter vier Wochen geahndet. — Die Bestrafung findet nur auf Anzeige der Geschwächten statt. — In allen sonstigen Fällen ist die Schwächung, als solche, niemals criminell zu behandeln. (Artikel 275).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Mit einmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe wird derjenige belegt, der eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung dieses Versprechens ohne rechtsgültige Ursache, oder aus rechtsgültigen Ursachen, welche von ihm vorher in der Absicht zu täuschen verschwiegen, oder abgeläugnet worden sind, verweigert. — Untersuchung und Bestrafung erfolgt nur auf Antrag der Verführten, oder falls sie minderjährig ist, des Vaters oder Vormundes. (Art. 298).

Zu §. 507.

Baiern. Oldenburg. Wer durch Betrug eine Person zur Eingehung einer nach dem Gesetze ungültigen Ehe mit ihm selbst oder einem Dritten verleitet, soll auf Klage oder Denunciation der Betrogenen zu sechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß verurtheilt werden. (Art. 373 Th. I).

Sachsen. Altenburg. Wer eine Person durch Betrug, wozu auch die Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse zu rechnen, zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist, insofern nicht die Strafe der Bigamie eintritt, auf Anzeige des Betrogenen oder dessen Eltern, welche diese Anzeige auch wider seinen Willen anbringen können, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen. (Art. 265).

Würtemberg. Wie vorstehend bei Sachsen. Strafe: Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, wenn die Ehe von dem zuständigen Gerichte für nichtig erklärt worden ist. (Art. 373).

Braunschweig. Detmold. Ganz wie bei Sachsen. (§. 183).

Baden. Wie vorstehend bei Würtemberg. Strafe: Arbeitshaus bis zu drei Jahren. (§. 474). Wurde die Ehe nicht eingegangen, so gilt solcher Betrug als Versuch, der mit Kreisgefängniß bestraft wird, insofern der eine oder andere Theil bereits den Trauschein nachgesucht hat. (§. 475).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Verleitet Jemand eine Person zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums derselben, wozu auch die Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses gerechnet werden soll, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein, wenn

der betrogene Theil darauf anträgt und die Ehe des Irrthums wegen für ungültig erklärt ist. (Art. 251).

Zu §. 508.

Baiern. Oldenburg. Siehe oben zu §. 98 den Art. 372 Theil I.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 98 den Art. 168.

Würtemberg. Eltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegebefohlenen durch thätlichen Zwang oder Drohungen zur Schließung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn diese deshalb von dem zuständigen Gerichte für ungültig erklärt worden ist, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. (Art. 375).

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 98 die §§. 85 und 244, 245.

Hannover. S. oben zu §. 98 den Art. 248.

Hessen. S. oben zu §. 98 den Art. 169.

Weimar-Eisenach. Coburg. Gotha. Meiningen. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 98 den Art. 158.

Zu §§. 509 und 510.

Preußen. Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft. — Es kann zugleich verordnet werden, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde. — Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden. — Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen. (§. 146).

Sachsen. Altenburg. Unzucht als Gewerbe trifft drei- bis sechswöchentliches Gefängniß; war die Weibsperson zur Zeit des Beischlafs wissentlich mit der Lustseuche behaftet, so findet sechsmonatliches bis einjähriges Arbeitshaus statt. (Art. 305).

Baden. Lustdirnen, die sich preisgeben, während sie mit der Lustseuche behaftet sind, werden auf Antrag der Polizeibehörde, mit geschärftem Amtsgefängniß, und, im Falle der Wiederholung nach Verkündung eines frühern verurtheilenden Erkenntnisses, mit geschärftem Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft (§. 369). Lustdirnen, welche auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten die Gelegen-

heit zur Unzucht aufsuchen, werden auf Antrag der Polizeibehörde, von den im §. 369 gedrohten Strafen ebenfalls getroffen, wenn sie vorher schon zwei oder mehrere Male polizeilich bestraft worden sind. (§. 370).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Wie oben bei Sachsen. (Art. 300).

Zu §§. 512 bis 515.

Preußen. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft. (§. 147).

Sachsen. Altenburg. Wer Weibspersonen, welche sich für Lohn zur Unzucht brauchen lassen, Andern zuführt, oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung verstattet, ist mit drei bis sechs Wochen Gefängniß zu belegen. Die Strafe steigt auf drei bis sechs Monate Gefängniß, wenn die Weibspersonen mit der Lustseuche behaftet gewesen sind, oder die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird, und in den beiden letztern Fällen bei dem Rückfalle auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe. (Art. 306).

Würtemberg. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer, sei es durch Zuführen oder Unterhandeln oder durch Gewährung kürzern oder längern Aufenthalts, Vorschub leistet, hat wegen Kuppelei Kreisgefängniß bis zu einem Jahre, und den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte verwirkt. (Art. 308).

Braunschweig. Detmold. S. oben zu §. 132 den §. 190.

Hannover. S. oben zu §. 132 den Art. 278.

Hessen. Wie bei Würtemberg. Strafe: Correctionshaus bis zu drei Jahren. (Art. 339).

Baden. Wer gewerbsmäßig die Unzucht Anderer befördert, oder erleichtert, sei es durch Gewährung der Gelegenheit, oder durch Zuführen, oder andere Vermittelung, wird auf Antrag der Polizeibehörde, wegen Kuppelei mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (§. 363).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-

Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Wie oben bei Sachsen. (Art. 301).

Zu §. 516.

Preußen. Wer durch Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. — Auch kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. (§. 150). Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu hundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. — In dem Strafurtheile ist zugleich auf Konfiscation der vorräthigen betreffenden Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen. (§. 151).

Sachsen. Altenburg. Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, Verbreitung unzüchtiger Schriften oder bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen. (Art. 309).

Braunschweig. Detmold. Wie bei Sachsen. Strafe: Gefängniß bis von sechs Monaten. (§. 196).

Hessen. Wie bei Sachsen. Strafe: Geldbuße oder Gefängniß, und bei grober Verletzung der Sittlichkeit Correctionshaus bis zu sechs Monaten. — In allen Fällen ist die Konfiscation der bildlichen Darstellungen auszusprechen. (Art. 341).

Baden. Wie bei Sachsen. Strafe: Neben der Konfiskation der unzüchtigen Schriften oder Bilder, Amtsgefängniß oder Geldstrafe von fünf bis zu hundertundfünfzig Gulden. (§§. 358, 359).

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhalt-Dessau und **Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß.** Wie bei Sachsen. (Art. 305).

Zu §§. 517 bis 521.

Preußen. Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben auffuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. (§. 117). Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft: 1) wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder un-

ter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt; 2) wenn Jemand bettelt, oder seine Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Aufsicht oder Gewalt untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist. (§. 118). Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen, woselbst er nicht über drei Jahre detinirt werden darf. (§. 120). Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind, und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft. — Der Verurtheilte kann in der Gefangenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden. (§. 341).

Würtemberg. Landstreicherei im Sinne des preußischen §. 117 unterliegt polizeilicher Strafe; hat letztere aber schon zwei Mal stattgefunden und tritt ein weiterer Rückfall ein, so erfolgt Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten neben zeitlicher Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte. (Art. 196). Landstreicher, welche mit falschen Zeugnissen oder Pässen, mit Waffen, Diebsschlüsseln oder andern der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen betroffen werden, sind schon im ersten Falle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Art. 197). Wer unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin bettelt, wer bei dem Betteln sich selbst oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, soll, neben der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte, mit Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden. (Art. 198).

Hessen. Landstreicher im Sinne des preußischen §. 117 werden bestraft: 1) wenn sie zum ersten Male betreten werden, mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten; 2) wenn sie, nach erlittener Strafe zum zweiten Male betreten werden, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 3) bei weitern Rückfällen, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. (Art. 244 u. 245). Als erschwerend ist zu betrachten, wenn die Landstreicher 1) falsche oder verfälschte Pässe u. s. w. bei sich führen; 2) mit Waffen oder Werkzeugen versehen sind, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich erscheinen; 3) mit andern Landstreichern,

die nicht zu ihrer Familie gehören, in Gemeinschaft herumziehen; 4) verkleidet sind, oder sich auf sonstige Weise unkenntlich zu machen suchen. (Art. 246). Bettler aus Gewohnheit, d. h. solche, welche im Verlaufe des letzten Jahres zwei Mal polizeilich bestraft, abermals betteln, werden mit geschärftem Gefängniß bis zu sechs Wochen, bei weitern Rückfällen aber mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft. (Art. 247). Als erschwerend ist zu betrachten, wenn die Bettler 1) unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln; 2) von sich oder ihren Begleitern erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle vorschützen; 3) bettelnd in fremden Wohnungen betreten werden; 4) wenn die in dem Art. 246 Nr. 1, 2 und 4 aufgezählten Umstände eintreten. (Art. 248). Bettler nicht aus Gewohnheit, welche unter den im Art. 247 angegebenen Verhältnissen betteln, werden mit geschärftem Gefängniß bestraft. (Art. 249). In allen Fällen kann, und bei Rückfällen muß gegen den Landstreicher und Bettler auf Stellung unter Polizei-Aufsicht bis zu vier Jahren erkannt werden. (Art. 250).

Baden. Landstreicherei trifft polizeiliche Strafe; hat letztere im Verlauf der letzten drei Jahre zweimal stattgefunden, so erfolgt im Falle der Wiederholung geschärftes Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten. (§. 639). Bettler mit falschen Päßen oder Zeugnissen, oder welche unter Drohungen betteln, trifft dieselbe Strafe. (§. 640). Landstreicher oder Bettler, welche mit Waffen, Diebsschlüsseln oder andern Werkzeugen betreten werden, welche dieselben als der Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährlich darstellen, trifft, auch ohne vorhergegangene polizeiliche Bestrafung geschärftes Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. (§. 641). Polizeiaufsicht wie oben bei Hessen im Art. 250. (§. 642).

Zu §. 522.

Preußen. Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von hundert bis zu zweitausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden. — Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden. (§. 266). Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, trifft Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern. — Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des

Gewerbes zu erkennen. (§. 267). Wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält, verwirkt Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen und außerdem tritt Confiscation der auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Gelder ein. (§. 340 Nr. 11).

Zu §§. 523 und 524.

Preußen. Mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft: 1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß; 2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; 3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches aller angewendeten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe. (§. 119).

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.*)

Zu §. 530.

Preußen. S. oben zu §. 223 die §§. 50 bis 53.

Sachsen. Altenburg. S. oben zu §. 223 den Art. 75.

Würtemberg. In allen Fällen, in welchen das Gesetz-Buch Untersuchung und Strafe eines Verbrechens oder Vergehens von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht aufgehoben. — Doch bleibt die Zurücknahme der Klage ohne Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf Verfolgung der Sache dringt. (Art. 134). Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten gerichtlichen Vernehmung des Verdächtigen zulässig. — Eine Ausnahme findet nur bei der Klage wegen Ehebruchs statt, die bis zur Eröffnung des Urtheils zurückgenommen werden kann. (Art. 135). Haben meh-

*) Vergleiche im Allgemeinen oben zu §. 223 ff.

rere an einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen einen Theilnehmer erhobene Anklage auch gegen die Andern gelten, und der hinsichtlich Eines erklärte Verzicht auf die Klage auch in Betreff der Uebrigen wirken. (Art. 136). Zur Anbringung der Klage bei Gericht ist der Beschädigte, wenn er das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, berechtigt; hat derselbe dieses Alter noch nicht erreicht, oder ist er wegen Krankheit oder Abwesenheit selbst vor Gericht zu handeln verhindert, so sind diejenigen, welche kraft ehelicher, elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt seine Person zu vertreten haben, statt seiner zur Klage berechtigt. — Die Fälle, in welchen ausnahmsweise den Vertretern des Beschädigten, oder andern Personen oder Behörden sogar gegen den Willen des Ersteren ein eigenes Klagrecht zusteht, sind in dem Gesetze besonders bestimmt. — Waren die Vertreter des Beschädigten selbst die Thäter, so ist das Verfahren von Amtswegen gegen dieselben einzuleiten. (Art. 137).

Braunschweig. Detmold. Bei Verbrechen, welche nicht von Amtswegen untersucht werden, erlischt die Strafbarkeit durch rechtsgültige Zurücknahme der Anzeige. (§. 69). Die gegen einen Mitschuldigen gemachte Anzeige ist als gegen alle Mitschuldige gerichtet anzusehen. — Wird hinsichtlich eines Mitschuldigen die Art des Verbrechens durch das besondere Verhältniß bestimmt, in welchem er zu dem Verletzten steht, so kann auch gegen die übrigen Mitschuldigen nicht von Amtswegen verfahren werden. Der Berechtigte kann indeß verlangen, daß gegen diese allein ausnahmsweise die Untersuchung gerichtet werde. (§. 246). Ueber die Zurücknahme s. oben zu §. 495 den §. 247.

Hannover. Die einschlagenden Bestimmungen sind bei den einzelnen Vergehen speciell abgehandelt, und besteht keine generelle Bestimmung hiefür.

Hessen. Siehe oben bei Würtemberg die Art. 134, 135, 136. (Art. 54, 55, 56).

Baden. Wie Hannover.

Weimar-Eisenach. Meiningen. Coburg. Gotha. Anhal-Dessau und Köthen. Rudolstadt. Sondershausen. Reuß. Siehe oben zu §. 223 den Art. 70.

Zu §§. 531 und 532.

Preußen. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. — Wenn die Verjährung un-

terbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung. — Jeder Antrag und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung. (§. 339).

Die Verjährung der Vergehen, so wie die einschlagenden Bestimmungen der übrigen Staaten siehe oben zu §. 223.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Das Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen

für das

Kaiserthum Oesterreich

vom 27. Mai 1852

in seinen Verhältnissen zu den neuen Strafgesetzbüchern

in

Preußen, Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachsen, den Thüringischen Staaten u. s. w.

Eine vergleichende Ausgabe

von

Dr. jur. C. F. Müller.

Pest und Wien,
Hartleben's Verlags-Expedition.
1853.

In **Hartleben's Verlags-Expedition** in Pest, Wien und Leipzig ist erschienen:

Portfolio

für Länder- und Völkerkunde.

Mittheilungen des Neuesten und Interessantesten aus dem Gebiete der Statistik, Geographie, Naturgeschichte und überhaupt aus dem Völker- und Naturleben in allen Welttheilen.

Zur Belehrung und Unterhaltung herausgegeben

von

Dr. Ungewitter.

Inhalt der ersten Lieferung:

1. Die Negersklaven und die freien Neger in Westindien, den Vereinigten Staaten Nordamerika's und der Negerrepublik Liberia.
2. Die Goldproduction in Australien, Amerika und Rußland, und über die Werthverminderung des Goldes.
3. Die nordamerikanische Expedition nach Japan.
4. Der Birmanenkrieg.
5. Sind die Vereinigten Staaten berufen, eine Weltrolle zu spielen und in die politischen Geschicke Europa's entscheidend einzugreifen?

Nebst Ansicht einer Puszta in Ungarn in Farbendruck.

In Umschlag geh. 27 Ngr.

Die zweite Lieferung mit einer Ansicht von Athen erscheint bis Ende Juli.

Unter der Presse befindet sich:

Johann Georg August Galletti's

allgemeine Weltkunde.

Encyklopädie

für

Geographie, Geschichte und Staatengeschichte.

Eilfte durchaus umgearbeitete Auflage.

Mit einer neuen Einleitung in 3 Abtheilungen:

I. Die astronomische Geographie. II. Die physische Geographie. III. Die politische Geographie.

Die geographisch-statistische Uebersicht aller Länder durchaus nach den neuesten Verhältnissen umgearbeitet und berichtigt von

Dr. Ungewitter.

Mit 50 schönen Illustrationen und 36 fein in Stahl gestochenen Karten. gr. 4. Auf schönem Maschinen-Velinpapier.

Erscheint in Lieferungen.